

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 25. April bis 28. April 2007

(10. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2007

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVI
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVII–XXVIII
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	5–262
Erste Sitzung, 26. April 2007	5– 32
Zweite Sitzung, 27. April 2007	33– 45
Dritte Sitzung, 28. April 2007	46–100
XIV. Anlagen	101–262

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Bildungsausschuss: | Günter Eitenmüller |
| Finanzausschuss: | Dr. Joachim Buck |
| Hauptausschuss: | Wolfram Stober |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Dr. Jutta Kröhl, Kai Tröger, Inge Wildpret

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Stober, Wolfram, Vorsteher/Pfarrer, Karlsruhe
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Heidelberg

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin i. R., Karlsruhe

Weber, Dr. Cornelia, Pfarrerin, Ladenburg-Weinheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied:

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für praktische Theologie,
Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie,
Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Stockmeier, Johannes; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin / der Prälat: Horstmann-Speer, Ruth; Pfisterer, Dr. Hans

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Kraichgau)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Kraichgau)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Konstanz)
Fuhrmann, Bettina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Johann-Bucher-Str. 15, 79771 Klettgau (KB Hochrhein)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)

Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg-Stadt)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kampschröer, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Hauptausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Kraichgau)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin i. R. Rechtsausschuss	Oberwaldstr. 37, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Schwarzwaldring 4, 79395 Neuenburg/Grißheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Proske, Birgit	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Im Mittelgrund 3, 79415 Bad Bellingen (KB Lörrach)
Richter, Esther	Rektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hofener Str. 5, 79585 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Breisgau-Hochschwarzwald*)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)

* (früher: KB Freiburg)

Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Weber, Dr. Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Franz, Ingo	Sonderpädagoge Bildungs-/Diakonieausschuss	Heinrich-Fuchs-Str. 85, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Kohlhof 9, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (KB Freiburg-Stadt)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Fahlachstr. 26, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Stober, Wolfram	Vorsteher/Pfarrer Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.-Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

C Veränderungen:

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)
die stimmberechtigten Mitglieder ...

neu: Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

ausgeschieden: Trensky, Dr. Michael

2. im Bestand der Mitglieder des Oberkirchenrats (VI)

neu: Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

ausgeschieden: Trensky, Dr. Michael

neu: Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter (früher KB Freiburg)	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Meier, Gernot	
Freiburg-Stadt	2	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang; Franz, Ingo Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie
Hochrhein	2	Fuhrmann, Bettina; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Stober, Wolfram
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Kraichgau	4	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael; Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Proske, Birgit; Teichmanis, Horst	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	Henkel, Teresa
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Kampschröer, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildpret, Inge	Thost-Stetzler, Renate
Schopfheim	2	Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		13

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 3 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Stockmeier, Johannes

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Die Prälatin / der Prälat:

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Pfisterer, Dr. Hans, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuss**
(22 Mitglieder)Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P.W.
Dahlinger, Michael	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Franz, Ingo	Proske, Birgit
Fritsch, Daniel	Richter, Esther
Fuhrmann, Bettina	Roßkopf, Susanne
Gärtner, Norma	Schnebel, Rainer
Gramlich, Prof. Helga	Siebel, Gudrun
Hartwig, Hans-Günter	Timm, Heide
Henkel, Teresa	Weber, Dr. Cornelia
Lallathin, Richard	Wermke, Axel

Finanzausschuss
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Thost-Stetzler, Renate
Mayer, Hartmut	Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(21 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kampschröer, Andrea
Dörzbacher, Klaus	Klomp, Wibke
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Kröhl, Dr. Jutta
Frei, Helga	Krüger Helmut
Götz, Mathias	Kudella, Dr. Peter
Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie	Lauer, Jürgen
Heger, Rüdiger	Leiser, Eleonore
Herlan, Manfred	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Stepputat, Annette
Jordan, Dr. Heinz	

Rechtsausschuss
(14 Mitglieder)Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Lingenberg, Annegret
Bauer, Peter	Overmans, Isabel
Berggötz, Theodor	Schleifer, Martin
Fath, Wolfgang	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Fleißner, Henriette	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai

IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Bauer, Barbara	85f
Bauer, Peter	61, 74
Bold, Sylvia	38
Breisacher, Theo	47f, 57
Buck, Dr. Joachim	59ff, 80ff, 97
Butschbacher, Otmar	66f, 78
Dahlinger, Michael	49f
Dinkelaker, Bernhard	28ff
Dörzbacher, Klaus	45
Ebinger, Werner	62, 85
Eitenmüller, Günter	19, 48ff, 59, 62, 73f, 76f, 88
Fischer, Dr. Ulrich	8ff, 35ff, 45, 50f, 57f, 80f, 94
Fleckenstein, JR Margit	1, 5ff, 33ff, 47ff, 68, 89ff
Franck, Henri	17f
Franz, Ingo	75f
Frei, Helga	40
Fritsch, Daniel	41, 74f, 96
Fritz, Volker	22ff, 40, 58, 62, 69f, 72ff, 94
Gassert, Renate	95f
Gramlich, Prof. Helga	51, 61, 87f
Gustrau, Günter	72f, 76
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	43f
Heger, Rüdiger	74
Heidland, Dr. Fritz	35f, 39, 50ff, 60f, 88, 95
Hinrichs, Karen	16f
Janus, Rainer	45, 66, 91f, 95
Jung, Aline	75, 92f
Kampschröer, Andrea	71
Kastner, Martina	7
Klomp, Wibke	68f
Krüger, Helmut	38, 75, 93
Lauer, Jürgen	31, 57
Lingenberg, Annegret	30f, 64ff
Meier, Gernot	75
Neubauer, Horst P.W.	75, 85
Nüchtern, Dr. Michael	47, 57, 88
Nußbaum, Hans-Georg	67, 92, 95
Proske, Birgit	66
Richter, Esther	41
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	94
Schleifer, Martin	59
Schmidt-Dreher, Gerrit	38ff, 62, 64ff, 93
Schmitz, Hans-Georg	37, 58, 92
Schnebel, Rainer	93
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	76f, 100
Sommer, Kerstin	26f
Steinberg, Ekke-Heiko	40ff, 59, 64, 89
Stepputat, Annette	77f
Stober, Wolfram	25f, 37, 45, 57ff, 61, 85, 89ff, 94f
Stockmeier, Johannes	50
Thost-Stetzler, Renate	57
Trensky, Dr. Michael	20
Tröger, Kai	42f, 58, 62, 68, 84ff
Vicktor, Gerhard	70f
Vollprecht, Frieder	15
Weber, Dr. Cornelia	50f
Wegner, Dr. Michael	79f
Wermke, Axel	7, 21f, 37, 41, 70f
Werner, Stefan	67, 74
Wildprett, Inge	58, 88
Winter, Prof. Dr. Jörg	22ff, 58f, 63, 81, 85
Wohlgemuth, Gisela	34f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Ältestenkreis

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1 (Amtszeit))

Altersversorgung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Asylsuchende

- siehe Referat Landesbischof 13f
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48ff

Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge

- siehe Referat Landesbischof 13f
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48ff

Beamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)

Beamtengesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)

Befristung von kirchl. Leitungsämtern

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Beihilfefinanzierungsvermögen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Beschlüsse der Landessynode Frühjahr 2007

- Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter 37
- Änderung: Satzung der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrprüfndestiftung 39
- Voten der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs zur Lage 51f
- Wirtschaftspläne 2007 Ev. Stiftung Pflege Schönau, Ev. Pfarrprüfndestiftung 68
- Novellierung FAG, mit Eingaben betr. Finanzierung Kleinkinderbetreuung sowie Finanzierung Notfallseesorge 76
- Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung 86
- Reform Finanzierung der Telefonseelsorge 89
- Bezirksstrukturereform Ortenau 94f

Besoldungsrechtliche Maßnahmen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2. NHHG 2006/2007)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)

Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK

- Bericht der Kommission der Landessynode v. 14.02.07 über den Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“ des Evang. Oberkirchenrats am 21.11.06 Anl. 10; 21, 70ff
- Besuch im Diakonischen Werk Baden (s. Dienstbesuch Referat 5, Prot. H 06, S. 59f) 22
- Zwischenbesuch beim Referat 4 am 27.02.07 22

Bezirkskirchenrat

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)

Bezirksstellenpläne

- siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“ – Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“

Bildung

- siehe Referat Landesbischof 13f
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischof (Bildungsgesamtplan) 50f, 77
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Voten der ständigen Ausschüsse, Bildungsgesamtplan)

Bischofswahlkommission

- Mitglieder des Evang. Oberkirchenrates 35

Anlage; Seite

Dekade, ökum.

- siehe Schwerpunkttag („Ökum. Dekade (2001–2010) zur Überwindung von Gewalt“)

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Dekane/Dekaninnen

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Diakonische Werke (in Kirchenbezirken)

- siehe Finanzausgleichsgesetz (Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG, Anl. 16; - Eingabe Stadtsynode Heidelberg v. 26.03.07 betr. Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen, Anl. 16.1; - Eingabe Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach betr. Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Ev. Landeskirche, Anl. 16.2)
- Vertreter der Landessynode im Vorstand 40, 47, 52

Diakonisches Werk Baden

- Bericht über die Prüfung der Zuweisung an das Diakonische Werk Baden im Jahr 2005 78

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Referat Landesbischof 12ff
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“ - Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“

EKD

- siehe Bericht EKD-Synodale Lingenberg (Perspektiv-/Impulspapier „Kirche der Freiheit“) 31
- Perspektiv-/Impulspapier „Kirche der Freiheit“
 - siehe Referat Landesbischof 8, 24

EKD-Synodale

- Bericht der EKD-Synodalen Lingenberg 30f

EMS

- Generalsekretär Dinkelaker (EMS - gemeinsames Zeugnis in einer internat. ökum. Gemeinschaft) 28ff

EMS-Synodale

- Bericht der EMS-Synodalen Sommer 26f

Evang. Entwicklungsdienst (eed)

- Bericht über Projektreise Peru u. Bolivien 35

Familie

- siehe Schwerpunkttag (Frühjahr 2008)

Familienzuschlag

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes (Ausgleichsbetrag))

Finanzausgleichsgesetz

- Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG Anl. 16; 21f, 72ff
- Eingabe Stadtsynode Heidelberg v. 26.03.07 betr. Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen Anl. 16.1; 21, 25, 72ff, 83
- Eingabe Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach betr. Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evang. Landeskirche Anl. 16.2; 22, 72ff

Flüchtlinge

- siehe Referat Landesbischof 13
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48ff

Fort- und Weiterbildung

- siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“ - Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09, ... u. Haushaltskonsolidierung)

Anlage; Seite

Friedensfragen

- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“

Gäste

- Rev. Cunningham, ökumenischer Mitarbeiter aus Südafrika 6, 29
- Frau U. Fischer, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes 31
- Bruder Dr. Föllner, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände 6
- Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode 6, 17f
- Frau Kastner, stellv. Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6, 7f
- Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer 6
- Herr Kreß, Vorsitzender der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg 6
- Pfarrer Ravinder, ökumenischer Mitarbeiter aus Indien 6, 29
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 6
- Militärdekan Kirchenrat Schulz, München 6
- Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky 6, 18ff
- Herr Vollprecht, Vorsitzender der Kirchenleitung der Ev. Brüder-Unität 6, 15f
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 47
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode 34f

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa) – Leuenberger Kirchengemeinschaft

- siehe Leuenberger Kirchengemeinschaft

Gemeindeentwicklungskongress 2007 47

Gemeinderücklagenfonds

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche, KVHG)

Gesetze

- Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche (Vorlage LKR v. 14.02.07) Anl. 1; 21, 35ff, 52ff
- Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsgremien 35ff
- Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung) 22ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte (ErpG-Großstadt) Anl. 2; 21, 38
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche (KVHG) Anl. 3; 21, 43f
- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz Anl. 4; 21, 95f
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2.NHHG 2006/2007
- siehe „Haushalt der Landeskirche“
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, KirchenbeamtenbesoldungsG Anl. 7; 21, 41ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerverbesoldungsgesetzes (Ausgleichsbetrag) Anl. 8; 21f, 41ff
- Schreiben Pfarrervertretung v. 21.02.07, Rechnungsprüfungsamt v. 16.01.07 Anl. 8
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Umzugskosten Anl. 13; 21f, 69f
- Schreiben Pfarrervertretung v. 20.04.07, Schreiben Rechnungsprüfungsamt v. 19.02.07 Anl. 13
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Landeskirche Anl. 14; 21f, 40f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars Anl. 17; 22, 77f
- Stellungnahme Pfarrervertretung v. 20.04.07 Anl. 17

Gewalt (Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt)

- siehe EMS-Synodale (AGAPE-Aufruf, Jahresprojekt „peacemakers“) 26f
- siehe Schwerpunkttag („Ökum. Dekade (2001–2010) zur Überwindung von Gewalt“)

Großstädte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte)

Grundordnung

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
- Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
- Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsgremien (Oberkirchenräte)

Anlage; Seite

Grußworte (siehe Gäste)

- Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode 17f
- Frau Kastner, stellv. Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 7f
- Herr Vollprecht, Vorsitzender der Kirchenleitung der Ev. Brüder-Unität 15f
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode 34f

Haushalt der Landeskirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche, KVHG)
- 2. Nachtragshaushalt für 2006/2007 (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2. NHHG 2006/2007) Anl. 6; 21, 79ff
- Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung Anl. 15; 21f, 81ff
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vortrag OKR'in Hinrichs: ... zusätzliche Kompassmittel für Projekte)

Haushaltskonsolidierung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Juden, Judentum

- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“

Kehl, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen

- siehe Finanzausgleichsgesetz (Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG, Anl. 16; – Eingabe Stadtsynode Heidelberg v. 26.03.07 betr. Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen, Anl. 16.1)

Kindertagesstätten

- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen“

Kirche, Zukunft

- siehe Referat Landesbischof 8ff
- siehe „überarbeitete Fassung der Leitbilder“ Anl. 18; 12ff, 49f, 51f
- verabschiedete strateg. Ziele Anl. 19E; 76
- Vortrag OKR'in Hinrichs („Wie geht es mit dem Kirchenkompass weiter? ...“, zusätzliche Kompassmittel für Projekte) Anl. 19; 16f
- Voten der ständigen Ausschüsse (Maßnahmen zur Umsetzung, verbindliche Interpretation v. strateg. Zielen, Bildungsgesamtplan) 76f
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass/„Kompass-Projekte“, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Kirchenbeamte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)

Kirchenbezirke

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)
- Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke Anl. 11; 21, 89ff
 - Schreiben Präsidentin JR Fleckenstein v. 01.06.07 an Mitglieder des Verbandskirchenrates u. der Bezirkskirchenräte Kehl, Lahr u. Offenburg Anl. 11A
- siehe Finanzausgleichsgesetz (Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG, Anl. 16; – Eingabe Stadtsynode Heidelberg v. 26.03.07 betr. Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen, Anl. 16.1; – Eingabe Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach betr. Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Ev. Landeskirche, Anl. 16.2)

Anlage; Seite

Kirchenbezirks-Strukturreform

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2. NHHG 2006/2007, Besoldung Oberkirchenräte)

Kirchenmitgliedschaft

- siehe Referat Landesbischof 9

Kirchenmusikgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Landeskirche in Baden)

Kirchensteuer

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Konfirmation, Kommission

- Vertretung der Landessynode in der Kommission 64, 66

Konsolidierungsmaßnahmen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden u. Beratung der Schöpfung

- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“ KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG)

Lahr, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Landesbischof

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Landeskirchenrat

- Nachwahl 39, 41, 43, 44
- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Geschäftsordnung für LKR)

Landessynode

- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat u. a. Stellen 22

Lehrvikare/innen

- siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“ – Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“

Leitbilder der Ev. Landeskirche in Baden (im Rahmen des Kirchenkompass-Prozesses)

- siehe „Kirche, Zukunft“

Leitungsämter, Kirchl. – Befristung

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Anlage; Seite

Leistungsstruktur in Kirchenbezirken der Großstädte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leistungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte)

Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE: Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- Bericht über 6. Vollversammlung v. 12.-18.09.06 in Budapest, Syn. Lingenberg (Liederbuch „Colours of Grace“, Leuenberger Konkordie, „evang. evangelisieren – Perspektiven für Kirchen in Europa“, „Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden Europa“) 64ff

Liebfrauenberg-Erklärung (der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen von Migration u. Flucht)

- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48ff

Migration

- siehe Referat Landesbischof 13f
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48ff

Mission und Ökumene

- siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 15.03.07: Reform der Telefonseelsorge, Finanzierung)
- siehe Leuenberger Kirchengemeinschaft (Bericht über 6. Vollversammlung v. 12.-18.09.06 in Budapest, Syn. Lingenberg)

Mittelfristige Finanzplanung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Mobbing

- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“

Nachruf

- Wendlandt, Waldemar 6

Nachtragshaushalt 2006/2007 (2. Nachtragshaushaltsgesetz)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (2. Nachtragshaushaltsgesetz 06/07; Besoldung Oberkirchenräte)
- siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Oberkirchenräte

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Oberkirchenräte/innen (Besoldung, Amtsbezeichnung)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2.NHHG 2006/2007)
- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Offenburg, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstruktureform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Ökumene

- siehe Referat Landesbischof 9f

Ökumene, arbeitsteilige

- siehe Referat Landesbischof 9f
- siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs 48

Ökumenische Dekade („Ökum. Dekade zur Überwindung von Gewalt“)

- siehe Schwerpunkttag („Ökum. Dekade (2001–2010) zur Überwindung von Gewalt“)

Anlage; Seite

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

9. Vollversammlung Februar 06 in Porto Alegre / Brasilien

- siehe EMS-Synodale (AGAPE-Aufruf, Jahresprojekt „peacemakers“) 26f
- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“ . . . 68f

Ortenaukreis, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage LKR v. 15.03.07: Bezirksstrukturreform Ortenau, Modellvorschläge zur Neuordnung der Kirchenbezirke)

Personalkostenplanung, -entwicklung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche – 2.NHHG 2006/2007, Besoldung Oberkirchenräte)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)

Pfarramt

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Pfarrer/innen

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes)

Pfarrpründestiftung Baden, Evang.

- siehe „Pfleger Schönau, Ev.“ (Änderung der Satzung der Ev. Stiftung Pfleger Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden, Stiftungsrat)
- siehe „Pfleger Schönau, Ev.“ (Wirtschaftspläne 2007 der Ev. Stiftung Pfleger Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden)

Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Referat Landesbischof 11f

Pfarrvikare/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars)

Pfleger Schönau, Evang. (ESPS)

- Waldbegehung (Waldbewirtschaftung, Immobilienverwaltung) 22,67
- Vorlage LKR v. 14.02.07: Änderung der Satzung der Ev. Stiftung Pfleger Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden (Stiftungsrat) Anl. 5; 21, 38f
- Wirtschaftspläne 2007 der Ev. Stiftung Pfleger Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden Anl. 9; 21, 66ff

Porto Alegre /Brasilien (9. Vollversammlung des ÖRK)

- siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“

Prälaten/Prälatinnen

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)
 - Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)
 - Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)

Priestertum aller Gläubigen (... aller Getauften)

- siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der bad. Landeskirche, Anl. 1)

	Anlage; Seite
Rechnungsprüfungsausschuss	
– Bericht über die Prüfung der Zuweisung an das Diakonische Werk Baden im Jahr 2005 . . .	78
Referate	
– Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Impulspapier der EKD u. Zukunftskongress v. Wittenberg, Von Wittenberg nach Herrenalb: Chancen u. Grenzen bad. Rezeption der EKD-Impulse, Dynamik des bad. Kirchenkompassprozesses)	Anl. 18, 8ff
– Überarbeitete Fassung der Leitbilder	Anl. 18
– Aussprache zum Bericht	47ff
Renten, Pensionen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Rücklagen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche, KVHG)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Ruhegehaltskasse, Evang.	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph, Oberkirchenrat	
– Begrüßung	6
Schwerpunkttag („Ökum. Dekade (2001–2010) zur Überwindung von Gewalt“)	
„Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden.“	
– Ergebnisse der Workshops v. 25.10.06	Anl. 20; 20, 25f, 83
– Voten der ständigen Ausschüsse	68f
Schwerpunkttag „Familie“ (Frühjahr 2008)	
– Grußwort Frau Kastner	7
Schwetzingen, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)	
Seelsorge	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars)	
Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	
– siehe Finanzausgleichsgesetz (Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG, Anl. 16; – ... Eingabe Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach betr. Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Ev. Landeskirche, Anl. 16.2)	
Sparmaßnahmen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Stellenplan	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007; Besoldung Oberkirchenräte)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Stiftung Pflege Schönau, Evang.	
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Satzungsänderung)	
– siehe „Pflege Schönau, Ev.“ (Wirtschaftspläne 2007 der Ev. Stiftung Pflege Schönau u. der Ev. Pfarrpründestiftung Baden)	
Stimmberichtigte Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats	
– siehe Gesetze (Vorlage LKR v. 14.02.07: Gesetz zur <u>Neufassung der Grundordnung</u> der bad. Landeskirche, Anl. 1)	
– Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter (u. a. Amtszeitbegrenzung)	
– Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter (Oberkirchenräte)	

	Anlage; Seite
Südliche Kurpfalz, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)	
Telefonseelsorge	
– Vorlage LKR v. 15.03.07: Reform der Telefonseelsorge in Baden (Finanzierung)	Anl. 12; 21, 87ff
– siehe Finanzausgleichsgesetz (Vorlage LKR v. 15.03.07: Novellierung des FAG, Anl. 16; – ... Eingabe Bezirkskirchenrat Karlsruhe u. Durlach betr. Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Ev. Landeskirche, Anl. 16.2)	
Theologieausbildung, -studium	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarvikars)	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“ – Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“	
Trensky, Dr. Michael, Oberkirchenrat i. R.	
– Verabschiedung	6, 18ff
UCC (United Church of Christ)	
– siehe Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. ...“	
Umzugskosten	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Umzugskosten)	
Union Evang. Kirchen in der EKD (UEK)	
– Nachwahl in Vollkonferenz der UEK	68, 70
Verabschiedung	
– Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky	6, 18ff
Vermögen der Kirche	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche, KVHG)	
Versorgungssicherung	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Versorgungsstiftung	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Versorgungsvermögen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 15.03.07: Eckdaten für Haushalt 2008/09 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung u. Haushaltskonsolidierung)	
Vicktor, Gerhard – ständiger Vertreter Landesbischof	6
Visitation der Referate des Ev. Oberkirchenrats	
– siehe „Besuche/Zwischenbesuche beim EOK“	
Wahlen	
– siehe Landeskirchenrat (Nachwahl)	
– siehe Diakonisches Werk (Vertreter d. Landessynode im Vorstand)	
– siehe Konfirmation (Vertretung d. Landessynode in Kommission)	
– siehe Union Evang. Kirchen in der EKD (UEK) (Nachwahl in Vollkonferenz)	
Wendlandt, Waldemar	
– siehe Nachruf	6
Wiesloch, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Ev. Kirchenbezirk Wiesloch zum Ev. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)	
Zukunftskongress in Wittenberg (Perspektiv-/Impulspapier)	
– siehe Referat Landesbischof	10ff
Zuwanderung	
– siehe Aussprache zum Bericht des Landesbischofs	47ff

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	10/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007 (ohne Synopse): Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)	102
		Anlage 1A Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Grundordnung	124
2	10/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leistungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte	138
		und hierzu eingegangene Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. Januar 2007 . .	139
3	10/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- verwaltung und die Haushaltswirtschaft	139
4	10/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evangelischen Kirchen- bezirk Südliche Kurpfalz	141
5	10/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden	143
6	10/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (2. Nachtragshaushalts- gesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –)	147
7	10/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG) . .	148
8	10/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	148
		und hierzu eingegangene Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. Januar 2007 und der Pfarrervertretung vom 21. Februar 2007	153
9	10/9	Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung	153
10	10/10	Bericht der Kommission der Landessynode vom 14. Februar 2007 über den Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. November 2006	156
11	10/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Bezirksstrukturereform Ortenau	179
		und hierzu eingegangenes Votum des Verbandskirchenrats Ortenau und der drei Kirchen- bezirke Kehl, Lahr und Offenburg	182
		Zu OZ 10/11 Ergänzung des Votums des Verbandskirchenrats Ortenau und der drei Kirchen- bezirke Kehl, Lahr und Offenburg	184
		Anlage 11A Schreiben der Präsidentin der Landessynode vom 1. Juni 2007 an die Mitglieder des Verbandskirchenrats und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg	184
12	10/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Reform der Telefonseelsorge in Baden	185
		Zu OZ 10/12 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. März 2007	191
13	10/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG)	192
		und hierzu eingegangene Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 19. Februar 2007 . .	193
		Zu OZ 10/13 Schreiben der Pfarrervertretung vom 20. April 2007	193

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
14	10/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden	193
15	10/15	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung	194
16	10/16	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes	209
		Zu OZ 10/16 Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. März 2007	240
	10/16.1	Eingabe der Synode Heidelberg vom 26.03.2007 betr. der Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen	239
	10/16.2	Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach: Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden	239
		und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2007	239
17	10/17	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	243
		Zu OZ 10/17 Schreiben der Pfarrervertretung vom 20. April 2007	243
18		Anhang zum Bericht des Landesbischofs zur Lage: Überarbeitete Fassung der Leitbilder	243
19		Kirchenkompass	
	Anlage A	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. März 2007 zum Kirchenkompass mit den Anlagen:	244
		– Anlage 1: Entwurf strategische Ziele mit Erläuterungen als Beratungsgrundlage für das Tagestreffen am 16. März 2007	244
		– Anlage 2: Dokumentation und Zusammenstellung der Ergebnisse der Herbsttagung 2006 (Ideensammlung, Maßnahmen und Erfolgskriterien)	245
	Anlage B	Beschlussvorlage vom 16. März 2007: Strategische Ziele der Landessynode mit Erläuterungen	247
	Anlage C	Gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse am Tagestreffen der Landessynode am 16. März 2007: Bericht der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass zu den Beratungen der ständigen Ausschüsse zu den strategischen Zielen der Landessynode mit Abstimmungsergebnis	248
	Anlage D	Vorschlag der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass zur Abstimmung und zur Reihenfolge der strategischen Ziele der Landessynode vom 30. März 2007.	250
	Anlage E	Strategische Ziele der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden	252
20		Ergebnisse der Workshops des Schwerpunkttags „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zur Versöhnung und Frieden“ der Landessynode am 25.10.2006	253
21		Morgenandachten	257

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der zehnten Tagung der 10. Landessynode am Mittwoch, den 25. April 2007, um 15:00 Uhr
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zu unserer 10. Tagung, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Mitglieder der Synode. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Vicktor, der in seiner Eigenschaft als ständiger Vertreter unseres Landesbischofs diesen Eröffnungsgottesdienst erstmals mit uns feiert. Ich grüße sehr herzlich den Herrn Landesbischof und die Damen und Herren Kollegiumsmitglieder, in ihrem Kreise ganz besonders Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, der in dieser Eigenschaft erstmals an der Tagung der Synode teilnimmt. Alle unsere Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Ein herzlicher Gruß auch Herrn Kirchenmusikdirektor Klomp, der unseren Gottesdienst musikalisch gestaltet.

Liebe Brüder und Schwestern! 10. Tagung – das bedeutet, dass wir das letzte Viertel unserer Amtszeit beginnen. Die allgemeinen Kirchenwahlen mit der Neubildung der Gremien auf allen Leitungsebenen stehen im November ins Haus. Daran wird längst tatkräftig gearbeitet. Und auch im Synodabüro haben wir schon begonnen, das Ende dieser Amtsperiode und den Beginn der nächsten zu bedenken und manches vorzubereiten. Unseren Schwerpunkttag zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt müssen wir nun auswerten und Konsequenzen bedenken. Einen letzten Schwerpunkttag im Frühjahr 2008 zum Thema Familie be-

reiten wir jetzt vor, und ich freue mich ganz besonders darüber, dass wir ihn erstmals in ökumenischer Verbundenheit mit der Erzdiözese gestalten werden.

Drei Tagungen werden wir noch miteinander zu erarbeiten haben. Und tatsächlich können wir den beginnenden Endspurt auch unserer Tagesordnung anmerken, in deren Fülle nichts, aber auch wirklich nichts mehr hineinpasst. Und man kann sie sich von den Inhalten her auch kaum anspruchsvoller vorstellen. Gerade die Grundordnungsnovelle und das Kirchenkompassverfahren werden der Amtszeit dieser 10. Landessynode sicherlich eine besondere Prägung verleihen. Es ist auch die Grundordnungsnovelle, die uns bei dieser Tagung die Freude beschert, wieder einmal Morgendachten miteinander zu feiern, die von den juristischen Mitgliedern des EOK gestaltet werden.

Wir hatten in diesen Tagen aus gegebenem Anlass in die Protokolle der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens Einblick zu nehmen. Aus einem Protokoll vom 17. Juli 1882, also vor fast 125 Jahren, zitiere ich zugleich gut passend für unsere jetzige Tagung aus der Eröffnungsansprache der Herrn Oberkirchenrats-Präsidenten von Stösser:

Ihre Arbeiten sind nun wohl vorbereitet und zum Abschluss reif, hoffen wir alle, dass diese Arbeiten hier eine befriedigende Lösung finden werden und dass alsdann draußen der Segen Gottes auf ihnen ruhe zum wachsenden Gedeihen unseres religiösen Lebens.

Ich freue mich, Sie alle wieder zu sehen. Ich freue mich auf die gemeinsamen Tage. Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschlüsse.

Predigt
von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor

Text: Buch der Sprüche 1,1–7

Liebe Synodalgemeinde,

„wenn der Hahn kräht auf dem Mist, dann ändert sich das Wetter oder's bleibt wie's ist!“ Um profane Lebensweisheiten geht es auch im Buch der Sprüche. Im ersten Moment klingen manche solcher Sprüche, solcher Alltagsweisheiten banal und aussagelos. Beim zweiten Hinhören wissen wir aber, dass damit z. B. gemeint ist: Der Steuerung des Wetters gegenüber sind wir hilflos ausgeliefert. Niemand von uns kann es beeinflussen, niemand exakt vorhersagen, niemand sich ein bestimmtes Wetter wunschgemäß herbeiführen. Also einen Sinn haben solche Spruchweisheiten doch. Ein ganz bekannter ist in die Historie eingegangen durch den Namen Hans Moser: „Es wird a Wein sein und mir wern nimmer sein“. Entweder eine Binsenweisheit oder ein Satz ohne Sinn? Oder eben eine Lebensweisheit, die darauf hinweist, dass unser Leben begrenzt ist, dass wir zeitlich ein Ende haben. Den Wein, den wir jetzt gerne trinken, den wird es auch nach unserem Tod noch immer geben. Der ist noch da. Wir nicht mehr. Eine Spruchweisheit, die locker daherkommt. Unter der Oberfläche aber schon in den menschlichen Existenzgrund vordringt. Und die Lockerheit hilft ihn ertragen. Solche Art Lebensweisheiten haben Einzug gefunden in die Bibel. Vor allem in dem Buch der Sprüche. Hinter diesem Einzug in die Bibel steht die Erkenntnis, dass auch profane Lebensklugheit oft ihre ganz verborgene Wurzel in der Ehrfurcht vor Gott hat. In unserem Predigttext fallen die Begriffe „kennen und lernen und verstehen“, das klingt anders als „wissen und informieren“. Im Zeitalter von Internet und weltweiter Kommunikation muss das Wissen geordnet werden. Man kann sich ein ganz großes Wissen aneignen, aber doch nichts verstanden haben. Es geht um Weisheit. Es geht um Bildung. Es geht um Persönlichkeit. Der Begriff „Zucht“ deutet auf Charakterschulung hin.

Ohne Zweifel, die Spruchweisheiten stehen mehr am Rande der Bibel. Aber sie haben dort am Rande eine wichtige Aufgabe: In einer Zeit, in der die Weisheit als Wissenschaft sich stark vom übrigen Leben abgesondert hat und in sich gewaltig verzweigt hat, kann das Achten auf die Anfänge und auf die erste Entfaltung der Weisheit helfen, dass das aller Wissenschaft Gemeinsame und der tiefe Zusammenhang wissenschaftlichen Fragens und Forschens mit der Ehrfurcht vor Gott und der Anerkennung der von ihm her dem Menschen gesetzten Grenzen wieder deutlicher gesehen wird. Wie gesagt, nicht um die hohe Philosophie geht es da, nicht um die Lösung der letzten Fragen der Menschheit. Es geht um das Alltägliche. Um das triviale Fragen von Gelingen und Scheitern. Es geht um die guten und bösen Erfahrungen, die wir Menschen zwischen morgens und abends machen. Es geht also im Grunde um das, was alle kennen. Zuhause oder während einer Synodaltagung, im Ausschuss oder im Plenum. Um alles, was sich da immer wieder zwischenmenschlich ereignet. Manchmal konnte man in der Tat fragen: Ereignen sich nicht hier die größten Rätsel? Die Sprüche der Bibel müssen keine Generaldebatten auflösen, weil sie keine Grundsatzrezepte darstellen. Aber so viel wollen sie doch vermögen. Sie wollen mich dazu bringen zu fragen: Überleg dir's einmal, es steckt viel Wahrheit dahinter! **Die Furcht des Herrn, ist der Weisheit Anfang.** Erst wenn wir alle scheinbare Vertrautheiten mit diesem etwas abgegriffenen scheinenden Satz abtun, liebe Gemeinde

spüren wir: Diese Sentenz ist das Ergebnis einer langen Denkarbeit in ungeheurer Dichte eines einzigen Satzes. Der Anfang, der Ausgangspunkt des Weisheitsstrebens ist das Wissen um Gott. Es gibt eben kein Erkennen, das den Erkennenden nicht in Kürze auf die Frage nach seinen Selbsterkenntnissen, nach seinem Selbstverständnis zurückwirft. Die Weisen Israels haben gewusst: Alle Ermöglichung und Ermächtigung zur Erkenntnis fragt nach der Bindung des Menschen an Gott zurück. Bei dieser klaren Rückbindung an die eigenen Grundlagen und Grundüberzeugungen grenzt der Glaube niemanden aus und diene damals wie heute dem Frieden.

Was immer den Menschen in diesem von Gott befristeten und von Gott durchwalteten Lebensraum widerfuhr, das betrachteten sich die Weisen sorgfältig und befragten es darauf hin, ob sich daraus nicht vielleicht doch etwas wie ein Regelgeschehen ablesen ließ. Waren denn früher und sind bis heute Gottes Segen oder sein Verweigern etwa keine Erfahrungen? Provozieren solche Fragen den Erkenntniswillen nicht bis auf den heutigen Tag? Gewiss unsere wissenschaftlichen Gewohnheiten sind andere. Der Stachel aber bleibt. Wenn sich den Alten der Sinn schärfte für das Geheimnis, das zwischen der menschlichen Planung und ihrer tatsächlichen Verwirklichung lag, und wenn sie hier ein besonderes Betätigungsfeld göttlicher Vorsehung sahen, dann geriet die Grenze des Menschen auf einmal in ein anderes Licht. Grenze nicht mehr nur als vornehmlich Negatives, sondern Begrenzung wurde gesehen als eher etwas Heilsames. Kann aus dem, was der Mensch als Grenze empfindet, nicht ebenso eine Fürsorge Gottes herausgelesen werden, der den Menschen gegenüber den eigenen Torheiten in Schutz nimmt und ihn eben nicht seiner rein menschlichen Klugheit überlässt?! So mischt in diese Lehre von der Grenze der Weisheit keine Klage, sondern eher heutzutage eine ethische Zustimmung bei. Die göttliche Präsenz in verschiedenen Formen menschlicher Geschäftigkeit erleben zu dürfen, ein Mal menschliches Planen zu begrenzen, ein anderes Mal es weit über das gesetzte Ziel hinaustragen, das waren und sind im letzten tröstliche Erfahrungen. Das ist gewiss auch der Grund dafür, warum die Synode in ihrem Bildungsziel formuliert hat: ALLE Bildungsarbeit in der Landeskirche hat eine religiöse Dimension. Heute fragen wir zu Recht in manchen kirchlichen Texten der EKD, z. B. „Wie viel Wissen tut uns gut?“ Oder bringen die biblischen Weisheiten zusammen mit Leitsätzen wie: „Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.“

Im Grunde ist das ein Gedanke, den auch Paulus im Brief an die Korinther aufnimmt: Die menschliche, die rein menschliche Weisheit gerät an ihre Grenzen und wer sie nicht in Verbindung bringt mit Gott, dem kann sie zur Torheit werden. So wie das Kreuz, an dem Jesus Christus starb, an dem Gott selbst in den Tod ging und damit den Tod für uns überwand. Gott hat sich dafür entschieden, als die Menschheit die Gottesweisheit nicht begriff. Was im Buch Prediger des Alten Testaments schon angedeutet wird. Sie haben sehr skeptische Züge. Da wählte Gott den anderen Weg. Den am Kreuz sterbenden Jesus. Das erscheint den Menschen als Torheit, und braucht darum die Entscheidung des Glaubens, um zur wahren Weisheit zu werden. Ja, die Torheit Gottes ist die wahre Weisheit, größer als die Klugheit der Menschen. Die scheinbare Schwäche Gottes, das ist die eigentliche Gotteskraft. Paulus nimmt also auch den Begriff „Weisheit“ auf. Aber in einem neuen, eben durch die Erkenntnis des Kreuzes geläuterten Sinne. Die Torheit des Kreuzes ist die neue Offenbarung der göttlichen Weisheit.

Als Christinnen und Christen ist uns diese alttestamentliche und neutestamentliche Durchdringung des Weisheitsbegriffes bekannt. Durch unser Bezeugen, durch unser Reden und Handeln hier in der Kirchenleitung, wie im Alltag, überall wo wir uns zu erkennen geben, stehen wir dazu. Deshalb ist es wichtig, immer wieder Rede und Antwort zu stehen und die oft unausgesprochene Frage zu beantworten, was ich davon habe, dass ich Christ bin, dass ich nach dem Leitspruch der Weisheit lebe: Die Furcht Gottes ist der Anfang der Erkenntnis.

Ich habe für mich drei kurze Antworten: Was habe ich davon, dass ich glaube, dass Gott der Schöpfer des Himmels und der Erde ist? Als solch ein Glaubender weiß ich, dass mein Leben wertvoller ist als alles, was ein Mensch daraus Tolles oder Trauriges machen kann. Ich weiß, dass das Leben aller Menschen, egal wo sie herkommen, auf dieser Erde, egal, ob wir sie leiden können oder sie uns, es hat den gleichen Wert und die gleiche Würde. Das ist im Übrigen der tiefste Grund, warum Menschen einander immer wieder Vertrauen schenken können. Ein Leben ohne Vertrauen aber ist immer geschädigtes Leben. Und darauf ist das Miteinander von Menschen aufgebaut und angewiesen. Oder ein zweites Beispiel, wie konkret Glauben mit meinem Leben zu tun hat. Das Kreuz: Es ist ein Zeichen dafür, dass ich kein Alleskönner sein muss in meinem Leben. Es gehört zum Menschsein zu scheitern. Jesus

Christus ist gescheitert. Deshalb wird man eben nicht weniger wert als jemand, der oder die gerade kein Scheitern erlebt. Ich brauche mich nicht zu schämen, wenn das Leben anders verläuft als erwünscht. Gott ist und bleibt an meiner Seite. Wer sich beim Scheitern nicht beschämt verkriechen braucht, der lebt doch wesentlich leichter, oder nicht? Es ist unser Privileg, das den Menschen immer wieder schmackhaft machen zu dürfen.

Und drittens: Wer von Sünde redet, ist ein gläubiger Christ. Sünde sagt klar: Kein Leben ist perfekt, auch meines nicht. Die Einsicht, dass ich Sünderin/Sünder bin, macht mich realistisch. Vor allem auch mir selbst gegenüber. Das ist der Urgrund von Weisheit. Glaube hilft jedem von uns in dem Falle frei zu sein von blendenden Illusionen, das Paradies auf Erden schon selbst aufrichten zu können. Frei zu sein, aber auch von allen eiteln Illusionen gegenüber sich selbst.

Unterm Strich – mit solchem Glauben lebt sich's besser. Durch den Glauben sind wir nicht besser, aber wir sind besser dran.

Die Toren verachten Weisheit und Zucht. Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Erkenntnis.

Amen.

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 26. April 2007, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Nachruf

IV

Entschuldigungen

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI

Bericht des Landesbischofs zur Lage

„Von Leuchttürmen und Kompassnadeln. Das Impulspapier der EKD und der Kirchenkompassprozess in Baden“

VII

„Wie geht es mit dem Kirchenkompass weiter? – Von den strategischen Zielen der Landessynode zur Planung konkreter Maßnahmen und Vorhaben“

Oberkirchenrätin Hinrichs

VIII

Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X

Bekanntgaben

XI

Glückwünsche

XII

„Ecclesia reformata – Semper reformanda

Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung 2007“

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XIII

Bericht über die Ergebnisse der Workshops vom 25.10.2006 zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden“

Synodaler Stober

XIV

Bericht der EMS-Synodalen

Frau Sommer

XV

„Das EMS – gemeinsames Zeugnis in einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft“

Generalsekretär Dinkelaker

XVI

Bericht der EKD-Synodalen

Synodale Lingenberg

XVII

Verschiedenes

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Roßkopf.

(Die Synodale Roßkopf spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Roßkopf.

II**Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern.

Zu unserer zehnten Tagung begrüße ich alle Konsynodale. Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. Ein besonderer Gruß gilt Herrn **Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**, der in dieser Eigenschaft heute erstmals an einer Sitzung der Synode teilnimmt. Ein kleiner Blumengruß steht an Ihrem Platz. Seien Sie herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall)

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Herr Oberkirchenrat Gerhard Vicktor wurde durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung am 14.02.2007 mit Wirkung ab 1. April zum ständigen Vertreter des Landesbischofs berufen. Herr Vicktor, wir wünschen Ihnen für dieses Amt Gottes Segen und gutes Geleit.

(Beifall)

Wir danken Herrn Oberkirchenrat Vicktor und allen, die den Eröffnungsgottesdienst gestern mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung. Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter danken wir herzlich für die Morgendandacht, die wir gerade als Juristen natürlich besonders genossen haben. Ich glaube aber, das geht uns allen heute morgen so. Mit dieser Einstimmung in den Tag können wir loslegen.

(Beifall)

Wir freuen uns, wieder Gäste bei uns zu haben:

Heute ganz ungewohnt: Es ist mir eine außerordentliche Freude, Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Michael **Trensky** und seine Gattin heute als Gäste in unserer Mitte begrüßen zu können.

(Beifall)

Sehr herzlich begrüße ich den Synodalpräsidenten der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herrn Henri **Franck**. Schön, dass Sie wieder zu uns kommen konnten.

(Beifall)

Wir freuen uns nachher auf Ihr Grußwort.

Herzlich begrüße ich Frau Martina **Kastner** als stellvertretende Vorsitzende des Diözesanrates in Freiburg. Wir freuen uns, dass Sie bei uns sind, Frau Kastner. Auch auf Ihr Grußwort nachher freuen wir uns sehr.

(Beifall)

Als Vorsitzenden des Lebenszentrums in Adelshofen begrüße ich Bruder Dr. Oskar **Föller**. Seien Sie uns auch diesmal wieder herzlich willkommen!

(Beifall)

Sehr herzlich begrüße ich auch Herrn Superintendenten Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(Beifall)

Als Vorsitzenden der Kirchenleitung der Evangelischen Brüder-Unität begrüße ich Pfarrer Frieder **Vollprecht**.

(Beifall)

Auch Ihnen ein herzliches Willkommen in Baden. Auf Ihr Grußwort nachher freuen wir uns auch, Herr Vollprecht.

Ich freue mich sehr, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg, Herrn Karl **Kreß**, bei uns begrüßen zu können.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch dem ökumenischen Mitarbeiter unserer Landeskirche aus Indien, Herrn Timothy Ravinder, den wir schon mehrfach zu Gast hatten,

(Beifall)

und einem neuen ökumenischen Mitarbeiter unserer Landeskirche aus Südafrika, Herrn Godfrey **Cunningham** nebst Gattin.

(Beifall)

Ich freue mich, Herrn Militärdekan Kirchenrat Wolfgang **Schulz** bei uns begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Einen herzlichen Gruß sage ich an Herrn Generalsekretär Pfarrer Bernhard **Dinkelaker** vom Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland.

(Beifall)

Wir freuen uns auf Ihre Ausführungen nachher zum EMS.

Ich begrüße Frau Kerstin **Sommer**. Von Ihnen, Frau Sommer, hören wir nachher den Bericht zur Synode der EMS.

Ich begrüße Herrn Landesjugendpfarrer Eberhard **Koch**, zugleich als Vertreter der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Ein herzliches Willkommen auch an die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2006 b: Frau Ute Jäger-Fleming und die Herren Dr. Stephan Ahmke, Dr. Christof Ellsiepen und Hans-Peter Günther, an die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg: Frau Julia Lersch und Frau Heike Siepmann, ebenso an den Theologiestudenten Herrn Philipp Hoher.

(Beifall)

Mein Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien.

(Beifall)

III**Nachruf**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Am 22. Dezember 2006 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler **Waldemar Wendlandt** im Alter von 75 Jahren.

Herr Wendlandt war von Herbst 1978 bis Frühjahr 1984 gewählter Synodaler für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land und Mitglied des Finanzausschusses und des Ausschusses „Ökumene und Mission“. Herr Wendlandt war von 1955 bis 1967 Religionslehrer in der Berufsschule in München und Neustadt bei Coburg. 1967 trat er in den Dienst der badischen Landeskirche ein und war zunächst Pfarrdiakon in Neustadt im Schwarzwald. 1970 wurde er Gemeindepfarrer in Hüfingen-Bräunlingen und 1974 in Dürm. 1993 ging er aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand. Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen des Verstorbenen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

IV

Entschuldigungen

Synodaler **Wermke**: Entschuldigen mussten sich für die gesamte Dauer der Tagung die Synodale Dr. Hansmann-Menzemer, die Synodale Dr. Kröhl, der Synodale Müller, die Synodale Overmans und der Synodale Teichmanis.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich gleich die Anwesenheit festzustellen, damit ich die Beschlussfähigkeit feststellen kann.

(Synodaler **Wermke** stellt durch Aufruf die Anwesenheit der Mitglieder der Landssynode fest.)

Dann stelle ich fest, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

Bevor wir etwas von Leuchttürmen und Kompassnadeln hören werden, möchte ich gerne Frau Kastner um ihr Grußwort bitten.

II

Grußworte

(Fortsetzung)

Frau **Kastner**: Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich, Ihnen in Vertretung der erkrankten Vorsitzenden, Frau Christel Ruppert, die Grüße des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg zu überbringen. Ich selbst bin in meiner Eigenschaft als KFD-Diözesanvorsitzende – KFD ist Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – Delegierte der Erwachsenenverbände und gehöre seit Juli 2006 dem Vorstand des Diözesanrates an.

Wie so viele Gremien in unseren Kirchen beschäftigen auch wir uns intensiv mit Neustrukturierungen. Die anstehende Dekanatsreform, die ab 1. Januar 2008 greift, wurde und wird intensiv diskutiert. Es ist schon einschneidend, wenn die Anzahl der Dekanate von 39 auf 26 verringert wird. Der geografische Zuschnitt – das gab auch hitzige Debatten – ist aber jetzt seit letzten September klar. Nun geht es an die Umsetzung. Hierbei geht es um die Fragen Dekanatsitz, Stellung des Dekans, Neukonstituierung der Dekanatsräte, natürlich die Finanzen und anderes mehr. Auch unsere pastoralen Leitlinien wurden und werden mit der Bistumsleitung in unserem Gremium immer intensiv beraten. Es wird aber darauf ankommen, wie diese auch „draußen“, also bis in die örtlichen Seelsorgeeinheiten verstanden und dort auch umgesetzt werden.

Doch nicht nur Strukturdebatten stehen auf der Agenda des Diözesanrats. Um unserem satzungsgemäßen Auftrag nachzukommen, nämlich die Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Erzbistums Freiburg in der Öffentlichkeit zu vertreten, haben wir in den beiden vergangenen Vollversammlungen bewusst auch inhaltliche Akzente gesetzt. So war Frau Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer von der Uni Freiburg im

letzten Herbst bei uns zu Gast und sprach zum Thema „das Neue sozial denken – christliche Werte in der Gesellschaft von heute“. Monsignore Bernd Kaut vom Katholischen Büro in Stuttgart, der Nahtstelle zum Landtag, informierte uns über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Landespolitik und forderte uns auf, als Christinnen und Christen uns aktiv in die Öffentlichkeit einzubringen, z. B. beim Sonntagsschutz, im Armuts- und Reichtumsbericht der Kirchen, im Umgang mit Fremden usw.

In der Aussprache dazu wurde angeregt, einen Ausschuss zu bilden, der sich mit den Fragen der Ökonomisierung und den Standpunkten aus christlicher Sicht dazu befasst.

Als Vorsitzender der AG für ökologische Fragen der Deutschen Bischofskonferenz sprach der Freiburger Weihbischof Dr. Bernd Uhl auf unserer Frühjahrsversammlung im März dieses Jahres zum Klimawandel und der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz dazu. Als ein Umsetzungsbeispiel stellte unser Umweltbeauftragter Benedikt Schalk die Energieoffensive des Erzbistums vor und erläuterte die Vorhaben bis in die Seelsorgeeinheiten hinein. Ein ähnliches Projekt gibt es auch hier in der Landeskirche, „Sparflamme“ genannt. Ich denke, das ist auch ein Beispiel von Ökumene.

Beim jährlich stattfindenden Diözesanrat, in diesem Jahr am 1. Juli, wird der Diözesanrat ein Forum mit dem Thema „Als Christ in der Politik“ anbieten. Es wird ein Gespräch sein mit drei Politikern aus Bundes- und Landtag, die alle auch Mitglieder des Diözesanrates sind. Auch hier wollen wir in der Öffentlichkeit zeigen, dass eben nicht nur Strukturdebatten unsere Arbeit ausmachen.

Das waren einige Schlaglichter aus unserer Arbeit. Die aktuelle Jahreslosung: „Gott spricht: Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's nicht?“ ist gerade in dieser Zeit eine Herausforderung an uns alle. Bei allem, womit wir evangelische und katholische Christinnen und Christen uns derzeit beschäftigen, bei allem, was uns dabei und oft über Gebühr belastet – bei all den Strukturdebatten stehen auch immer Menschen dahinter –, dürfen wir das Neue nicht aus den Augen verlieren. Wir dürfen unsere Wurzeln nicht vergessen, aus denen immer Neues erwachsen kann.

Versuchen wir die Glut aus der Asche wieder neu zu entfachen und mit Feuer und Flamme, wie es das Motto unseres Diözesanrates in diesem Jahr ist, für das, was uns wichtig ist, was uns verheißt, was uns einzusetzen.

Ich wünsche Ihrer Tagung den gewünschten Erfolg und Gottes Segen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihre Worte, Frau Kastner. Ich habe von Ihnen mit Freude gehört, dass es Frau Ruppert nach der Operation so weit gut geht, dass sie im Moment in Reha ist. Sie nehmen bitte herzliche Grüße und weitere Genesungswünsche der Synode mit. Wenn wir eine Adresse bekommen, wäre ich Ihnen verbunden, würden wir uns gerne dort melden.

Wir freuen uns immer über diese Begleitung auf unseren Synodaltagungen durch den Diözesanrat. Wir werden – hoffen wir – im Frühjahr 2008 einen Schwerpunkttag miteinander durchführen können zum Thema „Familie“. Das wäre etwas ganz Neues, und darauf freuen wir uns. Das wollen wir nun auch in Angriff nehmen. In Baden, das wissen wir von unserem Landesbischof, gehen die ökumenischen

Uhren ohnedies anders. Ich habe inzwischen auch gelernt, dass auch die ökumenischen Kompassnadeln in Baden nicht genordet, aber richtig orientiert sind.

(Heiterkeit)

Nehmen Sie unsere Grüße in den Diözesanrat mit. Herzlichen Dank!

VI

Bericht des Landesbischofs zur Lage „Von Leuchttürmen und Kompassnadeln. Das Impulspapier der EKD und der Kirchenkompassprozess in Baden“

(Anlage 18)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein Höhepunkt unserer Frühjahrstagung ist immer der Bericht unseres Landesbischofs zur Lage. Jetzt freuen wir uns auf diesen Bericht.

Von Leuchttürmen und Kompassnadeln

Der Zukunftskongress der EKD und der „Kirchenkompassprozess“ der Evangelischen Landeskirche in Baden

Landesbischof **Dr. Fischer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Im vergangenen Jahr habe ich beim Tag Badischer Pfarrerinnen und Pfarrer dargelegt, warum mir meine Arbeit im Bischofsamt seit einiger Zeit besonders viel Freude bereitet. Das will ich heute zu Beginn meines Berichtes zur Lage vor dieser Landessynode wiederholen. Ich tue dies nicht, weil ich meinte, dass die Tagung einer Landessynode einer Sitzung auf der Psycho-Couch ähnlich wäre, sondern weil ich den paulinischen Grundsatz „Freut euch mit den Fröhlichen“ auch im Miteinander kirchenleitender Organe für sehr hilfreich halte und im Übrigen auch meine, dass ein Bischof die Freude an seinem Amt durchaus auch mit anderen teilen sollte. Also was macht diese Freude nun aus? Die Freude an meinem Amt hat sehr viel damit zu tun, dass sich nach mehr als neun Jahren des Dienstes als Landesbischof Zusammenhänge kirchenleitender Arbeit geklärt haben, die sich in verschiedenen Schritten seit 1998 entwickelt haben: eine neue Visitationsordnung, die Einführung des Orientierungsgesprächs, der mehrjährige Leitsätzeprozess, die Veränderung der Haushaltssystematik mit Budgetierung und Leistungsbeschreibung, um nur einiges zu nennen. Was anfangs noch manchmal unverbunden nebeneinander zu stehen schien, fügt sich nun für mich im Rahmen des begonnenen „Kirchenkompassprozesses“ wie Puzzleteile zu einem Ganzen zusammen. Mit unserem „Kirchenkompass“ haben wir – nicht zuletzt auch angeregt durch diese Synode – einen systematisch angelegten Planungs- und Kommunikationsprozess für unsere Landeskirche begonnen, und dies fast genau zum selben Zeitpunkt, zu dem in der EKD wichtige Impulse für die Gestaltung künftiger Arbeit im deutschen Protestantismus gegeben wurden.

Die Impulse auf der EKD-Ebene und unsere landeskirchlichen Planungsprozesse nun wiederum sehe ich in einem engen Zusammenhang. Diesen Zusammenhang Ihnen zu verdeutlichen, scheint mir sinnvoll zu sein. Denn wer blickt eigentlich im Augenblick noch durch, wenn von „Leuchttürmen“ und „Leuchttürmen“, von „Lotsen“ und „Kompassnadeln“ gesprochen wird, vom „Impulspapier“ und vom „Zukunftskongress“ der EKD, vom „Kirchenkompassprozess“ unserer Landeskirche mit strategischen Zielen, Messgrößen und Erfolgskriterien, mit Maßnahmen und Handlungsfeldern, mit Kompass- und Projektmitteln, die zwar für das Haushaltsbuch 2008/2009 wirksam sein, aber dann doch weit über diesen Zeitraum hinausreichen sollen?

In das Gewirr der Impulse, Begriffe und Prozesse Schneisen des Verstehens zu schlagen, ist heute mein Anliegen. Wenn dabei nicht nur mancher Schleier des Nichtverstehens gelüftet werden kann, sondern auch Sie motiviert werden, als Synodale weiterhin mit Freude an die kirchenleitende Arbeit zu gehen, dann ist dies ein psychosozialer Nebeneffekt, über den ich nicht unglücklich wäre.

Beginnen will ich, indem ich das Impulspapier der EKD vom Jahr 2006 („Kirche der Freiheit“, Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert) würdige und mit Ihnen auf den Zukunftskongress der EKD in Wittenberg Anfang dieses Jahres zurückschaue. Das ist Teil 1. Dann will ich hilfreiche Impulse von Wittenberg für unseren Kirchenkompassprozess und auch für unsere Zusammenarbeit mit der württembergischen Landeskirche bedenken – das ist Teil 2, um schließlich im kürzeren 3. Teil unseren Kirchenkompassprozess selbst – einmal mehr rückwärtsgewandt reflektierend, einmal mehr vorausschauend planend – in den Blick zu nehmen.

I. Das Impulspapier der EKD und der Zukunftskongress von Wittenberg

Das Impulspapier der EKD

Noch nie wohl hat es dies gegeben, dass der Protestantismus in Deutschland seine eigene Zukunft auf der Basis einer klaren Analyse seiner gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und seiner inneren Verfasstheit in den Blick genommen hätte. Als dies mit der Abfassung eines Impulspapiers geschah, wurde dieses von einer Perspektivkommission der EKD formulierte Papier schon bald nach seiner Veröffentlichung schlecht geredet. Gewiss mag manche Kritik an einer zu stark ökonomisch geprägten Sprache, die wir übrigens aus gutem Grund in unserem Kirchenkompassprozess vermeiden, berechtigt sein. Auch sind inhaltliche Defizite des Papiers unbestreitbar, wie ich nachher noch zeigen werde. Aber manche Häme in Teilen der bundesdeutschen Presselandschaft und manche Kränkung seitens kirchenleitender Persönlichkeiten oder von Berufsgruppen, die sich in dem Papier vernachlässigt bzw. missachtet fühlten, kann ich kaum nachvollziehen. Vieles, was in den Monaten nach Veröffentlichung des Impulspapiers geschehen ist, offenbarte eine tief sitzende protestantische Lust der Selbsterfleischung. Oder ist es doch eher so, dass der Widerstand letztendlich die protestantische Form der Anerkennung ist und „Neid die evangelische Form der Aneignung“?

(Heiterkeit)

Letzteres hat jedenfalls mein geschätzter Kollege Axel Noack, Bischof der Kirchenprovinz Sachsen, beobachtet. Wie auch immer: Viele Reaktionen aus dem deutschen Protestantismus standen in auffälligem Kontrast zu dem Beifall, den dieses Papier bei unseren katholischen Glaubensgeschwistern ebenso fand wie bei Menschen, die von anderen Kontexten gesellschaftlichen Lebens her auf uns als Evangelische Kirche in Deutschland schauen und uns um den Mut zu weitreichender Perspektivplanung geradezu beneiden.

Als besonders hilfreich empfinde ich die im EKD-Impulspapier formulierten vier Grundsätze kirchlicher Zukunftsplanung, die ich auch für unsere Landeskirche als wegweisend ansehe:

- Geistliche Profilierung statt undeutlicher Aktivität
- Schwerpunktsetzung statt Vollständigkeit
- Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Strukturen
- Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit.

Mit diesen vier Grundsätzen hat die Perspektivkommission der EKD Unverzichtbares für die Weiterentwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit auch unserer badischen Landeskirche benannt. Und darin sehe ich das besondere Verdienst dieses Impulspapiers. Endlich einmal sind die richtigen Fragen gestellt und mutige Antworten gewagt und dadurch produktive Diskussionen über die Zukunft unserer Kirche angestoßen worden. Deshalb verdient das Impulspapier nach meiner Meinung volle Unterstützung, wenngleich im Detail manche Konkrete eine eher nord- und ostdeutsche Sicht auf die evangelische Kirchenlandschaft verrät. Dazu nachher mehr.

Diese positive Würdigung voraussetzend, möchte ich nun – sozusagen in der Klammer – drei kritische Anmerkungen machen, wobei ich einiges aus den Stellungnahmen zur Vorbereitung auf den Zukunftskongress aufnehme und weiterführe:

1. Sehr bedenkenswert auch für unseren badischen Kirchenkompassprozess finde ich eine grundlegende Anmerkung, die Prof. Hermelink aus Göttingen hinsichtlich der Wirksamkeit des durch das Impulspapier Angeregten macht. Hermelink verweist auf die jüngste Kirchenmitgliedschaftsstudie, nach der die Bindung an die Kirche weniger von punktuellen Erfahrungen abhängt als vielmehr von der Vermittlung eines bestimmten Kirchenbildes durch die Familie. Deshalb sollte man nicht zu große Hoffnungen in schnelle Wirkungen der Reformbemühungen setzen. Ein einladendes Bild von der Freiheit des Glaubens, für das die Kirche steht, wird die Menschen erst ganz allmählich prägen. Die Kirche, die wir jetzt reformieren, wird bei vielen Menschen erst in der nächsten Generation ankommen.

Ferner ist zu beachten, dass die kirchlich Hochverbundenen den aktuellen Umbrüchen mit viel Ambivalenz gegenüberstehen. Wie Kirche heute auf den wirtschaftlichen Druck als Großorganisation reagiert, erscheint gerade den Hochverbundenen weit weg von den eigenen Lebensbezügen, sodass gerade sie sich als passive Randsiedler der neuen Kirche erleben. Hier stehen wir vor der großen Aufgabe, intern davon zu überzeugen, dass der gegenwärtige Wandel das Leben in und mit der Kirche befördern soll.

„Die Kirche hat den Zahn der Zeit verschlafen“, sagte ein Jugendlicher.

(Heiterkeit)

Dieser Satz markiert die Ambivalenz vieler Erwartungen: Die Kirche möge weltoffener sein, doch zugleich wird der „Zahn der Zeit“, also die Modernität von Kirche als verunsichernd, wenn nicht bedrohlich erfahren, da dieser „Zahn“ alle individuelle Gewissheit annagt. Die Kirche soll im Alltag ansprechen und zugleich zum Alltag auf Abstand bringen, sie soll Gewissheit vermitteln und den Zweifel nähren – diese Ambivalenz gehört zur kirchlichen Bindung. Das heißt: Die Kirche muss beheimaten in dieser Zeit und sie muss zugleich befremden, sie muss einladen in eine Gemeinschaft und zugleich ermutigen zum Aufbruch.

Diese Anmerkungen von Prof. Hermelink stimmen nachdenklich. Angesichts der Tatsache, dass manche Entwicklungen im Protestantismus wirklich verschlafen wurden, musste im Impulspapier der Ruf zum Aufbruch dominieren. Das ist verständlich. Ihm muss nun aber auch die Einladung in die bergende Gemeinschaft der Kirche zur Seite treten. Darum müssen wir nicht nur das verlockend Neue in den Blick nehmen, sondern auch das bewährte Überkommene pflegen und weiterentwickeln.

2. Wir haben unseren Kirchenkompassprozess in Baden begonnen mit einer gründlichen theologischen Reflexion über Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Planung. Ich erinnere an Dr. Michael Nüchterns Diktum von der protestantischen Spiritualität in der Balance zwischen Mut und Demut: Im Wissen um die Unverfügbarkeit göttlichen Wirkens müssen wir mutig das angehen, was wir zu tun haben.

Ich verhehle nicht, dass nach meiner Meinung das Impulspapier der EKD mehr von dieser protestantischen Spiritualität hätte durchdrungen sein können. In diesem Sinn – aber nur in diesem – hätte ich mir ein stärkeres theologisches Profil gewünscht. Der Text redet viel von empirischen Fakten, aber wenig von der Treue Gottes, viel von dem, was Menschen tun, wenig von Gottes Wirken, viel von der Notwendigkeit menschlicher Werke, wenig von der Rechtfertigung. Das Impulspapier ruft eher auf zum Vertrauen in günstige Umstände als zum Vertrauen in Gott. Dass gerade das Vertrauen in das, was Gott uns zugute getan hat, Kräfte freisetzt, davon ist nicht die Rede. Deshalb ist die Leistungskraft dieses Papiers dadurch begrenzt, dass es relativ stark auf die strukturellen Probleme fokussiert ist und dementsprechend strukturelle Lösungen vorschlägt. Was aber die inneren Bindungskräfte von Glaubensvorstellungen begünstigen könnte, bleibt unerörtert. So dominiert in diesem Papier eine utilitaristische Perspektive. Kirchliches Teilnahmeverhalten, also das, was Menschen bei der Kirche und beim Glauben hält, ist aber nicht ausschließlich von Nützlichkeitsabwägungen bestimmt. Die Ausdrucksformen und Gestaltungen, in denen Gewissheit des Glaubens gelebt und erlebt wird, können in einer Perspektive der Effizienz allein nicht hinreichend erfasst werden (F. Hauschildt).

Dem entspricht, dass uns aus dem Impulspapier eine gewisse Angestrengtheit entgegenkommt. Ein wenig mehr Gewissheit des Glaubens täte diesem Papier gut. Eine Kirche der Freiheit muss in der Freiheit des Glaubens handeln. Nicht aus Furcht oder aus puren Nützlichkeitsabwägungen sollte sie zu einer ökonomischen Sprache greifen, sondern in Freiheit sollte sie sich ihrer bedienen, ohne sich von ihr gefangen nehmen zu lassen. Ich halte es, das sage ich ganz deutlich, für verkehrt, dem Impulspapier Theologievergessenheit vorzuwerfen, aber ich meine auch, dass die Zielprojektionen dieses Papiers in der Gefahr stehen, die Funktion von Heilmitteln zu bekommen, die allein vor dem drohenden Untergang bewahren. Stattdessen sollten wir sie als das sehen, was sie sind: Erklärungshilfen zu einer verbindlichen Zielfindung, bei der wir uns von Gott und seinem Heiligen Geist leiten lassen. Die Balance zwischen Mut und Demut jedenfalls ist meines Erachtens nicht gefunden; zu sehr ist unser Mut betont, die von uns geforderte Demut dagegen bleibt unterbelichtet. Umso wichtiger, dass wir in unserem Kirchenkompassprozess immer wieder zu dieser Balance finden und uns nicht überheben. Ein Sprichwort aus Russland bringt diese Haltung auf den Punkt: „Frage nicht, wie die Ernte sein wird, sondern bestelle dein Feld und bitte Gott um seinen Segen.“

3. Ich finde es zwar sehr verständlich, dass der Protestantismus in Deutschland bei der Planung seiner Zukunft zunächst einmal auf sich selbst schaut und die Hausaufgaben in den Blick nimmt, die er ganz alleine zu erledigen hat. Aber ich frage: Besteht nicht die Gefahr einer evangelisch-deutschen Nabelschau, die den ökumenischen Horizont des Protestantismus in unzulässiger Weise aus-

blendet? Wird es wirklich möglich sein, die ökumenische Perspektive nachträglich einzuzeichnen, wenn man sie vorher ausgeblendet hat? Verkommt dabei die Ökumene nicht zu einem Zuckerguss, den wir über unsere Arbeit gießen können, der aber unserem Kirchesein nicht essentiell eigen ist? An diesem Punkt gehen wir in Baden sehr bewusst andere Wege. Gemeinsam mit der Erzdiözese Freiburg haben wir uns daran gemacht, eine „arbeitsteilige Ökumene“ in Baden zu entwickeln. Erzbischof Zollitsch hatte im Jahr 2005 in den Pastoralen Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg diesen Begriff ins Spiel gebracht. Stellvertretend Aufgaben für andere übernehmen – unter dieser Perspektive haben wir eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die mit jeweils drei Kollegiumsmitgliedern besetzt ist. Sie soll prüfen, in welchen Bereichen „arbeitsteilige Ökumene“ sinnvoll und machbar ist, und sie wird konkrete Arbeitsaufträge an die jeweiligen Fachabteilungen weitergeben. In einem Jahr sollen bereits konkrete Ergebnisse vorliegen. Auf unserer Liste stehen neben der Arbeit von Diakonie und Caritas auch die Krankenhauseelsorge, der Bereich der Fortbildung und Erwachsenenbildung, auch das Gebäudemanagement. Daneben soll geprüft werden, ob ökumenische Trägerschaften von Kindertagesstätten möglich sind. Wo keine Arbeitsteilung denkbar ist, wollen wir unsere Kooperation verstärken und ausbauen. Wir gehen damit nicht nur einen aus finanzieller und personeller Not gebotenen Schritt, sondern unser Vorgehen ist ebenso Ausdruck ökumenischer Freundschaft und Zusammenarbeit in Baden. Ich freue mich sehr über dieses in Deutschland bisher wohl einmalige Vorhaben zwischen einer katholischen Diözese und einer evangelischen Landeskirche.

Im Impulspapier der EKD dagegen erfährt die ökumenische Verflochtenheit der EKD und ihrer Gliedkirchen keine qualifizierte Betrachtung. Es entsteht ein Bild von Kirche, in dem Lernerfahrungen aus Partnerschaften und Einsichten von Geschwistern anderer Kirchen für unseren Reformprozess nicht relevant erscheinen. Und Mission scheint nur als Sammelbegriff für Aktivitäten zur Gewinnung oder Rückgewinnung von Mitgliedern zu fungieren, nicht aber als Grunddimension kirchlicher Arbeit. Indem die Teilhabe am Leben der Geschwister binnenkirchlich verengt ist und die Schwächen-Stärken-Analyse ohne den ökumenischen Blick von außen erfolgt, werden die Reformpotenziale nur in der eigenen Kirche gesucht. De facto erscheint ein Bild von Kirche, die auf ökumenische Gemeinschaft nicht angewiesen ist. Diese Selbstbezogenheit und Selbstgenügsamkeit führt dann auch dazu, dass die für die Ökumene geradezu essenziellen Themenkomplexe des Konziliaren Prozesses fast vollständig ausgeblendet bleiben und die Weltverantwortung von Kirche aus dem Blick gerät. Diese Blickverengung aber können wir uns nicht leisten, wenn wir wirklich Kirche im weltweiten Leib Christi sein und als Salz der Erde in die Welt hinein wirken wollen.

Diese drei kritischen Anmerkungen sollen nun aber keineswegs das Verdienst schmälern, das sich die Perspektivkommission der EKD erworben hat. Entscheidende Impulse für die Weiterentwicklung kirchlichen Lebens im deutschen Protestantismus wurden gegeben. Statt sich über Einzelheiten zu erregen – so auch der Konsens in Wittenberg und bei der letzten Sitzung der Kirchenkonferenz im März –, sollten wir uns an die Arbeit machen, eventuelle Defizite des Papiers landeskirchlich kompensieren, seine wertvollen Impulse aufgreifen und in unsere landeskirchliche Planungsarbeit übersetzen.

Der Zukunftskongress in Wittenberg

Ehe ich dazu einige Anregungen gebe, will ich auf den Zukunftskongress der EKD in Wittenberg zurückschauen. Mit der Veröffentlichung des Impulspapiers begann bereits die Vorbereitung auf diesen Kongress, denn die darin skizzierten zwölf Leuchttürme sollten schwerpunktmäßig Inhalt der Beratungen in Wittenberg sein. In Baden-Württemberg haben wir uns dann in ganz besonderer Weise noch vorbereitet, indem alle badischen und württembergischen Delegierten zu zwei Vorbereitungstreffen in Karlsruhe und in Stuttgart zusammentrafen. So fuhren wir gut baden-württembergisch eingestimmt nach Wittenberg.

(Heiterkeit)

Zwar war das Wetter nicht schön, der Tagungsort für das Plenum verströmte postsozialistische Kühle, manche der Kirchenleitenden hatten bezüglich der Kommunikation mit Jugenddelegierten, ganz normalen Gemeindefrauen und Synodalen so ihre Probleme. Das Genus der mit Glockengeläut eingeleiteten und durch einen hochintellektuellen Vortrag des Ratsvorsitzenden geprägten Eröffnungsveranstaltung war nicht klar, manchen behagte auch nicht die sehr streng strukturierte Form der Gruppenarbeit. Aber all dies halte ich für fast lächerliche Details angesichts dessen, was in Wittenberg wirklich geschah: Hier traf sich eine Art Vollversammlung des Protestantismus mit einem ausgeprägten Willen, kirchliche Arbeit gemeinsam zu gestalten und zu planen. Ich habe Wittenberg als eine um Aufbruch in die Zukunft bemühte Gemeinschaft erfahren, für die zumeist das galt, was eine junge badische Delegierte später in die Worte fasste: „Jammern war gestern!“ Wir konnten uns freuen an einer geistlichen Gemeinschaft, die wir bei der Morgenandacht von Landessuperintendentin Holze-Stäblein ebenso erfahren wie bei der Bibelarbeit von Prof. Jüngel oder beim Abschlussgottesdienst in der Wittenberger Stadtkirche, der Predigtkirche Martin Luthers. Wir wurden von der Kulturbeauftragten des Rates der EKD, Petra Bahr, in exzellenter Weise durch das Programm geführt, und auch die Organisation dieser protestantischen Vollversammlung klappte vorzüglich. Ermutigung haben wir erlebt, Gemeinschaft des Feierns und des Betens, des Beratens und Planens – mit Jungen und Alten, mit Mitgliedern anderer Landeskirchen, die teilweise vor ganz anderen Herausforderungen stehen als wir in Baden. „Avanti Protestanti!“ Mit diesem Aufruf hat die Katholikin Dagmar Reim, Intendantin des Rundfunks Berlin-Brandenburg, uns in Wittenberg zum Aufbruch ermutigt. Diesen Aufruf möchte ich aufnehmen: Macht euch auf den Weg in die Zukunft. Schaut an, was vor euch liegt, macht euch zuversichtlich an eure Arbeit. Geht mit Gott, aber geht! Avanti Protestanti Badensi!

(Heiterkeit)

Die Lateiner werden jetzt sagen „grausam“.

(Erneute Heiterkeit)

Aber jeder versteht es!

Natürlich war nicht alles Euphorie, aber ich möchte der Versuchung wehren, die Aufbruchstimmung von Wittenberg wieder protestantisch-selbstquälerisch kaputt zu reden, als wären wir keine GmbH, keine Gemeinschaft mit begründeter Hoffnung. Damit Sie spüren, dass in Wittenberg durchaus sehr kontrovers diskutiert wurde, nenne ich einige Fragestellungen zu drei Themenkomplexen, die bei den Plenarveranstaltungen eingebracht wurden:

1. Beheimatung

Wenn die tiefste Wurzel der Beheimatung in etwas Fremdem liegt, nämlich in der Beziehung zu Gott und zu seinem Wort, was ist dann hinsichtlich unserer Bemühungen um Beheimatung in der Kirche machbar und was nicht?

Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der von Bischof Huber geforderte „Mut zum Ritus“?

Wie kann Kirche nachhaltig und verlässlich beheimatend wirken und zugleich Freiheit zur Veränderung gewinnen?

Wie gelingt Beheimatung in einer evangelischen Kirche bei gleichzeitiger großer ökumenischer Offenheit?

2. Bindekraft der Institution Kirche

Wie können wir die Bindekraft der Institution stärken, ohne die Freiheit der Einzelnen einzuschränken?

Wie können wir Freiheit als Freiheit in der Kirche beschreiben und nicht als Freiheit von der Institution?

Wie kann der Gefahr der Unverbindlichkeit im Protestantismus begegnet und die Bereitschaft gefördert werden, aus Freiheit Verbindlichkeit wachsen zu lassen?

Wie kann Kirche ihre Aufgabe als Förderin von Hochkultur wahrnehmen bei gleichzeitiger Achtung anderer kultureller Formen, wie kann sie zugleich anwaltliche Kirche für die Schwachen sein und Meinungsführerschaft in der Gesellschaft mitprägen?

3. Veränderungsbereitschaft

Wie können wir aus der Leidenschaft für das Evangelium Mut zur Veränderung schöpfen statt uns durch Angst vor negativen Trends das Gesetz des Handelns aufzwingen zu lassen?

Wie können wir das Einfordern von Qualitätsstandards kirchlicher Arbeit so vermitteln, dass dies nicht als ständige Kränkung empfunden wird?

Welchen theologischen Status haben Qualitätskriterien und -überprüfungen? Können wir etwa, weil überzeugendes geistliches Reden nicht machbar ist, deshalb auf jede Bemühung um die Qualität geistlichen Redens verzichten?

Wie können wir eine „Ethik des Aufgebens“ (J. H. Claußen) einüben?

Unschwer erkennen Sie, dass das in Wittenberg Diskutierte nicht unähnlich jenem ist, was wir im Rahmen unseres Kirchenkompassprozesses behandeln. In Wittenberg konnten wir uns jedenfalls mit unseren mitgebrachten Fragestellungen bestens aufgehoben fühlen. Wir wurden in unserer Bereitschaft, kirchliche Arbeit langfristig und strategisch zu planen, kräftig unterstützt, nicht zuletzt durch Eberhard Jüngel, der es in seiner Bibelarbeit für mich auf den Punkt brachte: „Vertrauen ist gut, Gottvertrauen allzumal, ... Planen ist – nein: nicht besser – aber auch gut.“

(Heiterkeit)

II. **Von Wittenberg nach Herrenalb: Chancen und Grenzen badischer Rezeption der EKD-Impulse**

Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen

Welche Impulse gilt es nun aus dem EKD-Impulspapier und aus dem Zukunftskongress von Wittenberg aufzunehmen und badisch, in manchem auch badisch-württembergisch fortzuschreiben? Bei der Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich festzustellen: Wir müssen eine süddeutsche Lesart des Impulspapiers vornehmen, d. h. wir müssen in den Gliedkirchen der EKD sehr genau schauen, welche

Besonderheiten sich hinsichtlich der künftigen Planung kirchlicher Arbeit für die süddeutschen Landeskirchen ergeben. Bischof July hat dies bereits im vergangenen Jahr vor der württembergischen Landessynode angedeutet, Bischof Friedrich dann bei seinem Bericht zur Lage vor der bayerischen Synode. In unserem gemeinsamen Statement zum Wittenberger Zukunftskongress haben Bischof July und ich darauf verwiesen, dass angesichts des deutschen Ost-West- und Nord-Süd-Gefälles viele der von der EKD prognostizierten Entwicklungen uns entweder überhaupt nicht, nur sehr vermindert oder stark verzögert ereilen. Hinsichtlich der Dringlichkeit des Handelns gibt es in unseren Landeskirchen einen gänzlich anderen Überzeugungsbedarf als in anderen Gliedkirchen der EKD.

Wenn Entwicklungen in den einzelnen Regionen Deutschlands sehr unterschiedlich schnell und stark oder gar gänzlich anders ablaufen, dann wird die Gemeinschaft der Gliedkirchen vor große Zerreißproben gestellt. Welches Reformtempo können wir angesichts dieser „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ in den Gliedkirchen der EKD gemeinsam absprechen oder einander zumuten? Welche Maßnahmen können wir vereinbaren, wenn notwendige Reformschritte in bestimmten Regionen nicht im angemessenen Tempo erfolgen oder wenn einige Gliedkirchen hinsichtlich ihres Reformtempos weit vorausseilen? Wie können wir sehr unterschiedliche Ziel- und Messgrößen miteinander kommunizieren? In welchem Maße kann die Solidarität von einzelnen Gliedkirchen eingefordert werden, wenn finanzpolitische Hausaufgaben dort nicht gemacht werden, und was bedeutet dies für den landeskirchlichen Finanzausgleich? Wie können wir bei künftig unterschiedlichen Entwicklungen die Einheit des Protestantismus in Deutschland wahren und die Stärkung der EKD vorantreiben?

Das sind sehr grundsätzliche Fragen, die wir im Rahmen der verlässlichen Arbeitsbeziehungen zwischen den Landeskirchen zu klären haben. Über diese grundsätzlichen Fragen hinaus möchte ich – im Anschluss an Bischof Friedrich – vier im EKD-Impulspapier genannte Punkte ansprechen, die entweder für uns in Baden keine Rolle spielen oder bei denen wir von gänzlich anderen Voraussetzungen ausgehen müssen:

1. Die Verringerung der Zahl der Gliedkirchen ist kein baden-württembergisches Thema,

(Vereinzelt Beifall)

selbst wenn dieses immer wieder ventiliert wird. Dass es auf der Fläche des Landes Baden-Württemberg zwei katholische Diözesen und zwei evangelische Landeskirchen gibt, hat sich außerordentlich bewährt – gerade hinsichtlich der konfessionellen Balance und im Gegenüber zur Landesregierung. Erst im vergangenen Jahr hat der Ministerpräsident beim 450-jährigen Reformationsjubiläum in Karlsruhe die Stabilität dieses ökumenischen Kleeblatts gelobt, und in diesem Fall hatte er Recht. Dem ist nichts hinzuzufügen.

(Heiterkeit)

Ich verstehe Ihr Lachen nicht!

(Erneute Heiterkeit)

2. Die im EKD-Impulspapier bis zum Jahr 2030 anvisierte Reduzierung der Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um 20 % ist eine für Baden viel zu hohe Zielgröße. Mit der Einrichtung unseres Gemeindegeldfonds haben wir Vorsorge getroffen, die Reduzierung von Pfarrstellen deutlich unter dem

von der EKD angegebenen Maß halten zu können. Ich gehe davon aus, dass wir in den kommenden zehn Jahren, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang eine Reduzierung von Gemeindepfarstellen haben werden. Dies ist ganz besonders im Blick auf die ländlichen Regionen unserer Landeskirche von besonderer Bedeutung.

(Beifall)

3. Das im Impulspapier angepeilte Verhältnis von 1:1:1 bei Pfarrerinnen/Pfarrern – Prädikantinnen/Prädikanten – Lektorinnen/Lektoren halte ich schon deshalb nicht für sachgemäß, weil wir die Dienstbezeichnung des Lektoren in Baden aus guten Gründen abgeschafft bzw. neu definiert haben. Zu diskutieren wäre also die Frage: In welcher quantitativen Relation werden 1. hauptamtliche Pfarrerschaft, 2. Prädikantinnen/Prädikanten und ehrenamtliche Ordinierte – und als dritte Gruppe, die erst noch zu installieren wäre, Teil- bzw. Neben-erwerbspfarrerinnen und -pfarrer stehen? Diese Debatte, die ich vor einigen Jahren eröffnet habe, müssen wir jetzt intensiver führen, dabei auch von Kirchen in der Ökumene lernen, für welche die Beschäftigung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Nebenamt (also neben einem weltlichen Beruf) schon längst eine Normalität ist.

4. Die im Impulspapier angesteuerte Verringerung der Zahl der rein parochial ausgerichteten Ortsgemeinden um 50 % halte ich für unsere Landeskirche, die gerade in den ländlichen Bereichen eher noch wächst als schrumpft, für überzogen. Wir wären töricht, wenn wir unser recht stabiles Netz der pastoralen Versorgung in unseren ländlichen Parochien zerstören würden. Anders sehe ich die Entwicklung in den Großstädten. Der dort mit der Bezirksstrukturreform beschrittene Weg muss konsequent weitergegangen werden. Stadtteilgemeinden, Unionspfarrgemeinden, Gruppenpfarrämter und Gruppenämter, thematische Zentren – all dies werden wir weiterentwickeln und dabei auch die Zahl der rein parochial ausgerichteten Gemeinden in den Städten allmählich und mit Augenmaß reduzieren. Damit tragen wir der Tatsache Rechnung, dass Menschen in der Großstadt sich nur noch sehr bedingt hinsichtlich ihrer kirchlichen Beteiligung und Beheimatung an parochialen Vorgaben orientieren.

Leuchtturm und Handlungsfelder

Nach diesen vier abgrenzenden Bemerkungen will ich nun aber fragen, welche der von der EKD definierten Leuchttürme wir in unserem badischen Kirchenkompassprozess konstruktiv aufnehmen und weiterentwickeln sollten. Darüber hinaus werde ich auch auf unsere Absprachen mit der württembergischen Landeskirche zu sprechen kommen, mit der wir an manchen Themenbereichen gemeinsam weiterarbeiten möchten.

1. Das erste von der EKD definierte Handlungsfeld **„Kirchliche Kernangebote“**, mit den Leuchttürmen 1–3 hat bereits jetzt seine Entsprechung in den ersten beiden Leitbildern (Anlage 18) für die Zukunft unserer Landeskirche, nämlich im Leitbild vom **wandernden Gottesvolk** und vom **Haus der lebendigen Steine** und im vierten von der Landessynode definierten Handlungsfeld **„Besinnung auf Botschaft und Auftrag“** (s. Verhandlungen der Landessynode, Nr. 9, Oktober 2006). Hier sehe ich sehr enge Berührungspunkte und große Chancen, Fragestellungen des Impulspapiers und des Wittenberger Kongresses badisch durchzudeklinieren. Die Angemessenheit der Rede von „kirchlichen Kernangeboten“ möchte ich dabei nicht thematisieren, vielmehr will ich jene Fragestellungen benennen, die in unserem Kirchenkompassprozess Beachtung finden müssten.

So haben wir die bereits begonnene Diskussion um die Beheimatung in unserer Kirche so weiterzuführen, dass wir einen differenzierten Heimatbegriff entwickeln, der auch kulturelle Beheimatung auf Zeit sowie orts- und parochie-unabhängige Zugehörigkeit zur Kirche mit einschließt. In diesem Zusammenhang wird es auch um die Entwicklung und die angstfreie Ermöglichung vielfältiger Gemeindeformen und -modelle gehen, um die Stärkung der Integrationsfähigkeit der Landeskirche in Bezug auf verschiedene geistliche Gemeinschaften und um die Identifizierung von missionarisch-diakonisch-kulturellen Begegnungsorten des Glaubens für unterschiedliche Milieus und Kulturen. Zur Sicherung der inhaltlichen wie strukturellen Qualität der Arbeit in solchen Gemeindeformen werden wir Parameter entwickeln müssen. Wir werden regionale und bezirkliche Entwicklungspläne erstellen müssen, in denen Parochien, parochiale Profildgemeinden, Personalgemeinden, Begegnungsorte evangelischen Glaubens und geistliche Gemeinschaften einander zugeordnet sind. Wir sind daran, – nein, daran ist zu viel gesagt, wir haben vor, mit der württembergischen Landeskirche gemeinsam eine „Landkarte geistlicher Kraftorte“ zu entwickeln. Eine Grundlage hierfür hat die Fachstelle „Geistliches Leben“ in unserer Landeskirche gelegt, indem sie in einer ansprechenden Broschüre einige solcher „Kraftorte“ – auch jenseits landeskirchlicher und konfessioneller Grenzen – dargestellt hat. In diesem Zusammenhang könnte es künftig auch um eine entsprechende Personalentwicklung über die Grenzen von Landeskirchen hinweg gehen.

Wenn wir diese Fragestellungen aufnehmen (zum Teil haben wir dies schon vor Wittenberg getan), dann wird in unserer Landeskirche ein fairer und begrenzter Wettbewerb um „Profil-Ressourcen“ zu installieren sein: Die Basisdienste unserer Gemeinden müssen wir wie bisher verlässlich weiter finanzieren, aber auf der Ebene von Bezirken oder auch der Landeskirche müssen zugleich Mittel für Projekte und Dienste bereitgestellt werden, durch die eine besondere Profilierung möglich wird. Erfolgversprechende Konzepte sollten honoriert werden.

2. Das zweite von der EKD definierte Handlungsfeld **„Kirchliche Mitarbeitende“** mit den Leuchttürmen 4–6 berührt sich aufs engste mit dem dritten von der Landessynode benannten Handlungsfeld **„Ehrenamt und Hauptamt“**.

Hier geht es vorrangig um die Klärung, wie sich das protestantische Prinzip des Priestertums aller Getauften verhält zu der Tatsache, dass der Pfarrberuf nun einmal ein Schlüsselberuf unserer Kirche ist. Wie verhält sich dazu das Ernstnehmen der Ehrenamtlichen als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswirklichkeit und die Verbannung des Begriffs „Laie“ aus dem evangelischen Wortschatz sowie die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung Ehrenamtlicher? Ich will ehrlich gestehen, dass ich die wechselseitige Aufregung über das Impulspapier in den zurückliegenden Monaten nicht nachvollziehen konnte. Dass als Reaktion auf die Erklärung des Pfarrberufs zum Schlüsselberuf ein Aufschrei bei vielen Ehrenamtlichen nicht-pastoralen Berufsgruppen zu vernehmen sein würde, war ja noch zu erwarten, aber dass man – hier sage ich „man“ – sich dann beim Deutschen Pfarrertag in polemischer Kritik am Impulspapier gefiel, ist mir unbegreiflich. Da erlebe ich die Debattenlage in unserer Landessynode zum Thema „Haupt- und Ehrenamt“ doch als wesentlich konstruktiver. Wir müssen beides zugleich sagen und beides miteinander gestalten: den Schlüsselberuf des Pfarrers bzw. der Pfarrerin und das wertschätzende unverzichtbare Miteinander von Ehren- und Hauptamtlichen in einer Kirche des Priestertums aller Getauften.

Zu verbessern haben wir in der Tat die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen. Ein verbindliches, theologisch verantwortetes Qualitätsmanagement für kirchlich Mitarbeitende, das auch geistliche Persönlichkeitsbildung einschließt, ist zu implementieren, Qualitätszirkel auf verschiedenen Ebenen wären einzurichten, Qualitätskriterien und -standards festzulegen. Verbindliche Fortbildungskanons sind zu erstellen, die Fortbildung für Pfarrerinnen, Gemeindediakone und andere Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche) zu vernetzen. Auch ist an den Aufbau von Netzwerken „kollegialer Beratung“ zu denken, an geistliche Begleitung durch alle Ausbildungs- und Berufsphasen hindurch, an Schaffung von Leistungsanreizen, möglicherweise auch in der Form eines die Landeskirchen übergreifenden Baukastensystems, und an die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für Organisations- und Personalentwicklung.

Mit der Etablierung eines Qualitätsmanagements müssen wir eine Akzeptanz für Qualität erreichen und damit unsere Arbeit verbessern. Theologisch reflektiertes Qualitätsmanagement ist kein hierarchisches Selektionsvorhaben. Vielmehr muss Steigerung der Motivation und Leistungsbereitschaft unser Ziel sein, nicht Aufbau neuer Versagens- oder Verlustängste. Wichtig ist bei alledem, gerade angesichts drohender Überforderung von Haupt- wie Ehrenamtlichen, dass wir im Miteinander aller Mitarbeitenden eine „Kultur des Lassens“ entwickeln. Dabei meine ich diesen Begriff durchaus doppeldeutig. Wir müssen einerseits lernen, das zu unterlassen, was dem Auftrag der Kirche nicht wirklich dient, andererseits müssen wir lernen, andere auch dort wirken und arbeiten zu lassen, wo wir selbst nicht unsere Stärken und Qualitäten haben.

3. Das dritte von der EKD definierte Handlungsfeld **„Kirchliches Handeln in der Welt“** mit den Leuchtfleuern 7–9 findet seine Entsprechung im dritten und vierten Leitbild für die Zukunft unserer Landeskirche, also in den Leitbildern vom **Leib Christi** und vom **Salz der Erde**. Dem korrespondieren die drei von der Landessynode entwickelten Handlungsfelder **„Diakonie – Gemeinde – Kirche“**, **„Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog“** sowie **„Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens“**. Schon diese Zuordnung lässt die von mir eingangs genannten Defizite im Impulspapier der EKD an dieser Stelle erkennen und zeigt auf, dass unsere Landessynode hier einen deutlich stärkeren Akzent setzen will. So lese ich die beiden Leitbilder und die von der Landessynode ihnen zugeordneten strategischen Ziele in diesen Handlungsfeldern als eine spezifisch badische Akzentsetzung, die weit über die Impulse aus Wittenberg hinausgeht.

Dabei denke ich an folgende Umsetzungsmöglichkeiten: Die Bildungsarbeit unserer Landeskirche könnte neu konzeptionell ausgerichtet werden im Rahmen eines Bildungsgesamtplans, wie ihn die Synode im sechsten ihrer strategischen Ziele vorschlägt (jetzt Ziel B; s. Anlage 19 E). Bildungseinrichtungen unserer Landeskirche (und der württembergischen) sollten stärker miteinander vernetzt werden. Gemeinsam mit der württembergischen Kirche wäre ein elementarer „Grundkurs Glauben“ für kirchlich Mitarbeitende zur Stärkung der Sprachfähigkeit im Glauben zu entwickeln. Durch unser bereits auf den Weg gebrachtes Projekt zur Förderung evangelischer Eliten, das demnächst beginnt, wären neue Zugänge zu gesellschaftlichen Meinungsführern bzw. Meinungsführerinnen zu erschließen. Wir müssen dringend einiges dafür tun, dass wir die Meinungsführerschaft zur religiösen

Dimension gesellschaftlicher Themen wiedergewinnen, indem profilierte „evangelische Köpfe“ im gesellschaftlichen und politischen, im kulturellen und wissenschaftlichen Diskurs gehört und ernst genommen werden.

Schließlich stehen wir auch – und das hat die Synode eingefordert – hinsichtlich der Wahrnehmung kirchlicher Weltverantwortung vor großen Aufgaben: Das kirchliche Umweltmanagement, dessen Weiterführung Sie im letzten Jahr beschlossen haben, gehört ebenso dazu wie die Diakonie. Wir müssen Diakonie als kirchliche Gemeinschaftsaufgabe auf allen Ebenen fördern im Sinne eines Diakonia-Mainstreaming, aber auch, um der wachsenden Armut in unserer Gesellschaft zu begegnen. Wir müssen die Verbindung gemeindlicher und diakonischer Arbeit vorantreiben und damit das Wort- und das Tatzeugnis aufeinander beziehen. Wir stehen – besonders in den städtischen Kontexten mit dem hohen Anteil an ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – vor der großen Herausforderung eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs, der Gewissheit über den eigenen Glauben und Kenntnis der eigenen Religion ebenso voraussetzt wie empathische Konvivenz und Entwicklung einer fairen Streitkultur. Weiter wäre hier auch das kirchliche Engagement für Menschen zu nennen, die in unserem Land Asyl suchen und oft schon viele Jahre mit ihren Familien hier leben, ohne ein gesichertes Bleiberecht zu erhalten.

4. Das vierte von der EKD definierte Handlungsfeld **„Kirchliche Selbstorganisation“** mit den Leuchtfleuern 10–12 hat vor allem das föderale System zwischen den Gliedkirchen zum Inhalt. Von daher ist es selbstverständlich, dass sich zu unserem Kirchenkompassprozess nur schwache Beziehungen herstellen lassen. Lediglich im Kommentar zum zweiten Leitbild hatten wir formuliert: „Die Evangelische Landeskirche in Baden hat alternative Finanzierungskonzepte entwickelt, mit deren Hilfe Bewährtes fortgeführt und Neues gewagt werden kann. Den Fortbestand ihrer gegenwärtigen Strukturen hält sie nicht für prioritär, sondern setzt sich engagiert für grundlegende Veränderungen im deutschen und europäischen Protestantismus ein.“ Einen Bezug zu den strategischen Zielen der Landessynode sehe ich nicht, mehr schon zum operativen Geschäft im Evangelischen Oberkirchenrat. Insbesondere werden wir uns darum mühen müssen, einen Mentalitätswandel im Blick auf Spenden und Stiftungen zu fördern sowie das erwerbswirtschaftliche Handeln von Gemeinden und die in unserer Landeskirche vorhandene Fundraising-Kompetenz zu stärken. Ferner werden wir auf EKD-Ebene unseren Beitrag dazu leisten, leistungsfähige und solidarverträgliche Strukturen des kirchlichen Föderalismus zu erhalten bzw. diese Strukturen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie die Handlungsfähigkeit der EKD fördern. Wir werden – neben der oben dargestellten ökumenischen Arbeitsteilung – Landeskirchen übergreifende Arbeitsteilung einüben und diese auch öffentlich darstellen, etwa in Form einer für das Spätjahr vorgesehenen Rahmenvereinbarung zwischen den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg. Gemeinsam mit unserer württembergischen Schwesterkirche wollen wir auch darüber nachdenken, welches eigentlich die Kriterien und Standards für eine funktionierende Landeskirche sind. Dieses gemeinsame baden-württembergische Nachdenken ist einerseits sinnvoll, um populistischen Forderungen nach einer Fusion unserer Landeskirche argumentativ besser begegnen zu können, andererseits kann mit der Beschreibung nachvollziehbarer Kriterien für die Selbstständigkeit einer Landeskirche auch anderen EKD-Gliedkirchen Hilfestellung geleistet werden. In allem, was wir als Landeskirche inner-

halb der EKD tun, muss der Grundsatz gelten: so viel Gemeinsames wie möglich, so wenig Unterschiedliches wie nötig.

Sie sehen: Es ist nicht wenig, was wir aus den Anstößen des EKD-Impulspapiers und des Wittenberger Zukunftskongresses für den Kirchenkompassprozess unserer Landeskirche gewinnbringend umsetzen könnten. Auch der erste Gemeindeentwicklungskongress unserer Landeskirche, der am Samstag, den 22. September in Karlsruhe stattfindet, bietet unter dem Titel „Vertraut den neuen Wegen“ konkrete Anregungen. Er schließt sich mit seinen Foren und Inhalten an die eben skizzierten Handlungsfelder, Leitbilder und Ziele an, könnte also zu einem „kleinen badischen Wittenberg“ werden. Also: Avanti Protestant! Badensi – trotz schlechten Lateins!

(Heiterkeit)

III. Die Dynamik des badischen Kirchenkompassprozesses

Im dritten und letzten Teil meines Berichtes will ich unseren Blick gezielt auf unseren Kirchenkompassprozess lenken und danach fragen, welche Dynamik dieser Prozess seit der Frühjahrstagung 2006 entwickelt hat und wie er sich in den kommenden Monaten weiter gestalten wird.

Zunächst eine für mich wichtige Beobachtung: Dieser Prozess verlangt sehr vielen Menschen in unserer Kirche sehr vieles ab. Offenkundig ist es nicht leicht, Unbeteiligten die Sinnhaftigkeit dieses ganzen Unternehmens zu vermitteln. Betrübt finde ich die Tatsache, dass in nicht wenigen Reaktionen dieser Prozess als wohl für Unternehmenshierarchien geeignet, aber einer evangelischen Kirche unangemessen angesehen wird. Nicht selten wird der Verdacht ausgesprochen, damit solle – wie angeblich in der EKD – ein Zentralismus gestärkt werden und Ziel sei es nur, Geld zu sparen und unliebsame Stellen oder Arbeitsfelder wegzurationalisieren. Da ist es dann doch ermutigend, wenn in manchen Reaktionen anerkannt wird, dass die Kirchenleitung (Landesbischof, Oberkirchenrat und Landessynode) mit diesem Prozess ihre Leitungsverantwortung wahrnehme, dass eine transparente Meinungsbildung ermöglicht werde, dass der Zeitplan gut durchdacht und mit einer partizipatorischen Methodik vor allem die Beteiligung Ehrenamtlicher möglich sei. Insgesamt aber herrscht in Gemeinden und Bezirken noch eine relativ große Unkenntnis, und das ist nur zu verständlich, da dieser Prozess derzeit nur auf der landeskirchlichen Ebene durchgeführt wird. Bis zu den Ältestentagen im Juni werden wir eine Broschüre zu den Leitbildern und zu den strategischen Zielen herausgeben, und ab 2008 planen wir dann ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Gemeindeentwicklung und Kirchenkompass“. Dadurch sollen Gemeinden und Bezirke ermutigt werden, eigene Kompassprozesse durchzuführen. Wir werden jedenfalls in nächster Zeit noch viel an Informations- und Überzeugungsarbeit zu leisten haben. Dabei sind auch ganz entscheidend Sie, liebe Synodale, gefordert: Die Gemeinden und Bezirke brauchen Sie als Botinnen und Boten des Kirchenkompasses!

Auch in der Landessynode und im Evangelischen Oberkirchenrat sind wir durch diesen Prozess vor bisher nicht gekannte Herausforderungen gestellt. Die Erstellung von Kompasskarten für jedes einzelne Referat bedarf ständig einer doppelten Rückkoppelung hinsichtlich der Stimmigkeit der einzelnen Referatziele einerseits mit den Zielen der anderen Referate und den Zielen des Evangelischen Ober-

kirchenrats insgesamt, andererseits mit den von der Landessynode verabschiedeten strategischen Zielen (Anlage 19 E). Und innerhalb der Landessynode muss auch noch das Vertrauen in die Zuständigkeit der synodal-oberkirchenrätlichen Lenkungsgruppe beherzter gelebt werden. Es macht nicht nur wenig Sinn, sondern ist auch in einem hohen Maße aufreibend, wenn bereits Vereinbartes ständig wieder in Frage gestellt wird.

Im Blick auf die dem Kirchenkompassprozess zugrunde liegenden Leitbilder ist überwiegend Positives festzustellen. Die Leitbilder haben eine große Akzeptanz erfahren. Ihre bildhafte Sprache und ihre Anknüpfung an biblische Motive werden ebenso gelobt wie ihr ekklesiologischer Gehalt. Einige Rückmeldungen während der letztjährigen Frühjahrstagung der Landessynode und manche Anregungen aus Bezirken und Gemeinden während der nachfolgenden Monate fand ich sehr hilfreich, sodass eine maßvolle Überarbeitung des Textes der Leitbilder als sinnvoll erschien. Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurde im ersten Leitbild das von der Synode eingebrachte Leitmotiv der eucharistischen Gemeinschaft aufgenommen; das zweite Leitbild hat eine Straffung erfahren, weil einige der dort zunächst genannten Konkretionen in der Synode als erst noch zu beschließende Maßnahmen benannt worden waren; schließlich wurde im dritten Leitbild die besondere Verantwortung für den jüdisch-christlichen Dialog und für die interreligiöse Verständigung aufgenommen. Die überarbeitete Fassung der vier Leitbilder habe ich als Anhang (s. Anlage 18) meinem Bericht zugefügt. Bei aller Akzeptanz der Leitbilder besteht aber eine durchgehende Schwierigkeit darin, aus ihnen mit Stringenz strategische Ziele abzuleiten. Die Leitbilder werden weniger als Grundlage für die Entwicklung strategischer Ziele verwendet, sondern eher als kritisches Korrektiv bei deren endgültiger Formulierung. Das ist durchaus im Sinne des Kirchenkompassprozesses. Am Ende müssen nicht alle Kompasskarten stringent aus den vier Leitbildern abgeleitet, sie müssen aber mit ihnen stimmig sein.

So scheinen die Leitbilder bezüglich der Formulierung strategischer Ziele dann doch eine nicht unbeträchtliche Leitfunktion wahrzunehmen. Denn wenn wir uns die von der Landessynode verabschiedeten Ziele (Anlage 19 E) betrachten und daneben jene, die derzeit noch in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats entwickelt werden, dann zeichnet sich eine große gemeinsame Schnittmenge ab. Es ist zu erwarten, dass wir bei der Formulierung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und bei Vorschlägen zum Einsatz von Kirchenkompassmitteln in vielen Bereichen einen breiten Konsens zwischen Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat erreichen werden. Allerdings sehe ich *eine* Akzentverschiebung zwischen den strategischen Zielen der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats: Während vier der sechs Ziele der Landessynode den Leitbildern 3 und 4 zugeordnet werden können, also den Leitbildern vom **Leib Christi** und vom **Salz der Erde**, zeichnet sich im Evangelischen Oberkirchenrat ein besonderer Schwerpunkt im Blick auf die Leitbilder 1 und 2 ab: das **wandernde Gottesvolk** und das **Haus der lebendigen Steine** und Bezug nehmend darauf besonders die Bemühungen um Beheimatung im Bereich des gottesdienstlichen Lebens, die Entwicklung neuer Gemeindeformen und die Förderung lebendiger Kraftorte des Glaubens. Ich verstehe diese Differenz nicht so – wie es bisweilen nach der letzten Synodaltagung ausgelegt wurde –, dass der Synode das gottesdienstliche Leben unserer Landeskirche und die

Pluralisierung gemeindlicher Formen kein Anliegen sei, sondern eher so, dass hinsichtlich dieser beiden Ziele mit Recht eher eine spezifische Zuständigkeit seitens des Evangelischen Oberkirchenrats vermutet wird. Der künftige Verlauf des Kirchenkompassprozesses jedenfalls wird zeigen – da bin ich mir ganz sicher –, dass die strategischen Ziele der Landessynode und die des Evangelischen Oberkirchenrats im höchsten Maße kompatibel sind und in prächtiger Weise einander korrespondieren.

Wie es nun mit unserem landeskirchlichen Kirchenkompassprozess weitergehen wird, das wird Frau Hinrichs nach der Pause näher darstellen. Ich kann an dieser Stelle meine Ausführungen beenden. Ich bin einen weiten Weg heute mit Ihnen gegangen. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, unseren Kirchenkompassprozess und die Entwicklungen unserer Landeskirche hineinzuzichnen in Entwicklungen, die derzeit auf der Ebene der EKD auf den Weg gebracht werden. Die Freude an der Arbeit steigt,

wenn wir bei unserer Arbeit wissen, wo wir stehen und wohin wir gehen,
wenn wir vermuten dürfen, keine Sackgassen zu beschreiten, sondern zielgerichtete Wege,
wenn wir erkennen, dass wir unsere Wege mutig mit anderen gehen dürfen und demütig im Vertrauen, dass Gott uns auf diesen Wegen mit seinem Segen begleitet.

In diesem Sinne schließe ich mit der Hoffnung, Ihnen durch meinen Bericht – nochmals mit Paulus gesprochen – ein Gehilfe der Freude geworden zu sein.

Ich danke.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Landesbischof, sehr herzlich für Ihren Bericht zur Lage. Die Art und Weise, wie sich Landessynoden der Gliedkirchen der EKD mit dem Zukunftskongress in Wittenberg und mit dem Impulspapier („Kirche der Freiheit“, Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert) beschäftigen, ist ganz unterschiedlich. Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie diese Fragen im Kontext zu unserem badischen Kompass-Prozess zum Gegenstand Ihres Berichts zur Lage gemacht haben. Herzlichen Dank dafür!

Die Aussprache zum Bischofsbericht kann in der 3. Plenarsitzung am Samstag stattfinden. Sie haben alle, auch unsere Gäste, auf dem Weg zum Plenarsaal Postfächer, also auch die Studierenden, Vikare. Sie werden alle den Bericht des Herrn Landesbischofs im Anschluss an diesen Teil der Plenarsitzung in Ihren Fächern finden.

Bevor wir in eine Pause gehen, möchte ich gerne noch ein Grußwort aufrufen. Ich möchte gerne Bruder Vollprecht um sein Grußwort bitten.

// Grußworte

(Fortsetzung)

Bruder **Vollprecht**: Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Es ist für mich eine große Freude, dass ich heute hier bei Ihnen sein darf. Ich bringe Ihnen die Grüße der Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität oder kurz gesagt, der Herrnhuter Brüdergemeine in Europa. Wir sind

eine europaweite Kirche mit Gemeinden und Arbeitszweigen von Schweden bis Albanien und von Estland bis in die Niederlande. Hier im Bereich der badischen Landeskirche gibt es nur eine Herrnhuter Gemeinde, das ist Königsfeld. Es ist aber immerhin die größte Gemeinde, die wir in Deutschland haben. Sie hat die Besonderheit, dass sie zusammen mit der landeskirchlichen Gemeinde der badischen Landeskirche eine Gesamtgemeinde bildet in einer sehr guten Gemeinschaft. Der Ort Königsfeld wirkt durch seine diakonische Arbeit und die Arbeit der dortigen Zinzendorfschulen auch weit über die Grenzen der Kommune und der Region hinaus.

Es ist dies aber nicht das einzige, was uns miteinander verbindet. Es gibt viele Beziehungen, die wir als Schwesternkirchen miteinander haben. Ich möchte exemplarisch nur zwei weitere Bereiche an dieser Stelle nennen.

Das eine ist der Bereich der Losungen. Dieses kleine Andachtsbuch dürfte den meisten von Ihnen bekannt sein, da es von vielen Gemeindegliedern auch in der badischen Landeskirche täglich verwendet wird. Was vielleicht nicht allen von Ihnen bekannt ist, ist, dass ihr Altlandesbischof Prof. Dr. Engelhardt sehr eng mit dieser Arbeit verbunden ist. Er gehört zu dem zwölfköpfigen Ausschuss, der, nachdem die Losungsbearbeiterin zu den gezogenen alttestamentlichen Worten die Vorschläge für Lehrtext und Dritttext gemacht hat, diese Vorschläge kritisch sichtet und prüft, Anmerkungen dazu macht, was verständlich und was unverständlich ist, was theologisch legitim oder theologisch eher bedenklich ist, bevor die Texte dann in einem Endredaktionsprozess festgelegt werden. So trägt also die Losung zumindest in der deutschen Ausgabe in jedem Jahr auch ein Stückchen badische Handschrift.

Ein weiterer Bereich unserer Zusammenarbeit liegt im Bereich der Mission. Sowohl die Brüder-Unität als auch die Landeskirche in Baden sind Mitglieder im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS). Das wird später an diesem Vormittag noch Thema sein. Hier sind wir auch auf der operativen Ebene sehr eng miteinander verbunden. Es besteht im Rahmen der EMS-Familie auch die Beziehung zum Moravian Church in Südafrika. Es haben verschiedentlich ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Brüdergemeine in Südafrika hier in Baden ihren Dienst getan. Zurzeit sind es Godfrey und Lesinda Cunningham, die ich sehr herzlich von dieser Stelle aus grüße.

Auch zu einem anderen Arbeitsfeld haben sich in den letzten Jahren intensive Beziehungen entwickelt. Das ist unsere Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen auf dem Sternberg bei Ramallah in Palästina. Spätestens nach einem Besuch vor reichlich zwei Jahren von Präsidentin Fleckenstein und Landesbischof Fischer zusammen mit Kirchenrätin Labsch haben sich sehr viele weitere Beziehungen ergeben und Möglichkeiten der Unterstützung dieser Arbeit sowohl auf dem geistlichen wie auch auf dem materiellen Gebiet.

Wir sind für alle diese Beziehungen sehr dankbar. Sie sind ein Zeichen dafür, dass wir als Schwestern und Brüder miteinander auf demselben Weg sind als wanderndes Gottesvolk auf dem Weg der Nachfolge unseres Herrn.

In diesem Sinne wünsche ich dieser Tagung der Landessynode einen gesegneten Verlauf und Gottes Segen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Vollprecht, für Ihr Grußwort. Wir freuen uns, dass Sie es bei dieser Tagung ermöglichen konnten, zu uns zu kommen. Wir sehen uns ja öfter im Vorstand des EMW.

Ich war in der vorvergangenen Woche wieder auf dem Sternberg und habe unser badisches Engagement in Erwartung eines Besuchs von Herrn Nußbaum, der sich dort sehr stark engagiert – er ist im Moment noch nicht bei der Sitzung – präsentiert. Ich habe gesehen, wie es dort geht. Wir freuen uns auch in der Synode, mit zwei Kollekten beigetragen zu haben, für die Arbeit dort, die gerade im Bereich der palästinensischen Bürger sehr wichtig ist, helfen zu können. Ich freue mich auf das Miteinander gerade auch in diesem Bereich. Nehmen Sie bitte unsere herzlichen Grüße und besten Wünsche mit in Ihre Gemeinde.

Wir können jetzt eine Pause machen. Ich bitte Sie, um 10:45 Uhr wieder hier zu sein. Wir haben noch eine stramme Tagesordnung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:30 Uhr bis 10:45 Uhr)

VII

„Wie geht es mit dem Kirchenkompass weiter? – Von den strategischen Zielen der Landessynode zur Planung konkreter Maßnahmen und Vorhaben“

(Anlage 19)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt. Ich bitte Frau Oberkirchenrätin Hinrichs zum Punkt „Wie geht es weiter mit dem Kirchenkompass?“ Herzlich willkommen auch, Herr Seiter.

Oberkirchenrätin **Hinrichs** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Wie geht es weiter mit dem Kirchenkompass? In den kommenden zehn bis zwölf Minuten will ich Ihnen den augenblicklichen Stand und die nächsten Schritte erläutern.

Zur inhaltlichen Diskussion der Beratungen zum Kirchenkompass und den strategischen Zielen hat Herr Landesbischof Dr. Fischer vorhin schon gesprochen. Ich nehme aus seinem Bericht zur Lage das Bild der sich drehenden Kompassnadel auf. Denn es geht nun bei allen künftigen Beratungen um einen Regelkreis, wie er jeder zielorientierten Planungsarbeit zugrunde liegt.

Wir haben vor einem Jahr – bei der Frühjahrstagung 2006 – die erste Fassung der Leitbilder diskutiert (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 8, Anlage 17). In einer so genannten SWOT-Analyse – Sie erinnern sich – hat die Landessynode die Situation der Landeskirche wahrgenommen. Aufgrund ihres Sachverständes und ihrer Erfahrung haben die Landessynodalen Antworten zu zwei Fragen gesammelt:

1. Welche Chancen fördern und welche Risiken behindern in der gegenwärtigen Situation die Verwirklichung der Leitbilder?
2. Welche Stärken der Landeskirche fördern und welche Schwächen behindern die Zielerreichung?

Die Ergebnisse wurden so genannten Handlungsfeldern zugeordnet, aus denen für die Herbsttagung 2006 zunächst zwölf Formulierungsvorschläge für strategische Ziele entwickelt worden waren. Aus diesem wiederum wählte die Landessynode fünf „Handlungsfelder“ aus.

Die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass hatte dann den Auftrag, daraus abstimmungsfähige überarbeitete Formulierungen für strategische Ziele zu erarbeiten (Anlage 19 A–E). Sechs Zielformulierungen samt Erläuterungen sind es geworden, die nach erneuter Beratung beim Tagestreffen der ständigen Ausschüsse und entsprechender Überarbeitung (Anlage 19 C, D) schließlich am 16. März 2007 verabschiedet worden sind (Anlage 19 E).

Umsetzen kann man Ziele in der Regel nur durch handfeste Arbeit. Der nächste Schritt ist also die Planung konkreter Maßnahmen und Vorhaben. Solche Planung mit detaillierter Ausarbeitung von Konzeptionen und Projektplänen ist nach unserer landeskirchlichen Grundordnung die Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser wird selbstverständlich in den nächsten Jahren der Landessynode über die Umsetzung der Maßnahmen berichten und aufgrund der ausgewerteten Ergebnisse Konsequenzen für die Weiterarbeit ziehen.

Dann beginnt der Regelkreislauf in einer zweiten Phase neu, denn es wird immer wieder um eine Wahrnehmung der sich ständig verändernden Situation gehen, um die Revision oder Neuformulierung der strategischen Ziele und die ihnen entsprechende Weiterentwicklung der praktischen Arbeit.

Noch sind wir nicht so weit, sondern stehen in der Mitte der ersten Phase, in der alles noch etwas kompliziert ist, weil Zielentwicklung und Maßnahmenplanung hier teilweise parallel laufen. Denn auch im Oberkirchenrat hat ja im vergangenen Jahr ein Kirchenkompassprozess stattgefunden. Beide Prozesse – der in der Landessynode wie der im Oberkirchenrat – haben mit der Vorstellung und der Diskussion der Leitbilder begonnen.

– Ich bin jetzt bei dem zweiten Schaubild (hier nicht abgedruckt). Die kleine Linie markiert den momentanen Stand. Zunächst zum unteren Bogen: Aufgrund der Leitbilder hat das Kollegium in Wahrnehmung seiner Leitungsverantwortung zunächst Ziele für den Oberkirchenrat als Ganzes beschlossen. Sechs Ziele beziehen sich dabei auf die Leitbilder und lassen sich damit gut den verabschiedeten strategischen Zielen der Landessynode zuordnen. Drei weitere Ziele beziehen sich auf den Oberkirchenrat als Haus, als eigene Organisation; daher nennen wir sie „organisationsbezogene Ziele“.

In den einzelnen Referaten wurden neben den Leitbildern auch diese neun EOK-Ziele von den Mitarbeitenden diskutiert und immer wieder die Verknüpfung zum Stand der Beratungen in der Landessynode hergestellt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Referaten wurden dann so genannte Kompasskarten entwickelt, die im Herbst dem Haushaltsbuch beigelegt werden sollen. Diese Kompasskarten benennen die Ziele der Referate und vermerken jeweils, auf welches strategische Ziel der Landessynode bzw. welches EOK-Ziel sie sich beziehen. Außerdem sind die Maßnahmen aufgeführt, die das Referat zur Umsetzung des Zieles plant.

In fünf bis sechs Wochen, im Juni werden voraussichtlich alle Referate die Workshops zum Kirchenkompass abgeschlossen haben. Damit kann der Oberkirchenrat der Landessynode im Herbst ein Haushaltsbuch vorstellen, in dem neben den bekannten Leistungsbeschreibungen auch Ziele der einzelnen Referate und Arbeitsbereiche benannt und die dafür benötigten Haushaltsmittel entsprechend ausgewiesen sind.

Sofern einzelne Projekte zur Umsetzung der Ziele zusätzliche Haushaltsmittel beanspruchen, werden sie allerdings erst im Frühjahr 2008 präsentiert werden. Der Oberkirchenrat wird dann ein Bündel an Kompass-Projekten vorstellen und die Synode um Bewilligung der zusätzlichen Kompassmittel ersuchen, die sich, wie Sie schon der Vorlage zu den Haushaltseckdaten unter OZ 10/15 (Anlage 15) entnehmen konnten, möglicherweise auf insgesamt bis zu 8 Mio. Euro belaufen könnten.

Mit einem solchen unverhofften Geldsegen war, wie wir alle wissen, zu Beginn unseres Kompassprozesses nicht zu rechnen. Ganz eigene Begehrlichkeiten sind dadurch entstanden. So haben wir uns im Kollegium darauf geeinigt, einander nicht mit einzelnen Kompassprojekten zu überholen, sondern zunächst die Landessynode um ihre Anregungen, ihre Rückmeldung zu bitten mit einem wunderbaren Spruch unserer Präsidentin, es geht nach dem Motto „gute Ideen sind immer willkommen“!

Alle Vorschläge wird der Evangelische Oberkirchenrat auf Realisierbarkeit prüfen – die bisherigen, wie auch mögliche neue – und Ihnen im Frühjahr 2008 ein aus den Vorschlägen der Landessynode und den Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats erarbeitetes stimmiges Gesamtpaket von Projekten präsentieren.

Dabei ist dem Kollegium wichtig, dass alle Kompassprojekte, die nicht aus den Budgets finanziert werden können, sondern zusätzliche Kompassmittel beanspruchen, fünf verschiedenen Kriterien standhalten. So muss die zu finanzierende Maßnahme

1. dem Evidenzkriterium genügen, sich also unmittelbar und auch in der Öffentlichkeit als ein Vorhaben darstellen, das sich aus den Leitbildern und den sechs strategischen Zielen der Landessynode ergibt.
2. Es müssen darüber hinaus Vorhaben mit einer klaren landeskirchlichen Relevanz und
3. mit einer arbeitsbereichsübergreifenden und arbeits-ebenenübergreifenden Reichweite sein.
4. sollte das geplante Vorhaben plausibel sein, d. h. aufgrund verschiedener empirischer Daten oder begründeter Überlegungen im Blick auf die Erreichung des angestrebten Ziels Erfolg versprechen.
5. soll die Gesamtheit aller Maßnahmen auch öffentlich als ein stimmiges Konzept einleuchten.

Natürlich haben sich – über das Kollegium hinaus – alle an den Kirchenkompass-Workshops beteiligten Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat schon viele Gedanken über mögliche Vorhaben gemacht, die der Erreichung der strategischen Ziele der Landessynode dienen könnten und sich dabei rechtschaffen bemüht, die bisherigen Richtungsanzeigen der Synode hörend wahrzunehmen. Da jetzt sechs klare und miteinander zusammenklingende strategische Ziele vorliegen, soll im Laufe dieser Frühjahrstagung die Gelegenheit genutzt werden, dem Evangelischen Oberkirchenrat Anregungen, Rückmeldungen zu den bisherigen ersten, noch ganz unvollständigen Vorschlägen für Maßnahmen zu geben. Dies kann am besten in den Ausschüssen im Rahmen der Beratungen zu den Haushaltseckdaten geschehen.

Wir bitten die Protokollanten der Ausschüsse und alle Mitglieder der Vorbereitungsgruppe, diese Anregungen zu notieren, ob mit oder ohne Dokumentationshilfe, die die Vorbereitungsgruppe allerdings mit viel Mühe erarbeitet hat. Die Notizen aus den Ausschüssen werden in die weiteren Planungen im Evangelischen Oberkirchenrat einfließen. Sofern keine zusätzlichen Kompassmittel beansprucht werden, können viele Maßnahmen sicherlich schon im Doppelhaushalt für die Jahre 2008 und 2009 berücksichtigt werden, in dem man etwas beginnt, was noch einige Jahr weiter läuft.

Sofern allerdings zusätzliche Kompassmittel erforderlich sind, wird der Evangelische Oberkirchenrat die entsprechenden, den erwähnten Kriterien genügenden Vorschläge für Kompassprojekte der Landessynode im Frühjahr 2008 zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, für diese klare Darstellung dessen, was war, des Punktes, wo wir gerade sind und was jetzt auch in Ausschüssen bedacht werden sollte, und dessen, wohin wir dann in einem Jahr gelangen wollen. Das alles mit Gottes Hilfe. Bis jetzt aber haben wir unseren Prozess, der ein absolutes Novum ist, von dem keiner wusste, wie er im Einzelnen laufen würde, doch ganz gut hingebacht. Wenn ich so Ihre klare Darstellung sehe, dann muss ich sagen, war das doch schon ganz gut, was wir gemacht haben.

Ich gebe das nun der Beratung in den Ausschüssen anheim, wünsche gute Ideen. Sie haben gehört, gute Ideen sind immer willkommen. Wenn Sie Anregungen haben, lassen Sie das uns wissen.

Bevor wir zur Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky kommen, möchte ich noch Herrn Franck um sein Grußwort bitten.

// Grußworte

(Fortsetzung)

Herr **Franck**: Verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Es ist mir eine besondere Freude, Ihnen die herzlichen Grüße unseres Kirchenpräsidenten Eberhard Cherdron, den Mitgliedern des Landeskirchenrates und der Kirchenregierung, aber auch unserer Landessynode zu überbringen. Zu meinem Bedauern musste ich in der Vergangenheit immer wieder einmal kurzfristig meinen Besuch Ihrer Synodaltagung absagen, weil mir meist unvorhergesehene dienstliche Verpflichtungen einen Strich durch die Rechnung gemacht haben.

Dabei komme ich eigentlich ausgesprochen gerne zu Ihnen, weil ich hier nämlich immer etwas lernen kann. Manchmal sind das ganz einfache und praktische Dinge, so etwa, wie Sie an ein Schwerpunktthema herangehen. Ich konnte das in dem Jahr erfahren, in dem wir beide gemeinsam sozusagen ein Schwerpunktthema hatten, nämlich die Kirchenmusik. Ich konnte bei Ihnen lernen, wie Sie das angegangen sind, wie Sie es behandelt haben. Ich habe da wertvolle Anregungen auch für unsere Tagung mitgenommen.

Manchmal waren es aber auch schwierigere Materien, die ich erst durch den Besuch bei Ihnen wirklich verstanden habe. Ich nenne hier als Beispiel die Frage des Zusammenwirkens der Organe der Kirche bei der Kirchenleitung.

Wenngleich bei Ihnen in Baden manches anders ist als bei uns in der Pfalz – die Ausführungen Ihres Oberkirchenrates Prof. Dr. Winter waren mir eine sehr große Hilfe bei dem tieferen Verstehen des besonderen Aufbaus kirchlicher Leitungsorgane, insbesondere im Unterschied zum Parlament oder einer Regierung im Staat. Dieser Punkt ist im Augenblick bei unserer Verfassungsdiskussion ein ganz wesentlicher. Deshalb bin ich für diese Anregungen und für diese Hilfe zum Verständnis Ihnen allen sehr dankbar. Ich sage es noch einmal, ich komme sehr gerne zu Ihnen.

Ich habe allerdings Ihrer Präsidentin versprochen, es kurz zu machen. Deshalb will ich nur noch ein kurzes Schlaglicht auf eine Frage werfen, die Sie heute schon beschäftigt hat und sicher noch weiter auf dieser Tagung beschäftigen wird. Das ist die Frage des Impulspapiers der EKD. Es hat, und das hat Ihr Landesbischof schon ausgeführt, viel, teilweise auch unverständliche Aufregung über dieses Papier gegeben. Die eine Perspektive, nämlich der Reduzierung der Landeskirchen auf etwa zwölf mit dann deutlich über einer Million Mitglieder, hat zu einem pfälzischen Aufschrei geführt, den Sie sicherlich noch im Ohr haben.

(Landesbischof Dr. Fischer: Dauernd!)

Nun ist das eine Frage, über die wir sicherlich nachdenken müssen. Ob es aber denn die dringlichste und wichtigste Frage ist, das wage ich doch sehr zu bezweifeln. Ähnlich gelassen sehen Sie das auch, wenn Sie die Antwort auf diese Frage auf den Abend des Jüngsten Tages verschoben haben.

(Heiterkeit)

Zum Glück kann man sagen, dass die wirklich wichtigen Fragen auf dem Zukunftskongress in Wittenberg dann tatsächlich wieder etwas in den Vordergrund gerückt sind. Einer der zentralen Erfahrungen in Wittenberg für mich war, dass in vielen Landeskirchen seit Jahren schon gedacht, verbessert, reformiert und neu strukturiert wird, aber keiner so recht weiß, was denn der Nachbar gerade so tut. Das ist zwar eine Erkenntnis, die im deutschen Protestantismus nicht besonders neu ist. Aber wenn Wittenberg zu einem geführt hat, dann doch wohl dazu, dass wir uns die Notwendigkeit des gegenseitigen Aufeinander-Hörens, des sich gegenseitigen Beratens und des gegenseitigen Lernens wieder etwas stärker in das Bewusstsein rufen. Ich stelle mir dabei vor, dass die EKD die Stelle ist, die sozusagen als Koordinationszentrale die Informationen über die Prozesse in den einzelnen Landeskirchen sammelt, bündelt, aufbereitet und so wieder den anderen Kirchen zur Verfügung stellt, damit wir etwas leichter miteinander ins Gespräch kommen, aber auch Ergebnisse, die an anderer Stelle bereits verwirklicht sind, für uns selbst nutzbar machen können.

Wenn das eine Folge von Wittenberg ist, dann wäre es mir fast wichtiger noch als der Impuls, der aus dem Papier hervorgegangen ist.

Ich will es bei dieser Bemerkung belassen, weil ich Kürze versprochen habe. Ich wünsche Ihren Beratungen einen guten Verlauf, geleitet von dem guten Geist Gottes, und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Kollege Franck, Synodalpräsidenten kennen doch die Zwänge von Tagesordnungen und wie man dann manchmal ins Rudern oder Schwitzen kommt. Insofern danke ich natürlich und wusste um Ihr Verständnis. Wir freuen uns aber, dass Sie wieder bei uns sind.

Wir haben Ihrer Tagesordnung entnehmen können – Sie sind demnächst mit Ihrer Synodaltagung dran, der Vizepräsident wird Sie besuchen –, dass Sie als Schwerpunktthema „Missionarische Kirche“ diesmal behandeln werden. Wir sind gespannt und wir wünschen Ihnen für diese Tagung auch einen guten Verlauf und Gottes Segen und gute Ideen.

VIII

Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VIII, wie das so nüchtern heißt: Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky.

Lieber Herr Dr. Trensky, liebe Frau Trensky! Ihnen beiden nochmals ein herzliches Willkommen!

Lieber Herr Dr. Trensky! Wir haben schon am 31. März anlässlich Ihrer gottesdienstlichen Entpflichtung in den Ruhestand den Stabwechsel in der Leitung des Referats 4 des Evangelischen Oberkirchenrats gewürdigt. Ich konnte das im Namen der Kirchenleitung tun. Aber in der Synode sind wir ja noch einmal in anderer und besonderer Weise über Jahre hinweg eine Gemeinschaft, sodass wir alle uns freuen, dass Sie mit Ihrer Frau Gemahlin meine Einladung angenommen haben, sodass wir Sie heute auch hier in unserer Plenarsitzung verabschieden können. Wir – das sind alle hier Anwesenden, für die ich gemeinsam mit Herrn Eitenmüller als dem Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses jetzt sprechen möchte.

Eine Ära ging zu Ende: Seit November 1991 standen Sie an der Spitze des Referats „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“. Nun gaben Sie zum 1. April das Steuer aus der Hand; aber Sie konnten es beruhigt Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht übergeben in dem Bewusstsein, Haus und Hof bestens bestellt zu haben.

Ein paar wenige Daten aus Ihrem Lebenslauf:

Von 1964–1970 studierten Sie an der Kirchlichen Hochschule in Bethel und an der Universität Heidelberg. Das Erste Theologische Examen legten Sie 1970, das zweite 1973 ab. 1970 – das Jahr, in dem Sie auch geheiratet haben – begannen Sie dann das Studium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit den Fächern evangelische Theologie, Geschichte, pädagogische Psychologie.

1972/73 studierten Sie am praktisch-theologischen Seminar der Universität Heidelberg und am Petersstift. Im Oktober 1974 wurden Sie zum wissenschaftlichen Assistenten an der Pädagogischen Hochschule ernannt. Seit Oktober 1973 waren Sie Pfarrvikar, im September 1978 wurden Sie zum Pfarrer unserer Landeskirche berufen. Ausbildungseinsätze hatte es in Mannheim-Vogelstang und in der JVA Mannheim gegeben. Von 1973 bis 1978 waren Sie für den Schuldienst beurlaubt. Im September 1978 übernahmen Sie die Auslands-pfarrstelle der EKD in Kairo. Im Februar 1979 wurden Sie an der Theologischen Fakultät Heidelberg zum Doktor der Theologie promoviert. 1984 übernahmen Sie dann einen Dienst und sodann 1989 die Leitung der Nahost-

Abteilung im Ökumene- und Auslandsreferat der EKD. Zum 1. November 1991 kehrten Sie in den Dienst unserer Landeskirche zurück und wurden zum stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats berufen.

Ab April 2004 waren Sie ständiger Vertreter unseres Landesbischofs.

Das ist eine lange und beeindruckende Vita, wenn man das in der Akte sieht und wenn man das kurz zusammenfassen soll. Sie haben aber auch an der Ruhe in der Synode bemerkt, wie man lauschte, was Sie in diese Jahre alles hineingepackt hatten.

Ich möchte noch einmal das Wort von Hugo von Hofmannsthal zitieren: „Reifer werden heißt schärfer trennen und inniger verbinden“. Ich habe dieses Wort für Sie ausgewählt, weil es in ganz besonderer Weise das Ziel einer Bildungsarbeit bezeichnet, die durch die Theologie verantwortet wird als der Kunst des Unterscheidens und Differenzierens, durch die Eigenständigkeit entsteht. Was gerade junge Menschen in dieser unübersichtlichen Welt brauchen, sind Mut zu klaren Antworten, die eindeutige Orientierung ermöglichen und Phantasie zu neuen Formen und Schritten. Die Leidenschaft für diese religionspädagogische Bildungsarbeit prägte Ihre gesamte Arbeit, auch die in Ihrem Amt als Bildungsreferent unserer Landeskirche. Gemeinde und Schule, Bildungsarbeit und Gemeindeaufbau, ein Religionsunterricht, der junge Menschen zur Reifung befähigt, der ihnen ermöglicht, ihre Persönlichkeit im Sinne des christlichen Menschenbildes zu entwickeln, eine Kinder- und Jugendarbeit, die dazu verhilft, sich ein richtiges Bild von der Welt und von einem gelingenden Leben zu machen, die rechten Verantwortlichen hierfür zu finden und sie in ihrer Arbeit zu ermutigen und zu bestärken – das alles lag in Ihren Händen, das alles lag Ihnen am Herzen.

Wenn ich diesen großen Bogen aufzähle, kann man nur ahnen, was das im Einzelnen und Alltäglichen bedeutet. Wir haben Ihnen so manchen Perspektivenwechsel zu verdanken, nicht nur den des Kinderkirchenjahres. Die Landeskirche hat viele wichtige und wertvolle Impulse aus Ihrer engagierten Arbeit erfahren. Sie schuldet Ihnen großen Dank und hohe Anerkennung und wir alle bedanken uns heute bei Ihnen auch für das gute Miteinander in der Synode und im Landeskirchenrat, für alle kompetente Beratung, für viele klärende Worte, für Ihr Vertrauen in uns und in unsere gemeinsame Arbeit. Und Ihnen, liebe Frau Trensky, danken wir von Herzen für alle Begleitung der schwierigen Aufgaben Ihres Gatten über den langen Zeitraum dieses Dienstes.

Und nun hat Herr Eitenmüller das Wort.

Synodaler **Eitenmüller** (vom Rednerpult sprechend): Verehrte Frau Trensky, sehr geehrter Herr Oberkirchenrat in Ruhe Dr. Trensky! Alles Wesentliche – und das war ja zu erwarten – hat Frau Fleckenstein bereits gesagt.

(Heiterkeit)

Was mir bleibt, ist, Ihnen den Dank des Bildungs- und Diakonieausschusses noch einmal nachdrücklich auszusprechen. Sie waren für uns ein „Anstimmer“, ein Anstimmer im Doppelsinn des Wortes. Wir haben ab und zu auch ein Lied gesungen, und da waren Sie uns unverzichtbar. Aber auch was die inhaltliche Arbeit angeht, haben Sie diese Funktion übernommen.

Jetzt darf ich noch ein etwas abgedroschenes Bild gebrauchen: Sie waren uns auch ein „Fels in der Brandung“. Ihre Ruhe, mit Kompetenz gepaart, konnte jedenfalls – so wie ich Sie erlebt habe – an keiner Stelle in unserer Ausschussarbeit erschüttert werden. Das war gut für uns.

Nun soll man natürlich Dank auch ein bisschen sichtbaren Ausdruck verleihen. Es gibt, wie ich erfahren habe, in Ihrem Leben einen Bereich, in dem Sie auf sehr schmaler Spur fahren, sogar auf Mini-Spur, nämlich bei Ihrer elektrischen Eisenbahn.

(Heiterkeit)

Angesichts Ihres Ruhestandes haben wir uns entschlossen, Ihnen eine Weiche zu schenken.

(Heiterkeit)

Diese Weiche können Sie nun so einsetzen, dass Sie auf ein Abstellgleis führt. Aber Sie wissen, wenn man einmal da drauf ist, muss man wieder rückwärts fahren, um woanders hinzukommen. Deshalb empfehlen wir: Setzen Sie die Weiche so ein, bauen Sie sie so ein, damit auch über diese Weiche Ihr Zug im Verkehrsfluss bleibt.

Die Verpackung ist himmelsblau. Unser zweites Geschenk ist mir fast ein bisschen peinlich, peinlich es hier öffentlich zu benennen.

(Heiterkeit)

Es ist auch himmelsblau eingepackt, also für Buben.

(Heiterkeit)

Es ist auch ein bisschen missverständlich. Es ist nämlich für Sie beide eine Fahrkarte ins Himmelreich.

(Heiterkeit)

Sie wissen, wenn man von Freiburg aus ins Höllental fährt, kommt man durch diese Ortschaft. Dort betreibt die Diakonie ein Hotel. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich beide freuen, dort nach einem schönen Abendessen eine angenehme Nacht zu verbringen und dann noch einmal kräftig zu frühstücken. Wenn Sie weitere Auskünfte brauchen, Herr Stockmeier steht Ihnen sicher gerne zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Wir wünschen Ihnen mit bestem Dank noch einmal alles Gute. Gott segne Sie auf Ihrem weiteren Weg.

(Lebhafter und anhaltender Beifall.)

Herr Eitenmüller überreicht die beschriebenen Geschenke an Herrn und Frau Trensky.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie sehen, lieber Herr Dr. Trensky, wir ermitteln sehr filigran, wenn wir uns Gedanken machen über ein Geschenk, mit dem wir auch eine besondere Freude machen können. Das gilt natürlich auch für das Geschenk der Synode, das nun noch offen steht.

Wir haben für Sie ausgesucht einen Bildband in der Hoffnung, dass Sie diesen noch nicht haben: „Legendäre Reisen in Ägypten“.

(Herr Dr. Trensky signalisiert,

diesen Band noch nicht zu besitzen.)

Volltreffer!

(Heiterkeit)

Dies ist ein besonders schöner Band. Darüber hinaus haben wir noch eine CD-Box mit den kompletten Streichquartetten von Mendelssohn-Bartholdy. Das wussten wir, dass Ihnen das gefällt. Auch das Streichquartett e-Moll opus 44, dessen Andante aus dem zweiten Satz, der in Ihrem Abschiedsgottesdienst gespielt wurde – sub communione –, ist natürlich auf dieser CD-Box enthalten.

Nach Ihrer Entpflichtung im Gottesdienst wurde das Streichquartett G-Dur von Mozart mit der Tempoangabe „allegro vivace assai“ gespielt. Ich hatte das zum Anlass genommen Ihnen zuzufüstern, das sei so das rechte Motto für den Ruhestand.

(Heiterkeit)

Von Ihnen kam dann der Kommentar zurück „jedenfalls nicht in Moll“.

(Erneute Heiterkeit)

Dass Sie viele Ideen und Pläne für die jetzt folgende Zeit haben, wissen wir. Wir wünschen Ihnen, dass Sie diese in guter Gesundheit verwirklichen können. Wir verabschieden Sie in den Ruhestand, in dem Sie jetzt für Ihre Unruhe selbst sorgen dürfen.

(Heiterkeit und Beifall;

die Präsidentin bedankt sich unter lebhaftem Beifall bei Oberkirchenrat i. R. Dr. Trensky, überreicht die Präsente an ihn und einen Blumenstrauß an Frau Trensky.)

Herr Dr. Trensky, Sie haben das Wort.

Oberkirchenrat i. R. **Dr. Trensky** (vom Rednerpult sprechend): Liebe Frau Präsidentin, liebe Synodale! Eine Erfahrung nach gut zwei Stunden auf dem Besucherstuhl kann ich Ihnen schon mitteilen: Es ist viel, viel interessanter, wenn man in das Plenum hineinblickt,

(Heiterkeit)

als wenn man nur diesen Ausschnitt wahrnimmt. Insofern freue ich mich, dass ich Sie wieder vor mir habe in der gewohnten Perspektive.

Ansonsten will ich es jetzt so halten, wie ich es in den Plenarsitzungen der Landessynode immer gehalten habe: Reden nur, wenn es sich gar nicht vermeiden lässt! Das habe ich in der Vergangenheit so praktiziert, jedenfalls im Plenum, nicht in den Ausschüssen. Der frühere Synodale Dr. Heinzmann hat mich dieser Tage darauf hingewiesen, dass es zwei Synodalprotokolle aus Anfang der neunziger Jahre gibt, wo unter den Rednern der Landessynode der Name „Trensky“ sich nicht findet. Ich vermute fast, wenn ich die dreißig Bände durchschauen würde, dass sich da noch der eine und andere finden würde, wo der Name „Trensky“ jedenfalls als Redner auch nicht verzeichnet ist.

Zwei kurze Anmerkungen möchte ich machen:

Erstens: Ich möchte der badischen Landeskirche sehr herzlich danken, dass Sie mir diese Berufsbiografie ermöglicht hat, die ich bis hierher leben durfte. Frau Fleckenstein hat es eben sehr schön dargestellt: Der Wechsel zwischen der Theologie und der Pädagogik hat immer eine Rolle gespielt, übrigens auch in der Zeit in Kairo, wo ich auch für eine große deutsche Auslandsschule, nicht nur für die Gemeinde, verantwortlich war. Das war für mich ein Leitmotiv meines Arbeitens, dann auch wieder in der badischen Landeskirche. Übrigens hat die EKD mich in der Zeit, als ich im kirchlichen Außenamt war, gezwungen, meine Entlassung aus dem Dienst der badischen Landeskirche zu beantragen und EKD-Beamter zu werden. Ich habe das schweren Herzens getan.

Aber ich war dann der badischen Landeskirche auch sehr dankbar, dass sie nicht die Gelegenheit genutzt hat, mich endgültig loszuwerden. Das wäre das Datum gewesen, als ich EKD-Beamter geworden bin. Vielmehr hat sie mich nach relativ kurzer Zeit 1991 wieder aufgenommen.

Ich danke der Landeskirche dafür, dass ich diese wirklich sehr herausfordernden Tätigkeiten ausüben durfte. Ich danke auch dafür, dass ich in der Landeskirche auch immer Interesse gefunden habe in der Zeit, in der ich nicht hier in Baden tätig war, indem ich immer wieder nach dem gefragt worden bin, nach dem, was ich erlebe und was ich arbeite. Dafür war ich sehr dankbar.

Zweitens: Die badische Landeskirche – Sie werden sich damit in dieser und der nächsten Tagung noch intensiver beschäftigen – hat, wie ich denke, ein geniales Leitungsmodell aus Landessynode, Landeskirchenrat, Landesbischof und Evangelischem Oberkirchenrat. Ich finde es ein wichtiges Zeichen, dass die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats an den Sitzungen der Landessynode teilnehmen, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder sind. Sie dürfen sich aber zu Wort melden, wenn sie das wünschen.

Dieses Leitungsmodell aus den vier gleichgeordneten Institutionen ist, wie ich denke, ein Modell, das durchaus exportfähig ist. Es ist aber auch ein Modell, das nur dann funktionieren kann, wenn alle vier Leitungsgremien sich

- a) ihrer Verantwortung bewusst sind und
- b) auch ihre Kompetenzen kennen.

Wenn dies an irgendeiner Stelle nicht der Fall ist, dann gerät ein solches Leitungsmodell sehr schnell aus den Fugen.

Das ist in den fünfzehn Jahren meines Dienstes nicht passiert. Das ist nicht mein Verdienst. Ich habe aber ein bisschen daran mitwirken dürfen, dass das funktioniert hat. Ich wünsche natürlich, dass das auch weiterhin funktioniert und dass die verschiedenen Leitungsgremien unserer Landeskirche ihre Verantwortung wahrnehmen, aber auch immer wieder ihre Kompetenzen bestimmen und die Zusammenarbeit üben.

Diese beiden Punkte wollte ich Ihnen sagen. Ich verbinde sie mit einem ganz herzlichen Dank für den Dienst, den ich in der Landeskirche tun durfte. Ich habe in der Vergangenheit immer wieder einmal gesagt, ich bleibe Pfarrer dieser Landeskirche, auch wenn ich nicht mehr Oberkirchenrat bin. Ich bitte das nicht als eine Drohung zu verstehen,

(Heiterkeit)

sondern als ein Angebot, an dieser oder jener Stelle mitzuarbeiten. Mit der Annahme solcher Angebote werde ich sehr restriktiv umgehen.

Für meinen Dienst ist ein Wort von Fulbert Steffensky immer leitend gewesen: „Lehren heißt zeigen, dass man etwas liebt“. Wenn ich ein Leitwort für meine Tätigkeit in dem Referat Bildung und Erziehung nennen sollte, wäre das dieses Leitwort, nach dem ich meinen Dienst in Schule und Kirche ausgeübt habe und mit dem ich gute Erfahrungen gemacht habe.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für den Rest der Legislaturperiode, der vor Ihnen liegt und der noch mit dicken Brocken gepflastert ist auf Ihrem Weg.

Manche fragen etwas besorgt, wie es mir geht: Machen Sie sich keine Sorgen um mich, falls Sie das vorgehabt haben.

(Heiterkeit)

Ich fühle mich gut und ich werde meiner Kirche weiterhin verbunden bleiben. Ich werde da dienen, wo es gebraucht wird und sinnvoll ist. Vielen Dank!

(Lebhafter Beifall;

Herr Dr. Trensky nimmt wieder im Bereich der Gäste Platz)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Trensky, für Ihre Worte. Der mehrfache und lang anhaltende Applaus sollte Ihnen Zeichen der hohen Wertschätzung dieser Synode für Ihre Person gewesen sein. Wir jedenfalls freuen uns alle auf jedes Wiedersehen, und unsere Landeskirche wird uns wieder zusammenführen bei der einen und anderen Gelegenheit.

Jetzt aber wollen wir Ihnen traditionell noch unser Segenslied zum Abschied singen. Sie bleiben sicher noch ein wenig bei uns.

(Die Synode singt das Lied „Der Herr segne Dich“)

Vielen Dank.

Herr Vizepräsident Fritz übernimmt die weitere Sitzungsleitung.

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Synodaler **Wermke**: Sie haben die Liste der Eingänge erhalten. Sie können den Aufruf mit verfolgen.

(Die Eingänge und die Zuordnungen werden verlesen! Korrekturen werden zur Ziffer 10/5 und 10/17 vorgetragen.)

10/1*: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Gesetz zur **Neufassung der Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Rechtsausschuss

10/2: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

10/3: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf kirchliches Gesetzes zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

10/4: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: **Entwurf kirchliches Gesetz** über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirk Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch **zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

10/5: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Änderung der **Satzungen** der Evangelischen Stiftung **Pflege Schönau** und der Evangelischen **Pfarrpfündestiftung Baden**

– zugewiesen dem Finanz- und Rechtsausschuss, letzterer ist der berichterstattende Ausschuss

10/6: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (**2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007** – 2. NHHG 2006/2007 –)

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

10/7: Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (**KirchenbeamtenbesoldungsG**)

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

10/8: Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des **Pfarrerbesoldungsgesetzes**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

10/9: Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung

– zugewiesen dem Finanzausschuss

10/10: Bericht der Kommission der Landessynode vom 14. Februar 2007 über den **Dienstbesuch beim Referat 2** „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. November 2006

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Bildungs- und Diakonieausschuss

10/11: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: **Bezirksstrukturreform Ortenau**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Hauptausschuss

10/12: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: **Reform der Telefonseelsorge** in Baden

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Bildungs- und Diakonieausschuss

10/13: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG)**

– zugewiesen dem Finanzausschuss

10/14: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zugewiesen dem Hauptausschuss

10/15: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: **Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009** mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Finanzausschuss

10/16: Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: **Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes**

und

10/16.1: Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 26.03.2007 betr. der **Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg** für neu entstehende Kleinkindergruppen

und

* 10/1 = 10. Tagung, Eingang Nr. 1

10/16.2: Eingabe des Bezirkskirchenrats des evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach:

Finanzierung des landesweiten Systems der **Notfall-seelsorge aus zentralen Mitteln** über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Bericht-erstattung liegt beim Finanzausschuss

10/17: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf **Kirchliches Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes **über den Dienst des Pfarrvikars**

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss und dem Hauptausschuss, letzterer ist der berichterstattende Ausschuss.

Vizepräsident **Fritz:** Bestehen gegen die Zuordnungen Einwände von Seiten der Synode? – Ich sehe keine, dann ist das so beschlossen.

X

Bekanntgaben

Vizepräsident **Fritz:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Nachmittag zugunsten des Kinderfrühstücks in Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten der Stadt Mannheim betrug 536,15 Euro.

Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat der Katholiken** im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2006 war ich selbst.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2006 in Speyer war der Synodale Stober.

Bei der Vollversammlung des Diözesanrats der Erzdiözese Freiburg im November 2006 in Freiburg war Vizepräsidentin Frau Schmidt-Dreher und bei der Vollversammlung im März 2007 wiederum ich selbst.

Bei den Synoden der württembergischen Landeskirche im November 2006 und März 2007 in Stuttgart war ich ebenfalls selbst.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz im November 2006 war die Synodale Fuhrmann.

Der Zwischenbesuch im Referat 4 fand am 27. Februar dieses Jahres statt.

Am 26. Februar 2007 wurde eine Synodenkommission, bestehend aus der Präsidentin Fleckenstein, den Synodalen Hartwig, Thost-Stetzler, Dr. Kröhl, Fleißner und mir zu einem Besuch im Diakonischen Werk Baden eingeladen. **Der Besuch im Diakonischen Werk** fand auf Wunsch der Besuchskommission zum Dienstbesuch im Referat 5 „Diakonie, Mission und Ökumene“ statt (s. Protokoll Nr. 9, Oktober 2006, S. 59).

Am 3. Februar 2007 fand die Waldbegehung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau statt. 21 Personen aus unserer Mitte nahmen an der Waldexkursion auf der Gemarkung Michelbuch teil (s. Protokoll Nr. 9, Oktober 2006, S. 66).

Wie gewöhnlich finden Sie im Foyer den Stand der PV-Medien vor. Gerne weise ich Sie auch auf den Büchertisch zum Paul-Gerhardt-Jahr hin. Am Stand der PV-Medien gibt es auch diesmal wieder viel Schönes zu gewinnen. Sie haben mitbekommen, dass das Preisausschreiben diesmal etwas anders ist. Die Verlosung findet schon heute Abend vor dem Abendessen ca. 18:45 Uhr im Foyer statt. Sie müssen sich also sputen, wenn Sie teilnehmen wollen.

XI

Glückwünsche

Vizepräsident **Fritz:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI Glückwünsche.

Liebe Schwestern und Brüder! Auch heute wieder einige Glückwünsche zu runden Geburtstagen. Gleich am Anfang merken Sie, warum ich hier sitze und nicht meine Kollegin.

Am 5. Januar 2007 wurde die Synodale Frau Schmidt-Dreher 65 Jahre alt.

Am 21. Januar 2007 wurde der Synodale Schnebel 40 Jahre alt.

Am 22. Januar 2007 wurde der Synodale Götz 50 Jahre alt.

Am 27. Februar 2007 feierte die Synodale Jung ihren 65. Geburtstag.

(Beifall)

Am 12. Februar 2007 wurde Herr Rüdft, der treue Begleiter des Finanzausschusses, 60 Jahre alt.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Es gibt noch einen weiteren Glückwunsch auszusprechen:

Unsere Konsynodale Dr. Hansmann-Menzemer hat am 2. Dezember 2006 geheiratet. Zu der *Hochzeit* gratulieren wir ihr – sie befindet sich gerade auf Hochzeitsreise –, mit den besten Segenswünschen.

(Heiterkeit)

Das ist eine so genannte gestreckte Handlung. Das haben wir alle einmal gelernt.

XII

„Ecclesia reformata – Semper reformanda Einführung in den Entwurf zur Neufassung der Grundordnung 2007“

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII „Ecclesia reformata – Semper reformanda“. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Herr Vizepräsident, liebe Mitglieder der Landessynode, meine sehr geehrten Damen und Herren!

„Ecclesia reformata – Semper reformanda“, – die Kirche der Reformation bedarf der ständigen Erneuerung – so heißt der Titel eines Memorandums, das ich im September 2005 dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Neufassung der

Grundordnung unserer Landeskirche vorgelegt habe. Schon früher habe ich Ihnen von dieser Stelle aus darüber berichtet, wie es dazu gekommen ist und welche grundsätzlichen Ziele mit der Neufassung der Grundordnung verfolgt werden (Vergl.: Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2005, S. 19ff; Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 2006, S. 73.). Das alles wissen Sie ja bereits, und ich muss das deshalb hier nicht noch einmal wiederholen. Sie können das auch in der schriftlichen Begründung zum Entwurf des Landeskirchenrates noch einmal nachlesen (Anlage 1 A).

Inzwischen haben über den ursprünglichen Entwurf nicht nur viele Stunden der Beratung im Evangelischen Oberkirchenrat stattgefunden, sondern eine große Zahl von Menschen hat sich in Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und Ältestenkreisen sowie bei den beiden Konsultationen, die wir im März und im Juli des vergangenen Jahres dazu durchgeführt haben, an der Diskussion beteiligt. Nicht zuletzt Sie selbst als Mitglieder der Landessynode waren es, die bereits durch intensive Beratungen in den Ausschüssen an der Entstehung der Vorlage des Landeskirchenrates beteiligt waren, ein Verfahren, das sonst so nicht üblich ist. Das hat immer wieder zu Veränderungen des Entwurfs und zu Verschiebungen in der Systematik geführt, die nachzuvollziehen für sie nicht immer leicht gewesen ist und – was ich gut verstehen kann – nicht nur positive emotionale Reaktionen hervorgerufen hat, wie der Vorsitzende des Finanzausschusses im Landeskirchenrat freimütig bekannt hat. Im Ergebnis aber, das lässt sich heute sagen, hat sich der aufwendige Prozess gelohnt. Sie alle kennen das Sprichwort „Viele Köche verderben den Brei“, das hier ausnahmsweise einmal nicht gilt. Im Gegenteil, der Ihnen jetzt zur Verabschiedung vorliegende Entwurf ist im besten Sinne ein Gemeinschaftswerk, in das viele gute Gedanken, Anregungen und Verbesserungsvorschläge eingeflossen sind. Über weite Teile besteht inzwischen Einigkeit und die Zahl der Änderungsanträge, über die dann noch im Plenum abgestimmt werden muss, wird sich in Grenzen halten.

Einer dieser Punkte wird vermutlich die Frage der Amtszeitbegrenzung der kirchenleitenden Ämter sein. Während hinsichtlich der Einführung einer eventuellen Amtszeitbegrenzung im Gemeindepfarramt weitgehende Einigkeit darüber erzielt werden konnte, dass diese Frage einer künftigen Regelung im Pfarrdienstrecht vorbehalten bleiben soll, enthält der Entwurf des Landeskirchenrates noch eine Alternative für die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Alternative sieht allerdings keine Amtszeitbegrenzung für den Landesbischof vor. Es ist hier nicht der Ort, auf das Pro und Kontra im Einzelnen einzugehen. Prinzipielle theologische Bedenken – darüber besteht wohl Konsens – gegen die Einführung einer solchen Regelung bestehen nicht. Die Landessynode muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die Einführung einer Amtszeitbegrenzung sowohl im Gemeindepfarramt als auch bei den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates das Gesamtgefüge unserer Kirchenverfassung berührt und darauf nicht ohne Auswirkungen bleiben kann. Nicht zuletzt deshalb hat sich die Landessynode auf der Grundlage von zwei gewichtigen Referaten der Herren Professoren Winfried Härle aus Heidelberg und Christoph Link aus Erlangen (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 1998, S. 9ff.) bei ihrer Tagung im Oktober 1998 für die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage ausgesprochen. Die Gründe dafür hat der damalige Synodale Dr. Stössel als Berichterstatter des Rechtsausschusses ausführlich dargelegt (Verhandlungen der

Landessynode, Ordentliche Tagung vom 18. Oktober bis 22. Oktober 1998, S. 71.). Kopien der Referate und des Berichts kann ich auf Wunsch daran interessierten Synodalen gern zur Verfügung stellen. Soweit ich sehe, hat auch die jetzt in den Ausschüssen geführte engagierte Diskussion über diese Frage keine wirklich neuen Argumente erbracht.

Auf weitere Einzelheiten des Entwurfs will ich nicht eingehen. Das Nötige dazu wird Ihnen der Vorsitzende des Rechtsausschusses in seinem Bericht vortragen. Ich will im Folgenden versuchen, auf mögliche Einwände mehr grundsätzlicher Art einzugehen.

Der erste Einwand betrifft die Frage, ob eine so große Reform der Grundordnung überhaupt notwendig ist. Immerhin sind wir doch mit der alten seit nunmehr fast 50 Jahren ganz gut ausgekommen. Mit Recht kann man fragen, haben wir denn nichts Besseres zu tun, als uns immer wieder einmal mit unseren eigenen Strukturen zu beschäftigen? Ja, es ist wahr, Strukturdebatten haben leicht etwas Lähmendes an sich und können eine fruchtlose Beschäftigung mit sich selbst sein, die von wichtigeren Dingen ablenken. Wenn die Grundordnung nicht mehr wäre als ein bloßes Statut unserer kirchlichen Organisation, das den organisatorischen Aufbau beschreibt und die vertretungsberechtigten Organe festlegt, könnte man tatsächlich fragen, ob dafür ein so hoher Aufwand an Zeit und Kraft vertretbar ist. Aber spätestens seit der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 und dem Kampf gegen das Eindringen der nationalsozialistischen Ideologie in die Ordnung der Kirche wissen wir, dass der Satz gilt: „Auch Strukturen können predigen“, d. h. auch mit der Art und Weise, wie die Kirche sich rechtlich organisiert, legt sie Zeugnis darüber ab, von welchen geistigen und geistlichen Kräften sie ihr Leben bestimmen lässt. Hier gilt in besonderem Maße, dass Form und Inhalt sich nicht trennen lassen, und deshalb hält auch die neue Grundordnung als unverlierbares Erbe des Kirchenkampfes in ihrem Artikel 7 die geistlich-rechtliche Einheit als Grundprinzip der Kirchenleitung auf allen Ebenen fest.

Bei der Diskussion um die Neufassung der Grundordnung geht es also um weit mehr und um anderes als die bloße Verbesserung der organisatorischen Struktur und die Übernahme moderner Steuerungselemente in die Kirchenordnung. Weit darüber hinaus geht es um eine Vergewisserung und Verständigung über die Grundlagen unserer theologischen Existenz, die nicht zuletzt in der Kirchenverfassung ihre sichtbare Form findet. Und deshalb war es richtig und notwendig, die Anregung von Frau Präsidentin Fleckenstein aufzugreifen, nach so langer Zeit eine Neufassung der Grundordnung auf den Weg zu bringen, die im Sinne einer Gesamtschau mehr ist als eine 17. Novelle zur Regelung bestimmter Einzelfragen. Dass dabei vor allem auch grundsätzliche ekklesiologische Fragen zur Sprache gekommen sind, wie z. B. das theologische Verständnis und die rechtliche Funktion des Predigtamtes, war durchaus beabsichtigt.

In diesen Zusammenhang gehört auch die kritische Anmerkung, die der frühere Landessynodale Prof. Dr. Gerhard Rau zum Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates beim Studientag am 7. Juli 2006 vortragen hat. In seiner Analyse des Entwurfs kommt er zu der These, dass mit der neuerlichen Stärkung der Kirchenbezirke die Pfarrgemeinden – wörtliches Zitat – „endgültig ihren zentralen Verfassungsrang“ verlieren, den sie über Jahrhunderte hinweg hatten und das Prinzip der Autonomie der Pfarrgemeinde zu Grabe getragen werde. Richtig ist daran, dass den Bezirkskirchenräten künftig größere Kompetenzen auch im Blick auf die Organisation

der Pfarrgemeinden zugeschrieben werden, als das bisher der Fall war. Gleichwohl behalten die Pfarrgemeinden ihre für den kirchlichen Verfassungsaufbau grundlegende Stellung, wie es der neue Artikel 5 Abs. 1 nach wie vor beschreibt. Mit dem viel diskutierten Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD vom Juli 2006, zu dem unser Landesbischof sich schon sehr ausführlich in seinem Bericht geäußert hat, ist festzuhalten, dass eine zentralistische Einheitlichkeit in der Evangelischen Kirche weder gewollt noch mit evangelischem Selbstverständnis vereinbar ist (Kirche der Freiheit – Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Ein Impulspapier des Rates der EKD, 2006, S. 27). Dem weiß sich auch die Grundordnung unserer Landeskirche nach wie vor nicht nur verbal verpflichtet, was schon darin seinen Ausdruck findet, dass auch der Evangelische Oberkirchenrat im Hinblick auf die Gemeinden einen Teil seiner Kompetenzen abgibt. Doch – und auch darin ist dem Impulspapier der EKD zu folgen – die Kirchturmpolitik einzelner Gemeinden und Arbeitszweige muss überwunden werden, indem die Region bzw. der Bezirk als Gestaltungsraum kirchlichen Lebens jedenfalls dort noch stärkere Bedeutung gewinnt, wo die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden an ihre Grenzen stoßen (Ebd., S. 37 f.). Es geht dabei nicht um eine Abwertung oder gar Abschaffung des für die evangelische Kirchenverfassung zentralen Gemeindeprinzips, das aber in seiner Verengung auf die historisch überkommene Form der Parochie einer Weiterentwicklung und Entfaltung kirchlichen Lebens auf allen Ebenen nicht hinderlich im Wege stehen darf. Völlig zu Recht hat Gerhard Rau in seiner bereits erwähnten kritischen Analyse des Entwurfs in diesem Zusammenhang die besorgte Frage gestellt, was denn in der Zukunft noch der Identifikationspunkt für ein evangelisches Christsein sein kann (Zur Frage der Beheimatung siehe auch das Impulspapier der EKD, ebd., S. 98).

Es ist gut und es ist schön, wenn die Menschen in unseren Ortsgemeinden auch weiterhin ihre primäre kirchliche Beheimatung finden. Diese Form wird ohne Zweifel auch in Zukunft von großer Bedeutung bleiben. Daneben aber treten zunehmend andere Formen, in denen der Glaube in Wort und Sakrament erlebbar wird und personale Beziehungen wachsen können. Und deshalb ist es richtig, dass unsere neue Grundordnung sich mehr als bisher für die Entwicklung anderer gemeindlicher Strukturen als Ergänzung zur parochialen Grundstruktur öffnet.

Ein anderer kritischer Einwand betrifft die Frage, ob wir in dem Bemühen, die Grundordnung von unnötigem Ballast zu befreien, nicht doch einen Schritt zu weit gegangen sind. So wurde mir schon die Frage gestellt: „Wozu brauchen wir die Grundordnung eigentlich noch?“, wenn so vieles jetzt der einfachen Gesetzgebung überlassen bleibt. Tatsächlich hat sich im Verlauf der Beratungen eine größere Reduktion des normativen Bestandes der Grundordnung ergeben, als das ursprünglich im Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates vorgeschlagen war. Allerdings ist festzustellen, dass manche Eingriffe, die dann doch über das Ziel hinausgeschossen sind, auch wieder rückgängig gemacht worden sind, so dass die Grundordnung jetzt – jedenfalls nach meiner Überzeugung – in ihrer Regelungsdichte das richtige Maß zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig gefunden hat. Bei weggefallenen Vorschriften bin ich häufig gefragt worden: „Wo ist das denn jetzt geregelt?“ In den meisten Fällen konnte ich auf das bereits von der Landessynode verabschiedete Leitungs- und Wahlgesetz verweisen, in anderen auf die

Notwendigkeit einer künftigen Regelung in einem einfachen Gesetz. Im Übrigen aber frage ich zurück, ob denn alles bis in das Kleinste rechtlich geregelt sein muss, und manche Vorschrift, die im Übereifer in die Grundordnung geraten ist, nicht auch getrost ganz entfallen kann, ohne dass die Kirche deshalb ernstlichen Schaden leidet.

(Beifall)

Auf einen grundsätzlichen letzten Einwand muss ich noch eingehen, die Frage nämlich, ob wir in dem Bemühen zur Veränderung unserer Strukturen mutig genug vorangeschritten sind. Einer der Ausgangspunkte der Bemühungen um eine Neufassung unserer Grundordnung war ja die Erkenntnis, dass diese – insbesondere die komplizierten Verhältnisse in der Gemengelage zwischen Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde und Kirchenbezirk – zu wenig tauglich sind, den aktuellen und künftigen Herausforderungen kirchlicher Arbeit gerecht zu werden. In dieser Hinsicht, so wurde kritisch angemerkt, sei mit der Neufassung der Grundordnung der „große Wurf“ noch nicht gelungen. Tatsächlich ist es so, dass sich durch die neue Grundordnung an den faktischen Verhältnissen noch wenig ändert.

Ich meine, sie wäre damit auch überfordert und es könnte nach meiner festen Überzeugung nicht gut gehen, wenn wir ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse versuchen wollten, gewachsene kirchliche Strukturen mit einem Federstrich des Gesetzgebers zu beseitigen. Die Grundordnung kann nur bessere Instrumente zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um hier Fortschritte zu erreichen. Es wird nicht zuletzt an den Bezirkskirchenräten mit ihren erweiterten Möglichkeiten liegen, davon in verantwortlicher Weise Gebrauch zu machen.

Im Rückblick auf den Entstehungsprozess des Ihnen vorliegenden Entwurfs zur Neufassung unserer Grundordnung kann ich mit großer Dankbarkeit feststellen, dass die darüber geführten Diskussionen immer von großer Sachlichkeit getragen waren und viele konstruktive Beiträge zum Gelingen des Werkes beigetragen haben. Das ist vor allem auch Ihr Verdienst als Landessynodale, die bereit waren, viel Zeitaufwand zu investieren und sogar einige Sondersitzungen Ihrer Ausschüsse in Kauf genommen haben. Am Ende steht jetzt ein Entwurf, von dem zu hoffen ist, dass er über einen längeren Zeitraum Bestand hat und für die kommenden Jahre dem Leben unserer Landeskirche eine rechtliche Grundlage gibt, auf der sie die Herausforderungen unserer Zeit noch besser bestehen kann als das bisher der Fall war. Zugleich freilich ist auch Bescheidenheit am Platze, das Bewusstsein nämlich, dass auch diese Grundordnung nicht für die Ewigkeit gemacht ist. Sie ist und bleibt Ausdruck der Bemühungen unserer Zeit und unserer Generation, ihrer kirchenleitenden Verantwortung gerecht zu werden. Auch wenn uns das – wie ich hoffe – einigermaßen gelungen ist, die nächste Novelle zur Grundordnung kommt bestimmt,

(Heiterkeit)

denn auch für die, die nach uns kommen, gilt: „Ecclesia reformata – Semper reformanda“.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter.

Über die Grundordnung wird in den Ausschüssen und dann weiter im Plenum debattiert.

XIII**Bericht über die Ergebnisse der Workshops vom 25.10.2006 zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden“**

(Anlage 20)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII. Der Synodale Stober hat das Wort.

Synodaler **Stober**: Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, Damen und Herren Oberkirchenräte, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder!

„Gewalt überwinden – unsere Kirche auf dem Weg zur Versöhnung und Frieden“, so hatten wir im letzten Herbst den Schwerpunkttag unserer Landessynode überschrieben. Frau Präsidentin Fleckenstein hatte im Schlusswort der vergangenen Herbsttagung unserer Landessynode schon darauf hingewiesen, dass an dem Erarbeiteten weitergearbeitet werden soll (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 9, S. 69). Die Kommission, die den Schwerpunkttag begleitet hat, hat Ihnen nun mit diesem Papier, das ich Sie bitte, zur Hand zu nehmen, die Ergebnisse der Workshops als Material für die synodale Beratung vorgelegt (Anlage 20). In diesem Papier finden Sie die überarbeiteten Protokolle aus den Arbeitsgruppen, die ich mit Ihnen nun gerne kurz Punkt für Punkt durchgehen will.

(Es tritt eine kurze Unterbrechung ein, da das Papier nicht von allen Synodalen gefunden wird.)

Ich gehe davon aus, wenn Sie es nicht gefunden haben, dass es Ihre Nachbarin gefunden hat und fahre mit dem Vortrag fort. Vielleicht können Sie gemeinsam in das Papier hineinschauen.

Das Protokoll der Arbeitsgruppe 1 „*Hilfen bei häuslicher Gewalt*“ ist in Form von zahlreichen Fragen gehalten, an denen die einzelnen Ausschüsse bei Bedarf weiterdenken können. Frau Kirchenrätin Labsch ist gerne bereit, wenn gewünscht, eine Liste zur Verfügung zu stellen, die konkrete Hilfsangebote aufführt, so z. B. Schutzadressen in Abstimmung mit den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke. Vielleicht ist es aber auch möglich – ich habe gestern Abend von Frau Labsch noch den blauen Flyer („Psychologische Beratung Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung ...“) mit den Adressen der Beratungsstellen unserer Landeskirche bekommen. Herr Vizepräsident, vielleicht können wir das in die Fächer legen lassen. Dann kann das jeder mitnehmen. Damit hat man einen ersten Anhaltspunkt für diese Arbeitsgruppe 1 und die Adressen dazu.

(Vizepräsident Fritz: Das werden wir machen!)

Vielen Dank!

Im Protokoll der Arbeitsgruppe 2 „*Mobbing am Arbeitsplatz*“ sehen Sie am Ende dieser Zusammenfassung zwei fett gedruckte Zeilen, die lauten: „Dabei wurde ein entsprechender spezifischer Fortbildungsbedarf insbesondere der Leitungsverantwortlichen in Kindergärten und diakonischen Einrichtungen thematisiert.“ Wir haben uns darauf verabredet, dass vor allem der Bildungs- und Diakonieausschuss an dieser Stelle vertieft weiter beraten wird und uns vielleicht schon zum Ende dieser Frühjahrstagung die eine oder andere Anregung geben kann. Eine Idee war auch, unseren Herrn Landesbischof zu fragen, ob er nicht in den Gesprächen mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammern auch einmal das Thema „Mobbing am Arbeitsplatz“ aufgreifen könnte.

Die Arbeitsgruppe 3, das war das Thema „*Das Freiburger Hoffnungsbuch*“, legt uns statt eines Protokolls eine Auswahl kleiner Hoffnungsgeschichten vor, die zum Teil im Freiburger Hoffnungsbuch stehen. Diese Hoffnungsgeschichten sollen eine Anregung zum Lesen und Weiterdenken sein. Sie sollen aber auch ein Gegengewicht gegen die Dominanz von Gewaltgeschichten setzen, die wir jeden Tag in unseren Medien erleben. Gerne gebe ich Ihnen diese Hoffnungsgeschichten heute weiter.

Das Protokoll der Arbeitsgruppe 4 „*Kindertagesstätten mit Problemen*“ empfehle ich den Beratungen des Finanzausschusses, aber auch der anderen Ausschüsse, denn im Protokoll dieser Arbeitsgruppe wird zu Recht festgestellt, dass Kindergärten in sozialen Brennpunkten vielleicht mehr Personal und Mittel brauchen als andere Kindergärten. Vielleicht wäre es auch sinnvoll, bei der Verabschiedung der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes darauf zu verweisen, inwiefern diese Erkenntnis schon berücksichtigt ist oder in Zukunft weiter zu berücksichtigen sein wird. Dass zudem das öffentliche Bewusstsein für die soziale Notlage gestärkt werden soll, nimmt uns als Synode aber auch jede Einzelne, jeden Einzelnen von uns in die Pflicht. Ich sage in Parenthese: Vielleicht haben Sie gestern schon, durch Herrn Eitenmüller angeregt, einen ersten Schritt getan. Mit der Kollekte und mit dem, dass uns das bewusst geworden ist.

Die Arbeitsgruppe 5 „*Neue Formen des Antijudaismus in unserer Gesellschaft*“ hat schon so weit vorgearbeitet, dass sie uns im fett gedruckten Text einen klassischen Beschlussvorschlag für das Plenum der Synode vorlegt. Nach den Beratungen in den Ausschüssen könnte ein solcher Beschlussantrag eventuell am Samstag am Ende der Beratungen zum Schwerpunkt stehen. Der Hauptausschuss ist gebeten, sich an diesem Punkt noch einmal intensiver mit den angesprochenen Fragestellungen zu beschäftigen.

Die Arbeitsgruppe 6 „*Gerechter Friede – Eine Baustelle christlicher Friedensethik?*“ legt uns auch kein klassisches Protokoll vor, gibt uns aber genügend Ideen, an einzelnen Fragestellungen christlicher Friedensethik z. B. unter dem Fokus Partnerschaft mit der United Church of Christ (UCC) weiterzuarbeiten. An dieser Stelle will ich danken, dass mit Herrn Rev. Hansen bei der Herbsttagung 2006 jemand unter uns war, der sehr eindrucksvoll von seiner Friedenskirche in den USA berichten konnte (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 9, S. 31 ff.). Dies hat die Arbeit und die Ergebnisse des Workshops geprägt, was jetzt auch im vorgelegten Papier sichtbar wird. Ich denke, Fragen einer verantworteten Friedensethik werden uns alle weiterhin beschäftigen. Der Hauptausschuss will noch einmal langfristig auch über die Anregungen aus diesem Protokoll nachdenken.

Eine ganz andere Qualität hat das Papier aus Arbeitsgruppe 7, das ich allen Ausschüssen zur Beratung empfehle. Herr Pfarrer Zeilinger, der zusammen mit Frau Kirchenrätin Labsch und Herrn Maaß als Mitarbeiter der Abteilung „Mission und Ökumene“ intensiv in der Schwerpunkttag-Kommission mitgearbeitet hat, hat mit diesem Papier einen Auftrag aus der Kommission aufgenommen und die Fragestellungen des Workshops „*Wirtschaftliche Sachzwänge, Globalisierung und (strukturelle) Gewalt – Herausforderungen an unsere Landeskirche?*“ verknüpft mit dem AGAPE-Aufruf des Ökumenischen Rates auf der Vollversammlung von Porto Alegre 2006 und der Kundgebung der EKD-Synode vom letzten Herbst in Würzburg. Hier ist zu fragen, ob die Landessynode nicht allen Gemeinden und Institutionen unserer

Landeskirche dieses Papier als Frucht des Schwerpunkttages zur Verfügung stellt. Das Papier gibt unseres Erachtens eine Fülle von Anregungen zum Weiterdenken und Weiterarbeiten vor Ort. Darum die Bitte, ob nicht in allen Ausschüssen eventuell eine Weitergabe beraten werden kann.

Warum legen wir diese Protokolle aus den Workshops vor, was ist das Ziel dieser Vorlage?

Nach dem Schwerpunkttag haben sich manche Fragen ergeben. Kontrovers haben wir auch in der Kommission den Vormittag des Schwerpunkttages diskutiert und dies auch im Protokoll festgehalten. Wir haben aber auch gemeinsame Wertungen dieses Vormittags gefunden. Einen Satz will ich Ihnen heute gerne wiedergeben: „Auf dem Podium wurde deutlich, dass Herr Dörzbacher als Synodaler an der rechten Stelle war.“ Auch dafür herzlichen Dank. Ebenso wurde die Verhandlungsführung unserer Präsidentin in der Plenardebatte und in der vorausgehenden Podiumsdiskussion positiv gewürdigt.

Bei der Bearbeitung der Protokolle aus den Workshops war es für uns in der Kommission ein leitendes Interesse, dass die Landessynode die Gemeinden und Institutionen unserer Landeskirche an den Ergebnissen des Schwerpunkttages teilhaben lässt und gleichzeitig Mut macht, vor Ort weiterzudenken. Dabei verstehen wir die sieben vorgelegten Papiere als eine Art Blumenstrauß, den wir heute der Synode überreichen. Der eine mag dabei vielleicht Narzissen lieber, die andere Tulpen, ein dritter Rosen, Gerbera oder Margeriten. Ich will damit sagen, es ist vonseiten der Kommission nicht an eine Rezeption der Texte durch die Ausschüsse gedacht, sondern bitte verstehen Sie die vorgelegten Texte als Anregung zum Weiterdenken. Dort, wo Sie die Not sehen, dort, wo Sie vielleicht sehen, dass etwas kirchenpolitisch verändert oder neu bewertet werden soll oder kann. Genau so wollen wir auch die Bitte um Weitergabe der Texte an die Gemeinden und Institutionen verstehen, als Anregung zum Weiterdenken. Denn ich rufe in Erinnerung: Unser Schwerpunkttag war aus dem Gedanken entstanden, dass wir in der Mitte der Dekade zur Überwindung von Gewalt innehalten wollten, sehen wollten, was geschieht dazu in unserer Kirche, und dann mit neuen Impulsen in unserer Kirche und unseren Gemeinden in die weiteren Jahre dieser Dekade gehen wollten. Ich erinnere dabei aber auch daran, wie schwer es war, alleine schon die Frage, ob wir einen solchen Schwerpunkttag veranstalten sollen, in unserer Synode in Gang zu bringen. In einem ersten Anlauf gab es im Ältestenrat zunächst kein positives Votum für einen solchen Tag, weil sich bei Befragungen unter Synodalen eben herausgestellt hatte, dass die Fragestellungen der Dekade zur Überwindung von Gewalt nicht oder noch nicht wahrgenommen und auf der Gemeindeebene reflektiert wurden. Vielleicht können die jetzt vorgelegten Ergebnisse des Synodalen-Schwerpunkttages helfen, das Wissen um die Dekade gegen Gewalt und ihre Fragestellungen weiter in unserer Landeskirche zu befördern.

Schlussendlich will ich darauf hinweisen, dass unsere Synode schon seit 1973 einen engagierten Beitrag zur Überwindung von Gewalt durch die Arbeit ihres besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ leistet. Mit der Beauftragung dieses Ausschusses wurde ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass unsere Kirche immer auf der Seite der Menschen zu finden sein muss, die Gewalt erleiden. Dieser synodale Ausschuss wurde auch in unserer Amtsperiode eingerichtet, und wir können nach den Er-

gebnissen unseres Schwerpunkttages auch für die elfte Landessynode die dringende Empfehlung aussprechen, die so wichtige Arbeit dieses Ausschusses weiterzuführen. Namens der Schwerpunktkommission möchte ich allen Mitgliedern dieses Ausschusses den Dank und die Anerkennung für ihre Arbeit aussprechen. Das sollte der Synode auch einen Applaus wert sein.

(Beifall)

Zum Schluss möchte ich danken: den Mitgliedern der Schwerpunkttag-Kommission, den Konsynodalen Frau Präsidentin Fleckenstein, Frau Jung, Frau Stepputat, Frau Dr. Schneider-Harpprecht, Herrn Eitenmüller, Herrn Fritz, Herrn Dr. Harmsen und Herrn Prof. Dr. Oeming. Aus dem Oberkirchenrat danke ich aus der Abteilung Mission und Ökumene den schon erwähnten Damen und Herren, Frau Kirchenrätin Labsch, Herrn Pfarrer Zeilinger und Herrn Maaß. Ich danke den Referenten des Schwerpunkttages, Herrn Prof. Dr. Fröhlich-Gildhoff von der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg sowie unserem Konsynodalen Prof. Dr. Oeming von der Universität Heidelberg. Ich danke denen, die auf dem Podium saßen, also den Konsynodalen Dörzbacher, Dr. Harmsen und Heidel. Ich danke denen, die die Workshops geleitet haben und denen, die Protokoll geführt haben. Ein Dank schlussendlich an alle diejenigen, die uns immer wieder nach den Ergebnissen dieses Tages gefragt haben. Die Kommission für den Schwerpunkttag legt Ihnen heute die erzielten Ergebnisse vor. Nun hat die Synode zu sichten, wo und wie weiter gearbeitet werden soll.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Stober. Wir werden schauen, dass die Liste mit den psychologischen Beratungsstellen den Synodalen zugeht.

XIV Bericht der EMS-Synodalen

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV, Bericht der EMS-Synodalen (Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland) Frau Sommer. Herzlich willkommen noch einmal!

Frau **Sommer**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale!

Als badische Vertreterin in der EMS-Synode ist es mir dieses Jahr zugefallen, Ihnen über die EMS-Synode zu berichten und über die Zusammenarbeit der badischen Landeskirche mit der EMS-Gemeinschaft.

Beginnen möchte ich hier mit der EMS-Synode, die tumusgemäß im vergangenen November stattgefunden hat. Gastgebende Landeskirche war diesmal die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Tagung fand ganz im Sinne der Ökumene im Erbacherhof in Mainz statt. Die Synode tagte unter dem Thema „Dein Reich komme – gemeinsames Zeugnis gelebt?“ Hierzu gab es verschiedene Impulsreferate, unter anderem von Pfarrer Shin Seung-Min aus Korea, von Pfarrer Diks Pasande aus Indonesien und von Pfarrerin Marianne Wagner von der Evangelischen Kirche der Pfalz. In Gesprächsgruppen wurden dann die Referate diskutiert und das Thema weiter bearbeitet.

Hier möchte ich nur einige Blitzlichter geben:

1. Als Mitglieds- und Partnerkirchen tragen wir in der EMS-Gemeinschaft gemeinsam dafür Sorge, dass das gemeinsame Zeugnis als wichtige Dimension ökumenischen Handelns im Blick bleibt. Als Priorität sehen wir den gemeinsamen Einsatz für Frieden und zur Überwindung von Gewalt unter dem Motto: Frieden gestalten – Zukunft gewinnen.
2. Diskutiert wurde auch die Frage, wie die EMS-Gemeinschaft in den Partner- und Mitgliedskirchen präsent ist. Wichtig erscheint hier, dass wir mit dem EMS Beteiligungsprojekte schaffen, wie zum Beispiel das Projekt „die Bibel mit den Augen anderer lesen“, Jahresprojekte und Jugendprogramme.
3. Wir sehen uns durch die Augen unserer Partnerkirchen, wie sie durch die Globalisierung betroffen sind. Unser missionarischer Auftrag beinhaltet somit einen Dialog mit verschiedenen Gruppen: Mit den jeweiligen Armen, mit anderen Religionsgemeinschaften, mit der Gesellschaft, in der wir leben, und mit anderen christlichen Gruppierungen und verschiedenen Frömmigkeitsrichtungen.

Für die Zusammenarbeit in der EMS-Gemeinschaft möchte ich über folgende Punkte berichten: Wir haben in guter Art und Weise den AGAPE-Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen von der Vollversammlung in Porto Alegre 2006 aufgegriffen. AGAPE bedeutet hier „Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde“. Dies zeigt sich nicht nur im Thema der EMS-Synode „Dein Reich komme, gemeinsames Zeugnis gelebt“ sondern auch in zahlreichen Projekten und Aktionen.

So hat das EMS in seinen sehr erfolgreichen Jahresprojekten, die von allen Mitgliedskirchen unterstützt werden, versucht, zur Beseitigung von Armut, zur nachhaltigen Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen beizutragen. So unter anderem in dem Projekt „Fischen versöhnt“ in Indonesien. In diesem Projekt wurden Fischerei-Kooperativen gegründet, in denen christliche und muslimische Familien gemeinsam Fang und Vermarktung von Fischen betreiben. Oder in dem Projekt „Jedes Mädchen ist ein Segen“. Dieses indische Projekt hat in besonderer Weise unsere Arbeit mit Kindern und unsere Schulen angesprochen. Vielleicht erinnern Sie sich an den Besuch von Ani Rajkumar. Sie hat Ihnen in der letzten Frühjahrstagung dieses Projekt näher gebracht.

Durch das laufende Jahresprojekt „peacemakers – youth with a peace mission“ bzw. dem Workshop „Training in Konfliktbearbeitung für Jugendleiter“ trägt die EMS-Gemeinschaft in besonderer Weise zur Dekade zur Überwindung von Gewalt bei.

Lassen Sie mich hier nur ganz wenige Worte zum laufenden Jahresprojekt verlieren.

In Ghana ist es gelungen – dort ist das Projekt auch angesiedelt –, die größten Zerreißen friedlich und demokratisch zu lösen und aus bitteren Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen. Dennoch sind Erfahrungen der Gewalt allgegenwärtig: in aufbrechenden Konflikten zwischen Volksgruppen, innerhalb von Gemeinschaften, zwischen religiösen Gruppen und ebenso im Alltag, in Schulen, in wachsender Kriminalität. Es sind Erfahrungen, die sich weltweit ähneln. Teilweise handelt es sich um spezifische Probleme, die Menschen in anderen Kulturen erst verstehen lernen müssen, wie z. B. gewaltsame Konflikte um traditionelle Führungsrollen oder zwischen traditionellen Religionen und manchen Kirchen.

Die Presbyterianische Kirche von Ghana hat hier jetzt ein Fünf-Jahresprogramm zur Konfliktbearbeitung für die gesamte Kirche erarbeitet. In den einzelnen Kirchenbezirken finden deswegen Schulungen, Workshops und schulische Fortbildungsmaßnahmen bis zur beruflichen Weiterbildung statt. Dieser ganzheitliche Ansatz und die Fortführung der Idee der EMS-Friedenskampagne war der Grund, dass die internationale EMS-Gemeinschaft dieses Programm zum Jahresprojekt 2007 gemacht hat.

Die globale missionarisch-ökumenische Dimension kann aber auch in weiteren Projekten und Dingen erlebt werden.

Jetzt möchte ich einen Blick nach Baden hineinwerfen. So beschäftigt sich unter anderem der Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen mit der Frage, wie sie die internationale Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit besser verankern können. Auch noch einige weitere Blitzlichter dazu: Das sind die jährlichen Jugendbegegnungen der evangelischen Schülerarbeit mit den Schneller-Schulen im Libanon und in Jordanien oder die in diesem Jahr zum ersten Mal stattfindende Jugendbegegnung des Bezirks Schopfheim in ihrer Partnerkirche in Indonesien. Aber auch den ökumenischen Freiwilligendienst, der bei badischen Jugendlichen sehr beliebt ist, möchte ich nicht vergessen.

Zur weiteren Zusammenarbeit mit dem EMS möchte ich noch ein Projekt ergänzen, welches in der badischen Landeskirche angesiedelt ist:

Die evangelische SchülerInnenarbeit, der Seilgarten „just try it“ des Kirchenbezirks Mannheim und des Berufsbildungswerks Neckargemünd sind zusammen mit den Schneller-Schulen dabei, einen Seilgarten an der Theodor-Schneller-Schule in Amman aufzubauen. Dieser soll in besonderer Weise zur Überwindung von Gewalt und zur Traumatabarbeitung beitragen. Besonders ist an diesem Projekt, dass der Bau gemeinsam mit libanesischen, jordanischen und deutschen Jugendlichen geplant und durchgeführt wird. Dazu wird es auch eine erste Begegnung hier in Baden an Pfingsten geben.

Abschließend möchte ich noch auf die erfolgreiche Unterstützung für die National Evangelical Church und die Johann-Ludwig-Schneller-Schule im Libanon im Rahmen des EMS-Programms „Solidarität in Krisen“ während des Krieges im letzten Sommer hinweisen.

So konnte den Partnern nicht nur finanziell unter die Arme gegriffen werden, auch die Advocacy-Arbeit, also die Anwaltschaft für die Anliegen der vom Krieg Betroffenen funktionierte hervorragend. In Baden wurde regelmäßig auf der Homepage über die Situation im Libanon berichtet, Interviews gegeben und eine Spendenaktion auch bei Jugendlichen gestartet.

Rückblickend lässt sich sagen, dass sich gerade im letzten Jahr zeigte, dass die Arbeit zum Thema „Religionen und Konflikte“ besonders wichtig ist und sich dafür auch sehr gut junge Menschen gewinnen lassen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Sommer. Sie werden noch etwas hier sein, sodass man Sie auch beim Mittagessen noch ansprechen kann.

XV**„Das EMS – gemeinsames Zeugnis in einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft“**

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, „Das EMS – gemeinsames Zeugnis in einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft“. Wir begrüßen dazu nochmals den Generalsekretär Herrn Dinkelaker.

Generalsekretär **Dinkelaker** (mit Unterstützung von Folien): Verehrter Herr Vizepräsident, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Kerstin Sommer hat viele anschauliche Beispiele genannt. Ich habe Ihnen einen Überblick, einen Aufriss mitgebracht (hier nicht abgedruckt), damit Sie ein Gesamtbild bekommen, das ich noch an einzelnen Punkten kommentieren möchte, soweit es die Zeit und Ihre Konzentrations- und Aufnahme-fähigkeit erlaubt.

„Das EMS – gemeinsames Zeugnis in einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft“, eine Gemeinschaft, in der die Evangelische Landeskirche in Baden exemplarisch Teil des weltweiten Leibes Christi ist; exemplarisch in einer Gemeinschaft, die auf langfristigen verpflichtenden Partnerbeziehungen beruht, die auf eine lange Geschichte zurückgehen und die intensives gemeinsames Lernen beinhaltet.

Ich möchte, solange der Aufriss verteilt wird und die Folien aufgelegt werden, mit einem kleinen Beispiel beginnen. Im Oktober des letzten Jahres fand in Tauberbischofsheim zum Abschluss des Projektes „Die Bibel mit den Augen anderer lesen“ ein Workshop statt mit 28 Teilnehmenden aus sieben Ländern, die 25 beteiligte Gruppen aus 11 verschiedenen Kirchen repräsentierten. An diesem Projekt nahmen auch viele badische Gruppen teil. Eine Dokumentation dazu liegt vor, die Ihnen auch zugänglich ist. Es war ein Workshop, in dem wir sehr intensiv zusammen gewachsen sind. Er wurde gefolgt von dem EMS-Jahresfest, das im Kloster Bronnbach stattgefunden hat, und von den regionalen Begegnungstagen in Wertheim. Im Rahmen dieser Tage wurden wir vom Oberbürgermeister der Stadt Wertheim im Rathaussaal empfangen. Es gab wie üblich Grußworte. Dann fingen die unterschiedlichen Partnerdelegierten – es waren auch noch Partnergruppen aus Bali, Indonesien, und aus Korea im Rahmen des Jahresfestes und der regionalen Begegnungstage da – an zu singen. Innerhalb kurzer Zeit verwandelte sich der Rathaussaal in eine swingende Gemeinschaft. Der Oberbürgermeister hat zum Ausdruck gebracht, einen solchen Empfang hätte er noch nie erlebt.

Eine solch swingende Gemeinschaft in einem Rathaussaal stellt noch keine Antwort dar auf die vielen Herausforderungen, vor denen wir stehen. Aber sie wirft ein Licht auf das, was Herr Landesbischof Dr. Fischer gesagt hat, dass wir uns inspirieren lassen können von unseren ökumenischen Partnern und dass auf diese Weise unsere Partner zu Gehilfen der Freude werden und uns so helfen können, den Blick nach vorne frei zu bekommen.

„Gemeinsames Zeugnis“ in der EMS-Gemeinschaft:

Das Stichwort „Gemeinsames Zeugnis“ ist die Frucht und das Ergebnis eines langjährigen gemeinsamen Weges und Ringens. Im Jahre 2003 wurde nach einem mehrjährigen Prozess eine theologische Orientierung in unserem Missionsrat verabschiedet, in dem alle beteiligten Kirchen mit Sitz

und Stimme vertreten sind. Der Wortlaut dieser theologischen Orientierung wurde Ihnen verteilt. Über den Wortlaut kann man sicher noch lange diskutieren. Entscheidend ist, dass diese theologische Orientierung Ergebnis eines gemeinsamen Weges ist. Auch hier kann ich Bezug nehmen auf das Stichwort des wandernden Gottesvolkes in einer weltweiten Gemeinschaft. Gemeinsames Zeugnis steht dafür, dass wir miteinander und dass wir voneinander lernen.

Mit unseren Partnern gemeinsam haben wir ebenso ein Rahmenkonzept verabschiedet mit drei wesentlichen Bereichen, die hier angedeutet sind: Gemeinsame Programme, die wir verstärken, und zwar solche Programme, die Räume eröffnen, um nicht nur in bilateralen Beziehungen voneinander zu lernen, sondern multiperspektivisch. Daneben der interkulturelle Austausch in Zeugnis und Dienst, in traditioneller Weise der Austausch von Personen, und das Teilen finanzieller Mittel.

Wenn wir vom EMS (Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland) sprechen, haben wir normalerweise die Geschäftsstelle in Stuttgart vor Augen, für die ich hier auch stehe. Wichtig ist uns aber, immer wieder deutlich zu machen, dass die Geschäftsstelle das Instrument aller beteiligten Kirchen ist und dass deswegen diese Gemeinschaft Gestalt gewinnt, nicht nur in den Leitungsgremien – Missionsrat und Missionssynode in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen in den verschiedenen Kirchen –, sondern auch in den verschiedenen Netzwerken.

Unser Jahresbericht möchte davon etwas widerspiegeln. Wenn Sie ihn aufschlagen, finden Sie Geschichten, Gesichter von vielen Menschen in unterschiedlichen Ländern, die alle diese Gemeinschaft lebendig machen. Sie finden übrigens diese Publikationen und andere Materialien in der Ebene U im Untergeschoss des Hauses der Kirche, wo ein Stand aufgebaut ist, ein Tisch mit Materialien. Der Stand wird bis zum Ende der Tagung zur Verfügung stehen.

Thematische und inhaltliche Schwerpunkte im ganzheitlichen Zeugnis:

Ganzheitliches Zeugnis heißt, dass sich Verkündigung, theologische Ausbildung, konziliarer Prozess und die verschiedenen Dimensionen des Zeugnisses nicht trennen lassen. Auch hier kann ich Bezug nehmen auf den Leitbildbereich „Salz der Erde“. Theo Sundermeier wurde und wird nicht müde, diese Bildworte aus der Bergpredigt „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ als zentrale Texte des Missionsverständnisses hervorzuheben. Diese Auflistung von verschiedenen Bereichen erscheint vielleicht als zu breit, doch ist sie wiederum Frucht und Ergebnis intensiver Prozesse im Missionsrat. Es geht immer wieder darum, konkret zu identifizieren, was die Fragen sind, an denen wir gemeinsam arbeiten und um die wir gemeinsam ringen.

Ich möchte exemplarisch Bezug nehmen auf den fünften Spiegelstrich, wo Armutsbekämpfung steht. Vor allem unsere indonesischen Partner haben immer wieder darauf beharrt, dass gerade dieser Aspekt nicht zu kurz kommt. Ich erwähne ihn hier, um zu sagen, dass die professionelle Kompetenz in diesem Bereich bei den Werken „Brot für die Welt“ und „eed“ liegt. Wir arbeiten an dieser Stelle sehr eng zusammen. Umgekehrt sind die Entwicklungswerke immer wieder angewiesen auf die spezifische Kompetenz, auf die engen Beziehungen und Erfahrungen in den Missionswerken mit einzelnen Kirchen.

Im Einzelnen möchte ich einen kurzen Durchgang durch die verschiedenen Stichworte des Aufrisses machen, um zu verdeutlichen, wo sie besonderes relevant sind für die badische Landeskirche. Dabei möchte ich einzelne Punkte kommentieren.

An erster Stelle stehen die Partnerschaften und Verbindungen, die auf die Geschichte der Missionsgesellschaften im EMS zurückgehen. Es gibt, und das wissen Sie vielfach aus eigener Erfahrung, in der badischen Landeskirche Direktpartnerschaften in über fünfzehn Kirchenbezirken zu Kirchen in Ghana, Indien, Indonesien, Kamerun, Korea und Südafrika, und zwar nicht auf der Ebene von Bezirkspartnerschaften, aber auf der Ebene von intensiven persönlichen Beziehungen, von Gruppen und Gemeinden liegen, die Beziehungen in den Nahen Osten. Kerstin Sommer hat z. B. auch die Evangelische Schülerarbeit genannt. Nach Japan bestehen Beziehungen über die Deutsche Ostasienmission. Auch der Sternberg in Palästina, mit dem wir über die Hermhuter Missionshilfe verbunden sind, wurde von Herrn Vollprecht schon genannt. In allen diesen Partnerschaften geschieht intensive Vernetzungsarbeit, Begleitungsarbeit, Beratungsarbeit. Das EMS ist das Forum, der Raum, in dem dieser Austausch, die Beratung, wechselseitiges Lernen möglich ist.

Das ökumenische Freiwilligenprogramm wurde erwähnt. Jährlich sind wir in der Lage, etwa acht bis zehn junge Erwachsene aus Baden in Partnerkirchen zu vermitteln. Es sind in diesem und im kommenden Jahr 2007/2008 Freiwillige, die nach Ghana, Indien, Indonesien, Jordanien, Kamerun und Südafrika vermittelt werden. Dieses Freiwilligenprogramm ist eines der sehr renommierten und gut laufenden Programme. Ähnliche Programme werden ebenso von anderen Missionswerken und anderen Organisationen wie „Eirene“ oder „Weltfriedensdienst“ angeboten werden. Auch hier gibt es eine enge Vernetzung auf Bundesebene.

Unser Freiwilligenprogramm zeichnet aus, dass ebenso wichtig die umgekehrte Richtung ist und dass dieser Austausch exemplarisch schon stattgefunden hat. Es waren schon Freiwillige aus Korea und aus Indonesien hier in badischen Gemeinden. Die Beteiligten werden das näher erläutern können. Ich möchte an dieser Stelle auch dafür werben, solche Möglichkeiten zu eröffnen und zu ermöglichen. Denn solche Freiwilligen, die zu uns kommen, eröffnen ganz eigene wechselseitige Lernerfahrungen.

Ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein ganz traditioneller Bereich:

Seit der Anfangszeit der Missionsgesellschaften, die unsere Wurzeln darstellen, ist die Zahl der ausgesandten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deutlich zurückgegangen. Auch dahinter stehen intensive Beratungen mit unseren Partnern. Wir haben leider gegenwärtig keine Langzeitmitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Baden. Aber wir können auf viele Personen zurückgreifen, die über das EMS in Partnerkirchen tätig waren. Exemplarisch möchte ich nur Lutz Drescher, Hans Heinrich und viele andere nennen.

An dieser Stelle möchte ich aber besonders die ökumenisch Mitarbeitenden aus Partnerkirchen hervorheben. Timothy und Annie Ravinder aus Indien wurden schon erwähnt, ebenso Godfrey und Lesinda Cunningham aus Südafrika. Sie sind in der badischen Landeskirche angestellt. Aber im EMS-Raum, im EMS-Horizont, spielen die Vernetzung mit den anderen Kirchen, der Austausch und die Begegnung sowie das gemeinsame Lernen eine ganz zentrale Rolle.

Die Studienprogramme sind ein Bereich, den ich erwähnen möchte. Wir haben gegenwärtig zwei Studienprogramme für Studierende, die für sechs Monate entweder in Beirut, im Nahen Osten, oder in Kyoto in Japan studieren können. Drei Studierende aus Baden haben am Programm im Libanon teilgenommen, und zwar mit sehr guten Erfolgen. Leider war das noch nicht der Fall in Kyoto. Deshalb werbe ich an dieser Stelle dafür.

Die ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit geschieht auf vielen Ebenen. Das Spezifische im EMS-Horizont ist der didaktische Grundsatz des interkulturellen Lernens, wo immer möglich mit verschiedenen kulturellen Perspektiven wie zuletzt bei unserer Jahrestagung vor einer Woche zum Thema „Die Bibel neu entdecken – Anstöße zu Mission in interkultureller Bibellektüre“. Wir waren Teilnehmende aus acht verschiedenen Ländern. Sie können sich vorstellen, welche spannenden Lernprozesse dies ermöglicht hat.

Die Förderung von Programmen und Projekten in Partnerkirchen geschieht auf verschiedene Weise, an erster Stelle durch die direkte Förderung aus Spenden, Kollekten und Haushaltsmitteln über den EMS-Haushalt. Ich bin sehr dankbar sowohl für die Kollektenmittel als auch für die Spenden, die aus dem Raum der badischen Landeskirche kommen. An dieser Stelle spreche ich aber auch die Zusammenarbeit mit eed, Brot für die Welt und anderen an, wo wir Information vermitteln können, Empfehlungen erarbeiten und Kontakte vermitteln.

Ein ganz wichtiger Bereich unter dieser Fragestellung ist das Stichwort „Kapazitätsbildung“. Wir haben in den letzten Jahren mit unseren Partnern besondere Anstrengungen unternommen, um im Bereich Projektmanagement und im Bereich von Beratung und Qualifizierung von Kirchenleitungen die Ressourcen im eigenen Land zu nutzen, Programme durchzuführen. Insbesondere war das bisher in Indonesien der Fall. Wir konnten die Erfahrung machen, dass die Programme, die dort mit unseren indonesischen Partnern stattgefunden haben, laut Aussage von Begleitern und Beratern von eed mit zu den erfolgreichsten bisher gehört haben.

Ich möchte schließen mit dem Hinweis auf die gemeinsamen Programme, weil das auch der innovative Bereich ist. Es sind die gemeinsamen Programme, die es ermöglichen, Erfahrungen aus unterschiedlichen Perspektiven zusammenzubringen.

„Die Bibel mit den Augen anderer lesen“ habe ich schon erwähnt. Über 80 Gruppen aus zwölf Ländern haben sich beteiligt.

Das Projekt „Religionen und Konflikte“: eine Dokumentation mit dem Titel „Aufruf zum Dialog“ spiegelt wieder, wie Erfahrungen aus sieben verschiedenen Ländern fruchtbar gemacht werden können, um den friedensfördernden Auftrag der Religionen zu unterstreichen, um erfolgreiche, ermutigende Beispiele auszutauschen. Sie werden diese Dokumentation am Infostand finden.

Bei dem Projekt „Gewaltfreie Konfliktbearbeitung mit Jugendlichen“ ist aus zwei internationalen Workshops in Ghana und in Südafrika auch unser diesjähriges Jahresprojekt entstanden, das Kerstin Sommer erwähnt hat. Materialien finden Sie hierzu unten.

Die Jahresprojekte sind nicht einfach Fundraising-Projekte, sondern stellen jeweils ein Projekt, einen Kontext für den Ablauf eines Jahres in den Mittelpunkt der ganzen Gemeinschaft. Es geht dabei um Information, um Fürbitte, um Aktion und natürlich auch um Spenden. Das Ermutigende ist, wenn z. B. Kinder und Jugendliche im Libanon das Projekt „Fischen versöhnt“ in Indonesien unterstützen oder wenn die Kinderkirche in Japan das Projekt „Du sollst ein Segen sein – Mission stärkt Mädchen“ in Indien tatkräftig unterstützt hat. Da wird etwas lebendig von dem weltweiten Leib Christi.

Ich habe noch eine Reihe weiterer gemeinsamer Aktionen und Themen aufgeführt, die illustrieren, wie breit das Feld von konkreten Fragen ist, wo wir als Gemeinschaft gefordert sind. Kerstin Sommer hat „Solidarität in Krisen“ genannt. Die aktive Solidarität mit unseren Partnern im Libanon möchte ich noch erwähnen. Das Ermutigende war, dass aus Südafrika, aus Indonesien, aus Indien, aus Korea genauso Zeichen der Solidarität gesandt wurden. Gleichzeitig hat dieser Sommerkrieg die Gratwanderung deutlich gemacht, die besagt, dass es eben nicht darum geht, wer für die eine oder für die andere Seite ist, sondern dass „Friedenszeugnis“ heißt, Gewalt zu überwinden.

Auf die anderen Stichworte möchte ich jetzt nicht im Einzelnen eingehen in Anbetracht der Zeit. Ich stehe aber gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Eine Aktion ist dem Platz zum Opfer gefallen, die ich noch erwähnen möchte. Es ist die Aktion „Weltweit wickeln“. Es ist eine Aktion, die ganz besonders Kinder anspricht, die auch hier in der badischen Landeskirche große Resonanz findet.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung der gemeinsamen Arbeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank Ihnen, Herr Generalsekretär Dinkelaker. Wenn ich es recht weiß, sind Sie jetzt leider nicht mehr sehr lange da.

(Generalsekretär **Dinkelaker**: Leider nicht!)

Frau Sommer kann uns vielleicht auch weiterhelfen, wenn es Fragen gibt, die ökumenischen Mitarbeiter selbstverständlich auch.

XVI

Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XVI auf. Es berichtet die EKD-Synodale Lingenberg.

Ich habe gehört, es ist ein kurzer Bericht. Sie können sich darauf einstellen, dass Sie noch rechtzeitig zum Mittagessen kommen.

Synodale **Lingenberg**: Es tut mir ja leid, aber es liegt nicht an mir. Der Bericht wird auch ganz bestimmt kürzer.

Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Was bleibt von einer EKD-Synode übrig, wenn man ein halbes Jahr später darüber berichten soll? Zumal dann, wenn einem der Landesbischof das spannendste Thema vorweg genommen hat,

(Heiterkeit)

aber in einer Form, die mir sehr zugesagt hat. Dankeschön! Manches, z. B. die Struktur des Ablaufs und der Termin – es ist immer die erste volle November-Woche, beginnend mit dem Eröffnungsgottesdienst am betreffenden Sonntag – ist jedes Jahr gleich. Der Ort wechselt. Voriges Jahr war es Würzburg, dieses Jahr im November wird die Synode in Dresden tagen. Das Schwerpunktthema wechselt. In Würzburg lautete es „Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum“. In Dresden werden wir uns, das liegt jetzt einfach nahe, mit der Zukunft der EKD befassen. Der Haushalt schrumpft, das ist jedes Jahr dasselbe. Und jede Tagung hat auch ihre „gesellschaftlichen Höhepunkte“, wie etwa der Begrüßungsabend der jeweiligen gastgebenden Landeskirche, in diesem Falle also der bayrischen. In diesem Fall mit einem Kirchenkabarett, das uns Badenern merkwürdig signalisierte, dass in Bayern die ökumenischen Uhren tatsächlich deutlich anders gehen als in Baden – sehr viel langsamer! Dann der Besuch des Bundespräsidenten oder der Empfang beim bayerischen Ministerpräsidenten im angemessen fürstlichen Ambiente der Würzburger Residenz mit einem fantastischen kalten Büfett.

(Unruhe und Heiterkeit)

Zum Ablauf der Tagung zunächst ein paar Worte. Die Synodentagungen werden immer kürzer. Das ist zum Teil Absicht wegen der Sparnotwendigkeiten. Während in früheren Jahren mit einer Anreise am Freitag gerechnet wurde und die Ausschusssitzungen dann am frühen Samstagmorgen begannen, so beginnen diese seit zwei oder drei Jahren am späten Samstagvormittag in der Hoffnung, dass viele Synodale dann erst am Samstagmorgen anreisen, man also eine Nacht einsparen kann. Dauerte früher die Synode bis zum Mittag des nächsten Freitag – und manchmal war es sogar recht mühsam, bis dahin überhaupt fertig zu werden –, so ist jetzt das Ende der Tagung auf Donnerstagmittag terminiert. Dabei muss man sagen, die Kürze der Synodentagung ergibt sich auch aus dem gegenüber früher deutlichen Rückgang der Diskutierfreudigkeit der Synode. Voriges Jahr und auch dieses Jahr befürchteten wir fast, bereits am Mittwoch fertig zu werden.

(Heiterkeit)

Die an sich in der Breite gar nicht vorgesehene Diskussion des Impulspapiers hat das verhindert. Manch einer hat sich gefragt, was hätten wir bloß ohne das Impulspapier gemacht?

Man mag darüber philosophieren, woran das liegt, dass früher geradezu ausufernd diskutiert worden ist und wir manchmal schier verzweifelt waren, wenn gegen Ende der Zeit, die für die Aussprache zum Ratsbericht oder zum Schwerpunktthema angesetzt war, immer noch dreißig Wortmeldungen vorlagen, wenn dreißig oder vierzig oder noch mehr Anträge vorlagen, die von den Ausschüssen kaum bewältigt werden konnten und bei deren Verabschiedung am Donnerstag bzw. Freitag noch einmal heiße Debatten entstanden.

Liegt es daran, dass die ganz brandheißen Themen aus den ersten Jahren nach der Wende so einfach nicht mehr im Raum stehen? Wie gesagt, in Würzburg hat uns das Impulspapier gerettet.

Oder liegt es daran, dass der Bericht unseres Ratsvorsitzenden Bischof Huber so was von gut und richtig ist, dass man einfach nicht weiß, warum und wozu man sich da noch melden soll?

(Heiterkeit)

Oder liegt es an der Zusammensetzung der Synode? – Das ist jetzt außerhalb dessen, was ich geschrieben habe: Es gab in den ersten Jahren einige Vielredner. Die gibt es gegenwärtig so nicht mehr. Das merkt man natürlich. Es gab auch einige Viel-Antragesteller bzw. -Antragestellerinnen. Auch die gibt es nicht mehr. – Vielleicht ist es von allem etwas.

Sodann ein paar Bemerkungen zum Inhalt der Würzburger Synode – in aller Kürze –, denn die Papiere, sowohl die vorbereitenden wie auch die verabschiedeten, sind ja hinreichend veröffentlicht worden.

Das Schwerpunktthema kollidierte ein wenig mit der kurz vorher erschienenen Denkschrift des Rates „Gerechte Teilhabe“. Solche Kollision ist in der Öffentlichkeit oft schwer durchschaubar. So bin ich immer wieder darauf angesprochen worden, wie das denn so war, als die Synode diese Denkschrift erarbeitet hätte. Nun, man hat dann eben die Gelegenheit, die verschlungenen Wege kirchlicher Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu erläutern und zu erklären, dass eine „Kammer“, die im Auftrag des Rates eine Denkschrift erarbeitet, eben etwas anderes ist als ein Synodalausschuss.

Der Vorbereitungsausschuss zum Schwerpunktthema unter dem Vorsitz von Katrin Göring-Eckart war bemüht – ich denke, auch mit Erfolg –, diese „Kollision“ in eine Ergänzung umzuwandeln. So hieß es in der Einbringungsrede, ich zitiere: „Weil wir sie (Denkschrift) voll und ganz unterstützen und keinen Grund sahen, hier zu wiederholen, was dort gut auf den Punkt gebracht wurde, haben wir uns beschränkt. Und das mit einer zweifachen Fokussierung: Wir haben verstärkt den Reichtum in den Blick genommen und die Situation im eigenen Land“ – anders als in der Denkschrift.

Herausgekommen ist eine Kundgebung der Synode mit ganz konkreten Aussagen und Vorschlägen, kurz, knapp, gut lesbar, drei DIN A4-Seiten, die sich in ihrer Klarheit und in ihrer Kürze durchaus abhebt von den Zehn-Seiten-Kundgebungen der vergangenen Jahre, die zwar natürlich auch immer ganz toll waren, aber doch etwas anstrengend zu lesen.

Über das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ wissen Sie zwar schon so ziemlich alles. Aber ich möchte dennoch, sozusagen aus der Froschperspektive der Synodalen, ein paar Beobachtungen schildern.

Schon vor dem offiziellen Synodenbeginn am Samstagvormittag und -nachmittag in den Ausschüssen und in den synodalen Gesprächsgruppen war es das spontan vorherrschende Thema. Viele von uns waren einfach verärgert über das Vorgehen bei der Veröffentlichung des Papiers. Zwar erinnerte uns der Ratsvorsitzende an seinen Bericht vom Vorjahr, wo er bereits auf die Arbeit einer Perspektivkommission hingewiesen hatte. Zwar ist im Prinzip nichts daran falsch, wenn eine Kommission – mit Verlaub – auch einmal zu einem Ergebnis kommt

(Heiterkeit)

und dies dann auch veröffentlicht. Aber „gefühlte“ wird halt oft etwas anderes: Da geschieht kirchliche Meinungsbildung ohne Einbindung einer Synode, und – wie oben schon gesagt – die Öffentlichkeit, auch die kirchliche Öffentlichkeit, unterscheidet nur mit Mühe zwischen den unterschiedlichen Absendern von Veröffentlichungen. Da werden dann ganz schnell „Impulse“ für „Beschlüsse“ gehalten, Denkanstöße für unumstößliche Vorhaben.

Verärgert waren wir auch, weil die Einladungen nach Wittenberg zum Zukunftskongress schon raus waren und auch dabei die EKD-Synodalen nicht vorgesehen waren. Immerhin hatte unsere diesbezügliche „Moserei“ dann zur Folge, dass flugs noch ein paar Synodale eingeladen wurden, nämlich die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. So kam ich denn auch an mein Ticket nach Wittenberg.

Wir haben in den Gesprächsgruppen am Samstag dann vereinbart, unsere Kritik am Vorgehen im Rahmen der Diskussion des Ratsberichts zu äußern, dann aber, wenn die Diskussion des Impulspapiers aufgerufen wird, konstruktiv bzw. kritisch zum Inhalt zu sprechen. Das ist dann auch so geschehen. Und ich persönlich empfand diese inhaltliche Diskussion, die einen breiten zeitlichen Raum einnahm, als außerordentlich gut und niveauvoll. Die ist dann ja auch, unabhängig vom Gesamtsynodenprotokoll, kurze Zeit nach der Tagung veröffentlicht worden und lag in Wittenberg vor. Auf diese Weise hat bereits die Würzburger Synode, wie ich meine, deutliche Spuren im weiteren Diskussionsverlauf hinterlassen und ihn auf diese Weise mitgestaltet. Ich bin jetzt gespannt, da schließe ich mich unserem Landesbischof an, wie der Faden in der kommenden Synode aufgenommen werden wird und wie es in unseren Gliedkirchen der EKD weitergehen wird.

Danke schön!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Lingenberg.

Ich darf inzwischen die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau **Fischer**, unter uns begrüßen. Sie sitzt noch ganz hinten.

XVII

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII Verschiedenes. Mir liegt bisher nichts vor.

Synodaler **Lauer**: Ich beobachte zur Zeit in der öffentlichen Diskussion etwas, das ein ganz heikles Thema berührt, in dem merkwürdigerweise immer wieder christlich-kirchliche Begriffe gebraucht werden. Es geht da um die Frage der Begnadigung der Ex-Terroristen der RAF.

Ich habe heute Morgen wieder einen Bericht im Radio gehört. Da war von Vergebung die Rede, da war von Buße die Rede, da war von Reue die Rede, da war auch von Recht die Rede, alles das sind Begriffe, die eigentlich aus dem christlich-kirchlichen Sprachgebrauch entlehnt sind. Ich werde den Verdacht nicht los, dass diese Begriffe zurzeit auch politisch instrumentalisiert werden.

Ich frage mich z. B., ohne jetzt im konkreten Fall eine Lösung anzubieten: Wer erinnert sich noch an die Namen auch nur der Toten der brennenden Asylbewerberheime, wer erinnert sich noch an die Namen der Täter? Ich habe hier den Eindruck, es wird in ganz neuer Weise irgendetwas politisch instrumentalisiert, auch zum Teil mit christlich-theologischen Begriffen. Da frage ich mich, ob wir dazu nicht irgendwann einmal Stellung nehmen sollten.

Vizepräsident **Fritz**: Der Impuls ist gehört worden.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit schließe ich auch diesen Tagesordnungspunkt.

XVIII**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Sie haben auf Ihren Plätzen neben dem Gesangbuch, das Sie schon kennen, auch noch das ökumenische Liederbuch, das Gesangbuch der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, „Colours of Grace“. Schlagen Sie bitte das Lied 26 auf, das können wir jetzt in den Sprachen, die uns lieb sind, in den ersten

beiden Versen als Schöpfungslob vor dem Mittagessen singen.

Anschließend bitte ich den Synodalen Schirdewahn um das Schlussgebet.

(Die Synode singt das Lied „Großer Gott wir loben Dich“. Synodaler Dr. Schirdewahn spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 13:00 Uhr)

Bad Herrenalb, Freitag, den 27. April 2007, 20:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter gem. Art. 74, 79 Abs. 1 Ziff. 2 – Entwurf GO –

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte (OZ 10/2)

Berichterstatter: Synodaler Krüger (HA)

VI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden (OZ 10/5)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VII

Nachwahlen

- a) Landeskirchenrat
- b) Vorstand des Diakonischen Werkes
- c) Kommission für Konfirmation
- d) Vollkonferenz der UEK

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/14)

Berichterstatterin: Synodale Frei

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbisoldungsgesetzes (OZ 10/8)
2. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG) (OZ 10/7)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (OZ 10/3)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Harmsen (FA)

XI (vertagt)

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG) (OZ 10/13)

Berichterstatter: Synodaler Fritz

XII (vertagt)

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden: Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung (OZ 10/9)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XIII

Verschiedenes

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Lingenberg.

(Die Synodale Lingenberg spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Lingenberg.

II**Begrüßung / Grußwort**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Brüder und Schwestern. Nach langen und sehr anstrengenden Ausschussberatungen wollen wir aber doch noch ein bisschen plenar zusammenkommen, damit wir den morgigen Tag etwas besser bestehen.

Ich begrüße ganz herzlich heute Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort.

(Beifall)

Ich werde Sie nachher gleich aufrufen, Frau Wohlgemuth.

Zunächst einmal habe ich zwei Geburtstagskinder zu beglückwünschen: Die Synodale Richter ist heute 40 Jahre alt geworden und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs hat heute auch ihren Geburtstag bei uns in der Synode.

(Große Heiterkeit; Zurufe: 38!)

Man kann alles falsch verstehen, wenn man will. – Die Blumen kommen. Manche Dinge brauchen etwas Zeit.

Wir hatten eben schon in der wunderschönen Abendandacht ein Paul-Gerhardt-Lied. Im Paul-Gerhardt-Jahr habe ich für Sie beide, Frau Hinrichs und Frau Richter, eine Paul-Gerhardt-Geburtstagskarte mit dem Lied: „Du meine Seele, singe ...“ auf einer kleinen CD.

Selbstverständlich werden wir Ihnen noch einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten und wollen dieses Lied, „Du meine Seele, singe ...“, Lied Nr. 302, auch noch miteinander für unsere beiden Geburtstagskinder mit den Strophen 1–3 und 8 singen.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Vielen Dank. Jetzt darf ich unsere beiden Geburtstagskinder zu mir bitten. Inzwischen sind auch die Blumen gekommen.

(Frau Hinrichs und Frau Richter begeben sich vor den Präsidiumstisch und erhalten aus den Händen der Präsidentin jeweils einen Blumengruß.)

Jetzt darf ich Frau Wohlgemuth um ihr Grußwort bitten.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodale!

Bitte entschuldigen Sie, dass ich gestern nicht zu Ihnen kommen konnte. Dies hatte rein privat-persönliche Gründe. Aber nun bin ich da. Ich möchte Sie ganz herzlich von der württembergischen Synode und ihrem Präsidenten grüßen.

Es sind ungefähr vier Wochen her, dass Vizepräsident Fritz und ich uns auf der Stuttgarter Synode getroffen haben. Wir begrüßen uns immer sehr freundschaftlich, nicht wahr, Herr Fritz, als alte Bekannte.

(Heiterkeit und Unruhe)

Kein Problem!

(Erneute Heiterkeit)

(Präsidentin **Fleckenstein**: Geben Sie Acht, Frau Wohlgemuth, die Synode ist gut drauf heute! – Heiterkeit)

Und das ist gut so.

(Erneute große Heiterkeit)

Ich hatte überhaupt keine Nebengedanken, als ich diesen Text geschrieben habe.

(Heiterkeit)

Auf jeden Fall zeigt dies doch die Verbundenheit unserer beiden Synoden, sicherlich auch immer durch die Treffen der beiden Präsidien und etwa die gemeinsame Fahrt der beiden Ältestenräte nach Brüssel, wie auch über die bestehenden Kooperationen und die zukünftigen, die sicherlich die volle Unterstützung der württembergischen Synodalen haben werden.

Persönlich grüße ich Sie nun mit einem etwas wehmütigen Herzen, ist es doch das zweitletzte Grußwort, das ich von hier aus an Sie richten werde. Es wird mir im Oktober schon schwer fallen, das letzte Mal bei Ihnen sein zu können, fühle ich mich doch unter Ihnen sehr wohl und habe allen Grund, mich an dieser Stelle für die stets herzliche Aufnahme zu bedanken.

Nun, heute ist nicht das letzte Mal. Ich kann Ihnen nochmals kurz berichten, was mir besonders wichtig war bei unserer württembergischen Frühjahrssynode.

Eine ausführliche Debatte gab es über die Frage, ob und inwiefern das EKD-Impulspapier „Kirche der Freiheit“ und unser Projekt „Wachsende Kirche“ zusammenhängen. Dabei wurde unter anderem deutlich, dass in unserer württembergischen Landeskirche manche Leuchtfener schon zart zu brennen begonnen haben und manches auch schon angefacht ist, was in den zwölf Leuchtfenern des Impulspapiers angesprochen wird. Wir machen weiter in diesem Sinne, und ich sage auch, wie Herr Landesbischof Fischer: Avanti protestanti württembergensi.

(Heiterkeit)

In der Aussprache über Immobilienstandorte – eine Anmerkung von mir: ein ewig währendes Thema unserer Synode – ging es diesmal um eine auch städtebauliche Konzentration der Dienste unserer Landeskirche in der Stuttgarter Innenstadt, die sehr nötig ist.

Bewilligt wurde mit großer Mehrheit eine Planungsrate in Höhe von 450.000,00 €. Es gibt jedoch noch keinen Baubeschluss für die Veränderung des Hospitalhofes und seines Umfeldes. Aber die Freigabe von Planungsmitteln zum Zweck einer Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nahe liegend, da die Stadt Stuttgart eine gänzliche Veränderung zwischen Königsstraße und Liederhalle im Auge hat.

Kirche in der älter werdenden Gesellschaft war ein weiterer Tagesordnungspunkt. Oberkirchenrat Beck hatte in einem Grundsatzreferat zu diesem Thema einige Herausforderungen genannt:

1. Ein Kompetenzmodell für Ältere, einem bisherigen Defizitätsmodell, das sich nur an der Jugend orientiert, gegenüber zu stellen.
2. Neue Modelle des Generationenvertrags zu entwickeln.
3. Den Bildungsbedarf und dem verstärkten Bildungsinteresse der Älteren – ich sage hier auch: der jüngeren Älteren – Rechnung zu tragen.

In den Aussprachen waren sich über dieses Thema alle Gesprächskreise einig, dass hier die Kirche eine große Mitverantwortung trägt.

Nach einer kontroversen und auf hohem Niveau geführten Diskussion wurde die Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes beschlossen, die es den einzelnen diakonischen Einrichtungen erlauben soll, sich den Marktsituationen vor Ort anzupassen. Eine große Zahl von Angestellten der Diakonie verfolgte auf der Zuschauerempore mit Interesse und teilweise mit großen Unmutsäußerungen die Debatte.

Auf der Tagesordnung stand noch die Neuordnung der Konfirmandenarbeit. Das Modell 3 + 8, das schon in vielen Kirchengemeinden unserer württembergischen Kirche erfolgreich erprobt wird. Die Befürwortung des 3 + 8-Modells zog sich quer durch alle Gesprächskreise.

Ich möchte hier nicht allzu ausführlich werden. Wer sich für dieses Modell interessiert, darf mich gerne danach fragen.

Nun zum Schluss, liebe badische Brüder und Schwestern: In Württemberg sind wir bereits im Wahlkampf zur im November zu wählenden neuen Landessynode. Bei den Gesprächskreisen stehen die neuen Kandidatinnen und Kandidaten in den allermeisten Fällen schon fest. Plakate werden gedruckt, Termine von Wahlveranstaltungen geplant und auch schon wahrgenommen. Für Sie hier bleibt noch etwas längere Zeit zum Zusammenbleiben. Ich darf in aller Gelassenheit mein heutiges Grußwort sprechen und auch das letzte noch im Oktober, so Gott will, denn für mich beginnt danach eine Zeit nach der Synode.

Nicht dass Kirche mich dann nicht mehr interessieren würde. Nein, aber es gibt in meiner jetzigen Lebensphase auch noch anderes Wichtige, das bislang zu kurz kam. Ich möchte auch noch Neuem Raum geben dürfen. So lassen Sie es mich mit meinem Landsmann Friedrich Hölderlin, den ich sehr liebe, so sagen: Alles prüfe der Mensch, sagen die Himmlischen, dass er kräftig genährt, danken für alles lerne und verstehe die Freiheit aufzubrechen, wohin er will.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihr Grußwort, Frau Wohlgemuth. Bitte nehmen Sie wieder unsere herzlichen Grüße mit in die württembergische Landessynode. Wir müssen heute ja noch keinen Abschied begeben, wie wir hörten. Sie kommen im Oktober noch einmal zu uns. Alle Gute bis dahin!

III

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat Herrn Oberkirchenrat Viktor als theologisches Mitglied des Kollegiums in die **Bischofswahlkommission** für Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Trenskey entsandt.

Die Morgenandachten werden in den „Verhandlungen der Landessynode“ abgedruckt werden. Sofern Sie vorab eine Fassung möchten, erhalten Sie diese bei meiner Geschäftsstelle. Verschiedentlich wurde dieser Wunsch schon geäußert.

Die Hausleitung bittet Sie, Ihre Zimmer morgen bis 09:00 Uhr zu räumen. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Im Anschluss an diese Plenarsitzung werden wir hier im Plenarsaal einen interessanten Bericht über die Projektreise des Evangelischen Entwicklungsdienstes nach Peru und Bolivien hören und sehen. An der Reise nahmen unter anderem unser Landesbischof, Oberkirchenrat Werner und die Synodalen Dr. Kudella, Overmans und Steinberg teil.

Im Anschluss an diesen Reisebericht werden wir im Landeskirchenrat eine ganz kurze Sitzung haben. Vorbehaltlich neuer Direktiven, die sich aus der Peru-Berichterstattung ergeben, könnten wir das hier im Saal machen. Wir warten das einmal ab.

(Zuruf Landesbischof **Dr. Fischer**: Nicht im Saal!)

Habe ich es mir doch gedacht! Das wird uns dann der Landesbischof noch sagen.

IV

Vorabstimmung zur zeitlichen Befristung der Leitungsämter gem. Art. 74, 79 Abs. 1 Ziff. 2 – Entwurf GO –

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Es geht um eine Vorabstimmung, die wir benötigen, um einen abstimmungsfähigen Entwurf morgen für Sie vorzulegen. Berichtersteller ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichtersteller**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zum Thema Amtszeitbegrenzung gibt es eine Fülle von Voten der Ausschüsse. Diese Fülle ist in der Tat verwirrend und sollte so strukturiert werden, dass wir alle auch wissen, worüber wir abstimmen. Das ist gar nicht so einfach.

Daher der Vorschlag, dass wir heute Abend eine Grundsatzentscheidung über die Amtszeitbegrenzung am Beispiel der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte treffen. Wenn diese Entscheidung getroffen ist, müssen wir morgen die sich daraus ergebenden weiteren Anträge behandeln. Wird für eine Amtszeitbegrenzung votiert, müssen wir zum Beispiel über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen, Amtszeitbegrenzung für beide, für Bischöfin und Bischof und Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte. Oder welche zeitliche Begrenzung soll vorgenommen werden? Da gibt es weite Felder zwischen acht und zwölf Jahren. Das muss morgen alles dann geregelt werden. Die Grundsatzentscheidung aber sollte heute Abend getroffen werden.

Für die Pfarrerrinnen und Pfarrer waren wir uns in allen Ausschüssen einig, das dieses nicht in der Grundordnung, sondern im Pfarrdienstgesetz geregelt werden soll. Darüber brauchen wir jetzt nicht zu entscheiden. Ich möchte einfach in ganz wenigen Sätzen nochmal die Diskussion zusammenfassen:

Für eine Amtszeitbegrenzung wird vor allem vorgebracht, dass auch die Dekaninnen und Dekane, Prälatischen und Prälate einer derartigen Begrenzung unterliegen und es nicht einsichtig sei, weshalb man dies nicht auf alle Ämter ausdehnen soll.

Gelegentlich kam so zum Ausdruck, man befürchte einen zu starken Machtzuwachs von Personen, die auf Lebenszeit berufen sind. Aber, und das möchte ich jetzt auch betonen, ich habe an keiner Stelle gehört, dass irgendwo Missstände benannt wurden. Es wurde nie in der Diskussion gesagt, uns gefällt das Verhalten oder die Arbeitsweise von dem oder jenem Mitglied oder des Bischofs nicht. Das wurde nie vorgetragen, ich habe es jedenfalls nicht gehört.

Gegen eine Amtszeitbegrenzung wird vorgebracht, dass das von den Vätern der Grundordnung bewusst fein ausgewogene System der Balance einer Kräfteverteilung, wie sie in Artikel 64 Absatz 2 niedergelegt ist, dadurch natürlich verändert würde. Dies sollte man deswegen auch reiflich über-

legen. Im Übrigen, und das wurde auch mehrfach betont, muss man dann auch über die finanziellen Konsequenzen für den Fall eines Ausscheidens von bestimmten Personen sprechen.

Mehr möchte ich jetzt zu diesem Thema nicht sagen, wir haben das ausführlich in den Ausschüssen diskutiert. Wir könnten jetzt darüber abstimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich begrüße sehr, dass wir diesen Weg gefunden haben, um morgen eine Vorlage erstellen zu können, die dann auch gut abstimmungsfähig ist.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Landesbischof **Dr. Fischer** (vom Rednerpult sprechend): Liebe Synodale, es ist außerordentlich selten, dass wir uns als Kollegium in eine so kontroverse Debatte innerhalb der Synode einmischen. Wir sollten es aber tun, weil wir in der Vorlage eine Alternative benannt haben, wissend, dass die Diskussion hier gewollt und gewünscht wird. Wir wollten diese Diskussion eröffnen und ermöglichen. Wir wollen der Debatte über diese Frage nicht ausweichen. Darum haben wir die Alternative benannt. Wir wollen aber auch deutlich machen, warum wir bei diesen beiden genannten Alternativen als Kollegium deutlich für eine Nichtbegrenzung der Dienstzeit plädieren.

Ich stehe jetzt nicht in der Gefahr, eine Rede pro domo zu halten. Keinen von uns, die wir hier vorne sitzen, betrifft dies. Alle sind auf Lebenszeit berufen. Darum reden wir nicht zum Vorteil unserer eigenen Person. Ich hoffe, Sie verstehen das als einen Beitrag zur Sache.

Zunächst einmal will ich uns, die wir längere Zeit in der Synode sind, in Erinnerung rufen, dass wir einen ganz wesentlichen Fortschritt in der Debattenkultur in dieser Frage erreicht haben. In der Herbstsynode 1998 war diese Debatte um die Amtszeitbegrenzung in einem Maße theologisch aufgeladen, dass man sich gefragt hat, ob wir kurz vor dem Bekenntnisnotstand oder dem Ausruf des status confessionis stehen. Jeder wird sich daran erinnern, dass damals aus den Darlegungen des Berichterstatters eigentlich nur gefolgert werden konnte: Wenn wir den Bekenntnisstand unserer Landeskirche nicht verlassen wollen, können wir nur die Nichtbegrenzung der Ämter als Lösung vorschlagen. Davon sind wir heute weg, und das ist gut so.

(Heiterkeit)

Ich sage noch einmal „das ist gut so“. Lachen Sie ruhig genauso.

Ein Blick in andere Landeskirchen zeigt, dass sowohl lutherische Kirchen wie unierte Kirchen unterschiedliche Modelle haben und dies nicht an der Konfessionalität einer protestantischen Kirche hängt. Es gibt die Befristung von Bischofsämtern in lutherischen Kirchen und es gibt unbefristete Ämter in anderen.

Wir haben also eine Ebene der Debatte erreicht, wo es in der Tat auch um die Abwägung pragmatischer Gesichtspunkte geht und das ist richtig.

Dennoch möchte ich einen Punkt aufgreifen, den Herr Dr. Heidland eben genannt hat. Wir sehen in der möglichen Veränderung, die dadurch eintritt, dass die Amtszeit begrenzt würde für den Bischof oder/und für die Oberkirchenräte,

schon eine Störung einer sehr bewährten Balance, die mit der Struktur unserer Kirchenordnung sehr wohl etwas zu tun hat.

Wir haben am Mittwoch gehört, wir hätten fast ein Exportmodell in der Austarierung der vier Leitungsorgane. Ich glaube, dass die Stabilität dieser Zuordnung der vier Organe in der Tat damit zusammenhängt, dass auch die Machtbalance zwischen diesen Organen gut austariert ist durch die bisherige Regelung. Würde eine Dienstzeitbegrenzung für Oberkirchenräte beschlossen werden, würde dies ganz eindeutig dazu führen, dass diese Machtbalance zwischen Oberkirchenrat und Synode bzw. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat verändert würde. Ich sage nicht, dass man das nicht darf. Natürlich darf man das! Man muss aber wissen, dass dann die über Jahrzehnte bewährte Balance erheblich irritiert wird.

Eine zweite Balance: Es ist ein großes Gut, dass der Bischof in unserer Kirche kollegial eingebunden ist. Würden wir eine Dienstzeitbegrenzung der Oberkirchenräte haben, aber nicht des Landesbischofs, wäre dort eine Störung der Balance gegeben, die durchaus nicht ungefährlich ist. Ich finde gerade die Kollegialität an der Stelle angesichts der hohen Zumutung an Macht, die der Bischof in unserer Verfassung hat, ein ganz wichtiges Gut. Es geht da um die kollegiale Einbindung und damit auch um die Einbindung der Kompetenz und der Macht des Landesbischofs.

Die dritte Balance ist die zwischen den Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten, also den Leiterinnen und Leitern der Referate und ihrer Verwaltung. Würde man eine Amtszeitbegrenzung einführen, würde dies zu einer Balanceverschiebung zugunsten der Verwaltung im Oberkirchenrat führen. Das kollektive Gedächtnis, das wir in der Synode brauchen, um nicht nur kurzatmig Beschlüsse zu fassen, sondern auch in größeren Zusammenhängen zu denken, würde sich ganz eindeutig weiterhin verlagern zur Verwaltung. Ob das dem dienenden Charakter einer Verwaltung in der Kirche entsprechen würde, möchte ich sehr deutlich fragen.

Als nächstes nenne ich pragmatische Fragen, die sich mit dem Stichwort Kontinuität oberkirchenrätlicher Arbeit verbinden. Wir haben viele Mandate, die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte extern wahrnehmen müssen. Denken Sie z. B. an Mandate, wie sie Herr Stockmeier wahrnehmen muss über die Diakonie hinaus, oder Mandate im Rundfunkrat und so weiter. Da ist eine kurze Amtszeit ein großes Handicap, solche Mandate so wahrzunehmen, dass man Einübungszeiten hat, ehe man einen Vorsitz in einem solchen Organ übernimmt. Da ist die Nichtbefristung ein Vorteil, dass man dort auch verlässlich in den Mandaten agieren kann.

Ich nenne einen weiteren pragmatischen Punkt, von dem ich vor einigen Jahren noch nicht gedacht hätte, dass ich ihn nennen würde. Ich erlebe ihn aber gegenwärtig sehr deutlich. Wir regeln im Augenblick die Nachfolge von Prof. Dr. Winter. Nun wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger noch nicht unter diese Regelung fallen. Aber ich sage Ihnen: Diese Nachfolgesuche war außerordentlich aufwändig und außerordentlich schwierig. Ich hätte nicht gedacht, dass schon die Besoldung in unserem System durchaus keinen großen Anreiz bietet für hochqualifizierte Juristen. Wenn dies sich dann noch verbindet mit einer Amtszeitbegrenzung, wird zumindest jener Anteil von Juristinnen und Juristen kaum mehr zu gewinnen sein, die aus dem Staatsdienst kommen und nach einer solchen Tätigkeit im Oberkirchenrat nicht in den Staatsdienst zurückkehren können, zumindest nicht

ohne weiteres. Da sehe ich ganz große Probleme. Bei der Gewinnung von theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten wird dieses sehr viel leichter sein, da dort die Biographien gänzlich andere sind und die Erwartungen an eine Besoldung deutlich reduziert sind gegenüber sehr qualifizierten Juristen. Man muss also sehen, dass man sich dort ein wirkliches deutliches Problem einhandelt.

Das letzte, was ich sagen möchte, ist dies: Ich habe den Eindruck, dass die Amtszeitbegrenzung oft unter dem Gesichtspunkt diskutiert wird, dass man damit Konflikte besser regeln könnte. Ich will darauf hinweisen, dass es statt eines Konfliktregelungsinstrumentes viel wichtiger wäre, ein Feedback-Instrument zu entwickeln, durch welches nicht zufriedene stellende Leistungen von Oberkirchenräten rasch rückgemeldet werden können, sodass dort auch Korrekturen vorgenommen werden können. Beispielsweise könnte ich mir vorstellen, dass man die Regelung der Dienstbesuche im Evangelischen Oberkirchenrat auch mit Rückmeldungen zu den Leistungen der Referatsleiter verbindet und hier sich durchaus bei der Novellierung dieser Regelung einiges einfallen ließe.

Ich will schließlich darauf hinweisen, dass wir für die Konflikte eine Regelung in der Grundordnung haben. Ich lese sie Ihnen vor: „Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können stimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums aus dringendem Grund des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen“ und „die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.“

Hätten wir eine Konfliktsituation, dass ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin notorisch schlechte Leistungen erbringt oder über längere Zeit in seinem Dienst fehlerhaft ist, dann ist der Landesbischof gefordert, diesen Konflikt gemeinsam mit dem Landeskirchenrat zu lösen. Dafür haben wir ein Konfliktregelungsinstrument. Die Amtszeitbegrenzung kann dieses nicht sein. Wenn Sie einen Konflikt elf Jahre oder acht Jahre anstehen lassen, dann ist das Kind mit Sicherheit in den Brunnen gefallen. Darum kann das meines Erachtens nicht die Lösung sein.

Darum bitte ich Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir sehr deutlich dafür plädieren, die Amtszeit nicht zu begrenzen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Landesbischof, für dieses Votum. Gibt es Wortmeldungen aus der Mitte der Synode? – Das sehe ich nicht. Dann kann ich die Aussprache schließen.

*Dann bitte ich Sie um diese grundsätzliche **Abstimmung** in der Frage der zeitlichen Befristung der Ämter der Oberkirchenräte.*

Wenn Sie dafür sind, dass wir im Entwurf, der Ihnen morgen vorgelegt wird, die zeitliche Befristung vorsehen, dann bitte ich Sie um das Handzeichen. Ich bitte auszuzählen (geschieht): 34 Ja-Stimmen.

Wenn Sie gegen eine zeitliche Befristung der Ämter sind, dann bitte ich Sie um das Handzeichen (geschieht): 27 Nein-Stimmen.

Haben Sie mich mitgezählt?

(Herr **Wermke**: Ja!)

Gibt es Enthaltungen: 5.

Dann sind das 34 Ja-Stimmen bei 32 Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Dann ist also die Grundsatzentscheidung für eine zeitliche Befristung ausgefallen.

Synodaler **Schmitz**: Wenn ich das recht verstehe, muss diese Bestimmung in der Grundordnung mit Zweidrittel-Mehrheit morgen verabschiedet werden. Im Augenblick sieht es nicht danach aus.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, morgen muss mit Zweidrittel-Mehrheit zugestimmt werden.)

Es ist jetzt also die Weisheit des Oberkirchenrats oder des Ältestenrats gefordert, damit umzugehen, was für eine Vorlage wir bekommen.

Ich möchte noch auf eine andere Frage aufmerksam machen: Bisher muss die Grundordnungsänderung in allen Bereichen mit Zweidrittel-Mehrheit stattfinden. Wenn wir, wie bis jetzt geplant, die Frage der Amtszeitbegrenzung für Pfarrer herausnehmen aus unserer Grundordnung, dann ist in Zukunft nur noch eine einfache Mehrheit nötig. Ich halte das nicht für im Sinne der bisherigen Grundordnung und der Fortschreibung und bitte darum, dass die Synode den Oberkirchenrat beauftragt, bis morgen uns eine Regelung vorzuschlagen – ich denke, dass das nicht kompliziert ist –, dass eine Dienstzeitbegrenzung für die Pfarrer auch nur mit Zweidrittel-Mehrheit geschehen kann, wie das jetzt auch der Fall ist. Ich bin sicher, dass Herr Dr. Winter uns relativ rasch einen guten Vorschlag machen kann.

Wenn ich morgen einen solchen Antrag stelle, ist das nicht sinnvoll. Darum möchte ich das heute sagen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke, Herr Schmitz. Meine Schriftführer machen mich darauf aufmerksam, dass wir 65 anwesende Synodale sind, aber 66 Stimmen abgegeben sind.

(Heiterkeit)

Das geht nicht! Dann müssen wir die Abstimmung wiederholen. Die Abstimmung kann so nicht stimmen. Ich bitte darum, nur einmal abzustimmen.

Hat sich jeder in die Anwesenheitsliste eingetragen? Wir können ganz einfach die Anwesenden zählen. Ich bitte die Schriftführer, die Anwesenden zu zählen.

Synodaler **Stober**: Es gab früher einmal die Möglichkeit, per Aufruf festzustellen, ob alle eingetragen sind. Bei Aufruf kann in der Liste geschaut werden, ob jeder drauf steht und es dann 65 oder 66 Anwesende sind.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das können wir nicht machen, da dies Unterschriften sind, die wir z. T. nicht unbedingt lesen können.

(Heiterkeit)

Ich spreche jetzt nicht von meiner Unterschrift.

(Erneute Heiterkeit)

Wir können die Anwesenden einfach einmal durchzählen.

(Die Schriftführer ermitteln die Zahl der Anwesenden.)

66 Synodale sind anwesend. Dann hat sich jemand nicht in der Liste eingetragen.

Synodale **Bold:** Könnte man nicht einfach die Liste noch einmal durchgehen lassen, dann kann sich derjenige, der nicht unterschrieben hat, eintragen.

(Zurufe: unauffällig)

Präsidentin **Fleckenstein:** Die Anwesenheitsliste hat schon eine gewisse Bedeutung. Wir brauchen jetzt gleich noch einmal eine Zweidrittel-Mehrheit und danach müssen wir berechnen. Deshalb sollte die Zahl schon stimmen. Sie verstehen, dass mich das irritierte.

Aber das Stimmresultat ist nunmehr so festgestellt, wie ich es vorhin verkündet habe und wir haben das Votum von Herrn Schmitz gehört. Vielen Dank, Herr Schmitz.

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage OZ 10/2. Es berichtet der Synodale Krüger.

Synodaler **Krüger, Berichterstatter:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Wir sind ja verschiedentlich mit der Kirchenbezirksstrukturreform befasst gewesen in diesen Jahren. Das, was jetzt kommt, ist relativ harmlos und schnell.

(Der Berichterstatter trägt recht zügig vor.)

Ein wesentliches Ziel der Kirchenbezirksstrukturreform ist es, in den Großstädten in der Landeskirche eine Leitungsebene abzubauen, in dem Kirchengemeinde und Dekanat gebietsmäßig zur Deckung gebracht werden und Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat personell.

Neue Konstrukte erfordern neue Ordnungen, die sinnvoller Weise zunächst einmal zu erproben sind. Darauf richtet sich das „Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen“.

Paragraf 132.4 der noch geltenden Grundordnung sieht als Laufzeit für solche Erprobungsgesetze zunächst einmal maximal sechs Jahre vor und eröffnet dann eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre.

Das „Kirchliche Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ErpG-Großstadt“ – vom 28.10.2000, geändert am 26.04.2001, enthält folgerichtig in § 3 eine Laufzeitbegrenzung bis 31.12.2007.

Nun ist der Verlauf der Kirchenbezirksstrukturreform in den Großstädten unterschiedlich gewesen; so wird eine Verlängerung um drei Jahre erforderlich, damit insbesondere in Freiburg und Karlsruhe-Durlach entsprechende Erprobungsphasen möglich werden. In Freiburg haben sie am 01.01.2007 begonnen, in Karlsruhe-Durlach sind sie noch im Werden, sollen aber – so haben wir der Vorlage entnommen – am 31.12.2009 ebenfalls zu Ende gehen.

Der Hauptausschuss schlägt daher gemeinsam mit den drei anderen ständigen Ausschüssen vor, dieser Verlängerung um drei Jahre – also bis zum 31.12.2010 – zuzustimmen.

Ich lese den Beschlussvorschlag:

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird gemäß der Landeskirchenratsvorlage beschlossen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Krüger, für Ihren Bericht. – Jetzt haben wir wieder Zeit eingeholt.

(Zuruf: Zugabe! – Heiterkeit)

Das können jetzt die Folgeredner noch machen.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Gesetz? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen. Sie sind **abstimmungsbereit**. Wir brauchen hier eine verfassungsändernde Mehrheit. Das ergibt sich aus § 132 Abs. 4 der gültigen Grundordnung. D. h., Dreiviertel der gesetzlichen Mitglieder der Synode müssen anwesend sein. Mit 65 Mitgliedern ist das ganz reichlich der Fall.

(Zuruf: 66!)

Ja, 66. Das ist trotzdem reichlich der Fall. Zwei Drittel von 66 sind 44.

Ich rufe zunächst einmal auf den wunderschönen Titel dieses Gesetzes, den Herr Krüger uns eben so schön vorgelesen hat. Gibt es dagegen Bedenken? – Das ist nicht der Fall. Einzutragen ist „vom 27.04.2007“.

Artikel 1, die Änderung ErpG-Großstadt: Wer dafür stimmt, möge bitte die Hand erheben: – Das ist eine ganz breite Mehrheit.

Artikel 2, das Inkrafttreten am 01.07.2007. Wenn Sie dafür sind, bitte ich noch einmal um das Handzeichen. – Dankeschön.

Nun das ganze Gesetz mit Überschrift, Datum und den beiden Artikeln: Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich Sie nochmals um ein Handzeichen. Ich darf um die Nein-Stimmen bitten – Keine. Enthaltungen – Keine.

Damit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Herzlichen Dank.

Jetzt bitte ich die Vizepräsidentin, die Leitung zu übernehmen.

Zu diesem Punkt darf ich sehr herzlich den Leiter der Pflege Schönau, Herrn Strugalla, bei uns begrüßen.

(Beifall)

VI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:

Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfundstiftung Baden

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es geht nahtlos weiter. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI, Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses. Ich bitte Herrn Dr. Heidland um den Bericht.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die Arbeit im Stiftungsrat in den letzten Jahren hat deutlich gemacht, dass tief greifende Umstrukturierungen sowohl bei der Zusammensetzung des Stiftungsvermögens als auch bei seiner strategischen Ausrichtung erforderlich sind. So musste z. B. ein Teil des Kapitalgrundstocks, der in Immobilienfonds angelegt war, umgeschichtet werden. Gleichzeitig stehen wichtige Entscheidungen über die künftige Strategie bei der Anlage des Stiftungsvermögens an. Es hat sich gezeigt, dass dafür Personen mit einem speziellen Wissen insbesondere im Immobilienbereich notwendig und hilfreich sind. Um derartige Personen mit Sitz und Stimme in den Stiftungsrat aufnehmen zu können, muss die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder im Stiftungsrat erweitert werden. Der Stiftungsrat war der Meinung, dass hierfür vorgesehen werden sollte, noch bis zu zwei weitere Mitglieder in den Stiftungsrat aufnehmen zu können. Dies wird in § 8 Abs. 1 geregelt. Ergänzt wird dies durch Absatz 2 Nr. 3, der die Zahl der Mitglieder betrifft, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen. Aufgrund der erhöhten Zahl dieser Mitglieder ist aber sicherzustellen, dass der Vorsitz des Stiftungsrats nur von den Mitgliedern nach Nr. 1 und Nr. 2 – das sind die Vertreter der Landeskirche – übernommen werden kann. Dies gilt auch für die Stellvertretung. Die neue Regelung finden Sie in § 8 Abs. 6.

Nun könnte im Falle einer Erweiterung des Stiftungsrats auf acht Mitglieder der Fall eintreten, dass bei Abstimmungen die vier nach Nr. 3 möglichen Mitglieder und die vier Mitglieder nach Nr. 1 und 2 – also die beiden Ausschussvorsitzenden und die beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrats – gegensätzlicher Meinung sind und damit eine Pattsituation entsteht. Wir haben dann 4 und 4. Insoweit soll dann die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag geben können. Dies ist in einem neu einzufügenden Abs. 5 in § 9 geregelt.

Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats habe ich einige kleinere Änderungen vorgenommen, die ich aber als redaktionell bezeichnen möchte, sodass es sich nach wie vor um eine Vorlage des Landeskirchenrates und nicht um einen neuen Hauptantrag des Rechtsausschusses handelt.

Der Rechtsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss folgenden Antrag:

Die Landessynode stimmt den beabsichtigten Änderungen der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden in den §§ 8 und 9 zu.

Ich lese diese noch einmal vor, weil sie im Wortlaut nicht ganz mit der landeskirchlichen Vorlage übereinstimmen:

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. ...

2. ...

3. Mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrats

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich danke Ihnen, Herr Dr. Heidland.

Möchte sich jemand zu diesen Änderungen der Satzungen äußern? – Ich eröffne die Aussprache. Es möchte sich niemand äußern. Ich glaube auch nicht, dass ich Ihnen das noch einmal vorlesen muss, was Herr Dr. Heidland gerade vorgelesen hat.

Dann bitte ich Sie um **Abstimmung**. Den Beschlussvorschlag haben Sie vorliegen. Wenn Sie den beabsichtigten Änderungen der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden in den §§ 8 und 9 zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: – Das ist eine ganz gewaltige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Gibt es auch nicht. Damit sind diese Satzungsänderungen einstimmig angenommen.

VII

Nachwahlen

a) **Landeskirchenrat,**

b) **Vorstand des Diakonischen Werkes,**

c) **Kommission für Konfirmation,**

d) **Vollkonferenz der UEK**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir haben schon länger nicht mehr gewählt. Es stehen einige Nachwahlen an.

Wir haben für die ausscheidende Synodale Dr. Schneider-Harpprecht ein stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat zu wählen.

Im Schreiben der Präsidentin vom 8. Januar 2007 an die Mitglieder der Landessynode bat sie darum, Vorschläge für die Nachwahl in den Landeskirchenrat einzureichen.

Vorgeschlagen wurden und der Kandidatur zugestimmt haben:

Der Synodale Daniel Fritsch, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses,

der Synodale Rainer Janus, Mitglied des Rechtsausschusses,

die Synodale Esther Richter, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses und

die Synodale Susanne Roßkopf, Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Jetzt möchte ich Sie zunächst fragen, da es ja eine gewisse Veränderung in den letzten Jahren in der Zusammensetzung der Synode gibt, möchten Sie, dass sich diese vier Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen oder finden Sie das überflüssig? Wer möchte gerne, dass es eine kleine Vorstellungsrunde gibt? – Das sind nur ganz vereinzelt Hände.

(Zuruf: Aufstehen! – Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen nach Aufruf kurz auf und zeigen sich der Synode.)

Als Wahlausschuss schlage ich vor, nehmen wir wieder die Schriftführer. Gibt es hiergegen Einwände? – Nein, es gibt keine Einwände.

Mit 66 Mitgliedern der Synode sind ausreichend Menschen da.

(Heiterkeit)

Damit können wir die Wahlhandlung eröffnen. Ich bitte um die Austeilung der Stimmzettel.

(Geschieht).

Hat inzwischen jeder und jede einen Stimmzettel? – Dann können wir mit dem Einsammeln der Stimmzettel beginnen.

Im ersten Wahlgang brauchen wir die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmzettel müsste auf eine Person entfallen. Möglicherweise stehen uns also weitere Wahlgänge bevor.

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Dann ist der Wahlgang geschlossen und die Auszählung beginnt.

Ich darf fortfahren: Wir haben auch ein Mitglied der Landessynode für den Vorstand des Diakonischen Werkes durch das Ausscheiden von Frau Dr. Schneider-Harpprecht zu wählen.

Die Landessynode entsendet dorthin vier Mitglieder. Wir waren zu Beginn der Amtszeit darin übereingekommen, dass jeder ständige Ausschuss ein Mitglied benennen kann.

Der Rechtsausschuss möchte für die ausscheidende Synodale die Konsynodale Isabel Overmans in den Vorstand des Diakonischen Werkes entsenden. Frau Overmans ist zur Übernahme des Amtes bereit.

Sind Sie damit einverstanden, dass Frau Overmans diesen Dienst wahrnimmt? Dann können wir durch Akklamation beschließen, oder wird eine geheime Abstimmung gewünscht?

Synodaler **Steinberg**: Geheime Abstimmung!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es wird geheime Abstimmung gewünscht. Dann können wir jetzt im Moment nicht weitermachen, während noch ausgezählt wird.

Dann hole ich jetzt doch mein Buch und lese Ihnen etwas von Hebel vor.

(Beifall)

Es wird etwas verlangt in breitem Alemannisch, aber trotzdem in Hexametern. Es gibt da ein langes Gedicht, von dem ich nur einen kleinen Abschnitt vorgesehen habe über die Wiese (des Feldbergs Tochter).

(Das Gedicht wird in Alemannisch vorgetragen; Beifall.)

*Aber wie de gohsch vom Bergwerch abe go Schopfe,
bis an Stetten aben uf diner steinige Landstroß,
wirsch alliwil größer und schöner,
freudiger alliwil, und schaffig, was me cha sage.
Wo die liebigen Othem weihet, wie färbt si der Rase
grüner rechts und links, wie stöhn mit chräftige Triebe
neui Chrüter uf, wie prangen in höhere Farbe
Blumen ohni Zahl. De Summer-Vögle thut d'Wahl weh.
Wechslet nit der Chlee mit goldene Chettene-Blueme,
Frauemänteli, Hasebröddli, würzige Chümme,
Sunneblume, Habermark und Dolden und Ruchgras?
Glitzeret nit der Thau uf alle Spitzen und Halme?
Wattet nit der Storch uf hohe Stelze derzwische?
Und derzwischen stöhn scharmantli Dörfer und Chilchthüm.
's Brombecher Mummeli chunnt, es chömme Lörecher Rößli,
freibe der us der Hand, und springen und tanze vor Freude,
Wie woget uf höhere Berge
rechts und links der Buchewald und dunkleri Eiche!
O's isch alles so schön, und überall anderst und schöner!
Feldbergs Tochter, wo de bisch, isch Nahrig und Lebe!*

Das war jetzt ein ganz weltliches Gedicht. Ich finde trotzdem, dass ein Schöpfungslob ohnegleichen aus ihm hervorgeht. Wir sind jetzt noch nicht fertig mit dem Auszählen.

Synodaler **Fritz**: Frau Präsidentin, ich schlage vor, dass wir in der Tagesordnung einfach weiterfahren und dazwischen die Wahlen vornehmen. Sonst könnte es vielleicht Mitternacht werden.

(Beifall)

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Anlage 14)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII, Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es berichtet die Synodale Frei.

Synodale **Frei, Berichterstatlerin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! In der Herbsttagung 2005 haben wir das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden verabschiedet. Eine sehr große und umfangreiche Gesetzesänderung mit viel Beratung und einem langen, ausführlichen Bericht hier in der Synode. Anlass der Gesetzesänderung war die Übergabe der Anstellungsträgerschaft der Kantorinnen/Kantoren von den Kirchengemeinden auf die Kirchenbezirke.

Bei der Gesetzesänderung unterblieb eine dem Vorgängergesetz von 1987 entsprechende Schlussbestimmung, nach der der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, die zur Durchführung des Kirchenmusikgesetzes notwendige Rechtsverordnung zu erlassen. In der Gesetzesfassung von 1987 war dies in § 16 Absatz 2 geregelt. Dies muss jetzt in der neuen Fassung in § 17 nachgeholt werden.

Somit wird

1. in § 17 die Überschrift ergänzt und hat nun folgenden Wortlaut: „In-Kraft-Treten/Schlussbestimmung“ und
2. Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ordnungen für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik zu erlassen.“

Der Hauptausschuss hat diesen Ergänzungen nach kurzer Aussprache einstimmig zugestimmt.

Und nun ist Ihre Zustimmung notwendig, damit das Änderungsgesetz am 1. Mai in Kraft treten kann.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Frei. Auch hier kann sich jeder/jede zu Wort melden. – Das tut niemand. Wir haben über die Überschrift, über zwei Artikel und über das ganze Gesetz **abzustimmen**. Sie haben die Vorlage.

Hat jemand gegen die Überschrift Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das sind gewissermaßen alle.

Wer stimmt dem Artikel 2 zu? – Dankeschön, das ist auch eindeutig die Mehrheit.

Wer stimmt dem gesamten Gesetz zu? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen, das Gesetz ist einstimmig angenommen.

VII

Nachwahlen

a) Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt weitergehen können, gebe ich Ihnen das Ergebnis des ersten Wahlganges zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Landeskirchenrat bekannt:

Abgegeben wurden 65 Stimmen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Wermke**: Das lässt sich erklären, weil ein Synodaler bei der Abstimmung nicht im Saal war.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hätten für die absolute Mehrheit 33 Stimmen gebraucht. Es gab folgendes Ergebnis:

Für Herrn Fritsch 7 Stimmen,

für Herrn Janus 30 Stimmen,

für Frau Richter 7 Stimmen und

für Frau Roßkopf 21 Stimmen.

Also ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Stehen weiterhin alle vier Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung?

Synodaler **Fritsch**: Ich stehe nicht mehr zur Verfügung;

Synodale **Richter**: Ich ebenfalls nicht!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Richter und Herr Fritsch verzichten auf eine weitere Kandidatur. Dann werden wir einen zweiten Wahlgang haben mit Herrn Janus und Frau Roßkopf.

Ich denke, dass hierfür erst die Stimmzettel angefertigt werden müssen. Damit können wir inzwischen den nächsten Bericht hören.

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

(Anlage 8)

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2006:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsg)

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Steinberg trägt den gemeinsamen Bericht zum Pfarrerbesoldungsgesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vor.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Wir haben es nun mit einem aufgrund der vielen verschiedenen Fallgestaltungen schwierigen Sachverhalt zu tun. Beide Vorlagen beschäftigen sich mit der Regelung des Ausgleichsbetrages (früher Ortszuschlag), wobei im Pfarrerbesoldungsgesetz zusätzlich die Regelung für die freie Dienstwohnung geändert werden soll. Zum besseren Verständnis möchte ich – besonders für die nicht mit dem öffentlichen Besoldungsrecht Vertrauten – erwähnen, dass bis vor etwa zehn Jahren sich das Gehalt aus Grundgehalt, Ortszuschlag und dazu aus den familienbezogenen Bestandteilen zusammengesetzt hat. Danach wurde der Ortszuschlag in das Grundgehalt überführt, erhalten blieben die familienbezogenen Bestandteile.

Da der frühere Ortszuschlag (Stufe 1) Ausgangswert für die Dienstwohnung war, entwickelte sich daraus der Ausgleichsbetrag, der nach jeder Besoldungserhöhung fortgeschrieben wurde; er beträgt derzeit rund 556,00 €. Abhängig vom Umfang des Dienstauftrages und dem Familienstand werden derzeit bei Bezug einer Dienstwohnung zwischen 278,00 € (ledig und 50 % beschäftigt) und 842,00 € (verheiratet, zwei und mehr Kinder, vollbeschäftigt) vom Gehalt einbehalten. Abweichungen davon ergeben sich, wenn beide Ehepartner in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Kirche stehen, da grundsätzlich nur einmal der Ausgleichsbetrag (Ortszuschlag) gewährt wird. Durchschnittlich beträgt der monatliche Einbehalt 636,00 € je Dienstwohnung. Unabhängig vom Einbehalt für die Dienstwohnung ist für die Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidarzuschlages der jeweilige steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung anzusetzen. Die Bandbreite bewegt sich zwischen knapp 300,00 € und 1.200,00 €, abhängig von der Größe und der Lage der Wohnung. Der daraus ermittelte durchschnittliche steuerliche Mietwert beträgt derzeit rund 659,00 € monatlich.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das bisherige System der Verrechnung des Dienstwohnungsanspruchs mit dem Ausgleichsbetrag (Ortszuschlag) einschließlich der Familienzuschläge bis zum zweiten Kind aufgegeben und den Pfarrerinnen und Pfarrern das ungekürzte Grundgehalt und der zustehende Familienzuschlag ausbezahlt (wie im staatlichen Besoldungsrecht). Dafür wird künftig für jede bezogene Dienstwohnung der Durchschnittsbetrag der steuerlichen Mietwerte aller Dienstwohnungen von zurzeit 659,00 € in Abzug gebracht, unabhängig vom Familienstand und Umfang des Dienstverhältnisses. Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet.

Bei der Betrachtung der eingangs dargestellten Zahlen zum Einbehalt wird erkennbar, dass die Änderung bei den einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrern zu Mehr- oder Weniger-Einkommen führt. Wie die uns vorgelegten Berechnungsbeispiele zeigen, sind durch die vorgesehenen Änderungen Gehaltsminderungen bis zu 380,00 € monatlich (Gemeindepfarrer, 50 %-Stelle, ledig) und Gehaltsverbesserungen bis zu 460,00 € monatlich (Pfarrer/Pfarrerinnen je 100 %-Stelle, zwei Kinder) möglich. Als Nettobetrag nach Steuerabzug belastet bzw. verbleibt den Betroffenen etwa zwischen 55 % und 75 %, abhängig von der Steuerklasse. Für die Landeskirche ergibt sich letztlich nur ein jährlicher Mehraufwand von etwa 32.000,00 €. Eine besondere Problematik entsteht für den Personenkreis, der letztlich im Einzelfall monatlich eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages bis zu 380,00 € hinnehmen muss, verursacht im wesentlichen

bei einer Teilzeitbeschäftigung, da der bisher einbehaltene Ausgleichsbetrag für die Dienstwohnung dem Prozentsatz des Dienstverhältnisses entsprach, künftig aber einheitlich 659,00 € beträgt. Um die Belastung für den betroffenen Personenkreis nicht sofort umfassend wirksam werden zu lassen, ist beabsichtigt, die Differenz zwischen dem jetzigen Ausgleichsbetrag und dem einheitlichen durchschnittlichen Mietwert in fünf jährlichen Schritten mit je 20 % anzupassen. Es entsteht ein zusätzlicher Aufwand in den nächsten fünf Jahren von rund 210.000,00 €.

Die nunmehr vorgesehene Regelung bringt eine Verbesserung für Ehepaare und Familien mit bis zu zwei Kindern und eine Gleichstellung mit allen Beamtinnen und Beamten anderer Anstellungsträger. Aus diesem Grund ist auch das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz zu ändern, da in § 2 Abs. 2, S. 1, ausdrücklich festgelegt ist, dass auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Versorgungsempfänger die §§ 11 und 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes unter anderem hinsichtlich des Ausgleichsbetrages (§ 11) Anwendung findet. Künftig soll nur noch § 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich der Auszahlung des Familienzuschlags und der Konkurrenzregelung Anwendung finden.

Das Inkrafttreten beider Gesetze soll auf den 1. Juli 2007 festgesetzt werden, weil das Pfarrerbesoldungsgesetz für einen Teil der Betroffenen zu Belastungen führt und das Gesetz frühestens im Mai 2007 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden kann.

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die der Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes grundsätzlich zustimmt, weist aber ausdrücklich auf die ihrer Meinung nach neue Ungerechtigkeit für Personen im Teilzeitdienst hin, da der neue Ausgleichsbetrag höher liegt als der bisher einbehaltene Ausgleichsbetrag (Ortszuschlag). Dieses Argument ist nicht ganz nachvollziehbar, da eine Dienstwohnung nicht nur entsprechend dem Teilzeitdienstverhältnis genutzt wird.

(Heiterkeit)

Die Pfarrervertretung sieht allerdings zwei Problembereiche, und zwar die Besetzung von Teilzeitstellen sowie die Belastung Alleinstehender im großen Pfarrhaus.

Problematisiert wurde in den Ausschüssen der Ansatz des durchschnittlichen monatlichen steuerlichen Mietwerts, weil erhebliche Unterschiede aufgrund der Lage der Wohnung (Stadt/Land), der Größe und dem Zustand der Wohnung gegeben sind. Ebenso wurde erwähnt, dass Ledige im Teilzeitdienst stark belastet werden. Im Rahmen der Solidargemeinschaft ist der Pauschalansatz aber durchaus zu rechtfertigen.

Nun zu den Änderungsgesetzen:

1. Pfarrerbesoldungsgesetz (Ord. Ziffer 10/8)

In den Ziffern 1 bis 6 des Artikels 1 werden die Regelungen getroffen, um den dargestellten Sachverhalt zu verwirklichen. In Ziffer 1 wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag den Ausgleichsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis zu verringern, wenn die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber allein das Familieneinkommen bestreitet. Die Bestimmung wird als Kannbestimmung ausgebildet, so dass die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

„Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat anhand des durchschnittlichen Mietwertes aller Dienstwohnungen jährlich ermittelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Wird das Familieneinkommen ausschließlich von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber – das ist dann die Änderung – bestritten, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindert werden; eine geringfügige Beschäftigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten im Sinne des Sozialgesetzbuches ist unschädlich.“

In der Ziffer 2 wird eine Regelung für die Nutzung der Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs getroffen. Ziffer 4 behandelt den Fall einer Befreiung von der Residenzpflicht.

In Artikel 2 werden zwei Änderungen vorgeschlagen:

Absatz 1: *Der „1. Mai 2007“ wird durch den „1. Juli 2007“ ersetzt.*

Absatz 2: Hier wird ebenfalls *der „1. Mai“ jeweils durch den „1. Juli“ ersetzt.*

2. Kirchenbeamtenbesoldungsg (Ord. Ziffer 10/7)

Da ein Zusammenhang mit dem Pfarrerbesoldungsgesetz besteht, wird in § 2 Abs. 1 und 2 der Termin *„1. Dezember 2006“ jeweils in „1. Juli 2007“ geändert.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Beschlussvorschlag bzw. Antrag der ständigen Ausschüsse

Zu Vorlage 10/8 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Artikel 1

Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat anhand des durchschnittlichen Mietwertes aller Dienstwohnungen jährlich ermittelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Wird das Familieneinkommen ausschließlich von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber bestritten, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindert werden; eine geringfügige Beschäftigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist unschädlich.“

Artikel 2

In Abs. 1 und 2 wird jeweils *der „1. Mai“ durch den „1. Juli“ ersetzt.*

Zu 10/7 wird als Änderung vorgeschlagen:

In § 2 Abs. 1 und 2 wird *der „1. Dezember 2006“ durch den „1. Juli 2007“ ersetzt.*

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herzlichen Dank, Herr Steinberg. Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Tröger:** Ich melde mich zu der vorgeschlagenen Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes. Hier haben wir in § 2 eine Rückwirkungsregelung enthalten. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, das kann nicht jeder wissen, Hintergrund dieser Regelung ist folgendes: Der Ältestenrat hat es für die letzte Synodaltagung entgegen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat für richtig gehalten, diese Vorlage auf diese Tagung zu verschleppen. Dem Einwand, dass wir hier einen ganz konkreten Fall haben, der zu entscheiden ist, wodurch ein Nachteil ent-

stehen würde, wurde damit kompensiert, dass man gesagt hat, man kann eine Rückwirkungsregelung treffen für den Fall, dass dieses Gesetz beschlossen wird.

Das war auch für mich ein ganz tragender Grund für die Verschiebung des Gesetzes auf diese Tagung. Ansonsten wäre das Gesetz auf der letzten Tagung schon zu behandeln gewesen.

Wenn man nun die Rückwirkung herausstreicht, richtet man in einem ganz konkreten Fall einen Schaden an, der dadurch entsteht, dass der Ältestenrat es für sinnvoll hielt, dies mit dem Pfarrerbesoldungsgesetz zusammen zu beraten. Das würde ich nicht gut finden. Deshalb stelle ich den Änderungsantrag, dies wie die Landeskirchenratsfassung zu verabschieden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wie ich sehe, hat Herr Steinberg schon genickt. Nein?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Der Fall ist noch nicht entschieden. Die Regelung bleibt dann bestehen. Für den noch nicht entschiedenen Fall gilt das neue Recht vom 01.07.2007 an. Betroffene werden nicht benachteiligt.

(Synodaler Träger zieht seinen Antrag zurück)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das Gesetz kann so verabschiedet werden, wie vom Berichterstatter vorgetragen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie auf Vorlage 10/8 (Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes) schauen und daneben den Beschlussvorschlag legen, sehen Sie die einzige Änderung in Ziffer 1. Dort geht es um die Einfügung des Wörtchens „kann“. Herr Steinberg hat erläutert, welchem Zweck das dient.

Wir haben eine Überschrift, zwei Artikel und dann das ganze Gesetz, damit Sie sich wieder mit dem Ablauf auskennen.

Wer **stimmt** der Überschrift – die ist schön kurz – zu „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 27.04.2007“? – Ich danke Ihnen, das ist die Mehrheit.

Wer kann dem Artikel 1 zustimmen mit der Änderung? – Danke sehr.

Wer stimmt dem Artikel 2 zu, mit den beiden Datumsänderungen? – Dankeschön.

Wer kann dann dem ganzen Gesetz mit den Änderungen zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine.

Bei einer Enthaltung ist das Gesetz so angenommen.

In der Vorlage OZ 10/7 (Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes) finden Sie wieder eine Überschrift und keine Artikel. Da haben wir Paragraphen.

Da ist auch das Datum 27.04.2007. Hat jemand etwas gegen die Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“? – Nein, es hat niemand etwas dagegen.

Paragraf 1: Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Paragraf 2 mit der Änderung statt 1. Dezember 2006 1. Juli 2007. Wer kann zustimmen? – Das ist wieder die Mehrheit.

Ich bitte die Zustimmung für das gesamte Gesetz: – Das ist auch die Mehrheit. Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein: Einstimmig angenommen.

VII

Nachwahlen

a) Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir wollen hier nicht bis Mitternacht sitzen. Wir dachten, etwa bis gegen 22:00 Uhr zu tagen. Aber den zweiten Wahlgang würden wir schon noch gerne machen, wenn es recht ist. Während ausgezählt wird, hören wir noch einen letzten Bericht.

Ich bitte um die Austeilung der Stimmzettel für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Landeskirchenrat.

(Geschieht)

Fehlen noch Stimmzettel? – Nein, dann können wir die Stimmzettel einsammeln.

Konnten alle ihre Stimmzettel abgeben? – Das ist der Fall. Dann ist der Wahlgang geschlossen und die Auszählung beginnt.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören nun Herrn Dr. Harmsen mit dem gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zu OZ 10/3.

Synodaler **Dr. Harmsen, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Zunächst eine Vorbemerkung zur Überschrift „Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse“: Hauptausschuss, Rechtsausschuss sowie Bildungs- und Diakoniausschuss hatten keine Zeit, sich dieser Vorlage des Landeskirchenrats zu widmen. So ist das Folgende eigentlich nur ein Bericht des Finanzausschusses.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf schlägt Änderungen an zwei verschiedenen Stellen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (KVHG) unserer Landeskirche vor.

1. Wie Sie der Synopse in der Vorlage entnehmen können, soll § 16 des KVHG, der Aussagen zur Bürgschaftssicherungsrücklage macht, folgende Fassung erhalten: „Für übernommene Bürgschaften ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 % der eingegangenen Verpflichtungen anzusammeln; für Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds in Höhe von mindestens 5 %“.

An der bisherigen Regelung der 10%igen Sicherung von eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber externen Einrichtungen (z. B. Rechtsträgern der Diakonie) soll also festgehalten werden.

Anders sieht es beim Gemeinderücklagenfonds aus, für den die Landeskirche gegenüber den Einlegern die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsen des Fonds übernommen hat, soweit das Eigenkapital des Gemeinderücklagenfonds, die so genannte Ausgleichsrücklage, hierfür nicht mehr ausreicht.

Unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen müsste die Bürgschaftssicherungsrücklage um über 6,4 Mio. Euro aufgestockt werden, weil der Gemeinderücklagenfonds von den Einlegern fleißig für Einlagen genutzt wird, sodass zum Jahresende 2006 die Einlagen inklusive der Zinsen einen Gesamtbetrag von über 165 Mio. Euro ergaben.

Mit dem Rechnungsprüfungsausschuss unserer Synode und dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche besteht Einvernehmen darüber, dass die innerkirchliche Verpflichtung aus dem Gemeinderücklagenfondsgesetz (GRFG) anders zu bewerten ist als Bürgschaften gegenüber Dritten, weil die Steuerung des Vermögens des Gemeinderücklagenfonds durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt, sodass ein erheblich geringeres Risiko für eine eventuelle Inanspruchnahme der Landeskirche besteht. Deshalb kann zukünftig die Bürgschaftssicherungsrücklage auf 5 % des Gemeinderücklagenfonds-Vermögens begrenzt werden.

Sollte sich nach der Neuregelung der Überhang beim Bestand der Bürgschaftssicherungsrücklage als dauerhaft erweisen, ist beabsichtigt, einen Teil der Bürgschaftssicherungsrücklage der Ausgleichsrücklage zuzuführen, da dort der Mittelwert der vorgesehenen Höhe noch nicht erreicht ist.

2. Wie Sie der Synopse in der Vorlage entnehmen können, soll in § 30 Abs. 1, der Aussagen zur Bruttoveranschlagung macht, folgender Satz angefügt werden: „Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 2) in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.“

Im Gegensatz zum System der kaufmännischen Rechnungslegung gilt bei der kamerale Rechnungslegung der strenge Grundsatz des Bruttoprinzip. Danach dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden.

Mit der Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts und des Haushaltsbuches in unserer Landeskirche war das einfache kamerale Rechnungswesen an ein den neuen Anforderungen gerecht werdendes Rechnungswesen in Form der erweiterten Betriebskammeralistik anzupassen. Ziel dieses neuen Finanzmanagementsystems ist es, ein transparentes Bild über den Ressourcenverbrauch den verschiedenen Gremien in unserer Landeskirche zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Zieles wird vorgeschlagen, dass in einigen wenigen Fällen vom Bruttoprinzip abgewichen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn ein Arbeitsvorgang als Sachgesamtheit zu betrachten ist, dieser aber sowohl Einnahmen als auch Ausgaben verursacht, wobei einer der beiden Zahlungsvorgänge der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung zum Gesamtsoll einer Haushaltsstelle sein muss.

Ausnahmeregelungen sollen getroffen werden für folgende Fälle:

- Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften,

- Rückzahlungen aus Ausgabe- und Einnahmenhaushaltsstellen, soweit nicht Vorjahre betroffen sind,
- im Bereich der direkten Vermögensanlagen, und zwar bei
 - (a) Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Rentenpapieren,
 - (b) Verbuchung eines Buchverlusts bei Fälligkeit von Rentenpapieren, sofern das Papier über Pari (Nennwert) gekauft wurde, und
 - (c) Kursverlusten beim vorzeitigen Verkauf von Rentenpapieren (was nur in Ausnahmefällen geschieht).

Detaillierte Erläuterungen zu den bei den Vermögensanlagen genannten drei Fällen finden Sie in den Erläuterungen „Erläuterungen zu Buchstabe a), b), c)“ (Anlage 3) der Vorlage.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig zugestimmt und unterbreitet hiermit der Landsynode folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2007.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dankeschön, Herr Harmsen.

Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Nach Vorlage OZ 10/3 gibt es wieder eine beachtliche Überschrift. Wer kann dieser **zustimmen?** – Dankeschön.

Dann haben wir den Artikel 1. Wer diesem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist immer eine gewaltige Mehrheit.

Ich rufe auf Artikel 2. – Auch da sehe ich große Zustimmung.

Jetzt noch einmal das ganze Gesetz. Wer diesem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

VII

Nachwahlen

a) Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich darf Ihnen das **Ergebnis** des zweiten Wahlgangs zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Landeskirchenrat mitteilen:

Die Zahl der abgegebenen Stimmen war wieder 65. Es gab keine ungültigen Stimmen, es gab auch keine Enthaltungen.

Herr Janus hat 39 Stimmen bekommen, Frau Roßkopf 26 Stimmen.

Herr **Janus**, ich frage Sie, Sie sind eindeutig gewählt, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Janus**: Ja, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen! –

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Glückwunsch. 22:00 Uhr ist vorbei. Ich würde vorschlagen, wir vertagen die beiden nächsten Punkte (TOP XI: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten – OZ 10/13; TOP XII: Wirtschaftspläne 2007 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung – OZ 10/9) auf die morgige Sitzung.

XIII

Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Hat jemand noch etwas ganz Dringliches unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ auf dem Herzen?

Synodaler **Dörzbacher**: Ich bitte nachzudenken, ob es nicht doch möglich wäre, etwas anzuhängen, angesichts der morgen zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie würden gerne noch etwas weitermachen.

Synodaler **Stober**: Ich wollte auch vorschlagen, Frau Overmans noch ganz kurz in den Vorstand des Diakonischen Werkes zu schicken.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja, wir müssen aber auch wieder wählen!

Landesbischof **Dr. Fischer**: Wir können die Tagesordnung weiter abarbeiten. Dann hat es aber mit dem Bericht über Peru wenig Sinn. Wenn wir erst gegen 22:45 Uhr anfangen und dann eine dreiviertel Stunde berichten, müssen wir das lassen. Wir haben einiges für heute Abend vorbereitet. Das wäre schade. Trinken können Sie trotzdem etwas.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir müssen die Synode entscheiden lassen. Sie müssen also entscheiden, ob wir die Tagesordnung fertig machen, denn wir haben dann noch mehr Wahlen – das dauert schon ein bisschen –, oder ob wir jetzt zum Ende kommen und dafür noch den Vortrag anhören können.

Wer möchte weiterarbeiten? – Danke, niemand!

(Heiterkeit)

Dann bleibt es dabei. Ich beende die Sitzung und bitte unseren Konsynodalen Krüger um das Schlussgebet.

(Der Konsynodale Krüger spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 22:10 Uhr)

Bad Herrenalb, Samstag, den 28. April 2007, 9:00 Uhr

Tagesordnung**I**

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) (OZ 10/1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

IV

Nachwahlen

- a) Vorstand des Diakonischen Werkes
- b) Kommission für Konfirmation
- c) Vollkonferenz der UEK

V

Voten der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Synodaler Breisacher (für HA und RA)

Synodaler Eitenmüller (für BA und FA)

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden: Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung (OZ 10/9)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VII

Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag: „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden“

Synodale Klomp (HA)

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG) (OZ 10/13)

Berichterstatter: Synodaler Fritz

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 14. Februar 2007 über den Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. November 2006 (OZ 10/10)

Berichterstatter: Synodaler Wermke (BA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (OZ 10/16)
2. zur Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 26.03.2007 betr. der Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen (OZ 10/16.1)
3. zur Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach: Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/16.2)

Berichterstatter: Synodaler Gustrau (FA)

XI

Voten der ständigen Ausschüsse zum Kirchenkompass

Synodale Dr. Schneider-Harpprecht (RA)

Synodaler Eitenmüller (BA)

XII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars (OZ 10/17)

Berichterstatterin: Synodale Stepputat (HA)

XIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Zuweisung an das Diakonische Werk im Jahr 2005

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –) (OZ 10/6)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wegner (FA)

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung (OZ 10/15)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

XVI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Reform der Telefonseelsorge in Baden (OZ 10/12)

Berichterstatterin: Synodale Gramlich (BA)

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Bezirksstrukturreform Ortenau (OZ 10/11)

Berichtersteller: Synodaler Stober (HA)

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz (OZ 10/4)

Berichterstellerin: Synodale Gassert (HA)

XIX

Verschiedenes

XX

Schlusswort der Präsidentin

XXI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Jordan.

(Der Synodale Dr. Jordan spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsitzung. Ich sehe Sie alle noch sehr wohlbehalten, manche vielleicht noch etwas müde.

(Heiterkeit)

Aber so ist das eben bei der Synode. Wir sind gut eingestimmt durch unseren Synodenchor und durch eine wunderschöne Morgenandacht. Haben Sie herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

Heute begrüße ich sehr herzlich bei uns Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herzlich willkommen, Herr Weber!

(Beifall)

Wir haben viel vor uns, Sie sehen das an drei Seiten Tagesordnung. Und dann haben wir auch noch festgestellt, dass wir einen Punkt vergessen haben, den wir aber trotzdem aufrufen werden, einen Bericht, Frau Lingenberg. Das ist nun einmal geschehen, aber wir werden ihn trotzdem – wie vorgesehen – behandeln.

Ich höre gerade von Herrn Dr. Heidland, dass an seinem Bericht im Büro noch ein paar Änderungen gemacht werden müssen. Deshalb werden wir einfach noch ein bisschen von gestern Abend nacharbeiten. Wir haben ja noch nachzuholen, was wir gestern Abend nicht mehr geschafft haben. Deshalb machen wir erst einmal mit den Nachwahlen weiter.

IV**Nachwahlen****a) Vorstand des Diakonischen Werkes**

(Fortsetzung TOP VII 2. Sitzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Durch das Ausscheiden von Frau Dr. Schneider-Harpprecht aus der Landessynode zum 29. April dieses Jahres ist auch ein Mitglied der Landessynode in den Vorstand des Diakonischen Werkes zu wählen. Die Landessynode entsendet vier Mitglieder in den Vorstand des Diakonischen Werkes. Wir waren zu Beginn der Amtszeit darin übereingekommen, dass jeder ständige Ausschuss ein Mitglied benennen kann. Der Rechtsausschuss möchte für die ausscheidende Synodale Dr. Schneider-Harpprecht die Konsynodale Isabel Overmans in den Vorstand des Diakonischen Werkes entsenden. Frau Overmans ist zur Übernahme des Amtes bereit. Hierzu muss das Einverständnis der Synode eingeholt werden. Nachdem gestern Abend geheime Abstimmung beantragt wurde, werden wir nun die Wahl in einer geheimen Abstimmung durchführen. Ich eröffne den Wahlgang und bitte die Stimmzettel auszuteilen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt und danach wieder eingesammelt.)

Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung. – Während ausgezählt wird, bitte ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern um einen kurzen Hinweis zum Gemeindeentwicklungskongress.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Sie haben in Ihren Fächern dieses schöne gelbe Papier gefunden. Es ist eine Arbeitshilfe, wie sich Gemeinden auf den Gemeindeentwicklungskongress am 22. September dieses Jahres vorbereiten können. Unser Herr Landesbischof hat ja gestern so schön gesagt, dass seine Freude an seinem Amt gestiegen sei, allgemein, aber vor allen Dingen auch deswegen, weil die einzelnen Reformteile unserer Landeskirche wie ein Puzzle immer besser zusammenpassen. Diese Freude wollten wir vermehren, indem wir unseren Gemeindeentwicklungskongress einpassen in die anderen Reformprozesse, die es in unserer Landeskirche gibt, vor allen Dingen in den Kirchenkompass – und dem dient diese Arbeitshilfe.

Nehmen Sie diese Arbeitshilfe doch bitte mit, wenn Sie Kirchenälteste oder Kirchengemeinderäte sind, und zwar in die nächste Sitzung, und motivieren Sie dazu, dass Ihre Gemeinde sich in dieser Weise auf den 22. September vorbereitet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Nüchtern. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

V**Voten der ständigen Ausschüsse zum Bericht des Landesbischofs zur Lage**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Zunächst hören wir das Votum für den Hauptausschuss und den Rechtsausschuss. Berichtersteller ist der Synodale Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, ich berichte für den Hauptausschuss und den Rechtsausschuss über unsere Diskussion zum Bericht unseres Landesbischofs zur Lage.

Sehr geehrter Herr Landesbischof, Sie haben die Freude über Ihr Amt als Landesbischof an den Anfang Ihres Berichtes gestellt. Sie haben in engagierter Weise positive Impulse vom Zukunftskongress in Wittenberg und aus dem EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ aufgegriffen und verstärkt. Sie haben uns das Gefühl einer Aufbruchstimmung in der evangelischen Kirche in Deutschland vermittelt, verbunden mit der Bereitschaft, zur Lösung der anstehenden Fragen auch unkonventionelle Wege zu gehen, anstatt beim Jammern und Klagen zu verharren. Dieser ermutigende Grundton Ihres Berichtes hat uns gutgetan. Und dafür möchten wir Ihnen herzlich danken!

(Beifall)

Wir haben es für unser eigenes Weiterdenken als hilfreich empfunden, dass Sie die Kritik am EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ und am Wittenberger Kongress an entscheidenden Punkten zurückgewiesen haben. Die Spannung zwischen Gottvertrauen und planerischem Handeln innerhalb der Kirche – zwischen Demut und Mut, wie Sie es genannt haben – werden wir niemals auflösen können. Wir stimmen Ihnen zu, dass wir diese Spannung aushalten und darin unsere Arbeit gestalten müssen – selbst mit dem Risiko, dass es dabei gelegentlich zu Einseitigkeiten kommen kann. Nebenbei wurde von einem Synodalen vermerkt, dass uns hier auf der Synode manchmal etwas mehr Gottvertrauen und ein Stück mehr Gelassenheit guttäte.

Drei weitere Punkte aus unserem Gespräch im Hauptausschuss möchte ich kurz herausgreifen:

1. Stichwort Qualitätsstandards und Qualitätssicherung: Wir stimmen Ihnen darin zu, dass die Entwicklung solcher Qualitätsstandards gerade auch im kirchlichen Rahmen ein entscheidender Schritt ist. Dabei äußerte ein nichttheologisches Mitglied des Hauptausschusses spontan den Eindruck, dass sich vor allem Hauptamtliche seiner Erfahrung nach genau an dieser Stelle sträuben würden. Umgekehrt müsste natürlich auch die Einführung von Qualitätsstandards im Bereich ehrenamtlicher Mitarbeiter genauso behutsam und theologisch verantwortet geschehen – ohne dass die Verbindlichkeit dabei aufgegeben würde.
2. Positiv aufgegriffen wurde Ihre Forderung, in einem angstfreien Raum eine Vielfalt von Gemeindeformen und -modellen zu entwickeln. Auch das war für uns ein Signal für die Bereitschaft, neue Wege zu gehen und nicht einfach starr am Überkommenen festzuhalten. Dabei war uns aber auch Ihr Hinweis wichtig, dass alle Strukturfragen innerhalb der Kirche keinem Selbstzweck dienen dürfen, sondern wir unseren Fokus immer wieder auf die geistliche Profilierung dieses Prozesses richten müssen.
3. Schließlich stimmen wir Ihnen darin zu, im innerevangelischen Gespräch vor allem auch die badischen Besonderheiten stark zu machen: hier natürlich ganz besonders die – oft genannten – sehr guten ökumenischen Erfahrungen mit der Erzdiözese Freiburg oder die „arbeitsteilige Ökumene“.

Bei so viel positiver Würdigung wollen wir allerdings auch einen Punkt kritisch rückmelden, der mit unserer Situation in Baden zusammenhängt: Viele haben Ihre Ausführung zunächst sicher als Erleichterung empfunden, dass die Reduzierung von Pfarrstellen oder die Zusammenlegung von Parochien im großen Stil oder die Fusion mit anderen Kirchen bei uns in Baden keine wirklich relevanten Themen sind.

Dabei wurde dann aber auch die Frage gestellt: Können wir uns in Baden damit zufrieden geben, wenn es anderen schlechter geht? Wenn wir das Zusammenwachsen der evangelischen Kirchen in Deutschland ernst nehmen, müssen solche gravierenden Unterschiede zwischen den Kirchen in Nord und Süd bzw. Ost und West doch auch unter dem Blickwinkel von Partnerschaft und Solidarität gesehen werden. Bei aller Erleichterung darüber, dass wir in Baden manche Probleme anderer Kirchen nicht haben – die Frage des Miteinanders der Kirche, die „innerevangelische Ökumene“, wie es ein Synodaler formuliert hat –, stellt sich gerade aus diesem Blickwinkel heraus noch einmal in ganz neuer Weise dar.

Aber auch darin hat uns Ihr Bericht zur Lage einen wichtigen Dienst getan: Er hat uns dazu angeregt, an den aufgeworfenen Fragen nun selber weiterzudenken. Und er hat uns ermutigt, den eingeschlagenen Kirchenkompassprozess engagiert, zuversichtlich und mit Freude am Glauben und mit Freude an unserer Kirche weiterzugehen. Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für das Votum, Herr Breisacher.

Nun kommt noch das Votum des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses, vorgetragen von Herrn Eitenmüller.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, Ellis Island – diese kleine Insel in der Mündung des Hudson-Rivers vor New York ist heute Standort der berühmten Freiheitsstatue. Für die Einwandererfamilien hat sich bis heute allerdings auch ein anderes Bild in die Erinnerung eingegraben: eine Treppe – die lange Treppe zum zweiten Stock des so genannten „Empfangsgebäudes“. Zunächst ohne ersichtlichen Grund hatten nicht im Erdgeschoss, sondern dort im zweiten Stock die USA ihre Einbürgerungsbehörde untergebracht. Seit Wochen waren die europäischen Auswanderer über den Atlantik in die USA unterwegs gewesen. Jetzt wollten die Beamten sehen:

- Wer hat die strapaziöse Reise gut überstanden?
- Wer muss schon nach den ersten Stufen keuchen, wer bekommt einen Hustenanfall, wer muss sich etwa von Kindern und Enkeln stützen lassen?

Das Urteil der Beamten war endgültig. Wer gesundheitlich nicht in der Lage schien, zum Aufbau des Landes beizutragen, wurde zurückgewiesen, manchmal sogar einzelne Familienmitglieder – ein vernichtendes Urteil.

Mit diesen eindrücklichen Bildern hat ein Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses an die eigene Migrationserfahrung angeknüpft und so die gegenwärtige Einwanderungssituation hier in unserem Land kommentiert.

In seinem Bericht zur Lage hat der Herr Landesbischof große Aufgaben unserer Weltverantwortung aufgeführt und dabei auch das kirchliche Engagement für Menschen genannt, die schon viele Jahre mit ihren Familien hier in unserem Land leben, ohne ein gesichertes Bleiberecht zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag greifen Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss diese Anregung auf. Gleichzeitig knüpfen wir damit an den Beschluss unserer Synode vom 21. Oktober 2004 zur

„Liebfrauenberg-Erklärung“ an. Wir hatten uns diese Erklärung zu den „Herausforderungen von Migration und Flucht“ zu eigen gemacht und gleichzeitig eine verlässliche Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge gefordert, die seit vielen Jahren bei uns leben.

Im November 2006 hat die Innenministerkonferenz der Länder eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge beschlossen. Eine – ein wenig – weitergehende gesetzliche Regelung durch das 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz soll am 1. Juli 2007 in Kraft treten. Mit der geltenden Regelung und dem Gesetzentwurf sind jedoch weiterhin für die Betroffenen große Probleme verbunden, ein Bleiberecht bei uns zu erhalten.

Deshalb verfolgen wir mit dem Beschlussvorschlag zwei klare Ziele.

1. Ziel:

Damit die Begünstigten die geltenden Stichtage nicht verpassen, müssen sie möglichst umgehend Arbeit finden – das wird ihnen jetzt schneller erlaubt als vorher. Außerdem müssen sie in ausreichenden privaten Wohnraum umziehen und ggf. weitere Sprachkenntnisse erwerben. Im Anschluss an unsere eigenen Beschlüsse – und hier in Beschlussabsatz 2 aufgenommen – bitten wir unsere Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darum, die hier bei uns lebenden Flüchtlinge nach Möglichkeit zu unterstützen. Hier kann es auch ganz einfach darum gehen, einen Lebenslauf aufzusetzen, eine Bewerbung zu schreiben und einen Flüchtling zu einem Arbeitgeber oder einer Behörde zu begleiten. Hier ist durchaus Eile geboten: wichtige Stichtage sind Himmelfahrt, 17. Mai, und 30. September.

2. Ziel:

Viele langjährig geduldete Familien und Einzelpersonen, die aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht benötigen, sind allerdings von dieser Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Wir drängen darauf, dass hier – nach Möglichkeit – beim vorliegenden Gesetzentwurf noch Verbesserungen eingetragen werden. Dies ist in den Beschlusspunkten 3 und 4 aufgenommen.

Die Notwendigkeit dazu wird deutlich am Schicksal der irakischen Flüchtlinge. Nach Schätzungen des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) verlassen etwa 50.000 Iraker jeden Monat das Land, um Schutz vor der im Irak herrschenden Gewalt zu suchen. Nach Berichten von Flüchtlingsorganisationen leben in Syrien und Jordanien mittlerweile beinahe zwei Millionen irakische Flüchtlinge unter schwierigsten Bedingungen. Nach Schätzungen des UNHCR kommen 1,9 Millionen Binnenvertriebene hinzu. Von ursprünglich 1,6 Millionen Christen im Irak leben dort jetzt nach Schätzungen nur noch rd. 600.000. Nur wenige irakische Flüchtlinge haben die Möglichkeit, nach Europa zu gelangen. Einige irakische Christen leben auch bei uns. Als Flüchtlinge/Bürgerkriegsflüchtlinge werden in Deutschland aber nur ganz wenige anerkannt – im Jahr 2006 insgesamt nur 161 Menschen aus dem Irak, eine sehr bescheidene Zahl angesichts der großen Not, der sich auch unsere Partnerkirchen in Libanon und Jordanien gegenübersehen. Dramatisch erscheint uns angesichts der Situation im Irak, dass gleichzeitig im Jahr 2006 über 4.200 anerkannten irakischen Flüchtlingen der Flüchtlingsstatus im Rahmen von Widerrufsverfahren entzogen wurde. Hier ist dringend eine Änderung der Gesetzeslage notwendig.

Im letzten Beschlussglied weisen wir darauf hin, dass diejenigen, die helfen möchten, nicht damit alleingelassen sind, sondern Hilfe – Briefentwürfe, Beratung – bei den diakonischen Fachdiensten vor Ort oder bei den zuständigen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat oder im Diakonischen Werk Baden erhalten.

Wir bitten Sie herzlich darum, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich darf diesen Beschlussvorschlag noch einmal verlesen:

1. *Die Synode nimmt mit Erleichterung zur Kenntnis, dass sich die Innenministerkonferenz im November 2006 nach langem Ringen zu einer Bleiberechtsregelung verständigt hat. Sie begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes eine erweiterte gesetzliche Bleiberechtsregelung vorsieht.*
2. *Die Synode bittet sowohl die Glieder unserer Kirche als auch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darum, Flüchtlinge besonders bei der Aufnahme von Arbeit, bei der Anmietung von privatem Wohnraum und beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Dies ist in aller Regel nötig, damit die Betroffenen die Möglichkeiten der Bleiberechtsregelungen wahrnehmen können.*
3. *Die Synode bedauert, dass die Bleiberechtsregelungen nur für einen Teil der langjährig geduldeten Flüchtlinge eine humanitäre Lösung ermöglichen. Die vorgesehene gesetzliche Bleiberechtsregelung bedarf dringend der Nachbesserung, damit auch kranke, behinderte, alte und traumatisierte Personen eine angemessene humanitäre Möglichkeit des Bleiberechts bei uns finden.*

Gerade vor dem Hintergrund der Tragödie irakischer Flüchtlinge ist es nötig, bei der geplanten Änderung des Zuwanderungsgesetzes den konsequenten Schutz von Bürgerkriegsflüchtlings so zu gewährleisten, wie er in der EU-Qualifikationsrichtlinie vorgesehen ist. Darüber hinaus darf nicht – wie im Gesetzentwurf geplant – die freie Wahl des Ehepartners eines/-r Deutschen von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie abhängig gemacht werden oder ein Aufenthaltsrecht davon, dass Ehegatten zunächst deutsche Sprachkenntnisse im Herkunftsland erwerben.

4. *Die Synode bittet deshalb sowohl die Glieder unserer Kirche als auch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtags daraufhin anzusprechen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes für die oben genannten besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge keine Bleiberechtsregelung bietet.*
5. *Die Synode weist darauf hin, dass die Flüchtlingsberatungsstellen der Diakonie Betroffene und Ehrenamtliche bei Fragen der Bleiberechtsregelung fachkundig begleiten. Die Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten für Aussiedler, Ausländer und Flüchtlinge bzw. die Stabsstelle Migration im Diakonischen Werk Baden geben Materialien zur weitergehenden Information in dieser Sache bei Bedarf weiter.*

Ich danke sehr für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Ihnen, Herr Eitenmüller, für das Votum für den Bildungs- und Diakonieausschuss und den Finanzausschuss.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dahlinger**: Es passt jetzt nicht ganz zu den Ausführungen von Herrn Eitenmüller, aber mir ist eine Sache aus dem Bericht des Landesbischofs wichtig. Es hat mich gefreut, dass die Leitbilder etwas überarbeitet wurden (s. Anlage 18).

Jetzt hängt aber das Ganze so als Anhang hintendran. Mir wäre es wichtig, dass im gesamten Kirchenkompassprozess wir uns jetzt nicht nur auf die Zielformulierungen und die Kompasskarte stützen, sondern dass wir im Hintergrund behalten, wie wichtig die Leitbilder zur Orientierung sind, denn danach richtet sich alles andere aus.

Es wäre mir also wichtig, dass diese Leitbilder nicht nur so als Anhang behandelt werden, sondern wieder in den Vordergrund rücken. Deshalb sollte man sich überlegen, wie man sie der großen Öffentlichkeit bekannt machen kann und dies auch dadurch unterstützen, dass wir wirklich Profis dransetzen, um das Ganze auch zu visualisieren.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland:** Es geht mir bei diesem **Antrag** um die Ziffer 3. Im zweiten Absatz ist von der Ehe die Rede. Ich kenne persönlich Fälle, in denen Deutsche aus Mitleid einen Ausländer geheiratet haben, damit er das Bleiberecht bekommt. Nach einem Jahr wurde die Ehe geschieden. Beide haben kein Geld verdient, und so wurde der Staat unterhaltspflichtig. Deshalb bin ich in dieser Allgemeinheit gegen diesen Satz.

Synodale **Dr. Weber:** Das passt jetzt leider auch nicht zu dem Beschlussvorschlag, aber, lieber Herr Landesbischof, Sie haben zur Freude des Bildungs- und Diakonieausschusses in Ihrem Bericht auch den Bildungsgesamtplan erwähnt und sprachen auch von der Möglichkeit, dass die Bildungsarbeit in unserer Landeskirche durch diesen Bildungsgesamtplan konzeptionell neu ausgerichtet werden könnte. Wir möchten als *Bildungs- und Diakonieausschuss* diesem „könnte“ etwas Nachdruck verleihen und wenden uns deshalb mit folgender **Bitte** an den Evangelischen Oberkirchenrat: Zur sinnvollen Umsetzung der strategischen Ziele des Kirchenkompassprozesses hält es der Bildungs- und Diakonieausschuss für erforderlich, einen *Bildungsgesamtplan* für alle Bildungsbereiche unserer Landeskirche *aufzustellen*. Deshalb bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur *Zwischensynode* im *September 2007* die *Eckdaten* für einen solchen Bildungsgesamtplan, der die schulische Bildung wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen im kirchlichen und im diakonischen Bereich unserer Landeskirche umfasst *zu entwickeln* und dabei auch die der Landeskirche verbundenen freien Träger mit in den Blick zu nehmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Bekommen wir den Antrag von Ihnen noch schriftlich?

Synodale **Dr. Weber:** Es ist nur eine Bitte!

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter:** Falls es eine große Zahl von Mitsynodalen daran hindern würde, diesem Papier, das ich vorgelegt habe, zuzustimmen, halte ich es für möglich, den beanstandeten Satz aus dem Papier zu streichen.

(Beifall, Zurufe)

Der zustimmende Applaus, den ich vernehmen konnte, veranlasst mich, diesen Satz zu streichen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Zur Klarstellung: Im Beschlussvorschlag des gemeinsamen Berichtes des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses soll auf im zweiten Absatz unter Ziffer 3 der zweite Satz gestrichen werden. Streichen Sie das bitte auf dem Ihnen ausgeteilten Beschlussvorschlag, und dann stimmen wir nachher darüber in dieser Form ab.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Ich beziehe mich auf das Votum von Frau Dr. Weber. Ich habe volles Verständnis für die Unterstreichung, die von Ihnen vorgetragen wurde, möchte aber darum bitten, die Frage des Bildungsgesamtplanes nicht mit diesem Zeitdruck zu versehen, damit die Qualität des Papiers darunter nicht leidet. Um die Vorlage mit den vielen Bereichen, die sie umfasst, in guter Qualität vorlegen zu können, brauchen wir die Zeit bis zum Frühjahr 2008. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn Sie die zeitliche Bindung an die Zwischentagung 2007 aus Ihrer Anregung herausnehmen könnten.

Synodale **Dr. Weber:** Ich denke, der zeitliche Druck sollte schon bestehen bleiben. Man könnte aber in die Formulierung einfügen: „... wenn möglich“.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich wiederhole also den entscheidenden Satz: „Deshalb bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn möglich, bis zur Zwischentagung im September 2007 die Eckdaten für einen solchen Bildungsgesamtplan ...“ usw. – Ja? Gut!

Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann hat der Herr Landesbischof das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich möchte nur drei Bemerkungen zu den Rückmeldungen machen bzw. dreieinhalb.

Zunächst einmal: Dass aus dem Bericht des Landesbischofs heraus ein Antrag formuliert wird, zeigt, dass Sie sehr genau zugehört haben und an diesem Punkt eine Verstärkung wollen. Ich wurde darüber auch vorher informiert. Natürlich unterstütze ich das voll und ganz, möchte aber darum bitten, dass dies wirklich auf besonders wichtige Fälle begrenzt bleibt. Wir haben in der EKD die Praxis, dass zu jeder Zeile des Berichts der Ratsvorsitzenden ein Antrag formuliert wird, und am Schluss hat man nach dem Ratsbericht so zwanzig Anträge, die dann die EKD-Synode abarbeiten kann. Ich fand es bisher gut, dass wir diesen Stil nicht haben, aber in dieser Frage ist das jetzt von besonderem Gewicht und vor allem von besonderer Dringlichkeit.

Jetzt meine drei Bemerkungen:

1. Natürlich herzlichen Dank für die guten Rückmeldungen, die auch ermutigend sind. Zum Verhältnis von Struktur und Geist möchte ich doch eine Bemerkung machen. Ich habe in den vielen Jahren als Landesjugendpfarrer und jetzt auch als Landesbischof sowie als Vorsitzender des Präsidiums der UEK gelernt, dass Strukturfragen keine nebensächlichen Fragen sind, man aber andererseits keinem Strukturfetischismus anhängen darf. Bei der UEK-Diskussion hatten wir eine ganz schwierige Diskussionslage, als plötzlich behauptet wurde, wenn wir einmal vor unserem Herrgott stünden, würde er uns nicht fragen, ob wir Strukturen bereinigt, sondern ob wir dem Evangelium gedient haben. Das fand ich in der Zuspitzung so verkehrt, wie es verkehrter gar nicht sein könnte. Wir können durch schlechte Strukturen die Verkündigung des Evangeliums sehr wohl behindern und durch gute befördern. Wir müssen bei jeder Struktur danach fragen, wozu sie dient. Daher sind Strukturfragen immer auch wesentliche Fragen. Sie sind aber nicht das Wesentlichste an der Kirche. Das müssen wir erkennen. Der Geist weht natürlich, wo er will, aber wir können ihn durch schlechte Strukturen ganz schön

behindern. Wir können sein Wehen befördern, wenn wir die Strukturen bereinigen oder verbessern. Darum ist mir dieser Punkt, den Sie genannt haben, ein ganz wichtiger. Ich hoffe, dass wir auch darin die Balance in Baden finden und uns nicht für Strukturen um jeden Preis verkämpfen und dabei das Wirken des Geistes außer Acht lassen. Die Wichtigkeit von Strukturveränderungen müssen wir aber sehen.

2. Die Anmerkungen zur Solidarität innerhalb der Gliedkirchen der EKD zeigen mir, dass in der Passage offensichtlich mein Bericht nicht ganz klar war. Genau das meinte ich, was Sie angemahnt haben: Wir dürfen die Tatsache, dass wir im Südwesten eine außerordentlich privilegierte Situation haben, die wir nur zum kleinen Teil uns selbst verdanken, zum allergrößten Teil anderen Rahmenbedingungen, die wir nicht selber beeinflussen können, wir dürfen diese Tatsache nicht dazu gebrauchen, dass wir uns über die anderen Gliedkirchen erheben und sagen: Seht ihr nur zu. Das darf nicht passieren. Aber es darf auch nicht passieren, dass andere Gliedkirchen ihre Hausaufgaben nicht machen und wir hinterher die Zeche bezahlen müssen.

(Beifall)

Das wird im Landeskirchenrat immer wieder thematisiert. Wir haben ein gutes System in der EKD, wie wir einander stützen. Wir haben einen Solidarpakt beschlossen, dass die Kirchen zur Offenlegung ihrer Finanzsituationen in deutlich stärkerem Maße als bisher genötigt werden, und wenn Notsituationen auftreten, greifen bestimmte Mechanismen, um diesen Kirchen zu helfen. Wir hatten die erste Landeskirche, die vor zwei Jahren insolvent war. Das ist nicht öffentlich geworden, weil die EKD in sehr kluger Weise das dann gehandelt hat. Aber das hat auch zu Opfern in anderen Gliedkirchen geführt, weil diese Kirche aus dem Finanzausgleich für eine Zeitlang ausgestiegen ist. Das darf natürlich nicht Schule machen, dass ich aus dem Finanzausgleich der Kirchen aussteige, wenn ich ein Haushaltsproblem habe. Ich bin dankbar dafür, dass Sie mir die Möglichkeit geben, das auszuführen. Natürlich sind wir als eine Kirche, die besonders gut dasteht, in hohem Maße zur Solidarität verpflichtet. Die Kirchen im Südwesten stehen alle besonders gut da im Kontext der EKD-Kirchen. Aber es muss dann auch ein kontrolliertes Verfahren durchgeführt werden. Danke, dass Sie mir dazu Gelegenheit gegeben haben, darauf hinzuweisen. Frau Bauer könnte es noch präziser tun.

3. Herr Dahlinger, herzlichen Dank, das hatten wir sowieso vor. Die Leitbilder werden kein Anhang bleiben. Wir wollen eine schöne und hoffentlich auch attraktive Arbeitshilfe erstellen, und dabei sollen die Leitbilder natürlich in der jetzigen Textform (s. Anlage 18) schön gestaltet werden. Es waren gute Anregungen, die wir von den Bezirken und Gemeinden bekommen haben, gute Anregungen aber auch letztes Jahr aus der Landessynode. Ich hoffe, Sie haben gemerkt, der Text hat sich noch einmal verbessert. Jetzt ist aber erst einmal Schluss mit Überarbeitungen. Es bleibt jetzt bei dem Text. Wir hatten neulich einen Nachbesuch bei einer Bezirksvisitation, und dabei wurde uns von zwei Fällen berichtet, dass anhand dieser Leitbilder es gelungen sei, in Gemeinden und sogar in Jugendkreisen Diskussionen darüber in Gang zu setzen, was wir als Kirche sind und was wir wollen. In ihrer Bildhaftigkeit sind die Leitbilder offen-

sichtlich geeignet, Diskussionsprozesse bis hinein in die Basis unserer Landeskirche auszulösen. Das ist ein sehr, sehr guter Nebeneffekt, der so zunächst nicht beabsichtigt war, den wir aber nutzen sollten. Wir werden das hoffentlich schön machen, und im Sommer dieses Jahres soll diese Arbeitshilfe fertig sein.

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldungen und weiterhin viel Freude an der Arbeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Landesbischof.

Ich will jetzt noch einmal zur Klarstellung Frau Dr. Weber fragen, ob sie damit einverstanden ist, dass wir über ihren Antrag in Zusammenhang mit den Voten zum Kirchenkompassprozess abstimmen.

Synodale **Dr. Weber**: Es ist kein Antrag, sondern nur eine Bitte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn Sie es nicht abgestimmt haben wollen, dann nehmen wir das als Bitte zur Kenntnis, als Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, eben mit dieser zeitlichen Vorgabe bis zur diesjährigen Zwischen-tagung, wenn es möglich ist.

Dann haben wir nur über den Beschlussvorschlag des gemeinsamen Berichtes des Bildungs- und des Diakoniewausschusses und des Finanzausschusses abzustimmen.

Synodale **Prof. Gramlich**: Wenn ich vorhin richtig zugehört habe, ging es Herrn Dr. Heidland ausschließlich um die Streichung des Bestandteiles, dass die freie Wahl des Ehepartners eines oder einer Deutschen nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie abhängig gemacht werden darf. Dem zweiten Teil dieses Satzes wurde nicht widersprochen. Ich möchte bitten, dass nur der erste Teil des Satzes gestrichen wird, denn es ist ja bekannt, wie die Verhältnisse in den Herkunftsländern sind, dass es in den meisten Fällen schier unmöglich ist, sich im Herkunftsland diese Sprachkenntnisse anzueignen.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Herr Dr. Heidland, darf ich Sie noch einmal fragen, wie Sie es verstanden haben wollen?

Synodaler **Dr. Heidland**: Mir ging es nur um das Finanzielle!

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Mir ging es nicht darum, den gesamten Text an dieser Sache scheitern zu lassen, sondern ich wollte nur in reduzierter Form eine Streichung vornehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann lautet der zweite Satz im zweiten Absatz der Ziffer 3 des Beschlussvorschlages: „Darüber hinaus darf nicht, wie im Gesetzentwurf geplant, ein Aufenthaltsrecht davon abhängig gemacht werden, dass Ehegatten zunächst deutsche Sprachkenntnisse im Herkunftsland erwerben.“ – Sind alle damit einverstanden? – Wunderbar!

Dann kann ich jetzt die Aussprache schließen. Wir kommen zur **Abstimmung** über diesen Beschlussvorschlag, und ich frage Sie, ob wir darüber en bloc abstimmen können. – Ich sehe keine Einwände. Dann wollen wir das tun. Wenn Sie diesem Beschlussvorschlag in der vorgetragenen Form zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die ganze große Mehrheit der Synode. Wollen Sie die Nein-Stimmen festgestellt haben? – Nein, gut! Damit hätten wir Tagesordnungspunkt V erledigt.

Beschlossene Fassung:

1. Die Synode nimmt mit Erleichterung zur Kenntnis, dass sich die Innenministerkonferenz im November 2006 nach langem Ringen zu einer Bleiberechtsregelung verständigt hat. Sie begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes eine erweiterte gesetzliche Bleiberechtsregelung vorsieht.
2. Die Synode bittet sowohl die Glieder unserer Kirche als auch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darum, Flüchtlinge besonders bei der Aufnahme von Arbeit, bei der Anmietung von privatem Wohnraum und beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Dies ist in aller Regel nötig, damit die Betroffenen die Möglichkeiten der Bleiberechtsregelungen wahrnehmen können.
3. Die Synode bedauert, dass die Bleiberechtsregelungen nur für einen Teil der langjährig geduldeten Flüchtlinge eine humanitäre Lösung ermöglichen. Die vorgesehene gesetzliche Bleiberechtsregelung bedarf dringend der Nachbesserung, damit auch kranke, behinderte, alte und traumatisierte Personen eine angemessene humanitäre Möglichkeit des Bleiberechts bei uns finden.

Gerade vor dem Hintergrund der Tragödie irakischer Flüchtlinge ist es nötig, bei der geplanten Änderung des Zuwanderungsgesetzes den konsequenten Schutz von Bürgerkriegsflüchtlingen so zu gewährleisten, wie er in der EU-Qualifikationsrichtlinie vorgesehen ist. Darüber hinaus darf nicht – wie im Gesetzentwurf geplant – ein Aufenthaltsrecht davon abhängig gemacht werden, dass Ehegatten zunächst deutsche Sprachkenntnisse im Herkunftsland erwerben.

4. Die Synode bittet deshalb sowohl die Glieder unserer Kirche als auch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtags daraufhin anzusprechen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuwanderungsgesetzes für die oben genannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge keine Bleiberechtsregelung bietet.
5. Die Synode weist darauf hin, dass die Flüchtlingsberatungsstellen der Diakonie Betroffene und Ehrenamtliche bei Fragen der Bleiberechtsregelung fachkundig begleiten. Die Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten für Aussiedler, Ausländer und Flüchtlinge bzw. die Stabsstelle Migration im Diakonischen Werk Baden geben Materialien zur weitergehenden Information in dieser Sache bei Bedarf weiter.

IV

Nachwahl

a) Vorstand des Diakonischen Werkes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf Ihnen nun das **Wahlergebnis** zur Nachwahl in den Vorstand des Diakonischen Werkes bekannt geben. Es wurden im ersten Wahlgang 64 Stimmzettel abgegeben. Ungültige Stimmzettel waren keine enthalten. Die erforderliche Stimmzahl beträgt 33. Das Ergebnis lautet: Ja-Stimmen: 57, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 6.

Damit hat der Berufungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erhalten und die Synodale Frau **Overmans** wurde in den Vorstand des Diakonischen Werkes **gewählt**. Frau Overmans hat mitgeteilt, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit ist.

Ihnen, Frau Dr. Schneider-Harpprecht, dankt die Synode für Ihre bisherige Mitarbeit im Vorstand des Diakonischen Werkes sehr herzlich.

(Beifall)

III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) (Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt III. Inzwischen ist der Bericht fertiggestellt, und wir hören ihn von Herrn Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, nachdem wir jetzt schon ein wenig warmgelaufen sind, ist es auch die richtige Zeit, die Grundordnung in Angriff zu nehmen.

Es ist für mich schon etwas Besonderes, dass ich heute den Bericht über die Neufassung unserer Grundordnung abgebe. Ich habe in der ganzen Zeit, in der ich in der Landessynode bin, noch kein Gesetz erlebt, das mit solch einem Aufwand und so breiten Erörterungen ins Werk gesetzt worden ist. Nicht nur bei regulären Synodaltagungen, sondern auch in einigen Sondersitzungen haben sich die Ausschüsse eingehend mit dem Thema befasst. Viele Gremien außerhalb der Synode haben sich ebenfalls mit den Entwürfen beschäftigt. Diese Vielzahl von Anregungen hat zu zahlreichen Änderungen und Ergänzungen geführt, sodass sich der heute vorliegende Text nicht unerheblich vom ersten Entwurf unterscheidet. Das gilt übrigens auch schon für den Entwurf, mit dem wir in diese Woche gegangen sind. Es gab sehr viele Änderungen, und ich möchte Sie um Verständnis bitten, wenn an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch ein Komma oder ein „und“ oder sonst etwas fehlt oder nicht in Ordnung ist.

Ich möchte an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter ganz herzlich danken.

(Beifall)

Er hat nicht nur die grundsätzliche Umgestaltung und Neugliederung der Grundordnung erarbeitet, sondern auch die zahlreichen Äußerungen aufbereitet und ihnen so weit wie möglich Rechnung getragen. Das war wirklich eine großartige Leistung, denn er hat es trotz vielem Hin und Her im Gegensatz zu Sisyphus bis zum Berggipfel geschafft. Herzlichen Dank für diese wichtige Arbeit!

Danken möchte ich natürlich auch allen, die sich z. T. sehr intensiv mit dem Entwurf beschäftigt und viele wertvolle Anregungen vorgebracht haben. So war es möglich, die Grundordnung auf eine von mir eigentlich nicht für möglich gehaltene breite Basis zu stellen. Wir haben auch während dieser Tagung – Sie haben es in den Ausschüssen gemerkt – immer noch daran gefeilt und haben es wirklich hinbekommen, dass wir jetzt noch eine relativ gut überschaubare Anzahl von Änderungsanträgen haben. Als ich mich auf die Synode vorbereitet hatte, waren es noch viele Seiten, und an der Vorlage (s. Anlage 1 A) können Sie erkennen, wie sich das Ganze doch verringert hat.

Um die Ausführungen zur neuen Grundordnung nicht zu lange werden zu lassen, werde ich mich vor allem auf die grundsätzlichen Regelungen, soweit sie Neues bringen, und die einzelnen Änderungsanträge konzentrieren. Ich gehe dabei – wie sich das gehört – vom Hauptantrag des Rechtsausschusses aus und an ihm entlang. Er enthält auch Änderungen gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats. Auf diese Änderungen gehe ich aber nur ein,

wenn sie nicht unwesentliche inhaltliche Änderungen zum Gegenstand haben und nicht in den Ausschüssen beraten worden sind. Außerdem bitte ich um Nachsicht, wenn ich nicht alle Begründungen ausführlich darstelle, das ist angesichts der Fülle nicht möglich.

Lassen Sie mich zunächst einige grundsätzliche Punkte zur Neufassung der Grundordnung aufzählen:

1. Leitgedanke war zunächst nicht so sehr, eine inhaltlich neue Verfassung zu erarbeiten, sondern die Grundordnung von allen Regelungen, die nicht das Gewicht einer Verfassungsnorm besitzen, zu entlasten. Dazu gehören die ganzen Verfahrens- und Wahlvorschriften. Auch sollte möglichst alles, was in einem Spezialgesetz geregelt worden war, dort geregelt werden und nur das Grundsätzliche in der Verfassung. Das gilt beispielsweise für das Pfarrdienstrecht oder die Dekanswahl. So konnte die Grundordnung auch verschlankt werden: wir haben immerhin nur noch 113 statt 141 Artikel.
2. Wesentlich an der neuen Grundordnung ist vor allem der neue Aufbau. Es ist gelungen, alle zu einem Thema gehörenden Punkte zusammenzufassen. Dadurch wurde eine erheblich größere Transparenz gegenüber der alten Fassung erreicht. Dies macht es einem nicht kirchenrechtlich kundigen Gemeindeglied leicht, sich in der neuen Grundordnung zurechtzufinden.
3. Der Aufbau der verschiedenen Bereiche ist gleich strukturiert. So werden immer zunächst die Grundlagen, dann die Auftrags- und Rechtstellung und die Leitung einer Pfarngemeinde, einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks und der Landeskirche beschrieben. Es ist also einfach, innerhalb der Abschnitte und Titel die gesuchte Rechtsgrundlage herauszufinden. Wenn die neue Grundordnung einmal ein Inhaltsverzeichnis hat, wird dies noch deutlicher werden, weil daraus dieser Aufbau dann hervorgeht.

Ich möchte jetzt abschnittsweise die einzelnen Bestimmungen kurz erläutern und dabei die Änderungsanträge behandeln, falls solche gestellt worden sind. Bitte nehmen Sie die neue Fassung, die Sie jetzt bekommen haben, zur Hand (s. Anlage 1 A). Dort sind auch die Änderungsanträge jeweils ausgewiesen. Wir haben die Änderungsanträge nicht nur auf dem roten Blatt (Tischvorlage, hier nicht abgedruckt) ausgewiesen, sondern sie sind auch in der neuen Fassung (Hauptantrag) enthalten. Sonst würde es unübersichtlich werden. Somit können Sie am Text der neuen Fassung entlang mitgehen, wenn ich entsprechend zitiere.

Ich beginne, wie sich das gehört, beim Vorspruch. Er ist im Wesentlichen so geblieben wie bisher. Zu zwei Punkten, an denen er geändert worden ist, gibt es jeweils Änderungsanträge, die die alte Fassung wiederherstellen wollen.

Der neu eingefügte Absatz 6 des Vorspruchs mit dem Bezug zur Leuenberger Konkordie wird vom Rechtsausschuss hinterfragt, weil er nicht dieselbe „Bekennnisqualität“ habe wie die anderen Absätze. Schauen Sie sich einmal Artikel 58 Absatz 2, der die Gesetzgebung der Landeskirche betrifft, an. Dort heißt es:

„Die Gesetzgebung muss sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der im Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen.“

Sie sehen, die Bekenntnisschrift hat schon einen bestimmten Stellenwert. Das gilt ebenso bei der Verpflichtungsformel, die in Artikel 90 Absatz 3 bei der Ordination genannt wird. Dort wird auch auf diese „Bekenntnisschriften“ verwiesen. Die Leuenberger Konkordie ist im Übrigen auch in Artikel 4 Absatz 1 ausdrücklich herausgestellt. Deshalb war es Auffassung des Rechtsausschusses, wir müssten sie nicht auch noch in der Rangfolge der Bekenntnisschriften im Vorspruch aufführen. Der Finanzausschuss dagegen möchte, wie Sie dem Änderungsantrag entnehmen, diesen Bezug erhalten.

Zu Absatz 7 gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses auf Wiederherstellung des augenblicklichen Wortlauts. Diesen Antrag unterstützt der Hauptausschuss nicht. Auch der Rechtsausschuss hält es für klarer, das Bekenntnis im Leben zu bezeugen und zu bewahren als das Bekenntnis in Lehre und Ordnung lebendig zu halten. Für den Rechtsausschuss ist rein rechtlich der Bezug zur Taufe sehr wichtig. Deswegen hat für uns der Absatz 7 in der Form, wie wir ihn im Hauptantrag vorstellen, die richtige Formulierung.

Im ersten Abschnitt werden die grundsätzlichen Bestimmungen für die Landeskirche dargestellt. Dabei werden zunächst die theologischen Grundlagen, dann die ökumenischen Beziehungen und schließlich Aufbau und Leitung der Landeskirche beschrieben. Hier hat sich am Text der alten Grundordnung wenig geändert. Es wurden allerdings die jetzt etwas verstreut liegenden Grundlagen zusammengeführt.

Zu Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 gibt es zwei Änderungsanträge. Der Hauptausschuss möchte die Worte „aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis ... verpflichtet“ ersetzen durch die Worte „wer getauft ist und glaubt“. Der Änderungsantrag des Finanzausschusses möchte die Worte tauschen und festgehalten wissen „wer glaubt und getauft ist ...“. Hier konnten wir uns in den Ausschüssen darauf einigen, dass wir beim alten Text bleiben, denn da ist uns der Bezug zur Taufe schon wichtig, obwohl es mir, Frau Präsidentin, leidtut, denn ich hätte gerne gewusst, welches der weitergehendere Antrag gewesen wäre.

(Heiterkeit)

Bei Artikel 2 Absatz 1 wurde die Frage erörtert, inwieweit man hier eine Art Grundrechtskatalog aufzählen sollte. Dies hat die letzte Synode bereits 2001 abgelehnt und nur die Würde des Menschen ausdrücklich benannt. Alle Ausschüsse möchten es dabei belassen. Die Würde des Menschen ist die Ausprägung der Überzeugung, dass der Mensch Ebenbild Gottes ist und alle Getauften gleich sind. Sehr anschaulich hat uns das Frau Oberkirchenrätin Bauer in der Andacht vor Augen geführt. Die anderen Grundrechte ergeben sich daraus und sind auch z. T. auf das nicht vergleichbare Verhältnis Bürger und Staat im Grundgesetz abgestellt.

Zu Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 gab es eine längere Diskussion in den Ausschüssen über die Frage, ob sich die Landeskirche – wie in der alten Fassung – „in“ oder – wie in der neuen Fassung – „aus“ ihren Gemeinden aufbaut. Die Ausschüsse waren mehrheitlich der Auffassung, dass der Wortlaut hier keinen ekklesiologischen Unterschied mache, sondern eher einen sprachlichen. Deshalb ist im Hauptantrag des Rechtsausschusses jetzt deutlicher formuliert, dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden „von ihren Gemeinden her“ aufbaut.

Der zweite Abschnitt handelt von der Kirchenmitgliedschaft und bringt die Grundordnung rechtlich sozusagen auf den neuesten Stand. Außerdem werden hier die an unterschiedlichen Stellen getroffenen Regelungen über die Mitgliedschaft an einer Stelle gebündelt.

Der dritte Abschnitt handelt von der Gemeinde. Dort sind insbesondere die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde neu gefasst worden. Das Ganze ist jetzt hoffentlich etwas klarer als es früher war. Wesentlich ist hier Artikel 15. Der Artikel 15 gibt dem Bezirkskirchenrat neue Kompetenzen. Er entscheidet sowohl über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde als auch über die Zuordnung der Gemeindeglieder zu einer Pfarrgemeinde. Außerdem kann er über die Errichtung neuer sowie die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen entscheiden. Schließlich kann der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 Absatz 4 Pfarrstellen auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammenfassen, also z. B. zwei Pfarrstellen und eine Gemeinédiakonenstelle. Diese Zuständigkeiten hatte bisher der Evangelische Oberkirchenrat. Das ist also die Stärkung der mittleren Ebene.

Nach Absatz 7 besteht die Möglichkeit, Predigtbezirke einzurichten, falls in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen. Dieser Beschluss des Ältestenkreises bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats – auch hier wieder die Stärkung der mittleren Ebene.

In Artikel 12 geht es noch einmal (wie vorhin bei Artikel 1 Absatz 3) um die Begriffe der „Getauften“ und „Gläubigen“. Der Hauptausschuss stellt den Änderungsantrag, dem der Bildungs- und Diakonieausschuss zustimmt, die Worte „Priestertum aller Getauften“ durch „Priestertum aller Gläubigen“ zu ersetzen. Der Finanzausschuss hatte hier eine Patt-Situation bei der Abstimmung, das Kollegium möchte die alte Fassung belassen, der Rechtsausschuss ebenfalls – er hält den Bezug zur Taufe für wesentlich.

In Artikel 18 ist gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats eingefügt worden, dass die Amtszeit der Ältestenkreise sechs Jahre beträgt. Rechts- und Finanzausschuss halten es für wichtig, diese Vorschrift in der Grundordnung zu behalten. Nun hat der Kirchengemeinderat Friedrichstal einen Antrag gestellt (hier nicht abgedruckt), die Amtszeit der Kirchenältesten von sechs auf fünf Jahre zu reduzieren. Er erhofft sich davon, dass mehr Menschen bereit seien, für das Ehrenamt zu kandidieren. Die Ausschüsse haben sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Nach allgemeiner Einschätzung würde diese Verkürzung keine zusätzlichen Menschen ansprechen.

In Artikel 22 Absatz 2 wird bestimmt, dass bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt sind. Der Bildungsausschuss beantragt, diesen Absatz zu streichen. Dies würde im Ergebnis einer Eingabe des Landesjugendausschusses (hier nicht abgedruckt) entsprechen, der ein Stimmrecht für alle Gemeindeglieder vorschlägt. Rechts-, Haupt- und Finanzausschuss lehnen dies ab, sie halten ein Mindestalter für notwendig.

Neu ist im dritten Abschnitt der vierte Titel, der von besonderen Gemeindeformen und anerkannten Gemeinschaften handelt. Artikel 30 behandelt die so genannten Personalgemeinden, die als Körperschaften des kirchlichen Rechts anerkannt werden können. Die schwierige Frage nach Form und Voraussetzung für die Errichtung derartiger Gemeinden,

ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Das muss noch gemacht werden. Dies ist auch angesichts der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes eine Aufgabe, die keinen großen Aufschub mehr duldet. So ist beispielsweise die anerkannte Gemeinde „dreisam3“ in Freiburg Pfarrgemeinde innerhalb der Kirchengemeinde, sie hat aber nur eine beratende Stimme in der Synode. Dies ist eigentlich nicht ganz einzu- sehen und muss deswegen geregelt werden.

Von diesen Personalgemeinden zu unterscheiden sind christliche Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören. Diese können nach Artikel 31 in den Gremien der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Artikel 31 regelt hier die näheren Einzelheiten. Wichtig ist Absatz 4, der bestimmt, dass sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke aus der Anerkennung ergeben.

Im vierten Abschnitt, der den Kirchenbezirk betrifft, haben sich bis auf die von mir schon erwähnten Stärkungen des Bezirkskirchenrats wenig inhaltliche Änderungen ergeben:

In Artikel 37 Absatz 2 wurde als Satz 3 die Amtszeit von Dekaninnen und Dekanen von acht Jahren in der Grundordnung festgelegt. Der Rechtsausschuss hielt es in diesem Fall für wichtig, dies nicht im Gesetz zu machen, sondern in der Grundordnung.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg hat drei Wochen vor dieser Synode beantragt (hier nicht abgedruckt), die Zuständigkeiten der Bezirkssynode denen der Landessynode anzugleichen, um ihre Bedeutung im Kirchenbezirk zu stärken. Die Ausschüsse haben sich dem nicht angeschlossen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses werden in der Eingabe nicht die Unterschiede zwischen kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene gesehen. Für die Arbeit im Kirchenbezirk ist die regelmäßige Beratung in dem kleineren Gremium Bezirkskirchenrat sinnvoll und nicht durch ein Tätigwerden der großen Bezirkssynode zu ersetzen. Im Übrigen haben Landessynode und Bezirkssynode – wenn man sich einmal den Katalog anschaut – weitgehend gleiche Aufgaben, natürlich bis auf die Gesetzgebung, die nur bei der Landessynode sein kann.

In Artikel 42 Absatz 1 möchte der Finanzausschuss festgelegt wissen, dass die Tagungen der Bezirkssynode mit einer Andacht oder einem öffentlichen Gottesdienst beginnen. Der Rechtsausschuss ist der Meinung, dass diese Selbstverständlichkeit nicht in der Verfassung geregelt werden muss. Das kann jede Bezirkssynode halten, wie sie möchte, ob sie einen Gottesdienst macht oder eine Andacht, aber eines von beiden sollte es schon sein. Das hat aber nicht den Rang einer Verfassungsnorm. Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats in Artikel 43 Absatz 3 möchte ich noch einmal auf die stärkere Stellung und Verantwortung des Bezirkskirchenrats hinweisen.

In Artikel 45 Absatz 2 wird wie bisher bestimmt, dass der Bezirkskirchenrat spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet werden muss. Haupt- und Finanzausschuss wünschen, dass dies bereits im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode geschieht. Das ist nun keine Glaubensfrage. Ich habe persönlich aber zweimal erlebt, dass es sehr günstig war, wenn wir nicht im ersten Jahr den Bezirkskirchenrat bilden mussten.

Im fünften Abschnitt über die Landeskirche sind in den ersten beiden Titeln im Wesentlichen die früheren Bestimmungen übernommen worden. Der Evangelische Bund bittet allerdings darum (hier nicht abgedruckt), in Artikel 53 Absatz 2 erwähnt zu werden. Er hebt darauf ab, dass im Rahmen von Artikel 53 die enge Zusammengehörigkeit der badischen Landeskirche mit den Missionsgesellschaften, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und auch dem Gustav-Adolf-Werk hervorgehoben wird. Er verweist auf seine enge Zusammenarbeit mit der Landeskirche, der Leiter wurde bis jetzt sogar von der Landeskirche besoldet. Außerdem war wohl in einer der verschiedenen Entwurfsfassungen der Grundordnung die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund erwähnt worden. Dieser Passus findet sich nun nicht mehr wieder. Der Finanzausschuss stellt den Antrag, in § 53 Absatz 2 einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Sie arbeitet mit dem Evangelischen Bund an der Entwicklung einer konziliaren Gemeinschaft der Konfessionen.“ Der Rechtsausschuss konnte sich dem aber nicht mit Mehrheit anschließen. Er befürchtet eine beliebige Fortsetzung der Aufzählung weiterer durchaus wichtiger Institutionen. Es geht hier schließlich um die Verfassung, die wir nicht immer wieder ergänzen können.

Im dritten Titel über „Die Leitung der Landeskirche“ gibt es unter II. – Die Leitungsorgane – bei Landesbischofin und Landesbischof einen Änderungsantrag des Finanzausschusses zu Artikel 74 Absatz 3 Satz 2 (Anlage 1A). Der Finanzausschuss möchte den Änderungsantrag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses im letzten Satz ändern. Es heißt in dem Änderungsantrag des Hauptausschusses und Finanzausschusses: „Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.“ Der Finanzausschuss möchte nach „niederlegen“ einen Punkt machen und mit einem neuen Satz weiterfahren: „Er bzw. sie kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.“ Der Rechtsausschuss hält an der alten Fassung fest.

Zur Frage der Amtszeitbegrenzung kommen wir später. Wird sie beschlossen, muss Absatz 3 geändert werden.

Nun komme ich zur Amtszeitbegrenzung. Entsprechend dem Abstimmungsergebnis von gestern Abend sieht der Hauptantrag des Rechtsausschusses zu Artikel 79 Absatz 4 bei Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten eine Amtszeitbegrenzung von acht Jahren vor.

Dazu gibt es folgende Änderungsanträge:

Haupt- und Finanzausschuss beantragen, die Amtszeitbegrenzung auch auf das Bischofsamt zu erstrecken. Beide Ausschüsse votieren, wenn ich es richtig sehe, für eine Amtszeit von zwölf Jahren.

Falls es zu einer Amtszeitbegrenzung von acht Jahren kommt, votiert der Rechtsausschuss für einen Gleichklang der Dauer der Amtszeitbegrenzung von acht Jahren grundsätzlich auch für Dekanat und Prälatur.

Zu Artikel 79 Absatz 8 noch eine Klarstellung: Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können nach diesem Absatz mit einer anderen Aufgabe betraut werden. Was heißt „andere Aufgabe“? Unter „anderer Aufgabe“ ist einmal eine Aufgabe außerhalb des Kollegiums zu verstehen – das ist klar! Wir waren uns allerdings auch im Klaren darüber, wenn ein vollständiger Wechsel eines Referats erfolgt, müsste

das auch darunter fallen, denn sie oder er sind ja ausgesucht worden als Nachfolgerin oder Nachfolger für ein bestimmtes Referat. Wenn nun die komplette Zuständigkeit geändert wird, fällt das auch darunter, nicht aber wenn irgendwelche Geschäftsverteilungs-Verschiebungen erfolgen.

Nachdem nun die allgemeinen Grundlagen und die einzelnen Ebenen der Landeskirche behandelt worden sind, regelt der sechste Abschnitt die Ämter und Dienste der Kirche. Dieser Abschnitt enthält die zweite grundsätzliche Neuregelung der vorliegenden Grundordnung. Hier werden unter Verwendung unter anderem der Stellungnahme der Evangelischen Fachhochschule (hier nicht abgedruckt) in vorbildlicher Weise die einzelnen Ämter und Dienste in ihrem Zusammenhang beschrieben und geregelt. Oberbegriff des zweiten Titels ist nunmehr „Die Dienste der Verkündigung“ und nicht mehr „Predigtamt“. Das hat früher immer zu Verwirrungen geführt. Sodann wird der umfassende und dauerhafte Dienst im Predigtamt, nämlich das ordinationsgebundene Amt, von der Übertragung von Aufgaben im Predigtamt unterschieden, wenn diese zeitlich befristet oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

Zunächst werden also unter I. – wie immer – die Grundlagen für das ordinationsgebundene Amt geregelt, danach unter II. der pfarramtliche Dienst mit Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, den Pfarrerrinnen und Pfarrern mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht sowie den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren. Dann kommen unter III. „Die Dienste der Verkündigung auf Grund einer Beauftragung.“ Dort werden die Prädikantinnen und Prädikanten, die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer beschrieben. Schließlich kommen unter IV. als dritte Säule die weiteren Dienste der Verkündigung wie Kirchenmusiker und Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten und sozialen Dienste hinzu. So ist das jetzt ganz klar und deutlich gegliedert.

Nun möchte ich zu den Punkten im Einzelnen kommen. In Artikel 89 Absatz 1 werden die Aufgaben der Ämter und Dienste der Kirche umfassend beschrieben. In den nächsten Abschnitten sind Regelungen und Feststellungen getroffen, die denen in der bestehenden Grundordnung weitgehend entsprechen.

Artikel 89 Absatz 6 ist neu gefasst. Er sagt jetzt allgemein, dass von Mitarbeitenden in der Kirche erwartet wird, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht zu dem übernommenen Auftrag in Widerspruch setzen. Früher bezog sich die ähnlich lautende Regelung nur auf das Predigtamt und war auf das Verhalten in der Öffentlichkeit beschränkt. Diese Einschränkung soll jetzt entfallen.

(Unruhe)

Neu ist Artikel 89 Absatz 7. Er verallgemeinert für alle Mitarbeitenden eine Vorschrift, die in der augenblicklich geltenden Grundordnung in § 20 Absatz 6 nur für den Ältestenkreis gilt. Sie lautet: „Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.“ Diese Vorschrift ist in dem jetzigen Artikel 16 nicht mehr enthalten,

sondern soll nach Auffassung der Ausschüsse für alle Dienste mit folgendem Wortlaut in Artikel 89 aufgenommen werden: „Kommen Mitarbeitenden in der Kirche Verstöße anderer gegen die Verpflichtungen aus Absatz 6 zur Kenntnis, so ist es ihre geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen zunächst allein zu besprechen, bevor sie vorgesetzten Personen vorgetragen oder zum Gegenstand der Beratung in kirchenleitenden Organen gemacht werden.“ Dies gilt dann vom Ältestenkreis bis zum Landeskirchenrat.

Artikel 90 Absatz 2 sagt aus, dass das Ordinationsrecht der Kirche von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ausgeübt wird. Den Vollzug kann sie bzw. er im Ausnahmefall auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen. Hier stellen Haupt- und Finanzausschuss den Änderungsantrag, das Wort „Ausnahmefall“ durch „Einzelfall“ zu ersetzen, um die Möglichkeit einer gewissen Auflockerung zu schaffen. Juristisch ist jedoch zwischen einer Ausnahme und einem Einzelfall ein wesentlicher Unterschied. Wenn ein Gesetz eine Regelung vorschreibt und dann im Einzelfall eine Abweichung zulässt, muss es sich immer um einen atypischen Sonderfall handeln, der selten vorliegen wird. Eine Ausnahme ist grundsätzlich weniger streng zu sehen. Im Lichte dieser neuen Erkenntnis haben die Ausschüsse jetzt für „Ausnahme“ votiert, sodass jetzt in der Fassung „Ausnahme“ steht. Da die Ausnahme natürlich ausschließlich im Ermessen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs liegt, haben sie bzw. er nach wie vor im Rahmen des Ermessens die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Danke!)

In den Ausschüssen war man sich weitgehend einig, die Amtszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht mehr in der Grundordnung, sondern im Pfarrdienstgesetz zu regeln. Daher enthält Artikel 92 Satz 1 keine derartige Regelung mehr. Im Übrigen sind Pfarrerinnen und Pfarrer – rein statistisch gesehen – selten länger als zehn Jahre in einer Gemeinde tätig.

(Unruhe, Zurufe)

– Das hat uns der Personalreferent so vorgetragen – und der muss es wohl wissen.

(Anhaltende Unruhe)

In Artikel 96 wird bestimmt: Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in fachlicher (Korrektur: sachlicher Hinsicht, s. Seite 57) Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung. Hier war vorgesehen, die Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vornehmen zu lassen. Dies wäre wiederum im Gegensatz zu Artikel 98 Satz 3 gestanden, wo bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen die Berufung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof vorgesehen war. Jetzt haben wir das umgedreht und gesagt, mit der Neufassung des Artikels 96, der für die nachfolgend aufgezählten Dienste gilt, kann deshalb dieser Satz in Artikel 98 entfallen. Es werden also alle die Dienste, die hinter dem Artikel 96 stehen, durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof berufen.

Die Landesjugendkammer beantragt in einer Eingabe (hier nicht abgedruckt), die Begriffe Gemeindediakonin und Gemeindediakone in Artikel 98 Satz 1 durch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen zu ersetzen. Sie begründet dies

damit, dass die von ihr vorgeschlagene Formulierung die in Gemeinden und Bezirken eingesetzte Berufsgruppe umfassender und präziser berücksichtigen würde. Die badische Landeskirche bilde an der Evangelischen Fachhochschule für Soziale Arbeit, Gemeindediakonie und Religionspädagogik Studierende zu Religionspädagoginnen und Religionspädagogen aus. Diese führten in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern unterschiedliche Berufsbezeichnungen, nämlich Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -referenten, Religionsreferentinnen und Religionslehrer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger. Die Bezeichnung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ berücksichtige lediglich ein Arbeitsfeld der Berufsgruppe und sei daher missverständlich. So trägt auch das diese Berufsgruppe regelnde Gesetz den Namen „Diplom-Religionspädagogengesetz“.

Alle Ausschüsse lehnen diesen Formulierungsvorschlag ab. Auch in der Stellungnahme der Evangelischen Fachhochschule (hier nicht abgedruckt) wird dies nicht gefordert, es wird dort vielmehr die gewohnte Bezeichnung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ verwendet und dargelegt, dass gerade die Bezeichnung „Diplom-Religionspädagogen“ die Tätigkeiten zu eingehend beschreiben. Aus diesem Grund müsse eigentlich der Titel des Gesetzes geändert werden. Der Begriff „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ und die Bandbreite der darunter zu verstehenden Fähigkeiten sind in unserem Bewusstsein so fest verankert, dass man es dabei belassen sollte. Der Evangelische Oberkirchenrat weist zu Recht auch darauf hin, dass Bezirks- und Landesjugendreferenten keine spezielle Ausbildung erhalten haben.

Zum krönenden Abschluss bei den Änderungsanträgen möchte ich noch unser Rechnungsprüfungsamt erwähnen. Im siebten Abschnitt „Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche“ war in Artikel 104 Absatz 3 in der Vorlage des Landeskirchenrats folgender Wortlaut vorgesehen: „Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“ Der bisherige Zusatz „... und nur dem Gesetz unterworfen“ war entfallen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich hiergegen mit einleuchtender Begründung (hier nicht abgedruckt) gewehrt. Rechts- und Finanzausschuss sind deshalb für den Wegfall dieser Streichung. Es bleibt also beim alten Wortlaut.

Zum Schluss möchte ich ihnen die Lektüre des achten Abschnitts mit den gemeinsamen Bestimmungen empfehlen. Das ist jetzt wirklich auch für das normale Gemeindeglied sehr wichtig. Hier werden die für alle Verwaltungsebenen und Gremien geltenden Regelungen getroffen -- an einer Stelle und nicht verstreut quer durch die Grundordnung. Dazu gehört z. B. die Öffentlichkeit von Sitzungen, wie lange bleiben Mitglieder eines Gremiums nach der Wahl im Amt, wie wird abgestimmt und gewählt, wann ist man befangen oder wie steht es mit der Verschwiegenheit – und anderes mehr. Das ist jetzt alles an einer Stelle geregelt. Die Regelungen sind wirklich gut verständlich, ich brauche sie deshalb nicht näher erläutern.

Hinweisen möchte ich noch auf die Übergangsvorschriften in Artikel 113. Die neue Grundordnung soll ab 01.01.2008 gelten. Einige Vorschriften über Dekan und Schuldekan bleiben nach Artikel 113 Absatz 2 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in Kraft. Absatz 3 bestimmt, dass Gesetze, die die Grundordnung in ihrer bisherigen Fassung zitieren oder auf ihr beruhen, in Kraft bleiben, es sei denn, sie widersprechen der neuen Grundordnung.

Der Rechtsausschuss hält es für dringend erforderlich, dass die durch die neue Grundordnung geänderten Regelungen in den entsprechenden Gesetzen möglichst rasch eingearbeitet werden. Es darf nicht über eine längere Zeit eine gesplattene oder unklare Rechtslage entstehen. So sind z. B. Änderungen für das Pfarrdienstgesetz, das Predigtamtgesetz, das Religionspädagogengesetz, das Gesetz über das Gruppenamt und das KVHG notwendig. Neufassungen werden erforderlich z. B. für ein Gesetz für die besonderen Gemeindeformen und über die Leitung der Dekanate. Außerdem sollte eine Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat verfasst werden.

Der Rechtsausschuss stellt den Antrag:

1. *Die Landessynode beschließt folgendes kirchliches Gesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses:*

Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)

2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, so bald wie möglich die Entwürfe für die notwendigen Nachfolgeregelungen zur Anpassung der kirchlichen Gesetze vorzulegen.*

Ich bin am Ende meiner Ausführungen und danke für die Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses siehe Anlage 1 A

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein ganz herzliches Dankeschön, Herr Dr. Heidland, für diesen Bericht, der eine Klarheit und Transparenz in das gebracht hat, was wir jetzt vor uns haben, nämlich über diese Novelle abzustimmen. Sie haben an der Ziffer 2 des Beschlussvorschlages gemerkt, wir wurden getröstet, denn auch dann, wenn wir diese Novelle abgestimmt haben, sind unsere künftigen Tagesordnungen für die nächsten Sitzungen gesichert – durch die erforderlichen Änderungsgesetze, die dann in die Synode noch hineinkommen werden.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte kurz ein Votum zu Artikel 12 abgeben. Die Bezeichnung „Priestertum aller Getauften“ erscheint mir als entscheidender Punkt in der neuen Grundordnung.

Wir sprachen eben beim Bericht zur Lage über die Spannung von Gottvertrauen und planerischem Handeln. Ganz ähnlich sehe ich eine Spannung zwischen Gottes Tun und menschlicher Entscheidung. In der Bibel ist das in der Formulierung „Taufe und Glaube“ zusammengefasst – in aller Unverfügbarkeit. Und deshalb fand ich die klassische Formulierung „Priestertum aller Gläubigen“ besser und stärker an der Bibel orientiert. Ich halte die Formulierung „Priestertum aller Getauften“ an dieser Stelle für einseitig und missverständlich. Ich denke, die Formulierung „Priestertum aller Getauften“ würde vielen Menschen in unserer Kirche Beschwer bereiten. Ich befürchte, dass diese Formulierung gerade engagierten Christen eine Steilvorlage bieten würde, die Grundordnung zu kritisieren. Deshalb möchte ich dafür votieren, „Priestertum aller Gläubigen“ wie bisher beizubehalten.

Synodaler **Lauer**: Ich möchte der Meinung von Herrn Breisacher noch ein weiteres Argument hinzufügen, was uns bewegen hat, lieber „Priestertum aller Gläubigen“ zu sagen. Wir wollten uns ein bisschen stärker an die Bekenntnisse anschließen, die im Vorspruch der Grundordnung genannt sind. Es heißt z. B. in Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses, es werde auch gelehrt, dass allezeit eine heilige christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung der Gläubigen ist – ebenso in Artikel 8 und im Heidelberger Katechismus wird von der Kirche als der Gemeinschaft und Versammlung aller Gläubigen geredet. Das schien uns eine starke Anbindung bis in den Wortlaut hinein – neben den theologischen Gründen, die Herr Breisacher genannt hat – deutlich zu machen.

Synodale **Thost-Stetzler**: Im Anschluss an die beiden Voten stelle ich die Frage, ob ein Priestertum überhaupt ohne Getauftsein möglich ist.

(Zurufe: Nein!)

– Okay! Insofern plädiere ich für das „Priestertum aller Getauften“.

Zu Artikel 96 ist noch eine Frage entstanden. Herr Dr. Heidland, Sie haben vorgelesen: „Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in fachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht ...“ – heißt es nun in fachlicher Hinsicht oder in sachlicher Hinsicht?

(Synodaler **Dr. Heidland**, Berichterstatter:
In sachlicher Hinsicht!)

– Danke!

Synodaler **Stober**: Ich wollte nur Frau Thost-Stetzler eine ganz kleine Replik geben: es ist keine Alternative „Priestertum aller Getauften“ oder „Priestertum aller Gläubigen“. Das Priestertum aller Gläubigen fasst natürlich die Taufe mit ein, ist aber das Weitergehende und das gut reformatorisch Begründete.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Es wäre in der Tat verheerend, wenn man jetzt einen Gegensatz aufmachen wollte zwischen dem Priestertum aller Getauften und dem Priestertum aller Gläubigen. Bei Martin Luther gibt es beide Formulierungen. Sprichwörtlich ist ja fast schon die Formulierung aus einer Schrift aus dem Jahr 1520 geworden, wo es heißt: „Was aus der Taufe gekrochen ist, das ist schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht.“

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist der, finde ich, der in unseren Agenden steht, denn im Zusammenhang der Taufe in den Agenden wird ja davon gesprochen, dass alle die, die jetzt getauft sind, zum Zeugnis und zum Dienst verpflichtet sind. Wir haben also in der Agende die Koppelung Weltzeugnis, Priestertum und Taufe, was aber – wie gesagt – nicht heißt, dass wir hier etwas auseinanderreißen dürfen. Das darf auf keinen Fall passieren.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte nur anfügen, dass wir mit der Formulierung „Priestertum aller Getauften“, und zwar konsequent in der gesamten Grundordnung, sehr anschlussfähig sind an die aktuelle Debatte um Ordination und Beauftragung in dem VELKD-Text (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands), der jetzt auch in der EKD rezipiert wird. Dort sind es genau diese Ausführungen über den Zusammenhang des dem gesamten Volke Gottes anvertrauten Dienstes und dem daraus erwachsenen Priester-

tum für alle Glieder dieses Gottesvolkes, die fundamental sind für die Ableitung des speziellen Dienstes der Ordinierten und der Beauftragten. Ich glaube, da sind wir genau auf dem richtigen Weg und in einem großen Konsens mit dem, was durch theologische Arbeiten in den letzten Jahren als Erkenntnis gewonnen wurde.

Synodaler **Schmitz**: Ich hatte gestern um eine Anfügung gebeten, was die Veränderung betrifft, wenn eine zeitliche Befristung der Ämter im Pfarramt eingeführt werden soll. Falls wir das heute anders beschließen, müsste das auch sinngemäß für den Oberkirchenrat und den Landesbischof gelten. Ich bitte Herrn Dr. Winter, uns dafür einen entsprechenden Vorschlag zu machen, um das in die Abstimmung einbeziehen zu können.

Synodale **Wildpret**: Ich möchte noch einmal zum Priestertum aller Getauften bzw. Priestertum aller Gläubigen zurückkommen. Für mich würde „Priestertum aller Getauften“ auch die Getauften, die später die Kirche innerlich oder konkret verlassen haben, beinhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir diese Menschen zum Priestertum aller Glaubenden verpflichten wollen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Zum Votum von Herrn Schmitz darf ich sagen, dass ich entsprechend seiner Bitte von gestern Abend, die hier im Plenum keinen Widerspruch gefunden hat, mich darauf vorbereitet habe, einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Ich schlage aber vor, dass ich den erst dann mache, wenn Sie das wünschen, wenn über die Frage der Amtszeitbegrenzung beschlossen ist.

Synodaler **Schmitz**: Wenn die Amtszeitbegrenzung nicht beschlossen wird, wird es aktuell!

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: – Entschuldigung, natürlich so herum! Wenn sie nicht beschlossen wird, dann wird es praktisch, und dann könnte ich, wenn Sie es wünschen, einen entsprechenden Vorschlag machen. Im anderen Fall ist das aber hinfällig.

Synodaler **Schmitz**: Meine Bitte ist, es auf jeden Fall für den Bereich des Pfarrdienstes zu machen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt muss ich eine Frage an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses richten. Wenn jetzt ein solcher Antrag käme, muss der dann noch einmal im Ausschuss beraten werden? Ich hatte ja vorher schon darauf hingewiesen, dass wir prüfen müssen, wenn in der Aussprache neue Anträge kommen, ob eine Beratung durch den Ausschuss noch einmal erforderlich wird.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Ich habe ausgeführt, warum wir die Regelung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nicht in der Grundordnung haben wollen. Wenn jetzt ein anderer Antrag kommt, kann das meines Erachtens ...

(Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**:
Er will nur gesichert haben,
dass diese gesetzliche Regelung
eine notwendige Zweidrittel-Mehrheit bekommt!)

– Ach so, aber das müssen wir heute nicht beschließen, sondern dann, wenn wir über das Pfarrdienstgesetz sprechen und dort eine Regelung machen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, das ergäbe einen Sinn. Also müssen wir es dort machen.

Synodaler **Stober**: Wenn ich Herrn Schmitz richtig verstanden habe, geht es ihm nur darum, dass er Klarheit bekommt, ob eine Regelung im Pfarrdienstgesetz eine Zweidrittel-Mehrheit braucht. Er ist der Ansicht, dass dies notwendig wäre, weil bisher die Amtszeit der Pfarrerinnen und der Pfarrer in der Grundordnung geregelt war.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bin jetzt fast genauso gescheit wie vorher.

Synodaler **Eitenmüller**: Die Grundordnung – das wurde schon indirekt gesagt – geht in ihrer jetzigen Form an keiner Stelle auf diese Frage ein. Deshalb erschiene es mir eigentümlich, wenn wir jetzt über diesen Gegenstand verhandeln würden. Welches Anliegen dahinter steckt, ist mir schon klar, aber das sollte nicht im Zusammenhang mit der neuen Grundordnung verhandelt werden.

Synodaler **Fritz**: Ich schließe mich dem an und möchte noch einmal betonen, wenn wir das im Pfarrdienstgesetz regeln, bleibt es unbenommen, einen entsprechenden Antrag einzubringen, der dann genauso demokratisch abgestimmt werden müsste, wie die Frage, ob und in welcher Form hier darüber abgestimmt werden muss. Insofern wäre das jetzt eine Überfrachtung der Grundordnung. Wir können dann darüber abstimmen, wenn es so weit ist.

Synodaler **Tröger**: Ich habe Bedenken dagegen, die Regelung einer Befristung des Pfarrdienstes mit einer anderen Mehrheit zu versehen. Da gibt es sicherlich Fragen, die den pfarramtlichen Dienst im Blick auf die eben erwähnte Statistik viel intensiver betreffen. Da müsste man sich fragen, warum die nicht auch alle eine Zweidrittel-Mehrheit haben sollten. Da würde eine Ungleichgewichtigkeit innerhalb des Pfarrdienstrechtes entstehen, die mir nicht einleuchtet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich denke, der Vorschlag des Vizepräsidenten ist der, dass wir dann, wenn wir so weit sind, den Antrag stellen können, und dann muss die Synode darüber befinden, ob eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist oder nicht.

(Beifall)

Ist das so in Ordnung, Herr Dr. Winter?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ja, das ist so in Ordnung!

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit schließe ich die Aussprache.

Jetzt kommt ein großer Abstimmungsmarathon, der allerdings dadurch erleichtert wird, dass wir einen so klaren Bericht haben und die Änderungsvorschläge auch so klar erläutert wurden und vor allem in der Vorlage durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter klar und übersichtlich dargestellt wurden.

Wir brauchen, da wir eine *neue Verfassung* beschließen und keine Einzeländerungen an der Verfassung vornehmen, durchgehend *für alles eine Zweidrittel-Mehrheit*, also nicht nur für die Schlussabstimmung. Ich möchte Ihnen vorschlagen, an dem Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses entlang zu gehen und die Abstimmung auch in diesen Abschnitten durchzuführen. Das geschieht in der Weise, dass wir zuerst über den Vorspruch abstimmen, dann über die einzelnen Abschnitte. Innerhalb der einzelnen Abschnitte stimmen wir dann zuerst über die Einzelanträge ab. Ist das so klar? – Gut!

Bei 77 Synodalen müssen drei Viertel, also 58 Synodale, anwesend sein. Wir sind 64. Zwei Drittel davon sind 43. Wir brauchen also für jede Abstimmung mindestens 43 Stimmen. Ich hoffe auf eine höhere Stimmenzahl.

Synodaler **Stober** (zur Geschäftsordnung): Ich habe eine Rückfrage, weil im Vorfeld eine Unsicherheit entstanden ist. Die Änderungsanträge innerhalb der Abschnitte brauchen doch keine Zweidrittel-Mehrheit? Oder doch?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Mein Verfahrensvorschlag ist wie folgt: Da Sie über die Frage, welcher Wortlaut gewählt wird, mit Zweidrittel-Mehrheit abstimmen müssen, muss zunächst über den Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit entschieden werden, damit der Rechtsausschuss nicht nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit in seinen Formulierungen überstimmt werden kann. Wenn also der Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, dann muss über den dann festgestellten Wortlaut mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Dr. Heidland hat alles wunderbar dargestellt und herausgearbeitet, aber zu den Änderungsanträgen wurde nicht gesagt, warum der Finanzausschuss es anders haben möchte. Deshalb meine Frage: Wann haben wir Gelegenheit zu sagen, warum wir es anders haben wollten?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das müssten Sie vor der Abstimmung tun. Wenn wir in der Abstimmung sind, können wir keine Ausführungen mehr zulassen.

Synodaler **Dr. Buck**: Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich das gerne tun.

Zum Änderungsantrag a (Vorspruch Abs. 6):

Dieser Passus war in der Originalvorlage enthalten, und wir hielten ihn für richtig und schön und gut und auch für aufnahmewürdig in die Grundordnung, denn die Kirchengemeinschaft, die da beschrieben wird, war für uns sehr wichtig und hat für uns einen hohen Rang.

Zum Änderungsantrag b (Vorspruch Abs. 7):

Das ist eine Frage der deutschen Sprache. Das Verb „bewähren“ ist in dieser Form grammatikalisch so nicht benutzbar. Der Inhalt des Verbs ist zwar nicht falsch, aber das Verb selber duldet diese Art der Anwendung nicht. Das ist unsere Meinung.

Zum Änderungsantrag e (Art. 42):

Den Beginn der Synodaltagung mit Andacht oder Gottesdienst auch für die Bezirksebene vorzusehen, haben wir beantragt im Blick auf die Grundordnungsvorschrift für die Landessynode. Wenn es für diese darin steht (Artikel 71), ist nicht einzusehen, dass es bei einer Bezirkssynode nicht gesagt wird.

Zum Änderungsantrag f (Art. 45 Abs. 2):

Da haben wir auf das erste Jahr Wert gelegt wegen des Artikels 105. Wenn der Bezirkskirchenrat erst am Ende des zweiten Jahres gewählt werden sollte, dann blieben die amtierenden Bezirkskirchenräte acht Jahre im Amt. Das schien uns unbillig zu sein, nachdem wir laufend darüber diskutieren, ob wir für sechs Jahre genügend Leute bekommen.

Zum Änderungsantrag g (Art. 53 Abs. 2):

Das entspricht der Originalvorlage einer früheren Fassung. Es wurde uns sehr deutlich erklärt, welche Bedeutung der Evangelische Bund habe. Wenn die Synode es anders meint, ist es uns auch recht.

Zum Änderungsantrag h (Art. 74 Abs. 3):

Ein „und“ durch einen Punkt zu ersetzen, schien uns hier geboten, um nicht durch die schlanke Verbindung mit dem „und“ quasi eine Einladung auszusprechen, nach dem Rücktritt auch in den Ruhestand zu gehen und die Pension zu verzehren. Es kann getan werden, wenn es wichtige Gründe gibt. Deshalb wollten wir es einfach trennen. Das ergibt einen anderen Zungenschlag im Satz.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe auch noch eine Bemerkung zum Änderungsantrag c (Art. 12 Abs. 1 S.3) loszuwerden. Es klingt zunächst einmal lächerlich, wenn man daran denkt, dass z. B. eine Mutter mit ihrem Kind auf dem Arm über zwei Stimmen verfügen würde in einer Gemeindeversammlung, wenn es zur Abstimmung kommt. Gedacht ist natürlich nicht daran, sondern an eine ganz praktische Seite der Gemeindeversammlung. Da hat z. B. die Jungschargruppe ein Interesse, und wenn jetzt alle Gemeindeglieder stimmberechtigt sind, dann hätten im Anschluss an das Konstanzer Kinderkonzil auch die Kinder die Möglichkeit sich zu Wort zu melden. Da die Beschlüsse, die in einer Gemeindeversammlung gefasst werden, lediglich empfehlenden Charakter für den Ältestenkreis haben, wäre damit nichts verloren, aber für die Integration von Kindern eine Menge gewonnen. Das steckt dahinter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Damit kein Missverständnis entsteht: zu Wort melden und mitdiskutieren können sie auch nach der jetzigen Fassung. Nur bei Abstimmungen und Wahlen können sie nicht mitwirken.

Synodaler **Steinberg**: Beim Änderungsantrag h müsste der zweite Satz nicht mit er, sondern mit sie beginnen.

(Unruhe, Zurufe)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das hätten wir auch redaktionell noch hingekriegt.

Synodaler **Schleifer**: Ich möchte etwas zum Änderungsvorschlag a des Finanzausschusses sagen.

Die Leuenberger Konkordie ist ja in unserem Gesangbuch unter der Nummer 889 abgedruckt. In Nr. 29 der Leuenberger Konkordie heißt es: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“ – Nach diesem Wortlaut versteht sich die Leuenberger Konkordie selber nicht als eine Bekenntnisschrift, und bei aller Hochschätzung dessen, was wir mit der Leuenberger Konkordie in Europa erreicht haben und genießen, finde ich die Einfügung und Erwähnung der Leuenberger Konkordie im Vorspruch unter den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche von der Leuenberger Konkordie selbst als nicht gewünscht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe jetzt keine Wortmeldungen mehr. Jetzt schließe ich aber die Aussprache endgültig. Noch einmal der Hinweis: Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt und mit einfacher Mehrheit behandelt. Wenn Sie dann dem Änderungsantrag zugestimmt haben, bekommt dieser Abschnitt die entsprechende Fassung, und wenn Sie ihn abgelehnt haben, dann bleibt es bei der Fassung des Rechtsausschusses.

Können wir jetzt mit der **Abstimmung** beginnen?

Wir kommen zum Vorspruch:

Hier müssen wir über den gerade im letzten Votum behandelten Änderungsantrag des Finanzausschusses abstimmen. Es geht um die Einfügung eines Absatzes 6, betreffend die Leuenberger Konkordie. Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – 19 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Keine. Das ist die klare Mehrheit. Also verbleibt es bei der Fassung des Hauptantrages, und Sie können den Absatz 6 streichen.

Wir haben zu Absatz 7 einen Änderungsantrag des Finanzausschusses, den Herr Dr. Buck vorhin erläutert hat. Es geht um die sprachliche Änderung. Wenn Sie dieser Formulierung zustimmen wollen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – 18 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Keine. Das ist die Mehrheit. Dann ist auch dieser Änderungsantrag zu streichen.

Es verbleibt also beim Vorspruch bei der Fassung des Hauptantrages, und jetzt bitte ich Sie über den gesamten Vorspruch abzustimmen. Nun brauchen wir eine Zweidrittel-Mehrheit. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

(Beifall)

Ich finde es schön, wenn ein Vorspruch zur Kirchenverfassung einstimmig beschlossen wird.

Wir kommen zum ersten Abschnitt. Das sind die Artikel 1–7. Hier gibt es keinen Änderungsantrag. Wir können also sofort über den ersten Abschnitt abstimmen. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist ganz eindeutig. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch der erste Abschnitt einstimmig beschlossen.

Wir kommen zum zweiten Abschnitt mit den Artikeln 8–11. Auch hier gibt es keinen Änderungsantrag. Ich bitte Sie bei Zustimmung die Hand zu erheben. – Es sieht so aus, wie vorhin. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zum dritten Abschnitt, die Artikel 12–31. Hier haben wir Änderungsanträge zu den Artikeln 12 und 22. Wir kommen zunächst zu Artikel 12, zum Änderungsantrag des Hauptausschusses und Bildungs- und Diakonieausschusses – betreffend den Absatz 1: Gläubigen statt Getauften. Wenn Sie dem Änderungsantrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 15 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Der Änderungsantrag hat also die Mehrheit gefunden. Der Hauptantrag entfällt. Es bleibt bei der Formulierung „Priestertum aller Gläubigen“.

Bei Artikel 22 kommen wir zum Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, der beantragt, den Absatz 2 zu streichen. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das sind 25 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? –

29 Nein-Stimmen. Dann hat dieser Änderungsantrag keine Mehrheit gefunden. Es verbleibt also beim ursprünglichen Antrag des Rechtsausschusses, sodass wir jetzt beim Abschnitt 3 über die Artikel 12 – 31 abstimmen könnten.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Angesichts der kontroversen Diskussion über den Artikel 12 beantrage ich, dass wir über den ersten Titel getrennt abstimmen und dann über den restlichen Abschnitt zusammen. Das würde uns vielleicht die Entscheidung erleichtern.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gerne! Dann stimmen wir im dritten Abschnitt zunächst über Artikel 12 in der geänderten Fassung ab. Hier brauchen wir wieder eine Zweidrittel-Mehrheit. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig. Gibt es Nein-Stimmen? – 4 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Dann ist auch die Zweidrittel-Mehrheit erreicht, und wir können über die Artikel 13–31 abstimmen. Ich bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Das ist ganz klar. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine! Gibt es Enthaltungen? – Keine! Dann ist auch hier mit Zweidrittel-Mehrheit so beschlossen worden.

Wir kommen zum vierten Abschnitt, er umfasst die Artikel 32–51. Hier gibt es Änderungsanträge zu den Artikeln 42 und 45. Nach dem Änderungsantrag des Finanzausschusses soll bei Artikel 42 der Satz eingefügt werden, „Dass die Tagungen der Bezirkssynode mit einer Andacht oder mit einem öffentlichen Gottesdienst begonnen werden sollen.“ Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – 26 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 31 Gegenstimmen. Dann verbleibt es bei dem Hauptantrag. Streichen Sie bitte den Änderungsantrag aus Ihrer Vorlage.

Der Änderungsantrag zu Artikel 45 stammt vom Hauptausschuss und vom Finanzausschuss, wonach der Bezirkskirchenrat im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet werden soll. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht nach Mehrheit aus. Darf ich die Nein-Stimmen sehen? – 24 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Dann ist die Änderung so beschlossen. Ich bitte den ursprünglichen Absatz 2 des Hauptantrages zu streichen und die Fassung bekommt den Wortlaut des Änderungsantrages der beiden Ausschüsse.

Jetzt können wir über den gesamten vierten Abschnitt abstimmen. Wir brauchen eine Zweidrittel-Mehrheit. – Das scheint eindeutig der Fall zu sein. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zum fünften Abschnitt, zu den Artikeln 52–88. Hier haben wir Änderungsanträge zu Artikel 53, zu Artikel 74 – evtl. – und zu Artikel 79. Ich schlage vor, dass wir jetzt über den Änderungsantrag zu Artikel 53 abstimmen, dann über 79. Dann wird sich klären, was wir mit Artikel 74 machen. Ist das so richtig, Herr Dr. Buck?

(Synodaler **Dr. Buck**: Ja!)

Wir stimmen also über den Änderungsantrag des Finanzausschusses zu Artikel 53 ab, wonach die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund in einem Satz eingefügt werden soll. Wir brauchen eine einfache Mehrheit, wenn Sie diese Einfügung wünschen. – Das sieht nicht nach Mehrheit aus. Nein-Stimmen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Also verbleibt es beim ursprünglichen Hauptantrag.

Jetzt kommen wir erst einmal zu Artikel 74, zu dem wir zwei Änderungsanträge haben. Da haben wir zunächst einmal – wie sich aus dem Bericht ergeben hat – diese zwei weiteren

Sätze mit zu lesen. Es soll unter Absatz 3 nach „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt“ heißen: „Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen und kann gleichzeitig in Ruhestand treten.“ – Dazu gibt es den Änderungsantrag des Finanzausschusses, aus dem letzten Satz zwei Sätze zu machen und sprachlich zu verbessern. Ist das allen klar? – Wunderbar. Dann wollen wir zunächst über den Änderungsantrag des Finanzausschusses, den zweiten in dem Kästchen, abstimmen. Hierfür brauchen wir eine einfache Mehrheit. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1 Nein-Stimme. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen. Dann soll hier also diese Änderung durchgeführt werden.

Die zweite Änderung, der Antrag des Finanz- und des Hauptausschusses, soll nur in Verbindung mit der Regelung zu Artikel 79 Absatz 4 gelten. Also schlage ich vor, dass wir zunächst § 79 zur Hand nehmen und über den Änderungsantrag des Haupt- und des Finanzausschusses zu Absatz 4 abstimmen. Hier geht es um die Amtszeitbegrenzung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates. Wenn Sie diesem Änderungsantrag zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen.

(Unruhe)

Herr Dr. Buck, erläutern Sie bitte!

Synodaler **Dr. Buck**: Es ist jetzt schwierig zu erkennen, was sich dahinter verbirgt. Der Antrag des Finanzausschusses war, die Amtszeit des Bischofs zu regeln wie die der Oberkirchenräte. Wenn wir alle begrenzen, ist es okay. Wenn wir eine nicht begrenzen, dann wollen wir die anderen auch nicht begrenzen. Insofern fehlt hier die Variante, sie werden auf Lebenszeit gewählt.

(Unruhe)

Präsidentin **Fleckenstein**: Darüber haben wir gestern Abend schon abgestimmt. – Wir müssen jetzt erst einmal hierüber abstimmen. Wenn Sie sagen „Lebenszeit“, dann muss sich ergeben, dass die Änderungen nicht die entsprechende Mehrheit finden. Dann müsste beantragt werden, dass die alte Fassung wieder hergestellt wird. Das müsste dann auch mit verfassungsändernder Mehrheit geschehen.

Synodale **Prof. Gramlich**: Ich kann mich nicht daran erinnern, dass wir gestern Abend mit einfacher Mehrheit beschlossen haben, dass die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf acht Jahre berufen werden. Nach meiner Erinnerung haben wir keine Zahlen genannt, sondern nur grundsätzlich beschlossen, dass die Amtszeit befristet werden soll.

Synodaler **Stober**: Im Hintergrund steht doch die Frage: Wenn ich wie abstimme, was kommt dann dabei heraus? Wenn Sie gestern Abend mit Mehrheit über eine Amtszeitbegrenzung abgestimmt haben, dann ist es logisch, dass wir heute zunächst über die Dauer der Amtszeit nachdenken. Der Rechtsausschuss schlägt acht Jahre vor. Das ist der Leit-antrag. Ihm widersprechen Finanz- und Hauptausschuss, sie votieren für zwölf Jahre. Falls es aber dazu käme, dass weder acht noch zwölf Jahre eine Zweidrittel-Mehrheit bekommen, dann müssten wir neu über das Ganze nachdenken.

Präsidentin **Fleckenstein**: Darin stimmen wir überein. Wir müssen also erst klären, worüber wir letztendlich mit Zweidrittel-Mehrheit abstimmen wollen.

Der Änderungsantrag des Haupt- und des Finanzausschusses möchte eine Amtszeitbegrenzung der Evangelischen Oberkirchenräte auf zwölf Jahre. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – 38 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 18 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Der Änderungsantrag ist also beschlossen. Streichen Sie bitte den Absatz 4 in der Fassung des Hauptantrages. Es geht jetzt um zwölf Jahre. Ich brauche im Augenblick, Herr Dr. Buck, Ihren weiteren Antrag noch nicht zur Abstimmung stellen. Der ist im Augenblick gegenstandslos. Ist das richtig? – Wunderbar. Wird jetzt eine Teilabstimmung beantragt? – Das ist der Fall. Sie möchten über Artikel 79 getrennt abstimmen. Sehe ich das richtig? – Dann stimmen wir zunächst über den Artikel 79 ab. Gibt es eine verfassungsändernde Mehrheit für diesen Artikel? – 38 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 25 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Damit ist dieser Artikel nicht mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen worden.

Synodaler **Stober**: Frau Präsidentin, ist es möglich, über den ursprünglichen Text der Vorlage zu diesem Punkt abzustimmen?

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie beantragen, die ursprüngliche Fassung „Berufung auf Lebenszeit“ wiederherzustellen. Ist die Synode bereit über diesen Antrag abzustimmen? Es müsste dann der Artikel 79 Absatz 4, wie er vorliegt, gestrichen werden, und der Antrag müsste dann lauten, dass die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates usw. auf Vorschlag des Landesbischofs auf Lebenszeit berufen werden.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Zum Verfahren: Wenn dieser Antrag auch keine verfassungsändernde Mehrheit bekommt, dann haben wir zunächst einmal ein weißes Blatt Papier. Das bedeutet, die Grundordnung ist dann wahrscheinlich gescheitert. Darüber muss man sich im Klaren sein. Wenn wir keine verfassungsändernde Mehrheit bekommen, dann fehlt diese Bestimmung und ohne diese Bestimmung haben wir keine Grundordnung, und ob sich die Mehrheit im Herbst auf der Synode ändern wird, zweifle ich an. Deshalb muss man die Arbeit bedenken, die wir bis jetzt da hineingesteckt haben.

Synodaler **Bauer**: Ich sehe derzeit keine rechtliche Möglichkeit, über den bisherigen, vom Landeskirchenrat beschlossenen Antrag, der ohnehin nur alternativ gestellt war, abzustimmen. Voraussetzung dafür wäre, dass wir kurz unterbrechen und dem Rechtsausschuss die Gelegenheit geben, einen neuen Hauptantrag zu formulieren. Wenn der Rechtsausschuss beschließen kann, dann wäre über diesen geänderten Antrag des Hauptausschusses hier im Plenum abzustimmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich denke, das ist ein guter Vorschlag. Damit können wir auch eine klare Grundlage für die weitere Abstimmung gewinnen. Ich unterbreche die Sitzung. Wir hätten ohnehin eine Pause nötig. Wir machen weiter um 11:50 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:26 Uhr bis 11:50 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf Sie bitten, die Plätze einzunehmen, damit wir mit unserem großen Werk weiterkommen.

Der Rechtsausschuss hat beraten. Wir hören das Ergebnis von Herrn Tröger.

Synodaler **Tröger, Berichtstatter**: Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuss stellt jetzt als **Hauptantrag** zur Abstimmung die bisher in der Grundordnung enthaltene Fassung, die eine Berufung auf Lebenszeit vorsieht. Erlauben Sie mir noch folgende Anmerkung: Gesetzt den Fall, dass diese Fassung die nötige Zweidrittel-Mehrheit nicht bekommt, würde es so weitergehen, dass wir die gesamten Grundordnungsänderungen im Herbst als Änderungsgesetz zur momentan geltenden Grundordnung einbringen müssten. Dort steht dann diese Lebenszeitberufung drin, die nur mit Zweidrittel-Mehrheit wieder herausfallen könnte, die wir, wie wir gesehen haben, heute nicht bekommen. Wir würden also einen Riesenabstimmungsmarathon anrichten und dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Riesenarbeit aufbürden, das umzuschreiben mit dem gleichen Ergebnis, das wir erzielen könnten, wenn wir jetzt der bisher geltenden Fassung mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Ich kann das sagen als einer derjenigen, der der Befristung zugestimmt hat. Das tut mir deswegen jetzt aber gar nicht weh, dieser alten Fassung zuzustimmen, denn darauf läuft es im Ergebnis ohnehin hinaus. Das wollte ich Ihnen nur zur Erläuterung mitgeben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Tröger. Vielen Dank auch dem Rechtsausschuss, dass hier noch einmal eine Beratung stattgefunden hat und dass Sie dieses so übernehmen.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich bin ein Befürworter der Amtszeitbegrenzung für alle kirchlichen Ämter. Aber: Man muss sich die praktische Wirkung vor Augen halten, die eine solche Regelung für Oberkirchenrat und Landesbischof hat.

Wenn ich unsere badische Situation richtig einschätze und sich jemand in seinem Amt nicht ganz daneben verhält, wird er gewöhnlich bestätigt. D. h. die praktische Wirkung einer solchen Regelung wäre wahrscheinlich kaum zu spüren. Vor diesem Hintergrund sollten wir diese Regelung nicht überbewerten. Deshalb werde ich dem zustimmen, dass man auf Lebenszeit in Zukunft in diese Ämter gewählt wird und empfehle zumindest den Mitgliedern meines Ausschusses, das auch so zu handhaben.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war ein wegweisendes Wort des Ausschussvorsitzenden.

(Erneute Heiterkeit)

Synodaler **Fritz**: Ich habe keinem Ausschuss etwas zu empfehlen noch der ganzen Synode, auch wenn ich Vizepräsident bin. Ich wollte aber persönlich sagen, dass ich aus grundsätzlichen Gründen jedes Amt für ein Amt gehalten habe, das man auf Zeit bekommt. Deswegen habe ich für Amtszeitbegrenzung unabhängig von Personen gestimmt.

Ich sehe aber, dass in dieser Synode dafür zurzeit keine Mehrheit zu finden ist. Da ist mir dann das Ganze lieber als diese Frage. Ich werde deshalb jetzt für eine Berufung auf Lebenszeit stimmen.

(Zuruf Synodale **Schmidt-Dreher**:
Das reicht ja schon! – Heiterkeit)

Ich wollte aber auch sagen: D. h. nicht, dass ich meine Meinung ändere, vielmehr finde ich, das ist realistische Politik.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war jetzt das wegweisende Wort des Vizepräsidenten, kommentiert von der Vizepräsidentin „jetzt reicht es ja fast schon“ zur verfassungsändernden Mehrheit.

Synodaler **Ebinger**: Die Zeit ist noch nicht reif für eine verfassungsändernde Mehrheit bezüglich dieses Themas, obwohl die Mehrheit der Synode dafür gestimmt hat.

Gleichwohl bin ich überzeugt, dass in den nächsten Jahrzehnten eine Änderung irgendwann kommen wird. Unabhängig davon würde ich auch meine Kolleginnen und Kollegen bitten zuzustimmen, damit wir ein Werk wieder haben. Es ist viel daran gearbeitet worden, wenn ich die vielen Ausschusssitzungen bedenke, alleine auch in unserem Ausschuss. Dann lohnt es sich jetzt hier, die Grundordnung zu verabschieden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Ebinger. Jetzt sehe ich keine Wortmeldungen mehr. Dann können wir jetzt wieder in die **Abstimmung** eintreten.

Wir sind bei Artikel 79. Der Absatz 4 hat nun die Fassung der alten Regelung, die Berufung auf Lebenszeit.

Wenn Sie dem Artikel 79 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich jetzt um Ihr Handzeichen. Es geht jetzt wieder um die verfassungsändernde Mehrheit.

– Das sieht auch so gut aus. Darf ich die Nein-Stimmen erfragen: – 2 Nein-Stimmen. Enthaltungen: – 5.

Bei 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ist das aber eindeutig mit verfassungsändernder Mehrheit so beschlossen. Dann haben wir das geschafft.

(Beifall)

Kompliment!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung des gesamten fünften Abschnitts. Ich darf Sie noch einmal auf den Weg bringen, wo wir stehen. Es geht um die Artikel 52 bis 88 in der Fassung dieses Artikels 79.

Wenn Sie diesem Abschnitt jetzt so zustimmen, bitte ich um das Handzeichen, verfassungsändernde Mehrheit ist erforderlich. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 3. Bei 3 Enthaltungen ist das mit Zweidrittel-Mehrheit so beschlossen.

Vielen Dank.

Dann kommen wir zu Abschnitt 6. Jetzt wird es wieder etwas einfacher. Das sind die Artikel 89 bis 100. Wir haben keinen Änderungsantrag dazu.

Wenn Sie dem sechsten Abschnitt – Ämter und Dienste der Kirche – so zustimmen, bitte ich um Handzeichen, wir brauchen die Zweidrittel-Mehrheit: – Das sieht auch so aus. Darf ich fragen, gibt es Nein-Stimmen? – 1. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist auch das mit Zweidrittel-Mehrheit so beschlossen.

Wir kommen zu Abschnitt 7: Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche. Das sind die Artikel 101 bis 104. Hier gibt es ebenfalls keinen Änderungsantrag.

Wenn Sie diesem Abschnitt Ihre Stimme geben, bitte ich um das Handzeichen. – Auch das sieht so aus. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist der siebte Abschnitt einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum achten Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen. Jetzt darf ich verkünden, das sind jetzt die Artikel 105 bis 113, also bis zum letzten Artikel. Auch hierfür gibt es keine Änderungsanträge.

Wenn Sie diesem achten Abschnitt zustimmen, bitte ich noch einmal um das Handzeichen. – Auch das ist klar. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Dann kommen wir zur Abstimmung des gesamten Gesetzes, der gesamten Grundordnung mit den Änderungen, die wir jeweils beschlossen haben.

Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.04.2007. Ich gehe davon aus, dass Sie dieser Überschrift und dem heutigen Datum zustimmen. Ich sehe keine Einwendungen.

Dann bitte ich jetzt um eine Gesamtabstimmung über unsere Grundordnungsnovelle. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann ist die neue Grundordnung so mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Wir wollen hoffen, dass wir mit diesem großen Werk eine Arbeit geleistet haben mindestens auch für die nächsten 50 Jahre.

(Unruhe, Zeichen der Unsicherheit;
Zuruf: aber mit Novelle!)

Mit Novellen, mit Änderungsgesetzen dazwischen.

Ich möchte an diesem Punkt doch sagen – wir müssen noch über einen begleitenden Antrag abstimmen, was wir auch gleich tun werden, damit haben wir aber dann keine so großen Probleme mehr –, ich bin sehr froh, dass wir heute mit dieser Abstimmung und in einer so klaren Weise diese Novelle alle mittragen. Alle Synodalen, alle Ausschüsse. Man wird, wenn man den ganzen Konsultationsprozess erlebt hat, gespürt haben, welche Arbeit in diesem ganzen Prozess lag: Arbeit für Sie, Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter, Arbeit insbesondere aber auch für den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Heidland, für den gesamten Rechtsausschuss, aber eben auch für all die anderen Ausschüsse, die ebenfalls immer wieder intensiv an diesen Fragen arbeiten mussten. Vor allem mussten sie immer wieder auch an diesen verschiedenen Fassungen arbeiten. Sie mussten dann auch immer wieder das, was von außen kam, beraten und abwägen. Es ist schön, dass wir so viel auch von außen an Anregungen, an Bitten und Wünschen gehört haben. Ich weiß nicht, wie viele Fassungen es gab. Haben Sie einen Überblick, wie viele Fassungen es gab?

(Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Nein!
Zwischendurch habe ich den Überblick verloren –
über die Zahl, sonst nicht! –)

(Heiterkeit)

Über den Inhalt haben weder Sie noch Herr Dr. Heidland noch auch unsere Ausschüsse, das muss ich jetzt einmal sagen, den Überblick verloren. Wenn man die Zahl der Fassungen nicht mehr zählen kann, heißt das auch etwas. Es ist ein gewaltiges Werk gewesen!

Ich hatte schon bei der Eröffnung der Synode gesagt, dieses wird unsere Amtszeit prägen, eine Grundordnungsnovelle geschaffen zu haben, die so viel Transparenz in die verfassungsrechtlichen Regelungen bringt, dass es an der Basis auch besser gelesen und besser verstanden werden kann. Diese Hoffnung habe ich, dass wirklich zusammengefasst wurde, was zusammengehört.

Ich hatte als Mitglied des Finanzausschusses im Frühjahr 1996 bei der letzten Tagung der damaligen Synode auch für den Finanzausschuss noch einmal sehr stark als Bitte vorgetragen, man möge doch bitte die Dignität der Verfassung beachten, man möge nicht wegen jeder Änderung eine Grundordnungsänderung beschließen müssen. Dem haben wir nun Rechnung getragen mit dieser Novelle. Wir haben wirklich aus der Verfassung heraus genommen, was nicht in die Verfassung aufgenommen werden muss, was man durch einfache Gesetze regeln kann. Damit haben wir auch die Notwendigkeit, dass jede Synode mindestens einmal an eine Verfassungsänderung denken muss, möglicherweise für die nächsten Jahre beseitigt. Darüber bin ich, wie ich sagen muss, sehr froh und glücklich auch darüber, dass dieses in dieser Schnelligkeit geschehen konnte. Wir konnten zeigen, nicht nur in dem, was wir sonst machen in unseren Bemühungen, sondern auch in dem, was unsere Kirchenverfassung als unsere Grundlage darstellt, dass wir eine Kirche sind, die den aktuellen Herausforderungen auch entgegnet und diese aufnimmt. Sie hat gezeigt, dass sie durch Flexibilität in Strukturen und Formen sich anpassen und zu reformieren weiß. Sie ist davon überzeugt, dass diese Strukturen alle nicht im Evangelium Jesu Christi stehen. Mein Kompliment an Sie alle. Ein herzliches Dankeschön an Sie alle. Die Applause haben es vorhin schon gezeigt: Ein ganz besonderes Kompliment und ein ganz besonderer Dank der Synode an Sie, Herr Prof. Dr. Winter, und an Sie, Herr Dr. Heidland, für eine unermessliche Arbeit.

(Lebhafter Beifall)

Ich habe mir jetzt gleich eine Pause verdient, ich weiß das.

(Heiterkeit)

Bevor ich das jetzt genieße, muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass wir, wie angekündigt, noch einen begleitenden Beschluss zu fassen haben.

Wenn Sie den Beschlussvorschlag zur Hand nehmen, sehen Sie auf der letzten Seite eine Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sobald wie möglich die Entwürfe für die notwendigen Nachfolgeregelungen zur Anpassung der kirchlichen Gesetze vorzulegen.

Diesen begleitenden Beschluss sollten wir noch fassen. Das wollen wir auch tun. Da brauchen wir auch keine besonderen Mehrheiten. Wenn Sie dieser Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat **zustimmen**, damit unsere nächsten Tagesordnungen auch wieder eine gewisse Fülle bekommen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht nach Mehrheit aus. Gibt es Gegenstimmen, möchte irgendjemand keine Anpassungsgesetze? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht.

Dann ist das eine einstimmige Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, die sich eigentlich auch aus der Sache versteht.

Jetzt bitte ich die Vizepräsidentin, die Sitzungsleitung wieder zu übernehmen.

IV**Nachwahlen**

(Fortsetzung)

b) Kommission für Konfirmation

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur nächsten Wahl.

Frau Dr. Schneider-Harpprecht hinterlässt viele Lücken. Wir brauchen auch jemanden für die Kommission für Konfirmation.

Die Landessynode entsendet bis zu vier Mitglieder in diese Kommission. Wir waren zu Beginn der Amtszeit darin übereingekommen, dass jeder ständige Ausschuss ein Mitglied benennen kann. Momentan sind drei Mitglieder der Landessynode in die Kommission entsandt.

Der Rechtsausschuss möchte für Frau Dr. Schneider-Harpprecht den Konsynodalen Rainer Janus in die Kommission entsenden. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat uns das Interesse der Konsynodalen Birgit Proske an der Mitarbeit in der Kommission mitgeteilt.

Wir können nach Absprache mit dem Geschäftsführer der Kommission beide Synodalen in die Kommission für Konfirmation wählen, dann sind vier Mitglieder der Landessynode dorthin entsandt.

Wie wir gehört haben, würde sich die Kommission sogar sehr freuen, wenn zwei von uns kämen. Wir haben also zwei Kandidaten und zwei Plätze in der Kommission.

Ich stelle wieder die übliche Frage: Möchten Sie, dass wir durch Akklamation beschließen oder wird geheime Abstimmung gewünscht?

(Zurufe: Akklamation!)

Synodaler **Steinberg**: Ich habe gestern Abend gesagt, dass ich geheime Wahl für alle Wahlen beantragt habe. Dann würde ich jetzt auch dabei bleiben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann brauchen wir also gar nicht mehr zu fragen.

Liebe Synodalen, noch eine kleine Bemerkung: Wir haben jetzt keine neuen Wahlzettel gemacht, die waren schon gedruckt. Da sind jetzt zwei Fehler enthalten:

1. Es steht das falsche Datum darauf.
2. Weiter steht noch darauf für die Nachwahl eines Mitglieds. Zugleich steht aber darauf: es können zwei Stimmen vergeben werden.

Also: Sie können eine oder zwei Stimmen vergeben, wie auch immer. Es wäre schön, wenn Sie beide Stimmen vergeben. Ich bitte darum, dass die Wahlzettel jetzt ausgeteilt werden.

Hat inzwischen jeder und jede einen Wahlzettel? – Es sieht so aus, dann können wir anfangen einzusammeln.

Konnten alle Synodalen ihre Wahlzettel abgeben? – Dann beende ich den Wahlgang und bitte um Auszählung.

Bericht von der GEKE-Vollversammlung vom 12. bis 18. September 2006 in Budapest

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir müssen, ehe wir in der Tagesordnung unter TOP VI mit dem Bericht von Herrn Butschbacher fortfahren, einen Bericht vorziehen, wie ich gerade einem Zettel entnehme. Frau Lingenberg, dürfen wir

Sie um Ihren Bericht bitten, der versehentlich nicht auf dem ausgedruckten Programm steht. Wir haben Sie aber nicht vergessen.

Synodale **Lingenberg, Berichterstatterin**: Statt eines alemannischen Gedichtes folgt jetzt der Bericht von der GEKE-Vollversammlung vom 12. bis 18. September 2006 in Budapest.

Frau Vizepräsidentin, liebe Brüder und Schwestern! Vor uns auf dem Tisch liegen zwei Bücher, ein Gesangbuch, das wir ja kennen, wie der Vizepräsident vorgestern meinte, und das neue europäische „Gesangbuch“ Colours of Grace. Beide haben mit der Leuenberger Kirchengemeinschaft zu tun, die seit einigen Jahren „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE)“ heißt. Bei Colours of Grace ist das klar: Dieses Liederbuch ist für die Kirchen der GEKE geschaffen worden und wurde voriges Jahr in Budapest, noch in vorläufiger Heftung und nicht so schön gebunden wie jetzt, vorgestellt und von der Vollversammlung in Benutzung genommen.

Was aber hat unser Gesangbuch mit Leuenberg zu tun? Landessynodale wissen das natürlich nach der ausführlichen Diskussion über die Leuenberger Konkordie in der Grundordnungsdebatte. Aber „normale“ Gemeindeglieder wissen in der Regel nicht, dass im Gesangbuch unter der Nr. 889 nicht etwa ein Lied steht, sondern eben diese „Leuenberger Konkordie“, leider nur in Auszügen, dass also die GEKE etwas ist, was uns alle, die wir ein Gesangbuch überhaupt in die Hand nehmen, irgendwie angeht.

Im kurzen Vorwort ist vermerkt, dass die „1973 zu Stande gekommene Übereinkunft ... auf die Herstellung der Kirchengemeinschaft zwischen den evangelischen Kirchen in Europa zielt“, d. h. auf die gegenseitige Anerkennung des Amtes und der Sakramente insbesondere zwischen reformierten und lutherischen und natürlich unierten Kirchen nach über 400 Jahren der Kirchenspaltung im inner-protestantischen Bereich. Ich weiß nicht, ob sich einige noch erinnern, dass vor 50 Jahren eine Ehe zwischen einem Reformierten und einer Lutheranerin als Mischehe galt. Ich erinnere auch daran, dass erst aufgrund der Leuenberger Konkordie die Gliedkirchen der EKD in den 80-er Jahren einander Kirchengemeinschaft gewährt haben. D. h. es ist erst danach möglich geworden, dass z. B. ein badischer Pfarrer in einer lutherischen Kirche – Bayern oder Sachsen – Dienst tut und von ihr sogar übernommen werden kann.

Die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterschrieben haben, und das sind inzwischen über 100 – ich glaube genau 104 –, bilden die Leuenberger Kirchengemeinschaft, also eben die GEKE, die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft und bemühen sich um „möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt“ (Leuenberger Konkordie Artikel 29).

Bei den Vollversammlungen der GEKE, die alle sechs Jahre stattfinden, so auch bei der letzten im September 2006 in Budapest, geht es genau um die Erfüllung dieser beiden Verpflichtungen. Das will ich dann gleich ein wenig ausführen.

Ca. 200 Personen waren für eine volle Woche in Budapest zusammengekommen – Delegierte aus ca. 70 Mitgliedskirchen sowie Vertreter und Vertreterinnen zahlreicher anderer Werke, Einrichtungen und Kirchenbünden. Es ging mindestens dreisprachig zu: Deutsch, Englisch und Französisch. Ungarisch war ebenso unvermeidbar wie unverständlich.

(Heiterkeit)

Man trifft viele Bekannte, Leute, die man aus der EKD-Synode oder aus anderen Arbeitsbereichen oder von anderen internationalen Begegnungen her schon kennt.

Interessant waren die vielen Gespräche und Begegnungen am Rand des offiziellen Programms: Im Bus beim Transfer zum Parlament, beim Kaffeetrinken in den Pausen, auf den Wegen zwischen Hotel und Tagungsort, bei den Mahlzeiten. In Erinnerung geblieben sind mir Gespräche mit einer finnischen Professorin, die mir im Bus unter vier Augen besser als vorher in der Arbeitsgruppe erklären konnte, warum die finnische lutherische Kirche um alles in der Welt die Leuenberger Konkordie nicht unterschreiben will; mit einem polnischen Konsistorialrat, der in seiner Heimatkirche einen (noch) aussichtslosen Kampf für die Einführung der Frauenordination kämpft; mit einer hussitischen Pfarrerin, die meine Kenntnisse über die hussitische Kirche in Tschechien von Null auf einen deutlichen Wert über Null brachte, mir aber nicht wirklich schlüssig erklären konnte, warum die winzige hussitische Kirche in Tschechien sich nicht mit der ebenfalls winzigen altkatholischen Kirche in Tschechien zusammenschließt, der sie zum Verwechseln ähnelt – dieses Phänomen kennen wir ja –, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Interessant war der Empfang durch die ungarische Parlamentspräsidentin im Parlament und eine Führung durch dieses imposante Gebäude, übrigens eine Woche vor dem Ausbruch der Demonstrationen gegen den ungarischen Ministerpräsidenten, über die ich nach meiner Rückkehr gleich am nächsten Tag in der Zeitung las.

Aber dies und anderes war nur der „Rand“ des Tagungsgeschehens. Das eigentliche Programm der Vollversammlung war bestimmt von den beiden genannten Verpflichtungen, die sich aus der Leuenberger Konkordie ergeben:

1. Dass die GEKE wesentlich eine „gottesdienstliche Gemeinschaft“ ist, wurde nicht nur immer wieder betont, sondern kam in den Gottesdiensten und Andachten auch sehr schön zum Ausdruck. Im Eröffnungsgottesdienst predigte der leitende Bischof der reformierten Kirche in Ungarn in der lutherischen Hauptkirche. Im Schlussgottesdienst hielt der leitende Bischof der lutherischen Kirche die Predigt in der reformierten Kirche. Am Sonntag den 17. September nahmen die Delegierten und Gäste in Kleingruppen an mehr als 40 methodistischen, lutherischen und reformierten Gottesdiensten in Budapest und Umgebung teil und übernahmen dabei teilweise den Predigtendienst, so insbesondere auch die beiden badischen Delegierten Susanne Labsch und ich. Wie schon gesagt, wurde das neue mehrsprachige Gesangbuch *Colours of Grace* den Delegierten vorgestellt und von ihnen auch sogleich fleißig – und tatsächlich mehrsprachig – verwendet. Eine Liturgieseite ist auf der Webseite der GEKE eingerichtet worden – zu finden unter www.leuenberg.net, die wirklich lohnend anzuschauen ist.
2. Zum Bemühen um Gemeinsamkeit der Leuenberger Kirchen in Zeugnis und Dienst gehört die Arbeit von Lehrgesprächs- und Projektgruppen, die sich mit bestimmten, von der Vollversammlung empfohlenen Themen beschäftigen. In Budapest lagen zwei Studien vor, die auf der vorigen Vollversammlung in Belfast in Auftrag gegeben worden waren, nämlich die Projektstudie „evangelisch evangelisieren – Perspektiven für Kirchen in Europa“ und die Projektstudie „Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden

Europa“. Beide Projektstudien wurden in Workshops diskutiert und zum Schluss von der Vollversammlung nicht nur dankend zur Kenntnis genommen, sondern – teilweise mit Veränderungen, die sich aus den Budapester Diskussionen ergaben – den Kirchen empfehlend zur Kenntnis gegeben.

Sodann wurden in Arbeitsgruppen weitere Lehrgesprächsthemen für die nächsten Jahre diskutiert und am Schluss von der Vollversammlung zur Bearbeitung empfohlen. Priorität sollen dabei die beiden Themen zum einen „Amt, Ordination und Episkopé nach evangelischem Verständnis“ und zum zweiten „Schrift – Bekenntnis – Kirche“ haben. Daneben wurden eine Reihe weiterer Projekte angedacht.

Es ist jetzt Aufgabe des Rates – der bisher „Exekutivausschuss“ hieß und umbenannt worden ist –, Lehrgesprächsgruppen zu installieren und zu begleiten sowie Projekte zur Bearbeitung auszuwählen und diese dann auch zu realisieren.

Neben dieser intensiven inhaltlichen Arbeit gab es in Budapest, wie das ja auch auf jeder Synode so ist, den geschäftsmäßigen Rahmen:

Der Hauptvortrag zum Thema der Vollversammlung „Gemeinschaft gestalten – evangelisches Profil in Europa“ wurde von unserem Ratsvorsitzenden Bischof Wolfgang Huber gehalten, ein weiterer – sehr ungarischer – Vortrag über das Zusammenwachsen der Völker und Nationen Europas aus ungarischer Sicht von dem ehemaligen ungarischen Staatspräsidenten Ferenc Madl.

Das Präsidium, in diesem Fall noch Prof. Elisabeth Parmentier, die wir hier auch schon einmal in der Synode begrüßen konnten, aus Straßburg, und Prof. Michael Beintker von der EKD berichteten über die Entwicklung der letzten sechs Jahre. Bei der Neuwahl des Rates wurde neuer Präsident Thomas Wipf von der Vereinigung Protestantischer Kirchen in der Schweiz. Er ist Nachfolger von Elisabeth Parmentier.

Der scheidende Sekretär der GEKE, Wilhelm Hüffmeier, blickte in seinem Bericht auch auf seine eigene 19-jährige Amtszeit zurück. Sein Nachfolger ist Prof. Dr. Bünker aus Österreich, mit dem das GEKE-Sekretariat von Berlin nach Wien nunmehr wechselt.

Informiert wurde z. T. sehr ausführlich über die ökumenischen Dialoge der GEKE mit anderen Kirchen wie mit den Baptisten, den Anglikanern, den orthodoxen Kirchen und, soweit vorhanden und möglich, mit der römisch-katholischen Kirche. In diesem Zusammenhang wurde die gute Zusammenarbeit mit der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) hervorgehoben, die in Brüssel sehr effektiv mitgestaltet wird von dem dortigen Vertreter der GEKE, Herrn Dr. Dieter Heidtmann aus der württembergischen Landeskirche. Ein Element dieser Zusammenarbeit ist das Projekt *Healing of Memories* in Rumänien, das Versöhnungsarbeit mit wissenschaftlicher Reflexion verbindet.

Die GEKE-Vollversammlung in Budapest hat den Faden aus Belfast ausdrücklich aufgenommen, die Mitgliedskirchen darin zu bestärken, die gegenseitige Beratung und Information zu intensivieren, unter anderem durch Einladungen zu Synoden. Sie hat ebenso ausdrücklich regionale Konsultationen, die bereits stattfinden und in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit der Kirchen am Rhein und insbesondere die Erarbeitung der heute schon einmal genannten „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu Flucht und Migration positiv gewürdigt.

Meine persönliche Einschätzung der Vollversammlung ist, dass in einer sehr guten Atmosphäre, im bereitwilligen aufeinander Hören ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl der Leuenberg-Kirchen durchaus spürbar war. Aber natürlich lebt ein Zusammenschluss von Kirchen vom aktiven Mitwirken der Mitgliedskirchen und von der Rezeption der Impulse, die von einer solchen Vollversammlung ausgehen durch eben diese Mitgliedskirchen. Es wäre sicher gut, wenn die Mitgliedskirchen und insbesondere wir in Baden in unseren Entscheidungen und in unserem Nachdenken über kirchliche Problemlösungen und über theologische Grundsatzfragen immer mal über den Zaun schauen würden und uns informieren darüber, wie andere und in diesem Fall ja „verwandte“ Kirchen mit ähnlichen Fragen umgehen. Der Blick über den Rhein ist, so denke ich, ein guter Anfang.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Frau Lingenberg.

IV

Nachwahl

b) Kommission für Konfirmation

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich kann Ihnen das Wahlergebnis in die Kommission für Konfirmation mitteilen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen war 63. Es gab keine ungültigen Stimmzettel. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang war demnach 32.

Herr **Janus** hat 60 Stimmen und Frau **Proske** 58 Stimmen erhalten. D. h., Sie sind beide locker im ersten Wahlgang **gewählt**.

(Beifall)

Frau Proske, Sie sind bereit mitzuarbeiten und nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Proske**: Herzlichen Dank, ja!)

Und Herr Janus, auch Sie darf ich wieder fragen, ob Sie bereit sind und die Wahl annehmen?

(Synodaler **Janus**: Ja!)

Dann wünschen wir Ihnen eine gute Zeit in der Kommission für Konfirmation.

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden:

Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI, Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung. Es berichtet Herr Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichtstatter**: Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale!

Auch bei dieser Frühjahrstagung müssen wir uns wieder mit den Wirtschaftsplänen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden befassen.

Ich berichte für den Finanzausschuss über die wesentlichen Inhalte dieser Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2007.

Der Finanzausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 16. März 2007 mit diesen Plänen befasst und ihnen zugestimmt. Die vom Stiftungsrat der beiden Stiftungen beschlossenen Wirtschaftspläne sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzungen von der Landessynode zu genehmigen.

Mit diesen Wirtschaftsplänen 2007 befinden wir uns im zweiten Wirtschaftsjahr der Umstellung von der kameralistischen Buchführung auf das kaufmännische Rechnungswesen der Doppik.

Diese Umstellung ist auch ein Grund dafür, dass in den Ihnen vorliegenden Plänen leider noch nicht die Vorjahresergebnisse – in unserem Fall die Jahresergebnisse 2005 – enthalten sind. Es liegen bisher nur vorläufige Ergebnisse für das Jahr 2005 vor. Gleichwohl wurden diese vorläufigen Ist-Werte bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne 2007 berücksichtigt.

1. Wirtschaftsplan Stiftung Pflege Schönau

1.1 Erlöse

Auch im Wirtschaftsjahr 2007 liegt der Schwerpunkt der Umsatzerlöse bei den privaten und gewerblichen Erbbau-rechten. Die Erlöse hieraus sind mit 10.520.000 € veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung um 466.000 € bzw. plus 4,63 % gegenüber dem Vorjahr. Weitere Umsatzerlöse ergeben sich mit 6.634.193 € aus der Hausbewirtschaftung, also Mieteinnahmen, aus der Betreuungstätigkeit für die Pfarrpfündestiftung und sonstigen betrieblichen Erträgen wie beispielsweise Holzverkäufe, Pachtzinsen und Kostenanteilen Dritter bei Baupflichten. Die Gesamtleistung aus diesen Erlösen beläuft sich auf 23.388.693 € und liegt um 3.292.693 € über dem Planansatz des Vorjahres. Dazu kommen noch die Zinseinnahmen mit 420.000 €.

1.2 Aufwand

Die verschiedenen Posten auf der Aufwandsseite des Wirtschaftsplans setzen sich zusammen aus Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Aufwendungen der Hausbewirtschaftung, Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen, dem Personalaufwand, diversen Verwaltungsaufwendungen und den Abschreibungen.

Bei dem Aufwand für die Gebäudeinstandhaltung in Höhe von 1.600.000 € fällt eine Flachdachsanierung bei einem Gebäude in Heidelberg mit 245.000 € als größte Einzelmaßnahme besonders ins Gewicht.

Bei den Lastengebäuden sind Aufwendungen in Höhe von 2.700.000 € eingeplant, wobei als größte Einzelmaßnahme die Renovierung der Kirche in Ofersheim – Kirchenbezirk Schwetzingen – mit 670.000 € zu erwähnen ist.

Der Personalaufwand einschließlich der gesetzlichen Sozialabgaben ist mit 3.484.004 € eingeplant und liegt um 134.004 € höher als im Vorjahr. Hierbei sind bereits eine Steigerung um 1 % sowie der Zugang von voraussichtlich 3,5 Mitarbeitenden berücksichtigt.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen konnten im Rahmen der Erstbewertung der Eigentumsgebäude auf 600.000 € veranschlagt werden. Die gesamten Abschreibungen belaufen sich allerdings auf 1.536.000 €.

Nach der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag wird ein Jahresüberschuss von 10.398.066 € erwartet. Dieser Betrag liegt um 1.100 € unter dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Das geplante Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist mit 2.826.166 € höher als im Vorjahresplan.

Nach einer geplanten Rücklagenzuführung von 4.598.066 € – 2.656.066 € mehr als im Vorjahresplan – ermöglicht dieses Ergebnis eine Abführung an die Landeskirche von 5.500.000 €, 170.000 € mehr als im Vorjahresplan.

2. Wirtschaftsplan Pfarrfründestiftung Baden

Der Wirtschaftsplan der Pfarrfründestiftung unterscheidet sich wesentlich von dem der Stiftung Pflege Schönau. Dies ist auf die Größe der Stiftung und auch darauf zurückzuführen dass die Pfarrfründestiftung kein eigenes Personal hat und von der Stiftung Pflege Schönau verwaltet wird.

2.1 Erlöse

Bei der Pfarrfründestiftung sind es die Einnahmen aus der Hausbewirtschaftung, also Mieteinnahmen und Nebenkosten mit 4.475.720 €, die Einnahmen aus den privaten und gewerblichen Erbbaurechten und den Pachtzinsen mit zusammen 3.150.000 € und die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 200.000 € sowie die Zinserträge mit 320.000 €.

2.2 Aufwand

Auf der Aufwandsseite sind es die Ausgaben für die Hausbewirtschaftung, die umlagefähigen Betriebskosten und die Instandhaltungskosten mit 1.608.000 € sowie die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von zusammen 165.000 €.

Da, wie bereits erwähnt, die Verwaltung der Pfarrfründestiftung durch die Stiftung Pflege Schönau erfolgt, sind keine Personalkosten und Verwaltungsaufwendungen, dafür aber Kosten für die Geschäftsbesorgung mit 1.022.000 €, 292.000 € weniger als im Vorjahr, im Wirtschaftsplan enthalten.

Somit ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ein erwarteter Jahresüberschuss in Höhe von 3.597.720 € – 978.000 € mehr als im Vorjahresplan. Dieses Ergebnis ist identisch mit dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Nach der Einstellung von 1.297.720 € in die sonstigen Rücklagen – 1.078.820 € mehr als im Vorjahresplan – ermöglicht dieses Ergebnis eine Ablieferung an die Landeskirche von 2.300.000 €.

3. Risiken, Chancen und Zusammenfassung

Wie alle Wirtschafts- und Haushaltspläne enthalten auch die beiden Wirtschaftspläne 2007 der Stiftungen gewisse Risiken, aber auch Chancen.

Die Risiken liegen unter anderem in der Entwicklung der Holzerlöse, eventuellen Zahlungsausfällen bei den gewerblichen Erbbaurechten und den Kostenrisiken bei den Renovierungsarbeiten an den Eigentums- und Lastengebäuden. Chancen liegen in möglichen zusätzlichen Erlösen durch Grundstücksverkäufe und bei den Vermietungseinnahmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei planmäßigem Verlauf sich die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit positiv gegenüber dem Vorjahr entwickeln.

Die im Rahmen der Erstbewertung des Sachanlagevermögens ermittelten planmäßigen Abschreibungen sind deutlich niedriger als im Vorjahr angenommen, was ebenfalls einen positiven Ergebniseffekt mit sich bringt.

Wir danken den Verantwortlichen bei der Pflege Schönau und dem Stiftungsrat für diese erfreuliche Entwicklung im Geschäftsverlauf der beiden Stiftungen.

Bei dieser Gelegenheit bedanken sich die Teilnehmer an der Waldbegehung am 3. Februar 2007 auch nochmals für die informative und interessante Führung durch einen beispielhaften Wald auf der in Hessen gelegenen Gemarkung Michelbuch, einem gemeindefreien Gebiet. Dabei konnten wir ganz nebenbei auch noch die kleinste Gemeinde in Deutschland kennen lernen, in der nur noch eine Einwohnerin, nämlich die Witwe des letzten Förster von Michelbuch wohnt.

(Heiterkeit)

Wie bereits erwähnt, hat der Finanzausschuss den Wirtschaftsplänen der beiden Stiftungen zugestimmt.

Für den Finanzausschuss schlage ich der Synode daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden in der Fassung der Vorlage OZ 10/9 werden gemäß § 10 Abs. 4 der jeweiligen Satzungen genehmigt.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dankeschön, Herr Butschbacher. Sie haben ja sehr gute Neuigkeiten zu verbreiten, was die Zahlen angeht.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Nußbaum**: Herr Butschbacher, ich glaube, für die Synode ist es auch spannend, einmal zu erfahren, wann die Bilanzen für die Wirtschaftspläne vorliegen. Gibt es da schon eine Auskunft?

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Darüber kann ich bisher noch keine Auskunft erteilen.

Synodaler **Nußbaum**: Wenn wir gerade einmal hochrechnen: 1,5 Millionen € Abschreibungen bei etwa 3 oder 3,5 % wird das ein Vermögen von etwa 50 bis 60 Millionen € darstellen. Für die Synode wäre es einmal interessant zu erfahren, wie die Vermögenslage der Pflege Schönau ist.

Oberkirchenrat **Werner**: Da kann ich für Herrn Struggalla sagen, dass die Kollegen fieberhaft daran sind, die Zahlen fertig zu stellen. Sie sind mitten in einer Umbruchsituation. Ein Teil des Vermögens ist auch schon bewertet. Die Kollegen gehen davon aus, dass sie das im Laufe des Jahres fertig stellen können. Beim nächsten Bericht werden wir da etwas vorlegen können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor: Die Wirtschaftspläne der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden in der Fassung der Vorlage OZ 10/9 werden gemäß § 10 Abs. 4 der jeweiligen Stiftungssatzungen genehmigt.

Bitte zeigen Sie durch Handzeichen, dass Sie diese **genehmigen**. – Das sieht wieder sehr vollständig aus. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

IV

Nachwahlen

(Fortsetzung)

c) Vollkonferenz der UEK

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann wollen wir die letzte notwendige Wahl hinter uns bringen. Jetzt geht es um eine Nachwahl in die Vollkonferenz der UEK.

Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky ist zum 1. April 2007 in den Ruhestand getreten. Dadurch ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für Herrn Landesbischof Dr. Fischer in die Vollkonferenz der UEK zu wählen.

Vom Evangelischen Oberkirchenrat wurde nun Herr Oberkirchenrat Viktor als Nachfolger vorgeschlagen. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 25. April 2007 diesem Wahlvorschlag angeschlossen.

Ich muss fragen, ob es noch weitere Vorschläge aus der Synode gibt. – Das ist nicht der Fall. Dann verteilen wir die Wahlzettel.

Synodaler **Tröger** (zur Geschäftsordnung): Ich habe gerade mit Herrn Heidland darüber gesprochen. Wir sind uns eigentlich gar nicht sicher, ob dieses eine Wahl ist oder ob dieses eine Entsendung ist. Wenn es eine Entsendung darstellt, ist dieses ein Beschluss. Beschlüsse aber werden in der Regel nicht geheim gefasst. Handelt es sich um eine Wahl, dann kann natürlich, wenn ein Mitglied widerspricht, eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Ich hätte gerne, dass man dieses noch einmal prüft, ob das wirklich eine Wahl ist. Es befremdet mich, dass das eine Wahl sein soll. Da müsste man einfach einmal nachschauen.

(Zuruf Präsidentin **Fleckenstein**:
Es gelten die gleichen Vorschriften!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich glaube, es geht am schnellsten im Augenblick, wenn Sie wählen.

Hat jedes Mitglied der Synode einen Wahlzettel bekommen? – Das ist der Fall, dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

Konnten alle ihre Wahlzettel abgeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte um Auszählung.

VII

Voten der ständigen Ausschüsse zum Schwerpunkttag: „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII und bitte Frau Klomp zum Schwerpunkttag ihr Votum für alle ständigen Ausschüsse abzugeben.

Synodale **Klomp, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuss möchte sein Votum geben und dies auf die wesentlichen Dinge konzentrieren.

In der Arbeitsgruppe 5 „Neue Formen des Antijudaismus in unserer Gesellschaft“ wurde das ökumenische Jugendprojekt „Mahnmal“ vorgestellt, das der Erinnerung an die deportierten badischen Jüdinnen und Juden dient.

Jugendgruppen, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Firmgruppen sowie Schulklassen aus 137 Deportationsorten in Baden setzten sich dabei mit dem Schicksal der deportierten jüdischen Bürgerinnen und Bürger auseinander, indem sie je zwei identische Gedenksteine für die eigene Heimatgemeinde und ein zentrales Mahnmal in Neckarzimmern herstellten.

Die Landessynode dankt den Jugendlichen und den Verantwortlichen in den Gemeinden, die sich bisher am Projekt beteiligt haben.

Sie bittet darum, dass diese Aktion über die betroffenen Gemeinden hinaus in die Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in den Religionsunterricht aufgenommen und vertieft wird.

Die Schuldekaninnen und -dekane sowie die Jugendreferentinnen und -referenten werden gebeten, hier informierend und vermittelnd initiativ zu werden. Ansprechpartner ist das Amt für Jugendarbeit unserer Landeskirche.

Zudem wurde in demselben Workshop das Projekt „Likrat“ vorgestellt, in dem jüdische Jugendliche geschult werden, um ihr Judentum in Schulklassen qualifiziert und altersgerecht darzustellen.

Die Landessynode bittet die Schuldekaninnen und Schuldekane, den Religionslehrerinnen und -lehrern der Klassen 10 und höher dieses Programm zu erläutern und bei der Vermittlung von Gesprächen zu helfen.

In der Arbeitsgruppe 6 „Gerechter Friede – Eine Baustelle christlicher Friedensethik?“ lernten wir unsere Partnerkirche United Church of Christ näher kennen, indem sie uns ihre Kampagne für einen gerechten Frieden vorstellte.

Die Landessynode begrüßt die Entwicklung einer Partnerschaft zur Kansas-Oklahoma-Conference der United Church of Christ (KOC-UCC) im Rahmen der seit 1980 bestehenden Kirchengemeinschaft zwischen den unierten Kirchen in Deutschland (UEK) und der United Church of Christ (UCC). Sie erinnert sich gerne an die Teilnahme von Rev. David Hansen, dem Moderator der KOC-UCC, an der Herbsttagung 2006 der badischen Landessynode und seinen Workshop zum Schwerpunkttag zur Dekade zur Überwindung von Gewalt. Das Motto der US-amerikanischen Schwesterkirche lautet: „Just-Peace-Church“.

Partnerschaften dienen der geistlichen Profilierung und betonen die gemeinsame Weltverantwortung unserer Kirchen in der einen Welt. Die Landessynode regt an, dass die Themen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt exemplarisch in die Partnerschaftsbeziehungen und -begegnungen aufgenommen werden. Dadurch werden wichtige wechselseitige Lernerfahrungen ermöglicht.

Zum weiteren Aufbau dieser Partnerschaft werden an der kommenden General Assembly (Synode) der KOC-UCC Frau Präsidentin Fleckenstein, der Synodale Hartwig und

Kirchenrätin Labsch teilnehmen. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sie über den Fortgang der Partnerschaftsbeziehung regelmäßig zu informieren und den Bezirken und Gemeinden Informationen und geistliche Impulse aus der Friedensarbeit der US-amerikanischen Partnerkirche zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss wird sich mit dem Thema Friedensethik weiter beschäftigen.

Die Arbeitsgruppe 7 beschäftigte sich mit den Herausforderungen der wirtschaftlichen Sachzwänge, der Globalisierung und struktureller Gewalt in unserer Landeskirche.

Aus den Ergebnissen haben die Fachgruppen „Konziliarer Prozess“ und „Ökumene weltweit“ ein Impulspapier erarbeitet, um den AGAPE-Aufruf (Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde) des Ökumenischen Rates von der Vollversammlung in Porto Alegre zu folgen.

Wir möchten uns für die ausgesprochen fruchtbare Arbeit der Mitglieder dieser Fachgruppen unter Koordination von Pfarrer Zeilinger bedanken.

Wir bitten, die Ergebnisse der Workshops des Schwerpunkttag im Ganzen als Rahmenorientierung an alle Gemeinden und Einrichtungen unserer Landeskirche mit dem Bericht des Synodalen Stober sowie einem erläuternden Begleitbrief weiterzuleiten.

Das Impulspapier der Arbeitsgruppe 7 möge darüber hinaus an unsere Partner innerhalb der Gliedkirchen der EKD sowie derer in Europa und Übersee als Beitrag unserer Kirche zum AGAPE-Aufruf gegeben werden.

Zum Schluss: Der Hauptausschuss unterstützt, dass das Thema Mobbing nun auch im außerkirchlichen Kontext – wie von unserem Bischof erbeten vor der IHK – aufgegriffen wird.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Klomp. Auch hier können Sie das Wort erhalten. Ich sehe, es gibt zu diesem Punkt keinen Bedarf.

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG)

(Anlage 13)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es geht um den Bericht des Finanzausschusses zur Änderung im Umzugkostengesetz. Es berichtet Herr Fritz.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, bitte nehmen Sie die Vorlage 10/13 zur Hand. Dann können Sie das, was ich Ihnen versuche, in dürren Worten zu erklären, besser nachvollziehen.

Vor Ihnen liegt ein Gesetzentwurf, der Präzisierungen enthält, die aus Erfahrungen mit dem kirchlichen Umzugsgesetz in der Praxis kommen. Das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten spiegelt – so die einhellige Meinung des beratenden Finanzausschusses – eine Fürsorglichkeit unserer Kirche als Arbeitgeberin wider, die in anderen

Bereichen, z. B. öffentliche Hand oder auch freie Wirtschaft, so nicht als selbstverständlich gelten kann. Das soll von Seiten der Synode auch einmal anerkennend festgehalten werden.

(Beifall)

Im Einzelnen handelt es sich um Präzisierungen, die beiden Seiten, sowohl den Anspruchsberechtigten als auch der Verwaltung im Evangelischen Oberkirchenrat, die Handhabung erleichtern und offene Fragen klären soll.

Zu 1:

Paragraf 2 dieses Gesetzes lautet bisher:

Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

Hier soll nun ergänzt werden:

„Die Zusage erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung der Umzug nicht stattgefunden hat.“

Für einen Nichtjuristen wie mich – und augenscheinlich auch für die Pfarrvertretung – klingt das zunächst so, dass ein späterer Umzug nicht bezahlt wird. Bei genauerem Lesen wird aber klar: Es erlischt nur die Zusage.

Es steht dem Anspruchsteller bzw. der Anspruchstellerin frei, zu einem späteren Zeitpunkt einen neu begründeten Antrag zu stellen, die Umzugskosten dann zu übernehmen. Dafür mag es ja gute Gründe geben. Insofern beruht unseres Erachtens die Ablehnung der Pfarrvertretung auf einem Missverständnis, weshalb sie meines Erachtens unberücksichtigt bleiben kann.

Die weitere Ergänzung – Satz 4 – entspricht gängiger Praxis und ist unbestritten sinnvoll:

„Ein Anspruch auf Gewährung der Umzugskosten besteht nicht, wenn eine Person, die zur häuslichen Gemeinschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehört, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch Dritte hat oder die Kosten durch Dritte übernommen werden.“

Zu 2:

Die Ergänzung ergibt sich aus Erfahrungen: Z. B. dem Verkauf von kirchlichen Immobilien im Rahmen der Gebäudeoptimierung von Gemeinden, wenn dann auch eine Dienstwohnung drin ist. Dass hier Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten besteht, ist klar.

Zu 3:

In den bisherigen Gesetzestext werden zweimal die Worte „aus dienstlichen Gründen“ eingefügt. Hier handelt es sich um Ermessensentscheidungen, für die das – eigentlich selbstverständliche – Kriterium jetzt extra genannt wird. Der Umzug muss aus dienstlichen Gründen erfolgen.

Zu 4:

Die Umzugsvergütung für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare kommt hiermit neu ins Gesetz. Im Vergleich mit dem Land als Arbeitgeber z. B. bei Lehrkräften ist dies – soweit ich weiß – eine sehr großzügige Regelung. Der Umzug zum ersten Dienort wird vom Land meines Wissens nicht erstattet.

Die Formulierung „werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet“ könnte den Eindruck erwecken, dass Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare wesentlich schlechter als Pfarrer gestellt werden. Dies ließe auch der Einspruch der Pfarrvertretung vermuten. Allerdings, schauen Sie ins Gesetz:

Paragraf 5 regelt die gesamten direkten Umzugskosten, Beförderungsauslagen genannt, die in gleicher Weise wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern erstattet werden.

Nicht erstattet werden danach lediglich Reisekosten, die ausschließlich zur Wohnungssuche und direkt beim Umzug entstehen, Mietentschädigungen, Wohnungsvermittlungsgebühren und Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen. Wir meinen, dass dies vertretbar ist.

Hinzuweisen wäre, dass die Landeskirche sogar bei „Umzügen aus Anlass der Aufnahme und während des Lehrvikariats“ Beförderungsauslagen bis zu einem in der Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag bezahlt. Auch dies ist eine anderen Arbeitgebern gegenüber sehr großzügige Regelung.

Zu 5:

Der hier angesprochene Fall bezieht sich auf die unter 2 angesprochene Regelung, nämlich Räumung einer Dienstwohnung im ausschließlichen Interesse des Dienstherrn.

Zu 6:

Mit dieser Ergänzung wird unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit aufgenommen.

Zu 7:

Auch der neu gefasste § 10 präzisiert die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats. Es liegt im Sinne des Finanzausschusses und wurde übrigens auch bei den Dienstbesuchen im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats thematisiert, dass der Evangelische Oberkirchenrat transparente, verlässliche und finanziell vertretbare Regelungen gerade auch für das Angebotsverfahren bei Umzügen erlässt.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, das Gesetz in der vorgelegten Form zu beschließen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Fritz.

Gibt es Fragen und Anmerkungen oder Äußerungen: Die gibt es nicht.

Dann nehmen Sie bitte Ihre Vorlage 10/13 zur Hand.

Wir haben eine Überschrift mit der schönen Abkürzung KUKG. Hat jemand Einwände gegen die Überschrift: – Nein.

Es gibt zwei Artikel. Ich frage Sie, stimmen Sie Artikel 1 zu, dann bitte ich um das Handzeichen. – Das sind wieder ziemlich alle.

Wer stimmt Artikel 2 zu? – Vielen Dank, auch eine große Mehrheit.

Dann noch einmal die Hände hoch,

(Heiterkeit)

das ganze Gesetz bitte. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Danke. Dann ist dieser Tagesordnungspunkt auch erledigt.

IV

Nachwahlen

c) Vollkonferenz der UEK

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Lieber Herr **Viktor**, ich hoffe, es ist Ihnen egal, ob Sie nun von der Synode entsandt, **gewählt**, beauftragt – weil das vorhin etwas unklar war – wurden. Jedenfalls haben Sie eine ausreichende Zahl von Stimmen erhalten. Die Zahl der abgegebenen Stimmen war 62. Es gab einen ungültigen Stimmzettel.

Die erforderliche Stimmenzahl war 32. Sie haben 56 Ja-Stimmen bekommen. (Beifall)

Nehmen Sie die Wahl an?

Oberkirchenrat **Viktor**: Ich nehme die Wahl lebendig und aktiv an.

(Beifall und Heiterkeit)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 14. Februar 2007 über den Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. November 2006

(Anlage 10)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vor dem Mittagessen möchte Herr Wermke uns noch seinen Bericht geben. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 2.

Synodaler **Wermke, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Ihnen wurde unter OZ 10/10 der Kommissionsbericht zum im November 2006 durchgeführten Dienstbesuch im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats vorgelegt.

Wie in solchen Berichten üblich, finden Sie in der Vorlage die vorlaufende Berichterstattung des Referats, das im Vorfeld erstellte Diskussionspapier, das die Grundlage der Beratungen während des Besuchs bildete, den Ablaufplan und den ausführlichen Bericht der Kommission.

Diese Unterlagen geben Ihnen allen einen guten Einblick in die Arbeitsbereiche des Referats, zeigen auf, welchen Themen sich die Kommission besonders angenommen hat und wo die Schwerpunkte der derzeitigen wie der künftigen Arbeit im Referat zu sehen sind. Denn bedingt unter anderem durch einige personelle Veränderungen, Überlegungen zu Zielen im Zusammenhang mit unserem Kirchenkompassprozess und deutlich gewordenen Notwendigkeiten werden in die Zukunft hinein deutliche Akzente gesetzt.

Schon an dieser Stelle möchte ich betonen, dass sich auch bei diesem Dienstbesuch wieder gezeigt hat,

- 1) wie wichtig der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitenden im Referat ist,
- 2) dass die Zeit am Besuchstag wieder als zu knapp empfunden wurde, was auch zeigt, wie interessant und fruchtbar die Gespräche in den einzelnen Themenbereichen waren und
- 3) es wichtig ist, dass die Synode, vertreten durch die Mitglieder der Besuchskommission, sich persönliche Eindrücke verschaffen und mit den für die Sachbereiche Verantwortlichen intensive, offene Gespräche führen kann.

Das Personalreferat nun ist verantwortlich für wichtigste Güter in unserer Landeskirche, für Pfarrerinnen und Pfarrer, für Menschen im Dienst für unsere Gemeinden, für deren Ausbildung, Zurüstung, Fortbildung und Betreuung. Also sind diesem Referat gewissermaßen Pfunde anvertraut, mit denen es zu wuchern gilt. Im Bericht lasen Sie sicherlich interessiert über die Referatsarbeit und deren vielfältige Facetten.

Bildungs- und Diakonie-, Rechts- und Finanzausschuss konnten sich während der Tagung mit den Aussagen des Kommissionsberichtes beschäftigen.

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss war es in seinen Beratungen zum Besuchsbericht wichtig, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die das Anwartschaftenmodell eröffnet.

Der Finanzausschuss betrachtet mit Spannung die Bezirksstellenkonzeption und die damit verbundenen Möglichkeiten.

Im Blick auf die Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare und deren Ausbildung wird die deutliche Förderung der kybernetischen Kompetenz begrüßt, die dazu helfen kann, im pfargemeindlichen Einsatz Konflikte zu vermeiden, Arbeitsabläufe zu strukturieren, Arbeiten zu organisieren und mit Mitarbeitenden in der Gemeinde effektiv zusammenzuarbeiten.

Angesprochen wurden mehrfach in den Ausschüssen die Maßnahmen der Personalförderung, wie die Fort- und Weiterbildungsangebote. Hier will der Finanzausschuss Prioritäten gesetzt wissen. In diesem Bereich arbeitet das Referat an erheblichen Veränderungen und der Erstellung eines neuen Konzeptes, wie ebenfalls vom Finanzausschuss gefordert. Dieses Konzept soll unter anderem zum einen die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z. B. der Fachhochschule Freiburg, ermöglichen und fördern, zum anderen eine gewisse Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen vorsehen. Der Ausschuss erhebt auch die Frage nach einer Fortbildung für Theologinnen und Theologen auf ein Leitungsniveau hin. Damit könnte erreicht werden, ohne in die Rechte des Landesbischofs eingreifen zu wollen, dass potentielle Führungskräfte zum Einsatz in Dekanaten zur Verfügung stünden. Allerdings weiß man auch darum, dass in diesen Möglichkeiten auch Enttäuschungen beinhaltet sind.

Auch die Ausbildung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer soll überdacht und verbessert werden. Hier sieht besonders der Bildungsausschuss eine Notwendigkeit. Begrüßt wird, dass die Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher mit in die Überlegungen einbezogen wird. Die Übernahme der entstehenden Kosten muss in diesem Zusammenhang geklärt werden. Wir erinnern uns alle daran, dass Landesbischof Dr. Fischer in seinem Bericht zur Lage zum Handlungsfeld „Kirchliche Mitarbeitende“ bzw. „Ehrenamt und Hauptamt“, wie die Landessynode es benannt hat, ebenfalls auf diese Frage einging und die Forderung erhob, verbindliche Fortbildungspläne zu erstellen und die Fortbildung Haupt- und Ehrenamtlicher zu vernetzen.

Der Finanzausschuss betont sehr positiv, dass aus seiner Sicht das Referat sich und die Ausbildung immer wieder neu auf die sich stellenden Erfordernisse für den Beruf einstellt.

Natürlich wurde in den Ausschussberatungen auch eine eventuelle Begrenzung der Dienstzeit in einer Gemeinde angesprochen und ebenso die Problematik, die dies mit sich bringt, benannt. Das Personalreferat scheint, so der Eindruck der Kommission in ihrem Bericht, mit der derzeit geltenden Regelung durchaus gute Erfahrungen zu machen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Vernetzung des Personalreferats mit anderen Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat auch für die Kommission und die beratenden Ausschüsse sich als sehr sinnvoll darstellt. Der Finanzausschuss stellt hinsichtlich des immer wieder notwendigen juristischen Fachwissens die Frage nach einem eigenen Juristen (einer eigenen Juristin) für das Referat, da das Rechtsreferat seiner Beobachtung nach an seine Kapazitätsgrenze gelangt ist.

Ich möchte diesen Bericht nicht beenden, ohne der Referatsleitung zu danken für die hervorragende Vorbereitung und Zusammenarbeit, wie auch allen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Referats, für ihren verantwortungsvollen Einsatz und ihre Bereitschaft, sich immer wieder neuen Herausforderungen zu stellen.

Ihnen, liebe Brüder und Schwestern, danke ich um diese Mittagszeit für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Und wir danken für Ihren Bericht.

Natürlich ist auch hier eine **Aussprache** möglich. Wünscht jemand das Wort?

Synodale **Kampschröer**: Ich habe eine Frage zum Zeitplan der Bezirksstellenpläne. Was wollen Sie bis wann fertig haben?

Oberkirchenrat **Vicktor**: Die Frage muss man andersherum beantworten. Ich sage zunächst, was schon fertig ist und dann was noch fertig gestellt werden muss.

Einen ersten wesentlichen Bestandteil haben wir durch die vorweggenommene Novelle zur Grundordnung, die ab 01.01.2006 schon in Geltung ist und deren Katalog Sie heute als neue Grundordnung noch einmal beschlossen haben, bereits in Kraft gesetzt. Dadurch wurde die Entscheidungshoheit der Bezirkskirchenräte an vielen Punkten geändert. Die Bezirkskirchenräte haben jetzt Entscheidungshoheit, über die Grenzen der Pfarreien oder über die Einrichtung von Gruppenpfarrämtern oder Gruppenämtern zu entscheiden. Sie haben über die Höhe der Deputate, über die Errichtung von Pfarrstellen zu entscheiden. Das alles ist heute auch mit der neuen Grundordnung noch einmal beschlossen worden, galt aber schon ab 01.01.2006.

Der zweite Teil des Komplexes Bezirksstellenpläne ermöglicht seit dem Haushaltsgesetz 2006, dass ein Wechsel innerhalb der Arbeitsfelder eines Bezirkes entschieden werden kann. Das ist ein Erprobungsgesetz und wird wahrscheinlich, wenn Sie das als Synode entscheiden, im nächsten Doppelhaushalt noch einmal weitergefahren. Hiervon machen die Bezirke bisher relativ wenig Gebrauch.

Der dritte Teil ist das Drittel, an dem wir noch arbeiten. Dazu sage ich das Stichwort Anwartschaften. Da geht es um neue Vakanzverteilungen, Vakanzgerechtigkeit und Anreizsysteme. Und zwar in der Richtung, dass Vakanz nicht nur etwas ist, worunter man zu leiden hat, sondern dass Vakanz auch etwas ist, wovon man profitieren kann. Das bedeutet, dass man mit Projekten auf befristeten Stellen im Kirchenbezirk arbeiten kann, die man sich durch Vakanzanwartschaften erwirbt. Das ist aber im Hinblick auf die Finanz- und Stellenplansteuerung durch die Landeskirche ein relativ kompliziertes System. Ich denke, wir sind bis Herbst dieses Jahres mit dem Modell so weit, dass wir es zur Beratung vorstellen können. Dann wäre auch der dritte Teil vollendet.

Vizepräsident **Schmidt-Dreher**: Wir danken für die Auskunft. Gibt es weitere Bemerkungen? – Die gibt es nicht.

Dann sollten wir eine Vereinbarung treffen, wann es hier weitergeht und einen Mittagskanon singen.

Ich denke, es ist angesichts der Tagesordnung in unser aller Interesse, dass wir spätestens um 14:00 Uhr weiter arbeiten können. Bitte seien Sie fünf Minuten vor Zwei wieder hier. Das wäre schön.

(Die Synode singt den Kanon
„Wir danken dir für Speis und Trank fürs täglich Brot“.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 13:10 Uhr bis 14:00 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Ich nehme an, unser gemeinsames Interesse ist es, intensiv zu arbeiten, um dann möglichst bald auch die Sitzung mit guten Ergebnissen zu beenden.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes

(Anlage 16)

2. zur Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 26.03.2007 betr. der Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen

(Anlage 16.1)

3. zur Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach: Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 16.2)

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen die Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt X, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse. Es geht um die Vorlage OZ 10/16. Berichterstatter ist der Synodale Gustrau.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Alle sechs Jahre, so wurde das seinerzeit 2001 festgelegt, soll das Finanzausgleichsgesetz (FAG) bezüglich seines Novellierungsbedarfs überprüft werden. Dazu setzte die Synode schon früher einen Vorbereitungs- bzw. Lenkungsausschuss ein, der gemeinsam mit den Mitarbeitern des Referats 8 eine Vorlage erarbeiten sollte, die den Änderungsbedarf anzeigt, der dann in eine Gesetzesvorlage münden soll. Der Diskussionsprozess ist teilweise noch nicht ganz abgeschlossen, da sich vieles noch im Fluss befindet – z. B. Kleinkinderbetreuung im Rahmen der Betriebszuweisung für Tagesstätten –, oder noch sonstiger Gesprächsbedarf besteht, z. B. Thema Personalgemeinden.

Wir danken jedoch den Mitarbeitern des Referats 8 herzlich für die ausgezeichnete und gut erarbeitete Vorlage, die mit OZ 10/16 vor Ihnen liegt. Was dort beschrieben ist, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Was uns im Lenkungsausschuss bewegt hat, hat uns auch im Finanzausschuss und in den anderen Ausschüssen bewegt. Damit will ich in medias res gehen.

Wie soll mit den 67 Gemeinden unter 400 Gemeindegliedern FAG-mäßig verfahren werden? Soll über den Wegfall des Sockelbetrags als Bestandsgarantie kleiner Gemeinden ein Notzusammenschluss kleiner Gemeinden gefördert werden oder wirkt eine solche Zwangsmaßnahme ausgesprochen kontraproduktiv nach dem Motto, wie es jemand im Rechtsausschuss formulierte „erst ausbluten lassen und dann zwangssanieren“? Dies kann so nicht gewollt und auch nicht gemeint sein. Das war die große mehrheitliche Meinung in allen Ausschüssen, die dann folgenden Tendenzbeschluss gefasst hat: Wir lassen es so, wie es ist. Wir geben den Gemeinden aber die ermunternde Empfehlung, sich zusammenzuschließen. Wir bitten daher den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Prozess über ein Anreizsystem zu unterstützen und eben die Braut attraktiv zu machen.

(Heiterkeit)

Zudem ist der Prozess des Zusammenschlusses nur durch Überzeugungsarbeit zu leisten, die eh nicht von heute auf morgen möglich ist.

Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt:

Der Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt wurde sehr unterschiedlich diskutiert. Im Finanzausschuss gab es dazu keine mehrheitliche Meinung. Die Meinungstendenz ging im Bildungs- und Diakonieausschuss, im Rechtsausschuss in Richtung C-Modell. Im Hauptausschuss wurde das Modell D favorisiert.

Ich beschreibe Ihnen jetzt kurz das C-Modell, da nach meiner Einschätzung hier von allen Ausschüssen wohl die mehrheitliche Meinung lag. Das Modell C sieht also folgendes vor:

Gemeinden bis 1.000 Mitglieder erhalten 0,3 Punkte pro Mitglied.

Gemeinden von 1.000–20.000 Mitgliedern erhalten 0,15 Punkte, also den halbierten Satz.

Neu ist: Gemeinden über 20.000 Mitglieder – das sind hauptsächlich die Großstädte – erhalten 0,1 Punkte.

Grund für die Einbeziehung der Großstädte in diesen Zuweisungsmodus ist ein erhöhter Verwaltungsbedarf in Folge zunehmender Veränderungsgeschwindigkeit der Bevölkerungsentwicklung.

Grund- und Regelzuweisung:

Bei diesen beiden Zuweisungsarten für den Grundbedarf der Gemeinde schlossen sich alle Ausschüsse den in der Vorlage (s. Anlage 16, Anlage 1) vorgeschlagenen Änderungen an. Dies allerdings mit der Maßgabe – so war das jedenfalls die Meinung im Finanz- und im Hauptausschuss –, dass es nun Zeit sei, grundsätzlich an dem Verteilungsmechanismus des Punktesystems strukturell zu arbeiten und dieses neu zu überdenken, um dann bei der nächsten Novellierung in sechs Jahren auf ein neues Grund- und Regelzuweisungssystem zurückgreifen zu können.

Ergänzungszuweisung:

Bei dieser Zuweisungsart für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung hielten sich alle Ausschüsse an die Vorschläge der Vorlage. Damit entfällt die direkte Bezuschussung von Gemeindehäusern, da die freiwerdenden Gelder der Grund- und Regelzuweisung zugeschlagen wurden. Die sind also nicht gestrichen worden, finden sich nur in der neuen Art in der Grund- und Regelzuweisung.

Der Alternativvorschlag des Referats 8 wurde aufgegriffen, den Gemeinden der Größenklasse 1 – also bis 1.000 Mitglieder – weiterhin die Ergänzungszuweisung bei der Gebäudebewirtschaftung zu belassen.

Bedarfszuweisung:

Die Bedarfszuweisung deckt die Mieten und den Schuldendienst ab. Alle Ausschüsse folgten der Vorlage. Besonders zu vermerken ist hier, dass die Mieteinnahmen kirchlicher Träger nicht mehr angerechnet werden.

Zuweisung für Kindertagesstätten:

Vereinfachungsgründe bei der Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder führten zu der Ihnen vorgelegten Änderung. Die finanziellen Auswirkungen sind relativ gering. Für Sie ist vielleicht wichtig zu wissen, dass unsere Landeskirche bereits heute 1.050 Plätze für die Kleinkinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren vorhält. Die Entwicklung, wie es auf diesem Gebiet weitergehen soll, kann im Moment noch nicht genau eingeschätzt werden, da die politischen Eckdaten noch fehlen. Deshalb muss abgewartet werden, bevor hier reagiert werden kann.

Die Eingabe der Kirchengemeinde Heidelberg OZ 10/16.1 kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wenn kirchlicherseits Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden können.

Wir danken jedoch dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Heidelberg, bereit zu sein, so früh und so schnell auf die neue Situation zu reagieren.

Grundzuweisung für Kirchenbezirke:

Bei dieser Zuweisung folgten alle Ausschüsse der Beschlussvorlage (s. Anlage 16, Anlage 5).

Zuweisungsverluste, die sich in den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Kraichgau und der Südlichen Kurpfalz ergeben – die also fusionsbedingt sind –, sollen auf vier Jahre gestreckt werden.

Betriebszuweisung für Diakonische Werke und Verbände:

Mit der neuen Betriebszuweisung werden den Diakonischen Werken und Verbänden insgesamt 1 Mio. € mehr zur Verfügung gestellt. Damit wollen wir auch ein Zeichen setzen im Sinne unseres Kirchenkompasses. Unsere Zuweisungssumme steigt von bisher 8,7 Mio. € auf 9,7 Mio. € im nächsten Haushalt an. Das ist eine Steigerung von mehr als 11 %. Die Säule unserer Diakonie, über eine anteilige Selbstfinanzierung Drittmittel einzuwerben, wird hierdurch sehr gestärkt. Dies kommt insbesondere den Kirchenbezirken zugute, die bei der Normierung 1990 stark benachteiligt wurden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Vorschlag der Tischvorlage, die in den Ausschüssen überall verteilt worden ist (Anlage 16, zu Eingang 10/16).

Jedes Diakonische Werk bekommt nun einen Sockelbetrag von 150.000 €. Jedes Gemeindeglied bekommt 95 Cent.

(Heiterkeit; Zuruf: für jedes!)

Ja, für jedes Gemeindeglied bekommt man 95 Cent, für jeden Einwohner ebenso 95 Cent. Für jeden Einwohner in einem Bezirk mit sozialen Brennpunkten gibt es ebenfalls 95 Cent. Damit wollen wir anzeigen, Kirche und Diakonie ist für alle da, nicht nur für unsere Gemeindeglieder.

Die Anpassung an die neuen Gegebenheiten folgt im Vollstreckungsverfahren sukzessiv. Also ein Kirchenbezirk, der jetzt etliches mehr bekommt, bekommt das nicht sofort zum nächsten Haushalt, sondern etwas gestreckt. Bezirke, die weniger erhalten, sollen ermuntert werden, mit Bezirken, die mehr erhalten, zu kooperieren. Das Diakonische Werk der Landeskirche begleitet diese Klärungsprozesse gerne durch Gespräche.

Der Zuschlag für soziale Brennpunkte im Kirchenbezirk Ortenau, der in der alten Vorlage nur für Lahr ausgewiesen war, wurde in der revidierten Vorlage auch für Kehl und Offenburg mit insgesamt dann 143.407 € ausgewiesen.

Anreizsysteme:

Bei der Wohnungszuweisung folgten alle Ausschüsse der Beschlussvorlage, diese nach der positiven Erfahrung weiter so zu belassen.

Personalgemeinden:

Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, ein Gesetz zu erarbeiten, um eine FAG-fähige Bezuschussung über die jeweiligen Kirchengemeinden zu erarbeiten.

Weitere Arbeitsfelder:

Die weiter angesprochenen Arbeitsfelder wie Kurseelsorge, Urlaubsseelsorge oder Rehaseelsorge sollen nach Meinung aller Ausschüsse nicht im Rahmen einer normierten Zuweisung finanziert werden. Dies gilt auch für die Telefonseelsorge und ebenso für die Notfallseelsorge (Antrag 10/16.2, Kirchengemeinde Karlsruhe).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird daher gebeten, entsprechende Vorschläge zur Finanzierung zu erarbeiten. Ebenso soll mit dem Papier „Gewalt überwinden“ (Ergebnis Arbeitsgruppe 4 (s. Anlage 20) verfahren werden.

Die vier Ausschüsse kommen daher zu folgendem Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt die Vorschläge zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis Herbst 2008 der Synode eine entsprechende Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der Voten in den Ausschüssen zu erarbeiten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Gustrau. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Eitenmüller**: Während der vergangenen Jahre hat sich eine enorme Differenz bei den FAG-Zuweisungen für die Diakonischen Werke aufgebaut. Die kleinen ländlichen Diakonischen Werke werden gegenüber den Großstädten deutlich benachteiligt. Deshalb begrüße ich es sehr, dass die dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel diesen Diakonischen Werken zufließen.

Allerdings, wenn Sie die Tabellen genau angeschaut haben, dann erhalten künftig genau jene Kirchenbezirke, in denen es soziale Brennpunkte – manchmal sogar in Hülle und Fülle – gibt, deutlich weniger an Mittel. Das kann, wie ich meine, nicht Sinn einer Reform sein, dass dort, wo in massiver Weise diakonische Arbeit erforderlich ist, deutlich weniger Mittel zufließen, obwohl insgesamt der Bereich finanziell gestärkt wird.

Herr Neubauer war so freundlich, eine Alternativrechnung durchzuführen, indem er nur drei von sehr vielen Faktoren veränderte. Er hat nämlich versucht, einmal auszurechnen, was passiert, wenn man den Sockelbeitrag beibehält, aber je Gemeindeglied und je Einwohner statt 95 Cent nur 85 Cent weitergibt und dabei für die Brennpunkte 1,45 € einrechnet. Dann bleiben alle Gewinner Gewinner.

Ich will es an einem Beispiel deutlich machen. Es gibt keine Verlierer im bisherigen Sinn. Dort, wo soziale Brennpunkte bestehen, erhält man nicht mehr, aber auch nicht weniger als bisher. Ich will es Ihnen deutlich machen am Vergleich des Mannheimer Speckgürtels und der Stadt selbst. Bisher sollte der Rhein-Neckar-Kreis nach der letzten Berechnung, die uns mitgeteilt wurde, 217.000 € mehr bekommen. Künftig werden es 138.000 € mehr sein. Bei Mannheim bliebe es im Großen und Ganzen beim Alten. So setzt sich das fort. Ich sage es noch einmal: Ich halte es für wichtig, dass die zusätzlichen Mittel nicht in die Großstädte fließen. Es geht aber darum, dass eben dort, wo die Mittel besonders gebraucht werden, man sie jetzt in dieser Situation auch nicht abzwackt. Deshalb bitte ich, diese Berechnung noch einmal neu durchzuführen.

(Beifall)

Synodaler **Bauer**: Ich möchte eine Anmerkung machen zur Grundzuweisung für den Bereich der Dekanate (s. Anlage 16, Anlage 5). Dabei habe ich festgestellt, dass bezüglich der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch hier so getan wird, als ob diese Kirchenbezirke schon fusioniert hätten, was ja nicht der Fall ist. Wir werden uns erst heute über ein Gesetz zu unterhalten haben, das die Fusion auf den 01.04.2008 in Gang bringt. Das bedeutet, dass zwar unter der Rubrik „Grundzuweisung der Dekanate bisher“ der Betrag richtig eingetragen ist, die „Grundzuweisung neu“ aber einen Minusbetrag von fast 10.000 € aufweist. Das würde bedeuten im Hinblick auf die Garantie, dass wir genau so behandelt werden durch die Fusion, als wenn wir weiterhin zwei Kirchenbezirke wären: Die Mittel bekommen wir also schon zu einem Zeitpunkt genommen, wo die Fusion noch gar nicht vollzogen ist. Irgendwo kann da etwas nicht stimmen.

Aus diesem Grund meine ich, dass diese Tabelle dahingehend geändert werden muss, dass bis 01.04.2008 zwei Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch ganz normal wie alle anderen Kirchenbezirke behandelt werden müssen. Das wird dann wohl nach der Bestandsgarantie festgeschrieben werden für die weitere Zeit der Geltung des neuen FAG.

Oberkirchenrat **Werner**: Herr Bauer, da kann ich Entwarnung geben. Das sind Musterberechnungen, um die Tendenzen aufzuzeigen. Über diese Berechnungen werden keine verbindlichen Beschlüsse gefasst. Wir haben in den Ausschüssen immer nur über die Tendenzen geredet. Es wird vollkommen nach dem Gesetz verfahren.

Wenn die Fusion der Kirchenbezirke noch im Geltungsbereich des jetzigen FAG stattfindet, würde das bedeuten, dass die addierte Zuweisung bis zum In-Kraft-Treten einer Novellierung gilt. Wenn die Fusion danach erfolgt, würde die addierte Zuweisung nach dem neuen System bis zu einer erneuten Novellierung, die erst in sechs Jahren stattfinden würde, erfolgen. Insoweit muss man jetzt nicht auf diese Musterberechnungen abstellen, die nur dazu dienen, die Tendenzen aufzuzeigen. Es kommt auf die tatsächlichen Beschlüsse und das In-Kraft-Treten des FAG an.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Im Beschlussvorschlag ist ein kleiner Druckfehler passiert. Es muss selbstverständlich heißen Herbst 2007 und nicht Herbst 2008.

Synodaler **Heger**: Ich möchte zu der Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke sprechen. Wie von Herrn Eitenmüller bereits ausgeführt, wurde bei der letzten FAG-Festlegung, die diesen Bereich betraf – das war in den 90er Jahren –, eine Regelung gefunden, die ein sehr großes Ungleichgewicht – um das einmal vorsichtig auszudrücken – normierte. Es ist Ziel dieser Veränderung, jetzt nachvollziehbare, vermittelbare und auch noch erklärbare und halbwegs einer Verteilungsgerechtigkeit entsprechende Kriterien zu entwickeln.

Ich weiß aus der Vorbereitungsgruppe bzw. wie man auch aus den Unterlagen entnehmen konnte, dass man viele Rechendurchgänge gemacht hat, um etwas zu finden, das dem entspricht. Man hat dann notgedrungen einen Faktor eingeführt, den man Zuschlag soziale Brennpunkte nennt. Dieser Faktor wurde de facto – daran ist zunächst gar nichts auszusetzen, ich will das nur der Klarheit halber sagen – eingeführt, um bei denjenigen, die bisher eine relativ hohe Zuweisung hatten und die durch jede Änderung, egal wie man sie rechnet, z. T. deutliche Absenkungen zu erwarten haben – noch deutlichere als man sie jetzt auf dem vorliegenden Papier aufzeigt – eine Abfederung zu erreichen. Es gibt auch soziale Brennpunkte nicht nur dort, wo jetzt sozialer Brennpunkt hinterlegt ist.

Wenn ich nach Pforzheim schaue, denke ich einmal, dass die soziale Problemstellung in Pforzheim der einer Mittelstadt entspricht. Davon haben wir aber noch weit mehr in Baden als Pforzheim.

Ein weiterer Punkt: Auch bei dem jetzt vorgelegten und uns zugeleiteten Modell sind nach wie vor die Flächenbezirke diejenigen, die deutlich weniger bekommen, gleichgültig ob man pro Einwohner oder pro Gemeindeglied rechnet. Diese haben aber auch in der Fläche Belastungen, die ein zentrales Gebiet wie eine Stadt Pforzheim, Heidelberg oder auch Mannheim nicht haben. Wir sind in der Fläche gezwungen, in jedem Kirchenbezirk eine Beratungsstelle vorzuhalten. So ist das im Diakoniesgesetz festgelegt. Wir haben dementsprechend andere Aufwendungen.

Nach meiner Überzeugung ist das, was von Herrn Eitenmüller vorgetragen wurde, für mich der Versuch, irgendeine Fakturierung zu finden, die dazu führt, dass diejenigen, die bisher deutlich mehr bekamen, gleichgestellt bleiben und der Rest, der nun dazu gegeben wird, dankenswerter Weise irgendwie verteilt wird. Damit ist aber dem Ziel, Faktoren zu finden, die nachvollziehbar sind und erklärbar, nicht Rechnung getragen. Ich bitte bei der zukünftigen Arbeit einfach zu berücksichtigen, es geht um fünf gegenüber allen anderen. Dass mit Abschmelzungen umgegangen werden muss, ist etwas anderes. Da wird man sicher Möglichkeiten und Wege finden. Es ist aber einfach notwendig zur Konsolidierung der diakonischen Arbeit in der Fläche, dass tatsächlich etwas passiert.

(Beifall)

Synodaler **Fritsch**: Ich möchte das Votum des Herrn Heger unterstützen. Ich möchte sehr deutlich sagen, es ging in der Arbeit der Vorbereitungsgruppe nicht darum, irgendeine Teile unserer Landeskirche zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Wir haben gesehen, die Verteilung bisher ist sehr unterschiedlich gelaufen. Wir müssen in irgendeiner

Weise zum Ausdruck bringen, dass wir die Arbeit in allen Bereichen unserer Landeskirche wertschätzen. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite ein Kirchenbezirk 3,33 € pro Kopf an Zuweisung bekommt und ein anderer 12,00 €.

Ich möchte hier sehr deutlich sagen, dass es uns in der Vorbereitungsgruppe nicht darum ging, irgendwelche Arbeitsbereiche einzuschränken. Unser Ziel war es und ist es nach wie vor, eine flächendeckende Versorgung in der Landeskirche mit kirchlicher allgemeiner Sozialarbeit zu gewährleisten. Dazu brauchen wir eine vernünftige und solide Finanzierung. Man muss sich sehr bewusst vor Augen halten, dass dieser Beitrag für die diakonische Arbeit in den einzelnen Kirchenbezirken nur ein kleiner Bestandteil der allgemeinen Haushalte ist. Natürlich wird die Arbeit im Wesentlichen über sehr viel größere kommunale Töpfe finanziert. Unsere Aufgabe und unsere Verantwortung ist es, im Bereich unserer Landeskirche überall eine solide und gute diakonische Arbeit vorzuhalten. Deswegen möchte ich den Antrag unterstützen.

Synodaler **Krüger**: Aus der Sicht eines der größten Flächenkirchenbezirke, Breisgau-Hochschwarzwald, grüße ich den Herrn Heger und bekräftige: Es ist wichtig, in der Fläche Diakonie vorzuhalten. Das ist mitunter kostspielig, weil dieses Einrichtungen vervielfacht.

Ausdrücklich bin ich dem Berichterstatter dankbar für seine Bemerkungen zur Kurseelsorge. Nachdem die Vorlage 10/16 zunächst eine Streichung innerhalb von sechs Jahren suggerierte, hörte sich das doch nun ganz anders und für die Kurseelsorgerinnen und Kurseelsorger etwas hoffnungsvoller an. Es geht lediglich darum, dass sie aus der normierten Zuweisung herausgenommen, aber nicht gänzlich herausgenommen werden.

Die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, eine entsprechende Vorlage einzubringen, ist ausgesprochen. Ich möchte nur noch ergänzen, verbunden war das mit der Bitte der Zusage, die Kurseelsorge auch weiter zu finanzieren.

Synodaler **Neubauer**: Bei der Erarbeitung dieses Alternativmodells ging es nicht darum zu sagen, die Flächenbezirke sollen leiden oder so irgendetwas, sondern uns ging es darum zu sagen, wir stecken 1 Mio. € mehr in dieses System. Dann war es mir nicht einsichtig, warum wir bei drei diakonischen Werken über 100.000 € abziehen von dem, was sie bisher bekommen.

(Zurufe: Jeweils!)

Ja, jeweils über 100.000 €. Wir produzieren drei ganz große Verlierer, obwohl wir über 1 Mio. € mehr hineinstecken. Das war mir nicht verständlich zu machen. Das auch nicht vor dem Hintergrund, dass es bei der letzten Runde große Verletzungen gab, die bis ins Persönliche hineingingen. Ich kann mir vorstellen, so etwas Ähnliches produzieren wir erneut. Das finde ich unnötig. Deshalb haben wir nach einer Möglichkeit gesucht zu sagen, wie schaffen wir es, dass eine Verteilung der Mittel geschieht, ohne große Verlierer zu produzieren. Wir sind dabei der Vorlage des Oberkirchenrats gefolgt, die sozialen Brennpunkte als solche ernst zu nehmen und einfach etwas stärker zu gewichten.

Dieses Modell hat eine ganz große Schwäche, das ist nämlich die Spalte mit den sozialen Brennpunkten, die Grundlage dieser Zahlen. Die kam aber vom Oberkirchenrat so. Meine Bitte wäre, für den Herbst an der Stelle eine nachvollziehbarere Datengrundlage zu schaffen, um dann

die Gewichte so zu verteilen, dass bei der Verteilung der Gelder keine großen Verlierer entstehen. Das hielte ich nicht für richtig.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich habe jetzt auf meiner Rednerliste Frau Jung, Herrn Meier, Herrn Franz, Herrn Eitenmüller.

Haben Sie etwas dagegen, wenn ich an der Stelle sage, ich schließe die Rednerliste?

(Beifall)

Synodale **Jung**: Ich möchte einfach noch einmal darauf hinweisen, dass es eben nicht nur die beiden Stadtbezirke sind, die verlieren, sondern dass es auch ein Flächen-Diakonisches Werk gibt, das meines Erachtens mit zu den größten gehört, das sehr viel verlieren wird.

Mir wurde gesagt, die Berechnungen seien neu und schwierig. Aber Herr Neubauer hat es uns vorgemacht, wie man eventuell auch anders rechnen kann. Ich möchte zumindest festgehalten wissen – das wurde im Finanzausschuss im Gespräch auch zugesagt –, dass dann, wenn es Abschmelzungen geben muss, dass diese so getätigt werden, dass die Arbeit nicht zusammenbricht und zu sehr leidet.

(Beifall)

Synodaler **Meier**: Ich möchte etwas zu den kleinen Kirchengemeinden sagen. Wir sind eine kleine selbständige Kirchengemeinde mit 227 Gemeindemitgliedern. Unsere Nachbargemeinde, wo sich der Sitz des Pfarrers befindet, hat 872 Gemeindemitglieder.

Nach der neuen Regelung bekommen alle Gemeindemitglieder beider Gemeinden 2,89 Punkte und für den Anschluss an das Rechnungsamt 0,3. Schließen wir uns zusammen, sind wir über 1.000 Gemeindemitglieder und fallen herunter auf 1,71 bzw. auf 0,15 Punkte. Sie können sich vorstellen, dass beide Gemeinden keine große Lust haben zu fusionieren, denn das ist ein riesiger finanzieller Verlust.

Ich bin auch dafür, dass kleine Gemeinden unter 400 Gemeindemitgliedern in der Zukunft nicht mehr tragbar sind. Man muss sich aber gut überlegen, gerade in finanzieller Hinsicht, wie man das den Gemeinden beibringt – vor allem auf dem flachen Land, ich spreche jetzt für den Odenwald –, sich zusammenzuschließen. Das gilt vor allem auch für den Punkt, wenn man die räumliche Entfernung betrachtet.

Synodaler **Franz**: Ich möchte noch einmal etwas zu den Verlierern bei den diakonischen Werken in den Oberzentren sagen. Es will hier niemand die Ungleichbehandlung, die sehr ungerecht war, fortsetzen. Unter dem Argument der Verteilungsgerechtigkeit jetzt neue Verlierer entstehen zu lassen, die ausgerechnet in den Oberzentren besonderen Belastungen ausgesetzt sind, hielte ich doch für sehr problematisch und für anachronistisch im Hinblick auf die Probleme unserer sozialstaatlichen Ordnung. Das gilt gerade nach der Verwaltungsreform, wo dieses auch immer schwieriger auszutarieren ist, wonach die Oberzentren in außerordentlicher und schlimmer Weise überbelastet sind und bestimmte Aufgaben übernehmen müssen, von denen sich die ländlichen Gebiete freihalten können.

Ich habe als einer, der eine neue diakonische Arbeit entwickelt, oft mit dem Sozialdezernat in Heidelberg zu tun – in Mannheim ist das sicher noch viel schlimmer – und erfahre dort, dass die Städte sich nicht wehren können gegen

viele Aufgaben, die vom Umland der Stadt aufgebürdet werden. Deshalb hielte ich es auch aus sozialpolitischen Gründen für unweise, an dieser Stelle neue Verlierer zu schaffen.

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller**: Lassen Sie mich noch einmal ganz kurz die Hintergründe beleuchten. Wenn im Rhein-Neckar-Kreis sich ein Paar scheiden lässt, dann ist es der Normalfall, dass der schwächere Teil nach Mannheim zieht, weil z. B. nur dort billigere Wohnungen zu haben sind. Das ist gezielte Politik auch des Rhein-Neckar-Kreises. Daran können wir als Kirche nicht rütteln. Das ist uns als Rahmenbedingung vorgegeben. Aber diese Stadt saugt wie ein Schwamm die Sozialfälle auf. Wir würden uns wünschen, es wäre nicht so. Jetzt müssen aber wir mit den Mitteln, die wir nun einmal haben, zurechtkommen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Obwohl wir einen sehr hohen Bedarf haben, bejahen wir nachdrücklich, dass die Ungleichverteilung so gut es geht aufgehoben wird und von der zusätzlichen Million nichts in die Großstädte fließt, sondern den ländlichen Regionen zugute kommt. Wenn man aber nach Kriterien einer Verteilungsgerechtigkeit sucht, dann liegt die im diakonischen Bereich ganz bestimmt nicht in der einfachen numerischen Zuordnung. Dann müsste man einen Sozialatlas nehmen, der die Notfälle der unterschiedlichen Arten aufzeigt: wie viele Kinder von der Sozialhilfe dort leben, wie viele Fälle A, B oder C es gibt. Vor diesem Hintergrund könnte man zu einer größeren Verteilungsgerechtigkeit kommen. Das ist ein großer Aufwand. Vielleicht ist es aber doch möglich, in der Zukunft so zu verfahren. Auf die Schnelle geht das sicher nicht.

Eine größere Gerechtigkeit herzustellen, Benachteiligungen abzubauen, ist gut. Aber die Not dort, wo sie groß ist, sehenden Auges noch größer zu machen, halte ich für problematisch.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Damit schließe ich die Aussprache. Herr Gustrau, wollen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Ich denke, alle Ausschüsse haben sich bemüht, hier einen lebhaften Ausgleich zu schaffen. Ich komme selber aus einem Kirchenbezirk, den man ländlich nennt und der mit diesen ungefähr 3 € früher leben musste. Ich möchte Ihnen da einfach nur noch einmal kurz die Situation schildern: Der Landkreis bietet an, rennt uns die Türen ein, übernehmt doch bitte diese und jene Arbeit. Das geschieht mit einer Superbezuschussung. Wir können das aber nicht, weil wir sagen mussten, wie wollen wir überhaupt noch Beschäftigungsrisiko finanzieren? Da waren wir deshalb immer sehr verhalten, obwohl wir auch im Bezirkskirchenrat immer einsehen, im Grunde sollten wir es machen, wir sollten dem Landrat nicht den Korb geben und ihm sagen, schau nach einem anderen.

In der Situation waren sehr viele ländliche diakonische Werke, indem sie Arbeiten einfach nicht mehr übernehmen konnten, weil das Risiko im Grunde genommen zu groß war. Mit dieser erhöhten Zulage können wir nun endlich wieder sagen, wir können guten Herzens irgendetwas übernehmen, was wir im Grunde schon immer wollten.

Von daher denke ich, dass wir eine sehr wohl ausgewogene Politik gefahren sind. Ich bitte da auch nicht das Wort „Gerechtigkeit“ oder so etwas in den Mund zu nehmen. Wir haben versucht, in allen Ausschüssen diesen Ausgleich in

irgendeiner Art und Weise zu schaffen. Dass es dabei berühmten Gewinner und Verlierer gibt – das ist normal. Den Betrag kann ich nur einmal verteilen. Ein Euro, der dahin fließt, fließt woanders nicht hin. Das ist eine Binsenweisheit. Darum muss man sicher auch ein Stück weit damit leben.

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über den Antrag der ständigen Ausschüsse. Haben Sie diesen vor sich?

(Verneinende Zurufe)

Dann lese ich ihn nochmal vor:

Die Synode nimmt die Vorschläge zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis Herbst 2007 der Synode eine entsprechende Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der Voten in den Ausschüssen zu erarbeiten.

D. h., wir beschließen heute kein Finanzausgleichsgesetz, sondern der Oberkirchenrat soll im Sinne der Aussprache und des Votums von Herrn Gustrau weiterarbeiten.

Wer diesem Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 4. Enthaltungen? – 3.

Dann ist dieser Beschlussvorschlag bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

XI

Voten der ständigen Ausschüsse zum Kirchenkompass

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XI, Voten der ständigen Ausschüsse zum Kirchenkompass, auf.

Das Wort hat die Synodale Dr. Schneider-Harpprecht.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Auf der Tagessynode im März haben die vier Ausschüsse die strategischen Ziele zum Kirchenkompass mitsamt ihren Erläuterungen abschließend abgestimmt (s. Anlage 19, Anlage E). Damit haben wir eine wichtige Zwischenstation des Kirchenkompassprozesses erreicht. Schon jetzt ist zu merken, dass man mit solch handlungsorientierten Zielen gut argumentieren und arbeiten kann. Es ist beeindruckend, wie weit der Evangelische Oberkirchenrat und die Synode seit den ersten Verwicklungen in das System der Balanced Scorecard gekommen sind.

Für den Rechtsausschuss möchte ich zwei der strategischen Ziele kurz kommentieren:

In den Erläuterungen zu Ziel C lesen wir: „Wo immer Menschen in Not geholfen wird, soll dies auch als christliches Zeugnis erfahrbar sein“. Das versteht der Rechtsausschuss so, dass die Seelsorge, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt wird, als gleichberechtigter Teil der tätigen Hilfe mitgedacht ist.

Das gesamte Ziel D macht deutlich, wie eng Ehrenamtliche und Hauptamtliche in ihrer Arbeit aufeinander bezogen sind. Darum kommt die besondere Wertschätzung, die das Ehrenamt erfährt – sie sind ein Schatz der Kirche, heißt es – selbstverständlich auch den Hauptamtlichen zu.

Für beide Gruppen von Mitarbeitenden gilt: Wer auf diese Weise die eigene Zeit und das eigene Können in der Kirche einsetzt, der wird sich gewiss mit ihr identifizieren. Das muss deshalb nicht noch einmal extra aufgeführt werden.

Ziel D strebt außerdem an: „Konflikte werden als Chance begriffen“. Diesen Satz möchten wir nicht als eine Managerfloskel abwerten, sondern verstehen ihn als Wesensäußerung unseres christlichen Glaubens.

Die strategischen Ziele sind erarbeitet. Der nächste Schritt wäre, Maßnahmen aus ihnen heraus zu entwickeln. Wer soll das machen? Auf der Tagung der Synode im Herbst 2006 hat sie Folgendes einstimmig beschlossen: „Die Vorbereitungsgruppe wird beauftragt, für das Tagestreffen im März 2007 Maßnahmen zur Umsetzung dieser strategischen Ziele vorzuschlagen.“ Im Blick auf diese Beschlusslage ist festzustellen, dass der Auftrag an die Vorbereitungsgruppe noch nicht erfüllt ist.

Wer Maßnahmen vorschlagen möchte, dem sollten sie zunächst einmal einfallen. Wie kreativ die Landessynodalen hier schon geworden sind, sieht man an der reichen Ideensammlung der Ausschüsse zu Maßnahmen und Erfolgskriterien auf der Herbsttagung. Erinnern Sie sich und schauen einmal nach im Anhang zu den Verhandlungen der neunten Tagung ab Seite 132.

Die Landessynode also als Think-Tank? Warum nicht! Vielleicht ein badisches „Wittenberg im Kleinen“. Dessen Ergebnisse hätten nicht die Wertigkeit von Synodenbeschlüssen, aber im guten Miteinander von Synode und Evangelischem Oberkirchenrat könnten Impulse und Anregungen weitergegeben werden, so wie bereits im letzten Herbst erste Ideen, Projekte und Aktionen gesammelt wurden, die zur Umsetzung der jeweiligen Ziele dienen könnten.

In diesem Sinne Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weiterarbeiten am Kirchenkompass und an allem anderen, was Sie zum Wohle der Kirche noch miteinander beraten und verabschieden werden.

Danke!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Dr. Schneider-Harpprecht.

Aus Ihrem letzten Satz hat man schon fast eine kleine Abschiedsrede herausgehört. Dazu wird die Präsidentin sicher nachher noch etwas sagen.

Synodaler **Eitenmüller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Frau Schneider-Harpprecht sagte es schon, während unserer Zwischentagung im März haben wir im Rahmen unseres Kirchenkompassprozesses strategische Ziele zur Planung konkreter Maßnahmen und Vorhaben formuliert. Über den Wortlaut solcher Formulierungen lässt sich immer trefflich streiten.

Der Ältestenrat war sich darin mehrheitlich einig, dass nicht in einer zweiten Runde eine Neuformulierung versucht werden sollte. Allerdings sollte die Möglichkeit bestehen, ein strategisches Ziel mit einer verbindlichen Interpretation zu versehen, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Missverständnissen zu rechnen ist.

Die Vorsitzenden unserer vier ständigen Ausschüsse sind sich darin einig, dass das strategische Ziel B einer solchen Interpretation bedarf. Der Text lautet: „Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.“ – Der hier verwendete Wissensbegriff war in der vorlaufenden Diskussion stets umfassend gemeint, könnte aber leicht kognitiv verengt verstanden werden. Das Ziel des

vertieften Wissens ist, dass eine Person es sich lebendig angeeignet. Das Bildungsangebot sollte daher gerade nicht kognitiv verengend gestaltet werden. Und wenn es in den Erläuterungen dann heißt, dass die Bildungsarbeit darauf abziele, „Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten“, sollte dabei beachtet werden, dass der Beheimatungsbegriff aus der katholischen Religionspädagogik übernommen wurde; daneben betont evangelisches Bildungsverständnis auch die Außenorientierung und ist auf Mündigkeit hin ausgerichtet.

Eine letzte Bemerkung: Die Landeskirche „bündelt“ ihre Bildungsangebote nicht nur in einem Bildungsgesamtplan, sondern sie „profilieren“ sie vielmehr auch. Der Bildungsgesamtplan dient nicht primär der Reduktion und Konzentration, sondern der evangelischen Profilierung. Damit erhält dieses Geschehen auch eine missionarische Dimension.

Vielen Dank, nicht nur für Ihre Aufmerksamkeit, sondern auch für Ihre Geduld.

(Beifall)

XII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

(Anlage 17)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Es berichtet die Synodale Stepputat.

Synodale **Stepputat, Berichtersterterin**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Bildungs- und Diakonieausschuss sowie der Hauptausschuss haben sich mit dieser Thematik befasst. Bei der Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars sind drei Änderungen zu bedenken, aufgeführt unter den Punkten 1 bis 3. Ich möchte mich zuerst dem 3. Punkt zuwenden. In § 5 ist die Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit herausgefallen. An deren Stelle tritt in Absatz 1 d das Seelsorgeprotokoll. Wir sehen positiv, dass der verstärkte Praxisbezug in der Ausbildung junger Pfarrerinnen und Pfarrer sich fortsetzt in den ersten Amtsjahren. Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten wurde bereits im ersten und zweiten Examen abgefragt und bestätigt. Nun geht es darum, die gelebte Praxis des Pfarralltags zu reflektieren. Dafür sehen die beiden Ausschüsse in der Erstellung eines Seelsorgeprotokolls ein gutes Übungsfeld. Die Reflexion geschieht weiter durch die Besprechung mit einer dritten Person, einer Klinikseelsorgerin / einem Klinikseelsorger oder einer Pfarrerin/einem Pfarrer mit seelsorgerlicher Zusatzausbildung. Es kam bei den Beratungen der Einwand, die Reflexion solle deutlicher im Gesetzestext benannt werden. Dem haben wir nicht entsprochen, denn wir waren der Meinung, dass Seelsorge lernen heißt: Ich hole mir jemanden von außen, mit dem ich meine Praxis durchdenke. Wegen der primären Bedeutung der Besprechung durch einen Dritten empfehlen beide Ausschüsse, die Näherbestimmung in Absatz 1 d nicht in Klammern zu setzen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss erwartet, dass die Bestätigung keine formale ist im Sinne von „das Gespräch hat stattgefunden“, sondern eine inhaltliche, qualifizierte Bestätigung.

Den Vorschlag der Pfarrvertretung, das Seelsorgeprotokoll nicht vorzulegen und nur die Bestätigung zu den Unterlagen zu nehmen, greifen die beiden Ausschüsse nicht auf. Seel-

sorgeprotokolle gehören elementar in die Ausbildung. Sie sind anonymisiert. Ihre Nichtweitergabe ist gesichert. Die Personen, die damit zu tun haben, unterliegen sämtlich der Schweigepflicht. Die Seelsorgeprotokolle gehören in diesem Fall zu einer Prüfungsleistung. Auch zu einem späteren Zeitpunkt muss eine Überprüfung möglich sein. Wir halten es für richtig, dass das Seelsorgeprotokoll Bestandteil der einzureichenden Unterlagen ist.

Ich komme nun zu den Änderungen in Punkt 1 und 2. In § 1 Abs. 3 ist die Möglichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats gestrichen worden, im Probedienst die Deputate zu verringern. Die beiden Ausschüsse begrüßen die Rückkehr zu einer uneingeschränkten Ermöglichung des vollen Deputats im Pfarrvikariat. Die alte Regelung für den Dienstauftrag hatte in der Vergangenheit zu Verunsicherung unter den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren geführt – in Bezug auf ihre Lebensplanung. Wer konnte mit einer ganzen Stelle rechnen, wer musste mit weniger auskommen?

In § 1 a Abs. 1 handelt es sich ebenfalls um die Weglassung möglicher Einschränkungen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Hauptausschuss befürworten die jetzige Fassung, die keine Eventualitäten zulässt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss mit deutlicher Mehrheit und der Hauptausschuss einstimmig empfehlen der Landessynode für die gesamte Gesetzesänderung folgenden Beschluss:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007 mit der Maßgabe, in Artikel 1 § 5 Abs. 1 d die Näherbestimmung nicht in Klammern zu setzen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Stepputat.

Ich eröffne die Aussprache. – Es besteht augenscheinlich kein Bedarf dafür. Dann schließe ich die Aussprache wieder.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es ist ein Artikelgesetz. Hat jemand etwas gegen den Titel? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1: – Sie sind alle dafür.

Artikel 2: – Auch hier stimmen Sie zu.

Jetzt das ganze Gesetz: Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer Enthalt sich? – Keiner. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

XIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Zuweisung an das Diakonische Werk im Jahr 2005

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet der Synodale Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, verehrte Konsynodale!

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. erhält eine jährliche budgetierte Zuweisung zu den Personal- und Sachkosten. Diese Zuweisung betrug im Jahre 2005 3.632.000 € netto.

Die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung dieser Zuweisung wird durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Zuwendungsprüfung geprüft. Rechtsgrundlagen hierfür finden sich im Diakoniegesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt.

Mit dem Ergebnis dieser Zuwendungsprüfung für das Jahr 2005 befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2007.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfungsbericht vom 6. März 2007 die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuweisung für das Jahr 2005 bestätigt.

Die Zuweisung wird vom Diakonischen Werk auf die vom Diakoniegesetz vorgesehenen Arbeitsfelder nach dem Verhältnis der dem jeweiligen Arbeitsfeld zuzurechnenden Stellenanteile verteilt. Im Bericht wurde angemerkt, dass im Jahre 2005 die Kostenstellen der Geschäftsführung mit einem höheren Anteil als in früheren Jahren bedacht wurden. Außerdem wurde erstmals die Kostenstelle Fundraising mit 2,74 % der Zuweisung bedacht. Im Übrigen variieren die Anteile der weiteren Kostenstellen minimal im Rahmen der Werte der letzten Jahre.

Weitere Anmerkungen gab es im Prüfungsbericht zum Rückgang der Teilnehmergebühren für das Fachseminar in Rüppurr. Dieser Rückgang ist durch die Veränderungen auf dem Fort- und Weiterbildungsmarkt und durch die Vakanz einer Stelle bedingt.

Außerdem wurden Anmerkungen zu den Umsatzerlösen der kostenrechnenden Einrichtungen Treuhandstelle und Buchhaltungsservice, der Entwicklung des Stellenplans, der Entwicklung der Mieteinnahmen sowie zu den vom Vorstand des Diakonischen Werks erlassenen Vergabekriterien für den Nothilfefonds gemacht.

Hinsichtlich eines Teils dieser Anmerkungen wurde vom Diakonischen Werk eingewendet, dass diese Anmerkungen über das gesetzlich geregelte Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes hinausgehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte sich diesen Einwendungen des Diakonischen Werkes nicht ganz verschließen und plädierte für eine eingeschränkte Prüfung in den folgenden Jahren, da es sich im Grunde genommen um eine innerkirchliche Zuwendungsprüfung handelt. Auch wurde angeregt, diese Prüfung nur noch alle zwei Jahre durchzuführen.

Die genauen Modalitäten sollen auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses im Spätjahr nochmals eingehend besprochen werden.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend § 42 Abs. 2 Diakoniegesetz auch mit dem von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss 2005 des Diakonischen Werkes befasst hat. Das Diakoniegesetz sieht vor, dass dieser Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Unter- richtung vorzulegen ist.

Abschließend möchte der Rechnungsprüfungsausschuss dem Diakonischen Werk seinen Dank für die im Auftrag der Landeskirche wahrgenommenen Aufgaben aussprechen.

Ein Beschluss hierfür ist nicht erforderlich.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Butschbacher. Gibt es Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

XIV**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –)**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet der Synodale Dr. Wegner.

Synodaler **Dr. Wegner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, Sie haben gehört, worum es geht, es ist die Vorlage 10/6.

Aus einem berühmten Gleichnis Jesu kennen wir das Problem der gerechten Vergütung von Arbeitsleistungen. In dem Gleichnis erhielten die Arbeiter eines Weinbergs den nominal gleichen Lohn für zum Teil krass unterschiedliche Arbeitsleistungen. Der daraufhin entstandene Unmut wurde, wie Sie wissen, mit einem Machtwort des Weinbergbesitzers zur Ruhe gebracht.

In unserem Oberkirchenrat haben wir seit Dezember 2001 den umgekehrten Fall: Gleiche Arbeit wird unterschiedlich besoldet. Hier soll eingetretener und künftig eventuell eintretender Unmut heute durch die Landessynode beseitigt werden.

Folgendermaßen ist die Lage: Dem Oberkirchenrat gehören derzeit neun Personen in folgenden Besoldungsgruppen an:

- der Landesbischof in B 7,
- die geschäftsführende Oberkirchenrätin in B 6,
- der Stellvertreter des Landesbischofs in B 5 für die Dauer dieser Stellvertreterfunktion, ansonsten in B 3,
- vier Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte in B 3,
- zwei Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte in B 2.

Die jeweils zwei dienstjüngsten Mitglieder des Oberkirchenrates bleiben nach der bisherigen Regelung so lange in B 2, bis jemand aus B 3 aus dem Oberkirchenrat ausscheidet. Noch zur Lage: Der Differenzbetrag zwischen B 2 und B 3 beträgt monatlich rund 330 €. Dazu kommt eine Absenkung, die so genannte Minuszulage von 3,5 % für alle Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte bis zum 59. Lebensjahr.

Diese Regelung hat mit der Arbeitsleistung und der Verantwortung der betroffenen Personen nichts zu tun. Sie wurde im Dezember 2001 eingeführt, als der Oberkirchenrat auf Beschluss der Synode um zwei Personen erweitert wurde. Die finanziellen Folgen sollten jedoch gestreckt und möglichst gering gehalten werden. Das hat zu der sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung geführt, nämlich: Ein Oberkirchenrat musste über vier Jahre warten, bevor er B 3 erreichte. Angesichts jüngster vermehrter Abgänge ...

(Heiterkeit)

– Wenn jemand den Oberkirchenrat verlässt, ist das ein Verlust! –

(Heiterkeit)

... reduzierte sich die Wartezeit – so wurde berechnet und uns berichtet – auf etwa neun Monate und wird sich dann vielleicht wieder auf mehrere Jahre erhöhen. Man weiß es nicht. Wie gesagt, diese Ungleichbehandlung soll jetzt beseitigt werden.

Nun muss man bedenken: Es gibt ja auch in anderen Organisationen die Regelung, dass Personen, die neu in eine höhere Position kommen, für eine bestimmte Zeit eine im Verhältnis zu den dienstälteren Kollegen reduzierte Vergütung erhalten. Entsprechend hat der Landeskirchenrat nun beschlossen, dass neue Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen künftig in den ersten zwei Jahren ihrer Berufung nach B 2 und erst danach nach B 3 besoldet werden. Dafür muss der Stellenplan geändert werden, was mit dem vorgelegten zweiten Nachtragshaushaltsgesetz erfolgen soll.

Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage beraten und unter anderem und pflichtgemäß nach den finanziellen Auswirkungen für den Haushalt gefragt. Diese Frage konnte nicht wesentlich präziser beantwortet werden als damit, was ich schon gesagt habe: Die Differenz beträgt monatlich 330 € abzüglich dieser Minuszulage – und wenn man das mit zwölf multipliziert, kommt man etwa auf 4.000 €. Dennoch ist das natürlich nur eine Zahl. Wann die Erhöhung kommt oder nicht, war bisher vom Wechsel abhängig. Nach der neuen Regelung, die geplant ist, soll die Minderbezahlung zwei Jahre dauern, und dann kommt die reguläre Bezahlung. Da der Verlust an Personen des Oberkirchenrats, um mich so auszudrücken, für die Zukunft nicht voraussehbar ist, kann auch nicht ausgerechnet werden, wie teuer das den Haushalt schließlich zu stehen kommt.

Der Finanzausschuss empfiehlt deshalb – zusammen mit dem Rechtsausschuss und mit dem Bildungs- und Diakoniewausschuss –, dieses Gesetz zu beschließen. In der Beratung dieses Gesetzes hat aber der Hauptausschuss ein großes Unbehagen in seinem Kreis empfunden. Er hat es wie folgt begründet: Zunächst wurde im Hauptausschuss noch einmal ausführlich der Hintergrund beleuchtet, der dafür verantwortlich ist, dass es zu der momentan bestehenden Regelung gekommen ist. Und dies stellt sich wie folgt dar: Als Mitte und Ende der 90er Jahre unserer Landeskirche deutlich weniger Finanzmittel zur Verfügung standen, wurden große Einsparungsbemühungen notwendig. So wurden damals unter anderem 100 Pfarrstellen gestrichen. Die Durchstufung der Kirchenbeamten und -beamtinnen – ich glaube, der Adressatenkreis weiß, was das heißt – sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer von A 13 in A 14 wurde dergestalt neu geregelt, dass sie seither im Ergebnis erst zehn Jahre später erfolgt als vorher. Auf der Ebene der Kirchenleitung wurde als Teil der damals notwendigen Konsolidierungsbemühungen die Zahl der Oberkirchenratsstellen von acht auf sechs reduziert. Dies war im Jahr 1998 vollzogen. Es wurde allerdings nur wenige Jahre durchgehalten. Ich zitiere immer noch das Votum des Hauptausschusses.

Denn bereits im Jahr 2001 wurde die Zahl der Oberkirchenräte wieder von sechs auf acht erhöht, wobei der Landesbischof, wie Sie wissen, extra zählt. Damit diese Maßnahme in einem möglichst hohen Maße kostenneutral geschehen konnte, wurde damals beschlossen, dass jeweils die beiden zuletzt berufenen Oberkirchenräte so lange in Besoldungsstufe B 2 eingeordnet werden, bis durch Ausscheiden eines Stelleninhabers bzw. einer Stelleninhaberin eine der B-3-Stellen frei wird, in die dann der jeweils nächste aufrückt. Dass es neben den drei letztgenannten immer nur drei in B 3 besoldete Mitglieder des Oberkirchenrates

geben sollte und daneben zwei, die bis zu ihrem Aufrücken „nur“ in B 2 besoldet sind, war also an dieser Stelle ein Rest der etwa auf der Ebene der Gemeindepfarrstellen durchaus durchgehaltenen Kürzungsbeschlüsse aus der zweiten Hälfte der 90er Jahre.

Hier schien es vielen Mitgliedern des Hauptausschusses nicht richtig, nach der ohnehin vollzogenen Rückkehr von sechs auf acht Oberkirchenratsstellen im Jahr 2001 auch noch an dieser Stelle auf der Ebene der Kirchenleitung weitgehend zu dem Zustand von vor 1998 zurückzukehren.

Als sehr unbefriedigend wurde die Vorlage OZ 10/6 aber nicht nur deshalb empfunden, weil sie diese oben genannten Hintergründe nicht benennt und aufzeigt. Es wurden auch weitere Informationen vermisst – so etwa, wie hoch der Betrag ist, den eine Besoldung in B 3 die Landeskirche jährlich mehr kostet als eine solche in B 2.

Auch wäre es hilfreich gewesen, eine zumindest grobe Schätzung zu erhalten, um wie viel höher die zukünftigen jährlichen Kosten für die Landeskirche sein werden, wenn statt der derzeitigen Regelungen die neue kommt.

Im Ergebnis war der überwiegende Eindruck jedenfalls der, dass die Vorlage mehr Fragen aufwirft als sie beantwortet. Es muss – so sagt der Hauptausschuss – davon ausgegangen werden, dass die jetzt vorgesehene Regelung mittelfristig teurer ist als die bisherige Regelung. Hier wurde angemerkt: Das passt von der Grundrichtung her nicht in unsere Zeit und in die Sparbemühungen in unserer Kirche, zumal wir auch an anderen Stellen versuchen, relativ geringe Beträge einzusparen.

Überhaupt wurde gefragt: Beschädigen und entwerten wir so nicht selber unsere Aussagen und unser Eintreten im Hinblick auf die sozialen Nöte? Als Kirche predigen wir schließlich auch mit unseren Ordnungen.

Ergebnis all dieser Überlegungen war: Es gab durchaus ein gewisses Verständnis dafür, dass die Durchstufung von B 2 in B 3 in Zukunft für alle verlässlich und gleich geregelt wird. Doch bestand weitgehende Einigkeit darüber, dass gesichert sein muss, dass dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Landeskirche zukommen.

In einem Meinungsbild, das abschließend im Hauptausschuss erhoben wurde, gab es folgendes Ergebnis:

Zwei Mitglieder signalisierten Zustimmung, allerdings verbunden mit der Erwartung, dass die für den Hauptausschuss offenen Fragen anschließend zufriedenstellend geklärt werden. Ein Mitglied des Hauptausschusses enthielt sich der Stimme.

13 Mitglieder lehnten eine Zustimmung ohne vorherige zufriedenstellende Klärungen zur Vorlage OZ 10/6 in der vorliegenden Form ab. So weit der Hauptausschuss.

Unbeschadet dieses Votums besteht der Beschlussantrag der drei anderen Ausschüsse, das Gesetz in der Ihnen vorliegenden Fassung zu beschließen. Vielleicht kann mit einigen klärenden Ausführungen aus dem Landeskirchenrat auch noch die Zustimmung der ablehnenden Mitglieder des Hauptausschusses gewonnen werden. Ich danke Ihnen.

Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse:

Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –) wird beschlossen.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Wegner. – Ich eröffne die **Aussprache**.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Ich möchte versuchen, in einem Punkt Aufklärung zu geben.

In der Tat haben wir – wer lange genug in der Synode ist, wird sich erinnern – bei der großen Kürzungsaktion auch den Oberkirchenrat nicht ausgenommen und das damalige Baureferat aufgelöst und einem anderen Referat zu einem großen Teil und einem weiteren Referat zu einem kleineren Teil zugeordnet. Das ging dann aber nicht mehr, nachdem wir, die Landessynode, im Interesse der Gemeinden die kirchengemeindlichen Finanzen immer stärker betont und ausgebaut haben – in der Regelung, die jetzt in den Arbeiten von Herrn Werner und Mitarbeitern, die wir nur allzu gut kennen, kulminiert. Weil wir das in Gang gesetzt haben, wurde es erforderlich zu sagen, wir müssen das alte Referat wiederherstellen, aber nicht nur als Baureferat, sondern gemeinsam mit dem großen Brocken Gemeindefinanzen. Das, was wir damals getan haben mit dieser Neuschaffung, hat sich als sehr segensreich erwiesen. Es ist damit in der Tat ein früherer Kürzungsbeschluss rückgängig gemacht worden, wurde aber durch unser eigenes Zutun herbeigeführt.

Die zweite neue Stelle ist dadurch gekommen, dass die Synode gesagt hat, es sei ein Unding, dass der Landesbischof selbst Leiter eines Referates ist. Der Landesbischof hat wahrlich andere und genügend Aufgaben und sollte sich um alle Referate kümmern, aber nicht um besondere Sachgebiete seines bisher verwalteten Referats. Das war also auch von uns gewollt: die Trennung des Landesbischofs von einem Referat mit der Notwendigkeit der Einrichtung einer weiteren Referatsleiterstelle.

Das ist der Hintergrund für diese Neuvermehrung, nachdem wir vorher gekürzt hatten.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Buck. Ich will an der Stelle weiter fortfahren, indem ich ein bisschen Aufklärung über die Geschichte gebe und einige Dinge nenne, über die ich öffentlich sonst nicht so gerne rede, die mir aber in diesem Zusammenhang wichtig sind.

Wir haben mit meinem Dienstantritt eine ganz systematische Sichtung aller höher besoldeten Pfarrstellen unserer Landeskirche im Kollegium vorgenommen. Wir haben daraufhin ohne Synodenbeschlüsse – das wurde in den Stellenplänen umgesetzt – ca. zehn Pfarrstellen von A 16 auf A 15 und von A 15 auf A 14 heruntergestuft. Die Initiative dazu ging vom Kollegium aus, und wer meine Vorstellungsrede bei meiner Bewerbung hier vor der Synode gehört hat, weiß, die Initiative ging insbesondere von mir aus und war durchaus nicht ohne Konflikte im Kollegium. Daran will ich als Erstes erinnern.

Zweitens: Auf meine Bitte hin wurde mein Gehalt um eine Gehaltsgruppe herabgesetzt – im Jahr 1999 –, ebenso das Gehalt meines Stellvertreters um eine Gruppe. Beides bringt der Landeskirche pro Jahr Einsparungen zwischen 4.000 € und 4.200 €. Die Initiative dazu ging von mir aus, Oberkirchenrat Dr. Fischer hat das damals in einer entsprechenden Vorlage mit dem Finanzausschuss umgesetzt. Ich habe einige Jahre auf eine weitere Gehaltsstufe ver-

zichtet, und damit hat die Landeskirche etwa 21.000 € eingespart. Ich verzichte derzeit noch immer auf etwa eine Gehaltsstufe, das kommt aber nicht der Landeskirche zugute, sondern anderen.

Ich sage das nicht gerne in der Öffentlichkeit, aber wenn in dieser Weise Geschichte dargestellt wird, wie es eben geschehen ist, dann sehe ich mich dazu genötigt. Das, was damals im Jahr 2001 geschehen ist, war nicht der Rest von Kürzungsbeschlüssen. Als die beiden Oberkirchenratsstellen eingerichtet wurden, waren die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats der Meinung, diese müssten genauso besoldet werden wie alle anderen. Ich war dagegen und habe gesagt, es dürfe nicht mehr kosten, wir müssten uns ein Modell ausdenken, das weitgehend kostenneutral ist. Wir haben uns dieses Modell ausgedacht, mit B 2 beginnen und dann in B 3 überleiten. Wir konnten damals nicht sehen, dass das zu den Ungerechtigkeiten führt, die jetzt unstrittig sind. Wir bereinigen nun eine Ungerechtigkeit, aber wir bereinigen keine Kürzungsmaßnahme, die die Synode beschlossen hat. Das alles waren Landeskirchenratsbeschlüsse. Wir bereinigen das nur für den Stellenplan, das möchte ich im Blick auf die Geschichte richtiggestellt wissen. Ich hoffe, dass das auch beachtet wird.

Jetzt zu den Zahlen: Die Differenz zwischen B 2 und B 3 beträgt monatlich brutto etwa 320 €, im Jahr ca. 4.000 €. Das ist bereits gesagt worden. Ich konnte jetzt, weil ich glücklicherweise den Vortrag des Berichtserstatters vorher kannte, in Ruhe rechnen. Ich sage Ihnen jetzt, wie die Rechnung aussieht. Die beiden Oberkirchenräte – Referent 4 und der im Oktober seinen Dienst aufnehmende Referent 6 – würden bis zum Jahr 2009, also zwei Jahre, in B 2 bleiben. Das würde eine Minderung von etwa 8.000 € pro Person ausmachen. Nach der alten Regelung würden Sie im Jahr 2013 oder 2014 – je nachdem, wann die Oberkirchenräte Stockmeier, Dr. Nüchtern und Viktor, die alle in etwa gleich alt sind, in den Ruhestand treten –, also vier Jahre später in den Genuss von B 3 kommen. Das macht eine Differenz von ca. 32.000 € bis 2013/2014 aus. Das entspricht fast dem Betrag, auf den ich verzichtet habe. Wenn wir dann noch die Herabstufung meines Gehaltes und des Gehaltes meines Stellvertreters einberechnen, dann ist das schon ein viel höherer Betrag. Ich will das nicht gegeneinander aufrechnen, aber wenn nun die eine Seite gerechnet wird, müssen Sie auch verstehen, dass das nicht ganz ohne Wirkungen bleibt. Wir haben es also – umgerechnet auf die 7 Jahre bis 2014 – mit einem Mehraufwand von 2.300 € pro Jahr und Person zu tun. Dann werden die Karten neu gemischt. Dann werden drei neue Oberkirchenräte kommen.

Sie wollten die konkreten Zahlen wissen. Wir reden also insgesamt über jährliche Mehrkosten von 4.600 € über einen Zeitraum von 7 Jahren.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich möchte noch einen Aspekt erwähnen, der im Bericht nicht ganz klar herauskam, nämlich die Tatsache, dass die neu eingestellten Oberkirchenräte in ihren ersten Amtsjahren einen Abschlag von 3,5 % auf ihr Gehalt bekommen.

(Unruhe, Zurufe)

– Gut, aber ich wollte noch einmal darauf hinweisen, weil nicht ganz deutlich geworden ist, dass dieser Abschlag die Kompensation für das Hinausschieben der Durchstufung

nach A 14 in der A-Besoldung war. Das hatte mit dieser Problematik, die wir hier diskutieren, gar nichts zu tun, das sind zwei verschiedene Paar Stiefel.

Vizepräsident **Fritz:** Wir kommen zur **Abstimmung.**

Wer diesem Gesetz zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen.

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung

(Anlage 15)

Vizepräsident **Fritz:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Es berichtet der Synodale Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichtserstatter:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Ergebnisse der Beratungen der vier ständigen Ausschüsse zu den Eckdaten des Doppelhaushalts 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung. Die Ausschüsse haben die Vorlage des Landeskirchenrats zustimmend zur Kenntnis genommen, auch wenn sie nicht alles als unkritisch ansehen und deshalb ein paar Anträge stellen. Grundlage dieser Entscheidung waren für den Finanzausschuss folgende Schlussfolgerungen:

1. Hinsichtlich der Eckdaten die Feststellung, dass die Rechtsverpflichtungen mittelfristig abgesichert sind, die Generationengerechtigkeit beachtet ist dadurch, dass die Altersversorgung ab 2010/2011 voll kapitalgedeckt ist, die Beihilfenverpflichtungen ab 2011 für die ab dann eintretenden Ruhestandsfälle refinanziert werden und der Vermögensverzehr bei Haus und Hof durch Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen verhindert wird. Außerdem werden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Kirchenkompassprozesses eröffnet.
2. Hinsichtlich des Kirchenkompassprozesses, der sich zurzeit noch nicht in dem für jetzt erhofften Stadium beschließbarer konkreter und bewertbarer Maßnahmen befindet, gibt die Bereitstellung von Globalmitteln in Höhe von bis zu 8 Mio. € für die Jahre 2008 bis 2010 dem Oberkirchenrat und der Synode Luft, flexible Strukturen sofort anzupacken und permanente Strukturen für die Aufnahme in den Haushalt sorgfältig vorzubereiten.
3. Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich gegenüber den bisherigen Annahmen, bei denen nur die Steuerreform so gut wie möglich eingepreist war, eine nachvollziehbare günstigere Prognose wegen des sich bereits jetzt auswirkenden wirtschaftlichen Aufschwungs.
4. Hinsichtlich der Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung ergab die Durchsicht der Vorschläge mit den zuständigen Referatsleitern eine weitreichende Plausibilität, auch wenn einige Punkte sehr kritisch hinterfragt wurden. Insbesondere interessierte den Finanzausschuss, ob Kürzungen im Haushalt durch Aufnahme in den Kirchenkompassprozess egalisiert würden. Die Antworten hierzu waren übereinstimmend die, dass es sich um strategische

Ausrichtungen handele, mit denen Dauerverpflichtungen aufgegeben würden, sofern sich nicht eine andere Finanzierung finde, und dass eine direkte Überleitung zum Kirchenkompass nicht anvisiert sei, es auch eine direkte Ableitung nicht geben könne, sonst sei der Kirchenkompass verkehrt angelegt.

Bevor ich auf die Einzelheiten zu diesen vier Punkten eingehe, will ich gleich berichten, dass der Finanzausschuss folgende Zusatzbeschlüsse gefasst hat, zu denen er die Zustimmung der Synode erbittet:

1. *An dem Grundsatz, neue dauerhafte Verpflichtungen nur in dem Umfang zu übernehmen, in dem an anderer Stelle Verpflichtungen im gleichen Umfang aufgegeben werden, wird festgehalten.*

Dieser Beschluss ist auch von Bedeutung für den Kirchenkompassprozess, für den bis 2010 lediglich globale Projektmittel zur Verfügung gestellt werden, d. h., auf Dauer angelegte Vorhaben müssen in den Haushalt eingebaut werden.

Diesem Beschluss stimmen die anderen drei Ausschüsse zu.

2. *Bis zur Erreichung eines Deckungsstocks von 120 Mio. € für das Beihilfefinanzierungsvermögen wird an der bisherigen Entscheidung (siehe Haushaltsgesetz 2006/2007) festgehalten, die Haushaltsüberschüsse inklusive Clearing diesem Vermögen zuzuführen, damit der Haushalt ab 2011 auf Dauer entlastet wird. Dieses ist in das Haushaltsgesetz 2008/2009 aufzunehmen.*

Zu diesem Beschluss stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss die Frage, ob wirklich alle Clearingmittel der nächsten Jahre in die Beihilfe gesteckt werden müssen; eine größere Mehrheit sei dafür, dies für jeden Doppelhaushalt neu zu prüfen.

Der Rechtsausschuss möchte sich die Möglichkeit offen lassen, die Zuführungen an das Beihilfefinanzierungsvermögen dann entsprechend zu kürzen, wenn sich herausstellen sollte, dass im Konsolidierungskatalog vorgesehene Einsparungen Zielen des Kirchenkompasses widersprechen und deshalb von einer Kürzung abgesehen wird.

3. *Für die Konsolidierungsvorschläge wird zur Haushaltsvorlage jeweils eine kurze Erläuterung beigefügt, um die Entscheidungsgrundlage deutlich zu machen.*

Diesem Beschluss stimmen die anderen Ausschüsse ebenfalls zu.

Nun zu den Einzelheiten:

1. Haushaltseckdaten

- 1.1 Die Kirchensteuerentwicklung wurde für die mittelfristige Finanzplanung auf der Basis des Ist-Aufkommens 2006 unter Beachtung der Faktoren Wirtschaftswachstum in Verbindung mit Auswirkungen auf die Kirchensteuer in drei Varianten, Steuerreformen, Mitgliederentwicklung und Clearing-Abschlagszahlungen und -abrechnungen, prognostiziert. Es wurden drei Varianten gerechnet; die Verwendung der mittleren Prognose ist nicht zu beanstanden. Sie zeigt einen sanften Anstieg der Steuereinnahmen von 2006 an, wobei 2007 ohne die Clearingrückzahlung für 2002 in Höhe von 15,8 Mio. € angesetzt wurde. Die Berücksichtigung eines Kirchensteuerausfalls von 8 Mio. € für den Effekt aus der Verlagerung der Besteuerung der Einnahmen aus Kapitalerträgen von der direkten Einkommensteuer auf die indirekte Abgeltungs-

steuer und für die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform ist eine richtige Vorsichtsmaßnahme. Falls die Steuerreform wie erwartet in 2008 in Kraft tritt, wirkt sie sich ab 2009 aus (s. Anlage 15, Anlage 1). Die Abweichungen bei dem Kirchensteueraufkommen 2007 mit 233,4 Mio. € in Anlage 1 zu den Angaben in Anlage 2 mit 249,2 Mio. € erklären sich damit, dass die Clearingnachzahlung für die Abrechnung 2002 in Höhe von 15,8 Mio. € in der Anlage 1 nicht enthalten ist, da über deren Verwendung von der Synode bereits beschlossen worden war (siehe OZ 7/3.1 und 7/3.2, Protokoll Nr. 7, Oktober 2005).

- 1.2 Die Leistungsentgelte bei den privatrechtlichen Dienstverhältnissen steigern sich nach Tarifvertrag in acht Teilschritten zu 1 % auf 8 % der Bruttogehaltsmasse. Im Gegenzug gab es in den letzten drei Jahren keine Tarifierhöhung. Solange zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen keine Kriterien vereinbart sind, können diese Entgelte auch pauschal ausgekehrt werden.

- 1.3 Das Versorgungsvermögen leistet zusammen mit der ERK jetzt 90 % der Versorgungslast von 20,4 Mio. € jährlich. Ziel ist ein Deckungsgrad von 100 %. Deshalb sind weiterhin die Beitragszuführungen nötig. Diese wurden, wie Sie sich erinnern werden, mit dem 1. NHHG 2007 erhöht – aus zwei Gründen, nämlich wegen einer Absenkung der Refinanzierungshöhe durch die ERK und wegen geringerer Zuwachsraten bei der BFA, nämlich 0,5 % statt 1 %. Bis 2010 sollen die Versorgungsbezüge in voller Höhe ausfinanziert sein. Die Entlastungswirkung für den Haushalt wird dann bei 20 Mio. € liegen.

- 1.4 Das Beihilfefinanzierungsvermögen wird, sofern es wie geplant bis 2010 auf einen Stand von 120 Mio. € gebracht wird, ab 2011 für alle ab dann in den Ruhestand tretenden Personen deren Beihilfeaufwand refinanzieren. Erträge, die nicht gebraucht werden, verbleiben im Grundstock. Ein höheres Deckungskapital reduziert dann natürlich die Belastung künftiger Haushalte. Zurzeit haben wir 1.011 Ruheständler, für die knapp 7.000 € pro Person und Jahr aufgebracht werden müssen. Die Anzahl dieser berechtigten Personen wird naturgemäß sukzessiv geringer werden. Ab 2011 werden als Erste aus den Jahrgängen 1946 bis 1951 195 Personen neu in den Ruhestand treten, für die dann keine entsprechende Belastung des Haushaltes mehr eintritt.

- 1.5 Bei der Gebäudeunterhaltung verändert die Substanzerhaltungsrücklage den Wertverzehr, die Rücklage muss deshalb bei festgestellter Unterdeckung aufgefüllt werden, die Aufstockung um 4 Mio. € ist auch im Hinblick auf den Instandsetzungsstau geboten.

- 1.6 Die Zuführung von 5 Mio. € an die Neubaurücklage (zurzeit 1,2 Mio. €) wird bei Nichtinanspruchnahme der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt. Es wird hiermit Vorsorge getroffen für einen eventuellen Bedarf der FHS.

- 1.7 Die Steigerungsraten bei dem Steueranteil der Kirchengemeinde enthalten die Anhebung der zusätzlichen Zuführungen an die Diakonie von rund 1 Mio. €.

- 1.8 Bei den Pflichtrücklagen wird der Zurückstellung von Zuführungen bis zur Ausfinanzierung des Beihilfefinanzierungsvermögens zugestimmt. Bei der Betriebsmittel- und der Bürgschaftssicherungsrücklage ist die

Mindestgrenze deutlich überschritten, die Ausgleichsrücklage liegt über der gesetzlichen Untergrenze, aber unter dem Mittelwert zwischen Ober- und Untergrenze. Auch hier ist die Situation unkritisch.

2. Zum Kirchenkompassprozess ist unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung des künftigen Doppelhaushalts folgendes zu sagen:

2.1 Die Forderungen nach einer eigenen Willensbildung zur Haushaltsgestaltung kamen bereits zum Anfang dieser Synodalperiode auf. Die neuen Synodalen mochten die Verfahren der Vorgängersynode nicht auf Dauer übernehmen, ohne selbst Hand angelegt zu haben. Daraus erwuchs der Kirchenkompassprozess auf der Basis eines Verfahrens zur strategischen Planung in Industrie und – zögerlich – von Verwaltungen. Ziel war es, so rasch wie möglich zu einem Instrument für die Haushaltsberatung zu kommen. Diese Hoffnung trug. Das Verfahren weitete sich so weit aus, dass manche, darunter manchmal auch ich, fast die Hoffnung verloren, je zu einem haushaltsrelevanten Ergebnis zu kommen.

Heute sind wir nach Jahren fast so weit, unter noch ziemlich abstrakt klingenden Zielen über konkrete Maßnahmen und ihre Einfügung in den Haushalt befinden zu können. „Fast“, sage ich, denn die Entwicklung der Kompasskarten konnte noch nicht abgeschlossen werden.

2.2 Um die letzten Schritte zu fördern und ihre Umsetzung nicht von den Zeitbedingungen von Haushaltsgesetzen abhängig zu machen, sieht diese Vorlage die Zurverfügungstellung von globalen Mitteln für die Jahre 2008 bis 2010 in einer Gesamthöhe von 8 Mio. € vor. Dieser Betrag kann unter Berücksichtigung der zu den Eckdaten beschriebenen Fortschreibungen zu den einzelnen Kostenarten sowie des durch den vorgesehenen Konsolidierungsprozess entstehenden (befristeten) Finanzspielraumes zur Verfügung gestellt werden. Damit ist Zeit gewonnen, die Arbeiten am Kirchenkompass sorgfältig weiter zu bearbeiten und bei entsprechenden Resultaten umzusetzen. Wir halten den derzeit erreichten Fortschritt im Kirchenkompassprozess für ausreichend weit gediehen, um diese Mittelbereitstellung zu befürworten.

2.3 Der Finanzausschuss geht davon aus, dass die zum Frühjahr 2008 zu erwartende Vorlage über Maßnahmen, für die zusätzliche Kirchenkompassmittel benötigt werden, in Form von einheitlichen „Anträgen“ nach den Grundsätzen des dem Finanzausschuss erläuterten Projekt-Leitfadens erfolgt. Desgleichen ist das Berichtswesen nach den bereits im Finanzausschuss abgesprochenen Berichtsformen über die Verwendung von Projektmitteln zu gestalten.

2.4 Hinsichtlich denkbarer Maßnahmen zum Kirchenkompass hält der Finanzausschuss mit den anderen Ausschüssen die in dem Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses zum Schwerpunkttag „Gewalt überwinden“ im Oktober 2006 enthaltenen Vorschläge ebenso geeignet wie die beim FAG in OZ 10/16.1 (s. Anlage 16.1) vorgelegte Anregung der Stadtsynode Heidelberg zur Finanzierung von Kleinkinderbetreuung in den neu entstehenden Kleinkinderkrippen. Außerdem können hinsichtlich denkbarer Maßnahmen in der nächsten Zeit von den Ausschüssen Anregungen gegeben werden.

3. Mit der mittelfristig angelegten Haushaltskonsolidierung von 4,2 Mio. € wurde bereits bei der Behandlung des Haushaltes 2006/2007 perspektivisch gerechnet. Sie setzt sich, wie der Anlage 3 zu entnehmen ist, zusammen aus Umschichtungserlösen, hier Mehreinnahmen von 1,3 Mio. € beim Referat 2 durch Zuführung von Zinsen aus dem Stellenfinanzierungsvermögen zur Refinanzierung von weiteren 17 Gemeindepfarrstellen, und aus der fiskalisch wirksamen Netto-Konsolidierung von 2,9 Mio. € aus den einzelnen Budgets.

3.1 Die Konsolidierung dient wie in den vergangenen Jahren der nachhaltigen Sicherung kirchlicher Arbeit, indem der Haushalt unterhalb der Gefährdungsgrenze durch Einflussfaktoren wie Inflation usw. gehalten wird. In diesem Zusammenhang ist es angebracht darauf hinzuweisen, dass wir derzeit bei den Steuereinnahmen auf dem Level von vor zehn Jahren sind, Lohnsteigerung und Inflation aber munter fortgeschritten sind. Die Konsolidierung umfasst zu einem geringen Teil bereits auslaufende Bereiche, sie beruht auch auf der Einstellung sinnvoller Maßnahmen oder Tätigkeiten, um anderes zu ermöglichen – unter anderem den Kirchenkompassprozess –, und sie führt durch Konzentration auch dazu, dass Arbeiten künftig mit weniger Personal und kaum erhöhtem Gehalt verrichtet werden müssen. Die Maßnahmen werden sozialverträglich in einem Zeitraum bis 2013 durchgeführt und werden nach eindeutiger Einlassung der befragten Referenten weder durch Maßnahmen im Kirchenkompassprozess ersetzt noch stehen sie solchen entgegen.

3.1.1 Hierzu bitten der Rechts- und der Bildungs- und Diakonieausschuss darum, der Evangelische Oberkirchenrat möge die einzelnen Einsparungen nochmals daraufhin überprüfen, ob diese den Zielen des Kirchenkompasses widersprechen. Diesem Votum kann sich der Finanzausschuss und ich denke auch der Hauptausschuss anschließen.

3.1.2 **Der Rechtsausschuss beantragt die in Anlage 3 (s. Anlage 15, Anlage 3) der Beschlussvorlage zum Wegfall vorgesehenen Stellen nicht zu streichen, sondern entsprechend der Planung bei Freiwerden nicht wieder zu besetzen. Über den endgültigen Wegfall der Stellen solle die Synode im Rahmen des Doppelhaushaltes 2010/2011 entscheiden.**

3.2 Der Finanzausschuss hat sich die Konsolidierungsmaßnahme im Einzelnen erläutern lassen. Ich gebe hier nur einige Begründungen wieder, da nach unserem dritten Begleitantrag mit der Haushaltsvorlage im Herbst alle Maßnahmen schriftlich erläutert werden sollen.

Referat 3

- Bei der Frauenarbeit wird Sekretariatskapazität gekürzt.
- Bei der Krankenhauseelsorge wurden in den letzten zwei Jahren Fremdfinanzierungen durch die Träger erreicht. Hier bitten wir um Vorlage und Erläuterung des der Krankenhauseelsorge zugrunde gelegten Konzepts.
- Für die anderen Sonderseelsorgebereiche, die zum Kirchengemeindlichen Bereich gehören, sollte ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, das auch für das FAG erforderlich ist.

- Die Kürzung bei der Telefonseelsorge beruht auf der Neuordnung, die in OZ 10/12 behandelt wurde; der dort dargelegte Bedarf berücksichtigt bereits die hier aufgeführte Stellenkürzung.
- Bei der Notfallseelsorge handelt es sich um eine Kürzung von 0,25 Stellen von insgesamt 0,75 Stellen im Sekretariatsbereich.
- Die 0,5-Stelle bei der Polizeiseelsorge ist eine zentrale Pfarrstelle. Die Aufgabe fällt weg. Sie wird wie bisher vor Ort und in den Polizeischulen geleistet.
- Bei der Streichung einer 1,0-Stelle Verwaltung AMD ist darauf zu achten, dass die Verwaltungsaufgaben nicht auf die teuren spendenfinanzierten, „inhaltlich“ arbeitenden Mitarbeiter verlagert wird.
- Bei EB wird die bereits eingeleitete Konzentration fortgeführt (Wegfall oder Kombination mit anderen Stellen).

Referat 4

- Ein Förderverein unterstützt die Einnahmen beim Kindergottesdienst.
- Im AfKJ werden die Stellen der hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer auf 0 zurückgefahren (1/2 Stelle in Heidelberg, 1 Stelle in Mannheim) zu Gunsten z. B. von Bezirksjugendreferenten.
- Beim RPI läuft die Aufgabe Religionspädagogische Fortbildung für Erzieher/Erzieherinnen aus.
- Beim Religionsunterricht wird die Kürzung von kirchlichen Stellen möglich, da das Land perspektivisch Stellen geben will, statt Geld als Ausgleich für den Ausfall durch das G 8 und zurückgehende Schülerzahlen.

Referat 5

- Die Kürzung der Zuweisung für das DW Baden entspricht 1,8 Stellen von einer Gesamtzuweisung von 3,8 Mio. € und fünf Beamten.
- Die Kürzung bei den Fachschulen wird von diesen mitgetragen.

Referat 8

Die Einsparung ist beim Kirchenbauamt eher machbar als bei den Gemeindefinanzen; im Kirchenbauamt wird man sich auf die Betreuung der Kirchen und Sakralräume sowie der Gemeindehäuser konzentrieren und die der Pfarrhäuser als Wohnhäuser mit Amtsbereich künftig in die Verantwortung der Kirchengemeinden und von diesen beauftragten freien Architekten legen.

EOK

Die Kürzung der Freistellung bei der MAV geschieht im Vollzug des MAV-Gesetzes wegen Rückgangs der Mitarbeiterzahlen.

So weit mein Bericht. Ich verlese jetzt noch einmal die Anträge bitte und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit:

Anträge:

1. *Die Synode nimmt die Beschlussvorlage 10/15 (Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Synode beschließt die folgenden vier Begleitbeschlüsse:*

1. *An dem Grundsatz, neue dauerhafte Verpflichtungen nur in dem Umfang zu übernehmen, in dem an anderer Stelle Verpflichtungen im gleichen Umfang aufgegeben werden, wird festgehalten.*

Dieser Beschluss ist auch von Bedeutung für den Kirchenkompassprozess, für den bis 2010 lediglich globale Projektmittel zur Verfügung gestellt werden, das heißt, auf Dauer angelegte Vorhaben müssen in den Haushalt eingebaut werden.

2. *Bis zur Erreichung eines Deckungsstocks von 120 Mio. € für das Beihilfefinanzierungsvermögen wird an der bisherigen Entscheidung (siehe Haushaltsgesetz 2006/2007) festgehalten, die Haushaltsüberschüsse inklusive Clearing diesem Vermögen zuzuführen, damit der Haushalt ab 2011 auf Dauer entlastet wird. Dieses ist in das Haushaltsgesetz 2008/2009 aufzunehmen.*

Ergänzungsantrag des Rechtsausschusses:

Die Zuführung an das Beihilfefinanzierungsvermögen ist dann entsprechend zu kürzen, wenn im Hinblick auf den Kirchenkompass von einer Konsolidierungskürzung abzusehen ist.

3. *Für die Konsolidierungsvorschläge wird zur Haushaltsvorlage jeweils eine kurze Erläuterung beigefügt, um die Entscheidungsgrundlage deutlich zu machen.*
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die einzelnen Einsparungen bei der Haushaltskonsolidierung nochmals daraufhin zu überprüfen, ob diese den Zielen des Kirchenkompasses widersprechen.*

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Buck. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Tröger**: Für den Rechtsausschuss zwei Erläuterungen.

Der Landesbischof sprach in seinem Referat von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Das haben wir, was die Konsolidierung und den Kompass angeht, hier im Prinzip auch. Und darum hat sich jetzt der Rechtsausschuss bemüht. Der vierte Begleitbeschluss, die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen noch einmal darauf zu überprüfen, soll dem Rechnung tragen, dass wir eben Ziele beschlossen haben und man nachschauen muss, was damit ist. Nun könnte diese Überprüfung theoretisch zu dem Ergebnis führen, eine einzelne Konsolidierungsmaßnahme aus diesem Katalog herauszunehmen. Dazu braucht man dann eine Gegenfinanzierung. Und hier hat sich der Rechtsausschuss – das ist dann dieser Ergänzungsantrag – überlegt, wir führen eben entsprechend weniger Mittel in das Beihilfefinanzierungsvermögen über. Wir dachten bei unseren Beratungen, es könnte maximal ein Umfang von 200.000 € bis 400.000 € sein, und bezogen auf 120 Mio. € schien uns das verkraftbar. Es geht ja dabei nur um den Doppelhaushalt 2008/2009. Das ist die eine Erläuterung.

Die zweite Erläuterung: Herr Dr. Buck hat es verlesen, aber es ist im Beschlussvorschlag nicht abgedruckt, dass wir diesen fünften Begleitbeschluss beantragt hatten, über den endgültigen Wegfall der jetzt zur Streichung vorgesehenen Stellen erst im Haushalt 2010/2011 zu entscheiden, also die Stellen jetzt nicht besetzen zu lassen, damit also einen Konsolidierungsbeitrag zu erbringen, aber auf der Basis des Kirchenkompasses die endgültige Stellenplanentscheidung erst im Haushaltsplan 2010/2011 zu treffen.

Vizepräsident **Fritz**: Haben Sie diesen **Zusatzantrag** auch schriftlich für mich?

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Herr Träger hat Recht. Da war ich nicht aufmerksam genug, das ist bei der Übertragung aus dem Text in die Beschlussvorlage herausgefallen. Es sollte aber als Antrag genannt werden.

Vizepräsident **Fritz**: Es wird ja immer mit heißer Nadel gestrickt bei uns.

Synodaler **Ebinger**: Zunächst möchte ich Herrn Dr. Buck für den ausführlichen und kompetenten Bericht danken.

(Beifall)

Was die Befürchtung von Herrn Träger angeht, dass wir die 120 Mio. € in Kürze erreichen, habe ich nicht, denn wir haben noch nicht einmal die Hälfte erreicht.

(Unruhe, Zurufe)

– Nein, wir sind erst bei 59 Mio. €!

(Heiterkeit)

Da wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat haben, stelle ich jetzt hier auch keinen **Antrag** zur Ergänzung, möchte aber darauf hinweisen, dass beim Begleitbeschluss Ziffer 2, wo es heißt: „Bis zur Erreichung eines Deckungsstocks von 120 Mio. € für das Beihilfefinanzierungsvermögen wird an der bisherigen Entscheidung (...) festgehalten, die Haushaltsüberschüsse inkl. Clearing ...“ – und jetzt kommt das Entscheidende – „aus dem landeskirchlichen Steueranteil diesem Vermögen zuzuführen ...“.

(Heiterkeit)

Synodaler **Neubauer**: Ich habe ein Problem mit den Beihilfefinanzierungen und den Beihilfenotwendigkeiten. Diese ergeben sich daraus, dass wir in einem hohen Maße mit Beamtenverhältnissen arbeiten. Das führt dazu, dass unsere Haushalte intransparent werden, das zeigen diese Beihilfenotwendigkeiten. Indirekt sind das nämlich Personalkosten-erhöhungen, Vergütungserhöhungen, die so nicht an den Stellen auftauchen, wo sie auch eingesetzt werden. Ich möchte es beispielhaft für die Kinder- und Jugendarbeit zeigen: Dort werden künftig noch 1,5 Beamtenverhältnisse existieren. Gerade eben haben wir gelernt, in den Konsolidierungsbemühungen wird umgestellt. Dort sollen 1,5 Beamtenverhältnisse – Pfarrer – umgewandelt werden in Bezirksjugendreferenten, das sind Angestelltenverhältnisse. Aber diese Arbeitsbereiche tragen die Konsolidierungsbemühungen mit den Beihilferücklagen voll mit. Ich finde dieses Verfahren auf Dauer nicht gut und bitte deshalb, dass wir in die Beschlussvorlage aufnehmen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Auswirkungen sich bei alternativen Anstellungsformen zu den aktuellen Beamtenverhältnissen ergeben, um eine klarere Strukturierung unserer Haushalte zu schaffen und die Kosten an den Stellen zu sehen, wo sie auch wirklich anfallen.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Sich damit auseinanderzusetzen, wie das mit der Beihilfe auf der einen Seite und dem Arbeitgeberanteil auf der anderen Seite ist, das ist Sache des Personalchefs, denke ich.

(Heiterkeit)

Ich denke, man kann einfach nur darauf hinweisen – ohne das jetzt gewichten zu können –, denn das ist ja der ewige Streit. Der Bundesrechnungshof ist ja immer wieder gebeten worden, Berechnungen darüber anzustellen, wer teurer ist, der Beamte oder der Angestellte. Den Arbeitgeber kosten die Angestellten monatlich nicht ganz unerhebliche Arbeitgeberbeiträge zu den Versicherungen, und wenn man das dann auf die Lebensarbeitszeit addiert, kommt man zu ganz erheblichen Beträgen.

Synodaler **Ebinger**: Ich sehe das Votum von Herrn Neubauer so, dass er in der Tendenz meint, weniger Beamte künftig einzustellen als unbedingt notwendig und mehr Beschäftigungsverhältnisse im Angestelltenbereich zu tätigen. Andererseits muss ich insofern Herrn Neubauer widersprechen, wenn er von Erhöhungen der Kosten spricht: Diese Kosten gehören zum Lohn dazu, sind Bestandteil. Die Versorgung ist genauso Bestandteil des Lohnes und muss dazugerechnet werden. Wir können diese Kosten nicht auf die nächsten Generationen verschieben.

Synodaler **Stober**: Ich kann das Anliegen von Herrn Neubauer verstehen. Wir haben vor 10, 12 oder 14 Jahren in der Landessynode an diesem Punkt schon gearbeitet, und ich frage jetzt Herrn Prof. Dr. Winter: Wir haben doch schon einmal diese Fragestellung in den 90er Jahren bedacht. Können Sie aus dem Stand zwei, drei Sätze dazu sagen?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Wir haben vor Jahren dieses Modell des so genannten einheitlichen Dienstrechtes einmal ausführlich diskutiert. Da gab es dann auch eine synodale Begleitgruppe, die sich über lange Zeit damit beschäftigt hat, und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass wir es bei den derzeitigen Verhältnissen belassen und aus verschiedenen Gründen nicht auf ein einheitliches Dienstrecht zusteuern sollten, was diesen Unterschied zwischen öffentlich-rechtlich Bediensteten und privat-rechtlich Angestellten aufhebt, weil das nicht weiterführt.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich möchte noch etwas sagen zu den beiden Zusatzanträgen des Rechtsausschusses.

Ich bin mir nicht sicher, ob dem nicht z. T. ein Irrtum zugrunde liegt. Sie haben vorgeschlagen, wenn an der einen oder anderen Stelle herauskäme, das könne man nicht im Rahmen des Kirchenkompassprozesses durchführen, dann werde automatisch auch nichts anderes getan, sondern die Zuführung an das Beihilfefinanzierungsvermögen gekürzt. Das haben wir aber bisher im Evangelischen Oberkirchenrat anders gemacht. Wir haben dann, wenn wir herausgefunden haben, eine bestimmte Kürzung werde von uns mehrheitlich als nicht vertretbar angesehen, geschaut, ob wir eine andere Stelle finden können, die wir für vertretbar hielten. Das wäre hiermit ausgeschlossen, und ich denke, das ist gar nicht in Ihrem Sinne, denn Sie wollen ja nur eine Öffnung erreichen, keinen zwangsweisen Weg.

Zu den Stellen: Die Konsolidierungsliste, die Ihnen vorlag, ist keine Veränderung des Stellenplans, sondern nur ein Ausweis, wo wir künftig keine Kirchensteuermittel einsetzen wollen. Die Stellen können z. T. erhalten bleiben, wie es Herr

Dr. Nüchtern beschrieben hat, weil wir Drittmittel gefunden haben. Z. T. werden die Stellen auch perspektivisch für einen Umbau benötigt. Sie haben ja gesehen, dass in der Konsolidierungsliste z. T. ein Plus steht, sodass Sie jetzt hier Auswirkungen auf den Stellenplan vermutet haben, die aber so noch nicht bestehen. Wir haben in der Konsolidierungsliste nur gesagt, wo wir keine Kirchensteuermittel einsetzen wollen und haben damit überhaupt noch nichts über die Stellen ausgesagt. Die Auswirkungen auf den Stellenplan können eigentlich erst beurteilt werden, wenn Ihnen der Stellenplan im Herbst vorliegt. Wenn Sie jetzt aber mit diesem Zusatzbeschluss sagen, es darf im Stellenplan überhaupt nichts verändert werden, dann können auch die Umstrukturierungen, die Ihnen möglicherweise gefallen würden, nicht vorgenommen werden. Ich glaube, das ist nicht Sinn der Sache.

Synodaler **Tröger**: Frau Bauer, Sie haben den Rechtsausschuss schon richtig verstanden. Wir wissen, dass das im Evangelischen Oberkirchenrat anders gemacht wird. Und das war unser Gedanke: Wenn jetzt das Kollegium auf die Idee kommt, diese Kürzung sei nicht Kirchenkompass-kompatibel oder widerspricht dem, dann wäre die Anforderung an das Referat: Suche etwas anderes! Und da haben wir befürchtet, das könnte eine gewisse Überforderung sein, denn so ein Papier, wie Sie es uns vorgelegt haben, entsteht ja nicht in 14 Tagen. Da sind viele Gespräche im Referat und mit den Mitarbeitern erforderlich. Deshalb dachten wir, es sei verantwortlich, des Kirchenkompassprozesses wegen zu sagen, das zapfen wir jetzt von der Zuführung an die Beihilfe ab, um einfach nicht dieses Problem aufkommen zu lassen. Das war tatsächlich unsere Idee, die kann man gutheißen oder nicht.

Der Gedanke hinter diesem fünften Zusatzantrag ist in der Tat der, dass wir uns vorstellen: Wenn wir jetzt Eckdaten hier besprechen, dann werden die natürlich in den Haushalt umgesetzt, aber wir dachten, dass wir heute sagen, dass wir diese Eckdaten wollen, nicht erst beim Haushalt. Das ist im Prinzip der Wink, dass wir eben nicht möchten, dass Stellen, die eventuell für den Kirchenkompassprozess wichtig werden könnten, jetzt schon dauerhaft gestrichen werden, auch wenn sie für 2008/2009 ein Konsolidierungsvolumen mit erbringen. Das war der Gedankengang dahinter, weshalb wir sie jetzt einmal erst unbesetzt lassen wollen, und für die endgültige Stellenplanwirksamkeit machen wir das dann 2010/2011.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Herr Dr. Buck, wollen Sie noch ein Schlusswort?

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Nein, ich glaube, ich brauche nicht extra zu betonen, dass wir das noch einfügen müssen. Das ist zwar nicht aufgeführt, aber vorgetragen habe ich es.

Vizepräsident **Fritz**: Ich schlage vor, dass wir den Beschlussvorschlag Punkt für Punkt **abstimmen** und das dann an entsprechender Stelle einfügen.

Wer stimmt der Ziffer 1 des Beschlussvorschlages der ständigen Ausschüsse zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Wer stimmt für den ersten der vier Begleitbeschlüsse unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages? Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Dann ist dieser erste Begleitbeschluss angenommen.

Beim zweiten Begleitbeschluss stimmen wir zuerst über den ersten Teil und danach über den Ergänzungsantrag des Rechtsausschusses ab. Wer stimmt dem ersten Teil zu – inklusive dessen, was Herr Ebinger gesagt hat? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wir kommen zum Ergänzungsantrag des Rechtsausschusses. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu heben. – Ich glaube, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 8 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 12 Enthaltungen. Ich bitte noch einmal die Ja-Stimmen zu zählen. – 37 Ja-Stimmen. Damit ist der Ergänzungsantrag angenommen.

Wer ist für die Ziffer 3 des Beschlussvorschlages? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wer ist für Ziffer 4? – Das ist wieder die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Wir kommen zu Ziffer 5 bzw. zum Zusatzantrag des Rechtsausschusses. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – 3. Wer enthält sich? – 6.

Bei 6 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen ist auch dieser Antrag angenommen.

Jetzt kommt noch der Antrag von Herrn Neubauer:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu überprüfen, welche Auswirkungen sich bei alternativen Anstellungsformen zu den aktuellen Beamtenverhältnissen ergeben.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – 18 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 32 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Beschlossene Fassung:

1. Die Synode nimmt die Beschlussvorlage 10/15 (Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Synode beschließt die folgenden fünf Begleitbeschlüsse:

1. An dem Grundsatz, neue dauerhafte Verpflichtungen nur in dem Umfang zu übernehmen, in dem an anderer Stelle Verpflichtungen im gleichen Umfang aufgegeben werden wird festgehalten.

Dieser Beschluss ist auch von Bedeutung für den Kirchenkompassprozess, für den bis 2010 lediglich globale Projektmittel zur Verfügung gestellt werden, das heißt, auf Dauer angelegte Vorhaben müssen in den Haushalt eingebaut werden.

2. Bis zur Erreichung eines Deckungsstocks von 120 Mio. € für das Beihilfefinanzierungsvermögen wird an der bisherigen Entscheidung (siehe Haushaltsgesetz 2006/2007) festgehalten, die Haushaltsüberschüsse inklusive Clearing aus dem landeskirchlichen Steueranteil diesem Vermögen zuzuführen, damit der Haushalt ab 2011 auf Dauer entlastet wird. Dieses ist in das Haushaltsgesetz 2008/2009 aufzunehmen.

Die Zuführung an das Beihilfefinanzierungsvermögen ist dann entsprechend zu kürzen, wenn im Hinblick auf den Kirchenkompass von einer Konsolidierungskürzung abzusehen ist.

3. Für die Konsolidierungsvorschläge wird zur Haushaltsvorlage jeweils eine kurze Erläuterung beigefügt, um die Entscheidungsgrundlage deutlich zu machen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die einzelnen Einsparungen bei der Haushaltskonsolidierung nochmals daraufhin zu überprüfen, ob diese den Zielen des Kirchenkompasses widersprechen.
5. Die in Anlage 3 der Beschlussvorlage 10/15 zum Wegfall vorgesehenen Stellen werden nicht gestrichen, sondern entsprechend der Planung bei Freiwerden nicht wieder besetzt. Über den endgültigen Wegfall der Stellen entscheidet die Synode im Rahmen des Doppelhaushaltes 2010/2011.

Weil die Berichterstatterin zeitliche Probleme hat, machen wir vor der Pause noch Tagesordnungspunkt XVI fertig.

XVI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Reform der Telefonseelsorge in Baden

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI, es berichtet die Synodale Prof. Gramlich.

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, einleitend möchte ich die große Wertschätzung hervorheben, die alle Ausschüsse diesem wichtigen Arbeitsbereich gegenüber ausgedrückt haben – einem Arbeitsbereich, der in hohem Maße von ehrenamtlich engagierten Menschen getragen wird.

Die Arbeit der Telefonseelsorge geschieht aus gutem Grund fast unsichtbar, in absoluter Vertraulichkeit und Anonymität. Genau dies schafft die Basis für die breite Inanspruchnahme und die gesellschaftliche Anerkennung dieses besonderen seelsorgerlichen Dienstes, der seit Jahren flächendeckend und rund um die Uhr von den beiden Kirchen in Baden angeboten wird.

Das soll auch so bleiben. Insofern ist der Kurztitel der Vorlage OZ 10/12 missverständlich: es geht nicht um die Reform der Telefonseelsorge, sondern um die Reform der Finanzierung der Telefonseelsorge.

Der Anlass für die vorliegenden Überlegungen zur Sicherung der Telefonseelsorge in Baden ist die Bitte der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat vom Herbst 2003, „für die Telefonseelsorgestellen in evangelischer Trägerschaft oder Mitträgerschaft Vorschläge für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung zu erstellen“, nachzulesen im Protokoll der Verhandlungen der Landessynode, Nr. 3, Ordentliche Tagung vom 19. bis 23. Oktober 2003, S. 85 ff.

Für die seitdem unternommenen Schritte in dieser Richtung verweise ich auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage und die komprimierten Informationen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern dankenswerterweise in allen Ausschüssen zusätzlich gegeben hat.

Ich werde mich deshalb im Folgenden auf Grundlinien der Argumentation beschränken:

- Telefonseelsorge ist ein regionales Arbeitsfeld; d. h., die regionale Trägerschaft hat Tradition, sowohl von der Entstehung her als auch gerade im Blick auf die Ressourcenerschließung vor Ort.
 - Telefonseelsorge muss flächendeckend vorhanden sein, insofern stehen auch Diözese und Landeskirche in der Verantwortung.
 - Ziel der vorgelegten Neuordnung ist es, die örtlichen Träger dadurch zu entlasten, dass sich die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden zu gleichen Teilen durch den Einsatz zentraler Mittel zu einer nachhaltigen Grundsicherung der Telefonseelsorge verpflichten. Die einzelnen Einrichtungen sollen dadurch verlässliche Planungsvorgaben erhalten, aufgrund derer sie abschätzen können, in welchem Maß sie regionale Mittel benötigen, um den Standard halten zu können oder gar zu verbessern.
- Folgende Probleme sollen durch die angestrebte Neuordnung gelöst werden:
- Problem 1:
- Bisher entstehen in den einzelnen Telefonseelsorgestellen pro Einwohner der Einwahlbereiche höchst unterschiedliche Kosten, was auf Unterschiede in der Größe der Einwahlbereiche und in der Personalausstattung zurückzuführen ist. Bedingt dadurch sehen die faktischen Finanzierungsmodelle der einzelnen Telefonseelsorgestellen entsprechend unterschiedlich aus (s. Anlage 12, Anlage 1).
- Lösungsvorschlag:
- Die schon bisher aus zentralen Mitteln für die Telefonseelsorge zur Verfügung stehenden Mittel werden um 9.000 € erhöht; sie betragen jetzt für beide Kirchen in Baden gemeinsam 770.000 €. Hierbei wird davon ausgegangen, dass auch künftig aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Kirchensteuermittel (HHSt. 9310.7221) ein Betrag von jährlich 100.000 € bereitgestellt wird. Im Sinne der angestrebten Verteilungsgerechtigkeit sollen diese Mittel bezogen auf die Einwohnerzahl in der Region verteilt werden; das bedeutet, dass – ökumenisch abgestimmt – rund 0,17 € pro Einwohner zentral für die Telefonseelsorgestellen zur Verfügung gestellt würden.
- Das bedeutet zugleich, dass künftig die zentralen Mittel nicht mehr direkt zur Deckung der Personalkosten der hauptamtlich Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt würden, sondern eine Summe, die sich aus der Anzahl der Einwohner im Einwahlbereich errechnet. Aus diesem Sockelbetrag wären die Personalkosten im landeskirchlichen Teil des Haushalts durch die einzelnen Einrichtungen zu refinanzieren, wobei die Anstellungsträgerschaft erhalten bleibt.
- Problem 2:
- Durch die geografische Lage Badens werden durch unsere Telefonseelsorgestellen große Gebiete versorgt, die nicht badisch sind.
- In Zahlen ausgedrückt handelt es sich dabei um insgesamt rund zwei Millionen Menschen, d. h., fast 30 % der durch badische Stellen versorgte Personen leben auf dem Gebiet anderer Diözesen und Landeskirchen. Umgekehrt werden nur ca. 150.000 Badener, d. h. weniger als 4 %, von angrenzenden Landeskirchen und Diözesen mitversorgt, was bei den Berechnungen der Vorlage berücksichtigt ist.
- Das vorliegende Konzept ist in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und in Übereinstimmung zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden entwickelt worden; d. h., Telefonseelsorge in Baden soll weiterhin in bewährter ökumenischer Trägerschaft oder Mitträgerschaft angeboten werden.

Lösungsvorschlag:

Landeskirche Baden und Erzdiözese Freiburg werden in neue Verhandlungen mit den Nachbarkirchen gehen, um zu erwirken, dass diese ebenfalls einen Betrag von 0,17 € pro Einwohner zahlen. Damit wären sie in gleicher Weise an der finanziellen Ausstattung der Telefonseelsorgestellen der Region beteiligt. Es handelt sich dabei um eine Summe von 291.000 €, das sind 110.000 € mehr als im Rechnungsergebnis 2005 (s. Anlage 12, Anlage 4).

Problem 3:

Durch die Umsetzung des neuen Zuteilungssystems käme es zu unterschiedlichen Be- und Entlastungen der einzelnen Telefonseelsorgestellen, wie Sie aus Anlage 2 der Vorlage ersehen können.

Lösungsvorschlag:

Um die betroffenen Stellen arbeitsfähig erhalten zu können, müssen die Verhandlungen mit den Nachbarkirchen nachhaltig unter den neuen Maßgaben vorangetrieben werden. Im äußersten Fall müsste – natürlich wieder ökumenisch abgestimmt – über andere Lösungen, wie z. B. die Veränderung der Einwahlbereiche, das so genannte Umrouten der außerbadischen Anrufe, nachgedacht werden.

Andererseits wären die örtlichen Träger verstärkt gefordert, auf den verschiedensten Ebenen der Region Mittel „einzuwerben“, sei es bei Kirchen- und Pfarrgemeinden, benachbarten Bezirken bzw. Seelsorgeeinheiten, Kommunen, Fördervereinen, Sponsoren etc. Hier gibt ebenfalls Anlage 2 Auskunft, wie unterschiedlich intensiv bisher örtliche Träger von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Alle vier ständigen Ausschüsse haben sich ausführlich und intensiv mit dem vorgelegten Plan zur Reform der Finanzierung der Telefonseelsorge befasst und danken den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat 3 für die differenzierte Vorlage.

Abschließend kann ich Ihnen als einmütiges Beratungsergebnis aller Ausschüsse die Annahme des vorgelegten Reformvorhabens zur Sicherung der Telefonseelsorge in Baden empfehlen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode stimmt dem Konzept zur Reform der Finanzierung der Telefonseelsorge in Baden – wie vorgelegt und erläutert – zu.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Prof. Gramlich.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich habe eine Verständnisfrage, Frau Prof. Gramlich. Sie haben eben gesagt, dass die 100.000 € aus dem Titel 9310 nach wie vor herausgenommen werden. Stimmt das?

(Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Das habe ich im Finanzausschuss so gelernt!)

– Ist das so, Herr Dr. Nüchtern? Das bedeutet, Sie haben jetzt augenblicklich einen Nettobetrag von 328.000 € im Haushalt stehen für die Telefonseelsorge in Ihrem Referat – einschließlich dieser 100.000 €. Künftig hätten Sie dann 385.000 € minus 100.000 €, also 285.000 €. Wo kommen die 100.000 € her oder hin?

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Die stehen jetzt schon im Haushaltsbuch, bei der Telefonseelsorge im Referat 3 – und es steht auch dabei, wo sie herkommen, nämlich aus dem gemeindlichen Teil. Und das bleibt auch so.

Synodale **Wildpret**: Ich möchte mich auf denselben Punkt beziehen, und zwar war die Geschichte dieser 100.000 € die, dass seinerzeit, als erkannt wurde, dass die Telefonseelsorgestellen finanzielle Nöten haben, beschlossen wurde, aus dem kirchengemeindlichen Haushalt als Vorwegentnahme zuerst 40.000 € und später dann 100.000 € zu nehmen, wobei im Haushaltsbuch allerdings 90.000 € stehen. Diese Differenz konnte ich mir nicht erklären, ich konnte es auch nicht im Gespräch klären. Dieser Betrag wurde aber beschlossen für den derzeit gültigen Doppelhaushalt, und zwar im Herbst vor eineinhalb Jahren. Damals war aber die Absicht die, dass es eine vorübergehende Lösung sein sollte und eine Lösung gefunden werden muss, die nachhaltig ist. Wir haben diese Lösung fast gefunden bzw. sind auf den Weg dorthin. Es sind noch einige Probleme zu klären, wie ich gehört habe. Ich bin sehr froh und dankbar darüber.

Trotzdem möchte ich den Antrag stellen, dass die Einsparung von ca. 30.000 € zugunsten der Entnahme aus dem kirchengemeindlichen Haushalt geschieht und nicht zugunsten des landeskirchlichen Haushalts, denn dort finden wir sie unter den Einsparungen des Referats 3, bei den Eckdaten. Ich denke, die Argumentation hört sich so an, dass durch diese Regelung die Bezirke und Kirchengemeinden vor Ort entlastet werden. Da aber diese 17 Cent nur ca. 70 % der Ausgaben der Telefonseelsorgestellen abdecken, wird es immer noch notwendig sein, dass sich die Träger vor Ort beteiligen und auch weiterhin Mittel einwerben. Von einer Entlastung vor Ort kann eigentlich hier keine Rede sein. Deshalb bitte ich darum, diese 100.000 € auf 70.000 € als Vorwegentnahme zurückzufahren. Ich möchte diesen Antrag stellen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Frau Wildpret, vielen Dank, dass Sie noch einmal auf diese 100.000 € hingewiesen haben. Der Sachgrund, warum diese 100.000 € in die Telefonseelsorge hineinfließen, ist der, dass die Telefonseelsorge in Karlsruhe z. B. Gebiete mitversorgt – badische Kirchenbezirke –, die im Umland von Karlsruhe liegen und die Kirchengemeinde Karlsruhe deshalb einen stellvertretenden Dienst für diese Kirchenbezirke tut. Genauso ist es in Freiburg, in Mannheim und in Pforzheim. Von daher ist es sinnvoll, bei dieser Summe zu bleiben.

Weiter haben Sie gesagt, die evangelischen Träger würden durch diese Reform der Finanzierung der Telefonseelsorge nicht entlastet. Dem möchte ich deutlich widersprechen. Wenn es um die Erwirtschaftung von Zuschüssen der Nachbarkirchen geht, also um die Erhöhung dieser Zuschüsse, dann geht es um eine Summe von 110.000 €. Diese Summe entlastet die badischen Träger der Telefonseelsorgeeinrichtungen in vollem Umfang. Deswegen bleibe ich bei der Überzeugung, dass gerade dieses Modell die badischen Telefonseelsorgeeinrichtungen entlastet und es deswegen auch bei einer nachhaltigen Sicherung der Telefonseelsorgearbeit bleibt. Ich bitte Sie jetzt keinen Beschluss zu fassen, der die Träger in ihrer Arbeit gefährdet.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich möchte noch einmal in Erinnerung bringen, was ja bekannt ist, dass wir nur imstande sind, in der Nordregion die Telefonseelsorge weiterhin aufrechtzuerhalten über den 31.12. hinaus, wenn eine Finanzlücke, die entstehen kann, geschlossen wird, und zwar nicht mit lokalen Mitteln.

Synodaler **Steinberg**: In der Diskussion war doch die Frage aufgetaucht, dass diese Sache Grundlage ist für die Verhandlungen des Evangelischen Oberkirchenrates und der Erzdiözese mit den Nachbarkirchen. Sollte dieser Satz nicht noch aufgenommen werden in den Beschlussvorschlag, Frau Prof. Gramlich, indem man sagt: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zusammen mit der Erzdiözese Freiburg mit den Nachbarkirchen auf dieser Grundlage die entsprechenden Verhandlungen zu führen und abzuschließen?

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Dieser Aspekt ist die zentrale Säule dieser Neuordnung und muss deshalb nicht gesondert im Beschluss aufgeführt werden, wenn es in diesem Beschluss darum geht, dem Konzept wie vorgelegt und erläutert zuzustimmen.

Zu den möglicherweise entstehenden Lücken: Genau da liegt ja auch das Potential, dass die geschlossen werden können durch nicht unerhebliche Beträge, nämlich durch die Forderungen bzw. Einladungen, das durch die benachbarten Landeskirchen und Diözesen zu bezahlen. Es ist durchaus auch ernst zu nehmen, dass man dann im äußersten Notfall an ein Umrouten der nichtbadischen Anrufer denken muss. Dann muss sich die zuständige Landeskirche oder Diözese selbst etwas ausdenken, wie sie ihre Probleme lösen kann.

Vizepräsident **Fritz**: Ihr Votum verstehe ich so, dass „wie vorgelegt und erläutert“ bedeutet, dass die Landessynode an die Solidarität der angrenzenden Landeskirchen appelliert und erwartet, dass sie ihren Beitrag auch bezahlen. – Das wollte ich für das Protokoll gesagt haben.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Den Antrag von Frau Wildprett bekomme ich noch schriftlich. – Wollen Sie noch zum Schluss der Debatte etwas sagen, Frau Prof. Gramlich?

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Zu diesen 100.000 €, die jetzt noch einmal thematisiert wurden: Es war damals ein Beschluss für diese Entnahme, verbunden mit einer Überprüfung, und diese Überprüfung wird jetzt dadurch realisiert, dass man es auf Dauer beantragt.

Vizepräsident **Fritz**: Ich lasse nun über den Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse **abstimmen**. Er lautet:

Die Landessynode stimmt dem Konzept zur Reform der Finanzierung der Telefonseelsorge in Baden – wie vorgelegt und erläutert – zu.

Dabei geht es auch um die Erwartung der Solidaritätshaltung der angrenzenden Landeskirchen.

Wer stimmt diesem Beschlussantrag zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist dieser Beschlussantrag angenommen.

Wir kommen nun zum Zusatzantrag von Frau Wildprett. Ich lese ihn noch einmal vor:

Die Synode beantragt, dass die Einsparsumme auf badischer Seite von ca. 30.000 € dazu dienen soll, die Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Haushalt für die Finanzierung der Telefonseelsorgestellen in Baden um diese Summe zu vermindern.

Wer ist für diesen Antrag? – 12 Ja-Stimmen. Wer ist gegen diesen Antrag? – 12 Enthaltungen? – Der Rest! Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich schlage Ihnen jetzt eine Pause vor. Ich bitte Sie, wenn Sie heute noch nach Hause wollen und nicht zum Abschied das Lied „Mitternacht heißt diese Stunde“ singen möchten, dann sollten Sie um 16:40 Uhr wieder da sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 16:25 Uhr bis 16:45 Uhr)

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.03.2007: Bezirksstrukturreform Ortenau

(Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir fahren mit der unterbrochenen Sitzung fort und ich rufe Tagesordnungspunkt XVII zur Behandlung auf, zu dem ich auch eine Reihe interessierter Besucherinnen und Besucher begrüße.

(Beifall)

Es berichtet der Synodale Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder im Plenum und auf den Gästetischen, eine eher seltene Gattung einer Synodalvorlage ist die OZ 10/11. Zwar gehört sie zum großen Feld der Kirchenbezirksstrukturreform, das wir als Landessynode nun schon im zehnten Jahr bearbeiten, aber zum ersten Mal legt uns der Landeskirchenrat zwei konkurrierende Modelle vor, und die Landessynode soll sich für eines entscheiden. So war es in einem Gespräch zwischen den Ortenau-Dekanen und den zuständigen Referentinnen im Evangelischen Oberkirchenrat verabredet worden. Auch für den Landeskirchenrat war dieses vorgeschlagene Verfahren neu.

Grundlage dieser Verabredung ist der Beschluss der Landessynode vom 22. Oktober 1998, als die Synode explizit festhielt, dass das Gespräch mit den Betroffenen immer zu suchen ist und sie ein hohes Recht haben, von ihrer Seite aus mitzugestalten. So liegen heute zwei Modelle zur Abstimmung vor.

- I. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt das so genannte „Zweier-Modell“ vor. Dies bedeutet:
 - die Zusammenlegung der bisherigen Kirchenbezirke Lahr und Offenburg zu einem gemeinsamen Bezirk,
 - die Beibehaltung des bisherigen Kirchenbezirkes Kehl,
 - die Weiterführung der Kooperation der Kirchenbezirke in der Ortenau.
- II. Der Verbandskirchenrat Ortenau schlägt das „Dreier-Modell“ vor. Dies bedeutet:
 - die Beibehaltung der bisherigen Kirchenbezirke Lahr, Offenburg und Kehl im aktuellen Zuschnitt,
 - die dauerhafte Weiterführung der Kirchenbezirksverbandsstruktur.

Die Landessynode hat seit 1997 wiederholt die Frage der Bezirksstrukturreform beraten. Nachdem der Evangelische Oberkirchenrat im Herbst 1999 einen Zwischenbericht vorgelegt hatte, in dem damals schon der Zusammenschluss der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg vorgeschlagen wurde, äußerte sich die Landessynode in ihrem Beschluss vom 28. Oktober 1999 (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 7, S. 76–79) wie folgt zur Ortenau:

„(3) Die Landessynode kann den Anträgen der Bezirke Lahr und Offenburg auf Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Struktur nicht zustimmen. Sie fordert stattdessen alle Beteiligten auf, über eine notwendige und sinnvolle Bezirksstrukturereform im gesamten Bereich des Ortenaukreises weiter nachzudenken und sich den Gesprächen nicht zu verschließen. Dabei ist die Planung rechtzeitig abzuschließen, damit sie im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Tagung im Herbst 2000 vorgestellt werden kann.“

In ausführlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsorgane der drei Kirchenbezirke wurden verschiedene Modelle der Neuordnung entworfen und schließlich die Erprobung eines Verbandsmodells für die Ortenau vereinbart. Der Kirchenbezirk Offenburg legte damals in besonderer Weise Wert darauf, dass der komplette Prozess der Erprobung ergebnisoffen bleibt.

Das Erprobungsgesetz Ortenau trat mit dem 1. Mai 2002 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft. Die begleitende Rechtsverordnung (RVO Ortenau, GVBl. Nr. 11/2002 S. 201) tritt ebenfalls mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Die Landessynodalen aus der Ortenau haben in allen Ausschüssen noch einmal das Dreier-Modell, besser gesagt: das „Verbandsmodell“, vorstellen können, und ebenso hat Frau Oberkircherätin Hinrichs das Modell des Evangelischen Oberkirchenrats vorgestellt.

Zusätzlich hatte sie für unsere Vorlage ein Blatt gemacht, die Anlage 1 c der OZ 10/11 (s. Anlage 11), auf der sie mit kurzen, verständlichen Worten noch einmal fünf allgemeine Ziele der Kirchenbezirksstrukturereform dargestellt hat:

- „Stärkung der mittleren Ebene der Kirchenbezirke“,
- „gerechtere Verteilung der Arbeitsbelastungen unter den Dekaninnen und Dekanen“,
- „Abbau von Doppelstrukturen in den Stadtkirchenbezirken“,
- „Schaffung klarer Strukturen auf gleicher Ebene mit den Kommunen und Landkreisen“,
- „Reduktion der Gesamtzahl der Dekanate und Gremien und Einsparungen für den Gesamtbereich der Landeskirche“.

Dieses Papier ist offenbar die Grundlage für die Argumentation des Verbandskirchenrates Ortenau in seinem uns vorliegendem Votum „zum Erhalt der drei Dekanate in ihrem aktuellen Zuschnitt“. In sieben Schritten wird dort argumentiert:

1. Der Verband ist das strukturelle Gegenüber zum Landkreis.
2. Eine Fusion Lahr–Offenburg bräuchte regionale Untergliederungen, was eine ineffektive Zersplitterung der mittleren Ebene bedeutet.
3. Eine Untergrenze von 20 Pfarrstellen für einen Kirchenbezirk, wie von der Landessynode in ihrem Beschluss von 1998 als Richtgröße angegeben, kann in einem Kirchenbezirksverband nicht die zentrale Bedeutung haben, weil ja der Verband die Aufgaben übernimmt, „die ein zu kleines Dekanat auf Grund von geringer Personalressourcen nicht leisten kann“.
4. Die gegenwärtige Struktur entspricht den regionalen Strukturen besser als ein Dekanat Offenburg–Lahr.

5. Eine Fusion bringt kaum Einsparungen.
6. Eine Fusion hätte die Notwendigkeit einer neuen Dekanatsstelle zur Folge, was bei der Konkurrenz der Städte Lahr und Offenburg zu Konflikten führen könnte.
7. Eine Entscheidung gegen das vorgelegte Verbandsmodell wirkt demotivierend.

Ich habe bewusst alle sieben Argumentationslinien noch einmal aufgeführt, weil diese auch in den Diskussionen in unseren Ausschüssen immer wieder gewürdigt wurden. Es bleiben aber auch Fragen offen, vor allem nach der Größe des Kirchenbezirks Offenburg und seiner Zukunftsfähigkeit. Gewürdigt wurde, dass es dem Verbandskirchenrat Ortenau gelungen ist, sehr geschickt und sehr klug zu argumentieren. Das ist ein ausgesprochenes Lob und keine Häme, das meine ich ganz ernst. Alle weichen Faktoren aus den synodalen Zielen der Kirchenbezirksstruktureform wurden in die Argumentation integriert, die eher harten Fakten wie zum Beispiel der Richtwert von 20 Pfarrstellen pro Dekanat wurden auf interessante Weise argumentativ abgewertet. Dies ist legitim und hat es uns als Synode nicht leichter gemacht, eine Entscheidung zu treffen.

Stellvertretend für viele Synodale sprach Prälat Dr. Pfisterer in der Debatte des Hauptausschusses von einer doppelten Loyalität, in der er sich sieht. Damit zeigte er auf, was offenbar vielen von uns widerfuhr: Es zeigt sich immer wieder bei unseren Entscheidungen ein struktureller Konflikt zwischen einem kollektiven Auftrag, den wir als Synode in gesamt-kirchlicher Verantwortung wahrzunehmen haben, und dem jeweiligen individuellen Einzelfall, indem der Gesamtauftrag zur Anwendung kommen soll. Ein Synodaler brachte es am Abend auf die Formel: „Ich habe mich heute im Ausschuss enthalten, weil ich meine Überzeugung unseren Ortenausynodalen noch nicht antun konnte.“ Das war ehrlich gesagt und ehrlich gemeint. Der individuelle Einzelfall kann nie exakt zur Deckung gebracht werden mit dem Gesamtanliegen und ist deshalb konfliktbesetzt. Oder anders gesagt: Bei allen bisherigen Entscheidungen zur Kirchenbezirksstruktureform gab es immer wieder Entscheidungen, die nicht schmerzfrei zu haben waren. Insofern ist es nicht zufällig, dass bei jedem Einzelfall von neuem die Grundsatzfragen neu aufbrechen. Dies ist übrigens ein wohlbekanntes protestantisches Argumentationsmuster. So verwundert es nicht, dass wir uns im Hauptausschuss immer wieder auf verschiedenen Argumentationsebenen bewegten. Ich denke, in anderen Ausschüssen war das wahrscheinlich ähnlich. Ich will versuchen, Sie kurz ein wenig strukturiert an der Diskussion im Hauptausschuss teilhaben zu lassen:

Ein Argument, das nicht in den vorgelegten Papieren aufgeführt ist, hat uns beeindruckt. Seit etwa zehn Jahren gibt es eine Kooperation von Kehl und Straßburg. Ein deutsch-französisches Freundschaftsmodell ist dort entstanden, was so in der „Rest-Ortenau“ nicht hat entstehen können. Dieses eigene System Kehl–Straßburg war ein Argument für das Modell von zwei Dekanaten in der Ortenau.

Dem wurde von Seiten der Ehrenamtlichen entgegengestellt, dass eine Fusion Lahr–Offenburg weite, unzumutbare Fahrstrecken mit sich bringt. Das gegenseitige Argument hieß nun: Die normalen Gemeindeglieder interessieren unsere Strukturdebatten nicht, das Problem ist die Akzeptanz der Amtsträger. So wogte die Debatte hin und her und zwischenzeitlich wurde zu Recht festgestellt, dass die aufgezeigten Argumente jeweils so sind, dass sie leicht anders gestylt auch für die Gegenargumentation herhalten können.

Sie merken, der vorhin angeführte strukturelle Konflikt zwischen der gesamtkirchlichen Verantwortung und dem jeweiligen Einzelfall holte uns auch persönlich ein. Persönliche Interessen und gute Loyalitäten kollidieren mit der Verantwortung für das Gesamte der Kirche, und so können auch Entscheidungssituationen auftreten, in denen die gesamt-kirchliche Perspektive gegen das persönliche Interesse und das Anliegen des Heimatbezirks steht.

So entstanden im Hauptausschuss zwei Fragestellungen, die vielleicht die hohe Zahl der Enthaltungen in den anderen Ausschüssen erklären:

Die eine Frage war: Sollen wir die Kirchenbezirksstruktur-reform ganz aussetzen oder zurücknehmen? Sie erinnern sich an das Votum einer Gruppe von Synodalen bei der Entscheidung zu Freiburg und Müllheim. Diese Frage war aber im Hauptausschuss bald kollektiv gelöst im Sinne eines „Nein“, wir stehen als Synode und Verfassungsorgan unserer Kirche als verlässlich in unseren Entscheidungen da. Die bisher angewandten Kriterien gelten auch weiterhin.

Ein wenig anders war es mit der zweiten Frage: Sollen wir die Entscheidung zur Ortenau aussetzen? Letztlich hieß die Entscheidung: Wir erwarten in sechs Monaten keine neuen Erkenntnisse und sollten deshalb heute entscheiden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat aus seinen Beratungen mitgeteilt, dass die Argumente waren:

- Die Arbeit im Dreier-Verband in der Ortenau hat sich bewährt.
- Vor allem die Ehrenamtlichen haben ihre Erfahrungen im „Modellversuch Bezirksverband“ vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht gewürdigt gesehen.
- Das übergeordnete Argument, eine Strukturreform „aus Gerechtigkeitsgründen“ hat bei der Beratung kaum eine Rolle gespielt.

Der Finanzausschuss berichtet:

Der Finanzausschuss hat sich sehr ausgiebig mit OZ 10/11 beschäftigt. Es wurde die funktionierende Verbandsstruktur aufgezeigt, die eines Tages zu einem dem Landkreis entsprechenden „Großdekanat“ führen könnte.

Diese Fragestellung leuchtete auch an weiteren Stellen bei der Debatte in anderen Ausschüssen auf. Könnte das Verbandsmodell nicht die Durchgangsstation zu einem „Ortenau“-Dekanat sein?

Der Rechtsausschuss hat ebenfalls intensiv beraten und sich mehrheitlich für die Verbandslösung ausgesprochen. Die Abstimmungen im Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss brachten ein interessantes Abstimmungsergebnis zustande. Bei 19 Enthaltungen gab es 15 Stimmen für das Zweier-Modell und 13 Stimmen für das Verbandsmodell. Mit dieser Erkenntnis hat sich der Hauptausschuss als federführender Ausschuss vor seiner Abstimmung klargemacht, dass eine Enthaltung es leichter macht, solche Konflikte zu vermeiden, die eben nie schmerzfrei zu haben sind. Die Gefahr liegt allerdings darin, dass dann eben Entscheidungen nicht getroffen werden, die notwendig sind, um den jeweils Betroffenen Klarheit, Eindeutigkeit und damit Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Nach dieser Selbstvergewisserung gab es bei der Abstimmung im Hauptausschuss keine Enthaltung und eine klare Zweidrittel-Mehrheit von 12:6 für das Zweier-Modell.

Deshalb empfiehlt der Hauptausschuss der Landessynode, das Zweier-Modell zu beschließen.

Das bedeutet:

- Die bisherigen Kirchenbezirke Lahr und Offenburg werden zu einem Bezirk zusammengefasst.
- Der bisherige Kirchenbezirk Kehl bleibt erhalten und die Kooperation in der Ortenau wird weitergeführt.

Dem Hauptausschuss ist klar, dass dies zunächst zu einer Enttäuschung in der Ortenau führen kann. Das war bei unseren bisherigen Entscheidungen genauso. Im Fall Müllheim haben uns dies die beiden Müllheimer Synodalen bei der Aussprache vor Augen geführt. Dies haben wir damals zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich denke, heute wird die Situation ähnlich sein, verweise aber auch darauf, dass es in unseren Reihen sieben Synodale aus der Ortenau gibt. Ihnen müssen wir zugestehen, dass sie uns von ihrer Enttäuschung berichten, und uns bitten, anders zu votieren. Wir bitten aber die Verantwortlichen in der Ortenau, die uns als Synode um eine Entscheidung gebeten haben, die ihnen die Richtung weist, die Entscheidung anzunehmen und konstruktiv mit ihr umzugehen.

Zwei Anmerkungen zum Schluss:

1. Unser Beschluss braucht keine Zweidrittel-Mehrheit, wie es hier und da zu hören war, denn er hat keine Gesetzeskraft. Es ist ein Richtungsbeschluss, wie er in der eingangs erwähnten Absprache zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Ortenau-Dekanen abgesprochen war. Insofern genügt die einfache Mehrheit.
2. Sollte das Zweier-Modell keine positive Mehrheit bekommen, so gilt nicht automatisch das Verbandsmodell. Auch das Verbandsmodell bedürfte dann einer positiven Mehrheit, und evtl. wäre dann die Debatte zu eröffnen.

Der Hauptausschuss bittet die Synode zu beschließen:

Das vorgelegte Zweier-Modell ist die Grundlage für alle weiteren Beratungen zur Kirchenbezirksstrukturreform in der Ortenau.

Ich empfehle den Beschluss Ihrer großen Güte und sage herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr bei Ihnen für den Bericht, Herr Stober, und ich bedanke mich bei den Ausschüssen für die engagierten Beratungen dieser Vorlage. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Janus**: Ich möchte mich zuerst für die gute, ausgewogene und faire Berichterstattung sehr herzlich bedanken. Trotzdem würde ich Sie gerne davon überzeugen, dass die Fusion zweier Kirchenbezirke in der Ortenau nicht besser, sondern schlechter ist als die Einheit eines Verbandes aller drei Kirchenbezirke.

Ich möchte gerne etwas die Zweifel nähren, ob denn ein Beschluss der Landessynode gegen den erklärten Willen dreier Bezirkssynoden, dreier Bezirkskirchenräte, eines Verbandskirchenrates in der Ortenau wirklich gut, richtig, notwendig usw. sein mag. Sie wissen, ich bin Vorsitzender einer Bezirkssynode. Die Bezirkssynode das sind Menschen, die sich für unsere Kirche engagieren und dabei nicht auf ihren eigenen Kirchturm fixiert sind, Menschen, Ehrenamtliche, Hauptamtliche, denen wir auf Augenhöhe gegenüberstehen, die wir in unseren Zielen auch als Schatz unserer Kirche be-

zeichnen. Diese Menschen haben sich also in der Ortenau vor fünf Jahren auf diesen Weg gemacht, aus drei Einzeldekanaten einen Verband zu schmieden. Das war der Wille der neunten Landessynode, der Synode, die auch diese Kirchenbezirksstrukturreform erfunden hat. Das Erprobungsgesetz, das damals im Bericht – ich habe das genau nachgelesen – ausdrücklich als „richtiger Schritt hin zu neuen Strukturen in der Ortenau“ gewürdigt wurde, das auch mit großer Mehrheit verabschiedet wurde, ist lesenswert und musste nun in die Praxis umgesetzt werden.

Die Erprobungsphase geht, wie im Bericht erwähnt, dem Ende entgegen. Die Hausaufgaben sind gemacht. Dieser Verband der drei Bezirke lebt. Nun sollen wir unseren Bezirkssynodalen sagen: Das war ja recht und schön, was ihr da gemacht habt, aber wir wollen nun doch die Zweier-Lösung. Ich erinnere daran, das Diktum von den zwanzig bis vierzig Pfarrstellen stammt ebenfalls von dieser neunten Landessynode. Aber eben diese Synode war im Jahr 2002 bereit und auch so flexibel mit dem Erprobungsgesetz auch andere zukunftsfähige Wege ins Auge zu fassen. Ich denke, die Menschen in der Ortenau wollen nicht in drei Einzeldekanaten verbleiben. Sie wollen auch nicht entzweit werden, sie wollen als Christinnen und Christen eins sein in einem starken und zukunftsfähigen Kirchenbezirksverband.

(Beifall, auch aus dem Zuhörerbereich!)

Synodaler **Schmitz**: Ich möchte nicht zum Inhaltlichen reden, sondern zu den beiden letzten Bemerkungen, die Herr Stober gemacht hat, die mich etwas überrascht haben. Soviel ich weiß, muss das Gesetz bei unserer nächsten Tagung im Herbst mit Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet werden. Wenn wir jetzt mit einfacher Mehrheit reden und nachher nicht mit Zweidrittel-Mehrheit reden können, haben wir die gleiche Situation, die wir schon einmal hatten – bei der Grundordnung. Ich bitte darum, vollständig darüber zu informieren und die Nüchternheit in diesem Punkt in der Synode zu bewahren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Schmitz, die Information, die der Berichterstatter gegeben hat, war absolut zutreffend. Es wurde verschiedentlich gemeint, wir müssten heute einen Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit fassen. Das ist nicht der Fall. Aber es geht heute auch nicht um das Gesetz. Sind wir uns darin einig? – Gut!

Synodaler **Nußbaum**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, liebe Bürger aus Lahr, Offenburg und Kehl! Wir haben heute gehört, wir wollen eine starke Kirche sein, und wir haben auch gehört, Strukturfragen können Evangelium befördern. Wenn wir diese beiden Fragen als Rahmen nehmen für die Diskussion, die wir jetzt führen, möchte ich einfach aus meiner Sicht – ich komme aus Kehl und bin in der Region Ortenau in verschiedenen Gremien eingebunden – zu Ihnen sprechen. Ein Großdekanat Ortenau war ursprünglich die Lösung für eine starke Kirche in unserer Region. Wenn Sie die Ortenau nehmen, wäre sie dann tatsächlich der größte Kirchenbezirk in der badischen Landeskirche. Nun, das Großdekanat, das ja in unserem Erprobungsgesetz eine von drei Alternativen war, ist vom Tisch, denn man hatte für Kehl vor einigen Jahren eine separate Lösung gesucht und damit natürlich auch die ursprüngliche „ergebnisoffene Erprobung“ eingeschränkt. Aber: Kehl ist heute stark, und in Kehl sind wir „starke Kirche“, zumindest betrachtet aus den urkirchlichen Zirkeln herausgelöst – in unserer Verantwortung zur Gesellschaft, Kultur und besonders in der in Kehl aktiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Straßburg.

Was in den letzten zehn Jahren in Kehl und Straßburg gewachsen ist, ist erstaunlich. Und ich habe gerade in dieser Woche mit Adrian Zeller, dem Präsidenten der Region Elsass in Straßburg, darüber diskutiert. Er wünscht die grenzüberschreitende Intensivierung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten auch im kirchlichen Bereich. In Frankreich wird Kirche als wichtiger Teilbereich der Zusammenarbeit konkret angesprochen, und da haben wir mit der Besetzung durch Herrn Ihle einen Dekan, der fließend Französisch spricht und damit die Zusammenarbeit durch seine frühere Tätigkeit in Straßburg befördern kann. Somit verbleibt in der Ortenau das Restgebiet, wenn ich es einmal so formulieren darf.

(Unruhe)

Nein, ich meine das im Sinne der ursprünglich angedachten Gesamtkonzeption.

Wir haben den Verbandskirchenrat. Viele Menschen engagieren sich, und wenn Sie einmal bedenken: im besten Falle fängt das Engagement des Ehrenamtlichen in der Pfarrgemeinde an, geht über die Kirchengemeinde, Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat bis hin zu Verbandskirchenrat und Landessynode. Ganz großen Respekt vor den Menschen, die diese Arbeit leisten und sich in dieser Weise einbringen. Nur: das kann zur Überforderung werden und ist durch die Vielfalt der Gremien letztlich auch nicht zielführend. Wir wollen doch eine starke Kirche sein – und in diesem Sinne meine ich, sollten wir der Vorgabe der Landessynode für die Zweier-Lösung den Vorrang geben. Eine starke Kirche wird dann auch zum Gesprächspartner für Politik, Kultur und Wirtschaft. In der Ortenau, in Lahr und in Offenburg sollte möglichst mit einer Stimme gesprochen werden. Mit dem Dreier-Modell würden wir dieser Entwicklung die Chance nehmen.

Es war für uns im Hauptausschuss sehr interessant und auch sehr wichtig, von Frau Hinrichs zu hören: Ziel der Strukturreform ist die Stärkung der mittleren Ebene. Ich zitiere Frau Hinrichs „wir als Landeskirche haben zu diesem Punkt viel zu wenig kommuniziert, wie wir das meinen. Wir haben hier eine Bringschuld. Ich nehme das sehr ernst und möchte den Menschen aus der Ortenau mitgeben, dass wir mit Ihnen rechnen und dass Sie das auch einfordern dürfen, nämlich, dass wir in der Gestaltung und in der Ausarbeitung der zukunftsführenden Führungsstrukturen mithelfen werden.“ Frau Hinrichs führte sinngemäß weiter aus: Wir brauchen starke Dekanate. Wir brauchen Kommunikation mit den anderen gesellschaftlichen Gruppen. Die Dekane müssen ihre Pfarrer intensiver „leiten“. Dazu ist natürlich zu allererst ein Führungskonzept der Kirchenleitung notwendig. Und da ist sicherlich in der Vergangenheit nicht immer das Notwendige getan worden, was Frau Hinrichs, im Hauptausschuss offen ausgesprochen hat. Wenn die Kommunikation der Kirchenleitung mit den Dekanen zum Leitungs-konzept kurzfristig beginnt und gelingt, meine ich, hätten wir in den sechs Monaten bis zur Synode im Herbst genügend Zeit, um mit unseren Brüdern und Schwestern in der Region das Zweier-Modell auf Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit zu prüfen und zu gestalten. Wir wollen doch eine starke Kirche sein.

(Beifall)

Synodale **Jung**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitschwester und Mitbrüder in der Synode! Ich sehe eine starke Kirche darin, in der viele Ehrenamtliche mit hoher Motivation mitarbeiten können. Käme es jetzt zum Zweier-

Modell, würden viele das, was an Motivation und an Arbeit in fünf Jahren eingebracht wurde, als nicht wertgeschätzt sehen. Das muss ich einfach so sagen. Es sind auch nachher nicht nur die Betroffenen eventueller Zusammenlegungen, d. h. einer Fusion von Lahr und Offenburg berührt, nicht nur die Bezirkskirchenräte und die Bezirkssynodalen, sondern das wirkt sich auch auf das Zusammenarbeiten ganz vieler ehrenamtlicher Gremien in einem sehr großen Dekanat aus. Da erhebt sich einfach die Frage: Was dürfen wir unseren Ehrenamtlichen an Wegezeiten zumuten, um zusammenzukommen, um miteinander zu arbeiten? Für uns wäre das Zweier-Modell ein großer Rückschlag.

Einerseits heißt es, der Verband soll weiter bestehen, andererseits wären dann die Lahrer und Offenburger die nächsten Jahre damit beschäftigt zusammenzufinden, ich will nicht sagen, sich zusammenzurufen, aber es wird viel, viel Reibungsverluste geben, viel Frustration. Und wenn gesagt wurde, die Lahrer und die Offenburger seien unfähig zu Veränderungen, dann finde ich ...

(Zurufe)

– Das wurde bei uns im Ausschuss gesagt, das haben nicht Sie gesagt, Herr Stober!

Das ist auch in den Ohren von manchen Synodalen, denn es sind Dinge, die im Schwange sind. War dieses Suchen nach einem Verbandsmodell, das mit Leben zu füllen ist, nicht eine ganz große Veränderung und ein Umdenken? Und können in einem Verband nicht flexibler Kompetenzen verteilt werden? Es müssen nicht immer alle alles machen.

Es wurde auch gesagt: Bei euch ist ja gar kein Protest zu hören, wie es beispielsweise bei den Müllheimern einmal war. Wir haben unsere Art mit der Situation umzugehen. Wir sind es anders angegangen. Wir haben versucht, einen anderen praktikablen Weg vorzuschlagen, eine andere Lösung. Man darf deswegen nicht denken, wenn es jetzt ein Zweier-Modell gibt, dann herrscht überall eitel Freude. Dem ist nicht so. Auch den ursprünglichen Gedanken, viel einzusparen, kann ich nicht ganz nachvollziehen. In dem neuen Zweier-Dekanat müsste dann ein Dekan / eine Dekanin eine 85 % Dekanatsstelle haben. Wir kommen dann fast wieder an ein hauptamtliches Dekanat heran. Es muss eine 0,5-Stelle dazukommen. Insofern gibt es auf diesem Gebiet keine Ersparnis.

Ich möchte einfach noch einmal sagen, es wäre für die, die sich nun in der Ortenau wirklich fünf Jahre bemüht haben, etwas aufzubauen, eine riesige Enttäuschung, und ich weiß nicht, ob das wirklich die Gesamtkirche stärkt, wenn man so viele Ehrenamtliche frustriert.

(Beifall)

Synodaler **Krüger**: Ich bin ein Synodaler, der den ehemaligen Kirchenbezirk Müllheim vertreten hat und der jetzt den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald vertritt – und damit durchaus gestählt in den Argumentationen. Ich habe mir beide Argumentationslinien gut angeschaut, und ich wage zu behaupten, ich kann sowohl die Argumente der Ortenauer als auch die oberkirchenrätlichen Argumente eins ums andere fröhlich gegeneinander ausspielen. Das Gewicht dieser Argumente ist leicht. Deshalb muss etwas anderes ins Spiel kommen: Kirchenpolitik. Wir stilisieren die Entscheidung über die Ortenau hoch und sagen: Wenn wir da einknicken, dann können wir die ganze Kirchenbezirksstrukturreform einstampfen. Oder wir sagen: Wir können das

den Müllheimern nicht antun, dass wir die Lahrer und die Offenburger davon kommen lassen. Als ehemaliger Müllheimer Synodaler sage ich: Man muss den Ortenauern nicht antun, was man uns angetan hat. Da erteile ich fröhliche Absolution.

(Beifall)

Es wird mit Wegstrecken argumentiert – wie bei uns damals auch, nur umgekehrt: Der Verband sei eine Zumutung an die Ehrenamtlichen wegen zusätzlicher Gremien und unzumutbarer Wegstrecken. Ich schlage vor, das den Ehrenamtlichen zu überlassen, die hin- und herfahren müssen. Und die haben bis jetzt gesagt, sie führen gerne hin und her, wenn ihnen die beiden Dekanate erhalten blieben.

Ich habe gelernt, dass man jede Phase der Strukturreform einzeln betrachten muss. Was in Müllheim gilt und in Breisgau-Hochschwarzwald, muss nicht zwingend in Adelsheim gelten oder sonstwo, nicht im Kraichgau, Eppingen oder Sinsheim. Wenn wir also auch die Ortenau als Einzelfall betrachten – und darum bitte ich sehr –, dann können wir in aller Freiheit über diesen Einzelfall auch entscheiden, ohne uns damit kirchenpolitische Fesseln anzulegen für die nächsten Entscheidungen. Und darum bitte ich.

(Beifall)

Synodaler **Schnebel**: Herr Stober, ich brauche meine Betroffenheit nicht zum Ausdruck zu bringen, weil ich glaube, das bringt nicht viel ein. Ich denke, wir brauchen eine gute Lösung, und die Entscheidung, die wir jetzt treffen, soll eine gute Lösung sein. Und da sehe ich noch Schwachpunkte, vor allen Dingen Schwachpunkte im Zweier-Modell. Ich will nur zwei davon benennen, alle anderen wurden schon benannt, die brauche ich nicht zu wiederholen.

Ich vermisse, dass das Verbandsmodell von Seiten der Kirchenleitung einbezogen wurde in die Auswertung. Wo bleibt da die Evaluation?

Das Zweite ist: Dass wir gegen alle drei Gremien in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg votieren, um eine gute Lösung zu erreichen, das macht mich auch nicht glücklicher.

(Beifall)

Synodale **Schmidt-Dreher**: Viele reden von ihren Lernerfahrungen in diesen zehn Jahren mit der Bezirksstrukturreform. Das möchte ich auch tun. Ich meine gelernt zu haben: die Verhältnisse sind überall anders, auch in unserer nicht allzu großen Landeskirche, und es gilt tatsächlich das neue Modewort, „flexible Formen“ zu finden, die jeweils passen. Ich will nicht die vielen Argumente, die genannt worden sind, wiederholen, aber ich möchte anknüpfen: Unsere Vorgängersynode hat 2001 den Kirchenbezirksverband gelobt und die Erprobung in Kraft gesetzt. Ich möchte zumindest zu erwägen geben, ob wir nicht ein „Drei zu eins-Modell“ vorschlagen wollen, das etwa so geht: Der derzeitige Kirchenbezirksverband wird ausgebaut und die Zusammenarbeit vertieft. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf oder zehn Jahren führt die Zusammenarbeit im Verband zu einem Kirchenbezirk bestehend aus den alten Kirchenbezirken Kehl, Offenburg und Lahr als Regionen mit entsprechenden Sprengelorganen und jeweils einem Dekanstellvertreter oder einer Dekanstellvertreterin an der Spitze. Das würde mir am meisten einleuchten. Ich habe schon ein paar Leute hier gehört, die in eine ähnliche Richtung gedacht und argumentiert haben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Ich möchte noch einmal in ähnlicher Richtung argumentieren, wie es gerade Frau Schmidt-Dreher gemacht hat. Es wurde ja gesagt, dass innovative Strukturen bedacht werden sollten. Wenn hier ein funktionierender Verband vorhanden ist, dann wäre dies aus meiner Sicht eine innovative Struktur. Das, was Herr Nußbaum gesagt hat, dass auch in dieser Zeit, wo diese Struktur schon da war, die Kooperation mit Straßburg sehr gut ausgebaut werden konnte, spricht ja nicht gegen diese Verbandsstruktur.

Und aus der persönlichen Erfahrung vom Breisgau-Hochschwarzwald, dem ich angehöre, aus den ehemaligen Landbezirken von Freiburg verstehen sich die Menschen, die in den entsprechenden Ämtern tätig sind, die Hauptamtlichen und die Ehrenamtlichen, durchaus gut. Wenn ich aber daran denke, diese Rahmenstruktur in ein wirklich funktionierendes System umzubauen, dann habe ich im vergangenen Jahr zwanzig zusätzliche Sitzungen neben denen gehabt, die ich auch noch in Freiburg-Stadt hatte bzw. im alten Kirchenbezirk Freiburg, und die zusätzlichen Sitzungen in diesem Jahr habe ich noch nicht mitgezählt. Wir sind noch lange nicht am Ende der Dinge, die hier geregelt werden müssten, was z. B. Jugendarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit angeht. Da gibt es noch viele Dinge, die einfach noch nicht laufen. Insofern kann ich nur sagen, dass so, wie es in Schwetzingen und Wiesloch gelaufen ist, es vorbildlich ist. Da hat man wirklich alles im Vorfeld geklärt, und dann hat man das Gesetz gemacht. Hier soll top-down ein Gesetz gemacht werden, ohne dass auch eine von den Strukturen schon vorhanden ist, die man haben möchte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Herr Stober, möchten Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ein kurzes – drei Punkte!

Ich möchte Rainer Schnebel persönlich sagen, ich wollte keine Betroffenheit abrufen, ich habe es so auch nicht gesagt. Wenn es so angekommen ist, das war nicht mein Ziel und auch nicht mein Zweck, das ist auch nicht mein Stil. Ich denke, wir sollten es nachher klären. Ich möchte das nicht so stehen lassen.

Das Zweite: Drei in eins, das ist ja schon fast theologisch. Wenn nicht zwei, dann drei in eins, aber das bedarf einer neuen Aussprache. Ich habe es vorhin schon im Bericht gesagt: Wenn es keine Mehrheit für das Zweier-Modell gibt, dann bitte ich darum, dass wir uns noch einmal neu aussprechen.

Das Dritte: Es ist bei allen Voten herausgekommen, wir haben eine Güterabwägung zu treffen zwischen einem gesamt-kirchlichen Interesse und einem Partikularinteresse. Wir hatten heute Morgen anders gelagert einen ähnlichen Fall, den haben wir ganz hervorragend gelöst. Ich denke, egal, wie jetzt die Abstimmung ausgeht, wir werden heute Nachmittag so miteinander umgehen, dass wir uns nachher, wenn wir hinausgehen, wieder in die Augen schauen und die Hand geben können.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Stober, für das Schlusswort. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir haben jetzt über den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses **abzustimmen**. Ich lese ihn noch einmal vor:

Das vorgelegte Zweier-Modell ist die Grundlage für alle weiteren Beratungen zur Kirchenbezirksstrukturereform in der Ortenau.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – 19 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 28 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen.

Damit hat dieser Beschlussantrag keine Mehrheit gefunden. Möchten Sie, dass ich die **Aussprache** noch einmal eröffne? – Dann werde ich das gerne tun.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Wir wissen, auf welcher Basis wir nun weiter arbeiten müssen, aber es wäre in der Tat hilfreich, dass wir noch – aber nicht mehr zu lange – einen Austausch haben. Vielleicht gibt es ja einige Gesichtspunkte aus der Ausschussarbeit, die wir ins Weitere aufnehmen können, wie wir auf der Basis dreier Dekanate als Unterbau diesen Verband weiter ausbauen können. Denn d. h. ja: Eine starke Kirche in der Ortenau muss auch ein starker Verband sein. Ich sage ein Stichwort, und über diese Frage muss man nachdenken: Wer spricht für diesen Verband? Wird eine solche Spitze aus dem Kreis für eine bestimmte Zeit gewählt? Das sind natürlich keine Dinge, die wir jetzt hier beschließen müssen, aber vielleicht gibt es Anregungen, sodass ich, Frau Präsidentin, sagen würde: Lassen Sie uns ein paar Gesichtspunkte aus den Ausschüssen finden, um zu sehen, wie das Verbandsmodell eine Weiterentwicklung erfahren kann, oder ob die bisherigen Strukturen ausreichen. Es sind ja dann auch die Dekanatswahlen einzuleiten, denn die Deputate enden ja am 30.04.

Synodaler **Fritz**: Der Verband wäre mir zu wenig. Ich plädiere im Sinne von Frau Schmidt-Dreher dafür, dass der Verband eine Struktur erhält, die zumindest dekanatsähnlich ist. Das ist mir das Wichtige dabei. Es kann nicht sein, dass in der Ortenau drei total selbstständige Dekanate sind, vielmehr müssten sie Dekanatsaufgaben verbindlich abgeben. Es wäre für mich ein denkbare Ziel, dass wir wirklich einen Dekan haben – oder eine Dekanin – im Sinne eines Sprechers, aber auch weitere Pro-Dekane, Dekanstellvertreter oder was auch immer, also nicht mehr Strukturen, sondern weniger Strukturen. Dann macht das Ganze für mich auch einen Sinn.

Ich würde das gerne, wenn nicht heute, dann auf der nächsten Synode, mit einem Zeitplan versehen, also nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten.

(Beifall)

Fünf Jahre wären eine Zeit, über die man bis zum Herbst nachdenken sollte.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich kann mich nahtlos anschließen. Ich stelle den Antrag:

Die Synode möge beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung ein neues Papier vorzulegen, das in enger Kooperation mit dem Verbandskirchenrat in Offenburg entsteht.

Jetzt rede ich noch etwas weiter, aber das ist kein Antrag mehr.

Was ich stark fand in der Argumentation aus der Ortenau, war, dass sie gesagt haben, man wolle das Modell noch weiterentwickeln, und zwar dahin gehend, dass dekanatsübergreifend Vertretungen und andere Dinge gemacht werden, nicht nur die Gehörlosenseelsorge. Da muss noch mehr entwickelt werden. Aber das muss man mit den Leuten dort besprechen. Man muss sagen, das sei eine Zielvorstellung, von der wir uns vorstellen können, diese zu erreichen.

Dann habe ich noch eine Bitte für die nächste Vorlage – ich weiß, das ist verwegen –, dass wir nämlich emotionale Argumente aus den Papieren herauslassen. Ich sage, was ich meine: Wenn ich von Schiltach nach Offenburg fahre, dann fahre ich weiter als von Schiltach nach Lahr. Wenn dann das Argument heißt, dass bei der Fusion Lahr-Offenburg die Fahrzeiten größer werden, dann habe ich ein Plausibilitätsproblem. Vielleicht können wir auf eine andere Ebene gehen.

Das Dritte: Ich finde die Idee von Frau Schmidt-Dreher und Herrn Fritz prickelnd, weil das etwas ist, was Sie auch gesagt haben, Herr Landesbischof. Ob das jetzt Großmogul oder Großdekan der Ortenau heißt oder sonstwie, darum geht es nicht.

(Unruhe, Zurufe)

Es geht darum, dass wir in den Landkreisen Strukturen finden, die verlässlich sind. Das ist auch Ihr Anliegen – und jetzt bin ich still.

Synodaler **Dr. Heidland:** Im Sinne dessen, was eben gesagt wurde, muss in den Antrag von Herrn Stober noch hinein: die Zielrichtung nach mehr Einheit. Es kann nicht sein, dass drei selbstständige Dekanate erhalten bleiben. Das war nicht mein Votum. Nur der Weg, ob ich ihn von oben oder von unten wähle, ist mir egal. Es sollte aber in die Richtung gehen, dass man zu einer engen Struktur kommt, die nicht aus drei selbstständigen Dekanaten besteht.

(Beifall)

Synodaler **Janus:** Aufgrund dessen, was ich jetzt in der Begleitung dieses Verbandsmodells schon erfahren habe, will ich grundsätzlich sagen, dass dieser Verband tatsächlich entwicklungsfähig ist. Da ist wirklich noch Potential drin. Ich denke, es ist notwendig darüber nachzudenken. Eins muss ich sagen: Wir haben in der Ortenau wirklich schon gearbeitet, und wir haben dort ein ganz tolles Team. Vier Personen im Dekanatsamt bringen das mit der Vertretung nach außen und nach innen prima hin, aber das müsste natürlich in einem Verbandsmodell festgeschrieben werden. Das würde ich dann gerne im Sinne einer Weiterentwicklung des Verbandes sehen, denn der Verband muss nicht nur lebensfähig, sondern auch zukunftsfähig sein.

Abschließend noch ein Angebot aus der Ortenau: Wir würden gerne unser Wissen, wenn es irgendwo benötigt wird, anbieten.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Nußbaum:** Ich wiederhole mich noch einmal: Wir wollen doch eine starke Kirche sein. Ich finde es gut und auch zielführend, was wir in den letzten zehn Minuten diskutiert haben. Das Verbandsmodell eines Großdekanats war zu allererst mein Traum, es war unsere Vision. Das war aber auch, lieber Freund Rainer Janus, einmal dein Traum gewesen. Aber dieses Modell war für mich zunächst unwiderlich vom Tisch. Dann mussten wir nach der zweitbesten Lösung suchen. Wenn das Ergebnis der jetzigen Diskussion eine neue Zielrichtung vorgibt, nämlich ein großes Dekanat für die Ortenau, dann hat dieser Prozess und die Auseinandersetzung um die beste Lösung ihren Sinn gehabt. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe jetzt eine deutlich entspanntere Synode vor mir. Ich wiederhole noch einmal den Antrag, den Herr Stober gestellt hat. Er lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2007 eine neue Vorlage einzubringen, die in Kooperation mit dem Verbandskirchenrat Ortenau erarbeitet wurde.

Ist das so in Ordnung, Herr Stober? – Gut, Sie haben es alle mitbekommen. Ich schließe die Aussprache. Können wir darüber **abstimmen?**

Wenn Sie diesem neuen Antrag zustimmen, dann bitte ich Sie, die Hand zu erheben. – Na, das sind ja praktisch alle. Gibt es Nein-Stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Das ist also ein einstimmiger Beschluss. Ich danke Ihnen.

(Starker Beifall)

Beschlossene Fassung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2007 eine neue Vorlage einzubringen, die in Kooperation mit dem Verbandskirchenrat Ortenau erarbeitet wurde.

Hinweis:

Der Anlage 11 A entnehmen Sie bitte das Schreiben der Präsidentin der Landessynode vom 1. Juni 2007 an die Mitglieder des Verbandskirchenrates und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zur Bezirksstrukturreform Ortenau, aus dem der Tenor der Aussprache deutlich wird.

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.02.2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII. Es berichtet die Synodale Gassert.

Synodale **Gassert, Berichterstatlerin:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, eine kleine Bemerkung vorab: Halten Sie durch, bald ist Sonntag!

(Heiterkeit)

Es liegt Ihnen vor zur Beschlussfassung der Entwurf „Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz“.

Wir haben in diesen Tagen viel über Sprüche und Weisheiten gehört und wissen die Erfahrungen unserer Altvorderen zu schätzen, die z. B. sagen:

„Gut Ding will Weile haben“ oder

„Was lange währt, wird gut.“

So ist es: Was wir heute zu einem guten Ende bringen, hat eine lange Vorgeschichte. Die Geschichte der Fusion beginnt eigentlich 1998, als die damalige Landessynode die Grundsatzbeschlüsse zur Weiterarbeit an der Kirchenbezirksstrukturreform fasste. Das tangierte beide Kirchenbezirke zunächst einmal nicht, man fühlte sich davon nicht betroffen. Im Gegenteil, der seit 1989 geteilte alte Kirchen-

bezirk Oberheidelberg entwickelte sich in jedem der neuen Bezirke ganz eigenständig. Dennoch: ab 2001 haben sich beide Kirchenbezirke in einem äußerst schwierigen Prozess auf die Vorgaben der Landeskirche eingelassen und sind die notwendigen Schritte zur Fusion gegangen. Dass es dabei Irritationen, Frustrationen, Verletzungen gab – das war nicht auszuschließen. Dennoch: Die handelnden Personen haben in geduldiger, stetiger Arbeit die schwierige Aufgabe angepackt, haben sich auf den Weg gemacht und sind nun auf der Zielgeraden.

Die Geschichte dieser – ich zitiere: – „zunehmenden Klarheit“ (siehe Chronologie) (s. Anlage 4) ist im Bericht an die Landessynode beigefügt – interessant und aufschlussreich zu lesen.

In der gemeinsamen Sitzung der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch am 28. September 2006 und der gemeinsamen Sitzung beider Synoden am 10. November 2006 wurde ein einvernehmliches Votum zur Fusion abgegeben.

Wenn die Landessynode heute das Gesetz über die Zusammenlegung der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch zum Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz beschließt, sieht der Zeitplan folgendes vor:

- Nach der gemeinsamen Visitation der Kirchenbezirke findet im November 2007 die Neuwahl des Dekans / der Dekanin des neuen Kirchenbezirkes Südliche Kurpfalz statt.
- Am 1. April 2008 wird der neue Kirchenbezirk starten.
- Beide Bezirkskirchenräte beschlossen, einen gemeinsamen Haushaltsplan für den neuen Kirchenbezirk bereits für das Haushaltsjahr 2008 aufzustellen. Dieses Anliegen haben sie bereits dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht. In Abstimmung mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt hat das Rechtsreferat erklärt, dass der Evangelische Oberkirchenrat seine Zustimmung im Sinne der Vorschrift des § 4 Abs. 2 letzter Satz zu einem gemeinsamen Haushaltsplan für das Jahr 2008 erteilt. Damit ist dem neuen Kirchenbezirk der gewünschte Handlungsspielraum eröffnet.
- In Wiesloch entsteht ein Hospiz, das Haus Agape, in dem Dekanat und Schuldekanat ihren Sitz haben, ebenso die Evangelische Erwachsenenbildung Rhein-Neckar-Süd. Damit wird dem neuen Kirchenbezirk ein klares, unübersehbares Profil in einem „Haus der Kirche“ gegeben. Das kirchenmusikalische Konzept der Bezirke ist aufeinander abgestimmt, die lokalen und regionalen kirchenmusikalischen „Leuchtfelder“ (siehe Bericht an die Landessynode) künden von der geglückten Fusion.

Die Haupt- und Ehrenamtlichen des neuen Kirchenbezirkes sehen in der Zusammenlegung eine Herausforderung und Chancen, den begonnenen Weg erfolgreich fortzusetzen. Dies wird deutlich erkennbar im Bericht der Bezirkskirchenräte und Bezirkssynoden an die Landessynode. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass ein solcher Prozess durch Dritte begleitet werden muss. Der vorgelegte Bericht ist eine Lerngeschichte, hilfreich für weitere Neuordnungen im Zuge der Bezirksstrukturreform.

Alle vier ständigen Ausschüsse haben beraten und dem Gesetz nach kurzer Diskussion zugestimmt.

Deshalb empfiehlt der Hauptausschuss, das Ihnen vorgelegte kirchliche Gesetz zu beschließen. Eine kleine redaktionelle Änderung ist vorzunehmen: In § 5 Abs. 3 1. Satz ist das Datum 1. Mai 2007 bis 31. Oktober 2007 zu ändern in: 1. Mai 2007 bis 30. November 2007.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Hauptausschuss empfiehlt, das kirchliche Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz zu beschließen mit der Maßgabe in § 5 Ziffer 3 Satz 1 das Datum „1. Mai 2007 bis 31. Oktober 2007“ zu ändern in „1. Mai 2007 bis 30. November 2007“.

Mein Dank geht an alle, die über Jahre hinweg die Strukturreform mitgestaltet und mitgetragen haben.

Dem neuen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz möchte ich mitgeben aus Lied 395, Strophe 1: „Vertraut den neuen Wegen, auf die der Herr uns weist“.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Frau Gassert. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache auch wieder schließen.

Ich bitte Sie, in der Vorlage des Landeskirchenrates auf Seite 3 bei § 5 in Absatz 3 in der zweiten Zeile den 31. Oktober zu streichen und durch den 30. November zu ersetzen.

Dann können wir über dieses Gesetz **abstimmen**.

Gibt es Bedenken gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall. Wenn Sie dem § 1 zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist ersichtlich die Mehrheit.

§ 2 – Das ist die Mehrheit.

§ 3 – Sie stimmen zu.

§ 4 – Sie stimmen zu.

§ 5 – Mehrheit.

Dann bitte ich Sie noch einmal über das gesamte Gesetz abzustimmen. – Ich danke Ihnen. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist dieses Gesetz so beschlossen.

(Beifall)

Die Tatsache, dass wir dieses Gesetz beschließen konnten, hat tatsächlich einen großen Applaus der Synode verdient. Ich bitte die Synodalen aus den beiden Kirchenbezirken, unseren Dank mit nach Hause zu nehmen und dort in ihre Gremien einzubringen. Wir schließen uns alle den guten Wünschen der Berichterstatterin für den neuen Kirchenbezirk an.

XIX

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Gibt es aus der Mitte der Synode dazu irgendwelche Wortmeldungen?

Synodaler **Fritsch**: Ich möchte nur meinem kleinen Chor Dank sagen für die wunderschöne Musik heute Morgen – und ich freue mich auf die nächste Tagung, wo wir das weiterführen werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dankeschön, das will ich auch gleich noch tun.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann hat das Wort der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Synodaler **Dr. Buck**: Vielen Dank, Frau Präsidentin, wenn es noch länger gedauert hätte, hätte ich Bedenken gehabt, die Synode nimmt das erste Leitbild zu wörtlich.

(Heiterkeit)

Das, was ich jetzt tue, ist betitelt mit „Dank und Loblied an und auf das Präsidium“.

Wieso ich, wo ich doch erst vor einem Jahr „dran“ war?

Also: Dr. Heidland wäre jetzt zuständig, aber er hat sich zu lange in die Grundordnungsänderung vertieft und schützt jetzt Zeitmangel und Erschöpfung vor.

(Heiterkeit)

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, der ihn hätte vertreten müssen, hatte dieser Tage so viel mit dem Bericht über die Bezirksstrukturreform Ortenau zu tun, dass er sich die letzte Nacht ziemlich um die Ohren schlagen musste. Und Herr Eitenmüller hat erst im Herbst 2006 unserer Zufriedenheit – unserer vollen Zufriedenheit – Ausdruck verliehen.

Also ich – und das gerade jetzt, nach einer der kurzen Frühjahrssynoden, die wegen ihrer Kürze aber mit besonders reichhaltiger Arbeitskost angefüllt wurde. Hierfür ist natürlich das Präsidium nicht allein verantwortlich, aber auch nicht völlig unschuldig.

Was also sagen? Anstimmen die Klagelieder Jeremias? Jein!

Zunächst einmal ein Ratschlag für künftige Zeiten: Präsidium, vermeide ein Übermaß an Arbeit auf der Kurzsynode, zumal man ja gerne mal den herrlichen Sommer draußen genossen hätte, und sei es nur für einen kurzen Gang in den Ort.

Dann aber, abgesehen von dem gerade geschilderten Haupt- und Generalfehler ist das Präsidium natürlich, natürlich im Sinne von Natur aus, unschlagbar gut. Das hat sich heute wieder gezeigt bei der Behandlung der Grundordnungsnovelle. Dazu gehört auch die immer wieder überraschende Findigkeit im Finden von Anlässen für ein fröhliches geselliges Beisammensein mit aufregend wechselnden Basisgetränken, auch wenn man dafür manchmal manchen auf eine weite Reise schicken muss. Danke, Präsidium. Danke, sehr verehrte Frau Präsidentin.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Buck, für diese Worte, zugleich auch im Namen meiner beiden Vizepräsidenten. Ich finde es sehr schön, dass es Sie jetzt heute wieder getroffen hat. Sie finden immer wieder etwas, was Sie uns ins Stammbuch schreiben können. Über das mit der Arbeitsfülle muss ich nachdenken. Aber ich glaube, wir hätten es nicht vermeiden können, wenn wir die Eingaben über den Landeskirchenrat erhalten. Das ist schwierig.

(Zuruf: Irgendeiner muss ja schuld sein!)

Ja, einer muss schuld sein. Ein bisschen würde ich jetzt doch diesen Wunsch gerne an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeben.

(Heiterkeit)

Vielen Dank für Ihre Worte.

Das Wort haben jetzt die Lehrvikare und Studierenden.

(Drei junge Männer kommen nach vorne.
Jeder hat einen Teller und einen Löffel in der Hand,
einer zusätzlich einen Schöpflöffel. –
Nachstehend werden die Dialoge der Drei
wiedergegeben.)

„Also, bei uns ging es gerade um die Verschlinkung der Grundordnung. Ich bin ja jetzt schon seit 25 Jahren Synodaler, aber ich habe es doch immer noch nicht ganz verstanden. Verschlinkende Grundordnung, Herr Oberkirchenrat, betrifft das nur den Ausnahmefall oder den Einzelfall?“ –

(Heiterkeit)

„Apropos Verschlinkung: Nehmen Sie doch noch etwas von dem guten Fischfilet hier. Ja, Verschlinkung, ich muss sagen, da müssen wir doch weiterhin an der Kultur des Lassens festhalten.“ –

„Entschuldigung, kann ich noch etwas von dem Fisch haben? Danke schön, danke! Also diese neue Verordnung, die zu den Leuchtfedern, das ist ja schon gar nicht fast kompliziert.“ –

(Heiterkeit)

„Ja, also Leuchtfeder, wenn es überhaupt um irgendetwas geht, dann um kW-Vermerke – und überhaupt, ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.“ –

(Er schlägt ein Buch auf. – Heiterkeit.)

„Wo Sie gerade das Gesetz haben: Ist da zufällig eine von diesen Kompasskarten drin? Einen Kompass kenne ich ja, wenn man ein Ziel finden will. Ich sage auch immer zu meinem Kumpel Hinnerk: Hinnerk, nimm einen Kompass mit, sonst verführst du dich. Aber die Kompasskarten, die würde ich gerne mal sehen.“ –

„Kompass und Kompasskarten sind schon gut und schön, aber worauf es ankommt, sind die Ziele: Beheimatung zur Vermeidung sozialer Brennpunkte – gerade in einem Kraftort der lebendigen Steine!“ –

(Große Heiterkeit)

„Das ist ja nun das Allergrößte – lebendige Steine! Ich meine, was ist das denn? So springende, hüpfende, tanzende Kieselsteine?“ –

„Nein, es geht hier um die Schaffung und Etablierung von evangelischen Eliten.“ –

„Profilierte protestantische Köpfe!“ –

„Wir müssen auch an den kleinen Mann denken. Deshalb ist die Umstrukturierung, Refinanzierung und Systematisierung der Telefonseelsorge ein vordringliches Ziel.“ –

„Das war doch das, wo die jetzt alle umgerudert werden sollen – oder nicht?“ –

(Große Heiterkeit)

„Mein Herr, da haben Sie vollkommen Recht: 17 Cent pro Kopf. Wer nicht bezahlt, wird umgeroutet!“ –

„Jetzt habe ich aber doch noch eine Frage: Obwohl ich wirklich dafür bekannt bin, dass ich nur dann rede, wenn es sich gar nicht vermeiden lässt: Wie war das jetzt mit der Lebenszeitbegrenzung?“ –

(Große Heiterkeit)

„Also, Sie berühren hier ein wichtiges, lebendiges Prinzip unserer Verfassung, Artikel 74 § 3. Die Synode hat mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, die Verfassung an dieser Stelle nicht zu ändern.“ –

(Heiterkeit)

„Dann wird dem Fischer also die Lebenszeit belassen?“ –

(Heiterkeit)

„Das habe ich nun gar nicht verstanden, warum die ausgerechnet dem Unterfischer die Lebenszeit begrenzen sollten.“ –

„Weshalb Unterfischer?“ – „Na ja, da läuft doch dieser freundliche Herr herum, der hat da U. Fischer auf dem Namensschild stehen. Da habe ich mir gedacht, wenn einer seine Fangquote nicht einhalten tut ...“

(Große Heiterkeit)

„... dann ist das sozusagen ein Unterfischer. Und wer am meisten seine Fangquote nicht einhalten tut, der ist der Ober-Unterfischer. Das ist ja auch gut für den Kabeljau und so.“ –

„Was meinen Sie eigentlich, junger Mann, wo wir hier sind?“ –

„Na ja, das ist doch der Fischereikongress – so wegen der Leuchttürme und den Kompasskarten.“ –

„Ich glaube, Sie sind hier auf dem völlig falschen Dampfer. Hier tagt die Synode.“ –

„Hui, das ist ja stark!“

(Große Heiterkeit)

„Was ist denn eine Synode?“

„Nach Artikel 65 ist die Synode die Versammlung der Gewählten und Berufenen ... – aber eigentlich haben Sie Recht. Wir sitzen alle in einem Boot.“ – „Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt.“ – „Wir bitten die Synode sich zu erheben.“ –

(Die Synodalen erheben sich.)

(Die drei jungen Männer singen ein Lied mit ins Italienische abgewandelten Begriffen aus den vergangenen Sitzungstagen zu der Melodie von „Azzurro“.)

*Avanti Protestanti Badensi semper reform
Ekiba Ecclesia reformata Kompassi
Mit Karti Telefoniseelsorgi Diakonie
Lex Grundi strategi Zieli Synodi Herrenalb avanti!*

„Avanti Protestanti!“

(Starker Beifall der Synode)

„Jetzt noch einmal ernsthaft: Verehrte Anwesende, Frau Präsidentin, Herr Landesbischof. Herzlichen Dank für die großzügige Einladung, auch im Namen derer, die das Ganze mit vorbereitet haben, aber leider schon abreisen mussten. Herzlichen Dank für die offene Aufnahme, für die interessanten Einblicke und für die vielen, vielen netten Gespräche, gerade auch nach den Sitzungen. Herzlichen Dank.“

(Starker Beifall –
die drei jungen Männer begeben
sich wieder auf die Zuschauerplätze.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sage Ihnen ein herzliches Dankeschön für diesen Beitrag. Es gibt ja so manchen Höhepunkt bei unseren Synodaltagungen, und wir hatten auch dieses Mal schon welche. Aber bei jeder Synodaltagung ist ein Höhepunkt der Beitrag unserer Gäste, der Lehrvikare und der Studierenden. Wir bewundern jedes Mal von Neuem, in welcher Weise Sie das aufnehmen, was den Inhalt unseres Arbeitspensums bei so einer Tagung ausmacht und wie Sie das dann im Einzelnen in einen so schönen Beitrag kleiden können, der uns am Ende gerade solcher Arbeitstage auch unendlich gut tut. Sie haben auf die Weise sogar Standing Ovations bekommen.

(Heiterkeit)

Sie haben es dem Applaus der Synode entnommen, dass Sie uns damit eine große Freude gemacht haben. Wir finden es immer faszinierend, dass Sie, obwohl Sie uns ja über diese Tage auch sehr intensiv begleiten, doch noch die Zeit finden, derart spritzige Beiträge vorzubereiten, die dann am Ende der Tagung als ein Dankeschön von Ihnen an die Synode kommen.

Uns ist es sehr wichtig, dass wir Sie, dass wir Studierende und Lehrvikare zu jeder Tagung einladen können, dass Sie bei uns sein können, dass Sie die Arbeit der Synode kennen lernen – hier im Plenum und in den Ausschüssen. Ich meine, es ist einfach wichtig, dass das draußen bekannter wird, wie hier in der Synode gearbeitet wird. Ich höre leider immer noch so manches Mal: Na ja, da wird etwas von oben gemacht, am grünen Tisch usw. Es wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass wir alle von der Basis kommen, dass wir alles sehr gut kennen, z. T. betroffen sind, z. T. auch manches erleiden. Sie haben es manchen Beiträgen heute und in diesen Tagen entnehmen können. Trotzdem werden in den Ausschüssen engagiert und gründlich die Dinge betrieben, in dem wir uns wirklich Mühe geben, die bestmöglichen Lösungen zu finden. Und wenn Sie das unserem Tun entnehmen konnten, dann sind wir sehr froh darüber.

Ich meine, es dürfte eigentlich keinen Pfarrer und keine Pfarrerin in unserer Landeskirche geben, die nicht irgendwann einmal synodale Arbeit kennen gelernt haben. Das müsste eigentlich zum Pflichtprogramm gehören, denn ich erlebe es immer wieder, dass es sehr viel Unkenntnis und falsche Vorstellungen, gerade auch hinsichtlich der Strukturen, gibt.

Ihnen ein herzliches Dankeschön und unsere besten Wünsche für Ihren weiteren Lebensweg, persönlich wie auch beruflich. Alles Gute und noch einmal vielen herzlichen Dank.

(Beifall)

XX**Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung möchte ich wieder vielfach herzlich danken. Dies war eine außerordentlich anspruchsvolle Tagung. Ich danke Ihnen allen, liebe Mitglieder der Synode, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen. Wir haben ein gewaltiges Arbeitspaket bewältigt. Mit der Grundordnungsnovelle haben wir einen besonderen Markstein gesetzt, und wir danken Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter und Herrn Dr. Heidland noch einmal für Ihre enorme Arbeit, die nun einen guten Abschluss gefunden hat. Aber auch allen unseren Ausschüssen, voran dem Rechtsausschuss, danken wir für die intensiven Beratungen. Und allen im Lande, die sich an dem Konsultationsprozess beteiligt haben, danken wir für ihre Beiträge. Es war insgesamt eine großartige Leistung, wir hatten hervorragende Vorlagen und eine hervorragende Begleitung.

Was mir wichtig ist bei diesem Schlusswort, ist, noch einmal aus der Erfahrung dieser Tage zu sagen, dass ich stolz darauf bin, dass unsere Landessynode in dieser Tagung sehr deutlich erkennen ließ, wie sie sich selbst versteht. Das ist nicht selbstverständlich. Sie kennen das, dass man manches Mal meint, die Mehrheit entscheidet, das muss irgendwie gehen mit den Mehrheiten. Das ist nicht so bei einer Synode. Wir sind Kirchenleitung, und da kann es nicht immer nur um einfache Mehrheiten gehen und um das Durch-Entscheiden, so oder so. Wir müssen vielmehr um einen Konsens bemüht sein, und dafür haben wir ein vorbildliches Meisterstück bei der Abstimmung zur Grundordnungsnovelle geleistet. Darauf bin ich stolz, denn das zeigt, dass unsere badische Kirchenverfassung ein ausgesprochenes Konsens-Modell ist, dass aber auch eine Synode, die sich um Konsens bemüht, wirklich überzeugende und starke Leistungen erbringen kann. Das ist das eine.

Die Beratungen zur Kirchenbezirksstruktureform haben ein Weiteres ergeben. Wir haben in der badischen Kirchenverfassung ein sehr ausgewogenes Balancesystem zwischen Kontinuität und Diskontinuität. Bei der Synode haben wir Diskontinuität. Wenn die Amtsperiode erledigt ist und eine neue Synode antritt, dann geht es nicht automatisch weiter. Wir haben heute bewiesen, dass wir trotz dieser Diskontinuität als ein Teil der Kirchenleitung verlässlich sind, dass wir durchaus Verlässlichkeit nach außen spiegeln können und nicht ohne Weiteres sagen können, was eine 9. Synode gemacht hat, interessiert uns als 10. Synode nicht. Wir haben uns auf den Stand der 9. Synode eingestellt, wir haben mit Augenmaß hingeschaut, und wir haben uns bemüht, eine richtige Lösung zu finden. Wir haben heute zu erkennen gegeben, dass wir die Sache ein Stück weitergebracht haben. Ich denke, das ist wichtig, denn es geht nicht um Rechthaberei. Aber es geht darum, dass trotz Diskontinuität in der Synode bestimmte Prozesse, auf die sich auch der Evangelische Oberkirchenrat verlassen können muss, von unserer Seite als Teil der Kirchenleitung eingehalten werden.

Das sind Dinge, auf die ich sehr stolz bin, und unser ökumenischer Gast, Herr Ravinder, hat so wunderschön das Wort geprägt, als er ausdrücken wollte, wie er diese Synode einschätzt, wie er sie über Tage hinweg erlebt hat, indem er sagte, er könne das nicht genau ausdrücken, aber diese Synode sei „intellektuelle Horse Power“. – Ist das nicht schön? Ich wollte es Ihnen einfach einmal weitergeben, wenn Sie es noch nicht gehört haben.

Mein besonderen Dank richtet sich wieder an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, an die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrates. Wir haben wie gewohnt konstruktiv miteinander gearbeitet.

Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke, dem wir wieder einmal die hervorragende und verlässliche Koordination aller Abläufe unserer Tagung verdanken.

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen dieser Tagung, und das waren dieses Mal eine ganze Menge Personen mit ausgesprochen anspruchsvollen Berichten unter einem enormen Zeitdruck. Herzlichen Dank sage ich Frau Oberkirchenrätin Bauer, den Herren Oberkirchenräten Prof. Dr. Winter und Werner für die Morgenandachten. Herzlichen Dank an die Vizepräsidentin und an die Synodale Dr. Weber für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Herrn Hartwig, Herrn Breisacher, Frau Richter und Herrn Fritsch sowie Herrn Krüger für die musikalische Gestaltung unserer Andachten und natürlich unserem Synodenchor, der es bei dieser engen Tagung noch geschafft hat, heute Morgen uns mit diesem wunderschönen Gesang zu erfreuen.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro, Frau Kronenwett, Herrn Wiederstein und Frau Grimm. Sie waren mit mir seit Sonntag im Allroundeinsatz, um den Verlauf der Tagung bemüht, aber auch um alles, was wir benötigten und brauchten.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst. Auch für sie war es dieses Mal besonders schwierig. Das gilt auch für unser Schreibbüro. Ein herzlicher Dank deshalb an Frau Bulling und Frau Stober. Bei dem engen Zeitrahmen dieser Tagung wirkte sich gerade für das Schreibbüro die Arbeit als eine enorme Belastung aus, und wir haben ja trotzdem unsere Berichte gehabt, wann immer wir sie brauchten.

(Beifall)

Das geht dann bis in die Nacht hinein, so wie das auch mit unseren Tagungsordnungen geht. Sie haben es ja heute gesehen – 01:45 Uhr ist diese fertig geworden. So ist das eben, denn so ist Synode.

Herrn Kirchenrat Witzenbacher danken wir für die Pressearbeit. Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam beim Evangelischen Oberkirchenrat unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen. Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Operation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und hinter den Kulissen Herrn Walschburger.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank.

Liebe Frau Dr. Schneider-Harpprecht, am Ende dieser Sitzung und am Ende unserer Tagung haben wir uns zu verabschieden. Wir haben gerne mit Ihnen in der Synode zusammengearbeitet und sagen ein herzliches Dankeschön dafür. Wir bedauern Ihr Ausscheiden. Sie haben immer sehr engagiert in den Ausschüssen und im Plenum mitgearbeitet und auch in einer ganzen Reihe von Delegationen.

Das haben wir gestern und heute bei den Nachwahlen zu spüren bekommen. Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen für Ihren weiteren Weg.

(Beifall)

Sie werden nun nach Ihrem Ausscheiden – und das ist ein besonderer Vorzug – die Informationen über das, was sich hier abspielt, aus erster Hand bekommen können.

(Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht:**

Ich habe mir schon vorgenommen, dass ich die Synodenprotokolle auch weiterhin lesen werde.)

Und dann kommen Sie uns doch auch einmal besuchen!

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

XXI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte Sie zum Abschluss der Sitzung – wie gewohnt – das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob. Damit schließe ich die dritte Sitzung der zehnten Tagung der 10. Landessynode und bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 18:24 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 10/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:
Gesetz zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)**

Gesetz zur Neufassung der Grundordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Grundordnung – GO)

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit und als Licht der Welt.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse:

Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie stimmt dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zu, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa („Leuenberger Konkordie“) seinen Ausdruck gefunden hat.

(7) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewahren.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden die nachfolgende Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen**Erster Titel. Theologische Grundlagen****Artikel 1**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi.

(2) Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(3) In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(4) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält Christus seine Kirche. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. Die Kirche erfüllt dadurch ihren Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet deshalb in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(2) Als missionarische Kirche verkündigt die Evangelische Landeskirche in Baden allen Menschen das Evangelium und lädt sie ein, sich am Gottesdienst und am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 3

Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

Zweiter Titel. Ökumenische Beziehungen**Artikel 4**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft angehören. Diesen Kirchen gewährt die Landeskirche volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

**Dritter Titel. Aufbau und Leitung
der Evangelischen Landeskirche in Baden****Artikel 5**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich auf aus ihren Gemeinden. Die Gemeinden sind Bestandteil der Landeskirche und Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaues, soweit sie nach kirchlichem oder staatlichem Recht körperschaftlich verfasst sind.

(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk.

Artikel 6

Die Evangelische Landeskirche in Baden gliedert sich in Kirchenbezirke. Die Kirchenbezirke vereinigen Gemeinden eines Gebietes zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

Artikel 7

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst (Barmen IV).

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft**Artikel 8**

(1) Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Mitglied einer Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind.

(2) Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft wird durch die gesamtkirchliche Rechtsetzung und in deren Rahmen durch Kirchengesetz und zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind durch die Taufe Glieder der Kirche Jesu Christi. Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten und aus besonderen Anlässen Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl gereicht wird. Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

(2) Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi berechtigt alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen gleichberechtigt kirchliche Ämter und Aufgaben zu übernehmen und verantwortlich an der Sendung der Kirche mitzuwirken.

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der

Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bei.

Artikel 10

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Teilnahme am Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Wer nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

(3) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Wer am Abendmahl teilnimmt, soll angemessen darauf vorbereitet sein.

(4) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus. Mit der Konfirmation wird das Recht erworben, das Patenamnt zu übernehmen.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden endet durch die Austrittserklärung nach staatlichem Recht oder durch den Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

Dritter Abschnitt. Die Gemeinde

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 12

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Getauften und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

Zweiter Titel. Die Pfarrgemeinde

I. Auftrag und Rechtsstellung der Pfarrgemeinde

Artikel 13

Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

Artikel 14

Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgetreten oder nicht ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

Artikel 15

(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamt-kirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.

(3) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie die Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(7) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(8) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

II. Die Leitung der Pfarrgemeinde

1. Der Ältestenkreis

Artikel 16

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, dem Bezirkskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Pfarrgemeinde.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

Artikel 17

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, das Amt so auszuüben, dass das Zeugnis der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur ihres Wirkens dient.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens, sowie die Amtszeit und die Zusammensetzung des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 18

Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nichtöffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.

Artikel 19

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

Artikel 20

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis bei Streitigkeiten auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

2. Der Gemeindebeirat**Artikel 21**

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und Gemeindekreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus;
2. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen.
- (3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

III. Die Gemeindeversammlung**Artikel 22**

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamtsamt befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertreteramt.

(4) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(5) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;

2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Absatz 1;

3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaus und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegliederarbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;

4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

(6) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamtsamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(7) Für die Durchführung der Gemeindeversammlung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Geschäftsordnung erlassen.

Dritter Titel. Die Kirchengemeinde**I. Auftrag und Rechtsstellung der Kirchengemeinde****Artikel 23**

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.

Artikel 24

(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

(2) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

Artikel 25

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

II. Die Leitung der Kirchengemeinde**Artikel 26**

(1) Umfasst die Kirchengemeinde lediglich eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden;
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen;
5. die sonstigen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt Artikel 20 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 27

(1) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Kirchengemeinde und die in ihrem Gebiet bestehenden Pfarrgemeinden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigen.

(2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere:

1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;
2. das Gemeindevermögen zu verwalten;

3. die Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
4. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören;
6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen;
8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
10. Gemeindegliederungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

Artikel 28

- (1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.
- (2) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 29

Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind in der Regel öffentlich. Die Termine und die vorgesehene Tagesordnung sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.

Vierter Titel. Besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften

Artikel 30

- (1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen, und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.
- (2) Die nach Absatz 1 errichteten Gemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung und dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.
- (3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

Artikel 31

- (1) Im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden bestehende christliche Gemeinschaften, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören, können im Rahmen dieser Grundordnung in den Gremien der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Regelung der Einzelheiten der Mitwirkung bleibt besonderen Vereinbarungen überlassen. Das Einvernehmen mit den betroffenen kirchlichen Organen ist herzustellen.
- (2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorpruch zu dieser Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

- (3) Im Gebiet der Landeskirche bestehende Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können im Rahmen der Gewährung ökumenischer Gastfreundschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.
- (4) Aus den Absätzen 1 und 3 ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke.

Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung des Kirchenbezirks

Artikel 32

- (1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 7 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.
- (2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.
- (3) Er pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.

Artikel 33

- (1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den ausdrücklichen Willen eines betroffenen Kirchenbezirks oder einer betroffenen Kirchengemeinde vorgenommen werden soll. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
- (2) Ein Gesetz nach Absatz 1 soll die für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen berücksichtigen.

Artikel 34

Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Artikel 35

- (1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.
- (2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die neue Körperschaft über.

Artikel 36

Große Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit ihm in Sprengel gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben des Bezirkskirchenrates auf einen Sprengelrat übertragen werden, dessen Bildung und Aufgabenstellung in der Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.

Zweiter Titel. Die Leitung des Kirchenbezirks

I. Grundsätze

Artikel 37

- (1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- (2) Die Berufung der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und mit der betroffenen Pfarrgemeinde. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden von der Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern berufen. Das Verfahren dafür und die Einzelheiten der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden gesetzlich geregelt.

II. Die Bezirkssynode

Artikel 38

- (1) In Wahrnehmung des Auftrages des Kirchenbezirks nach Artikel 32 übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
 2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
 3. mindestens alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet;
 4. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
 5. den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, Ämtern und Einrichtungen fördert;
 6. die Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z.B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
 7. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
 8. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnungen im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
 9. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
 10. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
 11. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.
- (2) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

Artikel 39

- (1) Die Bezirkssynode wählt
1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks;
 3. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
 4. andere Personen, die kirchliche Ämter und Funktionen innehaben, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans unter Beteiligung der betroffenen Religionslehrkräfte.

Artikel 40

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.
- (2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 41

- (1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung.
- (2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Artikel 42

- (1) Die Bezirkssynode tagt in der Regel öffentlich. Ihre Tagungen sollen mit einem öffentlichen Gottesdienst begonnen werden. Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben.
- (2) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung. Soweit keine eigene Regelung getroffen worden ist, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

III. Der Bezirkskirchenrat

Artikel 43

- (1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.
- (2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere:
1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;
 2. in eiligen Fällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Bezirkssynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;
 3. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Bezirkssynode zu berufen;
 4. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 zu entscheiden;
 5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;
 6. über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;
 7. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
 8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;
 9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
 10. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
 11. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;
 12. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;
 13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;
 14. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen;
 15. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.
- (3) Der Kirchenbezirk wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich vertreten.
- (4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 44

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.
- (2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 45

- (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

IV. Die personelle Leitung des Kirchenbezirks

1. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 46

(1) Die Dekaninnen und Dekane wirken in der Leitung und Verwaltung des Kirchenbezirks in gemeinsamer Verantwortung zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode.

(2) Die Stellung der Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken entspricht der der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. Sie können in allen Gemeinden ihres Bezirks Gottesdienste feiern und Versammlungen halten sowie im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

(4) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Leitungsorgane der Landeskirche in allen wichtigen Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung. Sie vermitteln den dienstlichen Verkehr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden einschließlich der im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden. Zur Förderung dieser Aufgaben und der dienstlichen Zusammenarbeit der Dekaninnen und Dekane untereinander finden regelmäßige Konferenzen statt.

Artikel 47

(1) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass die Berufung nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden.

2. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

Artikel 48

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

3. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

Artikel 49

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr. Artikel 46 Abs. 1 gilt für sie entsprechend.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane führen die unmittelbare Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

V. Der Dekanatsbeirat

Artikel 50

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. Dekanin bzw. Dekan;
2. Dekanstellvertreterin bzw. Dekanstellvertreter;
3. Schuldekanin bzw. Schuldekan;

4. Inhaberinnen und Inhaber von Bezirksämtern;

5. Bezirksbeauftragte für die Bezirksdienste.

Dritter Titel. Die Vermögensverwaltung

Artikel 51

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

Fünfter Abschnitt. Die Landeskirche

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung der Landeskirche

Artikel 52

Die Landeskirche ist mit ihren Gemeinden und Kirchenbezirken Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Baden. Sie hat den Auftrag, den Menschen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. In Erfüllung dieses Auftrages unterstützt sie die Gemeinden und Kirchenbezirke in ihren Aufgaben und unterhält eigene Werke und Dienste.

Artikel 53

(1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland mitarbeiten. Diesen Auftrag nimmt die Landeskirche wahr im Verbund mit den Missionsgesellschaften und Landeskirchen, die in diesem Gemeinschaftswerk mitarbeiten. Zudem unterhält die Landeskirche Kontakt zu den Missionsgesellschaften und missionarischen Arbeitsgemeinschaften in ihrem Bereich.

(2) Als Universalkirche weiß sich die Landeskirche in besonderer Weise zur Überwindung konfessioneller Grenzen und zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Mit den in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbundenen Kirchen und christlichen Gemeinschaften ist sie darum bemüht, der Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden. Sie fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Kirchen am Rhein.

(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).

Artikel 54

Die Landeskirche sucht das Gespräch mit nicht christlichen Religionen und ist auf allen ihren Ebenen offen für die Begegnung mit anderen Religionsgemeinschaften.

Artikel 55

Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.

Artikel 56

(1) Die Landeskirche versteht die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie sorgt deshalb dafür, dass das kirchliche Leben in ihrem Bereich diakonisch bestimmt wird und die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

(2) Die Landeskirche weiß sich für Aufgaben in der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr in ökumenischer Zusammenarbeit und beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

(3) Im Diakonischen Werk der Landeskirche sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk der Landeskirche ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der

Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(5) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

Artikel 57

(1) Die Landeskirche ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

(2) Die Landeskirche entscheidet selbstständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihre gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(3) Die Selbstständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zum Auftrag der Kirche.

Zweiter Titel. Die Gesetzgebung der Landeskirche

Artikel 58

(1) Das Gesetzgebungsrecht der Landeskirche liegt bei der Landessynode.

(2) Die Gesetzgebung muss sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

Artikel 59

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landessynode aufgrund von Gesetzentwürfen beschlossen, die entweder vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändert ein Gesetz die Grundordnung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernde Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Gesetzliche Abweichungen, die diese Grundordnung ausdrücklich zulässt, bleiben davon unberührt.

(4) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis regelt, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

Artikel 60

Nur durch Gesetze können eingeführt werden:

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche;
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen;
3. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger;
4. die Ordnung der Visitationen;
5. die kirchlichen Lebensordnungen.

Artikel 61

(1) Die Gestaltung des Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von den in der Kirche Mitarbeitenden.

(2) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(3) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 2 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandkommens der Arbeitsrechtsregelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit von Schiedskommissionen.

Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungs-

gesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Artikel 63

(1) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

Dritter Titel. Die Leitung der Landeskirche

I. Grundlagen

Artikel 64

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

II. Die Leitungsorgane der Landeskirche

1. Die Landessynode

Artikel 65

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere:

1. im Zusammenwirken mit den übrigen Leitungsorganen darauf hinzuwirken, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und in ihren Ordnungen ihrem Auftrag gerecht wird;
2. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
3. die Landesbischofin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen;
4. Vorlagen des Landeskirchenrates und Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie hat das Recht, sich mit Wünschen und Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Organe, an die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Gemeinden und Kirchenbezirke der Landeskirche sowie die kirchliche Mitarbeiterschaft zu wenden. Zu aktuellen Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens kann sie Stellungnahmen beschließen und Erklärungen abgeben.

Artikel 66

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirks-synoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil.

Artikel 67

(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung. Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Artikel 68

(1) Die Landessynode kann Beschlüsse fassen, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als zwei Drittel davon zur Tagung erschienen sind.

(2) Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Landessynode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).

Artikel 69

(1) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 70

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

Artikel 71

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten zu mindestens einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

Artikel 72

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung zum Haushaltsbuch und durch Besuche von Kommissionen der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat.

2. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

Artikel 73

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort.

(2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof:

1. die Gemeinden und alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt geschwisterlich berät, belehrt, tröstet und ermutigt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
2. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;

3. das Ordinationsrecht ausübt;

4. das Visitationsrecht ausübt;

5. die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft;

6. besondere Gottesdienste anordnet;

7. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;

8. die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben vertritt;

9. die Gesetze der Landeskirche vollzieht und Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege mildern oder aufheben.

Artikel 74

(1) Zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof können von der Landessynode nur ordinierte Theologinnen oder Theologen gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 70 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

3. Die Prälatinnen und Prälaten

Artikel 75

(1) Die Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche. Die Umschreibung der Prälaturen und ihre Anzahl werden durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Die Prälatinnen und Prälaten erfüllen die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie

1. die Gemeinden ihrer Prälatur besuchen, ihre Anliegen hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dienen;
2. die Kirchenältesten mit Anliegen der Landeskirche vertraut machen;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten beraten;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer fördern;
5. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördern.

Artikel 76

(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Prälatinnen und Prälaten werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

Artikel 77

Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat

Artikel 78

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören, und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere:

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken;
2. Visitationen anzuordnen;

3. die Tagungen der Landessynode und die Sitzungen des Landeskirchenrates vorzubereiten, insbesondere Gesetzentwürfe und andere Vorlagen auszuarbeiten;
4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;
5. die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;
6. das Theologiestudium und die Fort- und Weiterbildung von Theologinnen und Theologen zu fördern;
7. die zentralen Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche wahrzunehmen, insbesondere ihr Vermögen zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;
8. die Aufsicht über die kirchlichen Rechtsträger nach Artikel 106 zu führen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht unterliegen und keine anderen Zuständigkeiten begründet sind;
9. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern, die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu führen;
10. die Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zu pflegen und die kirchlichen Rechte gegenüber dem Staat wahrzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern und Versammlungen einberufen.

Artikel 79

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof;
 2. den stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern;
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.
- (2) Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.
- (3) Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

Alternativ

- (4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf zwölf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
- (6) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Das Dienstverhältnis der

stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(7) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(8) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 80

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von deren Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Für die Beschlussfassungen des Evangelischen Oberkirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

5. Der Landeskirchenrat

Artikel 81

Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten zusammenwirken.

Artikel 82

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

Artikel 83

(1) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung mit allen seinen Mitgliedern (volle Besetzung) oder nur mit den Stimmen seiner synodalen Mitglieder (synodale Besetzung).

(2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Vorlagen an die Landessynode, insbesondere die Gesetzesvorlagen;
2. er beschließt Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit dafür übertragen worden ist;
3. er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
5. er erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg die Ordnung der Theologischen Prüfungen als Rechtsverordnung;

6. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
 7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger;
 8. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
 9. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
 10. er beruft die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und wirkt mit bei der Bildung der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
 11. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.
- (3) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten der Landeskirche Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den Theologischen Prüfungen beizuwohnen.

Artikel 84

- (1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz das bestimmen.
- (2) In synodaler Besetzung hat der Landeskirchenrat folgende Aufgaben:
 1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landessynode;
 2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, die Prälattinnen und Prälaten sowie die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dessen Vorstand;
 3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates;
 4. er versetzt gemäß Artikel 79 Abs. 7 die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
 6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälattinnen und Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

Artikel 85

- (1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.
- (2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

Artikel 86

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, schriftlich abstimmen

lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt hat und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

Vierter Titel. Die Theologische Fakultät

Artikel 87

Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt;
2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist;
3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

Fünfter Titel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 88

(1) Die Landeskirche unterhält ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle. Diese sind in ihren Entscheidungen unbeschadet ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis unabhängig. Ihre Zuständigkeit, ihre Verfahrensweise und die möglichen Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Für die Beanstandungen der Lehre ordinerter Amtsträgerinnen und Amtsträger besteht ein besonderer Spruchkörper, der nach einem eigenen Verfahren entscheidet.

Sechster Abschnitt. Die Ämter und Dienste der Kirche

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 89

(1) Die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und Unterweisung werden in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen. Sie entfalten sich im pfarramtlichen Dienst, im liturgisch-musikalischen, lehrend-erzieherischen, seelsorglich-beratenden und diakonisch-sozialen Bereich.

(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.

(3) Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen. Die in der Kirche Mitarbeitenden bilden eine Dienstgemeinschaft und sind in ihrer Ausübung an den Auftrag der Kirche gebunden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, dass er in den Gemeinden und in der Welt in rechter Weise erfüllt wird.

(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(5) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.

(6) Von Mitarbeitenden in der Kirche wird erwartet, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

(7) Die in den Dienst der Leitung berufenen Kirchenglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

Zweiter Titel. Die Dienste der Verkündigung

I. Das ordinationsgebundene Amt – Grundlagen

Artikel 90

(1) Die Berufung zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt der Kirche erfolgt durch die Ordination.

(2) Das Ordinationsrecht der Kirche wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ausgeübt. Den Vollzug kann sie bzw. er im Ausnahmefall auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen.

(3) Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

II. Der pfarramtliche Dienst

1. Grundlagen

Artikel 91

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung in einer rechtlichen Gestalt vereinigt. Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf deren Mitverantwortung angewiesen.

2. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Artikel 92

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer bestimmten Gemeinde berufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind sie für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.

Artikel 93

Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

3. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

Artikel 94

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.

(2) Werden sie zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche und behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben.

4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Artikel 95

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den Dienst der Landeskirche übernommen werden, treten in ein widerrufliches Dienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerrinnen und Pfarrer.

III. Die Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung

1. Grundlagen

Artikel 96

Die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche erfolgt in der Form der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn

diese zeitlich befristet oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

2. Die Prädikantinnen und Prädikanten

Artikel 97

Gemeindeglieder können nach angemessener Ausbildung und Zurüstung mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden (Prädikantinnen und Prädikanten). Sie nehmen ihren Dienst selbstständig, mit zeitlicher Befristung im Kirchenbezirk wahr. Ihr Dienst umfasst alle Arten von Gottesdiensten, einschließlich der Leitung des Abendmahls.

3. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Artikel 98

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen.

4. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Artikel 99

Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen dafür qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche.

IV. Weitere Dienste der Verkündigung

Artikel 100

(1) Die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Das Angebot einer christlichen Lebensorientierung und die Einladung zu eigenen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben werden Kindern von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten vermittelt.

(3) Soziale Dienste, durch die Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen konkrete Hilfe und christliche Orientierung für ihr Leben erfahren, werden angeboten durch Mitarbeitende in den Diakonischen Werken, den Sozialstationen und den Beratungsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Siebter Abschnitt. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche

Artikel 101

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche, der selbstständigen kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

Artikel 102

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Artikel 103

Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Artikel 104

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbstständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

(5) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Achter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 105

Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 106

Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Landeskirche, unabhängig von ihrer Rechtsform. Das Gleiche gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Fach-, Finanz-, Vermögens-, Bau- und Stiftungsaufsicht.

Artikel 107

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

(2) Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist herzustellen.

(4) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben);
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.

Die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Beteiligten sowie dem zuständigen Verbandsorgan. Ist die Errichtung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

Artikel 108

(1) Soweit in dieser Grundordnung, einem kirchlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende allgemeinen Vorschriften:

1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Sind mehrere Ämter zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf

sich vereinigt haben. Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmengleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.

5. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn eine geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

(3) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen finden Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechende Anwendung, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Artikel 109

(1) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Organe und Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.

Artikel 110

(1) Soweit die kirchlichen Organe nach dieser Grundordnung öffentlich tagen, darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine vertrauliche Verhandlung erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit trifft die Person, die den Vorsitz führt. Das Organ kann die Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung aufheben.

(3) Die Mitglieder des Organs sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit das Organ nichts anderes beschlossen hat oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Artikel 111

(1) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle in der Kirche Mitarbeitenden haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Er gilt ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

Artikel 112

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst

höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

Artikel 113

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) außer Kraft, mit Ausnahme der dazu durch Artikel 3 Abs. 3 und Abs. 5 des 14. Änderungsgesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96) und Artikel 12 Abs. 2 und Abs. 3 des 16. Änderungsgesetz vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 166) ergangenen Übergangsbestimmungen.

(2) Soweit in der Grundordnung vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) Vorschriften enthalten waren, die nach diesem Gesetz künftig der Regelung durch einfaches Gesetz überlassen bleiben, bleiben diese bis zum Erlass dieser Gesetze in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(3) Soweit in einfachen Gesetzen die Grundordnung in ihrer bisherigen Fassung im Wortlaut zitiert wird oder auf sie Bezug genommen wird, bleiben diese Bestimmungen in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(4) Die Rechte der vor dem In-Kraft-Treten dieser Grundordnung bereits bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Erläuterungen

I. Zur Entstehung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf zur Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist das Ergebnis der Konsultationen, die im Jahre 2006 über die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegte Textfassung vom 14. Februar 2006 stattgefunden haben. An diesem Prozess haben sich ein Reihe von Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräten, Pfarrkonventen und einzelne Gemeinden beteiligt. Der Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates wurde außerdem an zwei Seminartagen, die am 8. April und 7. Juli in Bad Herrenalb stattgefunden haben, auf der Grundlage von Fachvorträgen zu einzelnen Themen diskutiert. Auch die Ausschüsse der Landessynode haben sich damit bereits beschäftigt und dazu u.a. mehrere Klausurtagungen abgehalten. Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, die Evangelische Fachhochschule in Freiburg, das Kirchenrechtliche Institut der EKD in Göttingen und eine Reihe von Vereinigungen und Einzelpersonen haben umfangreiche Stellungnahmen dazu abgegeben. Die eingegangenen Voten und eine Übersicht über die stattgefunden Termine liegen der Landessynode als Dokumentation vor.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Ergebnisse des Beratungsprozesses in mehreren Sitzungen diskutiert und seinen ursprünglichen Entwurf entsprechend überarbeitet und verändert. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Fassung vom 14. Februar 2006 können in der synoptischen Darstellung nachvollzogen werden, in der sie durch Fettdruck oder Streichungen kenntlich gemacht sind. Die Synopse enthält außerdem eine Spalte zum Vergleich mit der Textfassung der bisher gültigen Grundordnung. In der Spalte Bemerkungen finden sich kurze kommentierende Hinweise zum Grund der vorgenommenen Veränderung.

II. Anlass und Ziele für eine Neufassung der Grundordnung

Die rechtstheologischen Grundlagen der modernen evangelischen Kirchenverfassungen sind vor allem im Kirchenkampf während der Zeit des Nationalsozialismus gegen die totalitären ideologischen Ansprüche des nationalsozialistischen Staates entwickelt worden. Auch die Evangelische Landeskirche in Baden hat diese Erkenntnisse rezipiert und bei der Neuordnung ihrer rechtlichen Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg zugrunde gelegt.¹ Diese vollzog sich zunächst in mehreren gesetzgebenden

Einzelritten, die in der Grundordnung vom 23. April 1958 zusammengeführt worden sind. Die Grundordnung von 1958 gilt nach einer umfassenden Revision in den siebziger Jahren in der Fassung des 16. Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2005 in den damals entwickelten Grundzügen bis heute. Mit der vorgelegten Neufassung wird das Ziel verfolgt, die inzwischen eingetretenen Entwicklungen zu berücksichtigen und die Bestimmungen der Grundordnung den heutigen Erfordernissen anzupassen, ohne dabei den theologischen Geist zu verletzen, der in der Grundordnung als Erbe des Kirchenkampfes nach wie vor bewahrt werden soll. Herausforderungen ergeben sich vor allem auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen, die die bisherigen Strukturen und Arbeitsweisen der Kirche in Frage stellen. So kann die überkommene Organisationsform der Parochie nicht mehr für sich beanspruchen, die einzige mögliche Form der Gemeindebildung zu sein. Die Grundordnung muss sich anderen Formen der Gemeindebildung stärker öffnen, als dies bisher der Fall war.

Ein Schwerpunkt der Reformüberlegungen liegt im Bereich des Verhältnisses von Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde und Kirchenbezirk, mit dem Ziel, notwendige strukturelle Veränderungen zu erleichtern. Die wesentliche Veränderung liegt hier in einer Konzentration der Zuständigkeiten beim Bezirkskirchenrat. Zu diesem Zweck sollen vor allem auch Entscheidungsbefugnisse, die bisher beim Evangelischen Oberkirchenrat lagen, auf die den Gemeinden nähere Ebene des Kirchenbezirks verlagert werden, so wie es die Landessynode bereits durch die Neufassung des § 11 mit der 16. Änderungs novelle beschlossen hat, die zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Die Revision der Grundordnung ist weiter motiviert durch das Bestreben, sie von solchen Vorschriften zu entlasten, die ebenso gut in anderen Gesetzen geregelt werden können. Die Grundordnung soll also im Sinne des Wortes nur die „grundlegenden Bestimmungen“ enthalten. Diesem Ziel dient vor allem der Ausbau der Wahlordnung, die bisher im Wesentlichen Verfahrensfragen regelt, zu einem Leitungs- und Wahlgesetz, das auch materielle Bestimmungen enthält. Dieses Gesetz hat die Landessynode im Oktober 2005 beschlossen. Es ist zum 1. Januar 2006 zusammen mit dem 16. Änderungsgesetz zur Grundordnung als ein erster Teilschritt der Gesamtreform bereits in Kraft getreten.

III. Zur Systematik des Entwurfs

Die Systematik des Entwurfs folgt einem etwas anderen Schema als dies bisher in der Grundordnung der Fall war. Im ersten Abschnitt werden zunächst die Grundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden in theologischer Hinsicht und die Prinzipien ihres Aufbaues und ihrer Leitung behandelt. Es folgen dann die Abschnitte über die Kirchenmitgliedschaft, die verschiedenen Gemeindeformen, den Kirchenbezirk und die Landeskirche. Darin kommt der Aufbau der Kirche von „unten nach oben“ zum Ausdruck, nämlich von den Kirchengliedern, die zu Gemeinden formiert sind, über die mittlere Ebene der Kirchenbezirke bis hin zur Landeskirche. Der frühere Abschnitt III über die „Dienste in der Gemeinde“ folgt als sechster Abschnitt und fasst jetzt umfassender „Die Ämter und Dienste der Kirche“ zusammen. Der siebte Abschnitt über das Vermögen und die Haushaltswirtschaft der Kirche und der achte über die „Gemeinsamen Bestimmungen“ bilden wie bisher den Abschluss. Die einzelnen Abschnitte sind jeweils in Titel untergliedert. Auch hier werden zunächst die Grundlagen vor allem in theologischer Hinsicht dargelegt. Bei den Gemeinden, den Kirchenbezirken und der Landeskirche folgen dann die Vorschriften über deren Rechtsstellung und Aufgaben und die Leitungsorgane. Im Abschnitt über die Landeskirche wird der Evangelische Oberkirchenrat jetzt vor dem Landeskirchenrat behandelt, weil in ihm die zuvor behandelten Organe zusammengebunden sind. Umgestellt wurde auch der Titel über die Gesetzgebung der Landeskirche, der vorgezogen wurde und jetzt gleich hinter die Grundlagen und vor die Bestimmungen über die Synode gesetzt worden ist.

IV. Zu den einzelnen Artikeln

Zum Vorspruch

Der Entwurf hält im Wesentlichen an der Fassung des Vorspruchs fest, wie er am 3. Mai 1957 in Kraft getreten ist.² In ihm wird der Bekenntnis-

¹ Stössel, Kirchenleitung nach Barmen, Das Modell der Evangelischen Landeskirche in Baden, Tübingen 1999, S. 1 (Jus Ecclesiasticum Bd. 60).

² Zur Entstehungsgeschichte des Vorspruchs vgl.: Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzung über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Hermann Erbacher (Hrsg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, Karlsruhe 1989 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Bd. XXXIX), S. 227 ff.

¹ Vgl. dazu: Jörg Winter, Die Barmer Theologische Erklärung, Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 47), Heidelberg 1986; Hendrik

stand der Evangelischen Landeskirche in Baden im Sinne des Unionsgedankens von 1821 festgelegt. Nach § 130 Abs. 3³ gilt der Grundsatz, dass der Bekenntnisstand nicht im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden kann. Der Vorspruch ist für den Bekenntnisstand nicht konstitutiv, sondern hat nur deklaratorischen Charakter. § 130 Abs. 3, Satz 2 bringt das auf die Formel: Der Bekenntnisstand „*ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.*“ Er ist damit für den landeskirchlichen Gesetzgeber unverfügbar.

Das bedeutet aber nicht, dass der im Vorspruch festgelegte Bekenntnisstand überhaupt nicht verändert werden könnte. Heute ist allgemein anerkannt, dass die Bindung an die Bekenntnisschriften eine Weiterentwicklung kirchlicher Lehre nicht ausschließt, denn „*wenn es zu einem solchen Fortschreiben geltender Lehre in der Kirche (im Sinne immer neu notwendiger Orientierung der Verkündigung) nicht käme, würden die in der Reformation getroffenen Lehrentscheidungen und -orientierungen in die Gefahr geraten, zum toten Buchstaben zu verkommen.*“⁴ Der Vorspruch selbst verpflichtet in seinem Absatz 6 die Landeskirche, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten. Schon deshalb muss auch die Möglichkeit bestehen, den Text des Vorspruchs neueren theologischen Einsichten entsprechend zu verändern. Das Verbot zur Änderung des Bekenntnisstandes im Verfahren der Gesetzgebung stellt daher keine „Ewigkeitsgarantie“ dar, wie sie Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes zugunsten des Föderalismusprinzips und der Grundsätze der Art. 1 und 20 GG enthalten ist. Auf diesem Hintergrund ist zu verstehen, dass er Vorspruch nahezu unverändert in seiner bisherigen Fassung beibehalten worden ist. Die wenigen vorgenommenen Änderungen berühren den Bekenntnisstand der Landeskirche substantiell nicht. Die Einfügung in Absatz 1 „und als Licht der Welt“, nimmt Bezug auf Johannes 8, Vers 12. Sie soll den Weltbezug des Evangeliums verdeutlichen und darauf hinweisen, dass Jesus Christus nicht nur das Haupt der Christenheit ist.

Der eingeschobene neue Absatz 6 nimmt bereits im Vorspruch die neuere ökumenische Entwicklung auf, wie insbesondere in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa („Leuenberger Konkordie“) vom 16. März 1973 ihren Ausdruck gefunden hat. Weitergehende Änderungsvorschläge zur Änderung des Vorspruchs, wie sie insbesondere durch die Theologische Sozietät in Baden vorgeschlagen worden sind, sind nicht übernommen worden, weil sie zu stark in den bisherigen Text eingreifen. Der dafür notwendige „Magnus Consensus“ liegt nicht vor.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die theologischen Grundlagen der Landeskirche. Die Formulierungen waren schon bisher in der Grundordnung enthalten. **Absatz 3, Satz 2** ist aus dem bisherigen § 44 Abs. 1 übernommen. Er stand dort unter dem Abschnitt „Dienste in der Gemeinde“. Da er jedoch ein allgemeines Prinzip zum Ausdruck bringt, erscheint es sinnvoll, diese Aussage bereits unter den allgemeinen theologischen Grundlagen aufzuführen, die für die gesamte Landeskirche gelten. **Absatz 4** entspricht der Sache nach dem bisherigen § 44. Abs. 3 und § 46.

Zu Artikel 2

Mit der 14. Novelle zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 wurde in Artikel 1 als Verpflichtung der Landeskirche der Satz eingefügt: „*In ihren Ordnungen und ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.*“ Er war das Ergebnis einer Diskussion über die Aufnahme von Bestimmungen mit grundrechtsähnlichem Charakter in die Grundordnung. Hintergrund waren Eingaben des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten und des landeskirchlichen Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertendienst.⁵ Die Landessynode hat sich damals auf die Aufnahme des allgemeinen Satzes über die Achtung der Menschenwürde beschränkt. Bedenken haben sich insbesondere im Hinblick auf die Normierung von Diskriminierungsverboten ergeben, weil sie in ihrer Auswahl als zu willkürlich empfunden wurden. Ebenso wurde die Grundordnung nicht als der richtige Ort für eine Verpflichtungserklärung angesehen, Frauen zum Zwecke der Verwirklichung ihrer Gleichstellung gezielt zu fördern.⁶ Trotz der damaligen Bedenken wurde im Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem Vorbild einiger

3 Soweit nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die Angaben von §§ im Folgenden auf die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des 15. Änderungsgesetzes.

4 Vom Gebrauch der Bekenntnisse, Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche, Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 1995, S. 9 (EKD-Texte 53).

5 Vergl. Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 22. bis 26. Oktober 2000, S. 137

6 Siehe: Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2001, S. 48.

anderer Landeskirchen die Aufnahme von Bestimmungen, die einen grundrechtsähnlichen Charakter haben, erneut zur Diskussion gestellt. Auf Grund der Meinungsbildung im Konsultationsprozess sind die entsprechenden Sätze in Artikel 2 Abs. 2 aus dem Entwurf wieder gestrichen worden, so dass es bei der von der Landessynode 2001 beschlossenen Fassung bleibt.

Zu Artikel 3

Der Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 3, der durch das 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 eingefügt worden ist.⁷ Seine systematische Stellung dort ist problematisch, weil der Artikel die ökumenischen Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen zum Inhalt hat. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Bekenntnis zur Verbindung mit der Judenheit mit einem eigenen Paragraphen unter die grundlegenden theologischen Aussagen aufzunehmen.

Zu Artikel 4

Die ökumenischen Beziehungen sind für eine Unionskirche, die sich in besonderer Weise dem Bemühen um die kirchliche Einheit verpflichtet weiß, von herausragender Bedeutung. Der Wortlaut von Artikel 4 ist aus dem bisherigen § 2 Absätze 1 und 2 übernommen worden.

Zu Artikel 5

Absatz 1 hält in Satz 1 das Gemeindeprinzip als grundlegendes Element des kirchlichen Verfassungsaufbaues nach reformatorischem Verständnis fest. Eine ähnliche Formulierung gab es bisher schon in § 4. Durch die Aussage, dass die Gemeinden „Grundlage“ des kirchlichen Verfassungsaufbaues sind, wird in Satz 2 noch einmal der Aufbau der Landeskirche von „unten nach oben“ betont. Klar gestellt wird aber zugleich, dass die Gemeinden organisatorische Bestandteile der Landeskirche sind. Soweit sie nach kirchlichem (Pfarrgemeinden und andere besondere Gemeindeformen) oder staatlichem Recht (Kirchengemeinden) körperschaftlich verfasst sind, sind sie Grundlage des kirchlichen rechtlichen Verfassungsaufbaues. Die Landeskirche ist also kein bloßer Gemeindeverband, aus dem einzelne Gemeinden auch austreten könnten.

In **Absatz 2** wird ausdrücklich festgehalten, dass den Gemeinden das Recht zukommt, ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Für die Kirchengemeinden gab es bisher schon eine ähnliche Bestimmung in § 30, die hier in eine allgemeine Form gebracht worden ist, die für alle Gemeinden gilt. Beschränkungen des gemeindlichen Selbstbestimmungsrechts ergeben sich aus der Bindung an Schrift und Bekenntnis, aus der Einbindung in die landeskirchliche Rechtsordnung und aus der gebotenen Rücksichtnahme auf das Zusammenleben mit den anderen Gemeinden in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk.

Artikel 5 schützt die Gemeinden als Institution. Eine Bestandsgarantie für die einzelne Pfarr- oder Kirchengemeinde ist damit aber ebenso wenig verbunden, wie dies durch das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG im staatlichen Recht der Fall ist. Die Vorschrift schützt daher die einzelne Gemeinde nicht davor, dass sie in ihrem Bestand verändert oder mit einer anderen fusioniert wird.

Zu Artikel 6

Der Artikel entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 76 Satz 1 und 2, die aus systematischen Gründen vorgezogen werden. Auch hier wird die Existenz der Kirchenbezirke als Institution des kirchlichen Verfassungsaufbaues gewährleistet, ohne dass damit eine Garantie für den Bestand des einzelnen Kirchenbezirks verbunden ist.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält das so genannte „Leitungsdogma“ der Landeskirche, wie es bisher in § 80 für den Kirchenbezirk und in § 109 Abs. 2 für die Landeskirche formuliert war. Da es sich um ein allgemeingültiges Prinzip handelt, das für alle kirchlichen Leitungsebenen gilt, wird vorgeschlagen, es unter dem Abschnitt Grundlagen festzuhalten. Auch auf der Ebene der Gemeinden werden Entscheidungen getroffen, bei denen der Zusammenhang zwischen der geistlichen und der rechtlichen Dimension zu beachten ist, ja sogar besonders hervortritt, wie z.B. bei Entscheidungen eines Ältestenkreises im Bereich der Lebensordnungen. Auch das Prinzip des Zusammenwirkens der verschiedenen Organe durchzieht die gesamte Rechtsordnung der Landeskirche und lässt sich nicht auf den Kirchenbezirk und die Leitungsorgane der Landeskirche beschränken.⁸

7 Vergl. Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2001, S. 49.

8 Vergl. dazu Jörg Winter, „Das ‚Zusammenwirken‘ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“, Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 17. bis 21. Oktober 2004, S. 28 ff.

Mit **Satz 3** wird die bisherige Bestimmung des § 44 Abs. 4 übernommen, die wiederum nahezu wörtlich die vierte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 zitiert, die nach dem Vorspruch zu den Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche gehört. Auf diese Weise wird ein Begründungszusammenhang hergestellt, und der gedankliche Hintergrund der Sätze eins und zwei als rechtstheologische Konsequenz aus den Ergebnissen des Kirchenkampfes hervorgehoben.

Zu Artikel 8

Absatz 1 hält daran fest, dass die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe begründet wird und sich primär auf die Gemeinde bezieht. Diese vermittelt zugleich die Mitgliedschaft zur Landeskirche. Im Verhältnis von Gemeinde und Landeskirche gibt es also nur eine einheitliche Mitgliedschaft. Das Festhalten an der Taufe als der entscheidenden Voraussetzung und Basis für die Kirchenmitgliedschaft ist nicht zuletzt aus ekklesiologischen Gründen unverzichtbar, weil dies der Analogie der Kirchenmitgliedschaft zu jeder Form der Mitgliedschaft nach weltlichem Vereins- oder Verbandsrecht Grenzen setzt. Unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten kommt die Verbindung mit dem System der Kirchensteuer hinzu, das ebenfalls einen rechtlich verbindlichen Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Kirchenmitgliedschaft erfordert, wie er mit der Taufe gegeben ist. Das Recht der kirchlichen Mitgliedschaft ist im Übrigen eines der wenigen Gebiete, das durch die Evangelische Kirche in Deutschland verbindlich für alle Gliedkirchen geregelt ist.⁹ Für die eigene landeskirchliche Rechtssetzung besteht daher auf diesem Gebiet nur geringer Spielraum.¹⁰ Auch § 1 des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD legt die Taufe als Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft in ihren Gliedkirchen verbindlich fest.

Im Unterschied zur bisherigen Formulierung in § 5 Abs. 1 hebt die Formulierung in Abs. 1 nicht mehr auf die Pfarrgemeinde als territorial umschriebener Größe ab, sondern spricht allgemein von Gemeinden, um die Kirchenmitgliedschaft auch für andere Gemeindeformen zu öffnen.

Zu Artikel 9

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut der §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht der Sache nach dem bisherigen § 6 Abs. 2. Neu ist die Anknüpfung an Absatz 1 durch die Bezugnahme auf die Taufe.

Absatz 3 ist aus § 5 Abs. 3 übernommen und verweist auf die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsrecht der EKD ergeben. Damit ist vor allem § 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in Bezug genommen, der lautet:

„(1) *In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.*

(2) *Im Rahmen der kirchlichen Ordnung nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.“*

Zu Artikel 10

Der Artikel entspricht in den **Absätzen 1 und 2** dem bisherigen § 7 Absätze 1 und 3.

In **Absatz 3** wird die Taufe als Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl festgelegt, wie es durchgehend den bestehenden Regelungen in den Lebensordnungen der evangelischen Kirche entspricht. Nach bisherigem Recht wird davon ausgegangen, dass das Recht zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl mit der Konfirmation zugesprochen wird.¹¹ Diese Regel muss im Lichte des Beschlusses der Landessynode vom 25. Oktober 2001 zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl zumindest relativiert werden. Im nachfolgenden **Absatz 4** wird deshalb als Rechtsfolge der Konfirmation nur das Recht zur Übernahme des Patenamtes

9 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.100.).

10 In Baden existieren zwei Ausführungsgesetze: Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG Baden) vom 19. April 2002 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.102) und Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.120).

11 Vergl. die geltende Lebensordnung Konfirmation III. Nr. 20: „Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. Sie können das Patenamnt übernehmen.“ So auch: Arnoldshainer Konferenz, Muster einer Ordnung Abendmahl, Art. IV § 3 Abs. 2;

genannt, nicht aber die Zulassung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung.

Im Übrigen hält Absatz 4 in Satz 1 fest, dass die Konfirmation die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraussetzt. Die alte Formulierung in § 7 Abs. 2, nach der die Konfirmation die Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, ist zu weit, weil sie die Konfirmation auch von Mitgliedern anderer Kirchen, z.B. von römischen Katholiken, nicht ausschließt. In der Praxis hat das schon zu Problemen geführt. Die Bindung an die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist wiederum zu eng, da eine Konfirmation von Mitgliedern evangelischer Freikirchen nicht ausgeschlossen werden sollte.

Zu Artikel 11

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 8.

Zu Artikel 12

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1. Damit wird der theologische Grundsatz in Erinnerung gerufen, dass sich die Gemeinde nicht durch menschlichen Willensakt konstituiert, sondern durch das fortwährende Handeln Jesu Christi selbst. Die Frage nach einer „kirchenrechtlichen Gestalt“, von der im nachfolgenden **Absatz 2** die Rede ist, stellt sich erst dann, wenn eine gewisse Verfestigung hinsichtlich des organisatorischen Rahmens und der mitgliedschaftlichen Zuordnung der Gemeindeglieder beabsichtigt oder bereits eingetreten ist. Die Grundordnung war schon bisher nach § 10 Abs. 2 für verschiedene Rechtsformen offen. Es fehlte bisher aber an einer genaueren kirchenrechtlichen Ausgestaltung dieser besonderen Gemeindeformen, wie sie jetzt in den Artikeln 30 und 31 vorgenommen wird. Dabei hält der Entwurf an der Pfarrgemeinde als der kirchenrechtlichen Normalform fest, wie sie in Art. 13 Abs. 1 definiert ist. Er öffnet sich aber stärker der rechtlichen Möglichkeit zur Bildung und Anerkennung anderer Formen der Gemeinde.

Zu Artikel 13

Der vorliegende Entwurf hält an der überkommenen Form der territorial verfassten Ortsgemeinde als Basis des landeskirchlichen Verfassungsaufbaues fest. Staatskirchenrechtlich kommt darin das mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV verbundene Recht der Kirche zum Ausdruck, sich auch mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes der Kirchenmitgliedschaft gebietsbezogen zu organisieren. Darauf baut u.a. die Regelung in § 8 des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD auf, nach der sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fortsetzt. Das wäre ohne die Beibehaltung des territorialen Anknüpfungspunktes als Regeldefinition für die Kirchenmitgliedschaft nicht möglich. Schon aus diesen gesamtkirchlichen Gründen ist es deshalb notwendig, am Parochialprinzip im Grundsatz festzuhalten.

Das Anliegen, der Mehrschichtigkeit des Gemeindebegriffes auch im kirchlichen Verfassungsrecht stärker Rechnung zu tragen, als das bisher der Fall war, wird durch die neuen Bestimmungen über die besonderen Gemeindeformen in den Artikeln 30 und 31 Rechnung getragen.

Zu **Satz 1** wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Pfarrgemeinde anders definiert wird als dies bisher in § 11 Abs. 1 der Fall war. Aufgegeben werden die dort verwendeten Begriffe des „Pfarramtes“ und der „Predigtstelle“ als Zuordnungskriterium für die Bildung einer Pfarrgemeinde. Vor allem der Begriff des „Pfarramtes“ ist mehrdeutig. Zugleich werden die Grundfunktionen kirchlichen Handelns beschrieben, die in der Pfarrgemeinde zu erfüllen sind. Mit dieser Aufgabenbeschreibung ist die Konsequenz verbunden, dass in der Pfarrgemeinde zumindest eine Predigtstelle existieren muss, auch wenn diese nicht mehr zum unmittelbaren rechtlichen Anknüpfungspunkt für die Existenz der Pfarrgemeinde gemacht wird. Nicht notwendig ist dagegen eine personell besetzte Pfarrstelle. Die Pfarrgemeinde kann auch von der Pfarrstelle einer anderen Pfarrgemeinde mitversorgt werden, z.B. bei vorübergehenden Vakanzen.

Zu Artikel 14

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1.

Zu Artikel 15

Zu Absatz 1: In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass die Pfarrgemeinde eine Körperschaft des kirchlichen Rechts ist. Eine entsprechende ausdrückliche Feststellung gab es bisher in der Grundordnung nur sehr indirekt in § 4.¹² Als kirchliche Körperschaft ist die Pfarrgemeinde mitgliedschaftlich verfasst. Mit dem Ältestenkreis hat sie ein kirchenrechtliches Organ mit Rechten und Pflichten. Die Pfarrgemeinde ist in innerkirchlichen Streitigkeiten parteifähig.

12 Für den Kirchenbezirk vergl. aber bisher § 78 GO.

In der Grundordnung ist bisher nicht ausdrücklich geregelt, wer über die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Pfarrgemeinde zu entscheiden hat. In § 27 Abs. 3 ist lediglich bestimmt, dass bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinde der Bezirkskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises der beteiligten Pfarrgemeinden und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat entscheidet. Die Abgrenzung bedarf bisher der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Aus dem Recht des Bezirkskirchenrates über die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde zu befinden, konnte bisher nicht abgeleitet werden, dass er sie auch ganz aufheben oder mit einer anderen fusionieren kann. Um dies künftig klar zu stellen, wird jetzt vorgeschlagen, die Entscheidungskompetenz des Bezirkskirchenrates ausdrücklich auch auf die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung der Pfarrgemeinden zu erstrecken. Soweit die Pfarrgemeinden Bestandteil einer größeren Kirchengemeinde sind, bedürfen die Beschlüsse des Bezirkskirchenrates der Zustimmung des Kirchengemeinderates, da die Kirchengemeinde nach wie vor Eigentümerin des Gebäudebestandes ist. Da dieses Problem vor allen in den größeren Städten auftritt, wird gegenwärtig versucht, die damit zusammenhängenden Koordinationsprobleme durch die Zusammenführung von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk zu lösen, wie sie als Erprobung in Mannheim, Heidelberg und Pforzheim bereits in Kraft gesetzt ist und für Freiburg und Karlsruhe geplant wird. Die Regelung entspricht dem bereits mit der 16. Novelle zur Grundordnung beschlossenen § 11 Abs. 3.

Zu Absatz 2: Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisungen vom Evangelischen Oberkirchenrat, der dafür bisher zuständig war, auf den Bezirkskirchenrat entspricht dem politischen Ziel zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen. Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat erforderlich, weil dieser verpflichtet ist, die Pfarrwohnungen zur Verfügung zu stellen. Im Bezirkskirchenrat sind damit alle wesentlichen Kompetenzen im Hinblick auf die räumliche Umschreibung der Pfarrgemeinden und die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen konzentriert. Er hat damit wesentlich größere Möglichkeiten der Steuerung, aber auch eine erheblich größere Verantwortung, als das bisher der Fall war. Absatz 3 entspricht der bereits mit der 16. Novelle zur Änderung der Grundordnung eingeführten Regelung nach § 11 Abs. 4.

Zu Absatz 3: Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisungen vom Evangelischen Oberkirchenrat, der dafür bisher zuständig war, auf den Bezirkskirchenrat entspricht dem politischen Ziel zur Einrichtung von Bezirksstellenplänen. Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat erforderlich, weil dieser verpflichtet ist, die Pfarrwohnungen zur Verfügung zu stellen. Im Bezirkskirchenrat sind damit alle wesentlichen Kompetenzen im Hinblick auf die räumliche Umschreibung der Pfarrgemeinden und die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen konzentriert. Er hat damit wesentlich größere Möglichkeiten der Steuerung, aber auch eine erheblich größere Verantwortung, als das bisher der Fall war. Absatz 3 entspricht der bereits mit der 16. Novelle zur Änderung der Grundordnung eingeführten Regelung nach § 11 Abs. 4.

Zu Absatz 4: Der Absatz regelt die Möglichkeit zur Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenältern, wie sie schon bisher in § 11 vorgesehen war. Geändert hat sich die Zuständigkeit, die jetzt beim Bezirkskirchenrat liegt. Entfallen ist das Erfordernis eines Antrages bzw. des Einvernehmens mit der Pfarrgemeinde.

Zu Absatz 5: Die Bestimmung ist notwendig, damit der Evangelische Oberkirchenrat seine Verantwortlichkeiten für die kirchlichen Strukturen wahrnehmen.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung ist notwendig, um den Pfarrgemeinden Rechtsschutz gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates einzuräumen. Das ist deshalb wichtig, damit jede Möglichkeit zur Willkür ausgeschlossen wird. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates ist das Verfahren vereinfacht worden. Anders als in Beschwerdeverfahren sonst üblich, geht die Beschwerde direkt an den Landeskirchenrat, der in voller Besetzung entscheidet. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig, d.h. der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht ist nicht eröffnet. Klar gestellt worden ist, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

Zu Absatz 7: Ein wichtiges neues Strukturelement enthält Absatz 7, in dem er ermöglicht, dass die Pfarrgemeinde künftig in Predigtbezirke unterteilt werden kann. Damit soll im landeskirchlichen Verfassungsaufbau keine neue „Ebene“ eingeführt werden, sondern eine Binnengliederung bei großen Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen ermöglicht werden. Dahinter steht das vor allem in der Kirchengemeinde Freiburg diskutierte Modell, mehrere bisher selbständige Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenzufassen, die einen größeren regionalen Bereich abdeckt. Planungs- und Strukturentscheidungen, z.B. im Hinblick auf eine bessere Nutzung vorhandener Gebäude, würden so erheblich erleichtert. Die Predigtbezirke sind nach § 9 LWG zugleich Wahlbezirke im Sinne der echten Teilortwahl, d.h. die Gemeindeglieder in den jeweiligen Pfarrbezirken wählen anteilig ihre Ältesten in den gemeinsamen

Ältestenkreis. Dieser kann außerdem nach Artikel 16 Abs. 4 bestimmte Zuständigkeiten an die Kirchenältesten aus dem Predigtbezirk delegieren. Mit dieser Möglichkeit wird ein teilweiser Ersatz für Wegfall des kirchlichen Nebenortes geschaffen, in dem bisher nach § 43 eigene Ältestenkreise gebildet werden konnten.

Absatz 8 entspricht § 11 Abs. 5.

Zu Artikel 16

Der Artikel entspricht in seine **Absätzen 1 und 2** weitgehend dem bisherigen § 20. Im Ältestenamts findet der rechtstheologische Grundsatz von Artikel 1 Abs. 2, nach dem alle Christen auf Grund der Taufe zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet sind, seinen konkreten verfassungsrechtlichen Niederschlag.

In **Absatz 3** sind die Aufgaben des Ältestenkreises gegenüber der bisherigen Fassung in § 20 ergänzt und präzisiert worden. Weggefallen ist die Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen, die künftig beim Bezirkskirchenrat liegen soll.

Zu Absatz 4 siehe die Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 7.

Zu Artikel 17

Absatz 1 entspricht in anderer Formulierung in der Sache dem bisherigen § 13 Abs. 1. Der Wortlaut ist der Agenda zur Einführung der Kirchenältesten entliehen. Die Bestimmung stellt klar, dass Gemeindeglieder nicht nur die formalen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 LWG erfüllen müssen, sondern die Wahl in das Leitungsamt eines Kirchenältesten eine innere Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift voraussetzt.

Die Bestimmung des **Absatzes 2**, die bisher in § 13 Abs. 2 zu finden ist, geht in ihrem Ursprung auf die Wahlordnung von 1946 zurück, die auf dem Hintergrund der Erfahrungen im „Dritten Reich“ das Wahlrecht aller Kirchensteuerzahler durch den Wahldienst der an das Bekenntnis gebundenen, in der Ordnung der Kirche stehenden Gemeindeglieder ersetzt hat. Die Bestimmung sollte in der Grundordnung nicht nur als historische Reminiszenz an den Neuaufbau der Kirchenverfassung nach dem Zweiten Weltkrieg verbleiben. Sie ist auch heute dazu geeignet, das Bewusstsein dafür wach zu halten, dass der Ältestenkreis als Leitungsorgan auf Gemeindeglieder angewiesen ist, die den Vollzug des kirchlichen Wahlrechts nicht nur als Ausdruck einer formalen Kirchenmitgliedschaft verstehen, sondern darin ihre Bereitschaft zur Mitverantwortung für das Gemeindeleben auch in geistlicher Hinsicht zum Ausdruck bringen.

Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für das Leitungs- und Wahlgesetz.

Zu Artikel 18

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 23. Abs. 2, Satz 1.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24. Gestrichen worden ist der letzte Satz, nach dem eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten anzuordnen ist. Die Bestimmung ist unklar und hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Gerade in Konfliktfällen kann es hilfreich sein, die Neuwahlen nicht zu früh anzusetzen. Die Bestimmung ist im Übrigen dadurch entbehrlich geworden, dass der Bezirkskirchenrat bis zur Neuwahl Bevollmächtigte bestellen muss, so dass keine längere Vakanz entstehen kann.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25. Weggefallen ist die bisherige Bestimmung über den Konvent der Gemeindebeiräte in § 41. Diese erscheint in der Grundordnung entbehrlich. Die Neubildung oder weitere Existenz bestehender Konvente auf freiwilliger Basis ist damit nicht ausgeschlossen. Einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf es dafür nicht.

Zu Artikel 22

Gegenüber dem bisherigen § 26 sind die Aufgaben der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen präzisiert worden. Weggefallen ist die Beratung im Zusammenhang mit den Belangen der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, da sich dies als nicht praktikabel erwiesen hat. Zur Entlastung der Grundordnung sind diejenigen Absätze des § 26 entfallen, die ebenso gut in der Geschäftsordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 23

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 27 Abs. 1. Der vorliegende Entwurf hält damit an der in Baden eingeführten rechtlichen und terminologischen Unterscheidung zwischen der Pfarrgemeinde als Körperschaft

des kirchlichen Rechts und der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts fest. Trägerin von Rechten und Pflichten im staatlichen Rechtskreis kann daher nur die Kirchengemeinde sein, wie z.B. im Hinblick auf die Stellung als Eigentümerin kirchlicher Gebäude und die Anstellungsträgerschaft für das Personal.

Zu Artikel 24

Der Artikel übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 28 und § 78 Abs. 2. In **Absatz 1, Satz 2** wurde das Wort „ausdrücklichen“ ergänzt. Weggefallen ist, dass die Landessynode auch dann mit einer verfassungsändernden Mehrheit entscheiden muss, wenn die Veränderung gegen den Willen einer zur Kirchengemeinde gehörenden Pfarrgemeinde erfolgen soll. Insofern wurde eine Harmonisierung mit dem bisherigen § 77 Abs. 1 vorgenommen, der bei Veränderungen des Kirchenbezirks kein Widerspruchsrecht der betroffenen Kirchengemeinden vorsieht. Diese Vorschrift ist in Artikel 33 Absatz 1 übernommen worden.

Zu Artikel 25

Eine ausdrückliche Bestimmung über die finanziellen Zuweisungen der Landeskirche an die Kirchengemeinden gab es bisher in der Grundordnung nicht. In **Satz 2** wird die bisherige Bestimmung des § 34 aufgenommen, nach der die Kirchengemeinde bestimmen soll, dass den Pfarrgemeinden für die örtlich anfallenden Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverantwortung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Neu ist, dass dies verpflichtend gemacht wird. Die vorgeschriebene Rechtsform einer Satzung entfällt. Wegfallen soll auch, dass der Bezirkskirchenrat bei Differenzen zu entscheiden hat, da dies einen Eingriff in die Haushaltshoheit der Kirchengemeinde darstellt.

Zu Artikel 26

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 1, Satz 1.

Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in **Absatz 2** ist neu geregelt. Nach § 21 des Leitungs- und Wahlgesetzes gehört bei Kirchengemeinden mit mehr als zwei Pfarrgemeinden dem Kirchengemeinderat künftig nur noch die Hälfte der in den Pfarrgemeinden zu wählenden Kirchenältesten an. Auch die Zusammensetzung in Bezug auf die beratenden Mitglieder und Teilnehmer ist in diesem Gesetz geregelt. Die Ermächtigungsgrundlage dafür liefert der neue **Absatz 4**.

Zu Artikel 27

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 1.

In **Absatz 2** sind die Aufgaben des Kirchengemeinderates präzisiert worden, wie sie bisher in § 37 Abs. 2 geregelt waren. Hingewiesen wird insbesondere auf die Neufassung in Nr. 5. Weggefallen ist damit die bisher nach § 37 Abs. 2 Nr. 7 notwendige Zustimmung des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde zur Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften zu besonderen Zwecken. Diese Bestimmung war insofern unklar, als sie nicht unterschieden hat zwischen der generellen Widmung und der Überlassung im Einzelfall an Dritte nach § 12. Die Neufassung hält das Recht der Kirchengemeinde als Eigentümerin der Gebäude fest, über deren generelle Widmung für kirchliche Zwecke zu bestimmen. Sie ist dabei nicht auf die Zustimmung der betroffenen Pfarrgemeinde angewiesen, muss diese aber selbstverständlich anhören und deren Interessen berücksichtigen.

Zu Artikel 28

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2, Nr. 1. **Absatz 2** tritt an die Stelle von § 37 Abs. 3.

Zu Artikel 29

Der Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39 Absatz 1. Vor allem im Hinblick auf die praktische Durchführung war bisher die Bestimmung unklar, dass die Termine „der Gemeinde“ bekannt zu geben sind. Diese Pflicht wurde in der Weise präzisiert, dass die Termine den Pfarrgemeinden bekannt zu geben sind und dabei auch die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Pfarrämter der Pfarrgemeinden haben dann dafür zu sorgen, dass die Information an die Gemeindeglieder weitergeben wird. Das kann auf verschiedenen dafür geeigneten Wegen geschehen, wie z.B. durch Aushang im Schaukasten, durch Abkündigung im Gottesdienst oder durch den Gemeindebrief. Nur so können interessierte Gemeindeglieder sinnvoller Weise darüber entscheiden, ob sie von ihrem Recht auf Teilnahme Gebrauch machen wollen.

Zu Artikel 30

Zu Absatz 1: Mit dieser Vorschrift soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, die „parochiale Nabelschau“¹³ zu überwinden und neben der

überkommenen Ortsgemeinde auch anderen Gemeindeformen mehr Raum zu geben, sich innerhalb der Strukturen der Landeskirche zu entfalten. Die Formulierung in **Absatz 1, Satz 1**, in dem die Voraussetzungen zur Bildung solcher Gemeindeformen genannt sind, ist den Thesen für ein Muster „Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen“ der Arnolds-hainer Konferenz vom 5. April 2001 entnommen. Die Vorschrift setzt voraus, dass sich die Gemeinde – im Unterschied zu dem in Artikel 31 geregelten Fall – nur aus Mitgliedern der Landeskirche rekrutiert.

Zu Absatz 2: Absatz 2 hält die grundsätzliche Einbindung auch dieser besonderen Gemeindeformen in die allgemeine landeskirchliche Rechtsordnung fest, zu der auch die im Vorspruch genannten Bekenntnisgrundlagen gehören. Die Gemeinden dürfen nicht errichtet werden, wenn zu befürchten steht, dass durch sie auf Grund ihres theologischen Profils oder ihres Verhaltens die Einheit der Landeskirche oder das friedliche Zusammenleben mit den anderen Gemeinden in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk gefährdet würde. Ausgeschlossen sind deshalb z.B. gezielte „Abwerbungen“ von Gemeindegliedern der Ortsgemeinde.

Zu Absatz 3: § 10 Abs. 2 überließ die Bildung besonderer Gemeindeformen in einer nicht ganz eindeutigen Formulierung „besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht“. Dabei war unklar, ob die Errichtung eine kirchengesetzliche Regelung voraussetzt. Die Landessynode hat sich im Zusammenhang mit der Diskussion um den Antrag der „Reblandgemeinde“ im Kirchenbezirk Lörrach auf Anerkennung als Personalkirchengemeinde dafür entschieden, dass dafür eine kirchengesetzliche Regelung nicht erforderlich ist. Angesichts der sehr unterschiedlichen Situationen, die hier denkbar sind, erscheint es nicht sinnvoll, die besonderen Gemeindeformen im Sinne einer Generalklausel hinsichtlich der Bildung, der Zusammensetzung und der Aufgaben der Gemeindeführung den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, wie dies für den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde der Fall ist. Auch im Blick auf die Frage nach der Beteiligung der Gemeinden in den Gremien der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Spielräume vorhanden sein. Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine gesetzliche Regelung zur Klärung dieser Fragen doch notwendig erscheint. Dabei ist insbesondere die Frage zu regeln, ob und in welcher Weise diese Gemeindeformen finanzielle Zuwendungen erhalten.

Zu Artikel 31

Der Artikel trägt der Tatsache Rechnung, dass es im Gebiet der Landeskirche christliche Gemeinschaften gibt, die nicht durch einen kirchenrechtlichen Akt als Gemeinden konstituiert worden sind, wie dies bei den Pfarr- und Kirchengemeinden und den besonderen Gemeindeformen nach Artikel 31 der Fall ist. Sie werden vielmehr als solche vorgefunden, ohne dass die Landeskirche an ihrer Entstehung beteiligt gewesen wäre. Hier hat sich das Bedürfnis ergeben, auch solchen Gemeinschaften eine Mitarbeit in den Gremien der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu ermöglichen, auch wenn nicht alle ihre Mitglieder der evangelischen Landeskirche angehören. Voraussetzung dafür ist eine ausdrückliche Anerkennung dieser Gemeinschaften durch den Evangelischen Oberkirchenrat und eine einvernehmliche Regelung mit den betroffenen Organen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks. Im Unterschied zu den besonderen Gemeindeformen in Artikel 30 führt die Anerkennung nicht zum Status einer landeskirchlichen Gemeinde, mit den Rechtsfolgen der Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 8 für alle Mitglieder der Gemeinschaft. Mitglied der Landeskirche sind daher nur diejenigen Mitglieder, die zugleich einer landeskirchlichen Ortsgemeinde angehören. Ebenso wenig unterfallen diese Gemeinschaften der landeskirchlichen Rechtsordnung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

Absatz 3 ist zu verstehen als eine konkrete Konsequenz aus der Grundausgabe in Artikel 4 Abs. 2. Der Begriff „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ ist ein Terminus technicus. Die Unterstützung kann in vielfältiger Weise geschehen, z.B. durch die Überlassung kirchlicher Räume für Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen.

Durch **Absatz 4** werden finanzielle Ansprüche aus dem Anerkennungsakt nach Absatz 1 und der Unterstützung nach Absatz 3 ausgeschlossen. Eine freiwillige finanzielle Unterstützung soll damit aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 32

Der Artikel entspricht inhaltlich in sprachlicher Neufassung im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nach § 76 und § 79.

Zu Artikel 33

Der Artikel entspricht in der Sache dem bisherigen § 77.

Zu Artikel 34

Der Artikel entspricht in der Sache dem bisherigen § 78.

13 Ulrich Fischer, Vorwort zu Wolfgang Nethöfer, Klaus Dieter Grunwald (Hrsg.), Kirchenreform jetzt, Hamburg 2005, S. 7

Zu Artikel 35

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 80a. Er liefert die Rechtsgrundlage für die Fusion der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden zu einer neuen gemeinsamen Körperschaft im Interesse einer Vereinfachung der kirchlichen Strukturen in den großen Städten.

Zu Artikel 36

Schon bisher besteht nach § 104 die Möglichkeit, größere Kirchenbezirke in Sprengel zu unterteilen und dafür zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans Prodekaninnen bzw. Prodekane zu bestellen. Es fehlte aber bisher an einer Bestimmung, die es auch ermöglicht, den Bezirkskirchenrat durch die Bildung von Sprengelräten zu entlasten. Eine solche Lösung wird vorgeschlagen, weil durch die Bezirksstrukturenreform größere Einheiten als bisher entstehen, bei denen auch die Entlastung des Bezirkskirchenrates durch einen Sprengelrat sinnvoll sein kann. Ungeklärt war bisher das Verhältnis der Prodekaninnen und Prodekane zu den Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter, die jetzt durch Artikel 48 Abs. 2 geregelt wird. Damit wird die bisherige Lösung aufgegeben, die neben der Stellvertretung ein eigenes Amt der Prodekanin bzw. des Prodekans vorsieht. Von dieser Möglichkeit ist bisher in der Praxis auch kein Gebrauch gemacht worden. Durch die Regelung, dass Sprengel wie bisher nur durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates errichtet werden können und die Wahl zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter nach Artikel 48 Abs. 1 der Bestätigung durch den Landesbischof bedarf, ist die notwendige Beteiligung der landeskirchlichen Ebene sichergestellt. Die Regelung zwingt nicht dazu, Sprengelräte zu bilden. Er lässt auch die Möglichkeit offen, nur eine Lösung nach Art. 48 Abs. 2 vorzusehen. Damit kann auf die jeweiligen Verhältnisse flexibel reagiert werden.

Zu Artikel 37

Der Artikel entspricht in seinem **Absatz 1** in der Sache dem bisherigen § 80.

Absatz 2 regelt das Berufungsverfahren, dessen Einzelheiten durch einfaches kirchliches Gesetz geregelt werden.

Zu Artikel 38

Der Aufgabenkatalog der Bezirkssynode entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 81. Neu gefasst sind die Nr. 3 und 5. In Nr. 5 ist die Aufzählung einzelner Dienste entfallen (bisher § 81 Abs. 1 Nr. 6). Hinsichtlich des wegfallenden § 81 Abs. 2 siehe jetzt Artikel 39.

Zu Artikel 39

Der Artikel ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung des bisherigen § 81 Abs. 2. Die Neufassung in **Absatz 2** ist notwendig geworden durch das veränderte Besetzungsverfahren für die Dekanate.

Zu Artikel 40

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 82 Abs. 1. Die alten **Absätze 2 bis 8** sind entfallen. Die Regelungen finden sich jetzt im Leitungs- und Wahlgesetz (§§ 33 ff.).

Zu Artikel 41

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 84. Der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Bezirkssynoden so lange im Amt bleiben, bis die neu gewählte Bezirkssynode zusammentritt, ist im Hinblick auf die Generalregelung dieser Frage für alle Organe kirchlicher Körperschaften in Artikel 105 entfallen. § 84 Abs. 3 ist entfallen, weil er eine in der Grundordnung unnötige Geschäftsordnungsregelung enthält.

Zu Artikel 42

Der Artikel entspricht in seinem **Absatz 1** dem bisherigen § 86 Absätze 1 und 3. Hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit siehe jetzt die Generalbestimmung in Artikel 109. Ergänzt wurde entsprechend der bereits geübten Praxis die Mitteilungspflicht der Beschlüsse an den Evangelischen Oberkirchenrat. Neu ist außerdem der ausdrückliche Hinweis, dass die Tagungen der Bezirkssynoden mit einem öffentlichen Gottesdienst beginnen sollen. Auf eine zwingende Vorschrift wie bei der Landessynode (Art. 71) wurde verzichtet.

Absatz 2 entspricht in sprachlich verbesserter Form den bisherigen §§ 87 Abs. 1 und 88.

Zu Artikel 43

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 89 Abs. 1. Der Zuständigkeitskatalog des Bezirkskirchenrates in **Absatz 2** wurde aus dem bisherigen § 89 Abs. 2 entnommen und durch die ihm nach diesem Entwurf neu zugewiesenen Aufgaben ergänzt. Im Übrigen wurde er sprachlich überarbeitet. Der neue **Absatz 4** ist die Rechtsgrundlage dafür, dass die Übertragung von Befugnissen des Bezirkskirchenrates auf beschließende Ausschüsse und andere Rechtsträger durch einfaches Gesetz geregelt werden können.

Zu Artikel 44

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 90 Abs. 1. Der bisherige Absatz 2 ist durch die Ermächtigung ersetzt worden, die Zusammensetzung und das Verfahren dazu durch einfaches Gesetz zu regeln. Die Mitglieder Kraft Amtes ergeben sich jetzt aus § 44 des Leitungs- und Wahlgesetzes. Die Regelungen der entfallenen Absätze 3 bis 4 finden sich in § 45 des Leitungs- und Wahlgesetzes wieder. § 90 Absatz 5 ist wegen der Generalregelung in Art. 110 Abs. 5 entbehrlich geworden.

Zu Artikel 45

Die Regelung entspricht unverändert dem bisherigen § 91.

Zu Artikel 46

Der Artikel beschreibt die Stellung und die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans, wie sie bisher in § 93 geregelt sind.

Absatz 1 entspricht in verkürzter Fassung dem bisherigen § 93 Abs. 2

Absatz 2 entspricht in sprachlicher Neufassung dem bisherigen § 93 Abs. 1.

Absatz 3 wurde in dieser Fassung neu eingefügt. Neben der Dienstaufsicht ist ausdrücklich auch die Fachaufsicht mit aufgenommen worden, die in § 93 bisher zwar der Sache nach nicht aber als Begriff vorkam. Durch die Hinzufügung des Wortes „unmittelbar“ wird verdeutlicht, dass es weitere „mittelbare“ Aufsichtsfunktionen geben kann, die z.B. beim Evangelischen Oberkirchenrat oder beim Diakonischen Werk liegen können. Wer die unmittelbare Aufsicht führt, hat das Recht und die Pflicht zum erstverantwortlichen Handeln.¹⁴ Abweichende Bestimmungen über die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht der Dekanin bzw. des Dekans ergeben sich z.B. aus dem Diakoniegesetz. Danach liegt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle bei deren Leiterin bzw. deren Leiter.

Absatz 4 entspricht in neuer Zusammenstellung sachlich der bisherigen Rechtslage. Neu aufgenommen wurde der Hinweis auf die regelmäßig tagende Dekanskonferenz.

Die umfangreiche Auflistung der einzelnen Aufgaben in § 93 Abs. 4 ist entfallen. Diese Einzelheiten können der Regelung durch einfaches Gesetz überlassen bleiben.

Zu Artikel 47

Wie bisher bleibt es dabei, dass das Dekanat als Regelfall neben einem Gemeindepfarramt ausgeübt wird und zwar auch dann, wenn die Belastungen durch die Bezirksaufgaben rechnerisch mehr als die Hälfte des Dienstes betragen (bisher § 94). Der Verzicht auf eine Verbindung zwischen Gemeindepfarramt und Dekanat ist nur möglich, wenn dies ausnahmsweise zugelassen wird. Um im Zusammenhang mit auftretenden Veränderungen flexibler reagieren zu können, soll die Ausnahmemöglichkeit künftig anstelle eines kirchlichen Gesetzes in die Beschlusskompetenz des Landeskirchenrates fallen. Schon bisher ist im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten (Freiburg, Karlsruhe, Mannheim) vorgeschrieben, dass die hauptamtliche Dekanin bzw. der hauptamtliche Dekan an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk einen regelmäßigen Predigtauftrag übernimmt.

Zu Artikel 48

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 97.

Zu **Absatz 2** wird auf die Erläuterung zu Art. 36 verwiesen.

Zu Artikel 49

Absatz 1 entspricht teilweise dem bisherigen § 98. Klar gestellt worden ist, dass sich die Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane nicht nur auf den Religionsunterricht, sondern auf alle Bereiche der schulischen Erziehung und Bildung beziehen.

Absatz 2 ist eine präzisierende Neufassung des bisherigen § 98 Abs. 2 Nr. 3. Die unmittelbare Dienstaufsicht der Schuldekaninnen und Schuldekane erstreckt sich auf alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer in kirchlicher Anstellung. Für die staatlichen Lehrkräfte liegt diese bei den zuständigen staatlichen Stellen. Darüber hinaus üben die Schuldekaninnen und Schuldekane im Sinne des § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg als „religionspädagogische erfahrende Beauftragte“ die Fachaufsicht über den Religionsunterricht aus, für die ausschließlich die Religionsgemeinschaften zuständig sind. Staatliche Fachberater für Religionslehre, deren Ernennung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt, üben die Fachaufsicht im Einvernehmen mit den zuständigen Schuldekaninnen bzw. Schuldekane aus.

¹⁴ So die Definition in § 25 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Diakoniegesetz (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 330.110).

Entfallen ist ebenso wie bei Artikel 46 die Auflistung des Aufgabenkatalogs der Schuldekaninnen und Schuldekane im Einzelnen.

Absatz 3 hält an dem Grundsatz fest, dass mit dem Amt der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden ist.

Zum Berufungsverfahren siehe Artikel 37 Abs. 2.

Zu Artikel 50

Der Artikel entspricht mit sprachlichen Verbesserungen und sachlichen Präzisierungen dem bisherigen § 99.

Zu Artikel 51

Der Artikel entspricht unverändert dem bisherigen § 101. Weggefallen unter diesem Titel ist der bisherige § 101 a über das Verwaltungsamt, das es durch die Bildung von Zweckverbänden in dieser Form nicht mehr gibt. Insoweit wird auf die neuen Regelungen in Art. 107 verwiesen.

Zu Artikel 52

Der Gesamtkonzeption des Entwurfs entsprechend werden im Abschnitt über die Landeskirche zunächst deren Aufgaben dargestellt. Dies geschieht unter weitgehendem Rückgriff auf die §§ 68 bis 74, die bisher unter der Überschrift „Gemeinsame Dienste der Landeskirche“ stehen. Die dortigen Vorschriften sind von Einzelaussagen befreit und auf die wesentlichen Kernsätze reduziert worden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist zwar eine rechtlich verfasste Partikularkirche, deren primärer Auftrag sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, gleichwohl nimmt sie als Erscheinungsform der weltweiten Kirche Jesu Christi Apostolizität für sich in Anspruch und betont auf diese Weise ihre Identität mit der seit den Aposteln in der Welt vorhandenen Kirche.

Zu Artikel 53

Der Artikel fasst in sprachlicher Konzentration die bisher in den §§ 68, 70 und 71 enthaltenen Aufgaben der Landeskirche zusammen. **Absatz 1** hält für die Ebenen der Landeskirche die besondere Verbindung mit dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland fest, ohne die Zusammenarbeit mit anderen Missionsgesellschaften in ihrem Bereich damit auszuschließen.

Zu Artikel 54

Der Artikel entspricht in sprachlicher Neufassung und Erweiterung dem bisherigen § 68 Abs. 2 Nr. 4.

Zu Artikel 55

Der Artikel entspricht der Sache nach dem bisherigen § 69. Die dort genannte konkrete „Begegnung mit der Judenheit“ ist abgedeckt durch die allgemeine Formulierung in Art. 54.

Zu Artikel 56

Der Artikel ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung des § 73.

In **Absatz 1** ist die inzwischen „klassische“ Formulierung aufgenommen worden, nach der die Diakonie eine „Lebens- und Wesensäußerung“ der Kirche ist, wie sie auch in Artikel 15 der Grundordnung der EKD zu finden ist. Die Landeskirche bekennt sich damit zur Diakonie als einen auch von ihr selbst mit zu verantwortenden Arbeitsbereich.

Absatz 2 ist eine wörtliche Übernahme von § 72.

Die **Absätze 3 bis 5** beschreiben das Verhältnis der Landeskirche zu ihrem Diakonischen Werk.

Zu Artikel 57

Der Artikel entspricht den Aussagen in den bisherigen §§ 3 und 4.

Zu Artikel 58

Der Titel über die Gesetzgebung der Landessynode wurde wegen seiner grundlegenden Bedeutung systematisch vorgezogen. Mit leichten Umformulierungen entspricht er dem bisherigen § 130.

In **Absatz 1** wird das Gesetzgebungsrecht der Landessynode festgehalten.

Absatz 2 ist im Zusammenhang mit den grundlegenden Aussagen zur Funktion des Kirchenrechts zu sehen, wie sie bereits am Ende des Vorspruches festgelegt sind.

Zu **Absatz 3** wird auf die Erläuterungen zum Vorspruch verwiesen.

Zu Artikel 59

Der Artikel entspricht teilweise dem bisherigen § 132. Da das Gesetzgebungsrecht der Landessynode bereits in Art. 59 Abs. 1 festgehalten ist, wurde **Absatz 1** gegenüber der früheren Fassung ohne wesentliche Veränderung seines Sinnes sprachlich umgestellt.

Absatz 3 verbietet die so genannte „Verfassungsdurchbrechung“, wie sie früher möglich war und auch praktiziert worden ist, z.B. im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Rahmenordnung.¹⁵ Eine Ausnahme stellt nach wie vor die Möglichkeit zum Erlass von Erprobungsgesetzen und Erprobungsverordnungen nach Artikel 62 dar, die eine zeitlich begrenzte Durchbrechung der Bestimmungen der Grundordnung zulassen.

Der bisherige § 132 Absatz 4 über die Erprobungsgesetze wurde aus systematischen Gründen in Artikel 62 übernommen. Klargestellt wird außerdem, dass Abweichungen, die die Grundordnung ausdrücklich zulässt, von dem Verbot nicht betroffen sind. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Art. 30 Abs. 3.

Zu Artikel 60

Der Artikel entspricht in sprachlicher Überarbeitung in der Sache weitgehend dem bisherigen § 131. Entfallen sind die Gottesdienststörungen, da nicht klar ist, wie sich diese von den Agenden unterscheiden, deren Einführung nach dem bisherigen § 110 Abs. 2 Nr. 5 von der Landessynode zu genehmigen ist (jetzt Art. 65 Abs. 2 Nr. 7). Eine juristisch brauchbare Unterscheidung zwischen der „Gottesdienststörung“ und der „Agende“ hat sich in der Vergangenheit als nicht durchführbar erwiesen. Daraus haben sich Schwierigkeiten bis hin zu der Frage ergeben, ob die Agenden als kirchliches Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind.

In **Nr. 3** wurde die Formulierung aus der alten Fassung des Art. 171 Nr. 7 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen, die gegenüber der bisherigen Fassung präziser ist

Hinsichtlich der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ wird klargestellt, dass damit die „Lebensordnungen“ gemeint sind, also die Ordnungen für die Kasualhandlungen. Dementsprechend wurde **Nr. 5** neu formuliert.

Zu Artikel 61

Die Bestimmung entspricht in der Sache dem bisherigen § 132a, der durch das 14. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 in die Grundordnung eingefügt worden ist.¹⁶ Ergänzt wurde der **Absatz 1**, der aus § 44 Abs. 8 übernommen worden ist. Die Landeskirche bekennt sich damit zum Verfahren des so genannten „Dritten Weges“ zur Regelung der kollektiven Arbeitsbedingungen ihrer privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Artikel 62

Der Artikel ist eine Ausnahmeregelung von Artikel 59 Abs. 3, der eine „Verfassungsdurchbrechung“ grundsätzlich verbietet.

Absatz 1 entspricht dem unverändert übernommenen § 132 Abs. 4.

Die **Absätze 2 bis 5** entsprechen dem bisherigen § 141. Weggefallen ist der sachlich überholte § 141 Abs. 2. In **Absatz 3**, letzter Satz wurde die Laufzeit von Erprobungsgesetzen und Erprobungsverordnungen miteinander harmonisiert.

Zu Artikel 63

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 133. Ergänzt wurden in Absatz 1 die Rechtsverordnungen. Der Hinweis auf § 117 (jetzt Art. 70) ist entfallen, da er sachlich nicht nötig ist.

Zu Artikel 64

Der Artikel entspricht sachlich dem bisherigen § 109. Die dortige Grundaussage über die Leitung der Landeskirche wurde nach Artikel 7 vorgezogen.

Zu Artikel 65

Absatz 1 ist unverändert aus § 110 Abs. 1 übernommen worden.

In **Absatz 2** wurde der bisherige Aufgabenkatalog der Landessynode nach § 110 Abs. 2 überarbeitet. Zu **Nummer 5** liegt eine Anregung aus einem Kirchenbezirk vor, auf die Vorlage der Agende an die Bezirks-synoden künftig zu verzichten, da diese inzwischen auf gesamtkirchlicher Ebene entwickelt werden. Veränderungswünsche einzelner Bezirks-synoden seien daher kaum noch zu realisieren. Dennoch wird vorge-schlagen, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, um damit zu unterstreichen, dass das Gottesdienstrecht in möglichst großem Konsens wahrgenommen werden muss. Auf die Erläuterungen zu Artikel 60 wird verwiesen.

Zu **Absatz 3**: Der bisherige § 110 Abs. 3, der nur davon sprach, dass sich die Landessynode mit Wünschen und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung wenden kann, ist zu eng gefasst und ent-

¹⁵ Vergl.: Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 16. Oktober bis 21. Oktober 1994, S. 179.

¹⁶ GVBl S. 61 ff.

spricht auch nicht der Praxis. Die im Absatz 3 genannten Rechte der Landessynode sollten in der Grundordnung deshalb ausdrücklich genannt werden.

Zu Artikel 66

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 111 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 111 Abs. 2. Neu ist, dass auch die Berufung von Synodalen und die Beendigung ihrer Mitgliedschaft künftig im Leitungs- und Wahlgesetz geregelt werden. Das war bisher in der Grundordnung in den §§ 111 Abs. 3 und 112 der Fall. Diese Bestimmungen sind entfallen.

Die beratende Teilnahme der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates an den Tagungen der Landessynode ist in **Absatz 3** so geregelt, wie es bisher in § 111 Absatz 4 der Fall war.

Zu Artikel 67

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 113. Der bisherige Satz 2 ist wegen der neuen Generalbestimmung in Artikel 105 an dieser Stelle entfallen. Als **Absatz 2** wurde § 114 Abs. 1 übernommen. § 114 Abs. 2 ist entfallen, da er eine Geschäftsordnungsregelung enthält.

Zu Artikel 68

Der Artikel entspricht sprachlich geglättet dem bisherigen § 116 Abs. 1.

Zu Artikel 69

Der Artikel entspricht dem unveränderten § 116 Abs. 2 und 3.

Zu Artikel 70

Der Artikel entspricht dem unveränderten § 117.

Zu Artikel 71

Der Artikel entspricht unverändert dem bisherigen § 118.

Zu Artikel 72

Der Artikel entspricht in seinem ersten Teil dem bisherigen § 119 Abs. 1. Die Besuche der Landessynode nach dem bisherigen Absatz 2 sollen als Möglichkeit beibehalten werden. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, die Einzelheiten dazu in der Grundordnung zu regeln, sondern der Beschlussfassung durch den Landeskirchenrat zu überlassen.

Zu Artikel 73

Das Grundverständnis des Amtes der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, wie es bisher in § 120 Abs. 1 niedergelegt ist, wird im **Absatz 1** beibehalten.

Im **Absatz 2** werden die wesentlichen mit diesem Amt verbundenen Aufgaben beschrieben. Der bisherige Katalog aus § 120 Abs. 2 wurde gestrafft. In Nr. 8 wurde der bisherige § 121 in den Aufgabenkatalog integriert. Ausgeschlossen werden soll damit das Missverständnis, dass der Landesbischof die Landeskirche im normalen rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt. Dies ist Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates nach Art. 78 Abs. 3. Neu ist in diesem Zusammenhang Nr. 9, nach dem Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung künftig vom Landesbischof unterzeichnet werden.

Zu Artikel 74

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 122. Wegen des sachlichen Zusammenhangs wurden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu einem Absatz zusammengefasst. Umgestellt wurde auch der Hinweis auf die Geltung der Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, der sachlich ebenfalls zu Absatz 3 gehört. Gestrichen sind hinsichtlich der notwendigen Anwesenheit die Worte „der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten“ Mitglieder der Landessynode. Zum einen hat die Landessynode nur stimmberechtigte Mitglieder, zum anderen könnte das Missverständnis entstehen, dass die berufenen Mitglieder nicht zum Wahlkörper gehören, weil deren Anzahl nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ ist. Die Neufassung schließt solche Missverständnisse aus.

Zu Artikel 75

Die Bestimmungen über das Prälatenamt waren bisher in den §§ 105 bis 108 in einem eigenen Abschnitt zwischen den Regelungen über den Kirchenbezirk und die Landeskirche platziert. Das erklärt sich vermutlich aus der alten Vorstellung von der Prälatur als „Kirchenkreis“ als weiterer organisatorischer Untergliederung der Landeskirche oberhalb der Kirchenbezirke. Diese Konstruktion entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis, obwohl der Begriff „Kirchenkreis“ in § 105 Abs. 2 terminologisch noch verwendet wird. Er wird jetzt aufgegeben. Die Prälatur und der Prälat üben ihren Dienst nach dem Grundverständnis des § 105 Abs. 1, der in **Absatz 1** fast unverändert übernommen wird, in der direkten Zuordnung zum Landesbischof. Deshalb wird vorgeschlagen, diesen Zusammenhang auch durch die systematische

Stellung im Anschluss an die Bestimmungen über die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof zu verdeutlichen.

Der Aufgabenkatalog in Absatz 2 wurde in überarbeiteter Fassung aus § 106 übernommen.

Zu Artikel 76

Der Artikel entspricht unverändert dem bisherigen § 107.

Zu Artikel 77

Die Vorschrift entspricht unverändert dem bisherigen § 108.

Zu Artikel 78

Aus systematischen Gründen wurden die Bestimmungen über den Evangelischen Oberkirchenrat anders als bisher vor den Landeskirchenrat gesetzt. Das erscheint im Hinblick auf die Funktion des Landeskirchenrates als dasjenige Organ, in dem alle anderen Leitungsorgane zusammengebunden sind, im Aufbau logischer.

Absatz 1 entspricht wörtlich § 127 Abs. 1.

Der Aufgabenkatalog in **Absatz 2** wurde gegenüber der bisherigen Fassung in § 127 Abs. 2 wesentlich gestrafft.

Absatz 3 entspricht § 127 Abs. 2 Nr. 9.

Absatz 4 ist aus § 127 Abs. 2 Nr. 1 entnommen.

Zu Artikel 79

Der Artikel entspricht nahezu unverändert dem bisherigen § 128. Der bisherige Absatz 1a wurde in zwei Absätze getrennt.

Festgehalten wird in **Absatz 4**, an der Regelung nach der die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ohne zeitliche Befristung berufen werden. Die Landessynode hat sich auf der Grundlage eines theologischen Referats von Prof. *Härle* aus Heidelberg und eines juristischen von Prof. *Link* aus Erlangen¹⁷ in ihrer Tagung im April 1998 ausführlich mit diesen Problemen beschäftigt und darüber kontrovers diskutiert.¹⁸ Im Ergebnis ist es bisher dabei geblieben, dass in Baden die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ohne zeitliche Befristung berufen werden. Für beide Lösungen lassen sich Argumente finden. Als Alternative wird daher eine zeitliche Befristung auf die Dauer von 12 Jahren angeboten, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung.

Zu Artikel 80

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 129.

Absatz 2 wurde ohne sachliche Veränderung sprachlich neu gefasst.

Zu Artikel 81

Der Artikel entspricht dem bisherigen Absatz 1 von § 123. In ihm ist die spezifische Funktion des Landeskirchenrates als dasjenige Organ beschrieben, in dem die landeskirchlichen Organe in der Leitung der Kirche „zusammenwirken“. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung wird vorgeschlagen, daraus einen eigenen Paragrafen zu machen. Der nachfolgende Artikel bezieht sich dann nur noch auf die Zusammensetzung und die Aufgabenbeschreibung.

Zu Artikel 82

Der Artikel entspricht in systematischer Neuordnung ohne sachliche Veränderung den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 123. Er beschreibt die Zusammensetzung des Landeskirchenrates. Die Absätze 5 und 6 von § 123 wurden ebenfalls aus systematischen Gründen dem nachfolgenden Paragrafen zugeordnet, der die Aufgabenbeschreibung enthält. Die Berufung eines Mitglieds der theologischen Fakultät in Heidelberg wurde in Artikel 87 aufgenommen.

Zu Artikel 83

Der Artikel beschreibt in sprachlicher Konzentration und systematischer Neuordnung die Aufgaben des Landeskirchenrates in voller Besetzung. Inhaltlich hat sich dadurch gegenüber dem bisherigen Katalog in § 124 nichts geändert. Systematisch wurden zunächst die Aufgaben des Landeskirchenrates im Bereich der landeskirchlichen Rechtssetzung vorangestellt (Nm. 1 bis 5). Es folgen die Aufgaben im Bereich des Pfarrdienstrechts und des Pfarrbesoldungsrechts (Nm. 6 bis 9). Die **Nr. 10** betrifft die Berufung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte. Auf die Aufzählung der einzelnen Gerichtszweige wurde dabei verzichtet, um für künftige Entwicklungen offen zu sein, z.B. für die angestrebte Zusammenführung der Revisionsinstanzen der UEK und der VELKD bei

17 Abgedruckt in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 26. – 29. April 1998, S. 9 ff.

18 Vergl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 26. – 29. April 1998, S. 47 ff.

der EKD. **Nr. 11** hält die Mitwirkungsrechte des Landeskirchenrates im Anwendungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes fest.

Absatz 3 entspricht § 123 Abs. 5.

Zu Artikel 84

Der Artikel beschreibt die Aufgaben des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung entsprechend den bisherigen Regelungen in § 125.

Zu Artikel 85

In diesem Artikel sind in gekürzter Form die Regelungen über den Vorsitz im Landeskirchenrat zusammengefasst. Weggefallen sind die Vertretungsregelungen, die einer Geschäftsordnung überlassen bleiben können (bisher §§ 124 Abs. 4 und 5).

Zu Artikel 86

Der Artikel regelt das Beschlussverfahren im Landeskirchenrat entsprechend der bisherigen Bestimmung in § 126. Weggefallen sind der erste Satz aus Absatz 1 über die Einberufung und Absatz 3 über die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift. Auch hier gilt, dass beide Vorschriften eher in eine Geschäftsordnung gehören. In der Grundordnung sind sie entbehrlich. Das Recht und die Pflicht zur Einberufung ergibt sich natürlicher Weise aus dem Vorsitz.

Zu Artikel 87

Die Bestimmung über die Verankerung der Theologischen Fakultät in Heidelberg in der Grundordnung wurde durch das 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung als § 133a in die Grundordnung eingefügt.¹⁹ Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Theologischen Fakultät in der Landessynode (§ 111 Abs. 3) und im Landeskirchenrat (§ 123 Abs. 4) wurden aus systematischen Gründen an dieser Stelle in **Nr. 3** zusammengefasst. Ein sachlicher Unterschied ergibt sich insoweit, als die Berufung nach § 123 Abs. 4 bisher vom Landesbischof ausgesprochen wird, während sie jetzt von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit ihm erfolgen soll, wie es dem allgemeinen Verfahren für Berufungen in die Landessynode entspricht. Die neue Formulierung stellt im Übrigen sicher, dass in jedem Falle ein Mitglied der Fakultät in die Landessynode zu berufen ist, auch wenn sich unter den gewählten Mitgliedern bereits ein solches befindlich sollte. Dieses berufene Mitglied ist zugleich das Mitglied im Landeskirchenrat.

Klargestellt wird, dass nur jene Mitglieder der Fakultät an der Leitung der Kirche teilhaben, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind.²⁰ Von einer organisatorischen Verfestigung dieser Mitglieder im Sinne eines kirchenrechtlich geregelten Konventes wurde abgesehen. Die Theologische Fakultät in Heidelberg hat dem Artikel in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Zu Artikel 88

Die Vorschrift entspricht in sprachlicher Neufassung dem bisherigen § 134. Ausdrücklich erwähnt ist die kirchengerichtliche Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Unterstrichen wird jetzt die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte. Neu ist **Absatz 2** mit dem Hinweis, dass für Lehrbeanstandungen ein eigener Spruchkörper besteht. Das ist deshalb wichtig, weil sich das Lehrverfahren und das Disziplinarverfahren gegenseitig ausschließen.

Vorbemerkung zum sechsten Abschnitt: Die Ämter und Dienste der Kirche

Der gesamte Abschnitt über die Ämter und Dienste der Kirche im Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. Februar 2006 wurde im Lichte der Ergebnisse des Konsultationsprozesses systematisch und inhaltlich überarbeitet. Im zweiten Titel wird jetzt sachlich zutreffender unterschieden zwischen dem an die Ordination gebundenen Amt und den Diensten der Verkündigung, die auf Grund einer Beauftragung übertragen werden. Die weiteren Dienste der Verkündigung sind in einem eigenen Artikel geregelt. In diesem Zusammenhang wurden teilweise die alten Formulierungen aus der geltenden Grundordnung wieder übernommen. Dies gilt insbesondere für Artikel 98 über die Gemeindiakoninnen und Gemeindediakone, der dem bisherigen § 66a entspricht. Die dem Abschnitt zugrunde liegende rechtstheologische Konzeption steht im Einklang mit den Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Evangelischem Verständnis vom November 2006.²¹

Die Formulierungen des Abschnitts sind in neuer Zusammenstellung dem früheren Abschnitt der Grundordnung entnommen, der unter der Überschrift stand „Dienste in der Gemeinde“. Der gesamte Abschnitt befasst sich jetzt umfassender mit den „Ämtern und Diensten der Kirche“ im Anschluss an die Regelungen über den Aufbau der Landeskirche. Das erscheint deshalb sinnvoll, weil es schon bisher nicht nur um die speziell auf die Gemeindeebene bezogenen Ämter und Dienste geht, sondern um alle Ämter und Dienste in der Kirche in ihren verschiedenen Ausprägungen.

Zu Artikel 89

Die **Absätze 1 und 2** nehmen sachlich den bisherigen § 46 Absatz 3 auf.

Absatz 3 hält die Bindung aller kirchlichen Ämter und Dienste an die Erfüllung des kirchlichen Auftrags fest und betont ihre Pflicht zum Zusammenwirken in partnerschaftlicher Zuordnung. Dabei wird der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ eingeführt, dem im Zusammenhang mit der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in der Kirche eine wichtige Leitbildfunktion zukommt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 6. Das Wort „Gemeinde“ wurde durch das Wort „Kirche“ ersetzt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 8. Ausnahmeregelungen finden sich im kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung).²²

Absatz 6 ist eine auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogene im Wortlaut veränderte Übernahme der Bestimmung des bisherigen § 46 Abs. 2, der sich nur auf das Predigtamt bezieht. Es handelt sich aber um eine Erwartung, die nicht nur für diesen Personenkreis gilt. Sachbezogene Differenzierungen in den Anforderungen, je nach der Bedeutung der übernommenen Aufgabe und des Amtes sind damit nicht ausgeschlossen. Dies wird durch die Bezugnahme auf den übernommenen Auftrag deutlich.

Absatz 7 enthält noch einmal einen Hinweis auf die besondere Verantwortung der in Leitungsämtern berufenen Kirchenglieder für die Einheit der Kirche. Er entspricht dem bisherigen § 45.

Zu Artikel 90

Der Artikel fasst die theologischen Grundlagen für das ordinationsgebundene Amt zusammen. **Absatz 1** entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 1. Die Ordination wird dabei – im Unterschied zur Beauftragung – als die Berufung zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt der Kirche definiert. Nach § 8 des Gesetzes über das Predigtamt erfolgt die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt in der Form der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

Absatz 2 ist eine umformulierte Fassung von § 48 Abs. 1. Mit der Neufassung wird daran festgehalten, dass es die Gesamtkirche ist, in deren Namen das Ordinationsrecht ausgeübt wird. Die bisherige Formulierung, nach der die Ordination vom Landesbischof „vollzogen“ wird, konnte aber den Eindruck eines eher technischen Vorganges vermitteln. Mit der Neufassung wird dem Anliegen entsprochen, die Ordination klarer als bisher „auf das Bischofsamt als das Amt und Symbol der Einheit dieser Kirche zurückzubinden“.²³

Die Ordinationsverpflichtung in **Absatz 3** ist wörtlich aus § 48 Abs. 3 übernommen.

Zu Artikel 91

Absatz 1 ist den §§ 50 und § 51 entnommen.

Absatz 2 entspricht § 52 Abs. 1.

Zu Artikel 92

Absatz 1 entspricht § 54, allerdings wurde der räumliche Bezug durch den Bezug auf die Gemeinde, die auch nicht territorial organisiert sein kann, ersetzt.

Absatz 2 entspricht in verkürzter Fassung § 55 Abs. 2.

Absatz 3 entspricht § 55 Abs. 3.

Zu Artikel 93

Der Artikel regelt die Besetzung der Gemeindepfarrstellen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche. Die bisher in § 61 Abs. 1 enthaltene Regelung, nach der die Berufung auf eine

19 Vergl.: Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 25. bis 28. April 2001, S. 48 und S. 88 f.

20 Die Mitwirkungsrechte der Landeskirche an der Berufung der akademischen Lehrer der Theologischen Fakultät in Heidelberg ergeben sich aus Artikel VII des Staatskirchenvertrages vom 10. März 1933 und den dazu getroffenen späteren Vereinbarungen.

21 Texte aus der VELKD, 136/2006

22 Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 110.300.

23 Ulrich Fischer, Gedanken zum ordinierten Amt in unserer Kirche, Oktober 2002, S. 24

Gemeindepfarrstelle grundsätzlich unwiderruflich erfolgt, ist dabei nicht übernommen worden, ebenso wenig die im Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrates vom Februar 2006 zu Artikel 92 Abs. 2 angebotene Alternative einer zeitlichen Befristung der Berufung auf 12 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederberufung. Diese Frage soll nach dem Ergebnis der Beratungen, die dazu bereits im Rechtsausschuss der Landessynode stattgefunden haben, in der Grundordnung nicht mehr festgeschrieben werden, sondern der Regelung im Pfarrdienstgesetz überlassen bleiben. Die Einführung einer zeitlichen Befristung wäre damit durch die für einfache Gesetze notwendige Mehrheit möglich.

Als Vorbild könnte dabei das entsprechende Kirchengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz dienen, das in seinem § 8 folgende Regelung vorsieht:

„(1) *Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von 10 Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch für unbegrenzte Zeit – ist möglich.*

(2) *Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig.*

(3) *Auf Antrag des Gemeindekirchenrates kann mit der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Konsistorium die Verlängerung beschlossen werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium den Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder den Superintendenten, die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der Gemeindekirchenrat hat zuvor den Gemeindebeirat zu hören, falls ein solcher gebildet wurde. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde des Gemeindekirchenrates und des Kirchenkreises an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig.*

(4) *Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.“*

Bei Einführung einer solchen Regelung sind vor allem auch die Auswirkungen auf das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung zu bedenken. In Baden gilt bisher grundsätzlich das Prinzip der Gemeindegewahl (§ 5 ff. Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Bei einer zeitlichen Befristung wäre das nicht durchzuhalten und müsste durch eine alternierende Regelung im Wechsel von Gemeindegewahl und Besetzung durch die Kirchenleitung ersetzt werden, wie sie in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz praktiziert wird, um personalpolitische Verwerfungen zu vermeiden. Auch in der benachbarten württembergischen Landeskirche wird so verfahren.

Hinsichtlich einer zeitlichen Befristung wird in Baden bisher in § 78 Abs. 3 PFDG bestimmt, dass der Evangelische Oberkirchenrat mit Pfarrern und Pfarrern, die zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, zusammen mit diesen berät, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Darüber hinaus kann der Landeskirchenrat von sich aus nach § 78 Abs. 4 PFDG das Versetzungsverfahren einleiten, wenn nach mindestens zwölf Jahren Dienst in einer Gemeinde an einem Pfarrstellenwechsel ein besonderes Interesse besteht. Nach § 77 Abs. 2 PFDG kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat außerdem eine Versetzung vornehmen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Der Unterschied besteht darin, dass § 77 Abs. 2 PFDG die Interessenlage der Gemeinde im Auge hat, während das „besondere Interesse“ in § 78 Abs. 4 PFDG personenbezogen zu verstehen ist.

Damit stehen unterschiedliche rechtliche Instrumente zur Verfügung, die dem Interesse an einer zeitlichen Befristung der Tätigkeit auf einer Pfarrstelle entgegenkommen, ohne diese auf einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen. In Anlehnung an diese Bestimmungen käme auch die Einführung eines Tatbestandes der Abberufung in Betracht, wie er in § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKV-Kirchen enthalten ist. Diese Bestimmung lautet:

„*Pfarrerinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.*“²⁴

24 Zur Problematik dieser Bestimmung vergl.: Albert Stein, Neue Aspekte im Pfarrerdienstrecht – Soll der Pfarrer kündbar werden?, Kirche und Recht 1995, S. 1 (=310, S. 27).

Im Unterschied zu den badischen Regelungen ist danach eine Abberufung nicht erst nach „mehrjähriger Amtszeit“ möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung einer zwei Drittel Mehrheit im Leitungsorgan der Gemeinde.

Der Vorschlag, in der Grundordnung einerseits nicht mehr festzulegen, dass die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle grundsätzlich unwiderruflich ist, andererseits aber auch keine zeitliche Befristung vorzuschreiben, ermöglicht es, die damit zusammenhängenden Fragen im Rahmen einer späteren Novellierung des Pfarrdienstgesetzes weiter zu bedenken. Die Landessynode kann sich zunächst auf die grundsätzliche Entscheidung beschränken, ob eine zeitliche Befristung der Berufung in ein Gemeindepfarramt künftig überhaupt eingeführt werden soll oder nicht.

Zu Artikel 94

Die Überschrift wurde zur Vermeidung des sachlich problematischen Begriffs „landeskirchliche Pfarrstellen“, zu denen auch die Gemeindepfarrstellen gehören, geändert. Der Artikel entspricht in verkürzter Fassung § 63.

Zu Artikel 95

Die Regelung entspricht in der Sache dem bisherigen § 64.

Zu Artikel 96

Auf die Vorbemerkungen zum Abschnitt über die Ämter und Dienste wird verwiesen. Der Artikel ist in Parallele zu Artikel 90 Abs. 1 zu lesen.

Zu Artikel 97

Der Artikel entspricht § 66.

Zu Artikel 98

Mit dem Artikel wird § 66a in der alten Fassung übernommen. Abs. 2, Satz 2 ist im Hinblick auf die generelle Regelung in Art. 89 Abs. 4 entfallen.

Zu Artikel 99

Der Artikel entspricht § 66 b.

Zu Artikel 100

Auf die Vorbemerkung zum Abschnitt über die Ämter und Dienste wird verwiesen. Der Artikel enthält Bestimmungen über weitere Dienste der Verkündigung, die nicht durch die Ordination oder eine besondere Beauftragung übertragen werden. In veränderter Form nimmt er die Regelung des § 67 auf.

Zu Artikel 101

Der Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 135.

Zu Artikel 102

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 136.

Zu Artikel 103

Der Artikel ist neu eingefügt. Er hält in seinem **Absatz 1** die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke fest, die sich bisher nur aus § 127 Abs. 2 Nr. 15 als Zuständigkeitsregelung für den Evangelischen Oberkirchenrat ergab. **Satz 2** entspricht § 136 Abs. 2, Satz 2.

Zu Artikel 104

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 136 a.

Zu Artikel 105

Der Artikel entspricht mit einer sprachlichen Umstellung dem bisherigen § 137 Abs. 1. Die Vorschrift war unklar formuliert und hat in der Vergangenheit zu Missdeutungen geführt. Durch die sprachliche Umstellung wird verdeutlicht, dass es hier nur um die Mitglieder kollegial zusammengesetzter Organe kirchlicher Körperschaften geht und nicht um Einzelpersonen, die auf Zeit in ein bestimmtes Amt berufen worden sind.

Zu Artikel 106

Die Bestimmung war in dieser Form in der Grundordnung bisher nicht enthalten. Sie regelt in genereller Form die Aufsicht der Landeskirche über die Gemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Rechträger. Während die Rechtsaufsicht nach dieser Bestimmung immer bei der Landeskirche liegt, trifft das für die anderen Aufsichtsformen nur zu, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Beachte dazu die Zuständigkeitsregelung in Artikel 78 Nr. 8.

Zu Artikel 107

Der Artikel fasst die bisherigen Bestimmungen über die Verbandsbildungen in den § 29 (Kirchengemeindeverband), § 101 a (Verwaltungszweckverband) und § 103 (Kirchenbezirksverband) zu einer einheitlichen Regelung zusammen.

Zu Artikel 108

Der Artikel ist eine Neufassung von § 138.

In **Absatz 1 Nr. 2** wird an der im Kirchenrecht üblichen Regel festgehalten, dass Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Anders als z.B. im Vereinsrecht genügt also nicht die „einfache Mehrheit“, bei der ein Beschluss gefasst ist, wenn die positiven Stimmen die Ablehnungen übersteigen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich Enthaltungen im Ergebnis wie Nein-Stimmen auswirken. Der Grund dafür liegt in dem Bestreben, dass Beschlüsse im Interesse der „Einmütigkeit“ in kirchlichen Gremien eine möglichst große Mehrheit haben sollen. Zum anderen hat die Vorschrift zum Ziel, Enthaltungen möglichst zu vermeiden.

Zu Artikel 109

Absatz 1 entspricht § 138 Abs. 2. Neu ist, dass die kirchlichen Gremien künftig durch einfachen Beschluss festlegen können, wer an ihren Sitzungen beratend teilnimmt. Einer Satzung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden muss, bedarf es dann nicht mehr.

Absatz 2 ist eine neue Generalbestimmung über das Teilnahmerecht der Mitglieder kirchenleitender Organe an den Sitzungen kirchlicher Gremien, die an die Stelle der bisherigen Einzelregelungen tritt.

Zu Artikel 110

Der Artikel fasst die bisherigen Bestimmungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu einer einheitlichen Regelung zusammen. Eine generelle Regelung an dieser Stelle erscheint sinnvoll, um die bisherigen in ihren Voraussetzungen unterschiedlichen Vorschriften (Kirchengemeinderat Art. 29 Abs. 2; Bezirkssynode Art. 43 Abs. 1; Landessynode Art. 69) zu vereinheitlichen. Der Wortlaut lehnt sich an an § 35 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Zu Artikel 111

Der Artikel entspricht § 139.

Zu Artikel 112

Der Artikel entspricht dem bisherigen § 140.

Zu Artikel 113

Der Artikel enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen. **Absatz 2** ist zur Wahrung der Rechtskontinuität notwendig. Vorläufig in Kraft bleibt damit z.B. der Aufgabenkatalog für die Dekaninnen und Dekane nach § 93 Abs. 4 und Abs. 5 und für die Schuldekaninnen und Schuldekane nach § 98 Abs. 2, solange das nach Art. 37 Abs. 2, Satz 3 zu verabschiedende Gesetz noch nicht vorliegt. Der Landeskirchenrat hat dazu beschlossen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die betroffenen Vorschriften noch im Einzelnen benannt werden sollen.

Von **Absatz 4** sind betroffen die Kapellengemeinde in Heidelberg, die Gemeinde „Dreisam 3“ in Freiburg und die Hosanna Gemeinde in Heidelberg.

(Die Synopse zur Grundordnung ist nicht abgedruckt.)

Anlage 1 A**Hauptantrag Rechtsausschuss**

**Gesetz zur Neufassung der Grundordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Grundordnung – GO)**

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse:

Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von den-

jenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

Änderungsantrag Finanzausschuss:

(6) Sie stimmt dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zu, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa („Leuenberger Konkordie“) seinen Ausdruck gefunden hat.

(7) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewahren.

Änderungsantrag Finanzausschuss:

(7) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung ~~und Leben~~ zu bezeugen und **lebendig zu halten**.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen**Erster Titel. Theologische Grundlagen****Artikel 1**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi.

(2) Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(3) In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(4) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält Christus seine Kirche. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. Die Kirche erfüllt dadurch ihren Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(3) Als missionarische Kirche verkündigt die Evangelische Landeskirche in Baden allen Menschen das Evangelium und lädt sie ein, sich am Gottesdienst und am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 3

Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

Zweiter Titel. Ökumenische Beziehungen**Artikel 4**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft angehören. Diesen Kirchen gewährt die Landeskirche volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Als Unions-

Kirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

Dritter Titel. Aufbau und Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Artikel 5

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf. Die Gemeinden sind Bestandteil der Landeskirche und Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaues, soweit sie nach kirchlichem oder staatlichem Recht körperschaftlich verfasst sind.

(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk.

Artikel 6

Die Evangelische Landeskirche in Baden gliedert sich in Kirchenbezirke. Die Kirchenbezirke vereinigen Gemeinden eines Gebietes zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

Artikel 7

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.

Zweiter Abschnitt. Die Kirchenmitgliedschaft

Artikel 8

(1) Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Mitglied einer Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind.

(2) Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft wird durch die gesamtkirchliche Rechtsetzung und in deren Rahmen durch Kirchengesetz und zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind durch die Taufe Glieder der Kirche Jesu Christi. Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten und aus besonderen Anlässen Gottes Wort verkündigt und das Abendmahl gereicht wird. Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

(2) Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi berechtigt alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen gleichberechtigt kirchliche Ämter und Aufgaben zu übernehmen und verantwortlich an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Die Angebote der kirchlichen Unterweisung, der Bildung und der Erziehung stehen ihnen offen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bei.

Artikel 10

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Teilnahme am Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Wer nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

(3) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Wer am Abendmahl teilnimmt, soll angemessen darauf vorbereitet sein.

(4) Die Konfirmation setzt die Taufe und evangelisches Bekenntnis voraus. Mit der Konfirmation wird das Recht erworben, das Patenamnt zu übernehmen.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden endet durch die Austrittserklärung nach staatlichem Recht oder durch den Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

Dritter Abschnitt. Die Gemeinde

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 12

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Getauften und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

Änderungsantrag Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss:

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller **Gläubigen** und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

Zweiter Titel. Die Pfarrgemeinde

I. Auftrag und Rechtsstellung der Pfarrgemeinde

Artikel 13

Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier von Gottesdiensten und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

Artikel 14

Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder nicht ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

Artikel 15

(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll.

(3) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarstellen sowie die Zuordnung zu den Predigtstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarstellen können durch Beschluss des Bezirks-

kirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

(5) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach Absatz 1 oder nach den Absätzen 3 und 4 fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(6) Eine betroffene Pfarrgemeinde kann gegen eine abschließende Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 oder den Absätzen 3 und 4 beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(7) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(8) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

II. Die Leitung der Pfarrgemeinde

1. Der Ältestenkreis

Artikel 16

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
 3. die Namensgebung für die Gemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
 4. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
 6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
 7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;
 8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
 9. die Behandlung von Anträgen aus der Pfarrgemeinde;
 10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
 11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
 12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.
- (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 3 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

Artikel 17

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind,

sich in ihrem Amt an das Zeugnis der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur ihres Wirkens zu halten.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, des Wahlverfahrens und die Zusammensetzung des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 18

Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

Artikel 19

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

Artikel 20

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis bei Streitigkeiten auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor erstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

2. Der Gemeindebeirat

Artikel 21

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und Gemeindegemeinschaften, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus;
 2. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen.
- (3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

III. Die Gemeindeversammlung

Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

Änderungsantrag Bildungs- und Diakonieausschuss:
Abs. 2 streichen.

(3) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamt befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertretendenamt.

(4) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(5) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;

2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3;
 3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegemeinschaft und den gemeindlichen Arbeitsformen;
 4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.
- (6) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.
- (7) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

Dritter Titel. Die Kirchengemeinde

I. Auftrag und Rechtsstellung der Kirchengemeinde

Artikel 23

Besitz eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.

Artikel 24

(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

(2) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

Artikel 25

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

II. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 26

(1) Umfasst die Kirchengemeinde lediglich eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden;
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen;
5. die sonstigen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt Artikel 20 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 27

(1) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Kirchengemeinde und die in ihrem Gebiet bestehenden Pfarrgemeinden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigen.

(2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere:

1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;
2. das Gemeindevermögen zu verwalten;

3. die Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
4. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören;
6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
7. den Pfarrgemeinden nach Art. 25 S. 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen;
8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
10. Gemeindeglieder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr vertreten durch die Person, die dem Kirchengemeinderat vorsitzt oder deren Stellvertretung, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates.

(2) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 29

Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind öffentlich. Die Termine und die vorgesehene Tagesordnung sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.

Vierter Titel. Besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften

Artikel 30

(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen, und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die nach Absatz 1 errichteten Gemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung und dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

Artikel 31

(1) Christliche Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören, können im Rahmen dieser Grundordnung in den Gremien der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Regelung der Einzelheiten der Mitwirkung bleibt besonderen Vereinbarungen überlassen. Das Einvernehmen mit den betroffenen kirchlichen Organen ist herzustellen.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorpruch zu dieser Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise

auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

(3) Im Gebiet der Landeskirche bestehende Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können im Rahmen der Gewährung ökumenischer Gastfreundschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

(4) Aus den Absätzen 1 und 3 ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke.

Vierter Abschnitt. Der Kirchenbezirk

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung des Kirchenbezirks

Artikel 32

(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.

(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.

(3) Er pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.

Artikel 33

(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den ausdrücklichen Willen eines betroffenen Kirchenbezirks oder einer betroffenen Kirchengemeinde vorgenommen werden soll. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Ein Gesetz nach Absatz 1 soll die für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen berücksichtigen.

Artikel 34

Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Artikel 35

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

(2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die neue Körperschaft über.

Artikel 36

Große Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit ihm in Sprengel gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben des Bezirkskirchenrates auf einen Sprengelrat übertragen werden, dessen Bildung und Aufgabenstellung in der Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.

Zweiter Titel. Die Leitung des Kirchenbezirks

I. Grundsätze

Artikel 37

(1) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Berufung der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und mit der betroffenen Pfarrgemeinde. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden von der Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern berufen. Das Verfahren dafür und die Einzelheiten der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden gesetzlich geregelt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

II. Die Bezirkssynode

Artikel 38

(1) Die Bezirkssynode ist die Versammlung von geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenbezirks, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Leitung des Kirchenbezirks zusammenwirken.

(2) Die Bezirkssynode übt ihre Leitungsaufgabe insbesondere dadurch aus, dass sie:

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
 2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
 3. mindestens alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet;
 4. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
 5. den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, fördert;
 6. die Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
 7. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
 8. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnungen im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
 9. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
 10. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
 11. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.
- (3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

Artikel 39

(1) Die Bezirkssynode wählt

1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks;
3. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
4. andere Personen, die kirchliche Ämter und Funktionen innehaben, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans unter Beteiligung der betroffenen Religionslehrkräfte.

Artikel 40

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 41

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung.

(2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Bezirkssynode die neue Bezirks-synode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mit-zuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Artikel 42

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich. Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben.

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Die Bezirkssynode tagt öffentlich. **Ihre Tagungen werden mit einer Andacht oder mit einem öffentlichen Gottesdienst** begonnen. Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben

(2) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung. Soweit keine eigene Regelung getroffen worden ist, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

III. Der Bezirkskirchenrat

Artikel 43

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.

(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere:

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;
2. in eiligen Fällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Bezirkssynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;
3. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Bezirkssynode zu berufen;
4. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 zu entscheiden;
5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;
6. über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;
7. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;
9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;
10. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
11. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;
12. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;
13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;
14. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen;
15. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

(3) Der Kirchenbezirk wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich vertreten.

(4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 44

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 45

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

Änderungsantrag Hauptausschuss und Finanzausschuss:

Der Bezirkskirchenrat wird **im ersten Jahr** der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

IV. Die personelle Leitung des Kirchenbezirks

1. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 46

(1) Die Stellung der Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken entspricht der der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. Sie können in allen Gemeinden ihres Bezirks Gottesdienste feiern und Versammlungen halten sowie im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Leitungsorgane der Landeskirche in allen wichtigen Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung. Sie vermitteln den dienstlichen Verkehr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden einschließlich der im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden. Zur Förderung dieser Aufgaben und der dienstlichen Zusammenarbeit der Dekaninnen und Dekane untereinander finden regelmäßige Konferenzen statt.

Artikel 47

(1) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass die Berufung nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden.

2. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

Artikel 48

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirks-synodalen aus dem Sprengel haben ein personales Vorschlagsrecht.

3. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

Artikel 49

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane führen die unmittelbare Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

V. Der Dekanatsbeirat

Artikel 50

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. Dekanin bzw. Dekan;
2. Dekanstellvertreterin bzw. Dekanstellvertreter;
3. Schuldekanin bzw. Schuldekan;
4. Inhaberinnen und Inhaber von Bezirksämtern;
5. Bezirksbeauftragte für die Bezirksdienste.

Dritter Titel. Die Vermögensverwaltung

Artikel 51

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

Fünfter Abschnitt. Die Landeskirche

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung der Landeskirche

Artikel 52

Die Landeskirche ist mit ihren Gemeinden und Kirchenbezirken Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Baden. Sie hat den Auftrag, den Menschen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. In Erfüllung dieses Auftrages unterstützt sie die Gemeinden und Kirchenbezirke in ihren Aufgaben und unterhält eigene Werke und Dienste.

Artikel 53

(1) Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland mitarbeiten. Dabei arbeitet die Landeskirche mit den Missionsgesellschaften und den Landeskirchen zusammen, die ebenfalls diesem Gemeinschaftswerk angehören. Zudem unterhält die Landeskirche Kontakt zu den Missionsgesellschaften und missionarischen Arbeitsgemeinschaften in ihrem Bereich.

(2) Als Unionskirche weiß sich die Landeskirche in besonderer Weise zur Überwindung konfessioneller Grenzen und zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Mit den in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbundenen Kirchen und christlichen Gemeinschaften ist sie darum bemüht, der Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden. Sie fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Kirchen am Rhein.

Änderungsantrag Finanzausschuss

(2) Als Unionskirche weiß sich die Landeskirche in besonderer Weise zur Überwindung konfessioneller Grenzen und zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. **Sie arbeitet mit dem Evangelischen Bund an der Entwicklung einer konziliaren Gemeinschaft der Konfessionen.** Mit den in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verbundenen Kirchen und christlichen Gemeinschaften ist sie darum bemüht, der Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden. Sie fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Kirchen am Rhein.

(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Zerstreuung (Diaspora).

Artikel 54

Die Landeskirche sucht das Gespräch mit nicht christlichen Religionen und ist auf allen ihren Ebenen offen für die Begegnung mit anderen Religionsgemeinschaften.

Artikel 55

Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.

Artikel 56

(1) Die Landeskirche versteht die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie sorgt deshalb dafür, dass das kirchliche Leben in ihrem Bereich diakonisch bestimmt wird und die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

(2) Die Landeskirche weiß sich für Aufgaben in der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit mitverantwortlich. Sie nimmt diese in ökumenischer Zusammenarbeit wahr und beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

(3) Im Diakonischen Werk der Landeskirche sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk der Landeskirche ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(5) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

Artikel 57

(1) Die Landeskirche ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

(2) Die Landeskirche entscheidet selbstständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihre gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(3) Die Selbstständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zum Auftrag der Kirche.

Zweiter Titel. Die Gesetzgebung der Landeskirche

Artikel 58

(1) Das Gesetzgebungsrecht der Landeskirche liegt bei der Landessynode.

(2) Die Gesetzgebung muss sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

Artikel 59

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landessynode aufgrund von Gesetzentwürfen beschlossen, die entweder vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändert ein Gesetz die Grundordnung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernde Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Gesetzliche Abweichungen, die diese Grundordnung ausdrücklich zulässt, bleiben davon unberührt.

(4) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis trifft, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

Artikel 60

Nur durch Gesetze können eingeführt werden:

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche;
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen;
3. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger;
4. die Ordnung der Visitationen;
5. die kirchlichen Lebensordnungen.

Artikel 61

(1) Die Gestaltung des Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von den in der Kirche Mitarbeitenden.

(2) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(3) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 2 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandekommens der Arbeitsrechtsregelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit von Schiedskommissionen.

Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung vergleichbare Erprobungsregelungen für Pfargemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke treffen.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung mit Zustimmung der Landessynode einmalig, längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Soweit die Rechtsverordnung zur Ausführung eines Erprobungsgesetzes dient, gelten auch für diese die Fristen des Absatzes 1.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Artikel 63

(1) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen werden von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

Dritter Titel. Die Leitung der Landeskirche

I. Grundlagen

Artikel 64

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.

II. Die Leitungsorgane der Landeskirche

1. Die Landessynode

Artikel 65

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere:

1. im Zusammenwirken mit den übrigen Leitungsorganen darauf hinzuwirken, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und in ihren Ordnungen ihrem Auftrag gerecht wird;
2. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
3. die Landesbischofin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen;
4. Vorlagen des Landeskirchenrates und Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie hat das Recht, sich mit Wünschen und Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Organe, an die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Gemeinden und Kirchenbezirke der Landeskirche sowie die in der Kirche Mitarbeitenden zu wenden. Zu aktuellen Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens kann sie Stellungnahmen beschließen und Erklärungen abgeben.

Artikel 66

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil.

Artikel 67

(1) Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrer ersten Tagung. Das Synodalpräsidium der amtierenden Landessynode bereitet die erste Tagung der neu gewählten Synode vor und leitet diese bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Artikel 68

(1) Die Landessynode kann Beschlüsse fassen, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als zwei Drittel davon zur Tagung erschienen sind.

(2) Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Landessynode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).

Artikel 69

(1) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich.

(2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 70

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der

Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

Artikel 71

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten zu mindestens einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

Artikel 72

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung zum Haushaltsbuch und durch Besuche von Kommissionen der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat.

2. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

Artikel 73

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort.

(2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof:

1. die Gemeinden und alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt geschwisterlich berät, belehrt, tröstet und ermutigt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
 2. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
 3. das Ordinationsrecht ausübt;
 4. die Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft;
 5. besondere Gottesdienste anordnet;
 6. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;
 7. die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben vertritt;
 8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht und Verträge mit dem Staat und zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet
- (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann alle Gemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden visitieren.
- (4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege mildern oder aufheben.

Artikel 74

(1) Zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof können von der Landessynode nur ordinierte Theologinnen oder Theologen gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 70 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

Änderungsantrag Hauptausschuss und Finanzausschuss (nur in Verbindung mit der Regelung zu Art. 79 Abs. 4):

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird **für eine Amtszeit von 12 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerrinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

Änderungsantrag Finanzausschuss:

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt jederzeit niederlegen. Er bzw. sie kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

3. Die Prälatinnen und Prälaten

Artikel 75

(1) Die Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche. Die Umschreibung der Prälaturen und ihre Anzahl werden durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Die Prälatinnen und Prälaten erfüllen die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie

1. die Gemeinden ihrer Prälatur besuchen, ihre Anliegen hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dienen;
2. die Kirchenältesten mit Anliegen der Landeskirche vertraut machen;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten beraten;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer fördern;
5. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördern.

Artikel 76

(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. *Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.¹*

(2) Die Prälatinnen und Prälaten werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

Artikel 77

Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat

Artikel 78

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören, und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere:

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken;
2. Visitationen anzuordnen;
3. die Tagungen der Landessynode und die Sitzungen des Landeskirchenrates vorzubereiten, insbesondere Gesetzentwürfe und andere Vorlagen auszuarbeiten;
4. das kirchliche Recht zu wahren und weiterzubilden, insbesondere Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen sowie Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen zu beschließen;
5. die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;

¹ Satz 2 entfällt, wenn § 79 Abs. 4 angenommen wird.

6. das Theologiestudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in der Kirche Mitarbeitenden zu fördern;
 7. die zentralen Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche wahrzunehmen, insbesondere ihr Vermögen zu verwalten und kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten;
 8. die Aufsicht über die kirchlichen Rechtsträger nach Artikel 106 zu führen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht unterliegen und keine anderen Zuständigkeiten begründet sind;
 9. die Verbindung mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern, die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu führen;
 10. die Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zu pflegen und die kirchlichen Rechte gegenüber dem Staat wahrzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen;
 11. landeskirchliche Kollekten anzuordnen.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder werden durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt.
- (4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern und Versammlungen einberufen.

Artikel 79

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof;
 2. den stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern;
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.
- (2) Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.
- (3) Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied).
- (4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf acht Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

Änderungsantrag Hauptausschuss und Finanzausschuss:

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf **zwölf** Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet.

- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
- (6) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.
- (7) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

- (8) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrates mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 80

- (1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von deren Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.
- (2) Für die Beschlussfassungen des Evangelischen Oberkirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

5. Der Landeskirchenrat

Artikel 81

Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten zusammenwirken.

Artikel 82

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.
- (4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.
- (5) Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

Artikel 83

- (1) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung mit allen seinen Mitgliedern (volle Besetzung) oder nur mit den Stimmen seiner synodalen Mitglieder (synodale Besetzung).
- (2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:
1. er berät Vorlagen, insbesondere die Gesetzesvorlagen des Evangelischen Oberkirchenrates und beschließt ihre Weitergabe an die Landessynode;
 2. er beschließt Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit dafür übertragen worden ist;
 3. er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
 4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
 5. er erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg die Ordnung der Theologischen Prüfungen als Rechtsverordnung;
 6. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger;
 8. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
 9. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
 10. er beruft die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und wirkt mit bei der Bildung der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
 11. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.
- (3) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten der Landeskirche Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den Theologischen Prüfungen beizuwohnen.

Artikel 84

- (1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz das bestimmen.
- (2) In synodaler Besetzung hat der Landeskirchenrat folgende Aufgaben:
 1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landessynode;
 2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, die Prälatinnen und Prälaten sowie die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes in Baden im Einvernehmen mit dessen Vorstand;
 3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates;
 4. er versetzt gemäß Artikel 79 Abs. 7 die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
 5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
 6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

Artikel 85

- (1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.
- (2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

Artikel 86

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter

mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt hat und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

Vierter Titel. Die Theologische Fakultät

Artikel 87

Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt;
2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist;
3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

Fünfter Titel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 88

(1) Die Landeskirche unterhält ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle. Diese sind in ihren Entscheidungen, unbeschadet ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis, unabhängig. Ihre Zuständigkeit, ihre Verfahrensweise und die möglichen Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Für die Beanstandungen der Lehre ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger besteht ein besonderer Spruchkörper, der nach einem eigenen Verfahren entscheidet.

Sechster Abschnitt. Die Ämter und Dienste der Kirche

Erster Titel. Grundlagen

Artikel 89

(1) Die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und Unterweisung werden in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen. Sie entfalten sich im pfarramtlichen Dienst, im liturgisch-musikalischen, lehrend-erzieherischen, seelsorglich-beratenden und diakonisch-sozialen Bereich.

(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, arbeitsvertraglich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.

(3) Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen. Die in der Kirche Mitarbeitenden bilden eine Dienstgemeinschaft und sind in ihrer Ausübung an den Auftrag der Kirche gebunden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, dass er in den Gemeinden und in der Welt in rechter Weise erfüllt wird.

(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(5) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode.

(6) Von Mitarbeitenden in der Kirche wird erwartet, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

(7) Kommen Mitarbeitenden in der Kirche Verstöße anderer gegen die Verpflichtungen aus Absatz 6 zur Kenntnis, so ist es ihre geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen zunächst allein zu besprechen, bevor sie vorgesetzten Personen vorgetragen oder zum Gegenstand der Beratung in kirchenleitenden Organen gemacht werden.²

(8) Die in den Dienst der Leitung berufenen Kirchenglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

² Als Alternative zu Art 16 Abs. 5.

Zweiter Titel. Die Dienste der Verkündigung

I. Das ordinationsgebundene Amt – Grundlagen

Artikel 90

(1) Die Berufung zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt der Kirche erfolgt durch die Ordination. Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Das Ordinationsrecht der Kirche wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof ausgeübt. Den Vollzug kann sie bzw. er im Ausnahmefall auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen.

(3) Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

II. Der pfarramtliche Dienst

1. Grundlagen

Artikel 91

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung in einer rechtlichen Gestalt vereinigt. Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf deren Mitverantwortung angewiesen.

2. Die Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer

Artikel 92

(1) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind sie für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(3) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

(4) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Die Ummeldung zu einer anderen Gemeinde bedarf der Annahme durch das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde.

Artikel 93

Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindegewahl voraus. Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

3. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

Artikel 94

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen

und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.

(2) Werden sie zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche und behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben.

4. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Artikel 95

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in den Dienst der Landeskirche übernommen werden, treten in ein widerrufliches Dienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerrinnen und Pfarrer.

III. Die Dienste der Verkündigung aufgrund einer Beauftragung

1. Grundlagen

Artikel 96

Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof in der Form der Beauftragung.

2. Die Prädikantinnen und Prädikanten

Artikel 97

Gemeindeglieder können nach angemessener Ausbildung und Zurüstung mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden (Prädikantinnen und Prädikanten). Sie nehmen ihren Dienst selbstständig, mit zeitlicher Befristung im Kirchenbezirk wahr. Ihr Dienst umfasst alle Arten von Gottesdiensten, einschließlich der Leitung des Abendmahls.

3. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Artikel 98

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

4. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Artikel 99

Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen dafür qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche.

IV. Weitere Dienste der Verkündigung

Artikel 100

(1) Die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Das Angebot einer christlichen Lebensorientierung und die Einladung zu eigenen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben werden Kindern von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten vermittelt.

(3) Soziale Dienste, durch die Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen konkrete Hilfe und christliche Orientierung für ihr Leben erfahren, werden angeboten durch Mitarbeitende in den Diakonischen Werken, den Sozialstationen und den Beratungsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Siebter Abschnitt. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche

Artikel 101

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche, der selbstständigen kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

Artikel 102

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Artikel 103

Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Artikel 104

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbstständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Achter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 105

Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 106

Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Landeskirche, unabhängig von ihrer Rechtsform. Das Gleiche gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Fach-, Finanz-, Vermögens-, Bau- und Stiftungsaufsicht.

Artikel 107

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

(2) Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist herzustellen.

(4) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben);
3. die Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.

Die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Beteiligten sowie dem zuständigen Verbandsorgan. Ist die Errichtung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

Artikel 108

(1) Soweit in dieser Grundordnung, einem kirchlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende allgemeinen Vorschriften:

1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Sind mehrere Ämter zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.
5. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn eine geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

(3) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen finden Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechende Anwendung, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Artikel 109

(1) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Organe und Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.

Artikel 110

(1) Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, tagen die kirchlichen Organe nicht öffentlich. Das Organ kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.

(2) Bei denjenigen Organen, die öffentlich tagen (Kirchengemeinderat bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden, Bezirkssynoden, Landessynode), darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine vertrauliche Verhandlung erfordern. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit trifft die Person, die den Vorsitz führt. Das Organ kann die Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung aufheben.

(4) Die Mitglieder des Organs sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit das Organ nichts anderes beschlossen hat oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Artikel 111

(1) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle in der Kirche Mitarbeitenden haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Er gilt ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

Artikel 112

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

Artikel 113

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) außer Kraft, mit Ausnahme der dazu durch Artikel 3 Abs. 3 und Abs. 5 des 14. Änderungsgesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96) und Artikel 12 Abs. 2 und Abs. 3 des 16. Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 166) ergangenen Übergangsbestimmungen.

(2) § 93 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 98 Abs. 3 der Grundordnung vom 23. April 1958 i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) bleiben in Kraft, bis das nach Art. 37 Abs. 2 zu verabschiedende Gesetz in Kraft getreten ist.

(3) Soweit in einfachen Gesetzen die Grundordnung in ihrer bisherigen Fassung im Wortlaut zitiert wird oder auf sie Bezug genommen wird, bleiben diese Bestimmungen in Kraft, soweit sie dieser Grundordnung nicht widersprechen.

(4) Die Rechte der vor dem In-Kraft-Treten dieser Grundordnung bereits bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2007 abgedruckt.)

Anlage 2 Eingang 10/2**Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen
in Kirchenbezirken der Großstädte
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. Nr. 1/2006 S. 1) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des ErpG-Großstadt**

Das kirchliche Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert am 26. April 2001 (GVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 S. 2 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

- Das kirchliche Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) tritt nach geltendem Recht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die vorliegende Verlängerung des Erp-Großstadt ist notwendig geworden, da die Erprobungszeit im Kirchenbezirk Freiburg-Stadt im Gegensatz zu den Kirchenbezirken Heidelberg, Mannheim und Pforzheim erst am 1. Januar 2007 starten konnte und bis 31. Dezember 2009 läuft und die Beratungen über den Beginn der Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zurzeit noch andauern. Es wird hier ein Beginn der Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen im Laufe des Jahres 2007 angestrebt.

- Das Erprobungsgesetz bestimmt in § 2 Abs. 3, dass die Erprobungsverordnungen die Dauer der Erprobungszeit **im Rahmen der Geltungsdauer** des Erprobungsgesetzes bestimmen. Aus diesem Grund ist die Dauer des Erprobungsgesetzes den erst in Kraft getretenen bzw. noch in Kraft tretenden Erprobungsverordnungen in Freiburg-Stadt und Karlsruhe und Durlach anzupassen und damit zu verlängern.

Die auf Grundlage des Erprobungsgesetzes bisher erlassenen Erprobungsverordnungen haben folgende Laufzeiten:

Heidelberg	1.01.2002	-	31.12.2007 ¹
Mannheim	1.01.2002	-	31.12.2007 ²
Pforzheim	1.01.2005	-	31.12.2007 ³
Freiburg	1.01.2007	-	31.12.2009 ⁴
Karlsruhe-Durlach	Entwurf	-	31.12.2009 ⁵

Nach § 132 Abs. 4 Grundordnung in der derzeit geltenden Fassung tritt ein Erprobungsgesetz spätestens nach 6 Jahren außer Kraft und kann um längstens drei Jahre verlängert werden.

- 1 Rechtsverordnung vom 20. September 2001 (GVBl. S. 226)
- 2 Rechtsverordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 33)
- 3 Rechtsverordnung vom 14. Juli 2004 (GVBl. S. 136)
- 4 Rechtsverordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 201)
- 5 Rechtsverordnung derzeit noch nicht erlassen.

Das ErpG-Großstadt wurde am 26. Oktober 2000 verabschiedet. Seine Geltung war zum Zeitpunkt der Verabschiedung vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, d.h. auf drei Jahre befristet. In der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates war eine längere Befristung vorgesehen (sechs Jahre), da jedoch die zum Zeitpunkt des Erlasses geltende Grundordnung (1996) in § 132 nur eine dreijährige Laufzeit für Erprobungsgesetze mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorsah, musste der Zeitraum der Geltung auf drei Jahre verkürzt werden.

Mit der zeitgleich zur Erp-Großstadt beratenen 13. Grundordnungsänderung wurde die Verlängerung des Zeitraumes der maximalen Zeitdauer eines Erprobungsgesetzes auf sechs Jahre beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde noch vor dem In-Kraft-Treten des ErpG-Großstadt die Geltungsdauer des Gesetzes im Rahmen des 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 auf sechs Jahre geändert. Mit dieser Änderung wurde die ursprünglich geplante sechsjährige Laufzeit des Erprobungsgesetzes umgesetzt.

Da die mit dem 14. Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 auf sechs Jahre geänderte Laufzeit noch vor dem In-Kraft-Treten des Erprobungsgesetzes erfolgte liegt noch keine „Verlängerung“ des Erprobungsgesetzes vor. Mit der vorliegenden Verlängerung wird das Gesetz daher im Rahmen der Regelung des § 132 Abs. 4 Grundordnung erstmalig um drei Jahre bis zum 31.12.2010 verlängert. Es ist damit im Rahmen der Geltungsdauer des bisher geltenden Erprobungsgesetzes möglich, die Erprobungen gemeinsamer Leitungsstrukturen in allen Großstadt-Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden abzuschließen.

Anlage**Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden – ErpG-Großstadt –**

Vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert am 26. April 2001 (GVBl. S. 96)

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zielsetzung**

(1) In den Kirchenbezirken der Großstädte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, in denen der räumliche Bereich eines Kirchenbezirks im wesentlichen dem Gebiet eines Stadtkreises entspricht, soll erprobt werden, wie die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in Organen einer einheitlichen Leitungsstruktur zusammengefasst werden können. Es soll insbesondere erprobt werden,

- in welcher verfassungsrechtlichen Gliederung die unterschiedlichen Leitungsaufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Situation der Großstadt besser als bisher wahrgenommen und
 - wie durch eine einheitliche Leitungsstruktur die Anzahl der Gremien verringert, die Zusammenarbeit im Kirchenbezirk gefördert, Kirche in der Stadt besser wahrgenommen und Kosten gespart werden können.
- (2) Während der Erprobungsphase tritt in der Rechtsstellung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Änderung ein.
- (3) Ziel der Erprobung ist die Klärung der Voraussetzungen für die Bildung einer Bezirksgemeinde durch Vereinigung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.

**§ 2
Rechtsverordnung Landeskirchenrat**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks auf Organe einer einheitlichen Leitungsstruktur übertragen werden. Das Benehmen ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen. Der gemeinsamen Vertretung gehören an:

- durch Wahl der Ältestenkreise im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung entsandte Gemeindeglieder und
 - berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen und
 - Mitglieder kraft Amtes.
- (2) Die Rechtsverordnung trifft die nähere Regelung über die Zusammensetzung, Bildung und Zuständigkeit der Organe. Sie kann im Rahmen

der Zielsetzung nach § 1 von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung, insbesondere von

1. dem kirchlichen Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. den Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden abweichen.

(3) Die Rechtsverordnung bestimmt die Dauer der Erprobungszeit im Rahmen der Geltungsdauer dieses Gesetzes.

(4) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 2 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 beschließen.

Schreiben des Rechnungsprüfungsamts vom 16. Januar 2007 zum Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der oben genannten Gesetzesänderung teilen wir Ihnen mit, dass wir aufgrund der Sachlage in den Bezirken Karlsruhe und Freiburg keine Bedenken haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Fischer

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 10/3

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... April 2007

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 16 – Bürgschaftssicherungsrücklage – erhält folgende Fassung:

„Für übernommene Bürgschaften ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 v.H. der eingegangenen Verpflichtungen anzusammeln; für Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinderücklagefonds in Höhe von mindestens 5 v.H.“

2. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 2) in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 2. Mai 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Erläuterungen:

Zu 1. Bürgschaftssicherungsrücklage

An der bisherigen Regelung der 10igen Sicherung von eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber externen Einrichtungen (z.B. Rechtsträger der Diakonie) soll festgehalten werden. Neu geregelt wird die Gewährleistungshaftung gegenüber den Einlegern beim Gemeinderücklagefonds. Gemäß § 1 Abs. 6 des Gemeinderücklagefondsgesetzes (GRFG) übernimmt die Landeskirche die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsen des Fonds soweit Eigenkapital des GRF (Ausgleichsrücklage) nicht mehr zur Verfügung steht. Bedingt durch die erfreulichen Zuwachsraten beim GRF müsste die Bürgschaftssicherungsrücklage nach bisheriger Rechtslage zurzeit um nahezu 4 Millionen angehoben werden. Mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode und dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche besteht Einvernehmen darüber, dass die innerkirchliche Verpflichtung aus dem GRFG anders zu bewerten ist als Bürgschaften gegenüber Dritten (siehe hierzu „Verhandlungen der Landessynode“ Oktober 2005, Seite 31). Die Steuerung des GRF-Vermögens erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, so dass ein erheblich geringeres Risiko für eine eventuelle Inanspruchnahme der Landeskirche besteht.

Die Auswirkungen der Begrenzung auf 5 v.H. bezüglich des GRF-Vermögens stellen sich wie folgt dar:

		bisher	neu
Bürgschaftssicherungsrücklage			
a) Bürgschaften		2.225.085	2.225.085
b) GRF-Einlagen	12/06	157.415.000	157.415.000
Zinsen 3,5 %		5.509.525	5.509.525
Summe b)		162.924.525	162.924.525
Gesamt a) + b)		165.149.610	
10 v.H. aus a) + b)		16.514.961	
10 v. H. aus a)			222.509
5 v.H. aus b)			8.146.226
abzüglich Eigenkapital GRF		- 5.654.000	- 5.654.000
Mindesthöhe Bürgschaftssicherungsrücklage		10.860.961	2.714.735
Ist	12/06	4.449.810	4.449.810
+ mehr/- weniger		- 6.411.151	+ 1.735.075

Sollte sich nach der Neuregelung der Überhang beim Bestand der Bürgschaftssicherungsrücklage als nachhaltig erweisen, ist beabsichtigt, einen Teil der Bürgschaftssicherungsrücklage der Ausgleichsrücklage zuzuführen, da dort der Mittelwert der vorgesehenen Höhe noch nicht erreicht ist.

Zu 2. Bruttoprinzip

Im Gegensatz zum System der kaufmännischen Rechnungslegung gilt bei der kameralen Rechnungsführung der strenge Grundsatz des Bruttoprinzipes. Danach dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden.

Mit der Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes in unserer Landeskirche und damit einhergehend der Einführung des Haushaltsbuches war das einfache kameral Rechnungswesen an ein den neuen Anforderungen gerecht werdendes Rechnungswesen in Form der erweiterten Betriebskameralistik anzupassen. Ein Ziel dieses neuen Finanzmanagementsystems ist, den Gremien ein transparentes Bild über den Ressourcenverbrauch und dessen Refinanzierung zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Zieles wird vorgeschlagen, dass in einigen wenigen Fällen vom Bruttoprinzip abgewichen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn ein Arbeitsvorgang als Sachgesamtheit zu betrachten ist, dieser aber sowohl Einnahmen als auch Ausgaben verursacht, wobei einer der beiden Zahlungsvorgänge der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung zum Gesamtsoll einer Haushaltsstelle sein muss.

Die öffentliche Hand (Bund, Land Baden Württemberg) hat hierzu ebenfalls in ihren Haushaltsgesetzen analoge Ausnahmeregelungen zu den vorgesehenen Neuregelungen erlassen.

Folgende Ausnahmeregelungen sollen getroffen werden:

- Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften,
- Rückzahlungen aus Einnahmen- oder Ausgabehaushaltsstellen soweit nicht Vorjahre betroffen sind,
- Stückzinsen beim Kauf von Wertpapieren.
- Verluste bei Fälligkeiten von Wertpapieren bzw. bei deren Verkauf,

Soweit die Landeskirche betreffend, sieht deren Anlagestrategie vor, dass im Direktbestand nahezu ausschließlich Rentenpapiere nach dem buy an hold Prinzip (=bis zur Fälligkeit im Bestand behalten) gemanagt werden. Überwiegend liegen die jeweiligen Kaufkurse der Papiere unter oder über Pari (= Nennwert), so dass bei deren Fälligkeit Kursgewinne bzw. Kursverluste anfallen. Der Ausgleich zum Zinsniveau (beim Kauf) spiegelt sich im Kupon der Papiere wieder und somit auf der Ertragsseite.

Von der Ausnahmeregelung nicht betroffen sind evtl. notwendige Abschreibungen gem. § 2 KVHG.

Im kirchengemeindlichen Bereich sind Direktanlagegeschäfte von untergeordneter Bedeutung. Deren Gelder werden überwiegend im GRF angelegt.

Neu und auch bei der öffentlichen Hand so nicht geregelt ist jedoch der Vorschlag, auch im Bereich der Vermögensanlagen Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen. Betroffen hiervon wäre die Einnahmenhaushaltsstelle für Erträge aus der Geldvermögensanlage. Mit den dort erzielbaren Einnahmen sind zum Teil folgende Ausgaben verbunden:

- a) Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Rentenpapieren;
- b) Verbuchung eines Buchverlustes bei Fälligkeit von Rentenpapieren, sofern das Papier über Pari (Nennwert) gekauft wurde und
- c) in wenigen Ausnahmefällen Kursverluste beim vorzeitigen Verkauf von Rentenpapieren.

Erläuterungen zu Buchstabe a):

Bei Rentenpapieren werden die Zinsen immer nachträglich – in der Regel jährlich – zum Stichtag der Markteinführung gezahlt. Bei unterjährigem Kauf hat der Käufer dem Verkäufer den aufgelaufenen Zins zu bezahlen. Dieser wird beim Börsenumsatz (Kauf durch den Anleger) dem Kurswert hinzugerechnet und somit beim Besitzwechsel übertragen. Dafür erhält der Erwerber bei Zinsfälligkeit den vollen Zinsbetrag über das gesamte Zinsjahr. Das heißt, die gezahlten Stückzinsen fließen mit der nächsten Zinsfälligkeit wieder der Zinseinnahmen-Haushaltsstelle zu. Insofern steht hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zahlung der Stückzinsen und der Gutschrift von Zinsen.

Erläuterungen zu Buchstabe b):

In den seltensten Fällen sind beim Kauf von Rentenpapieren Nennwert und Marktwert (= Buchwert) identisch. Da in unserer Landeskirche in der Regel der Direktbestand der Rentenpapiere bis zu deren Fälligkeit im

Depot bleibt (buy and hold strategy) fallen immer dann, wenn der Kaufkurs über Pari (Kaufkurs über 100) lag, bei Fälligkeit „Kursverluste“ (= Buchwertverluste) an. Als Ausgleich hierfür wurde über die gesamte Laufzeit des Papiers ein höherer Zins im Vergleich zu einem Papier, das zum gleichen Zeitpunkt zu Pari (Kaufkurs = 100) erworben worden wäre, vereinnahmt. Insofern besteht zwischen den zu buchenden „Kursverlusten“ und den Einnahmen auf der Zinshaushaltsstelle (allerdings nicht bezogen auf das gleiche Rechnungsjahr) ein unmittelbarer Zusammenhang.

Erläuterungen zu Buchstabe c):

Es kommt immer wieder vor, dass ein Rentenpapier der gleichen Güte und Laufzeit eine bessere Restlaufzeitrendite ausweist als ein im Bestand befindliches Papier. Zur Verbesserung der Ertragssituation wird das „schlechtere“ Papier verkauft und das „bessere“ Papier gekauft (Trading). Liegt zum Zeitpunkt des Tausches der Marktwert unter dem Kaufkurs (Buchwert) ist auch hier ein „Kursverlust“ auszugleichen, der jedoch über den Kurswert des neuen Papiers in Verbindung mit dessen Kuponausstattung wieder kompensiert wird (Renditevorteil gegenüber dem alten Papier). Insofern besteht auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang der Ausgabe mit der Einnahmehaushaltsstelle.

Im umgekehrten Fall der Beispiele b) und c), also wenn der Marktwert jeweils über den Kaufkurs (Buchwert) liegt, wird ein „Kursgewinn“ auf der Einnahmehaushaltsstelle verbucht.

Hinzu kommt, dass es schlechterdings unmöglich ist, Kursverluste der unter Buchstabe c) aufgeführten Geschäfte zu planen.

Damit jedoch insgesamt für jedes Jahr festgestellt werden kann, welche Stückzinsen bzw. Kursverluste angefallen sind, werden schon seit Jahren mit der seinerzeitigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes die Geschäftsvorfälle getrennt über Unterkonten verbucht. Ziel der Vorlage ist, dass die bisherige Praxis in eine rechtliche Regelung überführt wird und somit das Nettoergebnis aus dem Vermögensanlageprozess wie bisher aus einer Haushaltsstelle hervorgeht.

Diese Regelung bietet sich auch deshalb an, weil im Bereich der Vermögensverwaltung durch Fonds dort anfallende Kursverluste oder Stückzinsen in der landeskirchlichen Finanzbuchhaltung nicht ausgewiesen werden. Dort werden lediglich die Ausschüttungen aus den Fonds vereinnahmt. Insofern gibt die Buchhaltung nur Auskunft über den gesamten saldierten Netto-Ertrag.

Für die Kirchengemeinden hat die Neuregelung geringere Bedeutung, da deren Rücklagen überwiegend im Gemeinderücklagefonds angelegt und somit durch den Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet werden.

Die Ermächtigung zur Regelung in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates entspricht den Rahmenbedingungen des § 94 KVHG.

Eine Synopse für die Beratungen im Landeskirchenrat und in der Landes-synode ist beigefügt.

Synopse zum Änderungsentwurf KVHG

bisheriger Text	neuer Text
<p>§ 16 Bürgschaftssicherungsrücklage</p> <p>Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 v.H. dieser Verpflichtungen anzusammeln.</p>	<p>§ 16</p> <p>Für übernommene Bürgschaften ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 v.H. der eingegangenen Verpflichtungen anzusammeln; für Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds in Höhe von mindestens 5 v. H.</p>
<p>§ 30 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</p> <p>(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p> <p>(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.</p> <p>(3) ¹Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. ²Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr bzw., soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. ³Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p> <p>Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 2) in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z.B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.</p>

(4) ¹Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. ²Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 10/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Schwetzingen mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch zum Evange- lischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Schwetzingen
mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Wiesloch
zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz
Vom

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Schwetzingen (Kirchenbezirk Schwetzingen), der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Altlußheim, | 6. Neulußheim, |
| 2. Brühl, | 7. Oftersheim, |
| 3. Eppelheim, | 8. Plankstadt, |
| 4. Hockenheim, | 9. Reilingen, |
| 5. Ketsch, | 10. Schwetzingen |

umfasst

und der Evangelische Kirchenbezirk Wiesloch (Kirchenbezirk Wiesloch), der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Leimen, | 6. Walldorf, |
| 2. Nußloch, | 7. Wiesloch, |
| 3. Sandhausen, | 8. Wiesloch-Baiertal, |
| 4. St. Ilgen, | 9. Wiesloch-Schatthausen |
| 5. St. Leon-Rot, | |

umfasst, werden zum 1. April 2008 zu einem Kirchenbezirk vereinigt.

(2) Gemäß übereinstimmendem Beschluss der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schwetzingen und der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wiesloch führt der vereinigte Kirchenbezirk den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz“.

§ 2

Organe

Die Amtszeit der aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2001/2002 gebildeten Organe des Kirchenbezirks Wiesloch und des Kirchenbezirks Schwetzingen endet mit der Vereinigung der beiden Kirchenbezirke zum Evangelischen Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz). Für die Zeit bis zur Bildung der Gremien aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2008 wird für die Zusammensetzung der Organe, die Fortführung der Ämter und die Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksbeauftragten im vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz Folgendes bestimmt:

- Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch gehören auch der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz keine andere Regelung trifft.
- Im vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz werden die Person im Vorsitzendenamt und die Person bzw. Personen im Stellvertretenden-

amt der Bezirkssynode sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter neu gewählt.

- Im vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans neu zu besetzen. Die Dekanswahl findet im November 2007 statt.
- Die für die bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch berufene Schuldekanin führt ihr Amt im vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.
- Dem Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz gehören folgende Mitglieder der bisherigen Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch stimmberechtigt an:
 - die gewählten Mitglieder,
 - die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

Die beiden Vorsitzenden der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch bleiben unbeschadet der Regelung nach Nummer 3 Mitglied des Bezirkskirchenrates des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz.

Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richten sich nach § 47 Abs. 1 und 2 LWG.

- Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer, die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer, die Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter der Werke und Dienste sowie die Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch nehmen ihr Amt in gegenseitiger Absprache im vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz keine anderen Regelungen treffen.

Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der vereinigte Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz als Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch vertreten ist.

- Die von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt bis zur Neuwahl durch die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2008.

§ 3

Rechtsnachfolge

Der vereinigte Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch gehen mit der Vereinigung auf den Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz über.

§ 4

Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz erfolgt mit Wirkung ab 1. April 2008 bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes fiktiv so, als würden die bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch noch bestehen.

(2) Für die Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird Folgendes bestimmt:

- Für das Haushaltsjahr 2008 werden die Haushaltspläne durch die Bezirkssynoden des Kirchenbezirks Schwetzingen und des Kirchenbezirks Wiesloch erstellt und beschlossen. Die Haushaltspläne können getrennt abgewickelt werden, sofern der Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

2. Für das Haushaltsjahr 2009 wird der Haushaltsplan durch die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz erstellt und beschlossen.

Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können andere Regelungen getroffen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.
- (3) Die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz findet in der Zeit vom 1. Mai 2007 bis 31. Oktober 2007 statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der konstituierenden Sitzung.
- (4) Das Verfahren der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans für den vereinigten Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz soll unter der Mitwirkung der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch eingeleitet und die gemeinsame Wahl in einer Sitzung der Bezirkssynoden vor dem 1. April 2008 durchgeführt werden. Wahlkörper ist die gemeinsame Synode. Die Festlegung der Gemeindepfarstelle der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Bezirkssynoden.
- (5) Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters des vereinigten Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz soll in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz nach Absatz 3 erfolgen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1. Die Landessynode hat in der Amtsperiode 1996/2002 wiederholt die Frage einer Kirchenbezirksstrukturreform beraten. Sie hat während der Herbsttagung am 22. Oktober 1998 u. a. die Grundsatzbeschlüsse gefasst, dass eine Weiterarbeit an der Kirchenbezirksstrukturreform für sinnvoll erachtet wird, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicher zu stellen. Sie gab den Auftrag, mit den Betroffenen die entsprechenden Konkretionen zu erarbeiten. Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an der Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen wurde als schlüssig erachtet.

2. Im Zusammenhang mit der Beratung des Abschlussberichts des Evangelischen Oberkirchenrates hat die Landessynode am 28. April 2001 Folgendes beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu gemeinsamen Gesprächen auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Diese Gespräche sollen bis spätestens zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.“

3. Auf der Frühjahrstagung 2002 hat die Landessynode an Ihren Beschlüssen festgehalten. Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Schreiben der Bezirkskirchenräte Schwetzingen und Wiesloch wurde folgendes beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt die von den Bezirkskirchenräten Wiesloch und Schwetzingen getroffene Vereinbarung über eine in rechtlich verbindlicher Form begründeten Kooperation der beiden Kirchenbezirke auf verschiedenen Arbeitsfeldern.“

In der zu erarbeitenden Satzung sollte festgelegt werden, dass vor der nächsten Dekanwahl in Schwetzingen überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Wiederherstellung des Kirchenbezirks Oberheidelberg gibt.

4. In der Folge haben sich die Kirchenbezirke in einem begleiteten Prozess auf die Überlegungen der Landessynode eingelassen und gingen die notwendigen Schritte im Hinblick auf eine Vereinigung an.

5. Am 17.10.2003 wurde durch die Bezirkssynoden in getrennten Sitzungen eine „Satzung der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch über die gemeinsame Wahrnehmung von Bezirksaufgaben/Kooperationsvertrag“ beschlossen mit Wirkung zum 1.1.2004. Für die weitere Arbeit wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese erarbeitete die weiteren Schritte und legte diese über die Bezirkskirchenräte den Bezirkssynoden vor.

6. Folgende Beschlüsse wurden in der Folgezeit u. a. gefasst:

11. November 2005 Beschluss über den Namen des neuen Kirchenbezirks: „Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz“

25. März 2006 Beschluss über Wiesloch als Sitz des Dekanats und Schuldekanats

26. April 2006 Beschluss der Melanchthongemeinde Schwetzingen, auf eine halbe Pfarrstelle zugunsten des künftigen Dekanats in Wiesloch zu verzichten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch eine befristete Stellenzusage diesen Strukturprozess unterstützt. In den nächsten sechs Jahren wird dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz eine halbe Stelle zur Errichtung des Dekanats nach § 94 Abs. 2 GO zugewiesen

7. In der gemeinsamen Sitzung der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen am 28. September 2006 wurde der Beschluss gefasst, dass die beiden Kirchenbezirke zum 1. April 2008 zu einem gemeinsamen Kirchenbezirk zusammengelegt werden sollen.

Dieser soll den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz“ tragen. Der Dekansitz soll laut Beschluss vom 25. März 2006 Wiesloch sein. In einer gemeinsamen Sitzung am 10. November 2006 haben die Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch ein einvernehmliches Votum zur geplanten Fusion und zur Darstellung der Chronologie gegeben. Dieser Bericht ist als Anlage beigefügt.

8. Weiterer Zeitplan:

April 2007 Beschluss der Landessynode über das Gesetz zur Zusammenlegung der bisherigen Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch

12.-15. Juli 2007 Gemeinsame Visitation beider Kirchenbezirke

November 2007 Neuwahl der Dekanin bzw. des Dekans des neuen Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz

1. April 2008 Start des neuen Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz

Bericht an die Landessynode

beschlossen von den Bezirkskirchenräten von Wiesloch und Schwetzingen am 28.9.2006 in gemeinsamer Sitzung in Neulußheim von den Bezirkssynoden Schwetzingen und Wiesloch so angenommen am 10. 11. 2006 in Brühl-Rohrhof

I Irrungen und Wirrungen – eine vertrackte Anlaufgeschichte

Der Beschluss der Landessynode zur Strukturreform der Kirchenbezirke und der Stadtbezirke in der Landeskirche aus dem Jahre 1998 hat zunächst in den Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen keine praktischen Schritte zur Folge gehabt. Die Teilung ab dem 1.1.1989 lag zu kurz zurück, um dem Willen der Landessynode Rechnung zu tragen. Zudem gab es immer wieder Anlass, das Ziel der Landessynode in Zweifel zu ziehen. Etwa dadurch, dass in einem Schreiben von „gravierenden Gründen“ gesprochen wurde, die den Zusammenschluss der beiden Bezirke entgegenstehen.

In einem schwierigen, zunächst asymmetrischen Prozess der beiden Kirchenbezirke hat man sich schließlich auf die Vorgaben der Landeskirche eingelassen und ist konstruktiv die notwendigen Schritte gegangen, die im Folgenden dargestellt werden.

II Klärungen und Beschlüsse – die Geschichte zunehmender Klarheit

In einem zum Gutteil begleiteten Prozess sind Schritte gegangen worden, die zum Ziel haben, am 1.4.2008 mit einer neuen Struktur und einer neuen Person die Arbeit im neuen Kirchenbezirk aufzunehmen.

Meilensteine:

Die Bezirkssynoden beschließen in getrennten Sitzungen eine „Satzung der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch über die gemeinsame Wahrnehmung von Bezirksaufgaben“ (Kooperationsvertrag) am 17.10.2003, die am 1.1.2004 in Kraft tritt, und setzen für die weitere Arbeit einen geschäftsführenden Viererausschuss (Dekanin, Dekan, je ein/e Vertreter/in des BKR) ein. Dieser erarbeitete die jeweils nächsten Schritte, legte diese den BKR von Wiesloch und Schwetzingen vor, nach Durcharbeit wurden dann daraus Beschlussvorlagen für die Bezirkssynoden.

1. Beschluss über den neuen Namen des Kirchenbezirks: „Südliche Kurpfalz“ – am 11.11.2005.

2. Beschluss: in der gemeinsamen Synode sind alle geborenen Mitglieder und die entsprechenden Delegierten der Kirchengemeinden vertreten („großes Modell“) – am 11.11.2005.

3. Absichtserklärung: Die Größe des neuen BKR soll so bemessen sein, dass jedes nicht theologische Mitglied nur einmal im Jahr Mitglied einer Visitationskommission ist – am 11.11.2005.

4. Beschluss: Als Sitz des Dekanats wurde Wiesloch bestimmt – 25.3.2006.
5. Beschluss: Als Sitz der Schuldekanin wurde ebenfalls Wiesloch bestimmt mit der Maßgabe, eine Bürogemeinschaft mit dem Dekanat zu bilden – am 25.3.2006.
6. Beschluss der Melancthongemeinde Schwetzingen, auf eine halbe Pfarrstelle zugunsten der Aufgaben des zukünftigen Dekans oder Dekanin in Wiesloch zu verzichten – am 26.4.2006.
7. Beschluss: Antrag an den Landeskirchenrat, nach § 94,2 GO die Dekansstelle auszuschreiben – Schreiben vom 20.6.2006
8. Beschluss der beiden Bezirkskirchenräte am 23.02.06: Die Bezirksjugendarbeit hat ihren Sitz ab dem 1.6.2006 in Hockenheim.
9. Mit dem Evang. Oberkirchenrat und den Landeskantoren ist geklärt, dass die Bezirkskirchenmusik in bisherigem Stellenumfang – angesichts der Größe der „Südlichen Kurpfalz“ – fortgeführt wird.
10. Die beiden BKR richten einen gemeinsamen Strukturausschuss ein, der erste Vorarbeiten für strukturelle Entscheidungen im KB „Südliche Kurpfalz“ leisten soll. Die dazu notwendigen Entscheidungen sind dem neuen gemeinsamen BKR vorbehalten.

III Unterstützung und Dank – für einen guten Anfang der Geschichte

Das Wort „Wer zu spät kommt, den bestraft die Geschichte“, gilt in unserer Landeskirche so einfach nicht. Denn der Evang. Oberkirchenrat hat zugesagt, dass er den in Gang gekommenen Veränderungsprozess durch eine befristete Stellenzusage unterstützt: für die nächsten 6 Jahre wird dem Kirchenbezirk „Südliche Kurpfalz“ eine halbe Stelle zur Errichtung des Dekanats nach § 94,2 GO zugewiesen. Dafür gilt es, dem EOK Dank auszusprechen!

IV Herausforderungen und Chancen – für eine erfolgreiche Fortsetzung der Geschichte

Um die Herausforderungen als „Kirche in der Region“ besser meistern zu können, werden zunächst folgende Schritte für ein deutliches Profil des Kirchenbezirks umgesetzt, weitere werden notwendigerweise folgen müssen.

„**Haus der Kirche**“: Nicht nur synergetische Gründe sprachen dafür, die Chance zu nutzen, in Wiesloch so viele Räume in einem Haus zu mieten, dass ein „Haus der Kirche“ entstehen kann, was dem neuen großen Kirchenbezirk durchaus angemessen ist. Damit kann auch eine Vorgabe der BKR erfüllt werden, **Dekanatsbüro** und **Büro der Schuldekanin** in eine Bürogemeinschaft zu überführen, und damit einen kenntlichen Leitungsort für den Kirchenbezirk entstehen zu lassen. Da hier auch die **evang. Erwachsenenbildung Rhein-Neckar Süd** einziehen kann, kommt ein kleines, aber unübersehbares „Haus der Kirche“ in Wiesloch zustande. Durch ein entsprechendes Raum-Konzept können hier auch eigenständig kleine Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare stattfinden. Durch die Nachbarschaft mit dem Hospiz wird das Profil solch eines Ortes nur noch deutlicher.

Kirchenmusik: Im Zuge der Fusion ist ein abgestimmtes kirchenmusikalisches Konzept mit lokalen und regionalen Profilen erarbeitet worden, das den Gedanken an Leuchttfeuer der Kirchenmusik in Schwetzingen, Wiesloch und Hockenheim und darüber hinaus sehr nahe legt. Im Haus der Kirche könnte die Kirchenmusik auch ihren „Verwaltungsort“ haben.

Die weiteren Herausforderungen für die evangelische Kirche in dieser Region sind mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, mit Innen- und Außenperspektive, unter den Fragen von Bedarf und Bedürfnis, nach Wichtigkeit und Dringlichkeit, etc. gemeinsam herauszufinden. Dabei kann die **Bezirksvisitation** im Juli 2007 eine bedeutende Rolle spielen.

V Kooperation und Fusion – eine Lerngeschichte

Dass man hinterher immer klüger ist als vorher, haben uns die Alten schon immer gesagt. Dass man auch vorher klug sein kann oder könnte, dass möchten die Wünsche ausdrücken, die für kommende Prozesse dieser oder ähnlicher Art Berücksichtigung finden sollten.

Wo immer top-down Prozesse in der Landeskirche beabsichtigt sind, sind sie auch als solche zu deklarieren.

Wo immer Beteiligung gewünscht wird, sind deren Möglichkeiten und Grenzen eindeutig zu machen.

Top-down Prozesse haben klare Eckdaten zu liefern, auch dann, wenn harte Fakten Schmerz auslösen. Diplomatische Formulierungen wie „es sei denn gravierende Gründe sprächen dagegen“ führen nur zu Irritationen und letztendlich auch zu Verletzungen bei den Betroffenen.

Top-down Prozesse werden gerade in der beteiligungsgewohnten und -orientierten Kirche immer Widerstand auslösen. Es ist im Voraus

zu klären, wer Gesprächspartner bzw. Gesprächspartnerin in dieser Konstellation ist.

Die Kombination von Widerstand und Gestaltungsmöglichkeiten erfordert notwendig eine professionelle Begleitung, die von der Landeskirche bereitgestellt und finanziell getragen wird.

Sollen Fusionsüberlegungen und -pläne der Landessynode durch einen top-down Prozess auf den Weg gebracht werden, so müssen die Erwartungen an die Bezirkssynoden klar beschrieben werden

BESCHLUSS für die Landessynode

Aufgrund der unter II genannten Punkte 1–10 stimmen der Bezirkskirchenrat Wiesloch und der Bezirkskirchenrat Schwetzingen einstimmig zu, dass zum 1.4.2008 der Kirchenbezirk „Südliche Kurpfalz“ errichtet wird.

Neulußheim am 28.9.2006

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 10/5

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfundestiftung Baden

Satzungsänderung:

Die Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfundestiftung Baden sollen in § 8 Abs. 2 – Stiftungsrat in Ziff. 3 geändert werden.

Bisherige Fassung:

§ 8 Stiftungsrat

Abs. 1: Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Abs. 2: Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. Die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied.
 2. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Abs. 3: Zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

Neue Fassung:

§ 8 Stiftungsrat

Abs. 1: Der Stiftungsrat besteht aus **mindestens sechs, höchstens acht** ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Abs. 2: Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. ...
2. ...

Abs. 3: **Mindestens zwei, höchstens vier** juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

Die Landessynode hat am 12. April 2003 den neuen Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfundestiftung Baden zugestimmt. Nach dem bisherigen § 8 Abs. 1 der Satzungen besteht der Stiftungsrat aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre seit In-Kraft-Treten der Satzung hat gezeigt, dass es angesichts der Komplexität der Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und der Überlegungen zur strategischen Ausrichtung des Stiftungsvermögens, wie z.B. durch die Umschichtung des bisher Immobilien-Spezialfonds angelegten Teils des Kapitalgrundstocks, wünschenswert ist, Personen mit erweitertem und speziellen Wirtschafts-, Finanz- und Immobilienwissen in den Stiftungsrat als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Es erscheint wichtig, den Kreis der nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehenden juristisch oder wirtschaftlich sachkundigen Mitglieder so ausreichend zu bemessen, dass das oben geschilderte Know-how gesichert ist. Auf der anderen Seite sollte im Stiftungsrat im Zweifel eine Mehrheit der haupt- oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder bestehen. Im Falle einer Erweiterung des Stiftungsrates auf insgesamt acht

Mitglieder könnte bei Abstimmungen eine Pattsituation zwischen den nach § 8 Abs. 2 Ziff. 3 berufenen Mitgliedern und denjenigen Mitgliedern, die entweder dem Evangelischen Oberkirchenrat oder der Landessynode angehören, entstehen. Insoweit ist einerseits sicherzustellen, dass das Vorsitzendenamt aus dem Personenkreis § 8 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 bestellt wird und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Aus diesem Grunde ist auch § 8 Abs. 6 zu ergänzen:

Bisherige Fassung: ...

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

Neue Fassung:

(6) Der Stiftungsrat wählt aus **seinen Mitgliedern nach Ziff. 1 oder 2** seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Ergänzung um einen Absatz 5:

...

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.

Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vom 30. April 2002

Vorbemerkung

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evangelischen Stiftschaffnei Lahr zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Diensttherrenfähigkeit).

§ 2

Stiftungszweck

(1) Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,

5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,

6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründe-Stiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:

1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung,
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung,
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:
1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
 3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,
 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
 11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungs-

rat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,

12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:
1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO,
 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.
- (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.
- (3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 1.11.1979 außer Kraft.

Satzung der Evangelischen Pfarrpründestiftung Baden vom 30. April 2002

Vorbemerkung

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) in Baden zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgenden Stiftung genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Pfarrbesoldung,
2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
5. auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,
6. Kosten der Stiftung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung zugewiesen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der Stiftung aufgehobenen Pfarrpfündungen.

(3) Zum Vermögen gehören

1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfündungen) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
3. das Grundstockkapital,
4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
5. sonstige Rechte.

(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung,
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung,
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landsynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
 2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
 3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
 4. den Haushalt der Stiftung,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
 6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,
 10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
 11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlage Richtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
 12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 €,
 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. €,
 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

**§ 11
Rechnungslegung**

(1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

**§ 12
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

**§ 13
Auflösung der Stiftung**

(1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrprüfenden) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

Anlage 6 Eingang 10/6

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006/2007

(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – 2. NHHG 2006/2007 –)

Vom April 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Stellenplan**

Der als Anlage zum Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2006/2007 wird wie folgt geändert:

Budgetierungskreis / Organisationseinheit	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
1.1	Oberkirchenrat/rätin	B 2	B 2 / B 3 *
2.0	Oberkirchenrat/rätin	B 3	B 2 / B 3 *
3.0	Oberkirchenrat/rätin	B 3	B 2 / B 3 *
4.0	Oberkirchenrat/rätin	B 5	B 2 / B 3 *
5.0	Oberkirchenrat/rätin	B 3	B 2 / B 3 *
6.0	Oberkirchenrat/rätin	B 3	B 2 / B 3 *
8.0	Oberkirchenrat/rätin	B 2	B 2 / B 3 *

* B 3 nach zwei Jahren in B 2

Für die Zeit der Stellvertretung des Landesbischofs erhält dessen Stellvertretung Besoldung nach Besoldungsgruppe B 5.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den... 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pfarrerberesoldungsgesetz bzw. § 5 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz werden die stimmberechtigten Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrates in Besoldungsgruppe B 2 / B 3 eingestuft.

Gemäß Beschluss des Landeskirchenrates vom 12.12.2001 erhalten die jeweils dienstjüngsten Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 und die restlichen Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte B 3 soweit sie nicht die Stellvertretung des Landesbischofs bzw. die Geschäftsleitende Stelle innehaben. Sobald eine B 3-Oberkirchenrätin bzw. ein B 3-Oberkirchenrat in den Ruhestand tritt, rückt die Person mit der längsten Dienstzeit in B 2 nach B 3 nach.

Diese bisherige Regelung führt inzwischen in der Praxis zu einer sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung, da die Zeiten, die in der Besoldungsgruppe B 2 verbracht werden, um Jahre differieren. Daher hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen,

dass mit Wirkung ab 1. Januar 2007 die Einstufung der Oberkirchenräte/ Oberkirchenrätinnen in den ersten beiden Jahren ihrer Berufung nach Besoldungsgruppe B 2 und danach nach Besoldungsgruppe B 3 erfolgt.

Voraussetzung zur Umsetzung des Beschlusses des Landeskirchenrates ist, dass im Stellenplan auch die entsprechenden Stellen ausgewiesen sind, was bisher nicht der Fall ist. Daher bedarf es einer Änderung des Stellenplanes über das 2. Nachtragshaushaltsgesetz zum laufenden Haushalt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 10/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2006: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
(KirchenbeamtenbesoldungsG)

Vom 2006

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 29. April 2006 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Absatz 1 findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger § 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich der Auszahlung des Familienzuschlages und der Konkurrenzregelungen Anwendung. Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossene Verfahren werden aufgrund der ab 1. Dezember 2006 geltenden Rechtslage beschieden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1.
Anstoß für eine Beschäftigung mit der Ortszuschlagsthematik bei Kirchenbeamtenehepaaren sind Widersprüche von einer Beamtin und einem Beamten, die beide im kirchlichen Dienst stehen und geheiratet haben. Aufgrund des Verweises im Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz auf das Pfarrerbesoldungsgesetz wurde bei beiden nach der Heirat die Hälfte des Ortszuschlages einbehalten (jeweils 278,- € / Monat), so dass das Ehepaar aufgrund der Heirat weniger Gehalt ausbezahlt bekommt als vorher.

2.
Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 KirchenbeamtenbesoldungsG „finden auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger die §§ 11 und 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich des Ausgleichsbetrages, der Auszahlung des Familienzuschlages und der Konkurrenzregelung Anwendung“ abweichend von Absatz 1 (Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen).

– § 11 PfarrerbesoldungsG trifft Regelungen zur Dienstwohnung und zum Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag ist das Äquivalent für die Dienstwohnung, früher der Ortszuschlag der Stufe 1. Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 vom Grundgehalt einbehalten für den Fall, dass eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird. § 11

Abs. 2 S. 2 bestimmt folgerichtig, dass auch das Grundgehalt des Ehegatten, der nicht Dienstwohnungsinhaber ist, sich um den Ausgleichsbetrag vermindert. Nach Absatz 2 S. 3 verringert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1, wenn keinem der Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung steht oder kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung besteht. Unverheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer, die keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung haben, wie z.B. Religionslehrer oder Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen, erhalten also zunächst das volle ungekürzte Grundgehalt. Heiraten sie einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, wird das Grundgehalt gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 jeweils um die Hälfte des Ausgleichsbetrags gekürzt, so dass das Ehepaar finanziell gesehen gemeinsam nur einmal den Ortszuschlag der Stufe 1 erhält. Diese Rechtslage gilt durch den Verweis im Beamtenbesoldungsgesetz auch für Beamtinnen und Beamte.

– Diese Rechtslage bedeutet für eine einzelne Person folgende finanzielle Auswirkungen: Der Ausgleichsbetrag beträgt zurzeit monatlich 556,- € bei Vollbeschäftigung.

Da das Ehepaar gemeinsam nur eine Dienstwohnung erhält, vermindert sich das Grundgehalt des Ehegatten daher ebenfalls um den Ausgleichsbetrag. Der einbehaltene Betrag erhöht sich für das Ehepaar insgesamt um zusätzlich 556,- € bei Vollbeschäftigung.

Besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung, wird bei beiden Ehegatten die Hälfte des Ausgleichsbetrags am jeweiligen Grundgehalt einbehalten. Bei beiden vermindert sich das Grundgehalt um 228,- €.

Im Landesrecht Baden-Württemberg ist die Situation eine andere: Dort erhält jeder das ungekürzte Grundgehalt unabhängig davon, ob mit einer Beamtin bzw. einem Beamten verheiratet oder nicht.

– Wie eingangs ausgeführt, erklärt § 2 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz die Vorschriften des Pfarrerbesoldungsgesetzes für den Ausgleichsbetrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für anwendbar. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Heirat einer Kirchenbeamtin mit einem Kirchenbeamten das Gehalt sich bei beiden um jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrages reduziert, so dass sie gemeinsam nur das Äquivalent für 1 Dienstwohnung erhalten. Diese Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung der Beamtenschaft mit der Pfarrerschaft.

Die Situation bei den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist jedoch hinsichtlich des möglichen Bezugs einer Dienstwohnung eine andere als bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gibt es keine Stellen mit Anspruch auf eine Dienstwohnung. Pfarrerinnen und Pfarrer jedoch können zwischen Pfarrstellen wechseln, die mit einer Residenzpflicht verbunden sind oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit haben die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nicht. Die ursprünglich gewollte Gleichbehandlung ist daher in diesem Bereich nicht gerechtfertigt. Es könnte der Landeskirche sogar vorgeworfen werden, sie verhindere Hochzeiten ihrer Mitarbeitenden, da sie diesen vor der Heirat mehr Grundgehalt auszahlt als danach. Bei der Pfarrerschaft wird diese Benachteiligung im Hinblick auf den (möglichen) Bezug einer Dienstwohnung gerechtfertigt; dieses Argument geht bei der Beamtenschaft aber ins Leere.

3.

Der Vorschlag zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes gleicht diese ungewollte Härte für diese Berufsgruppe in Bezug auf das Grundgehalt aus und belässt den Ehepartnern das volle Grundgehalt ohne Anrechnung eines Ausgleichsbetrages. Damit orientiert sich das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in dieser Hinsicht am staatlichen Besoldungsrecht.

Die familienbezogenen Bestandteile des Gehalts (Verheiratetenzuschlag, Kinderzuschlag) sind von dieser Änderung nicht betroffen. Sie werden an das Ehepaar gemeinsam nur einmal ausbezahlt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 10/8

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:
„Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat anhand des durchschnittlichen Mietwertes aller Dienstwohnungen jährlich ermittelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Wird das Familieneinkommen ausschließlich von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber bestritten, wird der Ausgleichsbetrag auf Antrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindert; eine geringfügige Beschäftigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist unschädlich.“
2. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird während des Erziehungsurlaubs die Dienstwohnung genutzt, ohne dass ein Grundgehalt gezahlt wird, oder wird der Beschäftigungsumfang auf weniger als 50 v.H. reduziert, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt.“
3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „einschließlich des Familienzuschlags bis zur Stufe 3“ gestrichen.
4. § 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird eine Befreiung von der Residenzpflicht nach § 48 Abs. 2 S. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe der Ausgleichsbetrag für die nicht in Anspruch genommene Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.“
5. In § 11 Abs. 5 wird die Nummer 1 gestrichen.
6. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Die Rechtsverordnung über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten (RVO-PfBesG) vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 62) wird aufgehoben und tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstverhältnis findet § 11 Abs. 1 S. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausgleichsbetrag bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu vermindern ist. Jeweils zum 1. Mai eines Jahres wird der nach Satz 1 verminderte Ausgleichsbetrag um 20 v.H. angehoben, bis der volle Ausgleichsbetrag erreicht ist, der volle Ausgleichsbetrag ist jedoch spätestens ab dem 1. Mai 2012 zu zahlen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1. Derzeitige Rechtslage:

§ 11 Pfarrerbesoldungsgesetz (im Folgenden zitierte Paragraphen sind solche des Pfarrerbesoldungsgesetzes) trifft Regelungen zur Dienstwohnung und zum Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag ist das Äquivalent für die Dienstwohnung, früher der Ortszuschlag der Stufe 1. Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 vom Grundgehalt einbehalten, wenn eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird. Wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung (z. B. bei hauptamtlich im Religionsunterricht tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern und bei landeskirchlichen Pfarrstellen), wird der Ausgleichsbetrag nicht einbehalten, das ungekürzte Grundgehalt wird ausbezahlt.

Diese Rechtslage wird bei Pfarrerehepaaren schwierig. Das Ehepaar erhält nach § 11 Abs. 2 S. 1 gemeinsam nur eine Dienstwohnung. Daher wird bei dem Ehepartner, der eine Dienstwohnung erhält, der Ausgleichsbetrag einbehalten, wie oben erläutert. Allerdings wird auch bei dem Ehepartner, der keine Dienstwohnung erhält, da das Ehepaar gemeinsam nur eine Dienstwohnung bekommt, der Ausgleichsbetrag

einbehalten (§ 11 Abs. 2 S. 2) – andernfalls würde das Ehepaar gemeinsam doch das Äquivalent für zwei Dienstwohnungen erhalten (einmal die Dienstwohnung als solche, einmal das ungekürzte Grundgehalt).

Das führt zu folgender Situation: Unverheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer, die keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung haben, erhalten also zunächst das volle ungekürzte Grundgehalt. Heiraten sie einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin mit Dienstwohnung, wird ihr Grundgehalt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 um den Ausgleichsbetrag gekürzt, so dass das Ehepaar gemeinsam nur einmal eine Dienstwohnung erhält. Aufgrund der Heirat erhält diese Person also ein gekürztes Grundgehalt. Steht keinem der Ehepartner eine Dienstwohnung zur Verfügung bzw. haben beide keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung, wird vom Grundgehalt jedes Ehepartners jeweils die Hälfte des Ausgleichsbetrags einbehalten (§ 11 Abs. 2 S. 3), so dass das Ehepaar finanziell gemeinsam nur das Äquivalent für eine Dienstwohnung erhält. Auch hier stellen sich die Ehepartner nach der Heirat finanziell schlechter als vorher.

Im staatlichen Besoldungsrecht ist die Situation eine andere: Jede und jeder erhält das Grundgehalt, das ihr bzw. ihm zusteht. Heiraten eine Beamtin und ein Beamter, erhalten sie weiterhin ihr Grundgehalt wie vor der Heirat. Allerdings wird der Verheiratenzuschlag nur einmal an beide (also jeweils zur Hälfte) ausbezahlt. Finanziell erhält aber nach der Heirat jeder Ehepartner mehr Geld als vorher (halber Verheiratenzuschlag mehr). Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten nach der Heirat mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin weniger Geld als vorher, da ihr Grundgehalt um den (halben) Ausgleichsbetrag gekürzt wird.

Diese Rechtslage gilt auch für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Sie gilt aufgrund der Verweisung in § 2 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz auf § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Diese Rechtslage bedeutet für eine einzelne Person folgende **finanzielle Auswirkungen**:

Der Ausgleichsbetrag beträgt zurzeit monatlich 556,- € bei Vollbeschäftigung. Zusätzlich wird auch der Familienzuschlag bis zur Stufe 3 (Verheiratenzuschlag und kinderbezogener Familienbestandteil bis einschließlich für das zweite Kind) nicht ausbezahlt. Hieraus ergibt sich insgesamt, je nach familiären Verhältnissen für Pfarrerinnen und Pfarrer, für die Nutzung einer Dienstwohnung bei Vollbeschäftigung ein Betrag zwischen 556,- € und 842,- € monatlich, der nicht ausbezahlt wird. Durchschnittlich sind das 636,- € monatlich. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich dieser Betrag entsprechend.

Steht auch der Ehegatte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in einem Pfarrdienstverhältnis oder Beamtenverhältnis zur Landeskirche, vermindert sich das Grundgehalt des Ehegatten daher ebenfalls um den Ausgleichsbetrag. Der einbehaltene Betrag erhöht sich für das Ehepaar insgesamt um zusätzlich bis zu 556,- € bei Vollbeschäftigung.

Besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung, wird bei beiden Ehegatten die Hälfte des Ausgleichsbetrags am jeweiligen Grundgehalt einbehalten. Bei beiden vermindert sich das Grundgehalt um 278,- €.

2. Lösungsvorschlag, zu Nummern 1, 3, 5, 6:

Die im vorgelegten Entwurf vorgeschlagene Lösung der eingangs geschilderten Grundproblematik beinhaltet, das bisherige System der Verrechnung des Dienstwohnungsanspruchs mit dem Ortszuschlag aufzugeben und den Pfarrerinnen und Pfarrern das ungekürzte Grundgehalt und den Familienzuschlag auszuzahlen (wie im staatlichen Besoldungsrecht). Für den Anspruch auf eine Dienstwohnung wird ein Äquivalent von den Bezügen einbehalten. Die Höhe dieses Äquivalents wird für alle Dienstwohnungen einheitlich festgesetzt und orientiert sich an der Höhe des Durchschnittsbetrags der steuerlichen Mietwerte aller Dienstwohnungen. Dieser beträgt zurzeit ca. 659,- €. Er wurde anhand der Summe aller Mietwerte berechnet, die anschließend durch die Anzahl aller zur Verfügung stehender Dienstwohnungen geteilt wurde. Er wird bei generellen Neufestsetzungen der Mietwerte durch den Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend angepasst. Die ggf. erforderliche Besteuerung des Mietwertes in den Fällen, in denen der tatsächliche Mietwert den Durchschnittsmietwert übersteigt, bleibt hiervon unberührt.

Im Falle eines Ehepaars, das sich eine Stelle teilt, wird bei jedem der Ehepartner ein halber Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten, da das Ehepaar gemeinsam eine Dienstwohnung bewohnt, also auch nur ein Äquivalent für diese abzuziehen ist. Bei Stellenteilung hat jeder Ehepartner eine halbe Pfarrstelle inne, so dass jeder die Hälfte des Äquivalents beiträgt

– Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Auszahlung des vollen Grundgehalts (einschließlich der Berücksichtigung einer Versorgungsrücklage von 41 %) ohne Kürzung um einen Ausgleichsbetrag einschließlich des Familienzuschlags ent-

stehen der Landeskirche Kosten in Höhe von jährlich etwa 389.600,- €. Für die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags ist dieser Zahlung das Äquivalent für die Dienstwohnung (659,- €) in Höhe von insgesamt 357.200,- € gegenüberzustellen. Daraus ergeben sich für die Landeskirche Mehrkosten in Höhe von etwa 32.400,- € jährlich.

Von dieser Änderung sind **derzeit insgesamt 632 Personen** (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte, die eine Dienstwohnung haben und / oder mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin oder einem Kirchenbeamten bzw. einer Kirchenbeamtin verheiratet sind) **betroffen**.

Davon erhalten **369 Personen** ein im Einzelfall bis zu 450,- € **höheres Bruttogehalt**, dies sind insbesondere die Ehepaare und die Personen mit Kindern.

263 Personen beziehen ein im Einzelfall bis zu 380,- € **geringeres Bruttogehalt**, wobei davon 60 Personen eine Einbuße von unter 50,- € hinnehmen müssen; das geringere Bruttogehalt kommt zustande, wenn der bisher nicht ausbezahlte Ortszuschlag niedriger ist als der durchschnittliche Mietwert aller Dienstwohnungen. Die Personengruppe mit den höchsten Gehaltseinbußen sind die Teilzeitbeschäftigten, da diesen zurzeit der Ausgleichsbetrag nur in der Höhe ihrer Deputate vom Grundgehalt einbehalten wird.

Die finanziellen Auswirkungen sind anhand des Bruttogehaltes dargestellt; für die Betroffenen wirkt sich das auf ihr Nettogehalt in Höhe von etwa 70 % der dargestellten Summen aus.

Die einzelnen Fallkonstellationen und ihre finanziellen Auswirkungen sind im Überblick in der anliegenden Tabelle dargestellt.

- Vor- und Nachteile:

Der Vorschlag ist durch die Auszahlung des Verheiratetenzuschlags und Kinderzuschlags auch bei Anspruch auf eine Dienstwohnung familienfreundlich und trägt zu einer solidarischen Kostenverteilung bei durch die Veranlagung des durchschnittlichen Mietwertes aller Dienstwohnungen. Aufgrund der Höhe des Durchschnittsmietwertes entsteht beinahe eine Kostenneutralisierung für die Mehrkosten, die durch die Besserstellung der Pfarrerehepaare verbunden sind.

Die bisherige Verrechnung der Dienstwohnung mit dem Ortszuschlag wird aufgehoben. Dies wird in den Fällen, in denen der bisher nicht ausbezahlte Ortszuschlag niedriger ist als der Durchschnittsmietwert, zu Verschlechterungen bei der Auszahlung des Nettogehaltes führen.

Außerdem hat die Änderung zur Folge, dass bei Teilzeitbeschäftigung bei Anspruch auf Dienstwohnung Gehaltseinbußen entstehen, da das Äquivalent für die Dienstwohnung in vollem Umfang einbehalten wird, der Ortszuschlag jedoch nur entsprechend dem (reduzierten) Gehaltsumfang. Hier bieten die **Übergangsbestimmungen in Artikel 2 Abs. 2** eine zeitlich befristete Erleichterung: Die jetzige Rechtslage, wonach bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit eingeschränktem Dienstverhältnis der Ausgleichsbetrag nur entsprechend ihrem Dienstverhältnis einbehalten wird, wird noch für fünf Jahre aufrechterhalten. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass zu einem Stichtag (1. Mai) jedes Jahr diese Vergünstigung um 20 % verringert wird. Spätestens nach fünf Jahren, also ab dem 1. Mai 2012, wird von allen Pfarrerinnen und Pfarrern der volle Ausgleichsbetrag einbehalten werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Überlegung, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Dienstwohnung ihre Miete auch nicht entsprechend ihrem Deputat reduzieren können und stets die volle Miete zahlen müssen. Um den betroffenen Personen die Gelegenheit zu geben, sich an die neue Rechtslage zu gewöhnen, werden die Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Diese Regelung bedeutet **im ersten Jahr** nach In-Kraft-Treten des Gesetzes einen **finanziellen Mehraufwand für die Landeskirche** in Höhe von ca. 70.000,- €. In jedem weiteren Jahr verringert der Mehraufwand sich um 20 %, so dass

im zweiten Jahr nur noch ein Mehraufwand in Höhe von 56.000,- € entsteht,

im dritten Jahr ein Mehraufwand in Höhe von 42.000,- €,

im vierten Jahr ein Mehraufwand in Höhe von 28.000,- € und

im fünften Jahr ein Mehraufwand in Höhe von 14.000,- €.

Ab Mai 2012 laufen die Übergangsbestimmungen aus, es entsteht **kein finanzieller Mehraufwand mehr für die Landeskirche**.

Außerdem wird in **Artikel 1 Nummer 1** als neuer **Satz 3** zu § 11 Abs. 1 eine **Härtefallregelung** vorgeschlagen, die, auch über die Zeit der Übergangsbestimmungen hinaus, finanzielle Härten in Einzelfällen abfangen kann.

3. Zu Nummer 2:

Der bisherige Wortlaut von § 11 Abs. 2 ist nicht mehr mit der neuen Regelung des Grundgehaltes vereinbar, nach der jede Person das

Grundgehalt in voller Höhe ausbezahlt bekommt. Daher wird er ersetzt durch eine Regelung, die bestimmt, welches Äquivalent für die Dienstwohnung zu leisten ist, wenn kein Grundgehalt ausbezahlt wird. Eine solche Regelung hat bisher gefehlt. In der Praxis wurde das bisherige System des Ausgleichsbetrags entsprechend angewendet.

4. Zu Nummer 4:

Als Konsequenz der neuen Regelung des Grundgehaltes war der bisherige Satz 1 („Wird eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen, gilt Absatz 1 entsprechend.“) zu überdenken. Bei einem Pfarrerehepaar, das sich nicht eine Stelle teilt, sondern auf zwei Pfarrstellen berufen ist, wird dies deutlich: Das Ehepaar soll in einer Dienstwohnung zusammen wohnen. Folglich nimmt der Ehepartner, in dessen Dienstwohnung das Ehepaar nicht wohnt, die Dienstwohnung in seiner Gemeinde nicht in Anspruch, so dass nach dem bisherigen Wortlaut das Grundgehalt um den Ausgleichsbetrag gekürzt werden würde. Diese Konsequenz war nach bisherigem Recht nicht eingetreten, da das Grundgehalt des Ehepartners immer um den Ausgleichsbetrag gekürzt wurde. Da der Ehepartner, dessen Dienstwohnung nicht genutzt wird, durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 48 Abs. 2 S. 2 Pfarrdienstgesetz von der Residenzpflicht befreit wird, wird vorgeschlagen, dass mit der Entscheidung über die Befreiung von der Residenzpflicht in jedem Einzelfall eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und in welcher Höhe ein Ausgleichsbetrag für die nicht genutzte Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.

Situation	Rechtslage alt	Rechtslage neu
Pfarrerehepaar in Stellenteilung mit Residenzpflicht (beide 50 %)	beide gemeinsam 1 OZ, aber mit Dienstwohnung abgegolten DW: + Ehegatte A: 0 € Ehegatte B: 0 € Saldo: 0 €	beide OZ zu 50 %, aber Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes DW: + Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 € – Durchschnittsmiete 659 € = – 23 €
Pfarrerehepaar: Pfarrstelleninhaber mit Residenzpflicht 50 % Ehegatte landeskirchl. Pfarrstelle (z.B. RU) 50 %	beide gemeinsam 1 OZ, aber mit Dienstwohnung abgegolten, daher wird beim Ehegatten der OZ zu 50 % einbehalten DW: + Ehegatte A: 0 € Ehegatte B: 0 € Saldo: 0 €	Stelleninhaber erhält OZ zu 50 %, aber (voller) Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes; Ehegatte erhält OZ zu 50 % DW: + Ehegatte A: 318 – 659 Ehegatte B: 318 € Saldo: – 23 €
Pfarrerehepaar: Pfarrstelleninhaber mit Residenzpflicht 50 % Ehegatte landeskirchl. Pfarrstelle (z.B. RU) 100 %	beide gemeinsam 1 OZ, aber mit Dienstwohnung abgegolten, daher wird beim Ehegatten der OZ zu 100 % einbehalten DW: + Ehegatte A: 0 € Ehegatte B: 0 € Saldo: 0 €	Stelleninhaber erhält OZ zu 50 %, aber (voller) Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes; Ehegatte erhält OZ zu 100 % DW: + Ehegatte A: 318 – 659 Ehegatte B: 636 € Saldo: 295 €
Pfarrerehepaar: Pfarrstelleninhaber mit Residenzpflicht 100 % Ehegatte landeskirchl. Pfarrstelle (z.B. RU) 50 %	beide gemeinsam 1 OZ, aber mit Dienstwohnung abgegolten, daher erhält Ehegatte keinen OZ zu 50 % DW: + Ehegatte A: 0 € Ehegatte B: 0 € Saldo: 0 €	Stelleninhaber erhält OZ zu 100 %, aber Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes; Ehegatte erhält OZ zu 50 % DW: + Ehegatte A: 636 – 659 Ehegatte B: 318 € Saldo: 295 €
Pfarrerehepaar: Pfarrstelleninhaber mit Residenzpflicht 100 % Ehegatte landeskirchl. Pfarrstelle (z.B. RU) 100 %	beide gemeinsam 1 OZ, aber mit Dienstwohnung abgegolten, daher erhält Ehegatte keinen OZ zu 100 % DW: + Ehegatte A: 0 € Ehegatte B: 0 € Saldo: 0 €	Stelleninhaber erhält OZ zu 100 %, aber Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes; Ehegatte erhält OZ zu 100 % DW: + Ehegatte A: 636 – 659 Ehegatte B: 636 € Saldo: 613 €
Pfarrerehepaar auf landeskirchl. Pfarrstellen (z.B. RU): beide je 50 %	beide gemeinsam 1 OZ, jeder erhält OZ zu 50 % DW: – Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 €	jeder erhält OZ zu 50 % DW: – Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 €
Pfarrerehepaar auf landeskirchl. Pfarrstellen (z.B. RU): beide je 100 %	beide gemeinsam 1 OZ, jeder erhält OZ zu 50 % DW: – Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 €	jeder erhält OZ zu 100 % DW: – Ehegatte A: 636 € Ehegatte B: 636 € Saldo: 1.272 €

Pfarrerehepaar auf landeskirchl. Pfarrstellen (z.B. RU): ein Ehegatte 50 %, der andere 100 %	beide gemeinsam 1 OZ, jeder erhält OZ zu 50 DW: - Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 €	der Ehegatte mit 50 % erhält OZ zu 50 %, der Ehegatte mit 100 % erhält OZ zu 100 % DW: - Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 636 € Saldo: 954 €
Ehepaar Pfarrvikare (i.d.R. beide 100 %)	nach der Eheschließung erhalten beide gemeinsam 1 OZ, jeder zu 50 % DW: - Ehegatte A: 318 € Ehegatte B: 318 € Saldo: 636 €	erhält OZ je nach Beschäftigungsumfang DW: - Ehegatte A: 636 € Ehegatte B: 636 € Saldo: 1.272 €
Einzelperson mit Residenzpflicht	OZ je nach Beschäftigungsumfang, aber mit Dienstwohnung abgegolten DW: + Saldo: 0 €	erhält OZ je nach Beschäftigungsumfang, aber (voller) Dienstwohnungsbeitrag in Höhe des Durchschnittsmietwertes DW: + Saldo: (bis zu) 636 - 659 = (bis zu) - 23 €
Einzelperson ohne Residenzpflicht	erhält OZ je nach Beschäftigungsumfang DW: - Saldo: (bis zu) 636 €	erhält OZ je nach Beschäftigungsumfang DW: - Saldo: (bis zu) 636 €

Beispiele zur Vorlage zur Änderung des Pfarrerebesoldungsgesetzes

Beispiel, Gehaltsminderung um 380 €				
Gemeindepfarrer, 50%-Stelle, ledig		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe 9		50%	50,00%	
Grundgehalt		1.818,52 €	1.818,52 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 278,29 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	35,61 €	35,61 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		98,83 €	98,83 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,00		- €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	0,00		- €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		931,00 €	931,00 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		1.674,67 €	1.293,96 €	- 380,72 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		2.605,67 €	2.224,96 €	
gesetzliche Abzüge	3,2	513,76 €	382,95 €	
Dienstbezüge netto		1.160,91 €	911,01 €	- 249,91 €
Gehaltsminderung um 97 €				
„Pfarrer, 66,66%-Stelle, vh, 2 Kinder“		bisher	neu	Diff.
A14 Stufe 12		66,66%	66,66%	
Grundgehalt		2.897,70 €	2.897,70 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 371,01 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	n	- €	- €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		172,39 €	172,39 €	
Familienzuschlag Stufe 1	1,00		70,18 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	2,00		120,05 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		684,00 €	684,00 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		2.699,08 €	2.601,32 €	- 97,76 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.383,08 €	3.285,32 €	
gesetzliche Abzüge	3,1	452,66 €	423,35 €	
Dienstbezüge netto		2.246,42 €	2.177,97 €	- 68,45 €

Gehaltsminderung um 102 €				
Pfarrerin A15 volle Stelle, vh, Ehepartner im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt		bisher	neu	Diff.
A15 Stufe 9		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		4.429,28 €	4.429,28 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	n	- €	- €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		236,08 €	236,08 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,00		- €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	0,00		- €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		285,00 €	285,00 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		4.108,79 €	4.006,36 €	- 102,43 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		4.393,79 €	4.291,36 €	
gesetzliche Abzüge	4,0	1.249,06 €	1.201,57 €	
Dienstbezüge netto		2.859,73 €	2.804,79 €	- 54,94 €
Gehaltsminderung um 102 €				
Pfarrer volle Stelle, vh, 3 Kinder, Ehepartner im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt		bisher	neu	Diff.
A14 Stufe 12		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		4.346,55 €	4.346,55 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	n	- €	- €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		231,67 €	231,67 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,00		- €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	0,00		- €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		486,00 €	486,00 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		4.021,65 €	3.919,22 €	- 102,43 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		4.507,65 €	4.405,22 €	
gesetzliche Abzüge	3,3	756,56 €	722,94 €	
Dienstbezüge netto		3.265,09 €	3.196,28 €	- 68,81 €
Gehaltsverminderung um 49 €				
Pfarrer, volle Stelle, vh, Ehepartner Angestellte im kirchlichen Dienst, keine Kinder		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe 10		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.731,55 €	3.731,55 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		215,08 €	215,08 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,50		52,64 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	0,00		- €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		686,86 €	686,86 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.452,67 €	3.402,88 €	- 49,79 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		4.139,53 €	4.089,74 €	
gesetzliche Abzüge	4,0	689,12 €	673,05 €	
Dienstbezüge netto		2.763,55 €	2.729,83 €	- 33,72 €

Gehaltsverminderung um 8 €				
PfarrerIn, 75%, vh, Ehepartner im Ruhestand, 2 Kinder		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe10		75,00%	75,00%	
Grundgehalt		2.798,66 €	2.798,66 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 417,43 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	53,42 €	53,42 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		173,01 €	173,01 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,50		52,64 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	2,00		180,10 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		344,25 €	344,25 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		2.607,66 €	2.598,82 €	- 8,83 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		2.951,91 €	2.943,07 €	
gesetzliche Abzüge	3,2	292,06 €	289,76 €	
Dienstbezüge netto		2.315,60 €	2.309,06 €	- 6,53 €
Gehaltsverbesserung um 92 €				
Pfarrer, 100%, vh, 1 Kd,		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe 7		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.448,02 €	3.448,02 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		203,75 €	203,75 €	
Familienzuschlag Stufe 1	1,00		105,28 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	1,00		90,05 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		549,86 €	549,86 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.166,42 €	3.259,32 €	92,90 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.716,28 €	3.809,18 €	
gesetzliche Abzüge	3,1	537,14 €	566,10 €	
Dienstbezüge netto		2.629,28 €	2.693,22 €	63,94 €
Gehaltsverbesserung um 182 €				
Pfarrer, 100%, vh, 2 Kinder		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe10		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.484,02 €	3.484,02 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		214,27 €	214,27 €	
Familienzuschlag Stufe 1	1,00		105,28 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	2,00		180,10 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		344,25 €	344,25 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.212,94 €	3.395,89 €	182,95 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.557,19 €	3.740,14 €	
gesetzliche Abzüge	3,2	468,09 €	527,80 €	
Dienstbezüge netto		2.744,85 €	2.868,09 €	123,24 €

Gehaltsverbesserung um 182 €				
„Pfarrer, 100%, vh, 3 Kinder, Ehefrau nicht berufstätig“		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe10		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.484,02 €	3.484,02 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 659,00 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		232,98 €	232,98 €	
Familienzuschlag Stufe 1	1,00		105,28 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	2,00		180,10 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	1,00	230,58 €	230,58 €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		344,25 €	344,25 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.462,23 €	3.645,18 €	182,95 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.806,48 €	3.989,43 €	
gesetzliche Abzüge	3,3	548,39 €	605,78 €	
Dienstbezüge netto		2.913,84 €	3.039,40 €	125,56 €
Gehaltsverbesserung um 279 €				
Pfarrer 100%, Ehefrau ebenfalls PfarrerIn mit 100%, keine Kinder		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe 6		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.306,26 €	3.306,26 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 329,50 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		183,80 €	183,80 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,50		52,64 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	0,00		- €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		344,25 €	344,25 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.004,71 €	3.284,42 €	279,71 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.348,96 €	3.628,67 €	
gesetzliche Abzüge	4,0	795,24 €	910,07 €	
Dienstbezüge netto		2.209,47 €	2.374,35 €	164,88 €
Gehaltsverbesserung um 459 €				
Pfarrer 100%, Ehefrau ebenfalls PfarrerIn mit 100%, 2 Kinder		bisher	neu	Diff.
A13 Stufe 6		100,00%	100,00%	
Grundgehalt		3.306,26 €	3.306,26 €	
Ausgleichsbetrag Dienstwohnung	j	- 556,57 €	- 329,50 €	
allg. Zulage	j	71,22 €	71,22 €	
Sonderzahlung (gfs. einschl. Zulage 477)		201,01 €	201,01 €	
Familienzuschlag Stufe 1	0,50		52,64 €	
Familienzuschlag für 1. u. 2 Kind	2,00		180,10 €	
Familienzuschlag für weitere Kinder	0,00	- €	- €	
Mietwert der Dienstwohnung (nur für Steuer)		344,25 €	344,25 €	
Bruttodienstbezüge (ohne Mietwert)		3.021,92 €	3.481,73 €	459,81 €
steuerpflichtige Dienstbezüge brutto		3.366,17 €	3.825,98 €	
gesetzliche Abzüge	4,2	802,16 €	993,97 €	
Dienstbezüge netto		2.219,76 €	2.487,76 €	268,00 €

Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16. Januar 2007 zum Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Heidland,

vielen Dank für die Vorlage des oben genannten Änderungsentwurfes.

Die Anwendung des derzeit bestehenden § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes beinhaltet die von Ihnen in der Begründung dargestellte Grundproblematik der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen auf Pfarrer/Innen, Kirchenbeamte und Religionslehrer mit und ohne Dienstwohnung. Bereits in der Herbstsynode wurde die entsprechende Gesetzesänderung für die Kirchenbeamten/innen vorgestellt.

Die Änderung der Rechtslage wird vom RPA grundsätzlich deshalb begrüßt, weil die Basis des neuen Ausgleichsbetrages aus unserer Sicht geeigneter ist, als dies bisher der Fall war. Trotzdem sei angemerkt, dass durch die Neuregelung die im Grundsatz bestehenden Probleme, die sich durch Änderungen in der familiären Situation, der Wohnungssituation vor Ort, den finanziellen Verhältnissen in den einzelnen Kirchengemeinden bis hin zu den persönlichen Bedürfnissen der Pfarrer/Innen ergeben, nicht für jede/n zufrieden stellend gelöst werden können.

Aus der Sicht des RPA möchten wir folgendes zum Wortlaut des § 11 Pfarrbesoldungsgesetzes anmerken:

§11 Abs. 1:

Satz 1:

Vorschlag RPA:

Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird bei Dienstwohnungsinhabern ein Ausgleichsbetrag einbehalten. Bei Stellenteilung wird anteilmäßig (ggf. entsprechend dem Beschäftigungsumfang) bei beiden Dienstwohnungsberechtigten der Ausgleichsbetrag einbehalten.

Satz 2:

Wie im Entwurf vorgeschlagen.

Anmerkung: den tatsächlichen Mietwert anzusetzen wäre u. E. gerechter, wenn dies jedoch zu verwaltungsaufwändig ist, wäre auch der vorgeschlagene jährlich neu festzusetzende Durchschnittsbetrag vertretbar.

Satz 3:

Wie im Entwurf vorgeschlagen.

Es entzieht sich unserer Kenntnis und könnte in Frage gestellt werden, ob und inwieweit das neu eingeführte Äquivalent dazu beiträgt, die Unterhaltung eines Pfarrhauses/-wohnung zu bestreiten bzw. gar eine umfassende Renovierung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Fischer

Schreiben der Pfarververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Februar 2007 zum Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Heidland!

Die Pfarververtretung stimmt der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes grundsätzlich zu. Sie sieht darin eine gerechtere Lösung für Ehepaare und Familien. Insbesondere wird dadurch einem seit langem angehaltenen Anliegen der Pfarververtretung Rechnung getragen: Die Benach-

teiligung von Familien mit bis zu zwei Kindern durch die Einbehaltung des Familienzuschlags wird abgeschafft. Dies begrüßen wir.

Allerdings schafft die Änderung unvermeidlich neue Ungerechtigkeiten für Personen im Teildienst, da der Ausgleichsbetrag höher liegt als der Ortszuschlag. Die Pfarververtretung weist auf diese Ungerechtigkeit ausdrücklich hin!

Die bisherige Bevorzugung der Teildienstverhältnisse war gerechtfertigt durch die Tatsache, dass über viele Jahre für Berufseinsteiger nur Teildienstverhältnisse angeboten wurden.

Nachdem es nun wieder die Möglichkeit gibt, volle Dienstverhältnisse zu bekommen, ist es auch nachvollziehbar, dass bei reduziertem Dienstverhältnis der volle Ausgleichsbetrag einbehalten wird. Dies gilt vor allem im Vergleich zu Teildienstverhältnissen, die keine Dienstwohnung erhalten und auf dem Wohnungsmarkt keine reduzierte Miete erhalten.

Die Pfarververtretung weist auf zwei Probleme hin, die durch die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes entstehen:

1. Es wird in Zukunft noch schwieriger werden, Teildienststellen zu besetzen. Vor allem bei 75% Stellen, insbesondere, wenn es sich um einen Alleinverdiener handelt, werden noch unattraktiver.

2. Auch für Alleinstehende mit einem großen Pfarrhaus werden die Belastungen größer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ihr Reinhard Sutter

Vorsitzender

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 10/9

Wirtschaftspläne 2007 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung

Schreiben des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung Baden vom 7. März 2007 betreffend dem Haushalt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in der Anlage übergebe ich Ihnen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Satzung der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung die vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftspläne der beiden Stiftungen zur Weiterleitung und Genehmigung durch die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner

Oberkirchenrat

Anlagen: Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan 2007

Evangelische Stiftung Pflege Schönau

Wirtschaftsplan 2007	Wirtschaftseinheiten						
	Liegenschaften / Grundstücke	Objektbe- wirtschaftung	Lastengebäude	Forst	Allgemeine Verwaltung	Sireo	
1. Umsatzerlöse	22.861.693	11.531.000	4.982.400	854.000	3.085.500	635.000	1.773.793
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	6.634.193		4.860.400				1.773.793
Umsatzerlöse aus anderem Grundbesitz	14.430.500	11.350.000		3.080.500			
Erträge aus Betreuungstätigkeit	1.022.000	181.000	122.000	84.000		635.000	
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	775.000			770.000	5.000		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen							
3. andere aktivierte Eigenleistungen							
4. sonstige betriebliche Erträge	527.000	500.000		27.000			
sonstige betriebliche Erträge	527.000	500.000		27.000			
<i>Gesamtleistung</i>	23.388.693	12.031.000	4.982.400	854.000	3.112.500	635.000	1.773.793
5. Materialaufwand	7.884.652	205.000	2.827.965	2.710.000	1.104.500	340.000	697.187
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren							
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.884.652	205.000	2.827.965	2.710.000	1.104.500	340.000	697.187
Betriebskosten, umlagefähig	1.142.965		1.142.965				
Betriebskosten, nicht umlagefähig	255.093		73.800				181.293
Instandhaltungskosten	1.781.236		1.600.000				181.236
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	278.274		5.700				272.574
Instandhaltungskosten Lastengebäude	2.700.000			2.700.000			
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	1.250.500	150.000		1.100.500			
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	476.583	55.000	5.500	10.000	4.000	340.000	62.083
6. Personalaufwand	3.484.004	599.999	366.049	273.604	1.129.410	1.114.942	
a. Löhne und Gehälter	2.400.581	501.506	291.401	202.521	821.916	583.236	
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	1.083.423	98.493	74.648	71.083	307.493	531.706	
<i>Rohergebnis</i>	12.020.037	11.226.001	1.788.386	-2.129.604	878.590	-819.942	1.076.607
7. Abschreibungen	1.536.000		600.000				936.000
a. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	1.536.000		600.000				936.000
b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten							
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	504.871	55.246	53.254	32.715	106.527	257.129	
sachliche Verwaltungsaufwendungen	349.721	53.246	45.104	29.015	66.827	155.529	
freiwillige soziale Aufwendungen	23.500				10.500	13.000	
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
Abschreibung auf Forderungen							
übrige Aufwendungen	131.650	2.000	8.150	3.700	29.200	88.600	
Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung							
periodenfremde Aufwendungen							
9. Erträge aus Beteiligungen							
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens							
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	420.000					420.000	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens							
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.399.166	11.170.755	1.135.132	-2.162.319	772.063	-657.071	140.607
15. außerordentliche Erträge							
16. außerordentliche Aufwendungen							
17. außerordentliches Ergebnis							
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag							
19. sonstige Steuern	1.100				500	600	
20. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	10.398.066	11.170.755	1.135.132	-2.162.319	771.563	-657.671	140.607
21. Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen							
22. Einstellung in die anderen Rücklagen	4.598.066						
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	5.800.000						
====> Ausschüttung an die Landeskirche zu leistende Kompetenzen an EPSB		5.500.000					300.000

Wirtschaftsplan 2007

Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden

	Wirtschaftsplan 2007	Wirtschaftseinheiten			
		Liegenschaften / Grundstücke	Objektbewirtschaftung	Lastengebäude	Forst
1. Umsatzerlöse	4.475.720	3.150.000	1.325.720		
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	1.325.720		1.325.720		
Umsatzerlöse aus anderem Grundbesitz	3.150.000	3.150.000			
Erträge aus Betreuungstätigkeit					
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen					
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen					
3. andere aktivierte Eigenleistungen					
4. sonstige betriebliche Erträge	500.000	300.000	100.000		100.000
sonstige betriebliche Erträge	500.000	300.000	100.000		100.000
<u>Gesamtleistung</u>	4.975.720	3.450.000	1.425.720		100.000
5. Materialaufwand	1.608.000	185.100	703.900	84.000	635.000
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.608.000	185.100	703.900	84.000	635.000
Betriebskosten, umlagefähig	260.000		260.000		
Betriebskosten, nicht umlagefähig	21.500		21.500		
Instandhaltungskosten	300.000		300.000		
Andere Aufwendungen der Hausbewirtschaftung					
Instandhaltungskosten Lastengebäude					
Aufwendungen für anderen Grundbesitz	600	600			
Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	1.025.900	184.500	122.400	84.000	635.000
6. Personalaufwand					
a. Löhne und Gehälter					
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung					
<u>Rohergebnis</u>	3.367.720	3.264.900	721.820	-84.000	-535.000
7. Abschreibungen	150.000		150.000		
a. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	150.000		150.000		
b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten					
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	15.000				15.000
sachliche Verwaltungsaufwendungen	15.000				15.000
freiwillige soziale Aufwendungen					
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
Abschreibung auf Forderungen					
übrige Aufwendungen					
Zuführung zu den Rückstellungen für Bauunterhaltung					
periodenfremde Aufwendungen					
9. Erträge aus Beteiligungen					
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	75.000				75.000
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	320.000				320.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens					
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.597.720	3.264.900	571.820	-84.000	-155.000
15. außerordentliche Erträge					
16. außerordentliche Aufwendungen					
17. außerordentliches Ergebnis					
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag					
19. sonstige Steuern					
20. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	3.597.720	3.264.900	571.820	-84.000	-155.000
21. Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen					
22. Einstellung in die anderen Rücklagen	1.297.720				
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	2.300.000				
==> Ausschüttung an die Landeskirche					2.300.000

Anlage 10 Eingang 10/10

Bericht der Kommission der Landessynode vom 14. Februar 2007 über den Dienstbesuch beim Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. November 2006

Bericht über den am 21.11.2006 durchgeführten Dienstbesuch im Personalreferat „Referat 2“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 24.05.2006:

Präsidentin Fleckenstein

Erste Stellvertreterin der Präsidentin Schmidt-Dreher

Erster Schriftführer Wermke

Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Syn. Dr. Weber

Mitglied des Finanzausschusses: Syn. Jung

Vorsitzender des Hauptausschusses: Syn. Stober

Mitglied des Rechtsausschusses: Syn. Fleißner

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Bericht (Anlage 1)

3. Verlauf:

Der Besuchsverlauf wurde schon während der Planungsphase im Detail abgesprochen. Der Besuch verlief gemäß Ablaufplan (Anlage 2). Ein Diskussionspapier (Anlage 3) wurde erstellt.

Da am Besuchstag wegen des folgenden Buß- und Betttagsgottesdienstes keine Hausandacht stattfand (warum eigentlich?), wurde der Besuch mit einer vom Referatsleiter gehaltenen Andacht begonnen. Anhand einer Radierung von Thomas Zacharias wurde das Gleichnis von Pharisäer und Zöllner bedacht.

Die geistliche Einstimmung in den Tag ist für Besucher wie Besuchte unerlässlich.

4. Gespräche in der Abteilung Personaleinsatz (Syn. Stober):

Deutlich wurde im Blick auf das Übernahmeverfahren, dass es einen Wechsel in der Sichtweise der Ausbildung gegeben hat. Wo früher im Blick auf die Aufgaben ausgebildet wurde, geht es heute um die Aneignung von Schlüsselkompetenzen für den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers bzw. der Gemeindediakonin und des Gemeindediakons. In diesem Zusammenhang wurde die Stellung der Jugendreferenten besprochen, die von der Ausbildung her Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind, sich jedoch fast wie ein eigener Berufsstand verstehen. Im Blick auf diese spezielle Berufsgruppe in der Kirche scheint die Zusammenarbeit zwischen den Referaten 2 und 4 noch förderbar.

Im Blick auf die Besetzung von Stellen mit Teildeputaten wurden schon im vorlaufenden Bericht die Schwierigkeiten aufgezeigt, die mit der Besetzung von so definierten Stellen verbunden sind. Interessant ist, dass es nur noch wenige 0,75-Deputate im Bereich der Pfarrstellen gibt. Eine Kürzung von Pfarrstellen auf 75 Prozent (bei Erwartung einer fast 100%-Arbeitsleistung) im Zuge der Pfarrstellenstreichungen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich nicht bewährt. Offenbar ist ein Dreiviertel-Gehalt für den Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreichend. Im Bereich der Gemeindediakonie und der Jugendreferenten gibt es diverse 0,5-Stellendeputate. Die Addition von zwei 0,5-Deputaten führt sehr oft zu Reibungspunkten z. B. zwischen Bezirk und Schule oder zwischen Gemeinde und überregionalem Auftrag. Die Betroffenen erleben sich dem Druck von zwei Seiten ausgesetzt. Hier gilt es in der Zukunft noch klarere Dienstanweisungen evtl. mit Ausweis von Stundendeputaten zu finden. Das Personalreferat arbeitet an dieser Fragestellung.

5. Gespräche in der Abteilung Personal- und Strukturplanung (Syn. Fleißner):

KR Dr. Augenstein, Personalplaner beim Referat 2, vermittelte uns ansprechend und unterhaltsam, wie spannend sein Aufgabengebiet ist.

Bezirksstellenpläne

Die Kirchenbezirke, die durch die Bezirksstellenpläne flexibel in Plänen und Entscheiden sein werden, haben doch immer Schwierigkeiten mit dem Umgang mit Vakanzen. Dieses Vakuum soll jetzt Möglichkeiten für Neues bieten. Geplant ist eine flexible Personalmittelzuweisung, ein Anwartschaftsmodell. Das heißt: Der EOK weist den Kirchenbezirken statt

der gewohnten Deputate eine virtuelle Einheit zu, gleichsam Anwartschaften für eine Stellenbesetzung. Für jede besetzte Stelle wird eine Anwartschaft pro Monat abgebucht. Ist die Stelle nicht besetzt, wird die zugewiesene Anwartschaft angespart. Mit diesen gesparten Anwartschaften kann ein Bezirk zu einem anderen Zeitpunkt zeitlich befristet mehr Personal einsetzen und so z.B. ein Projekt planen. Natürlich beinhaltet dieses Modell eine nicht einfache Umstellung vom Gewohnten, doch zeichnen sich positive Auswirkungen für die Kirchenbezirke ab:

Vakanzen sparen Personalmittel an, ebenso planmäßige Nichtbesetzung von Stellen. Diese Personalmittel können genutzt werden, um Neues zu initiieren. Kirchenbezirke können durch zeitlich befristeten Personaleinsatz Projekte beginnen und so auch Schwerpunkte setzen.

Ein weiterer Effekt ist zudem, dass die Vakanzlast gerechter verteilt wird. Denn attraktive Kirchenbezirke können nicht mehr nahtlos besetzen. Sie müssen eine kleine Pflichtvakanz in Kauf nehmen bis sie wieder genügend Anwartschaften haben.

Auch können moderate Stellenkürzungen über das Anwartschaftenmodell gelöst werden. Der Bezirk bekommt weniger Anwartschaften und entscheidet selbst, ob er Pfarrstellen streicht, Spendenmittel einsetzt oder die Verteilung über wechselnde Vakanzen löst. Letzteres ist nur bei leichten Kürzungen möglich, denn bei gleich bleibender Zahl an Pfarrstellen erhöht sich Zahl der Vakanzen. Diese Belastung ist nur bis zu einem bestimmten Maß leistbar.

Stellenpläne

Eine weitere Herausforderung ist der Ausgleich von Angebot und Nachfrage an Personalstellen. Zudem werden zweimal pro Jahr Übernahmeverfahren für Lehrvikarinnen und Lehrvikare durchgeführt und jeder Jahrgang sollte die gleichen Anstellungschancen haben. Dies bietet sich im Rahmen des so genannten Glättungsverfahrens an, das ebenfalls derzeit noch in der Entwicklung ist. Ein universelles Steuerungsinstrument, das Schwankungen ausgleichen kann und die Übernahmequote flexibel in Korrelation zur Personalplanung stehen lässt.

Wie weit Personalplanung voraus denkt, wurde uns deutlich, als wir die Jahreszahl 2045 lasen. Unter dem Grundsatz Planbarkeit und Vorhersehbarkeit ist es erforderlich zu planen, dass ein/e 1978 geborene/r und angestellte/r Pfarrer/in, voraussichtlich 2045 in Ruhestand geht.

Strukturplanung

Gerne leistet das Referat 2 auch Beratung bei Neu-/Umstrukturierungen der Kirchengemeinden; außerdem besteht ein Strukturfond für Supervision.

6. Gespräch in der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt mit Oberkirchenrat Viktor, Kirchenrat Dr. Kegler, Frau Groten, Herr Fritscher (Syn. Dr. Weber):

Begleitung der Theologiestudierenden während des Studiums

Die Frage der Kommission, wie eine frühzeitige Begleitung der Theologiestudierenden geschehen kann, die es u. U. ermöglicht, Studierende auch dahingehend zu beraten, dass der angestrebte Beruf u. U. nicht der richtige ist, wird folgendermaßen beantwortet:

Während der Studienzeit gibt es zwei obligatorische Studienberatungen (im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und mit dem Erreichen der Regelstudienzeit).

Das Ausbildungsreferat sieht die Studierenden häufig (ca. sechsmal während der Studienzeit, z. B. im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Badische Theologen- und Theologinnenliste; beim Gemeindepraktikum; zur Zwischenprüfung usw.).

Herr Dr. Kegler hält regelmäßig Sprechstunde in Heidelberg.

Grundsätzlich hat sich die Begleitung der Studierenden an der Universität selbst wesentlich verbessert.

Es ist jedoch deutlich, dass auch alle noch so guten Beratungsmöglichkeiten ihre Grenzen haben – gerade dann, wenn sich Studierende als „beratungsresistent“ erweisen.

Ein weiteres Problem bleibt sicherlich, dass das Übernahmeverfahren erst relativ spät stattfindet (dies könnte sich durch die Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge ändern, ist aber für die Evangelische Theologie in Heidelberg zurzeit nicht in Sicht).

Grundsätzliches zum Studium

Die Studiendauer der Theologiestudierenden hat sich verringert (ca. 15 Semester im Durchschnitt). Eine weitere Veränderung wird durch die Einführung der Studiengebühren im Sommersemester 2007 erwartet.

Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare

Die Kommission würdigt die positiven Veränderungen bei der Gestaltung und Schwerpunktsetzung innerhalb der zweiten Ausbildungsphase.

Momentane Schwerpunkte:

Das Ausbildungsreferat benennt folgende momentane Schwerpunkte für die weiterführende Arbeit:

Die Ausbildung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer soll verbessert werden. Es gibt zurzeit etwa 95 Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer, die durch das Personalreferat ausgesucht werden. Dabei wird auf eine „breite Mischung“ geachtet.

Die Seelsorgeausbildung für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare soll verbessert werden (die Vikarinnen und Vikare sollen an sich selbst Seelsorge erfahren, damit sie selbst zu Seelsorgern und Seelsorgerinnen werden können).

„Kompetenzen“:

- Kybernetische Kompetenz:

Sie war bisher das „Stiefkind“ in der Ausbildung, erhält aber durch Herrn Treiber einen neuen Schwerpunkt. Ein neues Konzept wird gerade erarbeitet.

- Spirituelle Kompetenz:

Neben den „klassischen“ spirituellen Punkten im Petersstift wie die täglichen Mittags- und Abendandachten können die Lehrvikarinnen und Lehrvikare inzwischen unterschiedliche spirituelle Formen kennen lernen. Dafür werden in den ersten drei Ausbildungskursen im Peterstift Übungen angeboten, z. B. in ungegenständlicher Meditation; Ignatianischer Meditation; Taizé-Spiritualität; initiatisches Malen ... Jede Ausbildungsgruppe sucht sich ihren Schwerpunkt für die einzelnen Kurse. So lernen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterschiedliche Spiritualitätsformen kennen.

- Wahrnehmen von öffentlicher Verantwortung:

Diese Herausforderung wird neu als im Pfarramt notwendige Kompetenz erkannt. Sie kann nur vor Ort und anlassbezogen eingeübt werden. Dazu können z. B. der Einsatz bei Katastrophen und die Wahrnehmung kommunalpolitischer Vorgänge gehören. Dieser Kompetenzbereich muss in der Pastorallehre verortet werden.

- Supervision:

Supervision ist im Lehrvikariat inzwischen obligatorisch.

7. Gespräch in der Abteilung Personalförderung mit OKR Vicktor, Frau Dr. Olbrich, Frau Widmann (Syn. Wermke):

Besprochen wurden folgende Aufgaben der Abteilung:

Ausbildung und Zurüstung von Dekaninnen und Dekanen

Supervision und Coaching

Gestaltung der Jahrestagung für die Dekaninnen und Dekane zu bestimmten Themen

Nach der Wahl erhalten Dekaninnen und Dekane ein Merkblatt mit Anregungen zu einem Gespräch über einen Fortbildungsplan. Es wird die Überlegung eingebracht, ob die Teilnahme an solchen Fortbildungen verpflichtend gemacht werden sollte, wie es in anderen Berufen bei Übernahme einer neuen und Führungstätigkeit durchaus üblich ist.

Neu im Dienst befindliche Personen können auf persönliche Einladung hin an einem ökonomischen Führungstraining teilnehmen. Dieses kann selbstverantwortlich durch weitere Module ergänzt werden.

Am Coaching nehmen Dekaninnen und Dekane zahlreich teil.

Im Blick auf das Fortbildungsangebot im FWB-Katalog, in dem die Angebote aufgelistet sind, wird vorgeschlagen, dieses Angebot anregender und differenzierter darzustellen unter dem für den Leser wichtigen Aspekt: „Was habe ich von dieser Fortbildung, was ist der Gewinn für mich bei der Teilnahme?“

Frau Dr. Olbrich erläutert, dass im Programm neben Angeboten zur Personalförderung für viele landeskirchliche Bereiche und für eine unterschiedliche Klientel weitere Angebote veröffentlicht werden.

Das FWB-Programm will alle Angebote kompakt vorstellen,

eine Übersicht über alle Angebote bieten,

vorstellen, was einzelne Arbeitsbereiche anzubieten haben und

Zielgruppen übergreifende Angebote einbeziehen.

Darüber hinaus können die verschiedenen Veranstalter sich mit ihren Angeboten kennen lernen.

Es wird angesprochen, dass die Fortbildung Ehrenamtlicher nicht an Kosten scheitern sollte. So muss in Zukunft geklärt werden, ob es nicht möglich sein kann, die Teilnahme Ehrenamtlicher in Leitungsfunktionen aus dem Budget der Landeskirche zu finanzieren, denn „gute“ Ehrenamtliche müssen qualifiziert und gefördert und auf ihre Aufgaben hin entsprechend fortgebildet werden. Aus dem Budget des Referates wird

ein Anteil an die Erwachsenenbildung überstellt, um Angebote dort mit zu finanzieren, was aber nach Ansicht der am Gespräch beteiligten Landessynodalen nicht ausreicht, da bei Angeboten der Erwachsenenbildung immer ein erheblicher Teil der Kosten von den Teilnehmenden zu tragen ist.

Vorgeschlagen wird auch, ob Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer im Blick auf Dekansaufgaben aufgenommen werden sollten, um einen Pool von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für das Dekansamt zu schaffen, ohne in das alleinige Vorschlagsrecht des Landesbischofs eingreifen zu wollen.

8. Gespräche mit der Referatsrunde (Vizepräsidentin Schmidt-Dreher):

- a) intern

- b) referatsübergreifend mit Frau Heidland und den Herren Feld und Koch aus den Referaten 4 und 6.

Anwesende bei a) + b):

OKR Vicktor, die Damen Bender und Dr. Olbrich, die Herren Dr. Augenstein und Dr. Kegl.

- a) Herr Vicktor eröffnet die Referatsrunde mit dem Hinweis, dass zunächst im kürzeren Teil Dinge angesprochen werden sollen, die noch keinen Platz am Vormittag bei den Gesprächen mit den Abteilungen gefunden haben.

Da Anlage 7 „Übersicht zu Weiterbildungen pro Dekanat“ nicht unmittelbar verständlich erschien, wurde sie von Frau Dr. Olbrich ausführlicher erläutert. Der Kommission lag zusätzlich eine Karte mit den Namen der Kirchenbezirke vor. Die Übersicht soll zeigen, welche „großen Qualifikationen“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen wurden, sodass das Referat steuern kann, in welchen Bezirken noch besonderer Bedarf besteht. Für das Dekanat wiederum wird deutlich, auf welche Qualifikationen im eigenen Bereich zurückgegriffen werden kann. Eingetragen sind Qualifikationen, die seit 1998 erworben worden sind. Seit diesem Jahr besteht auch der Kontakt mit der Führungsakademie des Landes. Der dort besuchte Grundkurs wird von den Absolventinnen und Absolventen als bereichernd erlebt im Hinblick auf die Kybernetische Kompetenz. Im Referat wird eine Handliste über die besonderen Fortbildungen geführt; noch ist es nicht möglich, per PC-Aufruf für jede Pfarrerin bzw. jeden Pfarrer den Fortbildungsstatus abzufragen.

Eine weitere Anfrage bezog sich auf das so genannte „Bischofsstipendium“, dabei handelt es sich um die Möglichkeit des „Quereinstieges“ in den Pfarrdienst z. B. für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Den Stipendiaten werden fünf Semester Theologiestudium finanziert. Dann haben sie wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben und ein spezielles Kolloquium zu bestehen. Es wurde kritisch angemerkt, dass die Auswahl der Geförderten ein Problem für andere Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sei, da sich manche in einem Sackgassen-Berufsfeld fühlten. Darauf wurde ein Hinweis auf die verschiedenen Master-Studiengänge an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg gegeben, die eine Weiterqualifizierung ermöglichen.

Schließlich wurde der Bereich „Konfliktregelungsgespräche“ angesprochen, die nicht nur auf der Ebene der Referatsleitung anfallen. Die Kommission erfuhr – z. T. überrascht –, dass mit Dekaninnen und Dekanen 2003 ein Konfliktregelungsleitfaden erarbeitet worden ist, der auch Hinweise auf das Einschalten von externen Beratern enthalte. Man stellte fest, dass Konfliktfähigkeit in den Gemeinden nicht gerade ausgeprägt sei, d. h. Konflikte oft viel zu spät angesprochen und ausgeglichen würden.

Weitere Fragen z. B. zum Prädikantendienst und zum Landeskirchlichen Fortbildungszentrum (FBZ) konnten aus Zeitgründen nicht mehr besprochen werden.

- b) Die „normale“ wöchentliche Referatsrunde lernte die Kommission kennen, indem sie dem Abarbeiten der Tagesordnung vom 21.11.06 (vgl. Anlage 4) beiwohnte und bei Bedarf zusätzliche Fragen stellte bzw. zusätzliche Erläuterungen erhielt.

Dabei zeigte sich absolut überzeugend, wie gut die referatsübergreifende Zusammenarbeit funktionieren kann. Die Kommission erfuhr, wie hier kollegiales Miteinander aussieht, das Konflikte nicht ausspart.

Es gab Stimmen in der Kommission, die meinten, eine Juristenstelle gehöre eigentlich ganz in das Referat 2.

9. Gespräch mit der Referatsleitung (Syn. Jung):

Am Beginn des Gesprächs mit OKR Vicktor standen die bisherigen Erfahrungen mit den so genannten Zwölfjahresgesprächen. Die Reaktion ist fast immer positiv. Viele freuen sich darauf, weil es eine Möglichkeit ist, die eigene Arbeit zu reflektieren und kein Zwang besteht, die Stelle nach 12 Jahren zu wechseln. Ein Drittel wechselt relativ schnell nach

dem Gespräch, oft angeregt durch das Angebot von vakanten Stellen, die vom EOK zu besetzen sind. Das 2. Drittel wechselt innerhalb von zwei Jahren, und nur das 3. Drittel der Pfarrer und Pfarrerinnen bleibt auf der Stelle, meist aus familiären Gründen, dies sind entweder die Schulsituation der Kinder oder die Pflege alter Eltern. Erst an 3. Stelle spricht die Berufstätigkeit der Partnerin oder des Partners gegen einen Stellenwechsel.

Gespräche mit dem Ältestenkreis oder dem Kirchengemeinderat erwiesen sich im Blick auf einen Stellenwechsel meist nicht als hilfreich, da diese Gremien aus Loyalitätsgründen selten zu einem Stellenwechsel raten. Die Frage sollte hier eher sein: Braucht die Gemeinde neue Impulse und ist von daher ein Wechsel sinnvoll? Die Verantwortung hierfür liegt bei den Dekanen und Dekaninnen. Es ist allerdings genau zu unterscheiden zwischen Zwölfjahresgesprächen und Konfliktregelungsgesprächen.

Es entspann sich eine Diskussion, ob der Wechsel nach 12 Jahren durch ein Gesetz zu regeln sei. Doch wo liegt die Grenze zwischen Eigenständigkeit und Eingriff durch den EOK? (Die freie Wirtschaft handelt hier anders.) Nach geltendem Recht gibt es fast keine Versetzungsmöglichkeit und damit wenig Einflussmöglichkeit.

Personalentwicklung:

Der Rückstau auf der Warteliste für den Pfarrdienst ist abgebaut, und es gibt nicht mehr die großen Zahlen von badischen Theologiestudierenden. Trotzdem muss sich die Landeskirche zurzeit um den Nachwuchs an Pfarrern und Pfarrerinnen keine Sorgen machen. Aus anderen Landeskirchen gibt es ausreichend Anfragen von hoch qualifizierten Theologinnen und Theologen, die gerne in der badischen Landeskirche den Dienst aufnehmen möchten.

10. Gespräch mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats (Präsidentin Fleckenstein):

Nach der Begrüßung durch Landesbischof Dr. Fischer berichtet Präsidentin Fleckenstein von der außerordentlich angenehmen Atmosphäre, in der der Besuch stattfand.

Beim Rundgang durch das Referat war die Wahrnehmung der einzelnen Mitarbeitenden und ihrer Arbeitssphäre der Kommission besonders wichtig. Beeindruckt hat die Feststellung, in welcher Weise sich Sekretariatsbereiche in den letzten Jahren weiter entwickelt haben. Frau Bulling ist neben den Sekretariatsarbeiten auch als Sachbearbeiterin und Assistentin tätig. Sie ist auch für den Qualitätszirkel mit verantwortlich, den die Kommission für eine sehr wichtige Einrichtung hält.

Es bestand in Würdigung aller Gespräche der Gesamteindruck, dass die Arbeitsfelder im Referat sehr stark spezialisiert sind. Alle Personen sind hoch kompetent. Dass sie mit Lust und Liebe bei ihrer Aufgabe sind, war an der engagierten Art und Weise der Darstellung sehr deutlich wahrzunehmen. Die Kommunikation innerhalb des Referats funktioniert offensichtlich hervorragend. Aber Vernetzungen zeigen, dass das Referat auch stets nach außen hin orientiert ist. Der Arbeitsbereich Ref. 2 und 7 (Herr Schäfer-Nelson und Frau Wittmann) ist eine sehr sinnvolle Neuerung.

Für die Kommission war der stärkste Eindruck derjenige, dass an vielen Punkten der Referatsarbeit sehr viel Neues gedacht und zum Teil auch schon im Werden ist. Der Planungshorizont des Referats übersteigt den des EKD-Impulspapiers „Kirche der Freiheit“ noch um 15 Jahre! Die starken Veränderungen unserer Kirche (Pfarrerschaft, Gemeinden, Ehrenamtliche) spiegeln sich in dieser Tatsache. Dem entsprechend war der bei den

Dienstbesuchen ohnehin übliche Zeitdruck hier besonders stark zu spüren.

Für die Kommission war es besonders eindrucksvoll, die Referatsrunde mit aktueller Tagesordnung quasi live erleben zu können.

Es konnten am Ende des Besuchstages dem Kollegium vorab nur Beispiele aus der Fülle der Gesprächspunkte und der Eindrücke wiedergegeben werden.

Angeführt wurden:

12-Jahresgespräch

Entwicklung des Pfarrbildes

Residenzpflicht – Nutzung der Pfarrhäuser

Bezirksstellenpläne

Konfliktregelungsgespräche (hier besteht der Wunsch der Kommission, den Leitfaden kennen zu lernen!)

Vakanzen

Personalplanung bis 2045

Theologiestudium und theologischer Nachwuchs in Baden

Würdigung der zweiten Ausbildungsphase – Lehrpfarrer und Lehrpfarrerinnen

Studienberatungen – Begleitung der Studierenden und Studiendauer – spirituelle Erfahrung – Supervision – öffentliche Verantwortung

Schlüsselkompetenzen

Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen

Fort- und Weiterbildung, auch als Pflicht – Personalförderung

Mögliche Qualifizierung für Leitungsämter, allerdings ohne Garantie für Auswahl

Angebote für Ehrenamtliche

Ökumenisch organisierte Weiterbildung

Diese Beispielpunkte weisen schon auf die Bandbreite der Gesprächsgegenstände hin. Die Kommission hätte sich bei vielen dieser Punkte die Möglichkeit zu einer Vertiefung gewünscht.

Karlsruhe, den 14. Februar 2007

gez. Fleckenstein

gez. Schmidt-Dreher

gez. Wermke

gez. Dr. Weber

gez. Jung

gez. Stober

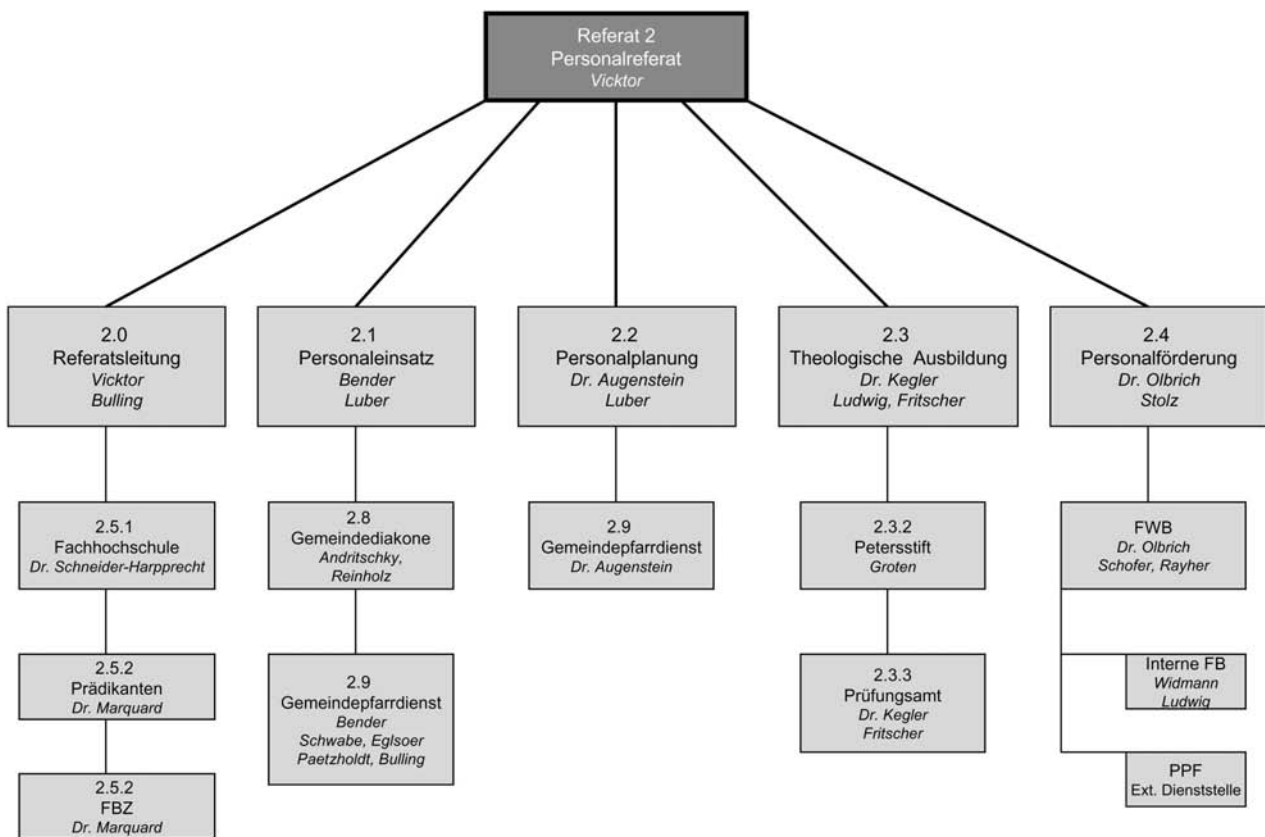
gez. Fleißner

Anlage 1

**Vorläufige Berichterstattung
des Personalreferats
Referat 2
zum
Dienstbesuch der Landessynode
am 21. November 2006**

Tagesstruktur für den Dienstbesuch der Landessynode im Referat 2 am 21. November 2006

	Zeit	Arbeitsbereich	Teilnehmende	Ort	Bemerkungen
1	8:30 – 9:00 Uhr	Andacht	Alle / Ref. 2	Andachtsraum	Verantwortl.: N.N.
2	9:00 – 9:15 Uhr	Hauskaffee	Alle / Kommission	Treppenhaus	
3	9:15 – 10:00 Uhr	Rundgang	Alle	Alle Büros i.Ref.	Abteilungen
4	10:00 – 13:00 Uhr	Gespräche mit Abteilungen	gesamte Kommission	Büro Referat 2 (Zimmer 232)	Gesprächsdauer pro Abt.: je 30 Min.
5	13:00 – 13:45 Uhr	<i>Gemeinsames Mittagessen</i>	(mit allen Mitarbeitenden des Referats)	Sitzungssaal I	
6	13:50 – 14:20 Uhr	Referatsrunde (intern)	RR u. Kommission	Sitz. Saal III	ohne 6Fe/6Hd/4Ko
7	14:25 – 15:00 Uhr	Referatsrunde	RR u. Kommission	Sitz. Saal III	mit 6Fe/6Hd/4Ko
8	15:00 – 15:15 Uhr	Abschlussgespräch	Referent, Stellvertr. u. Kommission	Sitz. Saal III	
9	15:15 – 15:30 Uhr	Abschlussgespräch	Kommission	Sitz. Saal III	
10	15:30 – 16:00 Uhr	Abschlussgespräch	Kollegium	Sitz.Saal II	



Referatsleitung

1. Allgemeine Leitungsaufgaben und Ziele des Referats

Inhalte der Arbeit sind die Menschen. Das Referat hat dafür zu sorgen, dass jungen Menschen die Berufe der Pfarrerin bzw. des Pfarrers und der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons ergreifen, dann gut ausgebildet werden und bei Eignung eine Arbeitsstelle bekommen. Das Referat hat sein Augenmerk darauf zu richten, den Gemeinden und Kirchenbezirken oder den kirchlichen Einrichtungen jeweils geeignete Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu vermitteln.

Insgesamt ist im Personalreferat die Kunst gefragt, langfristig darauf zu achten, dass möglichst keine Gemeinde ohne kompetentes Personal bleibt. Andererseits geht es um die Verantwortung, möglichst allen

Geeigneten einen Arbeitsplatz vorzuhalten. Diese Balance zwischen Werbung für das Studium, Studienberatung, Feststellung der Eignung von Personen, Vakanzregelung und Ruhestandsplanung ist eine äußerst sensible Aufgabe. Immer wieder müssen einseitige Abweichungen hingenommen und bearbeitet werden.

Die Differenziertheit der Aufgabenstellung macht es erforderlich, dass sich das Personalreferat in die Abteilungen Leitung, Theologische Ausbildung, Personalförderung, Personaleinsatz und Personalplanung gliedert. Diese Abteilungen sind in geordneter Zusammenarbeit miteinander verzahnt. Darüber hinaus ist das Referat auf die Kooperation mit anderen Referaten angewiesen (vgl. Anlagen 2 und 3).

Die Gesamtschau der Arbeitsprozesse im Referat trägt die Überschrift „Personalentwicklung“. Sie ist grundlegende Aufgabe der Referatsleitung

und wird in kontinuierlichen Gesprächen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in die Praxis umgesetzt. Wir haben im Personalreferat das Ziel, bestmögliche Aufgabenerledigung und gleichzeitig größtmögliche Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche zu erreichen. Da dabei nicht immer alle Wünsche einzelner Ältestenkreise bzw. aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt bzw. nicht schnell genug erfüllt werden können, gehört zum Alltag eines Geschäftes, in dem es um Stellenbesetzungen geht. Alle im Personalreferat müssen deshalb damit leben, dass sie zu unterschiedlichen Zeiten von unterschiedlichen Einrichtungen und Personen wegen unterschiedlicher Probleme immer wieder heftig in Kritik geraten.

Das Personalreferat arbeitet unter fünf Leitzielen:

1. Den Gemeinden und Diensten der Landeskirche werden qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt,
2. in Kooperation der Abteilungen werden konzeptionelle Rahmenbedingungen erarbeitet,
3. durch Studienberatungen, Prüfungen und das Lehrvikariat wird die Ausbildung des theologischen und gemeindediakonischen Nachwuchses ermöglicht,
4. die Hauptamtlichen und die Gemeinden sowie die Einrichtungen werden durch Personaleinsatz und Beratung begleitet,
5. durch Personalförderung wird die fachliche Kompetenz der gesamten Mitarbeiterschaft (einschließlich des EOK) gefördert und erhalten.

Es ist die Aufgabe der Referatsleitung, die Arbeit des Personalreferats an diesen Leitzielen zu orientieren. Dies geschieht durch enge Kooperation in der wöchentlichen Personalrunde mit einer Dauer zwischen zwei und drei Stunden, sowie durch wöchentliche, regelmäßige Einzelgespräche mit den Abteilungsleitungen. Dazu gehören auch Gespräche mit dem Fakultätsvorstand der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, mit den Vorständen von Pfarrverein und Pfarrvertretung, sowie mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

2. Einzelaufgaben

Dazu gehören:

- a) Die jährlich zwei Mal durchzuführenden Übernahmeverfahren für den Theologennachwuchs (siehe zum Stichwort „Übernahmeverfahren“ in der Abteilung Personalplanung) und
- b) die Übernahmegespräche mit den angehenden Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen.
- c) Anlass orientiert finden Einzelgespräche der Referatsleitung mit Pfarrerrinnen und Pfarrern statt, die 12 Jahre auf der gleichen Stelle Dienst getan haben (Vergleiche § 78 (3): „Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre ...“). Die Ergebnisse dieser Gespräche lassen sich etwa dritteln. 1/3 der Betroffenen bleibt auf der Stelle, 1/3 wechselt im Lauf der kommenden zwei bis drei Jahre nach dem Gespräch und 1/3 nimmt das Gespräch als Anlass einen Wechsel relativ unmittelbar einzuleiten.
- d) Zusammen mit Mitgliedern des Landeskirchenrats sind nach § 39 Pfarrerdienstgesetz mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern Einzelgespräche zu führen, deren Ehe geschieden wird. Nach § 39 (1) dient das Gespräch zur Beurteilung der Auswirkungen des Scheidungsvorgangs auf den pfarramtlichen Dienst.
- e) Nicht zu vergessen sind bei diesen Regelgesprächen auch die von den Hauptamtlichen selbst erbetenen Personalentwicklungsgespräche, bei denen es um die persönliche und berufliche Zukunft der betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrern bzw. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone geht. Hier gerät die Leitung des Personalreferats an die Grenzen seiner Kompetenz. Denn Funktionsstellen werden in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachreferat besetzt und das Vorschlagsrecht für Leitungsstellen liegt ausschließlich beim Bischof. Eine gute Kooperation mit den Referatsleitungen 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft), 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) und 5 (Diakonie, Mission und Ökumene) und mit dem Bischofsamt im Rahmen höchster Vertraulichkeit ist Voraussetzung, um diese Dimension von Personalentwicklung zu fördern.
- f) Zu den regelmäßigen Aufgaben der Referatsleitung gehören auch die so genannten Konfliktregelungsgespräche. Es geht hierbei entweder um Konflikte zwischen Ältestenkreisen und Pfarrerrinnen und Pfarrern oder um Konflikte zwischen Hauptamtlichen untereinander. Oder es geht um Gespräche mit einzelnen Hauptamtlichen, die öffentlichen oder dienstlichen Unmut hervorrufen.

3. Referatsübergreifende Zusammenarbeit

Völlig undenkbar wäre die Arbeit im Personalreferat ohne referatsübergreifende Zusammenarbeit. Das wird aus dem bisher Beschriebenen

offensichtlich. Bei Fragen des Personaleinsatzes sowie bei Fragen mit disziplinarischen Aspekten ist die Zusammenarbeit mit dem Referat 6 (Rechtsreferat) unaufgebar. Für den Einsatz von hauptamtlich Religionslehre Unterrichtenden ist die Zusammenarbeit mit dem Referat 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) unerlässlich. Bei allen versicherungs- und versorgungsrechtlichen Fragen der Personaleinsätze sowie bei den Einsätzen aller Angestellten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone die Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalverwaltung im Referat 7 (Geschäftsleitung und Finanzen) zwingend. Im Alltagsgeschäft des Personalreferats ist die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Referaten zu einer unverzichtbar positiven Routine geworden. Die genannten wöchentlichen Personalrunden finden selbstverständlich zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Referate 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) und 6 (Rechtsreferat) statt, im Bedarfsfall mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats 7 (Geschäftsleitung / Finanzen).

Abschließend ist die Zusammenarbeit mit dem Referat 6 (Rechtsreferat) in der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) zu erwähnen. Der Leiter des Personalreferats hat abwechselnd mit einer Vertreterin / einem Vertreter der Dienstnehmersseite den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz in dieser Kommission inne.

Abgerundet wird dieser Verantwortungsbereich der Referatsleitung durch die Mitarbeit in Gremien. Die wichtigsten Gremien werden hier nur aufgezählt: die Personalreferentenkonferenzen auf EKD-Ebene, Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft von Trägern und Rektoren der Evangelischen Fachhochschulen, der Landeskongress der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Ausschuss und Beiratsitzungen für Prädikanten-ausbildung in der Landeskirche sowie die Vorstandssitzungen der Versorgungsstiftung. Drei Mal im Jahr findet ein Treffen mit der Leitung des Personalreferats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg statt.

4. Perspektiven

Das Personalreferat will sich als nächstes folgenden drei Vorhaben widmen:

- a) Fertigstellung der so genannten Bezirksstellenpläne. Das Theoriemodell ist erstellt. Bisher ist es noch nicht zu den geplanten Erprobungen gekommen.
- b) Der Frage nach einer größeren Vakanzgerechtigkeit soll nachgespürt werden. Wir wollen wissen, ob es Methoden gibt, die Vakanzzeiten in ausgeglichenerer Länge zu gestalten. Das Modell Bezirksstellenpläne ist ein Baustein dazu.
- c) Eine Gesamtperspektive der Personalentwicklung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird in Angriff genommen.

5. Offene Fragen

- a) Das Pfarrbild hat sich stark verändert. Person und Amt, Privates und Öffentliches, Familie und Gemeinde gehören nicht für alle „unvermischt und ungetrennt“ zusammen. Das führt dazu, dass immer häufiger individuellen Interessen ein Vorrang eingeräumt wird, z. B. Bevorzugung von Gemeinden im städtischen bzw. universitären Umfeld, Wunsch nach privater Wohnung, Verharren an einem Ort.
- b) Zur Abteilung Personalplanung gehören mit einem Deputatsanteil von 9% eine Sachbearbeiterin, die für die Organisation des Übernahmeverfahrens zuständig ist, und der Abteilungsleiter, dessen Stelle seit dem 1. April 2003 auf ein halbes Dienstverhältnis reduziert ist. Diese Ausstattung erlaubt das problemlose Erledigen des umfangreichen Tagesgeschäftes und das Überarbeiten von Bewährtem. Skeptischer dagegen müssen die zeitlichen Möglichkeiten in zwei anderen Bereichen beurteilt werden: Die vorausschauende Planung und Prognose muss mit dem Entwickeln geeigneter Instrumente zur Bewältigung prognostizierter Probleme einhergehen. Dies ist zeitaufwendig, aber lohnenswert. Kirchenbezirke werden vermehrt über ihre Strukturen und über die damit verbundenen Möglichkeiten nachdenken. Sie und die Gemeinden brauchen eine intensivere Betreuung ihrer Strukturüberlegungen, ggf. auch vor Ort. Der Bedarf nach diesen Serviceleistungen kann nur unvollständig gedeckt werden.

6. Zum Schluss

Dieser summarische Überblick über die Tätigkeit im Personalreferat kann nicht alles, was an Arbeit anfällt, im Einzelnen beschreiben. In Personalangelegenheiten ergeben sich durch die Unterschiedlichkeit der Personen und Arbeitssituationen so viele verschiedenartige Aspekte und Problemstellungen, dass die Arbeit eigentlich am besten an einer Unzahl von Einzelfallstudien dargestellt werden könnte.

Die gesamte vorlaufende Berichterstattung bietet ein Geländer an, das durch die komplexe Arbeit des Personalreferats hindurch führt. Uns ist bewusst, dass für die Mitglieder der Kommission bei jedem weiteren

Schritt des Durchgangs durch das Referat weitere Fragen entstehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalreferats freuen sich auf Ihre Rückfragen.

Personaleinsatz

Die Hauptaufgabe der Abteilung Personaleinsatz besteht in Beratung, Planung und Sachbearbeitung der Dienste der beiden Berufsgruppen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und -diakone. Dabei sollen die persönlichen Voraussetzungen mit dem Profil und den Anforderungen der Gemeinden in Übereinstimmung gebracht werden.

I. Theologinnen und Theologen

1. Die Arbeitsfelder

1.1. Besetzung vakanter Gemeinden

Im Idealfall sollte es pro Kirchenbezirk eine „wandernde“ Vakanz geben. In der Realität haben wir derzeit (1.7.2006) 49 freie Pfarrstellen. In Härtefällen bleiben manche Gemeinden bis zu vier Jahren unbesetzt. (Gründe: „unattraktive“ Lage, Konflikte in der Gemeinde, manchmal leider auch dominante Ruheständler vor Ort)

Für solche Gemeinden ist es unverständlich, warum die Kirchenleitung

- nicht alle Bewerberinnen und Bewerber nach dem 2. Examen übernimmt,
- fast alle Anträge von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Gliedkirchen auf Aufnahme in die badische Landeskirche ablehnt oder
- Pfarrerinnen und Pfarrer nicht einfach auf freie Stellen versetzt.

Gespräche mit den Vorsitzenden (im Ev. Oberkirchenrat / am Telefon/ per Mail), aber auch Besuche in den Kirchengemeinderatssitzungen dienen der Klärung solcher Fragen.

Die Ausschreibungen, das Wahlverfahren oder die Besetzung durch Berufung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen.

1.2. Beratung bei Stellenwechsel

Gespräche auf Wunsch der Pfarrerinnen und Pfarrer oder auf Grund § 78 PfdG (nach zwölf Jahren) gehören zur Hauptaufgabe der Abteilungsleiterin.

1.3. Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen

Die Auswahlgespräche erfolgen gemeinsam mit den Fachreferenten und der Abteilungsleiterin; als Ergebnis wird dem Kollegium ein Berufungsvorschlag unterbreitet. (Siehe 2. Kooperation)

1.4. Pfarvikarinnen und Pfarvikare

Zu den Aufgaben der Abteilung Personaleinsatz gehören:

- Leitung einer der Übernahmekommissionen,
- Einsatzplanung, Aufnahme in den Probendienst, Einsatzverfügung,
- Begleitung durch den Probendienst, Erstellen der Bescheide,
- Beratung bei der Suche nach der ersten Pfarrstelle, Erstellung der Ordinations- und Berufungsurkunden.

Die bisherige Praxis der Pfarvikareinsätze zeigt Anlage 1.

Entgegen landläufiger Vorstellungen gibt es keinen Anspruch auf einen Pfarvikareinsatz, kein „Gewohnheitsrecht“ auf Folgeeinsätze und auch keinen Anspruch auf ein volles Deputat.

Erschwert wird die Planung,

- weil es meist mehr Bedarf als Personen gibt,
- weil wenig Spielraum bleibt, neue Einsätze zu schaffen,
- weil ein großer Teil der Pfarvikarinnen und -vikare durch Ehepartner und/oder Kinder ortsgelassen ist (meist im Umkreis größerer Städte)

Gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen muss in Zukunft verstärkt überlegt werden, ob es Alternativen zu einem Einsatz geben kann. Nicht überall ist die Bereitschaft vorhanden, über einen Verzicht nachzudenken.

2. Kooperation

Die Arbeit in der Abteilung Personaleinsatz erfordert ein dichtes Netz an interner und externer Kooperation:

Intern (innerhalb des EOK)

- unter den Mitarbeitenden der Abteilung (dazu dient die wöchentliche „Abteilungsrunde“),
- innerhalb des Referats (wöchentliche Referatsrunde, tägliche Rücksprache mit der Referatsleitung); siehe dazu auch Anlage 2,
- mit den Gebietsreferenten und der Prälatur bzw. dem Prälaturrat
- mit den anderen Referaten im Haus.

Zur referatsübergreifenden Zusammenarbeit siehe Anlage 3.

Die landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone arbeitet selbstständig; einmal in der Woche findet mit der Abteilungsleiterin ein Dienstgespräch statt, um sie über aktuelle Personalien zu informieren. An einer der zwei Mal jährlich stattfindenden ARK II-Sitzungen nehmen beide teil.

Nach außen:

- tägliche Telefonate (ca. 2000 im Jahr) und E-Mails (ca. 1600 im Jahr) mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen, Kirchengemeinderatsvorsitzenden etc.
- Kontakte mit den Kolleginnen und Kollegen in den Personalreferaten anderer Gliedkirchen.

Exemplarischer Arbeitstag der Abteilungsleiterin: siehe Anlage 4.

3. Offene Fragen

3.1. Teildienste

Schwer zu besetzen sind reduzierte Stellen (0,5 und 0,75-Deputate) im Gemeindepfarrendienst. In unserer Landeskirche gibt es eine Empfehlung, die versucht, Pfarrerinnen, Pfarrern und Gemeinden Hilfestellungen für die Erstellung der Dienstpläne zu geben (Regelung der Teildienste über freie Tage). Da jedoch nicht definiert ist, was einen vollen Dienst umfasst, kann nur vage definiert werden, was 50% oder 75% bedeuten. In der Regel unterscheidet sich daher bei den meisten Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienst der Arbeitsumfang geringfügig von einem vollen Dienst, was zur Unzufriedenheit der Betroffenen führt. Andere grenzen sich dagegen so stark ab, dass die Gemeinde unzufrieden ist. Die Frage der Erreichbarkeit bleibt problematisch. Andere Landeskirchen anerkennen die Arbeit der „Teildienstler“, indem sie z. B. wahlweise anstelle der freien Tage mehr Urlaub anbieten.

3.2. Dienstwohnung und Pfarrhaus.

Das Leben im Pfarrhaus wird vermehrt problematisiert – von den Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Häuser meist zu groß und im Unterhalt zu teuer sind, aber auch von den Gemeinden, die den Erhalt nicht mehr finanzieren können.

Das Pfarrhaus ist jedoch mehr als eine Immobilie; es ist eine Lebensform, die prägende Bedeutung für den Pfarrberuf hat. Daher müssen Verbesserungen in enger Zusammenarbeit mit den Referaten 8 Gemeindefinanzien, Liegenschaften und Bau und 7 Geschäftsleitung / Finanzen gesucht werden.

3.3. EDV

Die Abteilung Personaleinsatz arbeitet mit der Software Personalmanagement (PM) und Organisationsmanagement (OM). Besonders das PM weist jedoch Lücken und Fehler auf, sodass ein professioneller Umgang behindert wird. Wir sind im Gespräch mit der IT-Abteilung, die sich bemüht, das System zu verbessern. Wünschenswert wären in Zukunft eine Verknüpfung von Personen und Pfarrstellen, eine Verbindung von Pfarrstelle mit Ausschreibungstext und die selbstverantwortliche Pflege von Fortbildungsdaten. Die Verwirklichung dieser Vorhaben ist für September dieses Jahres vorgesehen.

II. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

In detaillierter Ergänzung zur Grundordnung sind das seit April 1996 gültige Diplomreligionspädagogengesetz (GVBL 9, 1996) sowie dessen Verordnung (GVBL 14, 1996) die rechtlichen Grundlagen für den Dienst der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten regelt zusätzlich die „Ordnung der Jugendarbeit“ von 1991 die Besonderheiten dieser Berufsgruppe.

Der Doppelhaushalt von 2006/7 weist 116 Stellen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone aus. Sie werden den Kirchenbezirken zugewiesen. Die Kirchenbezirke entscheiden selbst über die Anbindung an bestimmte Gemeinden bzw. die inhaltliche Ausrichtung der Stellen.

Verpflichtender Bestandteil des Dienstauftrages ist ein Wochendeputat von sechs Stunden Religionsunterricht. Damit leistet diese Berufsgruppe wöchentlich rund 690 Unterrichtsstunden. Die „Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/7“ beschreibt die unterschiedlichen Aufgabengebiete, die je nach Gemeindeprofil und persönlichem Profil, (Ausbildungsstätte, Lebensalter) variieren können.

Seit einigen Jahren nehmen so genannte „Kombistellen“ zu: Da werden den Mitarbeitenden bestimmte Aufgaben in mehreren Gemeinden übertragen. Teildeputate in Gemeinden können mit Sonderaufträgen im Kirchenbezirk ergänzt werden.

Acht Stellen sind zusätzlich und/oder anteilig fremdfinanziert. Zwei bis drei Projektstellen sind von dieser Berufsgruppe ebenfalls zu besetzen.

Für die etwa 40 Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den Bezirken bzw. im Amt für Kinder- und Jugendarbeit leistet die Abteilung Personaleinsatz das Einstellungs- und Versetzungsprozedere, hat aber nicht die Fachaufsicht. Dies gilt ebenso für die acht Personen, die in der Sonderseelsorge Dienst tun sowie für Mitarbeitende im Ev. Oberkirchenrat aus dieser Berufsgruppe.

Die landskirchliche Anstellung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, wurde bereits 1930 (bis 1971 lautete die Berufsbezeichnung „Gemeindehelfer/in“) eingeführt. Kirchenleitende Verantwortung ist damit ausgedrückt. Diese landskirchliche Anstellung ist aus Sicht der Betroffenen und auch der Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen außerordentlich wertvoll und vorteilhaft, insbesondere in Hinblick auf

- die Personalförderung,
- die gesamte Berufsbiografie sowie
- die gelingende Dienstgemeinschaft der Hauptamtlichen in den Gemeinden und Kirchenbezirken. (Dekaninnen und Dekane sind Dienstvorgesetzte der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten).

Die vielfältigen Möglichkeiten des Arbeitsrechtes wie Elternzeiten, Beurlaubungen, Teildienste, Sabbatzeiten, Vorruhestandsregelungen sowie längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen werden möglichst so bearbeitet, dass nicht nur die Belange der Mitarbeitenden, sondern auch die der Gemeinden und Bezirke berücksichtigt werden. Mit den Beteiligten ist daher viel zu kommunizieren; nicht immer gelingen ideale Regelungen für alle.

In der Abteilung gehen die Bewerbungsmappen ein, werden gesichtet und nach den geltenden Bewerbungskriterien überprüft. Jährlich finden zwei Übernahmeverfahren statt. Mit dem referatsleitenden Oberkirchenrat wird entschieden, welche Personen in den Dienst übernommen werden können. Vorwiegend werden Absolventinnen und Absolventen der eigenen Fachhochschule Freiburg eingestellt; ausnahmsweise auch solche von Fachhochschulen anderer Landeskirchen oder auch von Bibel- und Missionsschulen. Für letztere ist die erforderliche Aufbauausbildung zu organisieren. (§ 2 Abs. 2 Dipl.Rel.päd. Gesetz vom April 1996). Erheblicher Beratungsaufwand entsteht durch die Möglichkeit der Einrichtung von fremdfinanzierten Stellen. Das zunehmende Interesse einzelner Gemeinden, Stellen(anteile) selbst zu finanzieren kann als Ausdruck der Wertschätzung des Dienstes dieser Berufsgruppe und ihres Berufsprofils gewertet werden.

Die Dienstesätze für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden in enger Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen und den Gemeinden vorbereitet (Stellenausschreibungen; Dienstpläne erstellen) und insbesondere in den ersten Dienstjahren durch die Landeskirchliche Beauftragte intensiv begleitet.

Problemanzeigen

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind Angestellte. Es gibt für sie keine „Verfügungsstellen“, auf denen sie zeitweilig „geparkt“ werden könnten, wenn Probleme nicht lösbar sind. Es kann ihnen gekündigt werden, wenn dazu begründeter Anlass besteht. Manche verantwortliche Gremien entscheiden diesbezüglich zu langsam oder scheuen sich, „verwertbare“ Gründe zu nennen. Anderen wiederum kann es nicht schnell genug gehen, einen Schnitt herbeizuführen.

Stellenwechsel und Versetzungen sind für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nicht leicht umsetzbar. Die Stellendichte ist für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in den Kirchenbezirken deutlich geringer als die für die Pfarrerrinnen und Pfarrer. Auch unterliegen sie nicht der Residenzpflicht wie die Pfarrerrinnen und Pfarrer. So verfügen Einige aus dieser Berufsgruppe über Wohneigentum, was die Bereitschaft zum Stellenwechsel behindert.

Die Teildienststellen erfordern eine große Flexibilität und Anpassungsbereitschaft für die Beteiligten in solchen Stellenkonstrukten. Bezirksjugendarbeit, Schuldeputate und Teildeputate in Gemeinde und Bezirk unter einen Hut zu bekommen und die Berufszufriedenheit zu bewahren, erfordert eine große Kompetenz im Selbstmanagement. Die Landeskirchliche Beauftragte berät und koordiniert bei Fragen der unterschiedlichen Dienst- und Fachaufsicht, bei der Erstellung der Dienstpläne, Jahresberichte und in Konfliktsituationen.

Erfolgsperspektiven

Der zunehmend wertschätzende Umgang der Hauptamtlichen untereinander sowie auch der Verantwortlichen im Ev. Oberkirchenrat, die dafür auch einiges investieren, fördert ein gutes Miteinander der Hauptamtlichen in den Gemeinden und Kirchenbezirken. Dem dienen

- die neue Visitationsordnung und der Kirchenkompass: es werden gemeinsame Ziele formuliert.
- die Fortbildungen, in denen sich verschiedene Berufsgruppen mischen.
- Die gelingende Serviceleistung seitens des Ev. Oberkirchenrats.

An den strukturellen Grundlagen für die mögliche Berufszufriedenheit der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie am Fortbestand des Berufes mitzuwirken, ist eine Aufgabe der Landeskirchlichen Beauftragten, die sich in der Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien sowie in Konferenzen der EKD (ARK II; Beauftragtenkonferenz der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden) ausdrückt.

Vernetzungen, Zusammenarbeit mit anderen Referaten

Eine verlässliche Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung (Referat 7) ist erforderlich. Sie fertigt alle Arbeitsverträge, die anfallenden Änderungen (Versetzungen, Beurlaubungen, Teildienstverträge) und bewältigt alle verwaltungstechnische Arbeit, die mit Personalangelegenheiten zu tun hat. Mit Referat Erziehung und Bildung (Referat 4) wird geklärt, wer in den oder aus dem Schuldienst wechseln könnte/sollte oder sich als Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent eignet. Auch schwierige Personalangelegenheiten, die sich eventuell durch Stellenwechsel lösen lassen, werden miteinander beraten. Bei Stellenbesetzungen im Ev. Oberkirchenrat, die für die Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vorbehalten sind, wirkt die Landeskirchliche Beauftragte mit. Das Rechtsreferat (Referat 6) ist bei Fragen zum Arbeits- und Dienstrecht, für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und auch bei bestimmten Personalangelegenheiten zu Rate zu ziehen.

Personal- und Strukturplanung

Die Ziele

Die vorrangigen Ziele der Abteilung Personal- und Strukturplanung sind es, auf Grund vorhersehbarer Entwicklungen die Daten über frei werdende Stellen, über die künftige Mitglieder- und Finanzentwicklung, über die Altersstruktur der vorhandenen Pfarrerrinnen und Pfarrer, über das Angebot an Bewerberinnen und Bewerbern und die planerischen Folgen notwendiger Strukturveränderungen im Zeitverlauf miteinander zu verknüpfen. Dies ermöglicht eine finanzierbare und kontinuierliche Anstellungspolitik, die gleichzeitig jungen Leuten berechenbare Chancen gibt.

Diese Zielsetzung findet in vier Teilbereichsbereichen ihre Ausprägung:

1. Die Stellen des Gemeindepfarrdienstes und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind transparent und gerecht über die Landeskirche zu verteilen und inhaltlich zu beschreiben, um die Pastoration sicher zu stellen (Stellenplanung).
2. Quantitative und konzeptionelle Perspektiven landeskirchlicher Berufsgruppen unter Berücksichtigung von sich verändernden finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche werden entwickelt und umgesetzt (Personalplanung).
3. Die Weiterentwicklung von gemeindlichen Strukturen wird unterstützt durch konzeptionelle Vorarbeit und Begleitung konkreter Vorhaben (Strukturplanung).
4. Aus einem Anforderungsprofil werden immer wieder Kompetenzen abgeleitet (Pfarrbild), um geeignete Bewerberinnen und Bewerber in einem Übernahmeverfahren auszuwählen (Übernahmeverfahren).

Die Aufgaben

1. Stellenplanung für den Bereich Gemeindepfarrdienst und Gemeindediakoninnen und -diakone

Die Abteilung bildet die Schnittstelle zwischen den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den Stellen im Gemeindepfarrdienst und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Sie setzt die Stellenentscheidungen der Synode um, bereitet diese durch Prognosen wiederum in enger Zusammenarbeit mit Referat 7 (Geschäftsleitung/Finanzen) vor.

Wie viele Stellen kann sich die Landeskirche „leisten“? Wie sind sie über die Berufsgruppen zu verteilen? Dies sind Fragen, die am Anfang jedes Stellenplans stehen. Ausweitung oder Reduzierung der Stellen erfordern eine lange vorausschauende Planung und das Entwickeln adäquater Modelle. So musste die Abteilung die Streichung der 100 Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst planen und die Umsetzung begleiten.

Während diese Arbeitsschritte mit der Haushalts- und Stellenplanung einhergehen, sind die Überwachung des Stellenplans und die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstellen Tagesgeschäft. Bei jeder Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle ist zu fragen, ob Umfang und Zuschnitt stimmen.

Die Entscheidungskompetenzen der Kirchenbezirke sind durch die Novelle der Grundordnung erheblich erweitert worden. Bezirklische Planung und Entscheidung gepaart mit dem Wissen vor Ort soll die Ver-

teilung der Stellen optimieren (Bezirksstellenpläne). Bezirke setzen Schwerpunkte und können diese durch die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft auch umsetzen.

Beispiel: Ein Kirchenbezirk will sein seelsorgliches Profil in den zahlreichen Krankenhäusern und Heimen stärken. Eine Maßnahme unter anderen ist ein erhöhter Personaleinsatz in diesem Bereich. Bei diesen Maßnahmen berät die Abteilung und überwacht, ob die Standards in anderen Bereichen, z. B. dem Gemeindepfardienst, erfüllt werden.

Es ist dabei nützlich, die Personalmitteleinweisung in Zukunft zu flexibilisieren. Über ein Anwartschaftenmodell soll ein Kirchenbezirk in der Lage sein, Personalmitteleinweisung z. B. durch Vakanzen anzusparen, um so bestimmte Projekte mit Personalmitteleinweisung auszustatten. Ein solches Modell könnte auch zu der schon lange angemahnten Vakanzgerechtigkeit beitragen.

Die Novelle der Grundordnung und die unterschiedlichen Module der Bezirksstellenpläne verlagern die Entscheidung auf die Ebene der Kirchenbezirke, weg vom Ev. Oberkirchenrat. Die Abteilung gibt dabei den Rahmen für bezirkliche Planung vor und soll schon sehr früh in der Planungsphase beratend tätig sein. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt also nicht mehr auf der Vorbereitung der Entscheidung, sondern auf der Beratungstätigkeit.

Weitere Beispiele für Aufgaben im Bereich Stellenplanung sind folgende:

Die Abteilung begleitet und überwacht in Zusammenarbeit mit den Referaten Rechtsreferat (Referat 6) und Geschäftsleitung/Finanzen (Referat 7) die alternative Stellenfinanzierung.

Die Abteilung entwickelt die EDV-gestützte Personalverwaltung weiter.

2. Personalplanung für Theologinnen und Theologen und Gemeindediakoninnen und -diakone

Die Informationen über frei werdende Stellen, über die Alterstruktur der vorhandenen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, über das Angebot an Bewerberinnen und Bewerber und über die künftige Stellenentwicklung münden in einer Prognose. Doch Prognosen bleiben wirkungslos, wenn nicht entsprechende Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Deutlich wird dies am Beispiel des „halben Glättungsverfahrens“, durch das in Zukunft Personalbedarf und Personalangebot angeglichen werden sollen.

Problemanzeige:

Im halbjährlichen Zyklus kehren der Abschluss der Lehrvikarszeit und die Errechnung der Übernahmequote wieder. Bedarf und Nachfrage stehen einander gegenüber. Manchmal gibt es mehr freie Stellen (Folge der Frühpensionierungen), manchmal zu viele Bewerber (Situation bis Mitte der 90er Jahre). Die Chancen auf Einstellung schwanken oft von Halbjahr zu Halbjahr erheblich.

Problemanzeige:

Die Altersstruktur der Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft weist einen deutlichen „Bauch“ auf. Ausgeprägter als im Bundesdurchschnitt sind die Geburtenjahrgänge 1957–1964 stark überproportional vertreten. Gehen diese ab dem Jahr 2023 in Pension, klafft eine Lücke. Dass gerade dann ein Bewerberinnen- und Bewerberberg zur Verfügung steht, ist weder sicher zu stellen noch wahrscheinlich.

Mögliche Maßnahme:

Als Steuerungsinstrument bietet sich ein Glättungsverfahren an. In Zeiten des Überschusses und schlechter Bewerberlage werden gleichsam Personalmitteleinweisung gespart, um sie in Zeiten des überreichen Personalangebots wieder „auszugeben“. Dadurch werden Schwankungen bei Personalbedarf und -angebot geglättet. Eine spezielle Variante besteht darin, die Haushaltsreste im Personalbereich dem allgemeinen Haushalt zufließen zu lassen, dafür aber ein Sondervermögen zur Finanzierung von Zusatzstellen im Strukturstellenplan zu schaffen, die nach einiger Zeit wieder abgebaut werden können. So können Schwankungen ausgeglichen und Vorsorge für Pensionierungslücken geschaffen werden. Das Verfahren ähnelt dem Sondervermögen zur Sicherung des Einstellungskorridors bei der Frühpensionierung, nur ist seine Zweckbestimmung erweitert und die Übernahmequote steht flexibel in Korrelation zur Personalplanung. Aus dem einmaligen Werkzeug zur Überbrückung der Unwegsamkeiten der Stellenreduzierung und der Frühpensionierung könnte ein universelles Instrument der Personalplanung werden.

3. Strukturplanung im Bereich der Gemeinden

Es wird in Zukunft darauf ankommen, nicht nur Stellen zahlenmäßig zu erfassen und zu beschreiben, sie eventuell zu kürzen oder gar sie zu vermehren, sondern die Gemeinden bei der Umsetzung von Strukturveränderungen in Zusammenarbeit mit dem Referat 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) vermehrt zu unterstützen.

Im Moment lassen sich zwei Arbeitsschwerpunkte ausmachen: Die Information zu kooperativen Arbeitsformen (Gruppen(pfar)amt, Dienstgruppe) und die Begleitung von Neustrukturierungen. Meist werden dabei Strukturen korrigiert, die sich nach der letzten Stellenkürzung nicht bewährt haben. Letzteres sind Einzelfälle, deren Begleitung aber sehr zeitintensiv ist.

Eine deutliche Verschiebung wird erwartet, wenn der Prozess des Kirchenkompasses auch auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden

beginnt. Denn dann werden sich die Bezirksstellenpläne als geeignetes Instrumentarium erweisen, das Verhältnis von Parochie und sonstigen kirchlichen Orten neu, und auch in struktureller Hinsicht, zu überdenken.

Weitere Beispiele aus diesem Tätigkeitsgebiet sind:

Berechnung des Dekanatsanteils

Verwaltung des Strukturfonds und die Genehmigung von Geldern zur Strukturberatung

Errechnung eines Stellenprofils jeder Gemeinde in Anlehnung an die Odenwaldformel für die bezirkliche Planung

Inhaltliche Neufassung der Vertretungskostenverordnung zum Abbau von Verwaltung in den Dekanaten und im Ev. Oberkirchenrat.

4. Übernahmeverfahren

Das Übernahmeverfahren wird in Form eines Assessment Centers durchgeführt. Der Abteilung obliegt die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung des Verfahrens. Vor dem Verfahren steht die Frage: Welche Kompetenzen muss eine Pfarrerin/ein Pfarrer haben, die/der in den nächsten 40 Jahren hauptamtlich in unserer Kirche ihren/seinen Dienst versieht? Am Anfang steht also ein so genanntes Pfarrbild. Neben den durch die beiden Examina ausgewiesenen Kompetenzen gelten derzeit für den Pfarrberuf als erforderliche Kompetenzen:

Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des christlichen Glaubens,

Sprach-, Argumentations-, und Dialogfähigkeit,

Initiative,

Entscheidungsfähigkeit,

Konfliktfähigkeit,

strategische Kompetenz,

Teamfähigkeit,

Belastbarkeit/Innere Stärke,

Planung und Organisation,

Selbstreflexion und

Rollenbewusstsein.

Diese Kompetenzen werden in unterschiedlichen Formen erfragt. Ein Interview reflektiert die Praxis, in einer Postkorbübung und in einer Argumentationsübung kann die Kandidatin/der Kandidat diese Fähigkeiten demonstrieren. Durchgeführt wird dieses Verfahren von zwei Kommissionen aus je vier Personen (Synodale, Dekane, Ev. Oberkirchenrat). Die Schulung und Weiterbildung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt ebenfalls der Abteilung.

Theologische Ausbildung und Prüfungsamt

1. Information über und Werbung für das Theologiestudium unter Schülerinnen und Schülern

Seit dem Jahr 2003 finden im Frühjahr Tagungen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 12 und 13 statt, in denen wir für das Theologiestudium werben. Dies geschieht in enger Kooperation mit der Evangelischen Schülerarbeit, dem Studienleiter des Theologischen Studienhauses, der Theologischen Fakultät. Wir führen eine Liste, um verlässliche Daten zu sammeln, wie viele der Teilnehmenden an den Tagungen sich auf die Liste badischer Theologiestudierender setzen lassen. Wir prüfen ständig, inwieweit wir Werbung verstärken oder beschränken müssen, um junge Menschen nicht zu enttäuschen, sollte sich die Einstellungssituation in der Kirche verändern.

2. Persönliche und fachliche Begleitung der Theologiestudierenden, der Bischofsstipendiaten und der Ausbildungsgruppen

Die derzeit 113 Theologiestudierenden werden auf mehrere Arten begleitet, beraten und betreut. Vor die Aufnahme auf die Liste findet ein Aufnahmegespräch statt, das dem Kennen lernen dient und dem Nachgehen der Frage, was die Studierenden bewogen hat, Theologie zu studieren. Die erste obligatorische Studienberatung erfolgt im Rahmen der Zwischenprüfung. Dann werden die Studierenden begleitet bei den jeweils mehrtägigen Vorbereitungs- und Auswertungstagungen zum Gemeindepraktikum. Besuche bei Ortskonventen und den Konventsratstreffen durch den Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt dienen in der Regel dazu, eine Fülle von Fragen zum Studium, zur Prüfung und zu Entwicklungen in der Landeskirche zu diskutieren. Jährlich bieten wir eine Examensvorbereitungstagung an, auf der die Studierenden wertvolle Tipps und Hinweise zur Vorbereitung auf das Examen erhalten. In Heidelberg Studierende haben wöchentlich Gelegenheit, die Sprechstunde des Abteilungsleiters zu besuchen. Die obligatorische Studienberatung beim Erreichen der Regelstudienzeit, die 2002 eingeführt wurde, zeigt erste Wirkungen: die Studiendauer bis

zum Examen verringert sich allmählich. Die Studierenden erhalten neben regelmäßigen Informationen aus der Landeskirche in jedem Semester einen Brief („Advents- und Pfingstrundbrief“), in dem sie über alle wichtigen Veränderungen, Termine und Angebote informiert werden. Der E-Mail-Verkehr mit Studierenden ist lebhaft. Die Zahl der Studierenden reicht nach unseren Berechnungen bis zum Jahr 2011/12 aus, um den Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern zu decken. Das Verhältnis der Studierenden zur Landeskirche hat sich spürbar verändert; sie identifizieren sich stärker mit „ihrer“ Kirche.

Die „Bischofsstipendiaten“ werden regelmäßig beraten; so werden z.B. die einzelnen Semesterstudienpläne miteinander erstellt.

Mit allen künftigen Lehrvikarinnen und Lehrvikaren finden Aufnahme-gespräche statt; die Zuweisung zu Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern wird im Team vorbereitet. Die Vikariatskurse werden regelmäßig besucht; bei Konflikten ist der Abteilungsleiter Moderator; durch die Studienreisen entsteht ein intensiver Kontakt.

3. Konzeptionelle Planung des Ausbildungsbereichs und Sicherung der Qualität der II. Theologischen Ausbildungsphase im Predigerseminar Petersstift und in den Ausbildungsgemeinden

Im Jahr 2002 haben wir die Ordnung der I. Theologischen Prüfung verändert. Ziele dieser Reform waren:

- die Stärkung der Praktischen Theologie und die Einführung eines neuen Prüfungsfaches (Religions- und Missionswissenschaften) als Reaktion auf die veränderte Situation vor allem in unseren Städten,
- eine künftige Pfarrerin bzw. ein Pfarrer muss grundlegende Kenntnisse der Weltreligionen haben, um dialogfähig sein zu können.

Wir haben in Baden einen besonderen Akzent dadurch gesetzt, dass Studierende künftig als Zulassungsvoraussetzung für das Examen einen poimenischen Schein vorlegen müssen, also während des Studiums eine Lehrveranstaltung zum Thema „Seelsorge“ besucht haben müssen. Im Juni wurden die in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät erarbeiteten Stoffpläne als Rechtsverordnung erlassen, ganz neu überarbeitet wurde der Stoffplan für Praktische Theologie und Religionsphilosophie.

Im Jahr 2001 wurde die Ordnung für die II. Theologische Prüfung verändert. Ziel war es, stärker die Praxis unserer Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Blick zu bekommen. Wir haben dies dadurch erreicht, dass eine benotete Lehrprobe im Religionsunterricht eingeführt wurde und ein Gottesdienstbesuch durch eine Kommission im Rahmen der Prüfung stattfindet, bei dem es eine Note gibt, die Liturgie und Predigt berücksichtigt. Inhaltlich wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

- a) ein einwöchiger Kurs von Klinikseelsorge mit Auswertungsgesprächen,
- b) regelmäßige Angebote für spirituelle Erfahrungen in den Kursen,
- c) Einführung der Institution eines „Vertrauensdozenten“ bzw. einer „Vertrauensdozentin“,
- d) ökumenische Studienreisen,
- e) staatliche Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren im Religionsunterricht,
- f) Fortbildung der Lehrpfarrschaft.

Darüber hinaus trat zum 1. Oktober 2005 unser neuer Ausbildungsplan in Kraft. Das Besondere daran ist der Perspektivwechsel hin zu einer kompetenzorientierten Ausbildung. Dazu wurde eine Reihe von Kompetenzen definiert, die nach den neueren Entwicklungen in der Struktur des Pfarrdienstes und auf Grund der neueren Diskussionen über das Pfarrbild für die Ausübung des Predigtamtes und des Pfarrdienstes notwendig sind. Daraus ergeben sich interessante Fragestellungen:

Was bedeutet die Kompetenzorientierung für die einzelnen Fächer?

Wie kann fächerübergreifend unterrichtet werden?

Wie stark müssen Veränderungen im und Entwicklungen des Pfarrberufes stärker in die Ausbildungsphase integriert werden, ohne die Pflege des Bestehenden, des Sich-Einschreibens in die Traditionen der Kirche (hier spielt die Liturgik eine besondere Rolle) zu vernachlässigen?

Die Kompetenzen, die in der Ausbildung in den Blick genommen werden müssen, sind:

1. Gottesdienstliche Haltung und Handlungskompetenz
2. Seelsorgliche Kompetenz
3. Religionspädagogische Kompetenz, dazu gehören: *diagnostische Kompetenz, didaktische und methodische Kompetenz, theologische Kompetenz und Sachkompetenz, personale Kompetenz, beziehungsdidaktische Kompetenz, Schulentwicklungs-kompetenz*
4. Missionarische Kompetenz

5. Kybernetische Kompetenz (Kompetenz in Motivierung und Leitung), dazu gehören:

Teamkompetenz, Führungskompetenz, Motivationskompetenz, Gemeindepädagogische Kompetenz, Strategiekompetenz, Steuerungskompetenz, Moderationskompetenz, Vermittlungskompetenz

6. Kompetenz zur Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung
7. Pastoraltheologische Kompetenz
8. Kirchenrechtliche Kompetenz

Auf dem Hintergrund dieser Kompetenzen steht nun als wichtige Aufgabe an, die fächerorientierte mit der kompetenzorientierten Zielsetzung zu verbinden. Die Fächerorientierung ist vor allem durch die fachbezogene Ausrichtung der Lehrstühle der Praktischen Theologie vorgegeben. Durch die Kombination von Homiletik und Pastorallehre in einer Person und aufgrund der Bereitschaft der Lehrstuhlinhaberin und der Lehrstuhlinhaber, an der Kompetenzorientierung und der fächerübergreifenden Kooperation gestaltend mitzuwirken, sind die Weichen in eine gute Richtung gestellt, aber es bedarf noch intensiver Diskussionsprozesse. Ein Workshop der Dozentenkonferenz im Herbst ist in Planung.

Eingeführt wurde obligatorische Supervision für alle Lehrvikariatskurse.

Auf den beiden letzten Lehrpfarrkonferenzen wurde schließlich das Thema „Qualitätssicherung durch Evaluation der Ausbildung“ behandelt. Die Lehrpfarrschaft ist bereit, aktiv an einer strukturierten Auswertung der Ausbildung in den Ausbildungsgemeinden mitzuwirken. Dies soll auf der Basis kompetenzorientierter Fragebögen geschehen.

4. Feststellung theologischer Kompetenz durch die Erste Theologische Prüfung und praktisch-theologischer Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten durch die Zweite Theologische Prüfung bzw. durch Kolloquien

Jedes Jahr werden vier Prüfungen durchgeführt, je zweimal die I. und II. Theologische Prüfung. Das Prüfungsamt prüft die von den Fachprüfern eingesandten Prüfungsaufgaben (Klausuren), plant die Prüfungszeiten langfristig, organisiert die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, erstellt die Zeugnisse nach der abschließenden Sitzung der Prüfungskommission und verwaltet die Prüfungsakten. Eine besondere logistische Leistung ist die Durchführung der Lehrproben und der Gottesdienstbesuchskommissionen im Rahmen der II. Theologischen Prüfung. Für letztere wurden bisher drei Schulungskonferenzen durchgeführt. Das Prüfungsamt schlägt zudem dem Landesbischof Prüferinnen und Prüfer zur Berufung ins Prüfungsamt vor. In begründeten Einzelfällen werden Kolloquien organisiert.

5. Gremienarbeit

Der Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt nimmt im Auftrag der Landeskirche an Sitzungen der Gremien teil, die mit Ausbildung landes- und EKD-weit zu tun haben. Dazu gehören insbesondere:

- die Dozentenkonferenz des Petersstifts,
- die Ausbildungsreferentenkonferenz (ARK I, seit 2006 auch die Vorstandssitzungen,
- der Vorstand des Vereins Theologisches Studienhaus Heidelberg e. V. (TSH),
- der Beirat des Diakoniewissenschaftlichen Instituts (DWI),
- das Kuratorium des Evangelischen Studienwerks Villigst e.V.,
- der Beirat der Kirchlichen Hochschule Bethel (bis 2006).

Der Abteilungsleiter ist für zwei Jahre zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Morata-GmbH gewählt worden. Zur Kostentransparenz ist eine Kosten-Leistungsaufstellung von Anfang an eingeführt worden, die von Dr. Hartmann (Referat 7) monatlich aktualisiert wird. Der Zuschuss durch die Landeskirche für die Defizitabdeckung konnte bisher kontinuierlich jedes Jahr vermindert werden.

Schließlich gehört die Pflege des Kontakts zur Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu seinen Aufgaben. Die Beziehung zur Theologischen Fakultät in Heidelberg ist eng und gut. Regelmäßig treffen sich der Fakultätsvorstand mit dem Referatsleiter und dem Abteilungsleiter zu Gesprächen, einmal im Jahr das Kollegium mit der Fakultät. Der Informationsfluss ist vertrauensvoll und problemlos. Da der Abteilungsleiter als Honorarprofessor ehrenamtlich für die Fakultät arbeitet, gibt es kurze Wege bei notwendigen Abstimmungsprozessen.

Personalförderung

Zusammen mit Personalplanung, Personaleinsatz und Ausbildung ist die Personalförderung ein logisches Element der Personalarbeit. Personalförderung dient dem Erhalt, der Vertiefung und der Erweiterung der

Kompetenzen und der fachlichen Begleitung der Mitarbeiterschaft. Insbesondere stellt sie die Verbindung zwischen den Interessen der Landeskirche als Organisation (Bedarf) und den Interessen der in ihr mitarbeitenden Personen (Bedürfnis) her. Dazu nützt sie vielfältige Schnittstellen zu Einrichtungen innerhalb der Landeskirche sowie die Zusammenarbeit mit Landeskirchen übergreifenden ökumenischen und anderen externen Veranstaltern (s. Anlage 5). „Lebenslanges Lernen“ gilt in der Fort- und Weiterbildung (FWB) als Grundsatz und zu vermittelnde Grundhaltung, damit unsere Kirche mit ihren Menschen den Herausforderungen allfälliger Veränderungen kompetent und zuversichtlich begegnen kann.

Insbesondere werden folgende Zielgruppen erreicht: Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter. Für diese Personengruppen wird Personalförderung als Dienstleistung verstanden.

Folgende **Ziele und Aufgaben** stellt sich daher die Personalförderung:

1. **Schlüsselkompetenzen** von hauptamtlich Beschäftigten in der Landeskirche und Diakonie werden *erhalten, vertieft* und *erweitert*.

In Anlehnung an den Kompetenzenkatalog der EKD und dessen Modifikation in der Ausbildung werden sieben Kompetenzen unterschieden (s. Anlage 6). Sie orientieren sich an den Anforderungen der Landeskirche und gehen der Frage nach, was kirchliche, diakonische Mitarbeitende heute können bzw. lernen müssen. Im jährlichen FWB-Katalog werden Angebote zur Verfügung gestellt, welche Führungskräfte mit ihren Mitarbeitenden personen- und zielorientiert nutzen können. Darüber hinaus können bei so genannten externen Veranstaltern in Absprache mit der Abteilung Personalförderung Kurse belegt werden.

2. **Persönliche Entwicklung und individuelle Schwerpunkte** werden durch Fort- und Weiterbildung *beraten, begleitet* und *gefördert*.

Auch ausgelöst durch Orientierungsgespräche, hat sich der Bedarf an Beratung deutlich verstärkt. Vor allem in den Bereichen geistliche Begleitung, Krankenhausseelsorge, Pastoralpsychologische Fortbildung, liturgische Achtsamkeit, Coaching und Kybernetik mit besonderer Hinsicht auf Konfliktregelung und zielorientierte Teamarbeit sowie Gemeindeberatung wächst das Interesse. Insgesamt zeigt sich eine erfreuliche Entwicklung im Fortbildungsverhalten, das sich zunehmend eigenverantwortlich und prioritätsbewusst entwickelt. Die Bereitschaft (und Notwendigkeit) sich bei aufwändigen Weiterbildungen zeitlich und finanziell zu engagieren, nimmt zu. Eine „Landkarte“ zur regionalen Verteilung von Personen mit inhaltlichen Qualifizierungsschwerpunkten erleichtert der Landeskirche und ihren Bezirken eine Orientierung. (siehe Anlage 7)

3. **Landeskirchlich übergreifende und ökumenische Kooperationen** in der Programmgestaltung werden *gepflegt, initiiert* und *ausgestaltet*.

Die „Südschiene“ (und hier vor allem die Pfalz, Baden und Württemberg) nimmt gerne Gelegenheiten zu gemeinsam veranstalteten Angeboten wahr. Geistlich Leiten, Coaching und andere Religionen (Islam z. B.) beginnen, zur Tradition zu werden. Das ökumenische Führungskolleg stellt einen erfreulichen Versuch in der Zusammenarbeit zwischen Baden, der Pfalz und Württemberg einerseits und mit der Erzdiözese Freiburg andererseits dar. Als besonders bereichernd werden die konfessions-, zielgruppen- und grenzüberschreitenden Begegnungen erlebt.

4. **Konzeptionelle Vorarbeit für Rahmenbedingungen:** Dadurch wird die Gestaltung von Lernprozessen ermöglicht. Diese dienen der Unterstützung von Entwicklung und Veränderung auf landeskirchlicher und bezirklicher Ebene.

Hier wirkt sich das Orientierungsgespräch zunehmend positiv aus. Es bietet einen strukturierten Rahmen zum Austausch von Erfahrungen und künftig erwünschter Unterstützung. In verschiedenen Fortbildungsangeboten wird das Thema Person-Rolle-Amt in geschütztem Raum bearbeitet. Supervision und Coaching bewähren sich und werden als Ressourcenpflege genutzt. Mit dem Arbeitstitel „Veränderungsforum“ entsteht eine Chance, die Erfahrungen regionaler Wirtschaftsbetriebe und der Führungsakademie einzubeziehen im Sinne von win-win-Kontakten. Unterstützung für teamorientiertes Arbeiten in Veränderungsprozessen wird angeboten und gerne genutzt.

5. Ergebnisse von **Unterstützungsformen** zur Qualitätsverbesserung werden *beobachtet, analysiert* und *vermittelt*.

Für bisher noch ausgewählte Veranstaltungen wie die Fortbildung zum Orientierungsgespräch, Coaching, Kurse der internen Fortbildung, werden Auswertungsbögen und exemplarische Telefoninterviews verwendet. Bei mehrmoduligen Angeboten gibt es Zwischenbefragungen zum Transferwert und nach vier bis sechs Monaten Abfragen zur Eignung

und Verwendung einzelner Kurselemente für den Berufsalltag. Aufwand und Nutzen müssen hier noch genauer beobachtet werden. Dazu ist es künftig dringend erforderlich, systematisch zu evaluieren.

Schwerpunkte

Die neue Dienstvereinbarung sowie die neuen Richtlinien sehen eine sehr großzügige zeitliche Regelung für die Fort- und Weiterbildung vor.

Das Kontaktstudium wird mit großem Gewinn wahrgenommen.

Fortbildung für Dekane in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Freiburg, der Führungsakademie Karlsruhe, mit der FWB der VELKD in Pullach und mit der Pfalz und Württemberg wird vorangetrieben.

Die pastoralpsychologische Fortbildung bewährt sich mit dem neuen integrativen Konzept in der Grundfortbildung (vgl. Exkurs).

Supervision wird nicht mehr als Defizit schamvoll geduldet, vielmehr infolge guter Erfahrungen damit besonders von der nachwachsenden Generation als kompetente Sorge für die berufliche Entwicklung beansprucht.

Weiterbildungen bei Fremdveranstaltern werden zunehmend mit hohem eigenem zeitlichen und finanziellem Einsatz verfolgt (z. B. in geistlicher Beratung, systemische Beratung/Familientherapie, Krankenhaus-seelsorge).

Perspektiven

Ökumenische Zusammenarbeit wird erweitert z. B. durch gemeinsame Pfarrkollegs, das ökumenische Führungstraining, wechselseitigen Austausch von Referenten und eine gemeinsame Internetadresse für FWB sowie die Vertretung in der Fortbildungsreferentenkonferenz (FRK) und der Konferenz berufsbegleitender Fortbildung (KBF).

Pastoralpsychologische Fortbildung, Geistliche Begleitung, Liturgische Achtsamkeit/Präsenz, Begleitung Trauernder und workshops über und mit anderen Religionen werden in Einzelkursen und Weiterbildungsangeboten weiterhin ausgestaltet.

Coaching wurde seit 2000 in sechs siebentägigen Kursen eingeführt, so dass die Grundlage für eine landesweite Verbreitung dieser ziel-, lösungs- und ressourcenorientierten Stützfunktion gelegt ist. Eine Konzepterarbeitung hierzu ist im Gange.

Das Programm zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) muss ab 2008 dem neuen Ausbildungskonzept zeitlich und inhaltlich angepasst werden.

Öffentlichkeitsarbeit, Automatisierung von Anträgen im Intranet und Teile des FWB-Programms im Internet müssen verbessert bzw. erarbeitet werden.

Offene Fragen

Zu verschiedenen Berufsfeldern sind noch kein Aufgabenprofil und/oder keine Stellenbeschreibung bekannt, so dass gezielte Personalförderung schwer zu steuern ist.

Eine systematische Qualitätssicherung und Evaluation kann zurzeit nicht geleistet werden mangels personaler Kapazität.

EDV-Voraussetzungen sind gegenwärtig noch nicht etabliert, so dass erwünschte Statistiken nicht zur Verfügung stehen.

Eine Rückmeldung aus Orientierungsgesprächen zum Fortbildungsbedarf ist noch schleppend und sollte verbessert werden.

Auf das Fortbildungsprogramm wird als von der Kommission benanntem Schwerpunktthema in der Diskussion gesondert eingegangen. Dazu gehören Erläuterungen zu dessen Struktur und Inhalten sowie Anmeldeverfahren und Entscheidungskriterien. Das alte (2006) und das neue (2007) Programm liegen zum Vergleich vor.

Exkurs:

Im Zentrum der PPF stehen die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Seelsorgerin / des Seelsorgers.

Seit 2004 hat die PPF ein neues Konzept, das in der derzeit laufenden Grundfortbildung zum ersten Mal in die Praxis umgesetzt wird und bei den 22 Teilnehmenden (Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und Religionslehrerinnen und Religionslehrer) auf sehr gute Resonanz stößt. Dabei werden verschiedene Zugänge und Verfahren – tiefenpsychologische, systemische und humanpsychologische – in Theorie und Praxis erarbeitet und eingeübt. In den anschließenden Aufbaufortbildungen entscheiden sich die Teilnehmenden dann für eine schwerpunktmäßige Vertiefung entweder der Tiefenpsychologie oder der Systemischen Beratung und der Seelsorge mit Gruppen.

Dieses neue Konzept will die verschiedenen therapeutischen Ansätze speziell für die Seelsorge person- und situationsgerecht nutzbar machen und dabei das jeweilige Profil ins Spiel bringen.

Zu weiteren Tätigkeitsfeldern gehören: Fachwochenenden für PPF-Absolventinnen und PPF-Absolventen, Ausbildung und Supervision für Balintgruppenleiterinnen und -leiter, verschiedene Angebote für Supervision, Beratung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Suche nach passenden Unterstützungsformen (Supervision, Therapie, Gemeindeberatung, ...), Angebote im Rahmen der Seelsorge für Ehrenamtliche, Kontaktpflege zu zahlreichen anderen Einrichtungen außerhalb und innerhalb der Landeskirche.

Anlage 1

Kriterien für die Zuweisung von Pfarrvikarseinsätzen

Die Einsätze erfolgen in Dekansgemeinden, Kirchenbezirken, Großen Gemeinden, bei Vakanzen und im Sabbaturlaub.

Bisher unterlagen sie dem Gesetz der positiven wie negativen Besitzstandswahrung: Wer „immer“ einen Einsatz erhalten hatte, beanspruchte diesen selbstverständlich auch in Zukunft; wer noch nie Unterstützung durch Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bekommen hatte, konnte selten auf eine Zuweisung hoffen (auch wenn sich die Anforderungen verändert hatten).

Die folgenden Kriterien sollen helfen, sowohl flexibel und situationsgerecht zu reagieren als auch verlässliche und kontinuierliche Arbeit zu garantieren. Dabei muss im Blick sein, dass das Personalreferat keinen Einfluss hat auf den Umfang der Deputate und die Zahl der Personen im Probedienst. Gerechte und alle zufrieden stellende Lösungen wird es daher auch in Zukunft nicht geben können, die Entscheidungskriterien sind jedoch transparenter als bisher.

1. Einsätze in Kirchenbezirken bzw. Dekansgemeinden

Künftig soll berücksichtigt werden

a) die **Größe der Fläche des Kirchenbezirks**

d.h.: möglichst kontinuierliche Zuweisung an die Bezirke mit mehr als 800 qkm

- Adelsheim-Boxberg
- Baden-Baden
- Breisgau-Hochschwarzwald
- Hochrhein

- Villingen
- Überlingen-Stockach

b) die **Anzahl der Gemeindepfarrstellen im Bezirk:**

- mehr als 25 Pfarrstellen
- Breisgau-Hochschwarzwald
- Emmendingen
- Mannheim*
- Karlsruhe-Durlach*
- Kraichgau
- Lörrach

Hinweise:

Die Größe der Dekansgemeinde darf kein Kriterium für eine Zuweisung sein, da deren Zuschnitt vom Bezirk bestimmt werden kann.

Künftig soll nicht mehr zwischen „Einsatz in Dekansgemeinde“ und „Einsatz im Kirchenbezirk“ unterschieden werden; das lässt den Dekaninnen und Dekanen mehr Gestaltungsfreiheit.

2. Einsätze in großen Kirchengemeinden

Die Notwendigkeit von Einsätzen in Gemeinden richtet sich nach der Einschätzung der Dekaninnen und Dekane; auch muss berücksichtigt werden, ob es in diesen Gemeinden weitere Hauptamtliche (vor allem Gemeinédiakoninnen und -diakone) gibt. In der Regel erfolgen Zuweisungen in Gemeinden mit mehr als 3500 Gemeindegliedern und einer Pfarstelle

- z.B. Berghausen, Waghäusel, Grötzingen, Achern,
- Mannheim-Christus, Mannheim-Erlöser, Schwetzingen-Luther,
- Bad Rappenau, Eppingen

Ausnahme:

Einen Einsatz erhielt bisher Furtwangen 1850 Gemeindeglieder (großes Gemeindegebiet).

Bei konsequenter Beachtung der Größe müssten künftig auch

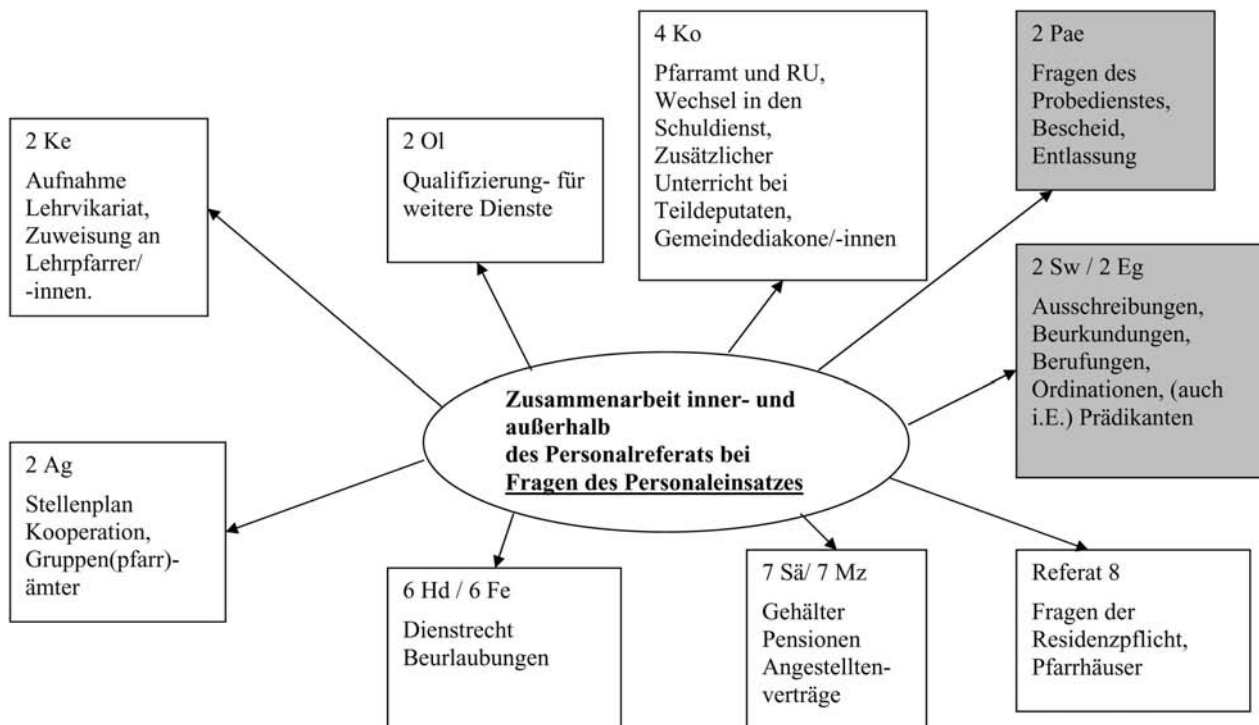
- Engenstein, Graben, Linkenheim, Ladenburg, St. Ilgen, Karlsruhe-Luther

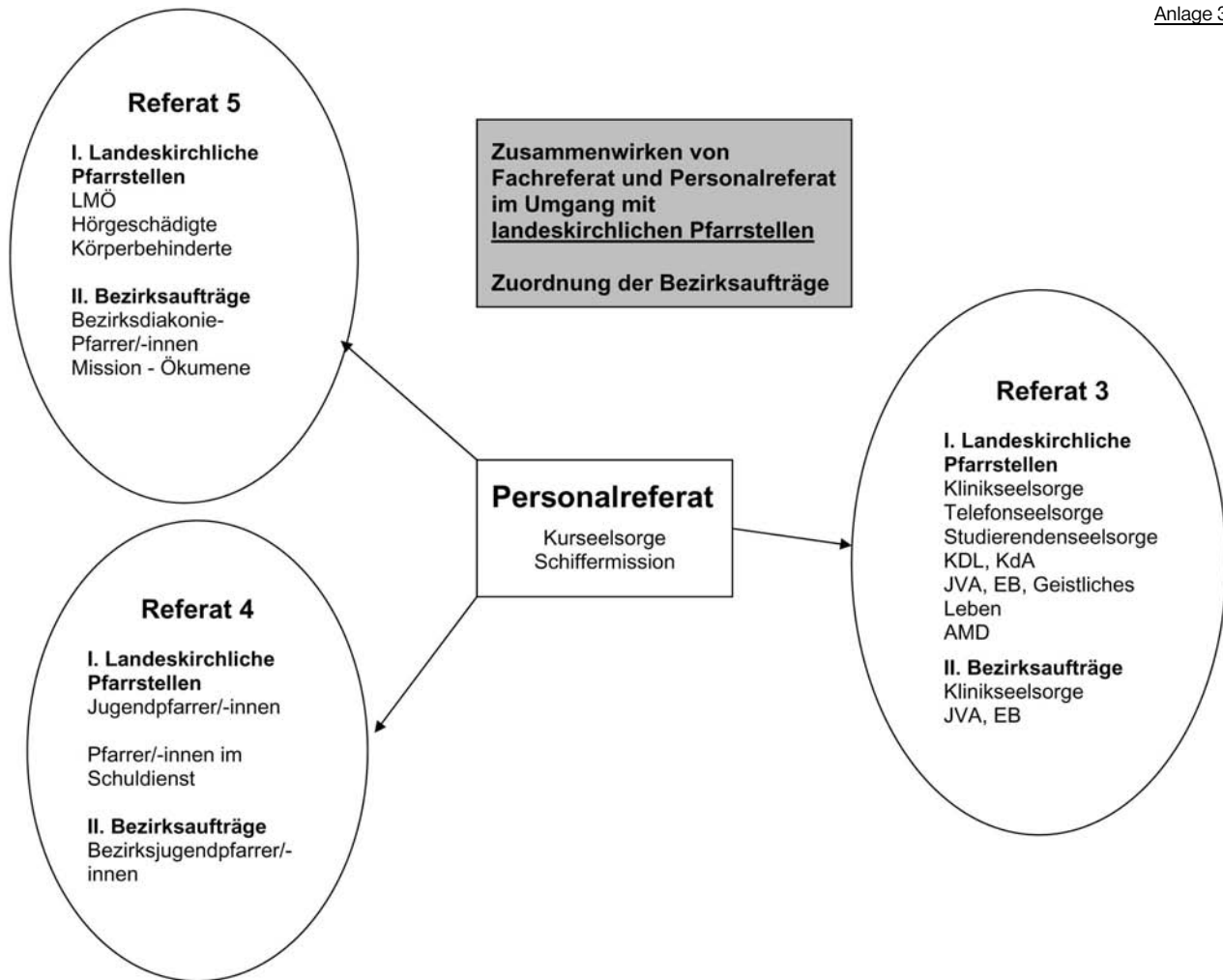
einen Einsatz erhalten, da sie mehr als 4000 Gemeindeglieder haben.

3. Zuweisung je nach Dringlichkeit

- a) aufgrund der Menge der **Vakanzen**
- b) als **Sabbat**vertretung
- c) andere Gründe

Anlage 2





Anlage 4

Exemplarischer Arbeitstag Leitung Personaleinsatz

7.50 Tagesbeginn: Aufgrund des Kalenders und der gestrigen Einträge wird eine To-Do-Liste erstellt.

8.00 Anruf Pfr.X: Er ist „wechselwillig“; nachdem sich eine Berufung in den KB A zerschlagen hatte, ist er nun bereit, sich nach B im KB Baden-Baden, berufen zu lassen. Seine Ehefrau, die Lehrerin ist, wird einen Antrag auf Versetzung stellen.

8.05 Anruf Pfr.Z: Er empfiehlt dringend, einen österreichischen Kollegen einzuladen (zwecks Übernahme) und als seinen Nachfolger zu berufen.

8.10 Rufe Dekan H an und bitte um Auskunft über jenen österreichischen Bewerber.

8.15 Gespräch mit 7 Sä wg. der nächsten Übernahmekandidaten, deren Durchschnittsalter 37,5 Jahre beträgt. Mein Vorschlag, alle über 40 Jahre nicht mehr zu verbeamen, wird als TOP zur nächsten Referatsrunde angemeldet.

8.30 Anruf der Lt. des Personaleinsatzes Nordelbien: Sie bittet, einen von ihnen nicht übernommenen Kandidaten bei uns ins Übernahmeverfahren zuzulassen, da er bei uns Gastvikar war.

8.40 Gespräch mit 2 Ke wg. des Antrags jenes Gastvikars auf Übernahme in die badische Landeskirche

8.50 Anruf Pfr.X: (s.8.00 h) Seine Frau wurde vom Regierungspräsidium fälschlicherweise bereits nach Mosbach versetzt. Man hatte ihre Anfrage vor vier Wochen als Antrag gewertet.

Rufe KR Koch an (Nachricht auf AB): Kann er sich für Frau X einsetzen? (Er ruft eine Stunde später zurück, braucht von Pfr. X nähere Angaben über den Status der Ehefrau, verspricht zu helfen.) Dies wird von mir an Pfr.X weitergeleitet.

9.00 Gespräch mit 6 Hd wg. Pfarrer im Wartestand: Ist FWB-Maßnahme erlaubt?

9.15 „Flurgespräch“ mit 2 Bu und 2 Ag: smalltalk und laufende Personalia

9.30 Seit dem letzten Freitag sind 12 Emails eingegangen. Ich beantworte sie alle, brauche dazu Rechtsauskunft von 6 Fe und eine Information von Ref 3/Burkhardt.

10.45 Beantworte einen Brief eines rheinischen Theologen (Bitte um Aufnahme) abschlägig; schreibe einer entnervten vakanten Gemeinde, die sich beschwert, weil sich niemand für sie interessiert.

11.45 Anruf Pfv. K.: Gespräch über fehlgeschlagene Bewerbung, telefonische Beratung über weiteres Vorgehen.

12.00 Gespräch mit 2 Eg wegen laufender Personalia.

12.20 Mittagspause

13.30 Besprechung mit 2 Lu wegen der in meiner Abwesenheit eingegangenen Anrufe; zwei Termine wegen Bewerbungsgesprächen zusammen mit Ref.3/ Burkhardt wurden vereinbart, werden eingetragen.

14 Beratungsgespräch mit Pfrn. L: Sie interessiert sich für eine neue Pfarrstelle.

15 Feedbackgespräch mit Pfv. B.

16 – 17 Gespräch mit Herrn Viktor: Stand der Stellenbesetzungen etc.

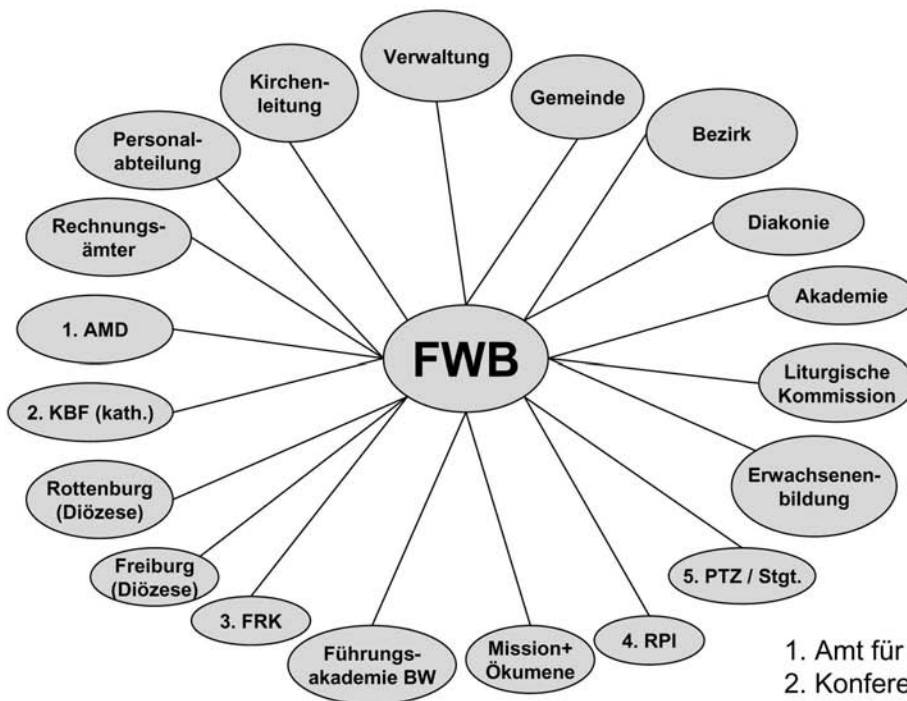
Aufräumen des Arbeitsplatzes

17.20 Ende des Arbeitstages.

An manchen Tagen schließt sich ein Besuch von Kirchengemeinderats-sitzungen in vakanten Gemeinden an.

Schnittstellen von Personalförderung zu Einrichtungen der Landeskirche und Ökumene

Anlage 5



- 1. Amt für missionarische Dienste
- 2. Konferenz berufsbegl. Fortbildung
- 3. Fortbildungsreferentenkonferenz
- 4. Religionspädagogisches Institut
- 5. Pädagogisch Theologisches Zentrum

Schlüsselkompetenzen

Anlage 6

- personale Kompetenz
 - Bewusstsein über eigene Stärken und Schwächen
 - persönliche/berufliche Identität
 - Rollen- u. Amtsverständnis

- kommunikative/soziale Kompetenz
 - Wissen
 - Verhalten
 - Reflexion

- unterrichtliche Kompetenz
 - Lehre
 - Didaktik/Methodik
 - Medienverständnis/ -einsatz

- theologisch-pastorale Kompetenz
 - Liturgisches Verhalten
 - Spiritualität
 - Seelsorge

- missionarische Kompetenz
 - Kulturverständnis
 - Sprach-/Sprechvermögen
 - Glaubensvergewisserung

- kybernetische Kompetenz
 - Selbstorganisation
 - Leitungsverständnis
 - Entwicklungsförderung

- ökumenische Kompetenz
 - Institutionenkenntnis
 - Amtsverständnis
 - Kulturbewusstsein

31.05.2005

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit: 2.0 - Referatsleitung 2 und Personalplanung

A) Ziele der Organisationseinheit Referatsleitung/Personalreferent	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr	
		Plan 2004	Plan 2005
Personalplanung Künftige quantitative und konzeptionelle Perspektiven landeskirchlicher Berufsgruppen unter Berücksichtigung geringer werdender finanzieller Möglichkeiten der Landeskirche werden erarbeitet und umgesetzt. Die Abteilung Personalplanung hat innerhalb des Personalreferats grundsätzliche personalpolitische Entscheidungen vorzubereiten und auf ihre Konsequenz zu untersuchen.			
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen Referatsleitung/Personalreferent			
Personalplanung Die Personalplanung wird sich konzeptionell auf neue Reduzierung der landeskirchlichen Mitarbeiter-schaft in den verschiedenen inhaltlichen Arbeitsfeldern einstellen und dafür Konzepte entwickeln müssen. Dabei stehen die Stellen für das Arbeitsfeld Gemeinde im Vordergrund. Für die Organisation kirchlicher Arbeit in den Gemeinden gewinnt die Kooperation von Gemeinden und Haupt- und Ehrenamtlichen zunehmend Bedeutung. Die Abteilung begleitet und fördert diesen Prozess.			
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen			
Referatsleitung/Personalreferent			
1. Personalreferent Personalsgespräche Einstellungsgespräche Pfarrvik, GD EKD-Kontakte/Tagungen Dekanskonferenz Arbeitsrechtl. Kommission [ARK] (ohne Kollegium, LKR, Synode) Sitzungen Landeskongvent GD A/A/Theol.Fakult./P&S/VTSH Sitzungen Vorst. Versorg.Stiftung	Zahl der Gespr. Tage Tage Tage Zahl der Sitzungen Zahl der Gespr. Zahl der Gespr. Zahl der Sitzungen Tage Tage Tage Besuche/Goodi	280 12 10 4 8 5 12 5 2 15 6 7 8 10	280 12 10 4 8 4 14 4 4 11 4 7 7 15
2. Gremien			
3. EFH Freiburg			
4. Lekt./Präd.-Arbeit			
5. Theologische Prüfungen			
6. Gebietsreferent			
Personalplanung			
1. Arbeitszeit-Kapazität	Sid/Woche	20,50	20,50
2. Stellenplanung in den Kirchenbezirken	Sid/Woche	4,00	6,00
2. Personalplanung Theologen/innen u. Gemeindediak.	Sid/Woche		
2.1 Vorbereitung mittelfristiger Konzepte für die Jahre 2004ff im Arbeitsfeld Gemeinde	Sid/Woche	8,00	4,50
2.2 Begleitung und Förderung kooperativer Arbeitsformen Gruppen/pfarrämter/Gruppenämter/Dienstgruppen	Sid/Woche	2,00	2,00
2.3 Tagungsleistung Kooperativer Arbeitsformen (s.2.2)	Sid/Woche		0,25
3. Übernahmeverfahren für Theologen/innen	Sid/Woche	4,00	2,00
Die verbleibende Arbeitszeit entfällt auf Routine-tätigkeit	Z 1-3	14,00	16,50

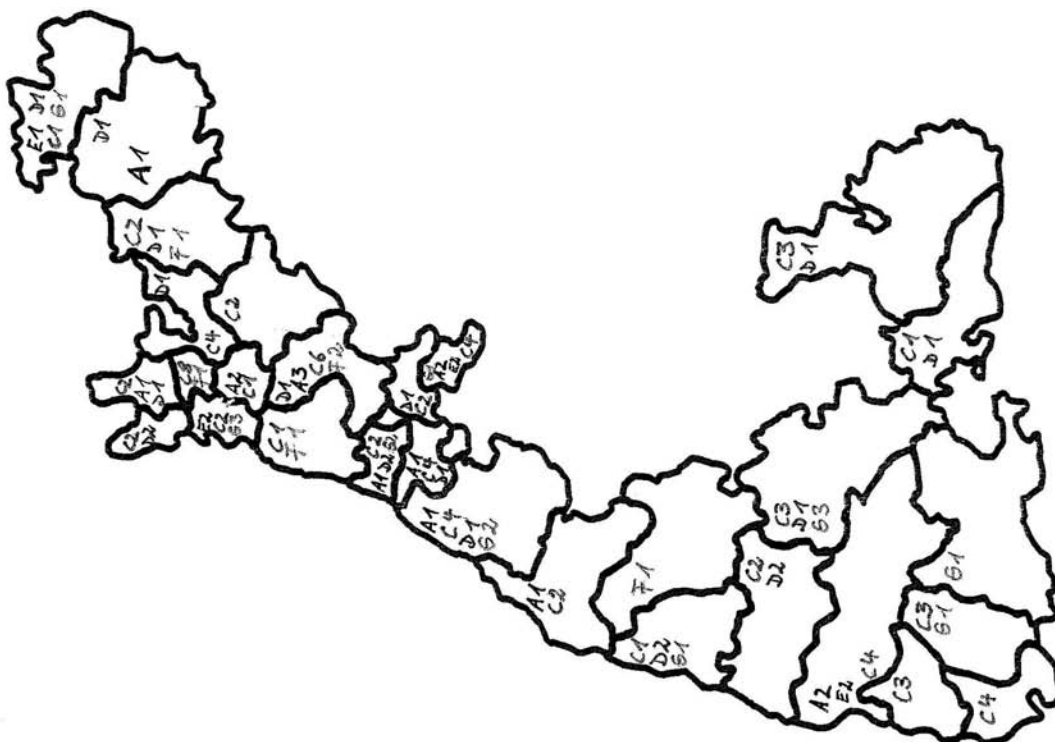
Seite 15A

LSTPLR22006_XLS2.0 RefLI

Anlage 7

Übersicht zu Weiterbildungen pro Dekanat

(z.B.: A 1 = 1 Person mit Weiterbildung in Geistlicher Begleitung)



Legende: A = Geistl. Begleitung D = Moderation F = Syst. Beratung
C = Coaching E = Gemeindeberatung G = Mediation

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007
der Organisationseinheit:
2.3.1 Theologische Ausbildung und Prüfungsamt (EOK)

A) Ziele der Organisationseinheit

- 1) Information über und Werbung für das Studium der Evangelischen Theologie
- 2) Persönliche und fachliche Begleitung der Theologiestudierenden und Vikariatskurse durch ihre Landeskirche
- 3) Personalplanerische Vorausschau und konzeptionelle Planung
- 4) Feststellung theologischer Kompetenz durch I. und II. Theologische Prüfung und der Ordinationsfähigkeit auf der Grundlage von OthP, § 123 (2) b GO; § 3 + 7 PDG.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

- Die Gesamtzahl der Studierenden und der Auszubildenden stabilisiert sich auf dem Niveau der 70er Jahre. Das entspricht den Möglichkeiten, die die Landeskirche in den kommenden Jahren für die Übernahme in den Pfarrdienst anbieten kann. Für die Zeit danach ist kontinuierliche Werbung für das Theologiestudium nötig.
- Die Konzentration der Heidelberger theologischen Bildungseinrichtungen (Theologisches Studienhaus, Predigerseminar, Kontaktstudium für [Gemeinde-] Pfarrer(innen)), Theologische Studienbibliothek (Theologendienst) ist erfolgt, die Wahrnehmung der landeskirchlichen Interessen muss kontinuierlich erfolgen, vor allem auch in der Morata-GmbH, die die Einrichtungen bewirtschaftet.
- Die Stoffpläne für die I. Theol. Prüfung und der Ausbildungsplan für das Lehrvikariat befinden sich in einer Phase der Reform, die im Herbst 2005 zu greifen beginnt. Die Kompetenzorientierung des Vikariats erfordert intensive Abstimmungen in der Dozentenkonferenz.
- Seit 01.02.05 Stellvertreterung des Personalreferenten durch AL Theologische Ausbildung.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr	
	Plan 2004	Ist 2004
1. Beobachtung bildungspolitischer Prozesse in EKD und Ökumene		
1.1 Internet-Präsenz, Homepage-Aktualisierung	6	6
1.2 Werbung für das Theologiestudium	1	1
1.3 Berat der Kurpascien wiesnonnon-Academie	2	2
2. Kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung und Theologiestudenten durch		
2.1 Eintragung in die sog. Theologieliste	120	105
2.2 Rundbriefe und Materialzusendungen	4	4
2.3 Sprechstunden (wöchentlich in HD; in KA nach Vereinbar)	60	65
2.4 Besuche bei Ortskonventen und Konventsrät d. bad. Theol.-Stu	4	2
2.5 Praktika	5	5
2.6 Examenstrüsten	1	1
2.7 Korrespondenz + E-mail-Kontakte	400	500
3. Mitarbeit in Gremien/Ausschüssen		
3.1 Ausschuss für Ausbildungsfragen (AFA)	2	2
3.2 Überarbeitung Stoffpläne und Ausbild.-Plan Lehrvikariat	10	12
3.3 Regelmäßiger Kontakt mit der Theol. Fakultät der Uni Heidelberg	8	8
3.4 Kontin. Verbindung m.d. Ausbildungsreferenten in der EKD;	2	2
3.5 Praktikumsausschuss	1	1
3.6 Vorstandssitzungen und MV des TSH	6	4
3.7 Gesellschaftenversammlung Morata GmbH	6	3
3.8 Kuratorium der Kito Bethel	2	2
3.9		
4. Organisation und Durchführung folgender Prüfungen:		
4.1 Bibelkunde bzw. Studienberatung	2	3
	8	8
	2	2
4.2 Erste Theologische Prüfung	20	20
	2	2
4.3 Zweite Theologische Prüfung	25	25
beinhaltet u.a.:		
a) Kontakte mit dem Landesbischof, den Prüfern u. Beisitzern		
b) Erstellung Zeitplan der Prüfungen u. der Klausurunterlagen		
c) Notenberechnung und -information		
d) Rechtsfragen zum Prüfungsverlauf u. d. Ergebnissen		
e) Prüfungsfragen + Themenstellungen abklären		

Leistungsplanung für Doppelhaushalt 2006/2007
der Organisationseinheit:
2.1 - Personaleinsatz u. Sachbearb. Dienstverhältnisse

A) Ziele der Organisationseinheit

- 1. Personaleinsatz**
Persönliche Voraussetzungen und örtliche Notwendigkeiten des Dienstes der Verkündigung, Seelsorge und Lehre im Gemeindepfarrdienst und bei den Gemeindefunktionen/innen sollen möglichst gut und dauerhaft zur Deckung gebracht werden.
- 2. Sachbearbeitung Dienstverhältnisse**
Die getroffenen Personalentscheidungen werden in Besetzungsverfahren und Beauftragungen realisiert, die zu Berufs- und Ernennungsakten nach Pfarrdienstgesetz führen.
Im besoldungsrechtlichen Vollzug werden diese Verwaltungsakte in die finanziellen Bezüge umgesetzt. Daraus gewonnene Erfahrungen fließen in Vorschläge zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen ein.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

- 1. Personaleinsatz**
- Vermehrte Vakanzen durch Vorruhestand und reduzierte Deputate (Pfarrdienst) und die Verschiedenartigkeit der Einsätze sowie die Heterogenität der Berufsgruppe (Gemeindediak.) führen zu erhöhtem Beratungsbedarf.
- Persönliche und familiäre Bedingungen erschweren die Einsatzmöglichkeiten bei Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen und haben einen größeren Planungsaufwand zur Folge.
- Immer häufiger kommt es zu Tauschverfahren mit anderen EKD-Gliedkirchen, die aufwendige Regelungen zur Folge haben.
- Für die Berufsgruppe Gemeindefunktion-/ diakoninnen ist eine zeitintensive Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung erforderlich.
- 2. Sachbearbeitung Dienstverhältnisse**
- Mit den Veränderungen in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Job-Sharing, Teilzeiten, Sabbatmodelle) und den staatlichen Besoldungs- und Versorgungsreformen ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr	
	Plan 2004	Ist 2004
1. Personaleinsatz		
1.1 Personaleinsatz/Theologen/-innen	110	150
1.1.1 Beratungsgespräche Pfirinnen, KGR, Dek. im EOK/vor Ort	200	1000
1.1.2 Beratungsgespräche Pfirinnen, KGR, Dek. telefonisch	900	900
1.1.3 Beratungsgespräche email	25	15
1.1.4 Auswahlgespräche für landeskirchl. Pfarrstellen	30	30
1.1.5 Einsätze und Versetzung von Pfarrvikaren/-innen	25	35
1.1.6 Beratungsgespräche Pfr/v/-innen / Nichtübernommene	75	45
1.1.7 Anzahl Bescheide	38	35
1.1.8 Ausschreibung Pfarrstellen	90	88
1.1.9 Besetzung durch Kirchenleitung (incl. Landeskirchl. Pfarrstellen)	90	46
1.1.10 Besetzung durch Wahl	20	20
1.2 Personaleinsatz/Gemeindefunktion/-innen		
1.2.1 Beratungsgespräche GD, KGR, Dek./Schuldeik im EOK	65	90
1.2.2 Beratungsgespräche GD, KGR, Dek./Schuldeik telefonisch	120	1000
1.2.3 Vorstellungsgespräche zur Übernahme	14	15
1.2.4 Einsätze/Versetzungen/Ausschreibungen	20	20
1.2.5 Bescheide auf Jahresberichte	15	15
1.2.6 Beratung und Besetzung von Projektstellen	7	6
1.2.7 Bezirks- und Landeskonvente/Kolloquien und FWB	19	20
2. Sachbearbeitung Dienstverhältnisse		
2.1 Vollzug d. Personalentscheidungen	420	380
2.2 Besoldungsrechtliche Umsetzung	440	380
Organisatorisch gehört 2.2 zu Ref 7. Dienstaufsicht jedoch Ref 2		

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit: 2.4.0 Personalförderung (EOK)

A) Ziele der Organisationseinheit
 - Berufliche Personalförderung stellt eine Gelenkstelle zwischen kirchenleitenden Visionen und Zielen, bezüchlichen und gemeindlichen Entwicklungen sowie Möglichkeiten und Grenzen der menschlichen Potentiale und finanziellen Ressourcen dar.
 - Sie dient der Planung, Förderung und Regulierung von Lernprozessen und Entwicklungen der Mitarbeitenden und der Organisation.
 - Das tut sie, indem sie diese für eine kompetente, professionelle Gestaltung von Kirche und Diakonie unter Berücksichtigung von Fähigkeiten, Effizienz und Zufriedenheit qualifiziert.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen
 1. Schwerpunkt auf mehrmoduligen 2- bisigen Veranstaltungen und Weiterbildungen.
 2. Auch durch Strukturveränderung in den Bezirken verstärkt Aufmerksamkeit für Netzwerkarbeit; kooperative Arbeitsformen und lösungsorientiertes Konfliktmanagement.
 3. Methodenkennis zu kulturfördernder Beeinflussung des Umgangs mit Mitarbeitenden (Orientierungsgespräch, Coaching, Feedback) als allgemeine Führungskompetenz.
 4. Zunahme von Formen selbstorganisierten Lernens (Kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Netzwerke, action learning).
 5. Geistliche Begleitung sowie persönliche geistliche Pflege als notwendiger Rahmen für gesunde Arbeit in Selbstverantwortung.
 6. Verstärkte Notwendigkeit, sowohl Generaliste als auch individuelle Schwerpunkte zu fördern.
 7. Seit 01.07.04 neues Team für PPF in Seelsorge und Beratung (s. 2.4.1).
 8. Fortbildungsinteresse allgemein wächst (s. C. 1).

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2004	Ist 2004	Plan 2006
1. FWB-Programm insgesamt	Veranstaltungen Teilnehmer/-innen Durchschn. Tr/Ver Anz. Veranstalter	192 3.595 19 33	208 4.838 23 38	206 4.500 22 35
2. Einzelmaßnahmen	Teilnehmer/-innen	324	378	385
3. PPF in Seelsorge und Beratung	s.o.B7 u.2.4.1	120	133	130
4. Methodentraining	Teilnehmer/-innen	0	18	14
4.1 Coaching	Teilnehmer/-innen	12	11	12
4.2 Orientierungsgespräche	Teilnehmer/-innen	60	7	0
4.3 Gender-Mainstream	Teilnehmer/-innen	0	12	12
4.4 action learning	Teilnehmer/-innen	0	0	10
4.5 Feedbackkultur	Teilnehmer/-innen	0	0	16
4.6 zielorientierte Teamarbeit				
5. Spezielle Personalförd.Maßnahmen				
5.1 Balancinggruppen und Supervision	Teilnehmer/-innen	105	104	105
5.2 Führungstraining für Frauen	Teilnehmer/-innen	18	0	0
5.3 Teamentwicklung	Teilnehmer/-innen	16	21	18
5.4 Gemeindeberaterqualifikation (EKHN)	Teilnehmer/-innen	2	2	3
5.5 Altestenfortbildung (mit EEB)	Teilnehmer/-innen	30	155	150
5.6 Altenheimseelsorge (mit DW)	Teilnehmer/-innen	19	15	18
5.7 Seelsorgliche Begleitung	Teilnehmer/-innen	16	16	0
5.8 Leiten und Begleiten	Teilnehmer/-innen	6	5	4
5.9 Ökumenisches Führungskolleg	Teilnehmer/-innen	2	2	2
5.10 Führungssakademie	Teilnehmer/-innen	0	0	12
5.11 Konfliktregelung	Teilnehmer/-innen	12	12	12
5.12 Kontaktstudium				
6. Mitarbeit Gremien, Konferenzen, Sitzungen	Sitzungen	2	12	12
7. Ökum., landeskirchl. übergreif. Kontakte	Sitzungen	12	1	2
7.1 Rottenburg/Freiburg/Mainz/Platz, Würtemberg	Sitzungen	8		
7.3 internet-Präsenz (EOK, KBF / FRK)				
8. Beratung	Anzahl	60	84	95

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit: 2.3.2 Predigerseminar Petersstift / Theolog. Studienhaus [TSH]

A) Ziele der Organisationseinheit
 Mit dem Predigerseminar Petersstift und den darauf bezogenen Tätigkeiten im EOK (Personat- u. Rechtsreferate) sorgt die Landeskirche dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie auf die eigenverantwortliche Übernahme des Predigeramtes im Pfarrdienst gemäß GO § 46-64 vorbereitet werden (2. Ausbildungsphase).
 Im TSH sollen Studierende der ev. Theologie, Studierende anderer Fächer, Konfessionen und unterschiedlicher Nationalitäten sowie Kontaktpersonen miteinander leben und arbeiten. Das Zusammenleben und das theol. Arbeiten werden durch gemeinsame Hausveranstaltungen (Vorträge, Andachten, Projekte) gefördert.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen
 1. Im Planungszeitraum wurde das vom EOK 1997 beschlossene "Tandemmodell" implementiert d. h. in jedem der vier Kursjahre unterrichtet ein Zweier-Team aus landeskirchlichen Dozenten (50%) und Universitätsdozenten (50%). Die Dozentenliste für Pastorallehre ist derzeit vakant und muss wieder besetzt werden.
 2. Die Betreuung und Fortbildung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer wurde und wird weiterhin intensiviert.
 3. Das Predigerseminar Petersstift ist seit April 2002 mit dem Theologischen Studienhaus im "Morata-Haus" räumlich verbunden. Die Zusammenlegung führte zu spürbaren Synergieeffekten. (Die Zahlen zur Morata-Haus GmbH werden in deren Wirtschaftsjahren dargestellt).
 4. Die Ausbildung im Vikariat wird verändert; ein Kompetenzprofil wurde erarbeitet und muss jetzt didaktisch umgesetzt werden.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2004	Ist 2004	Plan 2006
1. Petersstift / Lehrvikariat				
1.1 Unterricht im Predigerseminar	Anz. Kurse	10	10	10
1.1.1 Kurse u. Seminare in den 6 Fächern des II. Theol. Exomens (Rel.-pädagog., Homiletik, Liturgik, Seelsorge, Pastorallehre, Kirch. Recht)	4-Wochen-Kurse 1-We-Kurse 1-We-Kurse	2 2 2	2 2 2	4 4 4
1.1.2 Einführungsseminare				
1.1.3 Auswertungswochen				
1.2. Ausbildung in den Lehrgemeinden	Anz. Lehrvikare/innen	60	60	48
1.2.1 Betreuung der Lehrvikare/innen durch Lehrpfarrer/Le-Pfrin (Unterricht, Gottesdienst etc.)	Dauer: 23 Monate			
1.2.2 Schulpädagogische Betreuung vor Ort	Unt.-besuche vgl. Ref. 4	60	60	48
1.2.3 Betreuung des rel.päd. Schwerpunktes durch die Schuldekanen/innen		5	6	6
1.2.4 Betreuung des Seelsorgeschwerpunktes durch Mentoren		4	3	0
1.3. Betreuung der Lehrpfarrer/innen	Anz. Konferenzen	2	3	3
1.3.1 Konferenz der Lehrpfarrer/innen	Anz. Gespräche	60	60	48
1.3.2 Besuche bei den Lehrpfarrer/innen	Anz. Briefe, e-mail	60	60	96
1.3.3 Korrespondenz mit den Lehrpfarrer/innen				
1.4. Gremienarbeit	Sitzungen	8	4	4
1.4.1 Dozentenkonferenz des Predigerseminars				
1.4.2 Leitung des AA		2	2	2
1.4.3 Beirat der Fachhochschule Freiburg		2	2	2
1.4.4 Kontakte zur Theol. Fakultät Heidelberg		4	4	4
1.4.5 Mitarbeit i.d. internat. Konferenz der deutschsprach. Predigersem.	Tagungswochen	2	2	2
2. Theologisches Studienhaus [TSH]				
2.1 Studienhausarbeit (Angaben/Semester)	Wochen/Jahr	45	45	45
2.1.1 Seminare, Übungen, Arbeitsgruppen	Anz.	5	5	5
2.1.2 Hausveranstaltungen, Hausleben (Andachten etc.)	Anz. Veranst. Stunden/Jahr	80 160	80 160	80 160
2.1.3 Planung, Organisation	Stunden/Jahr	270	270	270
2.1.4 Leitung, Personalführung				
2.2 Anfängerprojekt	Anz. Übungen	1	1	1
2.2.1 Anz. Beratungen	Anz. Beratungen	8	8	8
2.2.2 Anz. Gruppenarbeit	Anz. Gruppenspr.	8	2	2
2.2.3 Anz. Aufnahmeprozesse				
2.3 Kontaktstudium (1 Kontaktsemester/Jahr)	Anz. Veranst. Anz. Veranst. Anz. Veranst.	2 15 15	2 15 15	2 15 15
2.3.1 Einführungstagung				
2.3.2 Begleitveranstaltungen				
2.3.4 Informelle Angebote				

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit:

2.4.1 Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung

A) Ziele der Organisationseinheit		Mengen pro Jahr		
Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung mit Sitz in Karlsruhe ist die berufsbegleitende Fortbildungsrichtung der Landeskirche für Seelsorge und Beratung für folgende Zielgruppen: Religionslehrer/innen, Jugendreferenten/innen, Gemeindepfarrer/innen, Pfarrer/innen in Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern (Krankenhaus, Telefonseelsorge u. a.) und Beratungsstellen.		Plan 2004	Plan 2006	
Die wichtigsten Qualifikationsmerkmale, die im Zusammenwirken die Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung ergeben, sind:				
Eigene, in der Fortbildung intensivierte Seelsorge- und Beratungspraxis und deren Supervision; das paradigmatische Erernen verschiedener sozialwissenschaftlicher Ansätze.				
Pluralität und Selektion von Methoden und die Überarbeitung vorhandener praktisch-theologischer Ansätze.				
Ziele sind sowohl die Kompetenzerweiterung im Bereich der Seelsorge als auch Schwerpunktbildung und Spezialisierung in Beratung, Seelsorge und Supervision durch Selbsterfahrung, Supervision und Theoriebildung im Zusammenhang mit entsprechender Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer/innen				
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen		Mengen pro Jahr		
1. Umsetzung der Konzeption und Fortentwicklung der Pastoralpsychologischen Fortbildung in Seelsorge und Beratung auf der Grundlage der neuen Konzeption, d.h. der Integration von psychoanalytischer, humanistischer u. systemischer Arbeit in Seelsorge und Beratung. <th>Plan 2004</th> <th>Plan 2006</th>		Plan 2004	Plan 2006	
2. Grundlagen pastoralpsych. Lernens sind: Reflexion der Praxis in Einzel- und Gruppen-Supervision, Theorievermittlung und -erarbeitung, Selbsterfahrung in Gruppen, Analysen und Einzelarbeit.				
3. Aufbau der Fortbildung: 2 1/2 jährigen Grundfortbildung.				
2 1/2 jährige nach Schwerpunkten differenzierte Aufbaufortbildung				
4. Entwicklung von Qualitätsstandards für Seelsorge, Beratung und Supervision.				
5. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung für Beratung, Seelsorge und Supervision, Balintarbeit und Gruppenleitung durch vertiefende Angebote z.B. Tagungen zu aktuellen Schwerpunktthemen.				
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen		Mengen pro Jahr		
1. Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Tagungen		Einheit/ Dimension	Plan 2004	Plan 2006
1.1 Studententage		Anz. Veranstr.	8	4
		Anz. Teilnehm.	120	62
1.2 Hauptkurse (je 1 Woche)		Anz. Veranstr.	4	4
		Anz. Teilnehm.	62	62
1.2.1 KSA-Kurs (je 3wöchig)		Anz. Veranstr.	2	0
		Anz. Teilnehm.	16	0
1.3 Kasust. Arbeitsgarn.		Anz. Veranstr.	22	11
		Anz. Teilnehm.	440	110
1.4 Absolvententagungen		Anz. Veranstr.	40	40
		Anz. Teilnehm.	82	10
1.5 Tagungen - Fortbildungen		Anz. Veranstr.	860	482
2. Analysen		Anzahl An.-Sid.	25	14
		Anzahl Teiln.	44	30
3. Balint-, Selbsterfahrungs-, Fallsupervisions- Gruppen		Anz. Veranstr.	24	12
3.1 Balintgruppen		Anz. Veranstr.	244	96
		Anz. Teilnehm.	90	9
3.2 Balint-Gruppeneiler-Tagungen u. -Supervision		Anz. Veranstr.	96	72
		Anz. Teilnehm.	384	288
3.3 Selbsterfahrungsgruppen		Anz. Veranstr.	56	62
		Anz. Teilnehm.	1,5	1,5
3.4 Fall-Supervisionsgruppen		Anz. Veranstr.	60	30
		Anz. Teilnehm.	1,5	1,5
4. Einzelberatungen und Supervisionen		Anz. Veranstr.	1,200	560
4.1 Einzel- und Paargespräche		ArbStid/Teiln. (pro)	2,20	2,05
		Anz. Teilnehm.	32%	16%
4.2 Supervisionen		ArbStid/Teiln. (pro)	1,200	560
		Stunden/Jahr	1,700	2,00
5. Gremienarbeit, Vorbereitung, Besprechungen, Fachtag. Kapazitäts/Stelle (ArbStid/J)		ArbStid/Teiln. (pro)	32%	18%

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit:

2.5.1 - Evangelische Fachhochschule Freiburg (EFH)

A) Ziele der Organisationseinheit		Mengen pro Jahr		
Die EFH vermittelt durch das Studium in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Religionspädagogik eine qualifizierte Berufsausbildung für die Bewältigung der sozialen und pädagogischen Aufgaben der Gegenwart in Gesellschaft, Kirche, Diakonie und Schule.		Plan 2004	Plan 2006	
Die EFH will erreichen, "dass soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen theologisch durchdracht, kirchliche und religiöse Praxis auf ihre soziale Bedeutung hin untersucht werden und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden" (Verordnung über die Verfassung der EFH vom 11. Februar 2004).				
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen		Mengen pro Jahr		
1. Implementierung des neuen, modularisierten Studiums SA/SP und RP im Bachelor/Master-System ab WS 2005/06		Einheit/ Dimension	Plan 2004	Plan 2006
2. Reform der Verwaltung (Abbau von Parallelstrukturen / neue Hochschul-Software / besserer Studentenservice)		Anz. Stud.	570	521
3. Anpassung der Infrastruktur der Hochschule an die neuen Anforderungen		Anz. Stud.	400	437
(u.a. allgemeine Ausstattung / EDV / Bibliothek / e-Learning)		Anz. Stud.	110	84
4. Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes (Bildung einer Holding mit der EFH Reutlingen-Ludwigsburg / Weiterentwicklung neuer Studiengänge z.B. Pädagogik der Frühen Kindheit / Verstärkung der Kooperation von Forschung, Lehre und Weiterbildung / Vernetzung mit landeskirchlicher und diakonischer Fort- und Weiterbildung)		Anz. Stud.	125	125
5. Sukzessive Sanierung des EFH-Gebäudes aus den 70er Jahren mit dem Ziel, deutliche Energieeinsparungen zu erreichen ("Grüner Gockel")		Semester	8,2	8,2
6. Ausbau der Mensa und Cafeteria				
7. Ergänzungsbau bei der EFH mit Räumen für die neuen Studiengänge, Forschung und Weiterbildung				
8. Entwicklung weiterer engagierter Studierendengänge mit dem Ziel, den Weiterbildungssektor zu konsolidieren, die Studierendenzahl und die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Hochschulen zu erhöhen.				
9. Ausbau der Kooperation mit der EFH Reutlingen-Ludwigsburg zur Herstellung von Synergieeffekten in den modularisierten Studiengängen (u.a. "Diakoniewissenschaften")				
10. Konsolidierung und weiterer Ausbau der internationalen Kontakte (International Office)				
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen		Mengen pro Jahr		
1. Studiengänge gesamt (Durchschn. WS/SS)		Einheit/ Dimension	Plan 2004	Plan 2006
1.1 Im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik *		Anz. Stud.	570	510
1.2 Im Studiengang Religionspädagogik		Anz. Stud.	400	400
1.3 Studienanfänger pro Jahr (WS)		Anz. Stud.	110	84
1.4 Rechn. Studiendauer (1/1.3)		Semester	125	125
2. Planstellen und Sollstunden-Angebot				
2.1 Planstellen à 18 Wochenstunden		18 Anz. Planstellen	21	20
2.2 Sollstundenangebot bei Wochen/Jahr		30 Std./Jahr	11.340	10.800
3. Ist-Stundenangebot (Durchschn. WS/SS)				
3.1 Hauptamtliche Dozenten		Gesamt Ist	11.340	11.340
		Funkti.-Nachr.	1.808	2.370
		Reine Lehrst.	9.532	8.430
3.2 Lehrbeauftragte		Std./Jahr	2.595	2.595
3.3 Supervisoren		Std./Jahr	1.850	1.779
3.4 Mentoren		Std./Jahr	1.320	1.320
3.5 Gesamt Lehrstunden		Std./Jahr	15.287	14.461
3.6 Gesamtstunden incl. Funktionstunden (s.o)		Std./Jahr	17.105	16.831
4. Betreuungsquote (Studierende : Hauptamtli. Doz.)			24,3	26,1

31.05.2005

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007
der Organisationseinheit:
2.5.3 Landeskirchliches Fortbildungszentrum (FBZ) Freiburg

A) Ziele der Organisationseinheit		Führung eines modernen Fortbildungs- und Tagungshauses, welches neben der Möglichkeit zur Durchführung der traditionellen Aus- und Fortbildungen der Prädikantenarbeit und der FWB-Angebote der Landeskirche auch anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Veranstaltern sowie der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und ihren Instituten zu Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen dient.			
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen		Durch die Übertragung der Leitung des Hauses auf den Landeskirchlichen Beauftragten zum 1.1.02 liegt der Bedeutungsschwerpunkt des Hauses bei der Prädikantenarbeit sowie bei kirchlichen Nutzern (FWB, Diakonie). Die Jugendvilla erfordert eine Systempflege, die mit eigens angestellten Kräften bewerkstelligt werden muß. Der Tagungsbetrieb (durch Prädikantenarbeit vornehmlich an den Wochenenden) erfordert vom Personal ein hohes Maß an Flexibilität. Ab 1.1.2005 ist die Stelle in der Geschäftsstelle nur noch zu 50% (statt bislang 75%) besetzt. Die neue Mitarbeiterin wird verstärkt EDV unterstützt arbeiten. Der Kontakt zu den Prädikantinnen und Prädikanten soll zunehmend hergestellt werden, auf e-Mail (individuell und insgesamt [newsletter]). Unsere website (www.praedicare.de) soll in Absprache mit dem webmaster der EKiba umgestellt und deutlicher in das Profil der EKiba-website integriert werden. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der EOK deutlich mehr FWB-Veranstaltungen im FBZ durchführen lässt (vgl. Vereinbarung zwischen EKiba und EFH vom 1. Mai 1999, § 9).			
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen		Mengen pro Jahr			
		Einheit/ Dimension	Plan 2004	Ist 2004	Plan 2006
1. Belegung / Nutzergruppen					
1.1 Landeskirche		Übernacht.-Tage	500	630	600
1.1.1 Landeskirche	Prädikantenraub.	Übernacht.-Tage	1.200	1.210	1.200
1.1.2 Landeskirche	FWB	Übernacht.-Tage	0		
1.1.3 DW		Übernacht.-Tage	650	364	400
1.2 EFH, Fremde Veranstalter u. Einzelgäste		Übernacht.-Tage	2.350	2.204	2.200
1.3 Gesamt		Übernacht.-Tage			
1.4 Uni Freiburg	Monatsweise Vermiet.i.d.Ferien	Monatsmieten	18	in 1,2	in 1,2
2. Auslastungsgrad					
2.1 Anzahl Betten	bei Nutzung als Einzelzimmer	Monat/Jahr	14	14	14
2.2 Nutzungszeit		Tage/Monat	9,75	9,75	9,75
		Tage/Jahr	30,5	30,5	30,5
		Tage/Jahr	297	297	297
2.3 Kapazität (2,1 x 2,2)		Übernacht.-Tage	4.163	4.163	4.163
2.4 Auslastungsgrad außerhalb der Ferien		Übernacht.-Tage	56%	53%	53%

31.05.2005

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007
der Organisationseinheit:
2.5.2. Prädikantendienst

A) Ziele der Organisationseinheit		Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden. Die Beauftragung setzt u.a. eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus. Die Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Gesamtzahl der Prädikantinnen und Prädikanten bei ca. 600.			
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen		1. Bedeutungszuwachs der Prädikanten-Arbeit im Rahmen der binnenkirchlichen Diengemeinschaft in theologischer wie kirchensozologischer Hinsicht und in Verschränkung zur allgemeinen Aufwertung des Ehrenamtes (vgl. diesbezüglich VELKD-Papier) [vgl. epd-Dokumentation 12/2005]. 2. Nach der Erweiterung der PrädG-Ausbildung in 2005 um zwei zusätzliche Einheiten Bibeltunde, Einführung in NT geht es vorrangig darum, die neuen Standards in Aus- und Fortbildung umzusetzen. 3. Trotz angewachsener Tätigkeiten in der Präd. Arbeit kann auf eine zusätzliche Anstellung verzichtet werden; dafür wird eine Honorarkraft (Peter Seel [vgl. u. 3.1 und Anteile 3.2/3.3.]) eingesetzt. 4. Aufgabenschwerpunkte des Leiters der Prädikantenarbeit: - Präd.-Kurse in Freiburg (Kursplanung und Kursleitung) - Fortbildungsangebote und an die Bedürfnisse der Prädikantinnen anpassen - Vorträge in den Kirchenbezirken (Bedeutungsschwerpunkt: Diengemeinschaft/Ordination und Berufung) - Leitung des Landeskirchlichen Ausschusses für die Prädikantenarbeit - Leitung der Konferenz der Bezirksbeauftragten (incl. Kontaktpflege zu Bezirksbeauftragten) - Mitwirkung Gremienarbeit im EOK (Gemeinschaftsverbände, Liturgische Kommission, gesonderte Anfragen) 5. Mitwirkung bei der Koordination von Präd.-Belangen auf EKD-Ebene 6. Am 1.1.2005 hat die neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle begonnen (von 75 auf 50 %).			
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen		Mengen pro Jahr			
		Einheit/ Dimension	Plan 2004	Ist 2004	Plan 2006
1. Kurs-Arten / Zielgruppen					
1.1 PrädikantenGrund-/Aufbaukurs	Kursdauer 8x3 Tage	Anz.Kurse/J. / Kurs	2	2	2
		Teiln. / Kurs	15	15	15
1.2 Fortbildung	12/17x3Tage	Anz.Kurse/J. / Kurs	17	14	13
		Teiln. / Kurs	12	12	12
1.3 Prediger	1 Tag	Teiln. / Kurs	10	10	10
2. Vorträge / Gremienarbeit					
2.1 Vorträge Landeskirchl. Beauftr.		Vortr./Jahr	12	15	12
2.2 Gremienarbeit		Stiz./Jahr	10	11	10
3. Einsatz der Honorarkräfte					
3.1 Honorarkraft (Rhetorik P-Kurse)		Unt.-Einh/Jahr	30	30	24
3.2 Honorarkräfte (P-Kurse)		Unt.-Einh/Jahr	20	20	30
3.3 Honorarkräfte (Fortbildung)		Unt.-Einh/Jahr	130	120	120
3.4 Honorarkraft Bibliothek		Unt.-Einh/Jahr	50	20	20
3.5 Honorarkraft Homepage		Unt.-Einh/Jahr	20	0	0
		1 Unt.-Einh. jeweils Vormittag, Nachmittag, Abend			

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit:
2.9 Gemeindepfarrdienst

A) Ziele der Organisationseinheit
 Mit den Stellen des gemeindlichen Pfarrdienstes und dem Dienst der Pfarrinnen und Pfarrer sorgt die Landeskirche dafür, daß der Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Lehre qualifiziert wahrgenommen werden kann, die Nähe zu den Menschen hergestellt wird und die Gemeinden zum Zeugnis des Evangeliums befähigt werden.
 Pfarrer u. Pfarrinnen sind in der Gemeindearbeit zusammen mit den Gemeindegliedern und -diakonen für die Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich.
 Sie tragen einen Teil der Verantwortung für den Gemeindeaufbau, zusammen mit den Ältesten repräsentieren sie Gemeinde und Kirche am Ort.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen
 Die Nachwirkungen der Vorruhestandsregelung sind immer noch in einer höheren Zahl an Vakanzen schmerzhaft zu spüren. Durch entsprechende Zahl an Neueinstellungen wurde die Zahl der Stellen des Stellenplans wieder ausgeschöpft. Damit wird sich allmählich die Vakanzsituation entspannen.
 Im Jahr 2003 begann, bei den erwarteten niedrigen Zahlen an Zurruhestellungen, die Inanspruchnahme der Sondermittel zur Sicherung einer Übernahmekquote von jährlich 16 Übernahmen in den Probebetrieb als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in den nächsten Jahren.

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2004	Ist 2004	
1. Personalstellen und Personen	Personalstellen	592,50	592,50	
	Personalstellen	568,00	578,00	
	Personen	670	650	
2. Kirchengemeinden und Pfarrstellen	Kirchengemeinden	550	550	
	Pfarrstellen	640	640	
	Gemeindegli./Pfarrst.	65	70	
3. Gemeindeglieder	Gemeindegli.	2.073	2.067	
	Statistische Angaben			
	2001	2002	2003	
		1.326.854	1.323.011	1.315.334
4. Dienste der Pfarrinnen und Pfarrer 1999-2001	Gottesdienste	49.563	48.659	48.799
	Taufen	12.862	12.453	12.098
	Trauungen	3.577	3.549	3.357
4.2 Kasualien	Beisetzungen	15.302	15.259	15.036
	Anz. Konfirmanden	14.469	14.320	14.472
4.3 Konfirmandenunterricht	Wochenstunden	160.000	160.000	160.000
	Anz. Ehrenamtliche	51.074	51.850	52.322
4.4 Religionsunterricht (Regeldeputat)	Gruppen	3.157	3.520	3.435
	Gruppen/PfrrSt	5,33	5,94	5,79
4.5 Begleitung von Ehrenamtlichen	Veranstaltungen	6.248	6.315	6.669
	Veranst/PfrrSt	10,55	10,60	11,25
4.6 Angebote für Kinder- und Jugendliche				
4.7 Seminare, Bibelwochen u.a. Veranst. (Ohne Kirchenmusik)				

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2006/2007 der Organisationseinheit:
2.8 - Gemeindegliedern / -diakone

A) Ziele der Organisationseinheit
 Mit dieser Berufsgruppe sorgt die Landeskirche dafür, daß in den Gemeinden religionspädagogische und gemeindegliedrische Aufgaben fachlich qualifiziert wahrgenommen werden. Sie trägt einen Teil der Verantwortung für den Gemeindeaufbau, zusammen mit den Pfarrinnen und Pfarrern und den Ältesten repräsentieren sie die Landeskirche am Ort. Gemeindegliedern/innen begleiten u. fördern Ehrenamtliche in ihrem Dienst, erteilen 8 WoSt Religionsunterricht und verabreden in der Dienstgemeinschaft ihre Aufgaben, die auch bezirkliche sein können.

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen
 Die vielfältigen Aufgaben, Erwartungen und Zielvereinbarungen in Gemeinden und Bezirken spiegeln sich zum Teil in neuen Arbeitsformen wider. (Einrichtung von Gruppenämtern, Dienst in zwei oder mehr Gemeinden). Damit wird eine notwendige und sinnvolle Anpassung an veränderte Voraussetzungen (Stellenkürzungen, demographische Entwicklungen) geleistet. Zunehmend werden individuelle Verabredungen für Dienstleistungen erforderlich.
 Die unterschiedlich strukturierten Kirchenbezirke, die Heterogenität der Berufsgruppe wie auch die verminderte Stützengröße lassen immer weniger grundsätzliche Vereinbarungen zu. Freilich ist bei aller Individualität das Profil der Berufsgruppe zu beachten, zu bewahren und weiterzuentwickeln. In den Dienstplänen erscheinen zunehmend Aufgaben der Kirchenbezirke.
 Die Zeitanfalte unter C) basieren auf einer Umfrageaktion aus dem Jahr 2000, mit einer (verwertbaren) Rücklaufquote von etwa 40% der nunmehr 116 Pfarrstellen. Es wurde auf wöchentliche Arbeitsstunden-Anteile der 116 Stellen umgerechnet (Insgesamt 4.466 Std bei 38,5 Wochenarbeitsstunden).

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Zeitanteil aus Ist-Erheb. 2000	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr	
			Plan 2004	Ist 2004
1. Religionsunterricht	19,2%	wöchentl.	857	857
2. Bildungsarbeit / Gruppenarbeit	22,7%	wöchentl.	1014	1014
2.1 Konfirmandenunterricht	6,6%			
2.2 Kinder- u. Jugendarbeit	11,2%			
2.3 Erwachsenenbildung	2,0%			
2.4 Seniorenarbeit	2,8%			
3. Gottesdienstliches Handeln	12,0%	wöchentl.	524	524
3.1 Konzeptionelle Arbeit (Gottesdienstformen)	1,1%			
3.2 Kinder-Krabbel-Gottesdienst	3,9%			
3.3 Jugendgottesdienst	0,8%			
3.4 Familiengottesdienst	1,6%			
3.5 Sonder-/Themen-Gottesdienst	2,6%			
3.6 Andachten (Gremien, Veranstaltung, Altenheime)	2,1%			
4. Gewinnung, Qualifizierung, Begleitung von Ehrenamtlichen (Kinderfreizeiten, Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienste, Senioren-, Frauen- u. Jugendarbeit, Besuchsdienste, Kirchenälteste)	9,7%	wöchentl.	433	433
5. Seelsorge und Beratung	10,2%	wöchentl.	455	455
5.1 in der Gemeinde	4,2%			
5.2 in Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) u. besond. Situationen	6,0%			
6. Öffentlichkeitsarbeit	3,1%	wöchentl.	138	138
6.1 Gemeindebriefe / Schaukästen	2,2%			
6.2 Medien	0,9%			
7. Leitung und Organisation	12,3%	wöchentl.	549	549
7.1 Kl.u. außerkirchl. Gremienarbeit / Sitzungsvorbereit. / Konvente	5,6%			
7.2 Gemeindeaufbau (Vernetzung, Kommunik.v. Gruppen etc.)	2,3%			
7.3 Allgemeine Verwaltung (Finanzen, Räume, Material)	3,7%			
7.4 Vertretung in außerkirchlichen Gremien	0,5%			
8. Projektbezogene Arbeit	11,2%	wöchentl.	500	500
8.1 Gemeindefeste	1,5%			
8.2 Kinderferienaktion u. -bebewoche	1,8%			
8.3 Evangelisation	0,2%			
8.4 Thematische Projekte	1,9%			
8.5 Freizeiten	4,4%			
8.6 Bezirkliche, landeskirchliche u. kommun. Veranstaltungen	1,5%			
Summe Zeitanfalte:	100,0%		4470	4470

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Org.-einheit Nr. - Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
2	Personalreferat			Hr. Viktor	Hr. Prof. Dr. Kegler
2.0	Referatsleitung	<p>Referatsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsatzfragen des Personaleinsatzes, der Personalplanung und der Personalführung 2. Grundsatzfragen der theologischen Ausbildung und Vertretung des Referats bei der theologischen Fakultät Heidelberg 3. Ständiger Kontakt zu den verschiedenen Gruppen kirchlicher Mitarbeiter und deren Vertretungen 4. Mitarbeitergespräche (vor allem in Krisen und Konflikten) 5. Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik in Freiburg; Träger-Konferenz baden-württembergischer Fachhochschulen; ATREF 6. Lektoren- und Prädikantenausbildung 7. Vertretung des EOK in der Arbeitsrechtlichen Kommission 8. Vertretung des EOK für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in Baden 9. Gremienarbeit 10. Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Mosbach, Neckargemünd-Eberbach, Mannheim, Heidelberg 	RL		
	Sekretariat			Fr. Bulling	Fr. Luber
2.1	Personaleinsatz	<p>Leiterin Personaleinsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptionelle Fragen des Personaleinsatzes Vorbereitung von Kollegialentscheidungen und regelmäßige Teilnahme an der Kollegiumssitzung zum TOP "Personalia" 2. Personaleinsatz Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen 2.1 Beratungs- und Dienstgespräche mit Pfarrer/innen 2.2 Erarbeitung von Personalvorschlügen zur Besetzung vakanter Pfarrstellen 2.4 Kooperation mit Gebiets- und Fachreferenten 3. Personaleinsatz Pfarrvikare/innen 3.1 Einsatzplanung nach bestandendem Übernahmeverfahren 3.2 Vorbereitung der Einsatz- und Versetzungsentscheidungen 3.3 Dienst- und Beratungsgespräche 3.4 Beratungsgespräche 4. Übernahmeverfahren Leitung der Kommission "Feedback-Gespräche" mit den Kandidaten/innen 	AL	Fr. M. Bender	Hr. Viktor

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Org.-einheit Nr. - Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
		<p>Sachbearbeitung Personaleinsatz / Sekretariat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Beschlüsse für den Personaleinsatz 2. Koordination des Dienstantritts eines Pfarrers/einer Pfarrerin 3. Referatsrunde: Formulierung der Beschlüsse bei Ersteinsatz und Versetzungen von Pfarrer/innen und Auswertung der Ergebnisse 4. Liste vakanter Gemeinden und Liste von Einsatzgemeinden 5. Vorbereitung der Übernahme von Pfarrer/innen (2 mal jährlich) 6. Überwachung, Vor- und Nachbereitung der Verfahrens nach § 39 und § 78 PDG <p>Betreuung Pfarrvikare und Gemeinendiakone</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrvikare/innen 1.1 Probendienst 1.2 Begutachtung der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Predigten 1.3 Bescheidentwürfe 1.4 Beratungsgespräche während des Pfarrvikariats in Verbindung mit der Abteilungsleiterin PE <p>Sachbearbeitung Pfarrvikare und Sekretariat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 5 PVG 2. Vorbereitung der Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen nach § 5 PVG 		Fr. Luber	
		<p>Personaleinsatz Gemeinendiakone/innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeskirchliche Beauftragte für Gemeinendiak. 1.1 Konzeptionelle Arbeit zum Berufsbild 1.2 Kontaktpflege und Konfliktberatung 1.3 Berufs- und Studienberatung, Aufbauausbildung 1.4 Kontakte zu Ausbildungsstätten 2. Personaleinsatz Gemeinendiakone/innen 2.1 Vorbereitung von Einstellungen und Versetzungen; Übernahmegespräche 2.2 Vorbereitung der Einsatzplanung 2.3 Überwachung des Stellenplans 2.4 Gespräche mit Dekanen/innen, Ältestenkreisen u.a. 2.5 Personaleinsatz der Jugendreferenten/innen in Absprache mit der/dem Landesjugendreferent/in 2.6 Bescheide auf die Jahresberichte <p>Sachbearbeitung Personaleinsatz / Sekretariat</p>	BL	Fr. Andritschky	Fr. M. Bender
				Fr. Bulling	
				Fr. Reinholz	

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Org.-einheit Nr. / Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
	Sachgebietsleitung Pfarrstellenbesetzung	1. Besetzungsverfahren für Gemeinde- u. landeskirchliche Pfarrstellen einschließlich Ausschreibungen und Wahlverfahren, Besetzungsverfahren durch die Kirchenleitung und Besetzung von Patronatspfarrstellen und sonstigen Pfarrstellen (z.B. theol. Mitarbeiter im EOK, Religionslehrer)		Hr. Schwabe	
		2. Besetzungsverfahren bei Dekans- u. Schulsekretariatsstellen			
		3. Berufung und Ernennungsakte und Veränderungen von Dienstverhältnissen nach PIDG			
		4. Vollzug der Beschlüsse des Personalreferats bezüglich: - Dienstverhältnisse der Pfarrer/innen, Lehrvikare/innen - Dienstaufträge - Beauftragungen (z. B. öffentl. Wortverkündigung)			
		5. Vollzug der Beschlüsse des Kollegiums: Erichtung / Aufhebung / Zusammenlegung gemeindlicher und landeskirchlicher Pfarrstellen (einschließlich Namensgebung, Zusammenschluß und Auflösung von Gruppen-(Pfarr-)ämtern)		Fr. Eglsoer	
	Sachbearbeitung Pfarrstellenbesetzung	1. Mitarbeit bei Pfarrstellenbesetzungen			
		2. Beauftragung Praktikanten/innen und Lektoren/innen			
2.2	Personalplanung		AL		Hr. Dr. Augenstein
	1. Personalentwicklungsplanung und -prognosen zu einzelnen Berufsgruppen				
	2. Konzeptionstragen des Personaleinsatzes und der Mitarbeiterzuweisung				
	3. Vorbereitung und Kontrolle des Stellenplans				
	4. Bedarfsermittlung für kirchliche Berufe				
	5. Planung der Bedarfsdeckung				
	6. Aufnahme und Bearbeitung von Strukturfragen				
	7. Planung und Organisation des Übernahmeverfahrens				

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Org.-einheit Nr. / Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
2.3	Theologische Ausbildung				
2.3.1	Theologische Ausbildung und Prüfungsamt	Leiter Theologische Ausbildung und Prüfungsamt	AL	Hr. Prof. Dr. Kögler	
		1. Allgemein: 1.1 Begleitung und Beratung der badischen Theologiestudierenden 1.2 Vertretung der Landeskirche in den mit Ausbildungsfragen befassten Gremien 1.3 Kontakte zur Theologischen Fakultät Heidelberg und anderen Bildungsstätten			Hr. Fritscher Hr. Viktor Hr. Viktor
		2. Theologiestudium 2.1 Information über das Theologiestudium/ 2.2 Aufnahme in die Theologen/innen-Liste 2.3 Rundbriefe und Materialzusendungen 2.4 Bibelkundeprüfung und Studienberatungsgespräch			Hr. Fritscher Fr. K.Ludwig Fr. K.Ludwig Fr. K.Ludwig
		2.5 Praktika für Theologiestudenten/innen 2.6 Genehmigung der Schwerpunktfacharbeit 2.7 Sprechstunden für Theologiestudenten/innen 2.8 Examenrústen 2.9 Besuche bei Ortskongressen u. Konventenrat der Bad. Theol.-Stud.			Hr. Fritscher
		3. Prüfungsamt I und II, theologische Prüfung 3.1 Genehmigung der Prüfungsaufgaben 3.2 Vorbereitung der Beratung in das Prüfungsamt 3.3 Beratung u. Begleitung im Prüfungsverfahren			Hr. Fritscher
		4. Predigerseminar Petersstift in Heidelberg 4.1 Teilnahme an der Dozentenkonferenz 4.2 Aufnahme in das Lehrvikariat 4.3 Begleitung der Lehrvikarskurse			Hr. Viktor
	Sachgebietsleiter Prüfungsamt / Geschäftsführung			Hr. Fritscher	
	1. Prüfungsamt I und II, theologische Prüfung Koordination und Durchführung der I. u. II. theol. Prüfung				
	2. Bewirtschaftung / Abrechnungen 2.1 Abrechnungen: Lehrpfarrer/innen-Tagungen; Lehrvikariat; Praktika und Tagungen für Theologiestudenten/innen; Fahrtkosten für Lehrvikare/innen 2.2 BAF&G-Teilerlass				
	3. Evangelische Fachhochschule Freiburg 3.1. Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen				
	Sekretariat/Sachbearbeitung				Fr. K. Ludwig
	1. Pflege und Aktualisierung der Datenbank des Geschäftsbereichs				
	2. Organisation von Sitzungen				
	3. Information und Beratung				

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2006

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 15.09.2006

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. September 2006

Org.-einheit Nr. - Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
2.5	Evang. Fachhochschule Freiburg und Lektoren- u. Prädikantenausbildung				
2.5.1	EFH Freiburg Rektor			Hr. Prof. Dr. Schneider-Harprecht	
2.5.2	Lektoren- u. Prädikantenaus- u. Fortbildung Leitung			Hr. Prof. Dr. Marquard	
2.5.3	Fortbildungszentrum Freiburg (Betrieb des Hauses) Leitung			Hr. Prof. Dr. Marquard	

Org.-einheit Nr. - Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stelleninhaber/in	Stellvertreter/in
2.3.2	Predigerseminar Petersstift in Heidelberg Direktorin des Predigerseminars Studienleiter TSH			Fr. Groten Hr. Boes	
2.4	Personalförderung Leiterin Personalförderung	AL 1. Grundsatzfragen und rechtliche Regelungen zur Personalförderung und Fort- und Weiterbildung 2. FWB-Jahresprogramm für Landeskirche, Kirchengemeinden- u. -bezirke sowie Diakonie 2. Planung, Koordination, Durchführung und Auswertung von FWB-Maßnahmen 3. Pflichtfortbildung der Pfarrvikare/innen (FEA), Pfarrkolleg, Kontaktstudium Sachbearbeitung Fort- und Weiterbildung		Fr. Dr. Olbrich	
	Sekretariat	1. Vorbereitung des FWB-Programms 2. Zulassung, Genehmigung 3. Information und Beratung 4. Abwicklung und Kontrolle der FWB-Kursabrechnung		Fr. Rayher Fr. Schofer Fr. Schofer Fr. Rayher Fr. Schofer	Fr. Rayher Fr. Schofer
	Sekretariat und Sachbearbeitung	1. Erstellen des Jahresprogramms 2. Planung, Koordination, Durchführung und Auswertung von FWB-Maßnahmen 3. Genehmigung div. FBW-Maßnahmen 4. Kostenentscheidung		Fr. Stolz Fr. Widmann (b. 22.02.08)	
2.4.1	Pastoralpsychologische Fortbildung Leitung Pastoralpsychologische Fortbildung	1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen 2. Konzeptentwicklung 3. Selbsterfahrungsgruppe 4. Supervision 5. Ballingruppen 6. Gremienarbeit		Fr. Binder Hr. von Dobeneck Hr. Grüning	
	Sekretariat und Sachbearbeitung	1. Kontakt und Korrespondenz 2. Kursvorbereitung		Fr. Johnson	

Anlage 2

Tagesstruktur für den Dienstbesuch der Landessynode im Referat 2 am 21. November 2006

	Zeit	Arbeitsbereich	Teilnehmende	Ort	Bemerkungen
1	8:30 – 9:00 Uhr	Andacht	Alle / Ref. 2	Andachtsraum	Verantwrtl.: N.N.
2	9:00 – 9:15 Uhr	Hauskaffee	Alle / Kommission	Treppenhaus	
3	9:15 – 10:00 Uhr	Rundgang	Alle	Alle Büros i.Ref.	Abteilungen
4	10:00 – 13:00 Uhr	Gespräche mit Abteilungen	gesamte Kommission	Büro Referent 2 (Zimmer 232)	Gesprächsdauer pro Abt.: je 30 Min.
5	13:00 – 13:45 Uhr	<i>Gemeinsames Mittagessen</i>	(mit allen Mitarbeitenden des Referats)	Sitzungssaal I	
6	13:50 – 14:20 Uhr	Referatsrunde (intern)	RR u. Kommission	Sitz. Saal III	ohne 6Fe/6Hd/4Ko
7	14:25 – 15:00 Uhr	Referatsrunde	RR u. Kommission	Sitz. Saal III	mit 6Fe/6Hd/4Ko
8	15:00 – 15:15 Uhr	Abschlussgespräch	Referent, Stellvertr. u. Kommission	Sitz. Saal III	
9	15:15 – 15:30 Uhr	Abschlussgespräch	Kommission	Sitz. Saal III	
10	15:30 – 16:00 Uhr	Abschlussgespräch	Kollegium	Sitz.Saal II	

Abteilungen			
Besucht von:			
Teilkommission A	Bender		
Teilkommission B		Dr. Kegler / PS	
Teilkommission C			Dr. Augenstein / Vicktor
Teilkommission A	Dr. Olbrich / PPF		
Teilkommission B		Vicktor / EFH	
Teilkommission C			Andritschky / Bender

Gesprächszeit pro Gruppe: je 60 Minuten

Anlage 3

Diskussionspapier für den Dienstbesuch in Referat 2

2.0–2.1–2.3

Pfarrbild – Diakonat

2.0

Erfahrungen aus den 12-Jahres-Gesprächen (3)

Gesamtperspektive der Personalentwicklung

Konfliktregelungsgespräche (3)

2.1

Dienstwohnung – Residenzpflicht

Bezirksstellenpläne

2.2

Personalplanung – Stellenbesetzung – auch betr. Gemeindediakone

2.3

Theologiestudium 2023

Persönliche und fachliche Begleitung der Studierenden, der Vikare/Vikarinnen und der Pfarrer/Pfarrerinnen (16)

Würdigung der 2. Ausbildungsphase

Kriterien für besondere Qualifizierungen (z.B. Führungsakademie) und für Bischofsstipendien

2.4

Schlüsselkompetenzen im pfarramtlichen Dienst (20)

Personalförderung

Landeskirchengrenzen überschreitende Kooperation (20)

FBZ (HH 27 A)

Übersicht zu Weiterbildungen (Anl. 7)

FW-Programm: Miteinander der Haupt- und der Ehrenamtlichen

Anlage 4

TAGESORDNUNG / PROTOKOLL

Sitzung „Referatsrunde“, Dienstag, 21. November 2006
 anlässlich des Dienstbesuchs der Landessynode im Referat 2
 Gäste: Frau Fleckenstein, Frau Schmidt-Dreher, Frau Dr. Weber,
 Frau Jung, Frau Fleißner, Herr Stober, Herr Wermke

TeilnehmerInnen: 2, 2 An, 2 Ag, 2 Bd, 6 Fe, 6 Hd, 2 Ke, 4 Ko, 2 Oi
 Entschuldigt:

0. Tagesanfang:

1. Grundsatzfragen (einschl. Kollegiums- und LKR-Vorlagen):

2 Ag 1. Einrichtung eines Gruppenamtes in der Anlage
 Ev. Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern

Beschluss:

2. Referenten-/Referatsentscheidungen:

Beschluss:

3. Entscheidungsvorschläge an das Kollegium (Personalia):

2 Bd 1. PERSONALIA Anlage

4. Einzelberatung:

2 1. Persönliche Situation Pfarrer U.: Weiteres Vorgehen

Beschluss:

6 Hd 2. Augustinum Seniorenstifte: Vereinbarung

Beschluss:

6 Fe 3. Pfarrdiakon N. (geb. 1943): Übernahme in ein
 Pfarrdienstverhältnis

Beschluss:

Anlage 11 Eingang 10/11

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Bezirksstruktureform Ortenau

Erläuterungen gehen aus den beigefügten Unterlagen hervor:

In **Anlage 1** findet sich

- ein Überblick über die beiden zur Entscheidung vorgeschlagenen Modelle, die Beschlusslage der Landessynode und den gegenwärtigen Stand in der Ortenau sowie über die zukünftige Stellenplanung für beide Modelle,
- eine Übersichtskarte der Ortenau mit den Zahlen der Kirchenmitglieder und der Pfarrstellendeputate,
- die allgemeinen Ziele der Bezirksstruktureform in Stichworten,
- eine Übersicht über die relevanten Daten aller Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

In **Anlage 2** findet sich der ausführliche Entscheidungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates („**Zweier-Modell**“).

In **Anlage 3** findet sich das Votum des Verbandskirchenrates Ortenau mit der ausführlichen Darstellung des so genannten „**Dreier-Modells**“.

Anlage 1 a)

Die beiden Modelle im Überblick

Da sich nach langjährigen Beratungen unterschiedlicher Lösungsvorschläge die Diskussion auf zwei Entscheidungsvorschläge konzentriert hat, wird die Landessynode um eine Entscheidung über die folgenden Modelle der Neuordnung der Kirchenbezirke in der Ortenau gebeten.

I. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt das „Zweier-Modell“ vor. Dies bedeutet:

- die Zusammenlegung der bisherigen Kirchenbezirke Lahr und Offenburg zu einem gemeinsamen Bezirk,
- die Beibehaltung des bisherigen Kirchenbezirkes Kehl,
- die Weiterführung der Kooperation der Kirchenbezirke in der Ortenau.

II. Der Verbandskirchenrat Ortenau schlägt das „Dreier-Modell“ vor. Dies bedeutet:

- die Beibehaltung der bisherigen Kirchenbezirke Lahr, Offenburg und Kehl im aktuellen Zuschnitt,
- die dauerhafte Weiterführung der Kirchenbezirksverbandsstruktur.

Die Landessynode wird gebeten, bei ihrer Frühjahrstagung 2007 über diese beiden Modelle zu beraten und eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, welcher Vorschlag umgesetzt werden soll. Bei ihrer Tagung im Herbst 2007 möge die Landessynode dann ein entsprechendes kirchliches Gesetz zur Neuordnung der Kirchenbezirke in der Ortenau verabschieden.

Zur Beschlusslage in der Landessynode und zum gegenwärtigen Stand

Die Landessynode hat seit 1997 wiederholt die Frage der Bezirksstruktureform beraten. Nachdem der Evangelische Oberkirchenrat im Herbst 1999 einen Zwischenbericht vorgelegt hatte, in dem der Zusammenschluss der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg vorgeschlagen wurde, äußerte sich die Landessynode in ihrem Beschluss vom 28. Oktober 1999 (Verhandlungen der Landessynode S. 76 – 79) wie folgt zur Ortenau:

„... (3) Die Landessynode kann den Anträgen der Bezirke Lahr und Offenburg auf Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Struktur nicht zustimmen. Sie fordert statt dessen alle Beteiligten auf, über eine notwendige und sinnvolle Bezirks-Struktureform im gesamten Bereich des Ortenaukreises weiter nachzudenken und sich den Gesprächen nicht zu verschließen. Dabei ist die Planung rechtzeitig abzuschließen, damit sie im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Herbsttagung 2000 vorgestellt werden kann.“

In ausführlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsorgane der drei Kirchenbezirke wurden verschiedene Modelle der Neuordnung entworfen und schließlich die Erprobung eines Verbandsmodells für die Ortenau vereinbart. Der Kirchenbezirk Offenburg legte in besonderer Weise Wert darauf, dass dieser Prozess der Erprobung ergebnisoffen bleibt.

Im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrates über die Umsetzung der Bezirksstruktureform fasste die Landessynode am 16. März 2001 folgenden Beschluss (Verhandlungen der Landessynode S. 100/101):

„2.4 Die Landessynode begrüßt das von den Ortenauer Kirchenbezirken entwickelte Verbandsmodell als einen richtigen Schritt hin zu neuen Strukturen in der Ortenau. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 2002 ein Erprobungsgesetz vorzulegen.“

Auf der Herbsttagung 2001 der Landessynode wurde das Kirchliche Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Erprobungsgesetz Ortenau) beschlossen (GVBl. Nr. 2/2002 S. 29). Das Gesetz regelt die Einrichtung eines Verbandskirchenrates und ermächtigt den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Zuständigkeit der Leitungsorgane auf den Verbandskirchenrat übertragen werden. Das Erprobungsgesetz Ortenau trat mit dem 1. Mai 2002 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft. Die begleitende Rechtsverordnung (RVO Ortenau, GVBl. Nr. 11/2002 S. 201) tritt ebenfalls mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

Dieses berücksichtigend wurden die Amtszeiten von Dekan Dr. Kreplin (Lahr) sowie des Dekansehepaars Wellhöner (Offenburg) jeweils bis zum 30. April 2008 befristet.

Der Verbandskirchenrat setzt sich zusammen aus den drei Dekanen, dem Schuldekan von Lahr und Offenburg, der Schuldekanin von Kehl, den drei Personen im Vorsitz der Bezirkssynoden sowie jeweils drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Bezirkskirchenräte aus den drei Kirchenbezirken. Der Verbandskirchenrat tagt ca. dreimal im Jahr und verwaltet einen Verbandshaushalt mit einem Volumen von ca. 200.000 Euro. Die Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung einer Verbandssynode ist noch nicht abgeschlossen.

Der Verbandskirchenrat lehnt, wie die drei darin vertretenen Bezirkskirchenräte, den Zusammenschluss der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg mehrheitlich ab und votiert für die Beibehaltung der drei bisherigen Kirchenbezirke im jetzigen Zuschnitt sowie für die Weiterführung des Verbandsmodells (wie es in Anlage 3 beschrieben wird).

Die zukünftige Stellenplanung für die beiden Modelle

Für den Stellenplan ergeben sich für das „Zweier-“ und das „Dreier-Modell“ unterschiedliche Konsequenzen.

In **jedem** Fall muss – unabhängig von einer Entscheidung für das eine oder andere Modell – das bisher an den Kirchenbezirk Lahr „entliehene“ 0,5 Pfarrstellendeputat, das der Dekansgemeinde in Lahr-Schmieheim zugerechnet wurde, zurückgegeben werden. Vereinbart wurde, dass für Schmieheim (814 Gemeindeglieder) künftig nur noch ein halbes Pfarrstellendeputat vorgesehen wird.

Im „**Zweier-Modell**“, einem gemeinsamen Dekanat Lahr-Offenburg, sind vorgesehen:

- 1,5 Stellendeputate (inklusive Dekanatsanteil) für die Dekansgemeinde, über deren Sitz noch entschieden werden muss (bei Angliederung an eine Pfarrgemeinde bleibt das dortige Pfarrstellendeputat in bisheriger Höhe erhalten),
- 1,0 Pfarrvikarseinsatz für das Dekanat (wie bisher Offenburg),
- Erhalt des 1,0 Gemeindepfarrstellendeputates für die bisherige Dekansgemeinde in Offenburg-Rammersweier.

Damit ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Status ein Plus von 0,5 Stellendeputat.

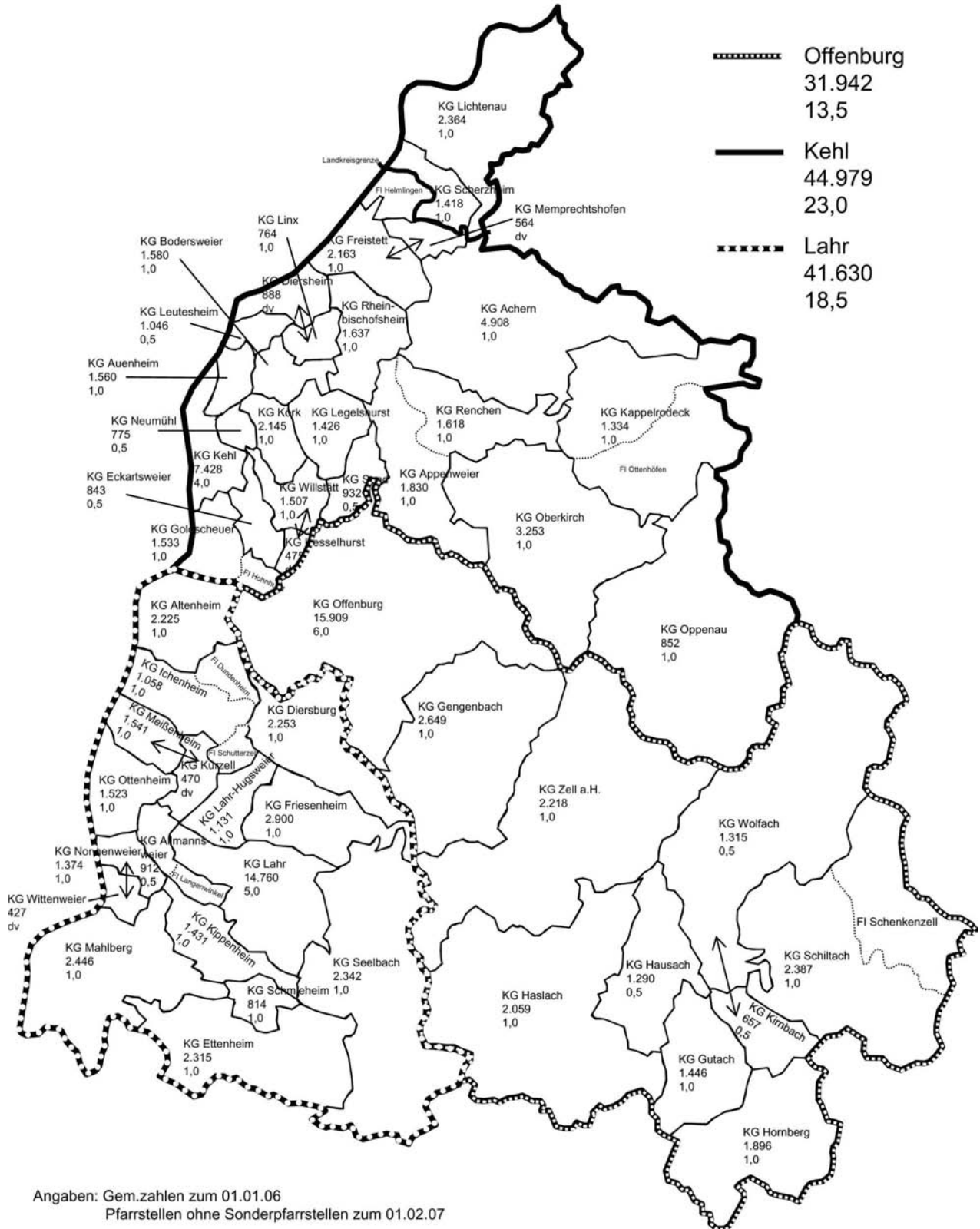
Das vom Verbandskirchenrat vorgelegte „**Dreier-Modell**“ geht von der Beibehaltung der bisherigen Stellendeputate aus:

- 1,0 Stellendeputat (inklusive Dekanatsanteil) in der bisherigen Dekansgemeinde Offenburg-Rammersweier,
- wie bisher 1,0 Pfarrvikarseinsatz für den Kirchenbezirk Offenburg,
- zusätzlich 1,0 Pfarrvikarseinsatz für die neue Dekansgemeinde im Kirchenbezirk Lahr.

Damit ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Status ein Plus von 1,0 Pfarrvikarseinsatz.

Für den Einsatz von Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikaren besteht in beiden Fällen keine Garantie.

Die Kirchenbezirke in der Ortenau



Angaben: Gem.zahlen zum 01.01.06
Pfarrstellen ohne Sonderpfarrstellen zum 01.02.07

Anlage 1 c)

**Allgemeine Ziele der Bezirksstrukturreform
in Stichworten**

1) Stärkung der mittleren Ebene der Kirchenbezirke

Die Grundordnungsnovelle zielt auf eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Kirchenbezirke z.B. durch Bezirkstellenpläne, verstärkte Selbstorganisation von Haushalt und Bezirksaufgaben. Urlaubs-, Vakanz- und Krankheitsvertretungen machen eine handlungsfähige Mindestgröße von ca. 20 vollen Pfarrstellendeputaten pro Kirchenbezirk notwendig, auch die Wahrnehmung von Bezirksaufträgen (in der Regel 22) lässt sich dann gut organisieren.

2) Gerechtere Verteilung der Arbeitsbelastungen unter den Dekaninnen und Dekanen

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Schaffung vergleichbarer Größen.

(Situation 1997/98: 31 Kirchenbezirke zwischen 8 und 38 Pfarrstellen – nach „kw“, ohne Sonderpfarrstellen. Realistisches Ziel nach fünfzehn bis zwanzig Jahren: ca. 25 Kirchenbezirke, in der Regel mit 25 bis 35 Pfarrstellen).

Die geregelte Delegation bestimmter Aufgabenbereiche an Personen in der Dekanstellvertretung und verstärkte Kooperationen zwischen benachbarten Gemeinden in Regionen soll unterstützt werden. (Dies entspricht den Tendenzen der Neuordnung in den EKD-Gliedkirchen und vielen Diözesen)

3) Abbau von Doppelstrukturen in den Stadt-Kirchenbezirken

Bisherige Doppelstrukturen von Stadt-Kirchengemeinde und Kirchenbezirk mit zwei parallelen Leitungs- und Entscheidungsebenen werden zu Stadt-synoden zusammengefasst. Die besonderen Anforderungen an die Arbeit der Kirche in der Stadt können auf unterschiedliche Weise Berücksichtigung finden (z.B. durch Stadt-Regionalsynoden oder Pfarrunionen).

4) Schaffung klarer Strukturen auf gleicher Ebene mit den Kommunen und Landkreisen

Die gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kommunikationspartner von Kirche sind innerhalb der kommunalen Grenzen bzw. der Landkreise organisiert (z.B. Schulaufsichtsbezirke, freie Wohlfahrtsverbände, kommunale Verwaltungen, Institutionen der Landkreise, politische Parteien). Wo irgend möglich, sollen die Grenzziehungen und Größen der Kirchenbezirke dies berücksichtigen, damit die Leitungsorgane dem jeweiligen Kommunikationspartner auf gleicher Ebene begegnen. Eine Höchstzahl von 40 Pfarrstellendeputaten innerhalb eines Kirchenbezirktes sollte jedoch auch in großen Landkreisen nicht überschritten werden.

5) Reduktion der Gesamtzahl der Dekanate und Gremien und Einsparungen für den Gesamtbereich der Landeskirche

Langfristige Planungen müssen sowohl die demografische Entwicklung als auch die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens berücksichtigen und zukunftsfähige Strukturen ermöglichen. Der finanzielle Aufwand zur Erhaltung vieler kleiner Kirchenbezirke samt ihrer Infrastrukturen und der personelle und zeitliche Aufwand zur Organisation ihrer bezirklichen Aufgaben ist auf Dauer eine zu große Belastung für die Evangelische Landeskirche in Baden.

Anlage 1d)

Landeskirche gesamt	Mitglieder Stand: 31.12.2004	Fläche in qkm	Gemeindepfarrstellen (Deputate)	G.diakonstellen (Deputate)	Kommunale Zuordnung
	1.311.992				
Adelsheim-Boxberg	21.278	845,8	17,00	1,00	Neckar-Odenwald-Kreis; 1x Landkreis Heilbronn, einige Hohenlohekreis, einige Main-Tauber-Kreis
Baden-Baden und Rastatt	50.605	791,8	21,00	3,75	Landkreis Rastatt; Stadtkreis Baden-Baden
Bretten	41.724	524,3	21,00	1,75	Landkreis Karlsruhe; 1x Enzkreis
Breisgau-Hochschwarzwald	65.180	1.429,1	31,17	5,50	Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
Alb-Pfinz	35.599	227,8	13,75	4,00	Landkreis Karlsruhe
Emmendingen	53.366	709,4	25,75	3,00	Landkreis Emmendingen; 2x Breisgau-Hochschwarzwald
Freiburg-Stadt	52.791	130,0	20,00	4,50	Stadtkreis Freiburg, 1 PG Breisgau-Hochschw.
Heidelberg	45.964	109,0	19,00	4,75	Stadtkreis Heidelberg
Hochrhein	29.945	1.096,3	17,00	2,00	Landkreis Waldshut
Offenburg	31.995	730,4	13,50	3,50	Ortenaukreis; 2x Landkreis Rottweil; 1x Landkreis Freudenst.
Karlsruhe-Land	58.961	303,8	21,00	7,75	Landkreis Karlsruhe; 3x Stadtkreis Karlsruhe
Karlsruhe und Durlach	82.254	154,2	31,00	9,00	Stadtkreis Karlsruhe
Kehl	45.128	732,3	23,00	2,00	Ortenaukreis, 2 x Landkreis Rastatt
Konstanz	49.752	557,9	21,50	4,25	Landkreis Konstanz
Kraichgau	53.458	490,4	28,00	2,00	Rhein-Neckar-Kreis / Landkreis Heilbronn
Ladenburg-Weinheim	55.738	187,4	21,50	5,75	Rhein-Neckar-Kreis
Lahr	41.624	478,2	18,50	3,25	Ortenaukreis
Lörrach	59.206	326,8	30,50	5,00	Landkreis Lörrach
Mannheim	85.065	145,0	33,00	9,50	Stadtkreis Mannheim
Mosbach	28.003	516,3	18,00	1,00	Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Neckargemünd und Eberbach	35.293	324,7	19,00	1,00	Rhein-Neckar-Kreis; 2x Neckar-Odenwald-Kreis
Schwetzingen	43.241	150,0	15,50	5,75	Rhein-Neckar-Kreis
Pforzheim-Land	37.214	206,4	16,00	2,75	Enzkreis
Pforzheim-Stadt	46.555	143,9	17,50	5,75	Stadtkreis Pforzheim; Enzkreis
Schopfheim	24.697	470,1	15,00	1,00	Landkreis Lörrach; 1x Landkreis Waldshut
Überlingen-Stockach	33.329	1.144,3	14,00	4,50	Bodenseekreis; Landkreis Sigmaringen; Landkreis Konstanz; Zollernalbkreis
Wertheim	19.743	590,9	12,25	0,75	Main-Tauber-Kreis
Villingen	46.141	1.129,1	21,50	4,00	Schwarzwald-Baar-Kreis
Wiesloch	38.143	159,3	14,00	5,00	Rhein-Neckar-Kreis

Anlage 2

**„Zweier-Modell“:
Zusammenlegung der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg
Entscheidungsvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates**

1) Zur Idee

Das „Zweier-Modell“ sieht die Bildung von zwei (statt bisher drei) Kirchenbezirken im Landkreis Ortenau vor und wurde den Leitungsgremien in der Ortenau schon 1999 von der Landessynode vorgeschlagen. Durch eine Fusion der bisherigen Kirchenbezirke Lahr (mit künftig 18 Gemeindepfarrstellendeputaten) und Offenburg (mit 13,5 Gemeindepfarrstellendeputaten) entsteht ein neuer Kirchenbezirk Lahr-Offenburg mit insgesamt 31,5 Pfarrstellendeputaten.

Der Kirchenbezirk Kehl (zurzeit 23,0 Pfarrstellendeputate) soll in diesem Modell erhalten bleiben, könnte aber – in einer späteren Phase der Neuordnung – einige wenige benachbarte Kirchengemeinden im Nordwesten des fusionierten Kirchenbezirks Lahr-Offenburg aufnehmen und dafür ggf. die bisher zum Landkreis Rastatt gehörenden Gemeinden an den Kirchenbezirk Baden- Baden und Rastatt abgeben.

2) Was spricht für eine Zusammenlegung der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg?

Als Richtgröße für die von der Landessynode beschlossene Bezirksstruktureform wurde eine Anzahl von mindestens 20 und höchstens 40 vollen Pfarrstellendeputaten festgelegt. An dieser Richtgröße haben sich die bisherigen Entscheidungen zur Neuordnung anderer betroffener Kirchenbezirke orientiert (z.B. im Kraichgau, im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und bei der für 2008 geplanten Fusion der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch).

Mit 13,5 Pfarrstellendeputaten gehört der Kirchenbezirk Offenburg zu den kleinsten Kirchenbezirken der Landeskirche (vgl. Anlage). Eine überzeugende Begründung für einen Ausnahmestatus ist nicht ersichtlich.

Mit 31,5 Pfarrstellendeputaten hat der Kirchenbezirk Lahr-Offenburg eine zukunftsfähige Größe, in der sich alle Bezirksaufgaben gut organisieren lassen.

Der Anteil der dekanatlichen Leitungsaufgaben entspricht im Umfang dem anderer Dekane in vergleichbar großen Bezirken. Die zusätzliche Arbeitsbelastung wird durch eine deutliche Minderung der gemeindlichen Aufgaben und durch die geregelte Delegation von Aufgaben an zwei Personen im stellvertretenden Amt ausgeglichen.

Nicht mehr drei, sondern zwei Dekane mit vergleichbar großen Zuständigkeitsbereichen sind das Gegenüber für die kommunalen Ansprechpartner im Landkreis Ortenau.

Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Kehl kann auch ohne übergeordnete „Verbandsstruktur“ weitergeführt werden, zugleich bleibt ein hohes Maß an Eigenständigkeit der beiden Kirchenbezirke in der Ortenau erhalten.

Die Bezirke Lahr und Offenburg haben eine lange gemeinsame Geschichte, da der Kirchenbezirk Offenburg 1976 aus Teilen der damaligen Kirchenbezirke Lahr und Hornberg gebildet wurde.

Seit der Gründung des Kirchenbezirks Offenburg wurde das gemeinsame Schuldekanat für Lahr und Offenburg beibehalten, während Kehl eine eigene Schuldekanin hat.

Die soziale und die konfessionelle Struktur in beiden Bezirken ist vergleichbar. Im Kirchenbezirk Lahr wie im Kirchenbezirk Offenburg gibt es sowohl Gemeinden in einer deutlichen Diasporasituation, als auch Gemeinden mit überwiegend evangelisch geprägtem Bevölkerungsanteil sowie Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Aussiedleranteil.

Die Entfernung zwischen den beiden Dekanaten in Lahr und Offenburg beträgt 20 km, so dass bei Beibehaltung eines der beiden Dekansitze sich die bisherigen Fahrwege nicht wesentlich verlängern. Die Verkehrswege sind gut ausgebaut.

Ein durchdachter, bedarfsorientierter Rhythmus von Gesamttagungen und regionalen Tagungen der Bezirkssynode ermöglicht es, Basisnähe und Überschaubarkeit mit der notwendigen bezirklichen Gesamtperspektive zu verbinden. Dies begrenzt den Aufwand an Fahrzeiten und -kosten für die leitenden Gremien.

Da die Menschen sich auch in der Ortenau eher mit dem eigenen „Kirchturm“ bzw. Wohnort identifizieren als mit dem Kirchenbezirk,

berührt die Neuordnung (mit möglicher Verlegung des Dekanssitzes) im Wesentlichen einige Hauptamtliche und jene Ehrenamtlichen, die sich bisher auf der Verbandsebene engagiert haben.

3) Eckpunkte und Entscheidungsoptionen des Modells

Die Grundordnung sieht nach §94 die Möglichkeit vor, das Amt der Dekanin/des Dekans nicht mit der Aufgabe der Leitung einer Pfarrgemeinde zu verknüpfen, sondern eine andere Form der Anbindung an eine Gemeinde zu finden, z.B. durch einen geregelten Predigtauftrag. Auf Antrag des Bezirkskirchenrates an den Landeskirchenrat kann eine entsprechende Regelung für das verhältnismäßig große Dekanat Lahr-Offenburg getroffen werden.

Für die bisherigen Dekansgemeinden in Lahr-Schmieheim und Offenburg-Rammersweier darf kein Nachteil bei der pfarramtlichen Versorgung entstehen. Schmieheim (814 Gemeindeglieder) wird künftig – unabhängig von einer Entscheidung für das eine oder andere Modell der Neuordnung der Kirchenbezirke – nur mit 0,5 Deputat besetzt. Offenburg-Rammersweier bleibt eine ganze Pfarrstelle. (Das Gesamtstellenkonzept für beide Modelle wird in Anlage 1a erläutert.)

Der Sitz des Dekanatsbüros Lahr-Offenburg sollte gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Bezirkskirchenräte der bisherigen Kirchenbezirke sollten gemeinsam mit den Dekanen darüber entscheiden und auch eine Regelung über die Sprechzeiten im jeweils anderen bisherigen Kirchenbezirk treffen.

Die Möglichkeit, auf Antrag des Bezirkskirchenrates zwei Dekanstellvertreter/innen in den Regionen Kinzigtal und Lahr (bzw. Offenburg) einzusetzen, ist bereits nach §97 (2) GO gegeben. Die genaue Regelung der Aufgabenverteilung bleibt dem neu zu bildenden Bezirkskirchenrat vorbehalten.

Die enge Kooperation der Kirchenbezirke Lahr-Offenburg und Kehl wird durch Vertrag geregelt. Dabei sollen die bisherigen Erfahrungen mit dem Verbandsmodell Berücksichtigung finden und dem Grundsatz Rechnung getragen werden „so viel übergeordnete Struktur wie nötig, so viel Basisnähe wie möglich“. Die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Regionen sollten weiterhin im Blick sein.

Die Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks Lahr-Offenburg kann durch Satzung regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirkskirchenrates in der Region bilden. Sie kann auch – im Rahmen ihres Organisationsrechtes – Regionalausschüsse der Bezirkssynode bilden. Die mögliche Aufnahme einer solchen Regelung sollten die bisherigen Bezirkskirchenräte – nach dem Grundsatzbeschluss der Landessynode – gemeinsam entscheiden.

Die Beibehaltung von zwei Bezirkskantorataten sowie von zwei Bezirksjugendreferentenstellen (mit Büro) wird für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zugesichert.

Der Verwaltungszweckverband Ortenau (mit den Dienststellen in Lahr, Offenburg und Kehl) bleibt erhalten.

Der Diakonieverband Ortenau bleibt erhalten.

Erwachsenenbildung und Telefonseelsorge im Ortenaukreis werden weiterhin gemeinsam verantwortet.

Eine mögliche regionale Gliederung des Pfarrkonventes liegt – wie bisher – im Ermessen des Dekans/der Dekanin in Absprache mit der Pfarrerschaft.

4) Wichtige Gesichtspunkte für das weitere Verfahren

Da der Grundsatzbeschluss über eine Zusammenlegung der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg aus gesamtkirchlichem Interesse getroffen wird und die betroffenen Bezirkskirchenräte von Lahr und Offenburg sich für die Beibehaltung der bisherigen drei Kirchenbezirke in der Ortenau ausgesprochen haben, muss die Landessynode ihre Entscheidung mit einer Zweidrittel-Mehrheit treffen (§77 (1) GO).

Im Grundsatzbeschluss sollte ein Zeitraum benannt werden, in welchem das Gesetz zur Neuordnung der Kirchenbezirke in der Ortenau und die nötigen weiteren Rechtsverordnungen erarbeitet werden. Diese sollten die Bedenken und Lösungsvorschläge der bisherigen Leitungsgremien soweit wie möglich berücksichtigen.

Die Erfahrung mit vergleichbaren Veränderungsprozessen im Rahmen der Bezirksstruktureform lehrt, dass die Begleitung durch Dritte hilfreich ist. Weder eine der betroffenen Personen im Dekansamt noch der Evangelische Oberkirchenrat sollten den weiteren Fusionsprozess moderieren.

Anlage 3

Votum des Verbandskirchenrats Ortenau und der drei Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zur Dekanatsstrukturreform in der Ortenau – Zur Vorlage bei der Landessynode im April 2007

Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg, die Bezirkskirchenräte dieser drei Dekanate und der Verbandskirchenrat Ortenau befürworten in großer Einmütigkeit die Weiterführung des Kirchenbezirksverbandes Ortenau, der seit dem 1.4.2002 erprobt wird, und den Erhalt der drei Dekanate in ihrem aktuellen Zuschnitt. Die Entscheidungen fielen in den Bezirkskirchenräten, im Verbandskirchenrat und in den Bezirkssynoden Lahr und Offenburg einstimmig, die Kehler Synode votierte für die Lösung mit überwältigender Mehrheit (bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen).

Folgende Gründe führen die kirchenleitenden Gremien der Ortenau zu diesem Votum.

1. Der Kirchenbezirksverband Ortenau soll erhalten bleiben

Der Kirchenbezirksverband Ortenau entspricht in seiner Fläche fast genau dem Ortenaukreis des Landes Baden-Württemberg. Dadurch ist der Verband strukturelles Gegenüber zum Landkreis. Auch die katholische Kirche kennt eine Dekanatsregion Ortenau. Ein Kirchenbezirksverband Ortenau entspricht also dem Ziel der Dekanatsstrukturreform, klare Strukturen „auf Augenhöhe“ der Landkreise zu schaffen.

Die Ortenau ist auch binnenkirchlich eine Organisationseinheit. So ist sowohl das Diakonische Werk im Ortenaukreis, als auch das Verwaltungs- und Serviceamt auf die Fläche der drei Dekanate in der Ortenau bezogen. In der Kompetenz des Kirchenbezirksverbandes liegen außerdem unter anderem die Arbeitsfelder Erwachsenenbildung, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge und eine ökumenisch verantwortete Telefonseelsorge Ortenau. Seit der Einrichtung des Verbandes wurde die Ortenau als kirchliche Handlungsebene weiter gestärkt. Die drei Bezirkskantoren arbeiten eng zusammen (z.B. gemeinsame Aus- und Weiterbildungsangebote). Die drei Bezirksjugendreferenten bzw. Leitungskreise kooperieren miteinander (Gemeinsame Großveranstaltungen, Aus- und Weiterbildungsangebote). Auch gemeinsame Projekte wurden vom Verbandskirchenrat auf Ortenau-Ebene durchgeführt (so z.B. 2005/2006 das Bonhoeffer-Jahr in der Ortenau; 2007 Aktivitäten im Paul-Gerhardt-Jahr).

Die Ortenau als regionale kirchliche Handlungsebene wurde durch den Kirchenbezirksverband gestärkt und wird auch in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Gab es zuvor nur informelle Absprachen zwischen den Dekanen, so ist mit der Errichtung des Verbandes und der Konstituierung des Verbandskirchenrats auch eine entsprechende kirchliche Leitungsstruktur mit Repräsentanz von Ehrenamtlichen geschaffen worden. Dies hat sich bewährt. So ergibt sich eine grundlegende Einsicht: Der Kirchenbezirksverband Ortenau soll unbedingt fortbestehen, um die Ortenau als kirchliche Handlungsebene zu erhalten und zu stärken. Vorschläge zur Weiterentwicklung und Effektivierung des Kirchenbezirksverbandes liegen vor.

2. Ein Kirchenbezirk Lahr-Offenburg bräuchte wegen seiner Größe eine weitere regionale Untergliederung, was eine ineffektive Zersplitterung der mittleren Ebene bedeuten würde.

Bei einer Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg würde ein Kirchenbezirk entstehen, dessen Fläche in der ganzen Landeskirche nur vom neu geschaffenen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald übertroffen wird. An Mitgliedern wäre ein Kirchenbezirk Lahr-Offenburg mit über 73.000 Evangelischen, mit 35 Pfarrstellen und 45 Gemeinden der mit Abstand mitgliederstärkste Flächen-Kirchenbezirk der Landeskirche. Da die Ortenau immer noch Zuzugsgebiet ist, dürfte dieser Personenbestand zumindest in den nächsten Jahren eher noch steigen als sinken.

Auf Grund der großen Entfernungen und der großen Zahl an Gemeinden und Mitarbeitenden würden alle Bezirksveranstaltungen wie Bezirkssynoden, Visitationen oder Pfarrkonvente viel aufwändiger. Gerade die gegenwärtig ehrenamtlich in den Kirchenbezirken Mitarbeitenden betonen, dass ihre Bereitschaft sinkt, zum Beispiel zehn bis zwölf Mal im Jahr Fahrtzeiten von bis zu einer Stunde (einfacher Weg) zu einer Bezirkskirchenratssitzung auf sich zu nehmen – Visitationen nicht mitgerechnet. Darum wäre eine regionale Untergliederung eines Kirchenbezirks Lahr-Offenburg, wie sie auch in anderen Kirchenbezirken vergleichbarer Größenordnung vorgenommen wurde, wohl unumgänglich. Es müssten eigene Regionalpfarrkonvente, regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrats und evt. auch Regionalsynoden eingerichtet werden. Damit würde aber die mittlere Ebene der Landeskirche in Lahr und Offenburg auf drei Ebenen aufgesplittert: Auf die Ebene des Kirchenbezirksverbandes Ortenau, die Ebene des Kirchenbezirks Lahr-Offenburg und die Unterstruktur innerhalb dieses Kirchenbezirks. Der Koordinationsbedarf würde enorm steigen und die mittlere Ebene würde schließlich

geschwächt. Wenn der Kirchenbezirksverband Ortenau weiter bestehen soll, um die Ortenau als starke kirchliche Handlungsebene zu erhalten und auszubauen, dann ist eine Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg eher kontraproduktiv.

3. Die Untergrenze von 20 Pfarrstellen für einen Kirchenbezirk kann in einem Kirchenbezirksverband nicht mehr die zentrale Bedeutung haben wie für einen selbstständigen Kirchenbezirk.

In den Zielformulierungen der Dekanatsstrukturreform wird die Untergrenze von 20 Gemeindepfarrstellen für einen Kirchenbezirk deshalb formuliert, weil es nur so möglich ist, die Vielzahl von Bezirksaufträgen zu besetzen und übergemeindliche Arbeitsfelder wirklich abzudecken. Auf einen für sich existierenden Kirchenbezirk bezogen ist diese Einschätzung sicher richtig. In der Ortenau werden jedoch einige Bezirksaufträge und Arbeitsfelder im Verband wahrgenommen. Der Verband übernimmt dabei genau die Aufgaben, die ein zu kleines Dekanat auf Grund von geringer Personalressourcen nicht leisten kann. Die Untergrenze von 20 Gemeindepfarrstellen kann deshalb für Kirchenbezirke in einem Kirchenbezirksverband kein entscheidendes Kriterium sein, da auch kleine Kirchenbezirke in einem Verband an einer starken mittleren Ebene partizipieren.

4. Die gegenwärtige Struktur entspricht den regionalen Strukturen besser als ein fusionierter Kirchenbezirk Lahr-Offenburg

Die Dekanatsstrukturreform soll dazu führen, dass kirchliche Strukturen stärker den regionalen Strukturen in Staat und Gesellschaft entsprechen. Auf der Ebene des Landkreises wird dem durch den Kirchenbezirksverband entsprochen. Ein fusionierter Kirchenbezirk Lahr-Offenburg widerspricht diesem Ziel jedoch. Zwischen Lahr und Offenburg verlaufen mehrere Grenzen, die eigenständige Repräsentanzen in Lahr und Offenburg sinnvoll machen: Sowohl die Wahlkreise für den Bundestag als auch für den Landtag haben ihre Grenze zwischen Lahr und Offenburg, ebenso die Presselandschaft. Auf kommunaler Ebene bilden die beiden Städte Offenburg und Lahr eigenständige Zentren, deren Stadtverwaltungen ein präsenteres Gegenüber erfordern. Der Kirchenbezirk Lahr entspricht darüber hinaus im Wesentlichen dem bis zur Kreisreform bestehenden Landkreis Lahr, der bis heute eine Identität stiftende Einheit geblieben ist. Nach der Neuordnung der katholischen Dekanate in der Ortenau verläuft die Grenze zwischen den katholischen Dekanaten Offenburg und Lahr nun fast exakt parallel zur Grenze der bestehenden evangelischen Kirchenbezirke. Auch hier zeigt sich also, dass eine Kommunikation auf Augenhöhe zu den maßgeblichen Institutionen der Region mit weiter bestehenden Dekanaten Lahr und Offenburg besser zu erreichen ist, als mit der Fusion dieser beiden Dekanate. Erhebliches Konfliktpotenzial innerhalb eines Kirchenbezirks Lahr-Offenburg liegt dann auch in der Frage des Dekanatsitzes. Lahr ist die traditionell evangelische Stadt mit einer größeren Kirchengemeinde, Offenburg ist das Zentrum der Ortenau. Beide Städte stehen in einer traditionellen Konkurrenz zueinander.

5. Eine Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg bringt kaum Einsparungen

Durch die Verringerung der Zahl der Dekanate sollen sich Einsparungen ergeben. Eine Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg brächte den Wegfall einer Dekanatsstelle und damit leichte Einsparungen im Gehaltsgefüge. Allerdings müssten Dekanstelvertreter/innen, deren Arbeitsumfang dann sicherlich höher liegt als heute, von andern Aufgaben (wie z.B. Religionsunterricht) entbunden werden, was ebenfalls Kosten verursacht. Die Einsparung wäre also nicht sehr erheblich.

Die landeskirchlichen Schlüsselzuweisungen würden sich nicht ändern, da hier nur Größen berücksichtigt werden, die sich bei einer Fusion der beiden Kirchenbezirke einfach addieren. Allerdings würde ein deutlich höherer Aufwand für Fahrtkosten entstehen. Es wäre zwar möglich, die beiden Dekanatsbüros an einem Ort zusammenzufassen. Der Synergie-Effekt hielte sich jedoch in Grenzen, da beide Dekanatsbüros im Wesentlichen Dienstleistungen für die jeweilige Region erbringen, die durch eine Zusammenlegung nicht weniger würden. Auch haben sich die kurzen Kommunikationswege in den beiden „Häusern der Kirche“ in Offenburg (Okenstraße) und Lahr (Doler Platz) bewährt. In beiden Zentren sind jeweils alle Einrichtungen der Kirchenbezirke unter einem Dach vereint. Ein/e gemeinsame/r Dekan/in für Lahr und Offenburg brächte also auch Präsenzzeiten an beiden Orten.

Eine Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg brächte natürlich dann Einsparungen wenn nur noch je eine Bezirkskantoren- und eine Bezirksjugendreferenten-Stelle übrig bliebe. Die Erhaltung der Kirchenmusikerstellen in Lahr und Offenburg ist allerdings gerade erst durch den landeskirchlichen Stellenplan für Kirchenmusik festgeschrieben worden. Eine Streichung einer Bezirksjugendreferenten-Stelle sollte nach Auskunft des Landesjugendpfarrers auch bei einer Fusion nicht

vorgenommen werden. Sollte aber die Landeskirche irgendwann einmal genötigt sein, in einem dieser Bereiche Stellen zu streichen, so wäre es möglich, im Kirchenbezirksverband eine Lösung zu entwickeln, die die Kürzungsvorgaben der Landeskirche umsetzt.

6. Ein Kirchenbezirk Lahr-Offenburg erfordert ein quasi hauptamtliches Dekanat und damit konfliktreiche Umstrukturierungen bei den Pfarrstellen

Nach der Berechnung des Evang. Oberkirchenrats liegt der Anteil am Deputat der Lahrer Dekansstelle, der für die Leitung des Kirchenbezirks anfällt, bei 45%. Die Offenburg Dekansstelle hat einen Deputatsanteil von 40%. Bei einer Fusion der beiden Kirchenbezirke entstünde – nach der Berechnung des Evang. Oberkirchenrats – eine Dekansstelle mit einem Deputatsanteil von 85%. Ein so hoher Deputatsanteil entspricht einem quasi hauptamtlichen Dekanat, mit dem nicht mehr die Leitung einer Gemeinde kombinierbar ist, höchstens ein beschränkter Seelsorgeauftrag. Eine Fusion der Dekanate Lahr und Offenburg würde also erfordern, eine neue Dekansstelle zu errichten; dies geht allerdings nur durch die Kürzung einer Stelle in diesem neuen Dekanat. Erhebliche Umstrukturierungen wären also notwendig, die ein hohes Konfliktpotenzial in sich tragen.

7. Eine Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg würde demotivierend auf die Mitarbeitenden wirken und brächte erhebliche Reibungsverluste mit sich.

In den letzten fünf Jahren haben sich eine große Zahl von Ehren- und Hauptamtlichen für die Entwicklung des Kirchenbezirksverbandes eingesetzt und dieses Modell nach dem Beschluss der Landessynode erprobt – nach eigener Wahrnehmung sehr erfolgreich. Wenn nun eine gut funktionierende Struktur beendet werden soll, um eine neue Struktur einzuführen, die für die Beteiligten aufwändiger ist und keine ersichtlichen Vorteile bringt, dann wirkt dies frustrierend und demotivierend. Außerdem brächte eine solche Fusion ein hohes Maß an Konflikten mit sich (Kürzung einer Pfarrstelle, um eine Dekansstelle zu schaffen; Festlegung des Dekanatsitzes). Die Reibungsverluste einer Fusion sind hoch, ein Gewinn ist für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Ortenau ist nicht ersichtlich.

Die kirchenleitenden Gremien in der Ortenau haben die Erprobungsphase dazu genutzt, mit dem Kirchenbezirksverband eine gut funktionierende Struktur aufzubauen, die den Zielen der Dekanatsstrukturreform so weit als nur möglich entspricht. Sie vertrauen deshalb darauf, dass die Landessynode diese Struktur bestätigen wird.

Zu Eingang 10/11

E-Mail des Dekanats in Lahr vom 23. März 2007 zur Bezirksstrukturreform Ortenau

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

hiermit übersende ich Ihnen – nach Rücksprache mit meinen Kollegen Ihle und Wellhöner – die Ergänzung unseres Votums zur Vorlage an die Landessynode.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn diese Argumente den Landessynodalen auch noch vorliegen würden.

Herzliche Grüße

gez. Matthias Kreplin

Ergänzung des Votums des Verbandskirchenrats Ortenau

Der Verbandskirchenrat und die drei Dekanate der Ortenau kannten bei Abfassung des Votums die Vorlage des Landeskirchenrates noch nicht. Deshalb sollen folgende Argumente und Überlegungen auf diesem Weg nachgereicht werden:

8. Das Dreier-Modell braucht nicht mehr Stellendeputate als das Zweiermodell

Die Stellenplanung des EOK für das Zweier-Modell sieht vor, die bisherigen Pfarrstellendeputate in den Kirchenbezirken Lahr und Offenburg um ein halbes Deputat aufzustocken, um so überhaupt eine Dekansstelle möglich zu machen. Außerdem würde eine Pfarrvikariatsstelle in dem neuen Kirchenbezirk Lahr-Offenburg angesiedelt. Wir begrüßen diese Aufstockung, weil andernfalls eine Fusion der beiden Kirchenbezirke überhaupt nicht realisierbar wäre (vgl. Punkt 6 unseres ersten Votums). Mit der Aufstockung eines halben Pfarrstellendeputats und einer Pfarrvikariatsstelle kommt allerdings auch das jetzt bestehende Dreier-Modell aus (im Kirchenbezirk Lahr: Aufstockung der 50%-Pfarrstelle in Schmieheim auf 100% als Dekansgemeinde und keine Pfarrvikarsstelle; im Kirchenbezirk Offenburg: eine Pfarrvikarsstelle). Beide Modelle sind

also – anders als in der Berechnung des EOK dargestellt – stellenneutral. Würde die Kirchenleitung die Aufstockung um ein halbes Deputat verweigern, wäre dies am ehesten noch im Dreier-Modell umzusetzen.

9. Eine Fusion widerspricht der Zielsetzung 4 der Dekanatsstrukturreform

Mit der Fusion der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg und der Auflösung des Kirchenbezirksverbandes wird die Ortenau-Ebene und die kirchliche Repräsentanz in den Mittelstädten Lahr und Offenburg geschwächt. Das alles, um mit dem neuen Kirchenbezirk Lahr-Offenburg eine Größe zu schaffen, die überhaupt kein Gegenüber hat (weder im Landkreis, noch bei den Kommunen, in der katholischen Kirche oder in der Presselandschaft). Damit widerspricht das Zweier-Modell klar Ziel 4 der Dekanatsstrukturreform: Schaffung klarer Strukturen auf gleicher Ebene mit Kommunen und Landkreisen.

10. Der Kirchenbezirk Offenburg hat mehr als 13,5 Pfarrstellen

Richtig ist die Angabe, dass dem Kirchenbezirk Offenburg rechnerisch 13,5 Gemeindepfarrstellendeputate zustehen und damit weit weniger als die geforderten 20 Deputate. Allerdings ist zu bemerken, dass diese 13,5 Deputate auf 16 Pfarrstellen verteilt sind (Teildeputate). Außerdem sind zukünftig 4,25 landeskirchliche Pfarrstellendeputate mit fünf Personen im Kirchenbezirk Offenburg angesiedelt (1,0 Erwachsenenbildung; 0,5 Telefonseelsorge; 0,75 Krankenhauseelsorge, 1,0 Paul-Gerhardt-Werk, 1,0 Gefängnisseelsorge im zur Zeit in Bau befindlichen Großgefängnis Offenburg). Das Dekanat Offenburg hat damit weit mehr Personalressourcen und gleichzeitig Bedarf an Personalführung, als die nackte Zahl von 13,5 Deputaten vermuten lässt.

Ähnliches lässt sich über den Kirchenbezirk Lahr sagen: Zu den nominell 18 Pfarrstellen kommen ein 50%- und ein 25%-Deputat finanziert durch Sponsoring-Maßnahmen und eine landeskirchliche Krankenhaus-Pfarrstelle mit einem 75%-Deputat hinzu – also zusammen 1,5 Deputate.

Anlage 11 A

Schreiben der Präsidentin der Landessynode vom 1. Juni 2007 an die Mitglieder des Verbandskirchenrates und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zur Bezirksstrukturreform Ortenau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 23.05.07 die Ergebnisse der Frühjahrstagung der Landessynode reflektiert. Er hat sich dabei viel Zeit für die Erörterung des Tagesordnungspunktes „Bezirksstrukturreform Ortenau“ genommen. Dabei ging der Landeskirchenrat von dem Beschluss der Landessynode aus, der wie folgt lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2007 eine neue Vorlage einzubringen, die in Kooperation mit dem Verbandskirchenrat Ortenau erarbeitet wurde.“

Für den Landeskirchenrat ist durch diesen Beschluss geklärt, dass weder der Zweier-Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats noch die gegenwärtige Situation in der Ortenau bestehen bleiben können.

Im Landeskirchenrat wurden die Voten bei der Synodalaussprache noch einmal bedacht. Ich persönlich habe nach intensivem Studium der einzelnen Beiträge zur Debatte die Klarheit gewonnen, dass die Landessynode eine erweiterte Verbandsstruktur wünscht, bei der einzelne Kirchenbezirke als selbstständige Einheiten nicht mehr erhalten bleiben. Auch der Landeskirchenrat hat aus dem Gang der Aussprache einmütig die Überzeugung gewonnen, dass der Beschluss der Landessynode im Lichte der Synodalaussprache nur in dieser Weise zu verstehen ist. Er hat daher das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats gebeten, den von der Landessynode erwarteten Vorschlag mit Ihnen gemeinsam in dieser Zielrichtung zu erarbeiten.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs hat Ihnen unter dem 22.05.07 bereits Vorschläge für das weitere Verfahren unterbreitet.

Ich übersende Ihnen in der Anlage folgende Unterlagen:

- Beschluss der Synode
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse
- Protokollauszug (unkorrigierte Fassung)

Im Auftrag des Landeskirchenrats bitte ich Sie herzlich, die von mir genannten Voraussetzungen nicht weiter in Frage zu stellen, sondern davon ausgehend gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat einen zukunftsweisenden Vorschlag für die Ortenau zu erarbeiten.

Für Ihre Beratungen wünsche ich Ihnen Gottes gutes Geleit und bin mit freundlichen Grüßen

Ihre
gez. Margit Fleckenstein

Anlage 12 Eingang 10/12

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Reform der Telefonseelsorge in Baden

Sicherung der Telefonseelsorge in Baden

0. Zur Vorgeschichte der Vorschläge

Die Landessynode hatte bereits auf ihrer Herbsttagung 2003 den Evang. Oberkirchenrat gebeten, „für die Telefonseelsorgestellen in evangelischer Trägerschaft oder Mitträgerschaft Vorschläge für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung zu erstellen“ (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 19. bis 23. Oktober 2003, S. 86 ff.). Die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zur Herbsttagung 2004 vom 16. September 2004 (Verhandlungen der Landessynode S. 127 ff.) formulierte nur eine kleine Lösung und war allenfalls ein Zwischenschritt, wie die Diskussion auf der Synode selbst (vgl. Verhandlungen der Landessynode S. 57: „... dass wir im unterbreiteten Vorschlag nur eine Zwischenlösung, eine Übergangslösung sehen“) und die weiteren Problemanzeigen belegen (Anfrage Eitenmüller, Protokoll über die Sitzung des Landeskirchenrats am 14.12.05).

Eine angemahnte und aus Sicht unserer Landeskirche sinnvolle deutschlandweite Lösung hat sich trotz verschiedener Vorstöße unsererseits nicht realisieren lassen. Um zu notwendigen Beteiligungen der Nachbarkirchen zu kommen, gehen die hier unterbreiteten Vorschläge davon aus, dass die Landeskirche (und die Erzdiözese) stärker als bisher aktiv werden.

1. Sechs Leitvorstellungen

Die Reform der TS-Arbeit ist folgenden Leitzielen verpflichtet:

- I. In der Telefonseelsorge ist ein Teil des seelsorglichen Auftrags der christlichen Gemeinde zu einem besonderen Handlungsfeld „ausgelagert“. In ihm tun v. a. Ehrenamtliche einen nicht hoch genug zu achtenden Dienst für andere. Die Träger der TS-Stellen leisten einen örtlichen, aber auch einen stellvertretenden Dienst für eine größere Region. Sie dürfen nicht im Übermaß durch diesen stellvertretenden Dienst belastet werden.
- II. Zentrale kirchliche Finanzmittel sind für die TS-Arbeit unabweisbar notwendig, weil die TS-Arbeit flächendeckend arbeiten muss.
- III. Die zentralen kirchlichen Mittel müssen gerecht auf alle TS-Stellen verteilt werden (Verteilungsgerechtigkeit).
- IV. Die zentralen Mittel müssen (badisch-)ökumenisch abgestimmt verteilt werden. Jede TS-Reform muss von der Erzdiözese und der Landeskirche gemeinsam getragen werden.
- V. Alle Nachbarkirchen (Diözesen und Landeskirchen) müssen sich finanziell angemessen an den (badischen) TS-Stellen beteiligen, von deren Dienst sie profitieren. Andernfalls muss ökumenisch abgestimmt bei der Deutschen Telekom eine Veränderung der Einwahlbereiche erreicht werden.
- VI. Die Neustrukturierung muss nachhaltig und belastbar sein.

2. Der lange und schwierige Konsultationsprozess 2006

Seit Januar 2006 wurden Überlegungen zu einer Neuorganisation der TS-Arbeit vorgestellt und mit Betroffenen diskutiert. Sie zielten darauf ab, die landeskirchlich zur Verfügung gestellten Mittel gerecht zu verteilen (Verteilungsgerechtigkeit) und eine flächendeckende Versorgung durch die TS mittelfristig sicherzustellen (Versorgungssicherheit).

Dazu wurde v. a. vorgeschlagen, vier Regionen zu bilden, in denen durch die landeskirchlichen bzw. diözesanen Mittel eine „Grundsicherung“ ermöglicht wird. Die regionalen Träger sollten für die „Ausbaufinanzierung“ verantwortlich sein. Die Mittelverteilung sollte so erfolgen, dass in den 4 Regionen Nord, Mitte, Süd und Süd-Ost (Bodensee) auf sehr niedrigem Niveau eine TS-Stelle mit 1 oder 2 Hauptamtlichen arbeiten könnte.

Diese Vorschläge waren nicht ohne weiteres kompatibel zu den auf Erhalt der jeweils eigenen Einrichtung stehenden Interessen der vorhandenen Träger, der hauptamtlich und vor allem ehrenamtlich Mitarbeitenden, die sich intensiv an der Diskussion beteiligten. Aber auch die Positionen der einzelnen badischen TS-Stellen waren und sind nicht deckungsgleich. Das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit fand prinzipiell durchweg Zustimmung, eine Steuerungsverantwortung der Landeskirche wurde bejaht, sie wurde insbesondere für die Verhandlungen mit den Nachbarkirchen eingefordert. Dem Vier-Regionen-Modell wurde zugestimmt, solange es keine Aufgabe der eigenen Stelle bedeutet. Es gab die Betonung der Trägerautonomie (z. B. Freiburg) und andererseits das Interesse, regional nicht mit der TS belastet zu sein (Rhein-Neckar).

Am 21. April 2006 fand eine erste Abstimmung mit dem Ordinariat Freiburg statt. Gegen das Modell der Grundfinanzierung von Telefonseelsorgeeinrichtungen in vier Regionen, das einen 24-Stunden-Einsatz gewähr-

leistet sollte, meldete die Erzdiözese Bedenken an. Für sie war nicht primär der Erhalt einer eigenständigen Telefonseelsorgeeinrichtung in Offenburg, sondern vor allem das Prinzip der größeren Trägerverantwortung wichtig: Zentrale Mittel sollen regionale nicht ersetzen wollen, sondern unterstützen. Dem kann der Evangelische Oberkirchenrat zustimmen.

Als Schlüsselfrage stellt sich die Ermittlung der von den einzelnen TS-Stellen versorgten Zahl der Einwohner, die wegen der Nichtidentität von Ortsnetzen und politischen Gemeinden nicht einfach zu ermitteln war. Sie ist wichtig für die Forderung an die Nachbarkirchen.

3. Von der Bedarfsorientierung zur Verteilungsgerechtigkeit

Evangelischer Oberkirchenrat und Erzdiözese stimmen darin überein, dass es am plausibelsten ist, die zentralen Mittel nach der Einwohnerzahl in der Region zu bemessen.

In den einzelnen TS-Stellen entstehen pro Einwohner der Einwahlbereiche höchst unterschiedliche Kosten. Bedingt durch die Größe der Einwahlbereiche und die Personalausstattung betragen sie zwischen ca. 0,34 € und ca. 0,18 €. Nur zum Teil sind die unterschiedlichen Kosten unabdingbar. Konsens ist, dass sich die Landeskirche und die Erzdiözese nicht an tatsächlich entstandenen Kosten orientieren sollen, sondern aus zentralen Mitteln nur einen bestimmten gleichen Betrag pro Einwohner im Einzugsbereich zur Verfügung stellen. Die beiliegende Übersicht über die tatsächlichen Finanzierungsanteile der TS-Stellen (Anlage 1) zeigt, wie unterschiedlich sich die Stellen in Baden faktisch finanzieren!

Um die günstigste TS-Stelle (Rhein-Neckar) annähernd aus zentralen kirchlichen Mitteln (einschließlich der Nachbarkirchen) zu finanzieren, müssten die Erzdiözese und die Landeskirche Baden für den Haushaltszeitraum 2008/09 ff. jeweils 385.000 € bereit stellen (zuzüglich 10.000 € der Erzdiözese für Hohenzollern). Für die Erzdiözese würde sich ihr Beitrag aus zentralen Mitteln dadurch erhöhen. Die Forderung einer größeren Summe ist nicht realistisch. Dieser Betrag bedeutet für unsere Landeskirche, die Mittel für das Personal (3,5 Leitungsstellen) aus dem landeskirchlichen Teil des Haushalts (1470.4xxx) und Sachkosten in Höhe von 100.000 € aus 9310.7221 zusammenzuführen.

Die Summe, die dann ab 2008 pro Jahr an zentralen Mitteln zur Verfügung stünde, beträgt 770.000 € für die badischen Einwohner im Einzugsbereich. Da im badischen Teil des Versorgungsgebiets der TS nach unserer Einwohnerzahlenermittlung am Stichtag 31.12.2004 insgesamt 4 290 380 Personen leben, würden 0,1795 € pro Einwohner zentral für die TS-Stellen zur Verfügung gestellt.

2008 sollte es danach feste Beiträge von 385.000 € der Landeskirche und 395.000 € der Erzdiözese geben. Ein Vergleich mit den Jahresrechnungen von 2005 macht deutlich, dass es zu unterschiedlichen Be- und Entlastungen der einzelnen TS-Einrichtungen kommen würde (Anlage 2). Insgesamt sind aber alle Einrichtungen lebensfähig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die unten bei der Beschreibung der Regionen im Detail dargelegt werden.

Neu an dieser Regelung ist, dass die einzelnen TS-Stellen nicht mehr direkt die Personalkosten der hauptamtlich Mitarbeitenden und einen weiteren Anteil zur Verfügung gestellt bekommen, sondern eine Summe, die sich aus der Anzahl der Einwohner im Verkehrsbereich erreichen. Ökumenisch abgestimmt wird so Verteilungsgerechtigkeit erreicht. Die verteilte Gesamtsumme entspricht für unsere Landeskirche den bisher schon verausgabten zentralen Mitteln für Telefonseelsorge; diese werden aber anders und mit der Erzdiözese abgestimmt verteilt. Die einzelnen TS-Stellen refinanzieren aus dem erhaltenen Sockelbetrag die Personalkosten im landeskirchlichen Teil des Haushalts. Dieses Modell ermuntert die TS-Stellen nicht nur zum sparsamen Wirtschaften, sondern auch dazu, regionale Mittel zu akquirieren. Das ist bei einem so positiv besetzten Arbeitsfeld nicht unmöglich.

4. Beteiligung aller Nachbarkirchen

Von den badischen TS-Stellen werden große Gebiete versorgt, die nicht badisch sind. Es handelt sich um insgesamt 6 103 430 Menschen. Nur 70,3 % der versorgten Personen wohnen auf badischem Gebiet, stattdessen 29,7 % leben auf dem Gebiet anderer Diözesen und Landeskirchen. Jedoch gibt es auch ca. 150 000 Badener, die von Bayern (Würzburg) oder Württemberg (Heilbronn) aus versorgt werden.

Es ist Aufgabe der Erzdiözese und der Landeskirche, für die Einwohner, die außerhalb von Baden leben, einen entsprechenden Beitrag von 0,17 € pro Einwohner von den Diözesen Mainz, Speyer und Rottenburg sowie den Evangelischen Landeskirchen von Hessen-Nassau, der Pfalz und Württemberg „einzuwerben“, so dass auch diese sich in gleicher Weise an der finanziellen Ausstattung beteiligen (Anlage 4). Das ist ein hartes Stück Arbeit.

Anlage 3 projiziert die intendierte neue Situation auf die einzelnen TS-Stellen und zeigt, wie ihre Finanzierung aufgrund aller landeskirchlichen

und diözesanen Mittel aussehen wird. Die Mittel aus anderen Kirchen sollen in dem Gebiet bleiben, für das sie bestimmt sind; das heißt auch, dass es keinen landeskirchlichen Ausgleich gibt, wenn Nachbarkirchen weniger zahlen. Eine landeskirchlich bzw. diözesan ausgesprochene „Garantie“ würde uns jeden Drucks in den Verhandlungen berauben.

5. Was würde die Reform für die einzelnen Einrichtungen bedeuten?

Die Einrichtungen bekommen verlässliche Planungsvorgaben und wissen, in welchem Maße sie regionale Mittel benötigen, um den Standard zu halten oder sogar zu wünschenswerten Verbesserungen zu kommen.

5.1 Region Nord

Im Einzugsbereich der Region Nord leben rund 2 Millionen Einwohner, davon rund 1 111 000 oder 58 % in Baden.

In Hessen (Bergstraße und Odenwald) leben 415 700 Menschen, was 21,3 % entspricht. Und auf „Rheinpfalz“ entfallen knapp 423 000 Einwohner oder 21,7 %. Das bedeutet, dass nach unserem Regelsatz von 0,17 € pro Einwohner die beiden hessischen Kirchen gemeinsam 74.609 € aufbringen müssen. Im Jahr 2005 zahlten die beiden hessischen Partner jedoch nur 34.378 € statt der vereinbarten 47.000 € (Anlagen 3 und 4).

Diese Zahlen der nichtbadischen Versorgten sind für Hessen höher als erwartet! Die hoch komplizierte Auszählung muss in Mainz und Darmstadt noch im Detail überprüft werden.

Falls Darmstadt und Mainz die hessischen Einwohner (immerhin 415 700) zur TS-Darmstadt nehmen wollen, so ist das möglich. Die Region Nord wird dann so groß sein wie Süd mit Freiburg und Offenburg zusammen.

Von den pfälzischen Nachbarn müssen 75.877 € aufgebracht werden. Im Jahr 2005 zahlen die beiden Pfälzer Kirchen zusammen 103.000 €. Diese beiden Kirchen wären durch die Neuregelung in der Region Nord entlastet. Auch in Speyer muss noch eine Überprüfung des Zahlenwerks im Einzelnen erfolgen (Anlagen 1 und 4).

Bisher wurden in der Nordregion nur rund 10 % der erforderlichen Kosten von örtlichen Unterstützern aufgebracht. Insbesondere ist die Förderung aus dem kirchlichen Bereich in Nordbaden eher gering (Anlage 1).

Bei den Tabellen zur TS-Nord ist zu berücksichtigen, dass nach der erfolgten Zusammenlegung der TS-Heidelberg und der TS-Mannheim künftig nur noch zwei hauptamtliche Stellen zu berücksichtigen sind.

5.2 Region Mitte

Im Einzugsbereich der Region Mitte leben ca. 1,6 Millionen Menschen, davon rund 1 Million in badischen Gemeinden, und zwar ca. 785 000 im Zuständigkeitsbereich der TS Karlsruhe und 250 000 in dem von Pforzheim.

Weitere rund 135 000 Einwohner kommen aus dem Großraum Gernersheim. Das sind 14,5 % des Einzugsbereichs von Karlsruhe. Da die Diözese Speyer und die Landeskirche der Pfalz in der Region Nord entlastet werden, erscheint ein Engagement von dort für die TS-Karlsruhe nicht ausgeschlossen. Mit dem Ortsnetz Bad Herrenalb leben immerhin weitere 12 414 Menschen oder 1,3 % im württembergischen Landesteil.

Bei dem Einzugsbereich der Telefonseelsorge Pforzheim gehören 63,4 % oder 440 000 Einwohner zu Württemberg.

Legt man wieder die 0,17 € zugrunde, kommt man auf einen Betrag von rund 294.000 €. Davon kommen rund 187.000 € aus Baden. Zukünftig müssten 24.000 € aus der Pfalz und 83.000 € aus Württemberg kommen. Zusammen sind das gut 294.000 €, die nach der Reform an diözesanen und Landeskirchlichen Mitteln von sechs Diözesen bzw. Landeskirchen in die Region Mitte fließen müssten (Anlage 3).

Bisher zahlte nur die Evang. Landeskirche in Württemberg jährlich 44.000 € und hat damit ihr Soll sogar übererfüllt (Anlage 4).

Die Diözese Rottenburg trägt bisher überhaupt nichts bei. Sie müsste denselben Beitrag wie die württembergische Landeskirche aufbringen.

Unter dieser Bedingung wären beide Einrichtungen gesichert, weil in der Region bereits 2005 ein Betrag von rund 125.000 € aufgebracht wurde (Anlage 1).

5.3 Region Süd

Hier leben rund 1,5 Millionen Menschen. Einzig hier sind keine anderen Landeskirchen oder Diözesen betroffen. Auffallend ist die unterschiedliche Größe des Einzugsbereichs von Offenburg und Freiburg: Offenburg hat 550 269 und Freiburg 1 004 450 Einwohner (Anlage 3).

Legt man wieder das Rechnungsergebnis von 2005 (Anlage 1) zugrunde, so ergibt sich in Offenburg nach unseren Reformvorstellungen bei einer Zuweisung von 0,17 € pro Einwohner eine erhebliche Lücke von etwa 60.000 €. Bisher wurden an regionalen Mitteln hauptsächlich aus dem evangelischen Bereich jedoch nur knapp 30.000 € aufgebracht (Anlage 2).

Freiburg kann jedoch wegen der Umstellung weg vom Bedarf hin zu „Zu versorgende Einwohner“ und der verstärkten Einwerbung von Mitteln

aus Nachbarkirchen mit zusätzlichen landeskirchlichen bzw. diözesanen Mitteln in Höhe von 58.000 € rechnen (Anlage 2).

Die Telefonseelsorge Offenburg kann weitergeführt werden, wenn die regionalen Mittel erheblich gesteigert werden und ein Finanzierungsverbund mit Freiburg gebildet wird. Wenn Freiburg sich darauf nicht einlässt und Offenburg schließen müsste, dann müsste Freiburg rund ein Drittel mehr versorgen.

5.4 Region Südost (Bodensee)

Im Einzugsbereich der TS-Konstanz leben rund 820 000 Menschen. Eine Besonderheit ist das ehemalige Hohenzollerngebiet mit rund 120 000 Einwohnern, das württembergisch ist, aber zur Erzdiözese gehört.

Rund 71,5 % oder 584 000 Einwohner leben auf badischem Gebiet und immerhin noch gut 113 000 Menschen gehören zum Gebiet der Diözese Rottenburg und württembergischen Landeskirche (Anlage 3).

Auch hier muss es Verhandlungen geben, weil es um immerhin rund 30.000 € zusätzlicher Mittel aus Württemberg geht (Anlage 4).

In der Region gibt es eine hervorragende Unterstützung aus dem kommunalen Bereich. Hier wurden 2005 rund 35.000 € aufgebracht (Anlage 1).

6. Mit der Erzdiözese abgestimmte Zusammenfassung des bisherigen Beratungsprozesses

Regionale Trägerschaften

Die Telefonseelsorge ist ein regionales Arbeitsfeld. Diese Feststellung ist weitgehend Konsens in der TS-Bewegung in Deutschland. Die TS ist aus örtlichen Initiativen entstanden. Man kann auch sagen, dass in ihr Aufgaben der gemeindlichen Seelsorge bzw. der Gemeindepastoral ausgelagert sind und in neuer Weise erfüllt werden. Regionale Träger haben nicht zuletzt bessere Möglichkeiten, Spenden vor Ort für „unsere“ Telefonseelsorge einzuwerben. Das regionale Handlungsfeld muss allerdings flächendeckend vorhanden sein. Dies bedeutet, dass neben der Verantwortung der regionalen Träger auch Diözesen und Landeskirchen eine Verantwortung für die Telefonseelsorge haben.

Die zentralen Mittel

Die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden werden in Zukunft etwa gleich viel an zentralen Mitteln aufwenden. Es war ein erklärtes Ziel der Reform, dass die beiden Kirchen ihren Aufwand in etwa einander angleichen und gerecht verteilen. Die Erzdiözese engagiert sich zukünftig mit zentralen Mitteln etwas stärker als bisher. Die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden können insgesamt 770.000 € zur Verfügung stellen. Hinzu kommt der Anteil in Höhe von zusätzlichen ca. 10.000 € für „das Hohenzollerngebiet“. Die Verteilung der zentralen Mittel errechnet sich aufgrund der Einwohnerzahl im Einwahlgebiet. Mit 0,17 € pro Einwohner wird eine weitgehende Verteilungsgerechtigkeit erreicht. Die Personalkosten werden, sofern die Erzdiözese oder die Landeskirche Anstellungsträger der Mitarbeitenden sind, zukünftig jährlich nach den tatsächlichen Kosten mit dem Zuschuss verrechnet.

Kooperation mit den anderen Kirchen

Die Verkehrsbereiche der TS-Einrichtungen sind nicht mit den Grenzen der Landeskirchen/Diözesen identisch. Die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden wirken darauf hin, dass sich die Nachbarkirchen mit zentralen Mitteln in gleicher Weise an den Kosten verlässlich beteiligen (0,1795 € pro Einwohner). Ausfälle bei den anderen Kirchen können jedoch nicht durch die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden kompensiert werden. Diese können Ausfälle und Teilausfälle nur zeitlich begrenzt abfedern, um Handlungsspielräume für ein neues Routing der Verkehrsbereiche zu schaffen.

Sollstellenplan

Von der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden wird zur Definition einer Grundausrüstung für die Arbeit der TS ein „Basisstellenplan“ vorgegeben, der von den Trägern nicht unterschritten werden soll. Der Basisstellenplan, der auf den Erhalt aller bisherigen Standorte zielt, sieht folgendermaßen aus: MA/HD 2 Stellen; PF/ Nordschwarzwald 1 Stelle; KA 1,5 Stellen; OG/ Ortenau 1 Stelle; FR 1,5 Stellen; KN/Bodensee 1 Stelle.

Regionalisierung

Die Einteilung in vier Regionen wurde auch im weiteren Beratungsprozess als sinnvoll erachtet. Durch die Schaffung größerer Einheiten können unterschiedlich große Einzugsbereiche ausgeglichen werden. Es war und ist allen Beteiligten klar, dass es in den Regionen eine verstärkte Zusammenarbeit in der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen geben muss. Hauptamtliche müssen in ihrem Einsatz regional flexibel sein. Freiburg, Offenburg und in gewisser Weise auch Konstanz befinden sich in einer Verantwortungsgemeinschaft für den ganzen Süden. Karls-

ruhe und Pforzheim stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft für die Mittelregion.

7. Zusammenfassung

- Die Beibehaltung des Prinzips der regionalen Trägerschaft der TS-Arbeit bedeutet, dass es eine Kostenbeteiligung der örtlichen Träger weiterhin gibt. Die regionale Trägerschaft erleichtert, dass örtlich leichter öffentliche Zuschüsse oder Sponsoringmittel für „unsere“ TS-Stelle zu akquirieren sind.
- Zu diskutieren ist, ob die Synode die Empfehlung ausspricht, dass es für einen begrenzten Zeitraum einen Ausgleich zwischen den mög-

lichen „Profiteuren“ der Reform und den eher „Nichtbegünstigten“ geben sollte.

- Wenn sich die Nachbarkirchen nicht angemessen an der TS-Arbeit beteiligen, werden die entsprechenden Einwahlbereiche verkleinert.

Anlagen

Anlage 1: Rechnungsergebnis 2005

Anlage 2: Auswirkungen der Umstellung auf Einwohner

Anlage 3: Denkmodell Neuordnung Einwohner und Finanzen

Anlage 4: Beiträge der Nachbarkirchen

Anlage 1: Rechnungsergebnis 2005

2005	Konstanz	Freiburg	Offenburg	Karlsruhe	Pforzheim	Mannheim/Heidelberg	
Einnahmen							
Evang. Kirche	11.500,00 €	39.190,27 €	43.418,50 €	97.072,00 €	50.716,00 €	173.008,53 €	414.905,30 €
Landeskirche	23.781,00 €	35.047,66 €	23.060,00 €	31.199,31 €	16.649,60 €	9.000,00 €	138.737,57 €
Region	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.000,00 €	67.387,00 €	111.387,00 €
Nachbarkirche	5.807,00 €	0,00 €	0,00 €	2.578,63 €	2.800,00 €	5.804,23 €	16.989,86 €
Region/Nachbar	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kath. Kirche	101.463,12 €	72.920,57 €	107.153,37 €	55.877,93 €	20.983,00 €	65.585,13 €	347.122,19 €
Erzdiözese	5.692,00 €	52.571,48 €	25,1%	0,00 €	0,00 €	6.079,00 €	141.203,41 €
Region	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.447,00 €	70.447,00 €
Nachbardiözese	6.538,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.576,95 €	6.538,00 €	6.538,00 €
Region/Nachbar	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.251,78 €	6.176,95 €	6.176,95 €
Sonstige Kirchen	34.378,00 €	200,00 €	0,1%	400,00 €	5.576,95 €	14.693,00 €	67.202,78 €
Öffentliche Zuschüsse	14.985,22 €	4.360,00 €	2,1%	6.520,00 €	804,00 €	714,30 €	13.440,56 €
Spenden	0,00 €	650,00 €	0,3%	804,00 €	17.972,00 €	14.570,27 €	38.989,19 €
Spenden Fahrtk.	0,00 €	4.112,47 €	2,0%	6.503,25 €	5.615,96 €	14.570,27 €	35.906,28 €
Erstattungen	0,00 €	604,03 €	0,3%	96,07 €	0,00 €	341,54 €	2.239,14 €
Sonstiges	917,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	457,62 €	178,86 €	1.919,94 €
GESAMT	205.051,56 €	209.656,48 €	184.163,61 €	201.051,19 €	172.022,91 €	427.808,86 €	1.399.764,61 €
	ohne Festgeld/Betriebsmittel				ohne Rücklagenentnahme		
						496.608,86 €	233.294,10 €
Ausgaben							
Personalkosten	135.527,33 €	141.630,01 €	122.481,35 €	147.382,42 €	102.557,32 €	283.921,07 €	933.499,50 €
Aufwandsentsch.	26.952,07 €	19.162,52 €	15.014,58 €	12.136,38 €	18.648,96 €	35.062,33 €	126.976,84 €
Aus-/Fortb./Supervision	10.206,70 €	22.532,93 €	19.603,69 €	20.498,21 €	41.251,44 €	22.548,32 €	136.641,29 €
Geschäftsaufwand	7.755,33 €	3.490,36 €	6.584,14 €	4.256,40 €	3.674,28 €	8.759,09 €	34.519,60 €
Inventory	153,95 €	2.589,27 €	1,2%	672,77 €	0,00 €	1.852,47 €	5.268,46 €
Telefon	3.349,24 €	1.719,01 €	0,8%	2.516,36 €	3.610,72 €	11.962,37 €	23.157,70 €
Miete/Nebenkosten	13.459,17 €	14.671,90 €	12.658,87 €	13.588,65 €	9.970,10 €	20.854,66 €	85.203,35 €
Instandhaltung	0,00 €	2.638,39 €	1,3%	0,00 €	0,00 €	935,89 €	3.574,28 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	435,06 €	0,2%	0,00 €	0,00 €	104,67 €	1.015,46 €
Mitgliedsbeiträge	260,00 €	350,00 €	0,2%	0,00 €	0,00 €	610,00 €	1.220,00 €
Sonstiges	161,35 €	437,03 €	0,2%	0,00 €	0,00 €	39.298,30 €	44.638,02 €
GESAMT	197.825,14 €	209.656,48 €	181.559,70 €	201.051,19 €	181.565,29 €	424.056,70 €	1.395.714,50 €
	ohne Festgeld/Betriebsmittel					492.936,70 €	233.294,10 €
						3.752,16 €	4.050,11 €

Erläuterungen:

- Bei Mannheim/Heidelberg sind die Beiträge von Darmstadt und Speyer sowie Mainz und Speyer zu einer Summe zusammengeführt.
- In Karlsruhe und Freiburg ist das Engagement der regionalen Träger beider Konfessionen besonders hoch.
- In Pforzheim gibt es keinen Beitrag der Nachbardiözese Rottenburg.
- In Pforzheim gibt es sehr hohe Ausgaben für Aus- und Fortbildung (22,7% statt bis zu 11%). In Pforzheim ist nur 1,0 Leitungskraft fest angestellt. Es muss mehr "eingekauft" werden.
- In Offenburg ist auffällig, dass von katholischer Seite aus der Region keine Mittel eingesetzt wurden.
- Im Bereich Konstanz ist der Anteil öffentlicher Zuschüsse mit fast 17% besonders hoch und für Kürzungen anfällig.

Anlage2: Auswirkungen der Umstellung von „notwendiger Bedarf“ auf „gerechte Verteilung nach einwohnern“

	Nord Mannheim	Mitte Karlsruhe	Mitte Pforzheim	Mitte gesamt	Süd Offenburg	Süd Freiburg	Süd gesamt	Bodensee Konstanz	Ost Würzburg	Heilbronn
RE 2005										
Ev. Baden	173.008,53 €	97.072,00 €	50.716,00 €	147.788,00 €	43.418,50 €	39.190,27 €	82.608,77 €	11.500,00 €		414.905,30 €
Ev. Nachbarn	67.387,00 €	0,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		111.387,00 €
Kath. Baden	65.585,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	107.153,37 €	72.920,57 €	180.073,94 €	101.463,12 €		347.122,19 €
Kath. Nachbarn	70.447,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		70.447,00 €
GESAMT	376.427,66 €	97.072,00 €	94.716,00 €	191.788,00 €	150.571,87 €	112.110,84 €	262.682,71 €	112.963,12 €		943.861,49 €
Neu										
Ev./Kath. Baden	199.423,46 €	140.772,97 €	45.857,60 €	186.630,57 €	98.757,48 €	180.269,93 €	279.027,41 €	104.918,55 €	17.689,05 €	9.340,04 €
Ev./Kath. Nachbarn	141.152,49 €	26.416,06 €	81.812,88 €	108.228,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.873,88 €		
	340.575,95 €	167.189,03 €	127.670,49 €	294.859,52 €	98.757,48 €	180.269,93 €	279.027,41 €	146.792,43 €	17.689,05 €	9.340,04 €
Alt - Neu Baden	-39.170,20 €	+43.700,97 €	-4.858,40 €	+38.842,57 €	-51.814,39 €	+68.159,09 €	+16.344,70 €	-8.044,57 €	+17.689,05 €	+9.340,04 €
Alt - Neu Nachbarn	+3.318,49 €	+26.416,06 €	+37.812,88 €	+64.228,94 €	+0,00 €	+0,00 €	+0,00 €	+41.873,88 €	+0,00 €	+109.421,32 €
gesamt alt zu neu	-35.851,71 €	+70.117,03 €	+32.954,48 €	+103.071,52 €	-51.814,39 €	+68.159,09 €	+16.344,70 €	+33.829,31 €	+17.689,05 €	+9.340,04 €
RE 2005										
Ev. Regio	9.000,00 €	31.199,31 €	16.649,60 €	47.848,91 €	23.060,00 €	35.047,66 €	58.107,66 €	23.781,00 €		138.737,57 €
Kath. Regio	6.079,00 €	55.877,93 €	20.983,00 €	76.860,93 €	0,00 €	52.571,48 €	52.571,48 €	5.692,00 €		141.203,41 €
bisher aus Regio	15.079,00 €	87.077,24 €	37.632,60 €	124.709,84 €	23.060,00 €	87.619,14 €	110.679,14 €	29.473,00 €	0,00 €	279.940,98 €
RE 2005										
Gesamtausgaben	424.056,70 €	201.051,19 €	181.565,29 €	382.616,48 €	181.559,70 €	209.656,48 €	391.216,18 €	197.825,14 €		1.395.714,50 €
2005 wurden aus der Regio aufgebracht: 2008 müssen aus der Regio aufgebracht werden:	-32.550,04 €	-16.901,95 €	-49.216,69 €	-66.118,64 €	-7.927,83 €	-9.926,50 €	-17.854,33 €	-55.389,02 €		
	-68.401,75 €	+53.215,08 €	-16.262,20 €	+36.952,88 €	-59.742,22 €	+58.232,59 €	-1.509,63 €	-21.559,71 €		

Erläuterungen:

Es ist zu berücksichtigen, dass bei Mannheim noch mit drei Personalstellen gerechnet wird. Die durch die Zusammenlegung von MA und HD ermöglichte Reduzierung hebt das Defizit nicht ganz auf.
Wichtig: Diese Modellrechnung macht deutlich, wie sehr es darauf ankommt, dass sich die Nachbarkirchen angemessen beteiligen.

Denkmodell: Neuordnung der Telefonseelsorge im Bereich Baden

Modellrechnung aufgrund der ermittelten Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2004

Auswertung	Gesamt	in %	Kosten in €	Nord	Mitte	Mitte	Mitte	Süd	Süd	Süd	Süd	Süd-Ost	Nord-Ost	Ost
Gebiet				Mannheim	Karlsruhe	Pforzheim	gesamt	Offenburg	Freiburg	gesamt	Konstanz	Würzburg	Heilbronn	
Baden ohne	4.290.380	70,3%		1.111.172	140.773 €	45.658 €	1.039.891	98.757 €	180.270 €	1.554.719	584.598	98.562	52.042	
	0.1795 €		797.029 €	199.423 €	784.376	255.515	186.631 €	550.269	1.004.450	279.027 €	104.919 €	17.689 €	9.340 €	
Pfalz (SP/SP)	557.555	9,1%	100.065 €	57,0%	84,2%	36,6%	63,8%				71,5%			
	100.065 €			422.781	134.774		134.774							
				75.877 €	14,5%		24.188 €							
Hessen (DA/MZ)	415.718	6,8%	74.609 €	21,7%			8,3%							
	74.609 €			415.718										
				287.795										
				127.923										
				74.609 €										
Württemberg (S/ROT)	569.178	9,3%	102.151 €	21,3%	2,228 €	79.585 €	455.855				113.323			
					12.414	443.441	81.813 €				20.338 €			
					1,3%	63,4%	28,0%				13,9%			
Hohenzollern (S/FR)	119.995	2,0%	21.536 €								119.995			
											21.536 €			
											14,7%			
Baden / Bayern	150.604	2,5%	27.029 €		167.189 €	125.443 €						98.562		
Heilbr. / Würzb.					931.564	698.956								
gesamt	6.103.430	100,0%	1.095.390 €	1.949.671			1.630.520			1.554.719	817.916			
Fremde			298.361 €	349.910 €			292.632 €			279.027 €	146.792 €			
	6.103.430	27,2%		1.949.671			1.630.520			1.554.719	817.916	98.562		52.042

Erläuterungen:

Die 0,17 € pro Einwohner errechnen sich aus: 770 000/4 290 380 für den badischen Teil.

Die Zahlen wurden aufgrund der im August 2006 zugänglichen unterschiedlichen statistischen Jahrbücher von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ermittelt.

Anlage 4: Beiträge der Nachbarn

	Nord Mannheim	Mitte Karlsruhe	Mitte Pforzheim	Mitte gesamt	Süd Offenburg	Süd Freiburg	Süd gesamt	Bodensee Konstanz	Ost Würzburg	RE 2005	Differenz
Diözese Rottenburg Landeskirche Württemberg	4.667 € 4.667 €	1.114 € 1.114 €	40.906 € 40.906 €					10.169 € 10.169 €		47.523 € 47.523 €	- € -47.523 € 44.000 € -3.523 €
Erzdiözese Freiburg Landeskirche Württemberg								10.768 € 10.768 €		10.768 € 10.768 €	- € -10.768 € -10.768 €
Diözese Mainz Landeskirche Hessen/Nassau	37.305 € 37.305 €									37.305 € 37.305 €	19.040 € 15.338 € -18.265 € -21.967 €
Diözese Speyer Landeskirche Speyer	37.939 € 37.939 €	12.094 € 12.094 €								50.033 € 50.033 €	51.407 € 52.049 € +1.374 € +2.016 €
	141.152 €	26.416 €	81.813 €	- €	- €	- €	41.874 €		- €	291.255 €	
LK Baden / Erzd. Freiburg	199.423 €			186.631 €			279.027 €	104.919 €		770.000 €	
GESAMT	340.576 €			294.860 €			279.027 €	146.792 €		1.061.255 €	

Anmerkungen:

Die Beträge 2 x 4.667 € in der ersten Spalte sind zu zahlen von Erzdiözese an Diözese und von Baden an Württemberg.

Zu Eingang 10/12

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. März 2007 zur Reform der Telefonseelsorge in Baden

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

bei der Zusammenkunft der Leitungen und Trägervertretungen der badischen Telefonseelsorgestellen am 22. März 2007 in Freiburg haben mich die Anwesenden gebeten, Ihnen beiliegende Positionierung zuzuschicken. Die Arbeitsgruppe verbindet damit die Hoffnung, dass Sie die Ausarbeitung allen Landessynodalen zur Kenntnis weitergeben.

Mit freundlichem Gruß

Ihr
gez. M. Nüchtern

Anlage

In Verantwortung für die Zukunft der Telefonseelsorge in Baden formulieren die Mitglieder der aufgelösten AG Zukunft am 28.02.2007 „Konturen eines neuen Finanzierungsmodells“

Vorbemerkungen:

Das Arbeitsgruppe war bemüht, das Finanzierungsmodell auf der Basis der von den beiden Kirchen zugesagten **zentralen Finanzmittel** von insgesamt 770.000 € zuzüglich 10.000 €, die die Erzdiözese Freiburg für das „Hohenzollerngebiet“ bereitstellt, zu erarbeiten. Das vorgelegte Neufinanzierungsmodell setzt die Kooperation und finanzielle Beteiligung der Nachbarkirchen voraus. Falls diese eine finanzielle Beteiligung ablehnen, sind drei der sechs badischen Telefonseelsorge Stellen in ihrem Weiterbestehen gefährdet (Mannheim/ Pforzheim/ Konstanz).

In Spannung zu den angegebenen finanziellen Möglichkeiten der beiden Kirchen stehen die **Qualitätsstandards**, die notwendig sind, um das Angebot der Telefonseelsorge zu sichern. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bereitstellung einer Notrufleitung für jeweils ca. 500.000 Einwohner
- Für den einfach besetzten 24-Stunden-Dienst einer Telefonseelsorge Stelle sind etwa 70–80 ehrenamtliche Mitarbeitende notwendig. Eine größere Mitarbeitendengruppe ermöglicht Doppelbesetzungen zu Spitzenzeiten. Aus fachlichen Gründen soll die Zahl der Mitarbeitenden einer Telefonseelsorgestelle 130 nicht übersteigen. Die Zusammenlegung von HD und MA wird daher als problematisch eingeschätzt.
- Eine Stelle rekrutiert Ehrenamtliche, die dem kirchlichen und sozialen Umfeld, in dem die Stelle arbeitet, verbunden sind. Eine Stelle muss für die in ihr mitarbeitenden Ehrenamtlichen in zumutbarer Entfernung liegen und eine möglichst gute Anbindung an den ÖPNV haben. 6–7 Standorte werden daher als notwendig erachtet.
- Hauptamtliche in Leitung

Daraus ergibt sich für die badischen TS-Stellen folgender Bedarf:

Telefonseelsorge Stellen	Einwohner ¹		Notrufleitungen		Hauptamtliche	
	badisch	gesamt	IST	SOLL	IST	SOLL
Mannheim	1.163.039	2.004.037	2,6	4	3	3
Karlsruhe	784.376	931.564	1	2	1,6	1,6
Pforzheim	235.042	672.473	1	1	1	1,5
Freiburg (Lörrach-WT)	1.004.450	1.004.450	1,6	2	1,5	1,5
Offenburg	542.825	542.825	1	1	1,5	1,5
Konstanz	584.598	817.916	1	1	1,5	1,5
SUMMEN	4.354.791	6.066.137	8,2	11	10,1	10,6

Hinweis: Zur ausreichenden Versorgung von 6,1 Mio. Menschen bedarf es 12 paralleler Notrufleitungen. In diesem Rechenbeispiel sind lediglich 11 zu Grunde gelegt.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, werden auch jetzt noch nicht alle Qualitätsstandards erfüllt wie z.B. die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Notrufleitungen. Weiter gehende Einschränkungen wären problematisch.

1 Anm. Die hier genannten Zahlen sind Ergebnisse einer ersten Bestandsaufnahme.

Konturen eines neuen Finanzierungsmodells

1. Regionale Trägerschaften

Die Telefonseelsorge ist ein regionales Arbeitsfeld. Diese Feststellung ist weitgehend Konsens in der TS-Bewegung in Deutschland. Die TS ist aus örtlichen Initiativen entstanden. Man kann auch sagen, dass in ihr Aufgaben der gemeindlichen Seelsorge bzw. der Gemeindepastoral ausgelagert sind und in neuer Weise erfüllt werden. Regionale Träger haben nicht zuletzt bessere Möglichkeiten, Spenden vor Ort für „unsere Telefonseelsorge“ einzuwerben. Das regionale Handlungsfeld muss allerdings flächendeckend vorhanden sein. Dies bedeutet, dass neben der Verantwortung der regionalen Träger auch Diözesen und Landeskirchen eine Verantwortung für die Telefonseelsorge haben. *Sie stellen daher zentrale Finanzmittel bereit.*

Landeskirche und Diözese machen ihren Einfluss auf die übrigen Dekanate und Gemeinden im Einzugsgebiet geltend, um sie für eine Mitfinanzierung zu gewinnen. Die örtlichen Träger prüfen, inwieweit eine Änderung bzw. Erweiterung der Trägerstruktur sachdienlich ist. *Sollte es nicht gelingen, die übrigen Dekanate und Gemeinden im Einzugsgebiet einer Telefonseelsorge Stelle an deren Finanzierung zu beteiligen, müssen weitere Möglichkeiten erwogen werden.*

2. Die zentralen Mittel

Die Erzdiözese Freiburg und die Landeskirche Baden werden in Zukunft etwa gleich viel an zentralen Mitteln aufwenden. Es war ein erklärtes Ziel der Reform, dass die beiden Kirchen ihren Aufwand in etwa einander angleichen und gerecht verteilen. Die Erzdiözese engagiert sich zukünftig mit zentralen Mitteln etwas stärker als bisher. Die Erzdiözese Freiburg und die Landeskirche Baden sagten bislang 770.000 € an zentralen Mitteln zu. Hinzu kommt der Anteil der Erzdiözese in Höhe von ca. 10.000 € für „das Hohenzollerngebiet“.

Die Verteilung der zentralen Mittel errechnet sich aufgrund der Einwohnerzahl im badischen Einwahlgebiet. *Ziel ist eine weitgehende Verteilungsgerechtigkeit. Der von den beiden Kirchen bislang zugesagte Betrag bedeutet ca. 0,17 € pro Einwohner. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe schlagen einen Satz von 0,20 € pro Einwohner vor.*

Die Personalkosten werden, sofern die Erzdiözese oder die Landeskirche Anstellungsträger der Mitarbeitenden sind, zukünftig jährlich nach den tatsächlichen Kosten bzw. mit einer gemittelten Pauschale mit dem Zuschuss verrechnet. *Eine Pauschale würde das Personalkostenrisiko zu einem gemeinsam getragenen Risiko machen und extreme Belastungen nicht den Trägern einer einzelnen Stelle auflasten.*

Es wird vereinbart, dass eine jährliche Steigerung entsprechend der Erhöhung der Personalkosten durch Tarifabschlüsse durch die Landeskirche und die Erzdiözese übernommen wird.

Die Vergabe der zentralen Mittel ist an die Erfüllung der Qualitätsstandards geknüpft.

3. Kooperation mit den anderen Kirchen

Grenzen der Einwahlbereiche in die regionalen TS-Stellen sind nicht mit den Grenzen der Landeskirchen/Diözesen identisch. Die Erzdiözese und die Landeskirche wirken darauf hin, dass sich die Nachbarkirchen mit zentralen Mitteln in gleicher Weise an den Kosten verlässlich beteiligen. Ausfälle bei den anderen Kirchen werden durch die Erzdiözese und die Landeskirche zeitlich befristet übernommen, um Handlungsspielräume für ein neues Routing der Einwahlbereiche zu schaffen (*zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaft*).

4. Sollstellenplan: Hauptamtliche in Leitung:

Die Arbeitsgruppe geht von einem Standard einer Telefonseelsorge-Stelle entsprechend den „MERKMALEN QUALITÄTSORIENTierter TELEFONSEELSORGE“ aus, wie er von der Evangelischen und Katholischen Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür am 08. Mai 2006 beschlossen wurde. Aufgrund der begrenzten Mittel der Landeskirche und der Erzdiözese wird zur Definition einer Grundausstattung für die Arbeit der TS von diesen ein „Basisstellenplan“ vorgegeben und finanziert, der von der Trägern nicht unterschritten werden darf. Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Sollstellenplan weist auf den hohen Qualitätsanspruch hin und ist als Zielorientierung wichtig. Hier ist in besonderer Weise das regionale Engagement angesprochen. Der **Basisstellenplan**, der auf den Erhalt aller bisherigen Standorte zielt, sieht folgendermaßen aus: Region Nord: MA/ HD 2 Personalstellen; Region Mitte: PF/Nordschwarzwald 1 Personalstelle; KA 1, 5 Personalstellen; Region Süd: Ortenau 1 Personalstelle; FR 1,5 Personalstellen; Region Bodensee: Konstanz/Bodensee 1 Personalstelle.

Der **Sollstellenplan** beinhaltet: Region Nord: 3 Personalstellen, Region Mitte: 3 Personalstellen, Region Süd: 3 Personalstellen, Region Bodensee: 1,5 Personalstellen

Freiburg, 19.03.2007

Anlage 13 Eingang 10/13**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die Umzugskosten (KUKG)****Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten
(KUKG)**

Vom 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten**

Das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Zusage erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung der Umzug nicht stattgefunden hat. Ein Anspruch auf Gewährung der Umzugskosten besteht nicht, wenn eine Person, die zur häuslichen Gemeinschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehört, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch Dritte hat, oder die Kosten durch Dritte übernommen werden.“

2. In § 2 Abs. 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Räumung einer Dienstwohnung im ausschließlichen Interesse des Dienstherrn, eines Kirchenbezirks oder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde auch ohne Wechsel der Pfarrstelle.“

3. In § 3 Abs. 1 erhält Nummer 4 folgenden Wortlaut:

„4. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als 5 Jahre vergangen sind.“

4. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in das Pfarrvikariat und während dessen werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.“

5. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 5 kann für unabweisbare zusätzliche Ausgaben eine Pauschale gezahlt werden. Die Höhe der Pauschale ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.“

6. Nach § 9 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„9a
Kostenträger**

Die Umzugskosten sind von dem Rechtsträger zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse der Umzug erfolgt.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Rechtsverordnung**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen durch eine Rechtsverordnung zu treffen, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, insbesondere zum Angebotsverfahren, zu den nach diesem Gesetz zulässigen Pauschalierungen und zur Klärung von Begrifflichkeiten.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer**Begründung:**

Zu 1.:

Satz 3 wird vorgeschlagen, weil es in der Vergangenheit mehrfach Anträge an die Landeskirche gab, Umzugskosten für Umzüge zu erstatten, die erst Jahre nach der Übernahme der neuen Aufgabe entstanden sind. Es kommt vor, dass eine neue Tätigkeit zunächst vom bisherigen Wohnort aus wahrgenommen wird. Ein Umzug an den Dienstort wird

erst einige Jahre später vorgenommen. Da der Umzug dann nicht mehr aus dienstlichen Gründen stattfindet, sondern aus überwiegend privaten, ist es unbillig, die Umzugskostenzusage von vor Jahren auch für diesen Umzug aufrecht zu erhalten. Hierfür fehlte bisher eine klare Regelung im Umzugkostengesetz.

Die Landeskirche soll nur subsidiär zur Kostenübernahme herangezogen werden. Satz 4 stellt dies klar. Ein Ehepaar soll nicht zweimal Umzugskosten abrechnen können; die Landeskirche soll außerdem keine Kosten ersetzen, die bereits von dritter Seite erstattet werden.

Zu 2. und 5.:

Mit der Nummer 5 wird eine Lücke geschlossen für Fälle, in denen bisher eine Erstattung von Umzugskosten rechtlich nur auf einem komplizierten Weg vorgenommen werden konnte. Gedacht wird hier beispielsweise an Fälle, in denen eine Gemeinde das Pfarrhaus renovieren oder verkaufen muss, in dem die Dienstwohnung liegt. Der Stelleninhaber muss aus der bisherigen Dienstwohnung ausziehen und erhält von der Gemeinde eine neue Dienstwohnung zugewiesen, in die er einziehen muss. Die Kosten für diesen Umzug sollen auch in Zukunft von der Gemeinde getragen werden, bisher bestand jedoch keine Rechtsgrundlage dafür. Denkbar sind auch Fälle, in denen der Dienstort einer landeskirchlichen Pfarrstelle verlegt wird und die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber aufgrund dessen an den neuen Dienstort umziehen muss.

In diesen Fällen können bei der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber Kosten entstehen, die mit einem Pauschbetrag abgegolten werden sollen, da der Umzug ausschließlich im anderen Interesse vorgenommen wurde – anders sind solche Kosten zu werten, die durch den Umzug aufgrund einer Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers, also (auch) im eigenen Interesse, entstanden sind. Die Kostentragung soll jedoch auf solche Ausgaben beschränkt werden, die absolut notwendig sind. Kosten von Anschaffungen, die zwar sinnvoll oder wünschenswert, aber nicht unabdingbar sind, werden nicht ersetzt. Der Wortlaut des neuen Absatzes orientiert sich am Wortlaut des § 5 Abs. 7, damit der Gesetzesduktus stimmig ist.

Zu 3.:

Die bisherige Formulierung der 5-Jahres-Regelung in § 3 war insofern missverständlich, als der Eindruck entstehen konnte, es würden Umzugskosten ersetzt, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als fünf Jahre vergangen, nicht aber in jedem Fall, in dem mehr als fünf Jahre vergangen sind, da die übrigen Voraussetzungen aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 nicht explizit aufgeführt waren, die jedoch mitzudenken waren (s. Verweis in § 2 Abs. 3 Nr. 1). Durch die Aufnahme dieser Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird dieses Missverständnis ausgeräumt.

Zu 4.:

Bisher war nicht geregelt, welche Umzugskosten Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare erhalten, sie wurden daher so behandelt wie Pfarrinnen und Pfarrer. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare unterliegen jedoch nicht der Residenzpflicht im engeren Sinne, also der Dienstwohnungspflicht. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, ihnen Umzugskosten in Höhe der Beförderungsauslagen zu erstatten.

Zu 6.:

Durch diese Änderung soll zur Klarstellung eine Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis geschaffen werden, dass Umzugskosten von derjenigen Körperschaft (Landeskirche, Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde) getragen werden, auf deren Veranlassung hin der Umzug stattfindet. Wird beispielsweise das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung verkauft und muss der Stelleninhaber daher innerhalb der Gemeinde in eine neue Dienstwohnung umziehen, trägt die Gemeinde die Umzugskosten.

Zu 7.:

Zum Umzugkostengesetz besteht eine Rechtsverordnung, in der der Höchstbetrag für die nachgewiesenen Beförderungsauslagen, die Pauschale für Umzüge in eigener Regie und die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen festgelegt ist. Zusätzlich gibt es bisher eine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz, die nähere Ausführungen zu einzelnen Paragraphen macht. Als Verwaltungsvorschrift sind diese Ausführungen zwar für die Verwaltung, also den Evangelischen Oberkirchenrat, in ihren Kostenentscheidungen bindend, jedoch entfaltet die Verwaltungsvorschrift keine Rechtswirkung nach außen. Bei einer Entscheidung über die Höhe der Umzugskosten kann sich der Evangelische Oberkirchenrat somit nicht auf diese Vorschrift als Rechtsgrundlage berufen. Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltungsvorschrift und die Rechtsverordnung in einer Rechtsverordnung zusammenzuführen, so dass die bereits bestehende Rechtsverordnung erweitert wird. Dies trägt der Rechtssicherheit der zu treffenden Entscheidungen im Umzugskostenrecht Rechnung. Außerdem wird vorgeschlagen, dass in Zukunft der Evangelische Ober-

Kirchenrat die Rechtsverordnung und eventuell erforderliche Änderungen erlässt statt wie bisher der Landeskirchenrat, da es sich bei den Inhalten der Rechtsverordnung künftig vorwiegend um Fragen der Umsetzung des Umzugskostengesetzes handelt, die bisher in der Verwaltungsvorschrift geregelt waren; diese Thematik sollte sinnvollerweise in der Hand des Evangelischen Oberkirchenrates liegen.

Im Zuge der Neufassung der Rechtsverordnung werden auch Regelungen zur Ermittlung der Umzugskosten aufgenommen mit dem Ziel der Kostensenkung.

Schreiben des Rechnungsprüfungsamts vom 19. Februar 2007 zum Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten

Sehr geehrte Frau Heidland,

vielen Dank für die Vorlage des oben genannten Änderungsentwurfes.

Der nicht eindeutige Wortlaut des derzeit bestehenden Umzugskostengesetzes hat im praktischen Vollzug in der Vergangenheit teilweise zu Lücken geführt, die mit der formalen Gesetzesanwendung nicht eindeutig zu schließen waren.

Die Änderung des Gesetzestextes führt jetzt zu mehr Klarheit und wird daher vom RPA grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus wurde in den §§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 9a die Frage der Übernahme der Umzugskosten durch vorrangige Kostenträger geregelt, was in der Praxis ggf. zu Kosteneinsparungen bei der Landeskirche führt.

Mit der Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrates ~~Durchführungsbestimmungen~~* zu diesem Gesetz zu erlassen, kann künftig zeitnah und ohne größeren Verwaltungsaufwand auf Lücken und Regelungsbedarf reagiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Fischer

Zu Eingang 10/13

Schreiben der Pfarververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. April 2007 zum Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten

In der Sitzung der Pfarververtretung am 29. März haben wir uns ausführlich mit dem Umzugskostengesetz beschäftigt.

Den meisten Punkten stimmen wir zu, und zwar den Punkten 2, 3, 5, 6, 7. Die Aufnahme von Absatz 3 in § 9 begrüßen wir, da es sich um die bisher nicht bestehende Möglichkeit handelt, in besonderen Fällen zusätzlich zum gezahlten Umzugspauschbetrag einen Pauschbetrag zu erhalten.

An zwei Punkten allerdings erheben wir Einspruch. Das Ergebnis unserer Beratung:

Zu Punkt 4

Der Ergänzung zu § 4 Abs 2 stimmen wir nicht zu

Wir möchten, dass die bisher angewandte Gleichbehandlung der Umzugskostenerstattung für Pfarvikar/innen mit PfarrerInnen bleibt.

Zum einen sind PfarvikarInnen ordiniert und vom Grundsatz her zum Pfarrdienst befähigt; es erfolgt keine weitere Prüfung mehr. Sie sind daher PfarrerInnen gleichzustellen, was die Umzugskosten angeht.

Zum anderen halten wir es für grundsätzlich richtig, bei BerufsanfängerInnen nicht zu sparen.

Wir beantragen deshalb, die vorgesehene Einfügung ersatzlos zu streichen oder durch den Satz zu ersetzen: „Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in das Pfarvikariat und während dessen werden Pfarvikarinnen und Pfarvikare wie Pfarrerinnen und Pfarrer behandelt.“

Zu Punkt 1

Der Aufnahme von Satz 4 (Ein Anspruch auf Gewährung.) stimmen wir zu. Hier fehlte bisher die beim Staat wohl schon länger übliche Regelung.

Satz 3 (Die Zusage erlischt, wenn innerhalb eines Jahres.) lehnen wir ab.

Dies würde ja bedeuten, dass, sofern ein Umzug mehr als ein Jahr nach Dienstantritt erfolgt, keine Umzugskosten mehr vergütet werden.

Dies würde die Mobilität in der Pfarrerschaft einschränken, was nicht in unserem Sinne wäre, und auch nicht im Sinne der Landeskirche.

* RVO'en (Rechtsverordnungen)

Der Fall tritt vermutlich dann ein, wenn zwar Residenz- oder Präsenzpflicht besteht, aber keine Dienstwohnungspflicht.

Wir haben uns überlegt, wann diese Regelung greifen könnte, und sind auf folgende Fälle gekommen:

1. Pfarrerin hat ein eigenes Haus in A und wechselt auf eine Stelle in B. Sie möchte im eigenen Haus wohnen bleiben, bis sie es verkauft hat (wegen Doppelbelastung). Der Verkauf zieht sich anderthalb Jahre hin.
2. Kinder des Pfarrers gehen in A zur Schule. Beim Wechsel nach B bleibt er bis zur Schulentlassung in A wohnen und zieht nach 3 Jahren um.
3. Der Mann der Pfarrerin ist in A berufstätig. Bis er eine neue Stelle in B findet, bleiben sie in A wohnen. Nach 2 Jahren ziehen sie um.
4. Der Pfarrer wechselt auf eine Stelle in B, die er aufgrund des Profils der Stelle von A aus wahrnehmen kann. Nach 4 Jahren ändert sich das Stellenprofil dergestalt, dass ein Umzug unabweisbar wird.

In all diesen Fällen wäre das Gesetz eine unzumutbare Härte und widerspräche dem Wunsch nach Mobilität bei der Pfarrerschaft.

Das Argument, die Notwendigkeit des Umzugs erledige sich nach Ablauf eines Jahres, greift nicht. Die Notwendigkeit bleibt bestehen, auch wenn sie nicht innerhalb eines Jahres realisiert wird.

Vermutlich gibt es auch Grenzfälle, über die man streiten könnte (z.B. Pfarrer wohnt schön in A, bleibt beim Wechsel nach B und fährt. Nach 3 Jahren wird ihm die Fahrerei zu bunt und er will umziehen). Diese sollten aber als Sonderfälle einzeln behandelt werden.

Wir beantragen deshalb, den vorgesehenen Satz 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. R. Sutter, Vorsitzender

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 14 Eingang 10/14

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält

1. folgende Überschrift:
„In-Kraft-Treten / Schlussbestimmung“
2. folgenden Absatz 3:
„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ordnungen für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik zu erlassen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Erläuterungen:

Bei der Neufassung des Kirchenmusikgesetzes im Jahre 2005 unterblieb eine dem Vorgängergesetz von 1987 entsprechende Schlussbestimmung, nach der der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, die zur Durchführung des Kirchenmusikgesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen (§ 16 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz alter Fassung). Dies muss jetzt nachgeholt werden. Eine Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik im Bereich der D-Ausbildung und der C-Ausbildung ist in Vorbereitung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 15 Eingang 10/15

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit Kirchenkompass, mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltskonsolidierung

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode nachstehende Vorlage

- 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit
- 2. ~ Kirchenkompass-Prozess
- 3. ~ der mittelfristigen Finanzplanung (Anlagen 1 – 2) und
- 4. ~ den Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung (Anlage 3)

zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 1. Eckdaten Doppelhaushalt 2008/2009

1.1 Kirchensteuer (siehe Nummer 3.1)

1.2 Personalkosten

1.2.1 Gehälter

Auf der Basis der Ergebnisse 2006 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2007	2008	2009	2010
Besoldung/Versorgung	0,3 %	1,0 %	2,0 %	2,0 %

Für 2007 ist nur der Mehrbedarf für Besoldungsgruppenaufstiege (Gemeindepfardienst) und Lebensaltersteigerungen zu berücksichtigen.

Für 2008 ist die Steigerungsrate wie für 2007 vorgesehen zuzüglich Absenkung der Sonderzuwendung von bisher 63,3 % auf 50 % eines Monatsgehaltes, sowie die vom Landeskabinett bereits beschlossene Besoldungserhöhungen zum 1.01.2008 um 1,5 % und ab 1.11.2008 um weitere 1,4 %.

Für 2009 und 2010 sind jeweils 2 % Steigerungen vorgesehen.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2007	2008	2009	2010
Vergütung	1,5 %	5,7 %	3,5 %	3,5 %

Die hohe Steigerungsrate für 2008 ist bedingt durch die Einführung der Leistungsentgeltstufe (1 %), Tarifsteigerungen (3 %), wie bereits für den kommunalen Bereich abgeschlossen, sowie Umlagensteigerungen VBL (2 %).

Für 2009 und 2010 Tariflohnsteigerungen jeweils 2,5 % plus Leistungsentgeltsteigerungen jeweils 1 %.

1.2.2 Versorgungssicherung

Fortschreibung der Beitragszuführungen an das Versorgungsvermögen auf der Basis des Nachtrages 2007 unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Besoldungssteigerungen.

1.2.3 Beihilfefinanzierungsvermögen

Unter der Annahme, dass der Beihilfeaufwand für die Versorgungsberechtigten um jährlich 2 % steigt, wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt, dass zur vollen Refinanzierung des Aufwandes nach dem Kapitaldeckungsprinzip ein Deckungskapital von 240 Mio. € erforderlich wäre. Obwohl die Kostensteigerungen im Gesundheitssektor in der Vergangenheit mehr als 2 % betragen, wurde

dieser moderate Steigerungsfaktor gewählt, da zu erwarten ist, dass auch beim Beihilferecht Änderungen vorgenommen werden, die den unmittelbaren Belastungsfaktor für den Dienstherrn teilweise kompensieren. Nachdem das Ziel der vollen Kapitaldeckung in einem überschaubaren Zeitraum nicht erreichbar sein wird, wird nun angestrebt, dass ab 2011 für alle dann in den Ruhestand tretenden Personen der Beihilfenaufwand vollständig aus der Versorgungsstiftung refinanziert wird. Hierfür wurde ermittelt, dass ein Deckungskapital von circa 120 Mio. € erforderlich ist bei einer laufenden Beitragsbelastung von circa 10 % der Aktivgehälter (ca. 5 Mio. € jährlich).

Mit der Erweiterung des Zwecks der Versorgungsstiftung wurde im Jahre 2003 begonnen, Mittel dem Beihilfefinanzierungsvermögen zuzuführen. Zum 31.12.2006 weist dieses einen Bestand von 59,88 Mio. € aus. Bis Ende 2010 könnte entsprechend der mirifri die Entwicklung wie folgt aussehen (einschließlich Verzinsung des Kapitals):

	2007	2008	2009	2010
	89,9 Mio €	100 Mio €	110 Mio €	123 Mio €

1.3 Zuweisung an Dritte

Soweit Zuweisungen an Dritte personalkostenorientiert erfolgen, wurden an Steigerungen ab 2008 jährlich 2,5 % vorgesehen, ansonsten keine Erhöhungen.

1.4 Sachkosten

Ab 2008 jährliche Steigerung um 2 %.

1.5 Investitionen

1.5.1 Gebäudeunterhaltung

Der Wert des gesamten Gebäudebestandes der Landeskirche berechnet nach den Vorgaben der Substanzerhaltungsverordnung beträgt knapp 80 Mio. €. Nach Feststellungen des Kirchenbauamtes sind für einige große Immobilien wie z.B. Beuggen und Dienstgebäude EOK Nachbewertungen erforderlich, sodass die bisher nach der Substanzerhaltungsverordnung gebildeten Rücklagen zu niedrig sind. Daher, aber auch im Hinblick auf den Bedarf des noch festzustellenden Instandsetzungsstaus (siehe Nummer 1.8.2) ist im Jahr 2008 eine einmalige Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von 4 Mill. € vorgesehen.

1.5.2 Neubaumaßnahmen

Vorsorglich wird in 2009 eine einmalige Zuführung an die Neubaurücklage in Höhe von 5 Mio. € vorgesehen.

1.6 Staatsleistungen / Ersatzleistungen RU

Die Ergebnisse aus den Gesprächen mit dem Ministerpräsidenten wurden wie folgt berücksichtigt:

Staatsleistungen:

Kein Ausgleich für die in 2004 vorgenommenen strukturellen Kürzungen. In 2007 gleicher Betrag wie in 2005. In 2008 Steigerung um 1,5 %; 2009 und 2010 vorerst keine Steigerungen.

RU-Ersatzleistungen:

Basisabsenkung auf das Niveau von 2006; Steigerungen in den Folgejahren wie bei der Besoldungsentwicklung.

1.7 Steueranteil der Kirchengemeinden

In die mirifri eingearbeitet wurden folgende Steigerungen:

	2008	2009	2010
	3 %	2 %	2 %

Die Zuweisung von der KVA wird von bisher 1,79 Mio. € auf nunmehr 1,5 Mio. € abgesenkt. Nachdem die Darlehensvolumina der Bauprogramme in den letzten Jahren zurückgegangen sind, gehen auch die Zinseinnahmen aus diesen zurück, sodass weniger abgeführt werden kann. Derzeit wird zusammen mit einer synodalen AG die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes vorbereitet, sodass über die Mittelverteilung im Einzelnen zurzeit noch nicht entschieden werden kann. Die danach noch verbleibende Mittel laut Anlage 1 – Deckblatt – werden zunächst dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zugeführt. Die daraus erzielbaren Erträge können dann zur Finanzierung der notwendigen Neuordnung der Zuweisungen zur Gebäudeunterhaltung verwendet werden.

1.8 Versorgungssicherung

Mit dem Aufbau der Systeme zur Sicherung der Versorgungsbezüge und der Krankheitsbeihilfen für die Versorgungsberechtigten können die gesteckten Ziele bis 2010 erreicht werden. Die bestehenden Ansprüche wären dann wie nachstehend erläutert ausfinanziert:

1.8.1.1 Versorgungsbezüge

in voller Höhe

1.8.1.2 Beihilfeansprüche

insoweit, dass für alle ab 2011 in den Ruhestand tretenden Personen die Ansprüche refinanziert werden können.

Ab 2011 wird durch eine Umlage auf die Aktivgehälter Vorsorge zur Deckung aller Beihilfeansprüche für die jeweils im aktiven Dienst stehenden Personen getroffen. Diese erhöht den Personalkostenbedarf um voraussichtlich 10 % (5 Mio %).

1.8.2 Gebäudeunterhaltung

Der Bereich Gebäudeunterhaltung wurde ab 2002 ebenfalls in das Nachhaltigkeitskonzept aufgenommen (Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklagen). Allerdings wurde seiner Zeit mangels Finanzierungsmöglichkeiten unterlassen, den damals bestehenden Instandsetzungsstau zu ermitteln und zu finanzieren. Es ist daher notwendig, auch diese Position durch weitere Zuführungen zu stärken. Ein erster Schritt hierzu wurde mit der geplanten Sonderzuführung (siehe oben) in Höhe von 4 Mio. € gemacht. Um hierüber einen genauen Überblick zu erhalten ist als weitere Maßnahme beabsichtigt, den Gebäudebestand systematisch auf seinen Instandsetzungsbedarf hin zu erfassen und die Höhe der jährlichen Abschreibung zu überprüfen.

1.9 Pflichtrücklagen

Seit Jahren werden den gesetzlichen Pflichtrücklagen (Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) keine Mittel mehr zugeführt. Nachhaltiges wirtschaften für diesen Bereich heißt, dass der Werteverzehr in Höhe der jährlichen Inflationsraten auszugleichen ist. Hierfür wäre derzeit bei einer Inflationsrate von jährlich 1,5 % eine Zuführung von 1,3 Mio. € erforderlich. Dies soll aber zurückgestellt werden, bis die „Ausfinanzierung“ des Beihilfenvermögens wie geplant erreicht ist.

1.10 Fazit

Bis zum Jahr 2010 ist eine deutliche Entspannung der landeskirchlichen Finanzen zu erwarten.

Bedacht muss aber werden, dass bezüglich der möglichen Auswirkungen der noch anstehenden Steuerreformen die Schätzungsrisiken sehr hoch sind. Inzwischen steht fest, dass die Verlagerung der Besteuerung der Einnahmen aus Kapitalerträgen von der direkten (Einkommensteuer) auf die indirekte (Abgeltungssteuer) Besteuerung verlagert wird. Allerdings liegen immer noch keine verlässlichen Zahlen zur Auswirkung der Umstellung auf das Kirchensteueraufkommen vor. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass ein erkennbarer politischer Wille selten so besteht, die Interessen der Kirchen bezüglich einer leistungsbezogenen Erhebung der Kirchensteuern zu gewährleisten. Der deutliche Steuerentlastungseffekt wird sich jedoch erheblich auf das Kirchensteueraufkommen auswirken. Vorgesehen ist in der mirifri ein Kirchensteuerausfall von 8 Mio. €. (siehe Anlage 1 – Deckblatt –)

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erheblichen Erholungseffekte aus der wirtschaftlichen Entwicklung langfristig andauern werden, sodass am Grundsatz, neue dauerhafte Verpflichtungen nur in dem Umfang zu übernehmen, in dem an anderer Stelle Verpflichtungen im gleichen Umfang aufgegeben werden, festgehalten werden muss.

Deswegen wird vorgeschlagen, zur langfristigen Sicherung der laufenden Handlungsfelder wie zur Schaffung gewisser unverplanter Gestaltungsräume gleichzeitig ein Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe unten 4) vorzusehen.

Zu 2. Kirchenkompass-Prozess

Landessynode und Evangelischer Oberkirchenrat (EOK) haben sich auf den Weg einer strategischen Planung mit Hilfe des Instruments „Kirchenkompass“ gemacht. Ursprünglich war geplant, die sich aus dem Prozess ergebenden Vorhaben bereits in das Haushaltsbuch 2008/2009 aufzunehmen. Nach dem derzeitigen Beratungsstand sowohl in der Landessynode als auch im EOK ist dies nicht möglich. Zwar sind die Zielbeschreibungen schon sehr weit fortgeschritten, aber die Entwicklung der Kirchenkompasskarten ist noch nicht abgeschlossen. Erst danach können z.B. die einzelnen Referatsziele mit den EOK-Zielen und den Landessynode-Zielen in Übereinstimmung gebracht werden.

Daher benennt der EOK erste Überlegungen für Maßnahmen, die er nach weiterer Ausarbeitung und mit Ausweis des entsprechenden Ressourcenbedarfs der Landessynode zu ihrer Tagung im April 2008 vorlegen will. Diese Vorschläge sind abgeleitet von den strategischen Zielen der Landessynode in der am 16. März 2007 beschlossenen Fassung sowie den aus den Leitbildern abgeleiteten EOK-Zielen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die Prozesse noch nicht abgeschlossen sind.

2.1 Handlungsrahmen für die Ziele der Landessynode

Handlungsfeld Diakonie – Gemeinde – Kirche

Ziel

Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Zugeordnete EOK-Ziele:

- I.4.1. Der EOK fördert solche Initiativen, die ein kirchliches Berufsverständnis der in der Kirche und Diakonie Beschäftigten stärken.
- I.4.2. Der EOK fördert Initiativen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, die sich konkreter gesellschaftlicher Probleme annehmen.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Entwicklung des evangelischen Profils aller kirchlichen Einrichtungen und zur Förderung des Selbstverständnisses als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Ziel

Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Zugeordnete EOK-Ziele

- I.1.2. Der EOK fördert Bezirke und Gemeinden in der Feier ansprechender, theologisch verantworteter und vielfältiger Gottesdienste und in der Gestaltung einladender Kirchenräume.
- I.2. Der EOK fördert die Profilierung einzelner kirchlicher Orte zu „Leuchttürmen“.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Verbesserung des Angebotes im Internet zur Seelsorge und zu Glaubenthemen zur Qualitätsverbesserung von Gottesdiensten durch Einrichtung eines geschwisterlichen Besuchsdienstes.

Handlungsfeld Ehrenamt und Hauptamt

Ziel

In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Zugeordnetes EOK-Ziel:

- I.1.1. Der EOK initiiert und fördert Maßnahmen, die der Stärkung der ehrenamtlichen Dienste und der verbesserten Kommunikation zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Landeskirche dienen.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Klärung des Veränderungsbedarfs zur Etablierung des Themas „Umgang mit Ehrenamtlichen“ bzw. zum Leitungshandeln in der Aus- und Fortbildung zur Förderung der Gemeindeentwicklung, z.B. durch den Kirchenkompass.

Handlungsfeld Besinnung auf Botschaft und Auftrag

Ziel

Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Zugeordnetes EOK-Ziel:

- I.4.1. Der EOK fördert solche Initiativen, die ein kirchliches Berufsverständnis der in der Kirche und Diakonie Beschäftigten stärken.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Entwicklung des evangelischen Profils aller kirchlichen Einrichtungen und zur Förderung des Selbstverständnisses als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Ziel

Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Zugeordnetes EOK-Ziel:

- I.3. Der EOK fördert und initiiert das Engagement der Evangelischen Landeskirche in Baden im Bereich schulischer und außer-

schulischer religiöser Bildung und fördert abgestimmte, landeskirchenweite themen- und zielgruppenorientierte Vorhaben.

Hierzu gehören Maßnahmen zur Unterstützung der Begegnung mit Menschen anderer Religionen sowie zur Vertiefung der Kenntnisse über andere Religionen, insbesondere den Islam

Handlungsfeld Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens

Ziel

Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Zugeordnetes EOK-Ziel:

- I.3. Der EOK fördert und initiiert das Engagement der Evangelischen Landeskirche in Baden im Bereich schulischer und außerschulischer religiöser Bildung und fördert abgestimmte, landeskirchenweite themen- und zielgruppenorientierte Vorhaben.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Stärkung von Bildungseinrichtungen zur Bündelung von Bildungsangeboten (von Jahresthemen bis Bildungsgesamtplan)

2.2 Handlungsrahmen für die Ziele des EOK

EOK-Ziel II.1.

Der EOK bestärkt und fördert das Selbstverständnis der Beschäftigten als Mitglieder einer kirchlichen Dienstgemeinschaft.

EOK-Ziel II.2.

Das Auftreten des EOK nach außen geschieht in gemeinsam vereinbarten, verlässlichen Formen, wobei die unterschiedlichen Profile von Werken und Diensten angemessen berücksichtigt werden.

EOK-Ziel II.3.

Der EOK entwickelt und etabliert unterschiedliche, dem jeweiligen Bedarf angepasste, verlässliche Formen referatsübergreifender Zusammenarbeit.

Hierzu gehören Maßnahmen, zur Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung eines Corporate Design zur Förderung referatsübergreifender Zusammenarbeit.

Zu 3. Mittelfristige Finanzplanung (Anlagen 1 – 2)

3.1 Kirchensteuerentwicklung

Nachdem in der Vergangenheit die Prognosen der Fachinstitute und Wirtschaftsweisen von unterschiedlicher Qualität waren, mussten auch

unsere von deren Ergebnissen abgeleiteten Prognosen regelmäßig korrigiert werden. Inzwischen sind die Institute dazu übergegangen, sich zu den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur noch über einen kurzfristigen Zeitraum zu äußern. Dies erschwert uns noch mehr, einigermaßen verlässliche Entwicklungen zum Kirchensteueraufkommen aufzuzeigen; hinzukommt, dass die noch ausstehenden bzw. angekündigten Reformen zum Steuerrecht nach wie vor nicht klar definiert sind, und somit deren Auswirkungen nur äußerst schwierig zu ermitteln sind. Allerdings sind wir zur Verbesserung der Prognosen dazu übergegangen die Aufkommen aus der Lohn- und der Einkommensteuer getrennt zu betrachten. Das doch deutlich unterschiedlich volatile Reagieren der beiden Steuerarten auf wirtschaftliche Entwicklungen kann dadurch besser berücksichtigt werden. Damit einhergehend sind auch die Ansprüche und die sich daraus ergebenden Liquiditätsströme aus dem Clearing-Abrechnungsverfahren zielgenauer zu prognostizieren.

In die Ergebnisse der mirifri (Anlage 1) ist eine Steuerprognosevariante eingearbeitet, die den Mittelwert einer optimistischen und einer pessimistischen Steuerschätzung beinhaltet.

Die Steuerschätzung ist im Einzelnen der Anlage 2 (gelb) zu entnehmen. Auf deren ersten Seite werden die Ergebnisse der drei Schätzungsvarianten aufgezeigt, während die zweite Grafik den Steuerverlauf der mittleren Prognosevariante aufzeigt.

3.2 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 beschriebenen Fortschreibungen zu den einzelnen Kostenarten sowie des durch den vorgesehenen Konsolidierungsprozess entstehenden (befristeten) Finanzspielraumes (s. Nummer 4), können bis 2010 für den Kirchenkompass-Prozess folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

2008	2009	2010	Summe
3,20 Mio €	1,80 Mio €	3,00 Mio €	8,00 Mio €

Zu 4. Haushaltskonsolidierung (Anlage 3)

Insgesamt ist mittelfristig ein Konsolidierungsbeitrag von 4,2 Mio. € vorgesehen. Hiervon werden 1,3 Mio. € (31 %) aus Umschichtungserlösen (Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung) aufgebracht, sodass der fiskalische Konsolidierungsbeitrag 2,9 Mio. € ausmacht. Er wird im Verhältnis des Bedarfs der einzelnen Budgetanteile aus den einzelnen Budgets (ohne Budget Landesbischof) erbracht.

Die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung können der Anlage 3 entnommen werden.

Stand 15. März 2007

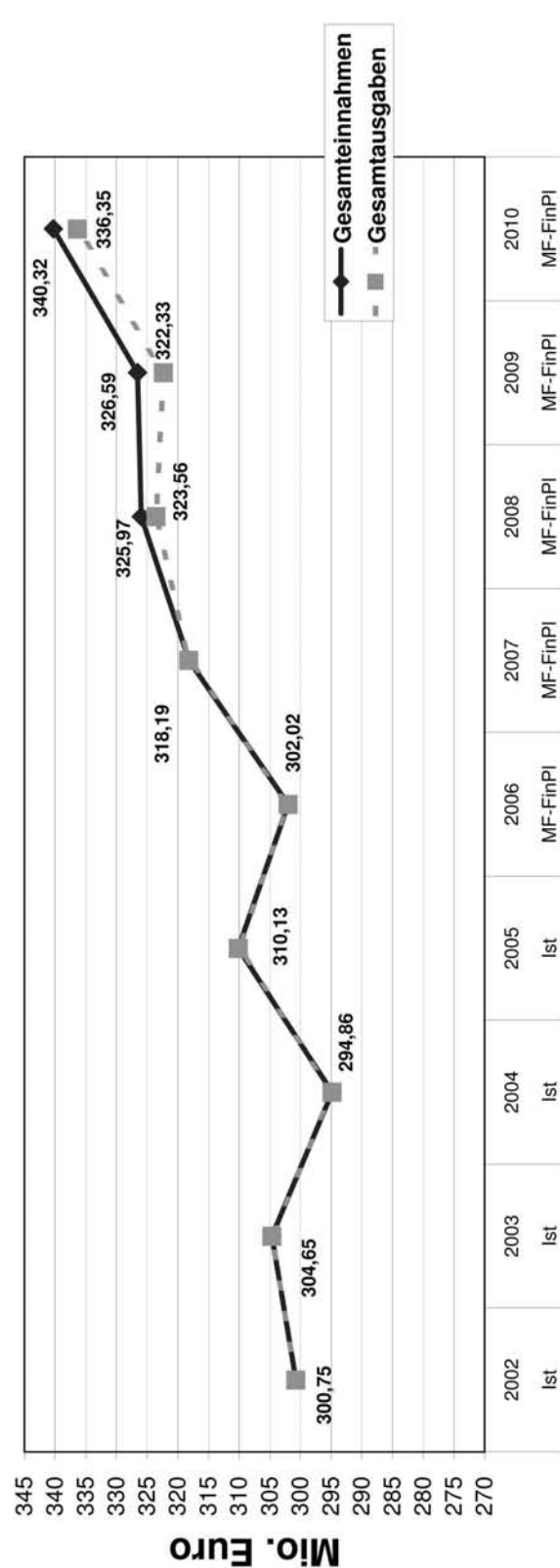
Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Kirchensteuerschätzung mittlere Prognose; Basis KiSteuer Ergebnis 2006

	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	MF-FinPI	MF-FinPI	MF-FinPI	MF-FinPI	MF-FinPI	MF-FinPI	MF-FinPI	Summe
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2009	2010	2010	
<i>Gesamteinnahmen</i>	300,75	304,66	294,86	310,13	302,02	318,19	325,97	326,59	340,32	326,59	340,32	340,32	
<i>Gesamtausgaben</i>	300,75	304,65	294,86	310,13	302,02	318,19	323,56	322,33	336,35	322,33	336,35	336,35	
HH-Ergebnis Landeskirche	-0,00	0,00	0,00	0,00	-0,00	-0,00	2,42	4,26	3,97	4,26	3,97	3,97	
HHKonsolidierung-freie Mittel							1,61	1,94	3,43	1,94	3,43	3,43	
Steuerreformen							-1,50	-8,00	-8,00	-8,00	-8,00	-8,00	
-hiervon Laki 55 %							-0,83	-4,40	-4,40	-4,40	-4,40	-4,40	
Ergebnis Landeskirche							3,20	1,80	3,00	1,80	3,00	3,00	
Kirchenkompassmittel (o. FHS)							3,20	1,80	3,00	1,80	3,00	3,00	8,00
Netto-Landeskirche							0,00	0,00	-0,00	0,00	-0,00	-0,00	
Ergebnis Kirchengem.					8,67	12,91	12,58	10,48	13,96	10,48	13,96	13,96	
Steuerreform KiGem 45 %							-0,68	-3,60	-3,60	-3,60	-3,60	-3,60	
Netto Kirchengemeinden					8,67	12,91	11,91	6,88	10,36	6,88	10,36	10,36	

einschließlich Ausgleich Steuerant.Kirchengemeinden

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010



Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Basis: Kirchensteuer-Istaufkommen in 2006
Ist 05 und Hpl:06 NH 07
Steuerschätzung: Mittlere Prognose für 2006 bis 2010

Stand 15. März 2007

Anlage 1

Personalkostenanpassung Angest.: Hochre. ZGAST-TVdD 2006 - 2010;zzgi: 06=0%; 07= +1,5%; 08= +5,7%; 09= +3,5%; 10= +3,5%
Beamte: 06=0%; 07= +0,3%; 08= +1,0%; 09=+10= +2,0%;

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	FinPl. 2006	FinPl. 2007	Finanz - Planung			
							2008	2009	2010	
Einnahmen - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)										
1. Kirchensteuergesamtaufkommen einschl. Clearing davon Anteil - Landeskirche	213,40	227,71	211,67	216,42	218,88	233,40	239,90	239,20	251,10	141,24
2. Pauschalleistung des Landes (.0520)	120,19	128,07	118,98	117,22	122,72	130,81	135,02	134,65	132,9	13,29
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (ohne 9310.1990); Gr. 19	13,45	13,40	12,99	13,09	13,18	13,09	13,29	13,29	13,29	13,29
4. Ersatzleistungen durch Dritte (.05xx - ohne .0520)	16,51	17,95	22,06	26,42	26,11	27,52	29,20	30,06	31,44	31,44
5. Beiträge, Schulgelder (.14xx, .15xx)	9,50	9,81	10,06	9,92	9,86	9,89	9,96	10,15	10,36	10,36
6.1 Einnahmen aus Zinsen (.11xx)	1,34	1,42	1,52	1,54	1,52	1,59	1,59	1,59	1,59	1,59
6.2 Einnahmen aus sonst. Kapitalvermögen (.12xx)	9,87	7,18	6,97	7,42	7,70	7,70	7,20	7,20	7,20	7,20
7. Einnahmen Sonderhaushalte (.2xxx ohne Gl. 9310)	3,39	3,62	3,57	3,78	3,55	3,64	3,66	3,73	3,79	3,79
8. Sonstige Einnahmen (.13xx, .17xx, .04xx - ohne Gl. 9xxx)	0,49	0,67	1,00	2,71	2,55	2,66	2,67	2,69	2,71	2,71
9. Verrechnung Finanzausgleich (kirchengemeindlicher Anteil - .049x)	4,40	4,31	4,03	3,88	3,73	3,88	3,88	3,89	3,90	3,90
10. Sonstige Einnahmen (.3xxx - ohne 9310.3690)	3,79	4,30	3,77	3,92	3,89	4,08	4,12	4,16	4,20	4,20
11. Einnahme Rücklagen	3,06	1,08	5,47	0,82	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
	8,91	6,27	2,56	12,58	1,70	1,39	0,86	0,86	0,86	0,86
Einnahmen - Landeskirche	194,90	198,08	192,99	203,30	196,60	206,33	211,54	212,36	220,67	
Einnahmen - Kirchengemeinden (Gl. 9310.)										
12. Kirchensteuer einschl. Clearing Anteil - Kirchengemeinden	93,21	99,63	92,68	99,23	95,69	102,12	104,88	104,55	109,86	109,86
13. Abführung UKF/ KVA u. innere Verrechnung	6,89	6,94	9,19	7,60	9,73	9,74	9,56	9,67	9,78	9,78
14. Defizit Steuerant. Kirchengemeinden (9310.31xx)	5,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen - Kirchengemeinden	105,85	106,57	101,87	106,83	105,42	111,86	114,44	114,22	119,64	
Gesamteinnahmen	300,75	304,66	294,86	310,13	302,02	318,19	325,97	326,59	340,32	
Entwicklung zum Vorjahr in Mio.Euro		3,91	-9,80	15,27	-8,11	16,17	7,79	0,61	13,73	13,73
in %		2,01	-4,94	7,91	-3,99	8,22	3,77	0,29	6,46	6,46

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Basis: Kirchensteuer-Istaufkommen in 2006 Ist 05 und Hpt:06 NH 07
 Steuerschätzung: Mittlere Prognose für 2006 bis 2010

Stand 15. März 2007

Anlage 1

Personalkostenanpassung Angest.: Hochre. ZGAST-TVöD 2006 - 2010;zzgi: 06=0%; 07= +1,5%; 08= +5,7%; 09= +3,5%; 10= +3,5%
 Beamte: 06=0%; 07= +0,3%; 08= +1,0%; 09+10= +2,0%;

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	FinPl. 2006	FinPl. 2007	Finanz-Planung			
							2008	2009	2010	
A u s a b e n - Landeskirche (ohne Gl. 9310 - Kigem.)										
1. Personalausgaben (.4xxx)										
1.1 Dienstbezüge (.42xx)	74,61	75,94	76,29	77,24	77,60	78,54	80,86	82,96	85,18	
1.2 Versorgungsbezüge (.44xx)	21,93	20,30	19,94	20,05	20,81	20,84	21,05	21,47	21,90	
1.3 Sonstiges (incl. Versorg.stiftung)	34,04	35,68	30,70	29,97	30,06	33,32	34,07	35,00	35,96	
1.4 Strukturstellenplan	1,11	0,99	1,77	1,16	0,90	0,83	0,67	0,53	0,43	
Summe 1.1 bis 1.4:	131,69	132,91	128,75	128,41	129,38	133,53	136,65	139,97	143,46	
2. Zuweisungen (.7xxx) (ohne EKD - Umlagen, Finanzausgleich, Clearingzahlungen, Gl. 931x)										
2.1 Kirchlicher Entwicklungsdienst KED	2,39	2,33	2,30	2,22	2,12	2,21	2,57	2,56	2,69	
2.2 sonstige Zuweisungen	13,93	12,90	12,63	13,08	12,17	12,43	12,70	12,93	13,17	
Summe 2.1 bis 2.2:	16,32	15,23	14,93	15,29	14,28	14,64	15,27	15,49	15,86	
3. Sachbedarf										
3.1 Gebäudeunterhaltung (.51xx)	2,19	1,38	1,58	0,90	1,16	0,77	0,78	0,80	0,82	
3.2 Bewirtschaftungskosten (.52xx)	0,46	0,59	0,59	0,75	0,66	0,67	0,68	0,69	0,71	
3.3 Beschaffungen (.55xx)	0,48	0,43	0,40	0,40	0,42	0,59	0,61	0,62	0,63	
3.4 Reisekosten (.61xx)	0,85	0,76	0,75	0,79	0,80	0,81	0,83	0,85	0,86	
3.5 Telefonkosten (.62xx)	0,12	0,12	0,11	0,10	0,12	0,12	0,12	0,12	0,13	
3.6 Geschäftsbedarf (.63xx)	1,43	1,20	1,15	1,19	1,42	1,50	1,53	1,56	1,59	
3.7 Fort- und Weiterbildung (.64xx)	1,52	1,47	1,56	1,35	1,56	1,56	1,59	1,62	1,66	
3.8 sonstiger Sachaufwand (.53xx, .54xx, .56xx, .57xx, .65xx - .69xx)	5,07	5,79	7,85	8,58	8,17	8,01	8,17	8,33	8,50	
Summe 3.1 bis 3.8:	12,11	11,75	14,00	14,06	14,30	14,03	14,31	14,59	14,89	
4. Kist-Hebegebühren, Kist-Erstattungen (.697x, .7100)	6,26	6,30	5,74	5,80	6,21	6,44	6,65	6,67	6,79	
5. Clearingbelastung										
5.1 Clearing-Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5.2 Clearingnachzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe 5.1 bis 5.2:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
6. EKD-Umlagen	5,04	3,76	6,01	3,90	3,88	3,62	3,66	3,69	3,73	

Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2010

Basis: Kirchensteuer-Istaufkommen in 2006
Ist 05 und Hpl:06 NH 07
Steuerschätzung: Mittlere Prognose für 2006 bis 2010

Stand 15. März 2007

Anlage 1

Personalkostenanpassung Angest.: Hochre. ZGAST-TVöD 2006 - 2010; zzgl: 06=0%; 07= +1,5%; 08= +5,7%; 09= +3,5%; 10= +3,5%
Beamte: 06=0%; 07= +0,3%; 08= +1,0%; 09+10= +2,0%;

Bezeichnung	Ist 2002	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	FinPl. 2006	FinPl. 2007	alle Wertangaben in Mio. Euro		
							Finanz-Planung 2008	2009	2010
7. Finanzausgleich	8,42	8,49	8,39	8,70	8,67	9,07	9,16	9,25	9,34
8. Baumaßnahmen (.95xx)	0,19	0,34	1,56	1,24	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Ausgaben (Gr. 8xxx u. 9xxx -ohne .83xx (Stukturstellenplan), .86xx, .912x, .95xx,Clearing,Substanzerh.)	7,94	17,11	8,75	2,98	0,91	1,16	6,66	1,66	2,26
10. Verstärkungsmittel (.861x + .862x)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,99	0,20	1,47	1,50	1,53
11. Substanzerhaltung (.96xx)	6,94	2,19	4,89	22,86	17,47	23,14	15,30	15,29	18,85
Ausgaben - Landeskirche	194,90	198,08	193,01	203,30	196,60	206,33	209,12	208,11	216,71
Ausgaben - Kirchengemeinden									
12. Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	70,43	68,88	69,48	68,63	67,80	67,12	69,14	70,52	71,93
13. Baubehilfen und -darlehen	8,11	7,57	6,28	6,32	6,17	8,47	8,59	8,72	8,85
14. Bezirksaufgaben	10,32	10,46	10,22	10,21	10,40	10,44	10,75	10,97	11,19
15. Zentrale Einrichtungen	4,25	4,26	4,63	4,70	4,81	5,03	5,12	5,21	5,20
16. EKD - Umlagen	5,78	5,76	5,65	5,73	5,62	5,89	6,22	6,25	6,40
17. Diakonie	1,84	1,78	1,82	1,93	1,94	1,99	2,03	2,07	2,12
18. Zuführung an Rückl., Fonds u. Stift.	5,11	7,86	3,76	9,31	8,67	12,91	12,58	10,48	13,96
Ausgaben Kirchengemeinden	105,85	106,57	101,85	106,83	105,42	111,86	114,44	114,22	119,64
Gesamtausgaben	300,75	304,65	294,86	310,13	302,02	318,19	323,56	322,33	336,35
Gesamteinnahmen	300,75	304,66	294,86	310,13	302,02	318,19	325,97	326,59	340,32
Defizit (-) / Überschuss ()	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,42	4,25	3,97
in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	1,32	1,18

Der Anteil der Kirchengemeinden an der Auflösung der Clearingrücklagen in 2005 wurde mit den jeweiligen Steueranteilen verrechnet.

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Kirchengemeinden wird automatisch errechnet und über die Zuführung bzw. Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen.

Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010

Basis: Istentwicklung bis einschl. Dezember 2006
 Steuerverlauf

Gegenüberstellung der Prognosen

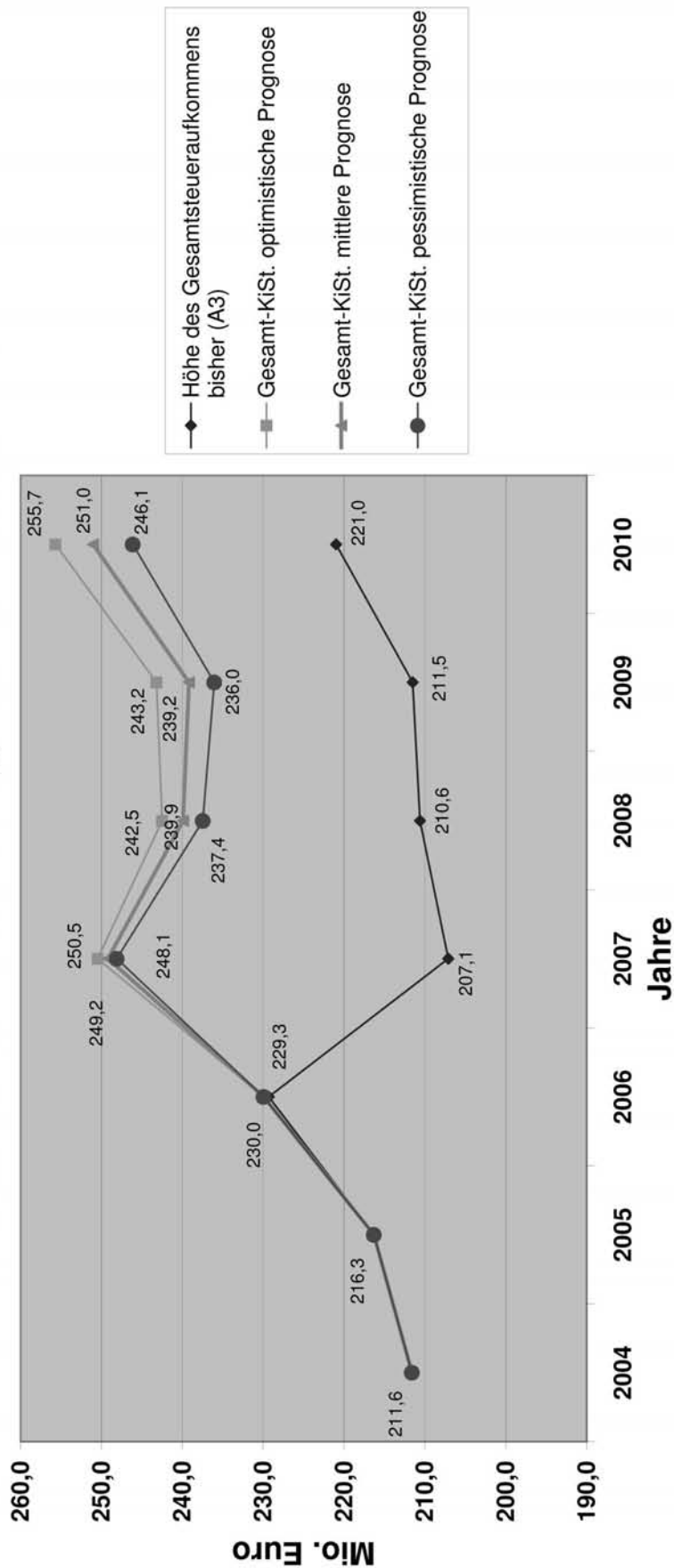
und Schätzung vom 1.3.2006

zum Stand
 01.01.2007
 20.3.2007

	Schätzjahre						
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Höhe des Gesamtsteueraufkommens bisher (A3)	211,7	216,3	229,3	207,1	210,6	211,5	221,0
Gesamt-KiSt. optimistische Prognose	211,6	216,3	230,0	250,5	242,5	243,2	255,7
Gesamt-KiSt. mittlere Prognose	211,6	216,3	230,0	249,2	239,9	239,2	251,0
Gesamt-KiSt. pessimistische Prognose	211,6	216,3	230,0	248,1	237,4	248,1	246,1

Anlage 2

Steuerverlauf - alle drei Prognosen für 2006 bis 2010



Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010
 Basis: Istentwicklung bis einschl. Dezember 2006

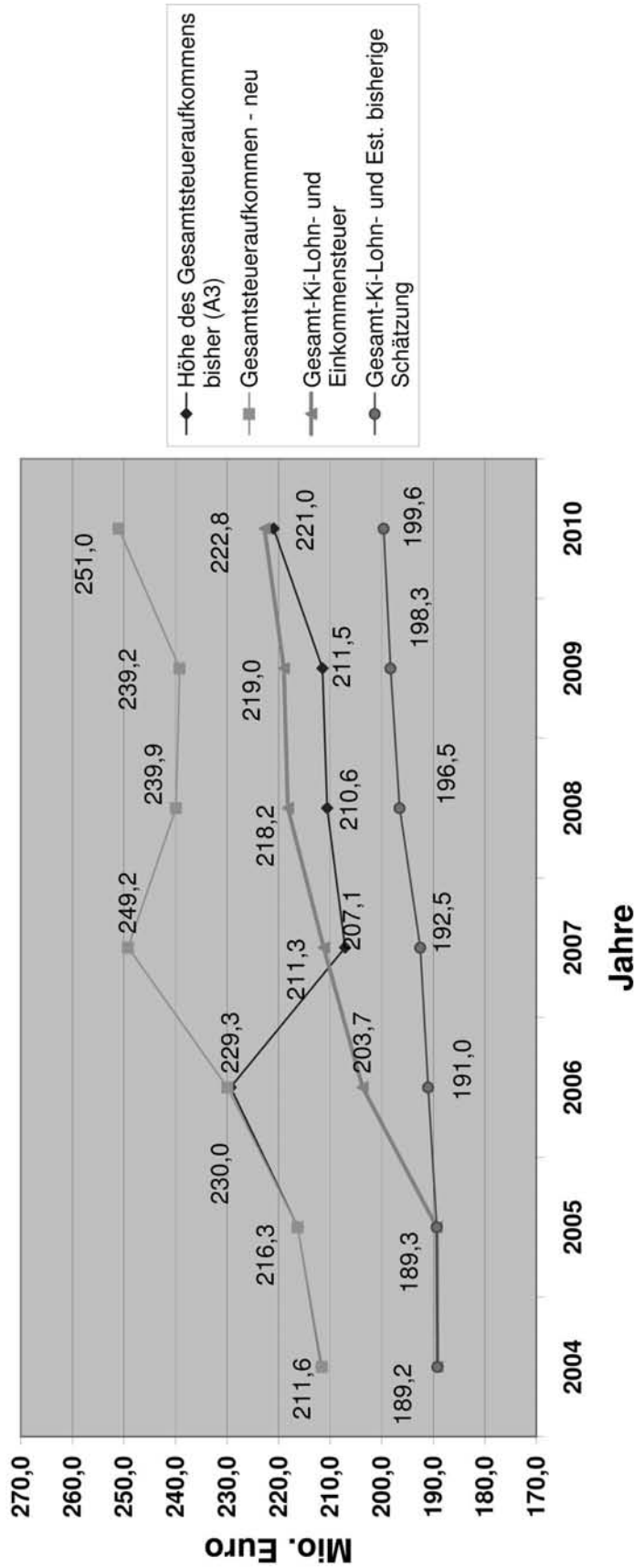
zum Stand
 01.01.2007
 20.3.2007

Anlage 2

Steuerverlauf **Mittlere Prognose** **Schätzjahre** **und Schätzung vom 1.3.2006**

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Höhe des Gesamteinkommens bisher (A3)	211,7	216,3	229,3	207,1	210,6	211,5	221,0
Gesamteinkommen - neu	211,6	216,3	230,0	249,2	239,9	239,2	251,0
Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer	189,2	189,3	203,7	211,3	218,2	219,0	222,8
Gesamt-Ki-Lohn- und Est. bisherige Schätzung	189,2	189,3	191,0	192,5	196,5	198,3	199,6
+ Clearing - Abschlag und Abrechnung	22,4	27,0	26,2	37,9	21,7	20,2	28,3

Steuerverlauf - mittlere Prognose für 2006 bis 2010



Anlage 2

Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010

Basis: Istentwicklung bis einschl. Dezember 2006

zum 01.01.2007
Stand: 20.3.2007

Mittlere Prognose

1. Entwicklung in		Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	S c h ä t z u n g				
		2004	2005	2006	2007	2008	2009		2010
	Ki-Lohnsteuer der FinÄmter *1	206,7	190,4	152,4	154,6	156,9	159,4	161,6	Mio.Euro
	Ki-Einkommensteuer der FinÄmter			54,4	56,3	58,7	59,2	61,3	Mio.Euro
	Steuergesetzliche Auswirkungen	-16,6	-3,8	0,0	1,3	3,1	0,7	0,1	Mio.Euro
	Kirchenspezifische Einflüsse	-1,6	2,1	-3,7	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	Mio.Euro
A 1	Bereinigtes Aufkommen der FinÄmter	188,57	188,8	203,2	210,7	217,6	218,4	222,1	Mio.Euro
	+ Ki-LSt.Bundeswehr u. Minijobs	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	Mio.Euro
A 2	Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer	189,2	189,3	203,7	211,3	218,2	219,0	222,8	Mio.Euro
	+ Clearing - Abschlag und Abrechnung	22,4	27,0	26,2	37,9	21,7	20,2	28,3	Mio.Euro
A 3	Gesamtsteueraufkommen - neu	211,6	216,3	230,0	249,2	239,9	239,2	251,0	Mio.Euro
2. Entwicklung zum Vorjahr									
A 2	Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer								
	absolut	-18,3	0,1	14,4	7,5	7,0	0,8	3,8	Mio.Euro
	in %	-8,8	0,1	7,6	3,7	3,3	0,4	1,7	%
A 3	Gesamtsteueraufkommen								
	absolut	-13,7	4,7	13,6	19,2	-9,3	-0,7	11,8	Mio.Euro
	in %	-6,1	2,2	6,3	8,4	-3,7	-0,3	5,0	%
3. Entwicklung zur Schätzung vom 1.3.2006									
Werte für die Mifri NHH07									
	Werte zum Vorjahr auf Basis A 2	in %							
	absolut	-8,8	0,1	0,9	0,8	2,1	0,9	0,6	%
	Entwicklung neue Schätzung	absolut	189,2	189,3	191,0	192,5	196,5	198,3	Mio.Euro
			0,0	0,0	12,7	18,8	21,7	20,7	Mio.Euro
	Höhe des Gesamtsteueraufkommens bisher (A3)		211,7	216,3	229,3	207,1	210,6	211,5	Mio.Euro
	Entwicklung	absolut	-0,1	0,0	0,7	42,1	29,3	27,7	Mio.Euro
	Entwicklung	in %	0,0	0,0	0,3	20,3	13,9	13,1	%

*1 bis einschl. 2005 beide Steuerarten in einer Summe

Anlage 2

Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010

Basis: Istentwicklung bis einschl. Dezember 2006

zum 01.01.2007
Stand: 20.3.2007

Mittlere Prognose

4. Haushaltsansätze		Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	Ansatz		
		2004	2005	2006	2007		
Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer							
	Hst. 9100.0110 - Ansatz	192,3	180,2	181,5	181,7	Mio.Euro	
	Ist 2004 und 2005 / Schätzung 2006 + 2007	189,2	189,3	203,7	211,3	Mio.Euro	
	Differenz absolut	-3,1	9,1	22,2	29,6	Mio.Euro	
	in %	-1,6	5,1	12,2	16,3	%	
HH-Ansatz Clearing							
	Hst. 9100.0140 - Ansatz incl. Nachtrag	22,4	26,9	17,3	17,3	Mio.Euro	
	Ist 2003 / Schätzung 2004 + 2005	22,4	27,0	26,2	37,9	Mio.Euro	
	Differenz absolut	0,0	0,1	8,9	20,6	Mio.Euro	
	in %	0,0	0,3	51,7	119,3	%	
Gesamtauswirkung im Haushalt							
	Hst. 9100.0110 - KiSt.-Differenz	-3,1	9,1	22,2	29,6	Mio.Euro	
	Hst. 9100.0140 - Clearing-Differenz	0,0	0,1	8,9	20,6	Mio.Euro	
	Gesamtabweichung zum Planansatz	-3,1	9,2	31,2	50,2	Mio.Euro	
Aufteilung:							
	Landeskirche	55%	-1,7	5,1	17,1	27,6	Mio.Euro
	Kirchengemeinden	45%	-1,4	4,1	14,0	22,6	Mio.Euro

Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010

Basis: Istenentwicklung bis einschl. Dezember 2006

zum 01.01.2007
Stand: 20.3.2007

Anlage 2

Schätzung der Clearingzahlungen Beschreibung für die Jahre 2006 bis 2010 **Mittlere Prognose**

Die Schätzung der Clearingzahlungen geht von der Ist-Entwicklung der letzten Abrechnung (=2001) aus. Die Ist-Entwicklung des EKD-KiLst-Aufkommens liegt bis einschl. 2005 vor und ist berücksichtigt. Auf dieser Basis werden die Jahre 2006 - 2010 geschätzt. Dabei wird unterstellt, dass sich das EKD-KiLst-Aufkommen synchron zu unserer FA-Aufkommensschätzung verhält. Die Abrechnungen der Jahre geschehen im Zeitversatz von 4 Jahren, sobald die Alljahre (2001 und 2002) abgerechnet sind. Deshalb wird in der vorliegenden Schätzung noch mit einem Zeitversatz von 5 Jahren gerechnet.

Schätzung der jährlichen Clearing-Abschlagszahlung	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		
	ist		ist		ist		ist		ist		ist		Schätz.		Schätz.		Schätz.		Schätz.		Schätz.		
1. Ki-Lohnsteuerentwicklung	1,15		-2,58		-4,1		-1,4		-6,6		-1,5		2,5		1,4		1,5		1,6		1,6		1,4
	in %																						

2. Die Clearing-Abrechnung erfolgt auf der Basis folgender Daten:
Kirchenlohnsteuer

Soll-Feststellungen *1	1995		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010				
	Schätzwerte																														
EKD-gesamt Soll	Mio.Euro	3.451,445	3.285,619	3.321,985	3.353,521	3.224,875	3.138,398																								
	% z. Vj.		-4,8045	1,1068	0,9493	-3,8361	-2,6816																								
Badische Landeskirche	Mio.Euro	172,738	171,063	173,593	178,350	173,108	169,173																								
	%		-0,9700	1,4790	2,7403	-2,9393	-2,2730																								
Anteil der Bad. Laki am Gesamt-Soll	%	5,0048	5,2064	5,2256	5,3183	5,3679	5,3904																								

*1 In 1995 und 1998 wurden die Sollfeststellungen über die Bundeslohnsteuerstatistik im 3-Jahres-Rhythmus erhoben. Ab 1999 werden die Soll-Feststellungen über die Finanzverwaltungen jährlich erhoben.

Gemeindetes Ist *2	1995		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010						
	Schätzwerte																																
EKD-gesamt Ist	Mio.Euro	3.806,937	3.683,623	3.732,384	3.713,822	3.590,183	3.504,667	3.442,362	3.198,335	3.080,339	3.157,347	3.179,449	3.203,295	3.228,921	3.251,524																		
	% z. Vj. *3		-3,24	1,32	-0,50	-3,33	-2,38	-1,78	-7,09	-3,69	2,50	0,70	0,75	0,80	0,70																		
Badische Landeskirche - Ist FÄ	Mio.Euro	176,550	173,209	173,855	175,850	171,313	164,232	161,819	150,900	149,671	153,413	154,487	155,646	156,891	157,989																		
	%		-1,89	0,37	1,15	-2,58	-4,13	-1,47	-6,75	-0,81	2,50	0,70	0,75	0,80	0,70																		
Anteil der Bad. Laki am Gesamt-Ist *4	Mio.Euro	190,530	191,784	195,039	197,512	192,717	188,917	186,270	173,790	171,321	175,605	176,834	178,160	179,585	180,842																		
	%		5,2064	5,2256	5,3183	5,3679	5,3904	5,4111	5,4338	5,5618	5,5618	5,5618	5,5618	5,5618	5,5618																		
abzgl. Verw.Kosten	Mio.Euro		-0,565	-0,677	-0,690	-0,685	-0,790	-0,782	-0,732	-0,693	-0,710	-0,715	-0,720	-0,726	-0,731																		
Clearing-Anspruch		13,980	18,010	20,508	20,972	20,719	23,895	23,669	22,158	20,958	21,482	21,632	21,794	21,969	22,122																		

Abchlagsjahr: Abrechnung in: 2003 2003 2004 2005 2006 2006 2007 2007 2008 2008 2009 2009 2010 2010 2011 2011 2012 2012 2013 2013 2014 2014

*2 Von den Kirchen gemeldetes Lohnsteueraufkommen.

*3 Ab 2006 wurde mit dem halben KiLSt-Entwicklungssatz aus 1. gerechnet, und damit grob die steuergesetzlichen Wirkungen berücksichtigt.

*4 Ab dem Jahr 2003 Interpolation des relativen Anteils auf der Basis des Vergleichs von 2001 zu 2000. 3,33-2,58 entsprechen 5,3679-5,3183.

Steuerschätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2010

Basis: Istenentwicklung bis einschl. Dezember 2006

zum 01.01.2007
Stand: 20.3.2007

Anlage 2

Schätzung der Clearingzahlungen

Beschreibung für die Jahre 2006 bis 2010

Mittlere Prognose

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
3. Die Hochrechnung der Clearingabschlagszahlungen für						
Ki-LSt. gemeldetes Ist des Vor-Vorjahres auf EKD-Basis: Veränderung der KiLSt. des Vorjahres auf EKD-Basis	3.442,362 -244,028	3.198,335 -117,996	3.080,339 77,008	3.157,347 22,101	3.179,449 23,846	3.203,295 25,626
Basis für die Clearing-Abschlagszahlungen	3.198,335	3.080,339	3.157,347	3.179,449	3.203,295	3.228,921
davon Badischer Anteil nach Abrechnung bzw. Hochrechnung im 4-Jahres-Versatz	170,097	165,349	170,195	172,043	174,060	179,585
Ki-LSt.-Eingänge der FA im Vorjahr	150,900	149,671	153,413	154,487	155,646	156,891
Brutto-Abschlag für abzüglich Verwaltungskostenanteil gem. Abr. für 2001 -3,20%	19,197 -0,614	15,678 -0,502	16,782 -0,537	17,556 -0,562	18,414 -0,589	22,695 -0,726
zu erwartende Abschlagszahlungen in	18,582	15,176	16,245	16,995	17,825	21,969
4. Abrechnung der Vorjahre						
Anspruch minus Abschlag						
Mio. Euro						
2000:	20,972	12,550				
2001:	20,719	9,659				
2002:	23,895	8,059	11,061			
2003:	23,669	17,810	15,836			
2004:	22,158	17,493	5,859			
2005:	20,958	18,587		4,665		
2006:	21,482	15,176			2,371	
5. Gesamtjahresbetrag Clearing	27,005	26,237	37,940	21,660	20,196	28,274
6. Haushaltsansätze	26,922	17,300	17,300			

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Anlage 3
Karlsruhe, den 6.02.2007

Umsetzung Konsolidierungsbeitrag von 4,2 Mio € ab Haushalt 2008 ff

	Maßnahme	Uabschn.	Gesamtbetrag	Zahlungswirksam					2013 ff
				2008	2009	2010	2011	2012	
Referat 1	Zuweisung epd		35.000						
	Ekiba intern		25.000						
	Summe Referat 1		60.000	0	0	0	0	0	0
Referat 2	Vakanz je Stelle 2 Monate	0310/0510	510.000						
	Entnahme Rücklage Einstellungskorridor	0510	250.000			40.000			
	Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen	0510	1.308.700		1.308.700				
	Summe Referat 2		2.068.700	0	1.308.700	40.000	0	0	0
Referat 3	0,75 Stellen Frauenarbeit	1320	33.800						
	1,0 Stellen Krankenh.Seels.	1410	83.400	33.800					
	0,5 Stellen Sekretariat Krankenh.Seels	1410	23.000						23.000
	0,5 Stellen Telefonseelsorge	1470	34.200						
	0,25 Stellen Notfallseelsorge	1521	12.000						
	0,5 Stellen Polizeiseelsorge	1521	41.700						41.700
	Soldatenbetreuung Zuweisung	1540	3.000						
	1,0 Stellen Verwaltung AMD	1610	45.000						
	1,0 Stellen EB	5280	61.100						
	EOK Sachkosten ref. 3	7220.3xx	10.300						
0,25 Stellen ABZ-Service Verwaltung	7250	12.000							
	Summe Referat 3		359.500	33.800	0	0	0	0	64.700

Anlage 3
Karlsruhe, den 6.02.2007

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Umsetzung Konsolidierungsbeitrag von 4,2 Mio € ab Haushalt 2008 ff

	Maßnahme	Uabschn.	Gesamtbetrag	Zahlungswirksam							
				2008	2009	2010	2011	2012	2013 ff		
Referat 4	EOK Sachkosten Ref.4	7220.4xx	4.400								
	0,25 Stellen Verwaltung EOK Ref. 4	7220.421	11.300								11.300
	Kindergottesdienst-Erhöhung Einnahmen	0120	2.000								
	0,05 Stellen GEE Verwaltung	5190	2.300		2.300						
	GEE Sachkosten	5190	3.000								
	Schularbeit	5191	1.500								
	AFKJ -1,5 Stellen Bez.Jugendpf.	1120	108.000		33.900	74.100					
	AFKJ + 0,5 Stellen Bez.Jugendref.	1120	-28.700								
	AFKF - - 0,75 Stellen Verw.	1120	33.900		11.300						
	AFKJ - - 0,5 Landesjugendref.	1120	32.600								
	AFKJ - + 0,5 Pop u. Jugendmusik	1120	-32.600								
	Jugendverbände Zuweisung	1180	10.000								
	Jugendheim N'zimern Zuweisung	1172	6.000								
	Jugendheim Ludwigsh. Zuweisung	1173	4.500								
RPI - 0,5 Stellen Verwaltung	0470	22.600									
RPI - 0,25 Stellen Stud.L A 15	0470	24.600									
RPI - 0,5 Stellen StudienL A 13/14	0470	41.000					41.000				
Zuweisung Schulstiftung	5130	41.000						210.000			
RelUnterricht - 13 Stellen	0410	680.000								260.000	
	Summe Referat 4		967.400	113.500	257.500	74.100	251.000	0	271.300		
Referat 5	DW-Baden - Zuweisung	2120	100.000	30.000	30.000	30.000	10.000				
	Fachschulen - Zuweisung	2282	65.000								
	Fachschule Königfeld-Zuweisung	2282	25.000								
	Mutterhäuser - Zuweisungen	2170	29.100								
	Ev.Missionsw.Hamburg-Zuweisung	3810	33.000			11.000	11.000	11.000	11.000		
	EMS-Zuweisung	3810	32.200			10.000	12.200	10.000	10.000		
	GAW		20.000		10.000						
Kirchen helfen Kirchen	3640	25.000									
	Summe Referat 5		329.300	40.000	51.000	51.000	33.200	21.000	21.000	0	

Anlage 3
Karlsruhe, den 6.02.2007

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Umsetzung Konsolidierungsbeitrag von 4,2 Mio € ab Haushalt 2008 ff

	Maßnahme	Uabschn.	Gesamtbetrag	Zahlungswirksam						
				2008	2009	2010	2011	2012	2013 ff	
Referat 6	Sammelversicherungen	9400	44.200							
	Summe Referat 6		44.200	0	0	0	0	0	0	0
Referat 7	Kasse - 0,5 Stellen	7220.71x	25.000							12.500
	Schreibdienst - 1,55 Stellen/Aushilfen	7220.722	65.000							7.000
	Sachkosten	7220.7xx	90.000			30.000				
	Dienstgeb. EOK	722.732	40.000							
	Abt.ZG,IT,MW	722.741	40.000							7.500
	Bibliothek-Geschäftsbedarf Archiv-Aushilfen	5310 5320	7.500 7.500							7.500 7.500
	Summe Referat 7		275.000	0	0	30.000	0	15.000	19.500	
Referat 8	Kirchenbauamt -0,75 Stellen	7220.83x	50.000				50.000			
	Summe Referat 8		50.000	0	0	0	50.000	0	0	0
EOK	MAV - 0,5 Stellen Freistellg.	7470	30.000			30.000				
	Summe allgemein		30.000	0	0	30.000	0	0	0	0
RPA	KU-Vermerke Stellenplan	7700	4.400							
	Unterbringungskosten	7700	2.300							
	Anhebung Gebühren	7700	11.000							
	Summe RPA		17.700	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamtsumme		4.201.800	331.300	1.493.800	374.200	36.000	355.500		
	Gesamtsumme kumuliert		1.611.000	1.942.300	3.436.100	3.810.300	3.846.300	4.201.800		

Anlage 16 Eingang 10/16

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit der letztmaligen Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2001 wurde festgelegt, dass das Finanzausgleichsgesetz im Abstand von sechs Jahren auf eventuellen Novellierungsbedarf hin überprüft werden soll.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wurde eine synodale Arbeitsgruppe gebildet. Diese setzt sich aus Mitgliedern aller Ausschüsse der Landessynode und Vertretern aller Gemeindegrößenklassen zusammen. Dem Ausschuss gehören die Synodalen

Frau Wildprett und die Herren Dahlinger, Fritsch, Gustrau, Heger, Schleifer, Steinberg, Dr. Wegner

an.

A) Grund- und Regelzuweisung

Im Rahmen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wurde insbesondere darauf hingewirkt, die großen Unterschiede in der Pro-Kopf-Punktzahl zwischen Gemeindegliedern in der Größenklasse sechs und fünf (Großstädte und Mittelstädte) und den ländlichen Gemeinden der übrigen Größenklassen stärker aneinander anzugleichen. Im Zuge dieser Entwicklung war die Zuweisung an kleine und mittlere Kirchengemeinden zu Lasten der Zuweisungen an die Großstädte und Mittelstädte (Mannheim bis ca. Kehl) angehoben worden.

Eine vollständige Angleichung der Pro-Kopf-Zuweisung im Rahmen der Grund- und Regelzuweisung ist nach Einschätzung der Arbeitsgruppe wegen der unterschiedlichen Bedarfssituation in den verschiedenen Gemeindegrößenklassen nicht möglich. Dennoch möchte die Arbeitsgruppe eine weitere leichte Angleichung vorschlagen und den Punktwert für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 2 FAG von bisher 0,98 Punkte auf künftig 1,10 Punkte anheben.

Im Bereich der Grundzuweisung zählt jedes Gemeindeglied unabhängig von der Größenklasse gleich. Erst im Bereich der Regelzuweisung wirken sich die unterschiedlichen Punktwerte der verschiedenen Größenklassen aus. Eine Erhöhung des Anteils der Grundzuweisung an der Gesamtzuweisung dient daher dem Ziel einer weiteren Angleichung.

Auch weiterhin soll der Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt im Rahmen der Zuweisung gesondert ausgewiesen werden. Künftig soll dies auch für die Kirchengemeindeämter gelten.

B) Ergänzungszuweisung

Im Rahmen der so genannten Ergänzungszuweisungen waren Zuweisungen bislang an den Nachweis der vor Ort vorgehaltenen Flächen (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser) geknüpft. Dies ist auf der einen Seite sinnvoll, auf der anderen Seite erschwert es mitunter die Zielsetzung einer Gebäureduzierung, weil jede Reduzierung von Flächen automatisch eine gekürzte Zuweisung nach sich zieht. Vorgeschlagen wird deshalb, zumindest im Falle der Gemeindehäuser die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung künftig zu streichen und den dadurch eingesparten Betrag über die Grund- und Regelzuweisung auszuschießen. Dies führt zu Umschichtungen, die aufgrund der vorliegenden Berechnungen allerdings noch im vertretbaren Rahmen erscheinen.

C) Bedarfszuweisung

Bislang wurden im Bereich der Bedarfszuweisung Mieten mit 50 % auf den Schuldendienst angerechnet. Langfristig sollte es Zielsetzung sein, dass Kirchengemeinden mit vermieteten Flächen wirtschaftlich umgehen, sich also aus eigenem Interesse um notwendige Mietanpassungen und die wirtschaftliche Vermietung ihrer Flächen und um die erforderliche Substanzerhaltung kümmern. Eine Anrechnungsregelung wie im vorliegenden Fall wirkt in vielen Fällen für diese Zielsetzung nicht motivierend. Deshalb wird eine weitere Absenkung (früher 75 % – jetzt 50 %) auf künftig 33 % vorgeschlagen. Eine noch höhere Absenkung würde nach Einschätzung der Arbeitsgruppe jedoch ein zu hohes Umschichtungsvolumen nach sich ziehen. Daneben soll die bisherige Erstattung bei Anmietung von Kirchen, Gemeinderäumen oder Pfarrwohnungen von 90 % auf 75 % abgesenkt werden. Parallel dazu soll die Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen für alle anrechenbaren (alte wie auch für neue) Darlehen auf 70 % begrenzt werden.

D) Betriebszuweisung für Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Zuweisung für Kindertageseinrichtungen erfolgen kleinere Korrekturen, die die derzeitige Entwicklung in diesem Bereich besser auf-

greifen sollen und die eine Vereinfachung bei der Grundlagenermittlung bringen.

E) Grundzuweisung an die Kirchenbezirke

Sowohl für den Bereich der Dekanate als auch für den Bereich der Schuldekanate wurden neue Punktwerte errechnet, die insgesamt zu einer finanziellen Stärkung der Ebene des Kirchenbezirkes führen.

Im Bereich der Dekanate wird ein Sockelbetrag in Höhe von 1.800 Punkten als Grundausrüstung vorgeschlagen. Hier ist zu entscheiden, ob die darin liegende Grundabsicherung einer Bestandsgarantie für kleinere Kirchenbezirke ein kirchenpolitisch richtiges Signal setzt.

Durch die geplante Mehrzuweisung an die Kirchenbezirke wird auch die Verantwortung der Kirchenbezirke steigen. Eventuell wird vor Ort eine Debatte um die Höhe der so genannten Bezirksumlagen ausgelöst.

F) Betriebszuweisung für Diakonische Werke und Diakonieverbände

1. Zielsetzung der Zuweisung

Durch die so genannte Betriebszuweisung soll eine flächendeckende Grundsicherung der Diakonie erfolgen. Dies betrifft vor allem den Bereich der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit (KASA).

Zielsetzung der Neuordnung der Betriebszuweisung war es, eine einfach zu administrierende Zuweisungsregelung zu finden. Darüber hinaus sollten die erheblichen Unterschiede der umgerechneten Pro-Kopf-Zuweisung (11 € bzw. 3 €) aneinander angeglichen werden. Dies geht nicht allein durch Umschichtungen, da sonst der großstädtische Bereich Einbußen in Höhe von annähernd 1 Mio. € zu verkraften hätte. Vorgeschlagen wird, im Bereich der Diakonie 1 Mio. € zusätzlich zur Verfügung zu stellen, die in erster Linie der Anhebung der errechneten niedrigen Pro-Kopf-Zuweisungen und der Absicherung der bisherigen diakonischen Aktivitäten in den Großstädten dient.

2. Problemanzeige

Dennoch führt das vorliegende Berechnungsmodell für den Bereich der Großstädte Karlsruhe und Mannheim zu Einbußen von ca. zweimal 100.000 €. Seitens der beiden betroffenen Großstädte gibt es bereits kritische Äußerungen zu diesem Vorschlag. Kritisch hinterfragt wird von dieser Seite insbesondere, ob die erhebliche Anhebung der bisher niedrig bezuschussten Diakonieverbände (vgl. beispielsweise Rhein-Neckar) tatsächlich erforderlich ist und teilweise zu Lasten der Zuweisungen an die beiden Großstädte gehen darf. Hierzu soll bis zur synodalen Beratung eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden vorliegen.

G) Anreizsysteme

1. Bonuszuweisung

Die Bonuszuweisung soll aufgrund der positiven Erfahrungen fortgeführt, aber modifiziert werden. Um das Instrument des Fundraising in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu verstärken, soll künftig die Ausschüttungssumme von 250.000 € auf 500.000 € erhöht werden. Bezuschusst werden sollen künftig nicht mehr Einzelprojekte, sondern die Vorlage eines nachhaltigen auf mindestens drei Jahre ausgelegten Fundraising-Konzeptes.

2. Förderung von Zusammenschlüssen kleiner und kleinster Kirchengemeinden

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die bislang im Zuweisungssystem enthaltene Sicherung einer Mindestzuweisung an kleinste Kirchengemeinden zur Disposition zu stellen. Dies bedeutet, dass sich für kleine Kirchengemeinden (80 bis 400 Gemeindeglieder) über kurz oder lang die Existenzfrage stellt. Insoweit wird ein starker Anreiz (Zwang) zu einem Zusammenschluss mit anderen Kirchengemeinden erzeugt. Hierbei handelt es sich auch um eine kirchenpolitisch zu entscheidende Frage. Zusammenschlüsse sollen durch den Erlass von Schulden zusätzlich gefördert werden.

H) Besondere Zuweisungen

1. Kurseelsorge

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe soll die bislang als außerordentliche Finanzausweisung gewährte Zuweisung für Kurseelsorge innerhalb von sechs Jahren schrittweise komplett abgebaut werden, da die Kriterien strittig sind, welche Kirchengemeinden in den Genuss einer solchen finanziellen Unterstützung kommen sollen und welche nicht. Diskutiert wurde, ob anstelle des Kriteriums Kurseelsorge ein Kriterium Touristik treten soll.

2. Personalgemeinden

Im Zuge der Neuordnung der Grundordnung ist beabsichtigt, künftig besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften als Körperschaften des kirchlichen Rechts zuzulassen. Näheres soll künftig in einem Kirchengesetz geregelt werden.

Eine solche besondere Gemeindeform soll voraussichtlich als Körperschaft des kirchlichen Rechts möglich sein, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

Besondere Gemeindeformen in der oben beschriebenen Art bestehen bereits innerhalb der Kirchengemeinde Freiburg sowie der Kirchengemeinde Heidelberg.

Zu klären ist die finanzielle Ausstattung solcher Gemeinden, die sich, jedenfalls in ihrer Gründungsphase, von der Zahl ihrer Mitglieder voraussichtlich unterhalb von Kirchengemeinden der Größenklasse eins bewegen dürften.

Es erscheint notwendig, solche Personalgemeinden mit einer finanziellen Grundausstattung zu versehen, da sie sonst im Verbund einer Kirchengemeinde nicht wirkungsvoll agieren können.

Vorgeschlagen wird eine Grund- und Regelzuweisung entsprechend einer Durchschnittsgemeinde der Größenklasse eins.

Nähere Begründungen siehe Einzelbegründungen der Vorschläge.

I) Zusammenfassend / Auswirkungen

1. Keine größeren Umschichtungen zwischen den Größenklassen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorschläge zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes, anders als die letzte Novellierung, nicht zu großen Umschichtungen zwischen den einzelnen Größenklassen führen werden. Dies ist nötig, weil durch die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes insbesondere in den Kirchengemeinden der Größenklassen sechs und fünf nicht unerhebliche strukturverändernde Prozesse ausgelöst wurden. Tatsächlich dürfte feststellbar sein, dass die Strukturen in diesen ca. 30 Kirchengemeinden im Vergleich zu vor 2001 erheblich verändert sind bzw. sich in Veränderung befinden. Diese Veränderungsprozesse wurden vor allem auch durch die im Rahmen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes veranlassten finanziellen Kürzungen ausgelöst.

2. Eingeleitete Veränderungsprozesse müssen sich setzen können

Solche Veränderungsprozesse in den Kirchengemeinden sind nicht kurzfristig umzusetzen, vielmehr bedürfen sie, da es in aller Regel auch um Veränderungen in der gebäudlichen Struktur geht, einer erheblichen zeitlichen Tiefe, um die Betroffenen vor Ort (Kirchenälteste und Gemeindeglieder) mitzunehmen und ausreichend zu informieren.

In fast allen Fällen liegen mittlerweile beschlossene Strukturmaßnahmen, Stellenpläne, Gebäudekonzeptionen vor. In beinahe allen Fällen ist man am Beginn bzw. mitten in der Umsetzungsphase. Motivierend wirkt dabei die Aussicht, dass nach Umsetzung der Strukturmaßnahmen die Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushaltes wieder in greifbare Nähe rückt.

Es ist aus diesem Grunde als problematisch einzuschätzen, wenn bereits nach sechs Jahren und vor Abschluss und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen neue erhebliche Kürzungsvorgaben aufgrund weiterer Umschichtungen beschlossen würden.

Insoweit bringen die Vorschläge zur Novellierung des FAG für die Gemeinden der verschiedenen Größenklassen eine Phase der Stabilisierung. Diskutiert wurde in der Arbeitsgruppe zwar die weitere Angleichung der Pro-Kopf-Zuweisungen, also des Umstandes, dass das Verhältnis der Zuweisung zur Anzahl der Gemeindeglieder in den verschiedenen Größenklassen differiert. Diese Zielsetzung ist mittel- bis langfristig weiter im Auge zu behalten, wenngleich eine vollständige Angleichung nicht realistisch erscheint. Zum jetzigen Zeitpunkt wird empfohlen, eine Phase der Stabilisierung als Zwischenschritt eintreten zu lassen.

3. Umschichtungen im Einzelfall

Dennoch ergeben sich im Einzelfall durch die Vorschläge zur FAG-Novellierung durchaus nicht unerhebliche Umschichtungen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Finanzierung und des Unterhalts der Gemeindehäuser. Hier muss in der weiteren aufsichtlichen Beratung mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, dass vorgehaltene Flächen und finanzielle Möglichkeiten der Kirchengemeinden zum Unterhalt dieser Flächen im Einklang stehen. Gerade in den Kirchengemeinden, die sich vergleichsweise großzügige Flächen an Gemeinderäumen leisten, werden die hierzu erarbeiteten Vorschläge größeren finanziellen Druck auslösen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Kirchengemeinden erscheint dieser Druck allerdings notwendig. Durch die aktuell gute Ausstattung der Bauprogramme wird es zudem möglich sein, notwendige bauliche Änderungen und Optimierungen zentral mitzufinanzieren.

Im Falle der Betriebszuweisung an Diakonische Werke wird eine Angleichung der Zuweisungshöhen, die bislang vor allem den bei Einführung des normierten Zuweisungssystems festgestellten Bedarf abbilden, vorgeschlagen. Auch wenn dies leichte Kürzungen für den großstädtischen

Bereich im Einzelfall mit sich bringt muss bedacht werden, dass gerade dieser Bereich im Vergleich zu manchem ländlichen Diakonischen Werk erheblich besser finanziell ausgestattet war. Unterschiede in der Pro-Kopf-Zuweisung von 11,- bis 3,- € erscheinen insgesamt nicht fortschreibbar.

Im Bereich der Grund- und Regelzuweisung entfällt die bislang enthaltene Bestandsgarantie für kleine und kleinste Kirchengemeinden. Bislang wurden auch kleine Kirchengemeinden wie eine Kirchengemeinde mit 400 Gemeindegliedern behandelt, d.h. nicht an der tatsächlichen Zahl der Gemeindeglieder gemessen. Gerade in den ländlichen Kirchenbezirken besteht zunehmend das Problem, dass Pfarrstellen, die sich aus mehreren solchen selbstständigen Kirchengemeinden zusammensetzen, immer schwerer besetzbar sind. Belastungen für die Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen erwachsen insbesondere daraus, dass drei Haushaltspläne, drei selbstständige Gremien usw. zu betreuen sind. Obwohl Zusammenschlüsse gerade im ländlichen Bereich ehemals selbstständiger Kirchengemeinden erhebliche Widerstände hervorgerufen, erscheint es notwendig, diesen Prozess in den kommenden Jahren mit Nachdruck einzuleiten. Dieser Zielsetzung folgend sollte nach Einschätzung der Arbeitsgruppe die finanzielle Bestandsgarantie im FAG nicht mehr fortgeschrieben werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Fusionen durch Erzeugung finanziellen Drucks ausgelöst werden.

Dies wird zu nicht unerheblichen Protesten der betroffenen Kirchengemeinden führen und soll an dieser Stelle daher als Auswirkung der FAG-Novellierung deutlich benannt werden.

Die in der Grundordnung vorgesehene Möglichkeit zur Bildung von Personalgemeinden bedarf nach Einschätzung der Arbeitsgruppe einer finanziellen klaren Regelung. Anders als im Bereich der kleinen und kleinsten Kirchengemeinden sollte hier überlegt werden, ob sich neu bildende Personalgemeinden mit einer entsprechenden finanziellen Bestandsgarantie ausgestattet werden, damit sie im Gefüge einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden als ernst zu nehmendes kirchenrechtliches Gebilde agieren können.

An der Zielsetzung der Etablierung eines nachhaltigen Fundraising als zusätzliches Standbein der kirchengemeindlichen Finanzierung sollte nach guten Erfahrungen festgehalten werden. Hier ist zu überlegen, ob das finanzielle Engagement verdoppelt werden kann. In Zeiten schwieriger Strukturmaßnahmen, die meist mit Kürzungen einhergehen, erleben Kirchengemeinden eine Förderung von Fundraising-Maßnahmen neben den durch eigene Kraft und eigenes Engagement eingeworbenen Mitteln als motivierend und stärkend. Es handelt sich um eine Statistik, die nicht nach unten, sondern nach oben zeigt!

J) Ergebnis der kollegialen Beratung

Das Kollegium hat die vom Referat Gemeindefinanzen, Bau und Liegenschaften zusammen mit der synodalen Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zur Novellierung des FAG in seiner Sitzung am 7. März 2007 eingehend beraten.

Das Kollegium stimmt dieser Vorlage grundsätzlich zu. An einigen Stellen gibt das Kollegium jedoch Folgendes zu bedenken:

1. Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Wie bisher, so ist auch in den Novellierungsvorschlägen zum FAG vorgesehen, dass Kirchengemeinden im Rahmen der Grund- und Regelzuweisung nach § 4 Abs. 5 FAG einen Zuschlag für die der Berechnung der Regelzuweisung zu Grunde liegende Punktzahl erhalten, wenn sie einem kirchlichen Verwaltungsamt angeschlossen sind. Im Rahmen der Novellierung des FAG ist eine leichte Anhebung dieses Zuschlages vorgesehen. Darüber hinaus sollen künftig nicht nur der Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt, sondern auch an ein Kirchengemeindeamt Berücksichtigung finden.

Im Vorfeld war in der Arbeitsgruppe diskutiert worden, ob diese Regelung aufrechterhalten werden soll. Da seitens der Vorsitzenden der Zweckverbände die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ergangen war, diesen Zuweisungstatbestand nicht zu streichen, wurde er grundsätzlich, wenn auch modifiziert, beibehalten. Wenn man den Zusatz nach § 4 Abs. 5 streichen würde, so wäre die nach Abs. 5 zugewiesene Summe allgemein der Grund- und Regelzuweisung zuzuschlagen. Seitens der Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände wird befürchtet, dass die Akzeptanz der Kirchengemeinden zur Entrichtung der im Verwaltungszweckverband beschlossenen Gebühren sinken würde, wenn nicht mehr auf einen eigenen Zuweisungstatbestand im FAG verwiesen werden könnte.

Diese Begründung wird im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates kritisch gesehen. Im Hinblick auf eine Begrenzung der Kosten für Verwaltung wird es nicht als negativ gesehen, wenn seitens der Kirchengemeinden die in der jeweiligen Gebührenordnung beschlossenen Gebühren kritisch hinterfragt werden. Vielmehr wird befürchtet, dass bei

einem eigenen Zuweisungstatbestand bzw. bei der jetzt vorgeschlagenen leichten Anhebung dieses als notwendig erachtete kritische Hinterfragen unterbleibt. Zumindest sollte die Zuweisung an die Kirchengemeindeämter der Großstädte unterbleiben, da die höhere Punktzahl für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 unter anderem auch mit dem dort erhöhten Verwaltungsaufwand begründet wird.

2. § 18 FAG Grundzuweisung für Kirchenbezirke

Im Rahmen der FAG-Novellierung ist eine Anhebung der Zuweisung an die Kirchenbezirke vorgesehen. Diese Anhebung wird begrüßt, da der Umfang der Aufgaben in den Kirchenbezirken in den letzten Jahren angestiegen ist. Die Anhebung wird unter anderem durch eine Anknüpfung an die Zahl der Predigtstellen (früher Zahl der Pfarrämter) erreicht. Eine Begründung für die Anknüpfung an Predigtstellen könnte sein, dass hierdurch wesentlich besser der im Kirchenbezirk anfallende Aufwand abgebildet werden kann. Zu denken ist insbesondere an ländliche Kirchenbezirke oder Kirchenbezirke in Diaspora-Gebieten mit einer Vielzahl zu betreuender Predigtstellen.

Das Kollegium hat allerdings Bedenken, ob hier nicht ein falsches Signal gegeben wird. Eine Anknüpfung der Zuweisung an die Zahl der Predigtstellen wird – so die Befürchtung – unter Umständen verhindern, dass diese Zahl im Einzelfall auch einmal verringert wird. Insoweit sollte im Zuge der weiteren Beratungen überlegt werden, ob eine Erhöhung der Zuweisung an die Kirchenbezirke auch an allgemeinere Kriterien angeknüpft werden kann. So könnte beispielsweise überlegt werden, lediglich die Punktzahl (Vorschlag: 6 bzw. 3 Punkte) zu erhöhen.

3. Zuweisung an besondere Gemeindeformen

In den Vorschlägen zur Novellierung des FAG ist vorgesehen, besondere Gemeindeformen mit einer Grundzuweisung entsprechend einer Kirchengemeinde der Größenklasse 1, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Gemeindeglieder, auszustatten. Dieser Vorschlag wird kritisch gesehen und sollte noch einmal überdacht werden. So besteht die Befürchtung, dass eine solche Zuweisungsregelung einen Anreiz zur Gründung von Personalgemeinden darstellt. Zwar könnten Personalgemeinden ohne eigene Zuweisung eigene Gebäude kaum wirksam unterhalten oder anmieten. Es besteht aber auch die Einschätzung, dass Personalgemeinden nach Möglichkeit in vorhandenen kirchlichen Räumen der Nichtpersonalgemeinden eine Beheimatung finden können. Insoweit sei eine eigene finanzielle Ausstattung nicht zwingend notwendig und berge die Gefahr von Doppelausstattungen.

Im Übrigen wird kritisch gesehen, dass künftig die einer Personalgemeinde zugeordneten Gemeindeglieder weiterhin bei den Zuweisungen der Ortsgemeinde berücksichtigt werden sollen.

K) Ergebnis der Beratung im Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat hat die vom Referat Gemeindefinanz, Bau und Liegenschaften zusammen mit der synodalen Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage, ergänzt um das Ergebnis der kollegialen Beratung in seiner Sitzung am 15. März 2007, eingehend beraten.

Der Landeskirchenrat leitet die Vorlage der Synode zur weiteren Beratung zu. In der Sitzung des Landeskirchenrates wurden folgende Punkte diskutiert:

1. Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Es wurde zu bedenken gegeben, ob tatsächlich auf den besonderen Zuweisungstatbestand für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt verzichtet werden kann. Befürchtet werden massive Probleme der Verwaltungszweckverbände, künftig die von ihnen erhobenen Gebühren zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Einnahmen der Kirchengemeinden zurückgehen. Im Rahmen der Diskussion werde seitens der Kirchengemeinden vereinzelt verkannt, welche spezifischen Verwaltungsaufgaben nur im Verwaltungs- und Serviceamt erledigt werden können. Insoweit sei es nicht unwichtig, darauf verweisen zu können, dass in der Zuweisung ein spezieller Zuweisungstatbestand für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt enthalten ist.

Problematisiert wurde ebenfalls, dass künftig auch die Kirchengemeindeämter in diesen Zuweisungstatbestand einbezogen werden sollen, da im Rahmen der Zuweisung an die Kirchengemeinden der Größenklasse sechs die höhere Bepunktung bereits mit dem Unterhalten einer eigenen Verwaltung begründet wird.

2. Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände

Die Anhebung der Zuweisung wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der nach wie vor enthaltenen Umschichtung zulasten der Großstadtkirchengemeinden Mannheim und Karlsruhe wird kritisch eingewandt, dass gerade in diesen Großstädten, insbesondere in Mannheim mit seinen nicht unerheblichen strukturellen Problemen, nach wie vor ein starker diakonischer Einsatz gefragt sei. Insoweit müsse auch die nach

dem vorliegenden Modell begrenzte Kürzung der Mittel kritisch überdacht werden. Gleichzeitig wurde betont, dass die Anhebung der Zuweisung an diejenigen Zuweisungsempfänger, die bislang eine geringe Pro-Kopf-Zuweisung zu verzeichnen hatten, vom Grundsatz her gerechtfertigt erscheint.

Alternativ zu der Vorlage sollte geprüft werden, ob nicht durch eine Veränderung der Faktoren die Differenz zwischen den „Gewinnern“ und „Verlierern“ der Novellierung verringert werden kann.

3. Wegfall des Sockelbetrages bei der Regelzuweisung als Bestandsgarantie für kleinere Kirchengemeinden

Der Wegfall des Sockelbetrages als Bestandsgarantie wird sehr kritisch gesehen. Hinterfragt wird der damit verfolgte Zweck. Was wird wirklich verbessert, wenn die Selbstständigkeit der kleinsten Kirchengemeinden nicht mehr finanziell abgesichert werden kann?

Angeregt wird unter anderem, eine solche Maßnahme in einem ersten Schritt zunächst einmal anzukündigen und Zuweisungskürzungen erst nach Ablauf eines noch festzulegenden Zeitraumes durchzuführen.

Darüber hinaus wird angeregt, einen Anreiz zu Fusionen nicht allein durch das Ausüben finanziellen Drucks zu setzen. Es müsste ein echter Anreiz zu Fusionen erfolgen. Angesprochen wird die Frage eines Schuldenerlasses für fusionswillige Kirchengemeinden. Insgesamt erscheint die Regelung in diesem Bereich noch nicht voll ausgereift und ergänzungsbedürftig.

4. Zuweisung an die Kirchenbezirke

Die Anhebung der Zuweisung an die Kirchenbezirke wird begrüßt. Aus Sicht der bereits fusionierten Kirchenbezirke wird eingewandt, dass diese trotz der generellen Anhebung aufgrund des Wegfalls der bisher gewährten doppelten Zuweisung zu den Verlierern der Systemumstellung gehören. Der dabei entstehende Eindruck, dass gerade diejenigen Kirchenbezirke finanziell bestraft werden, die sich bei der Bezirksstrukturreform sehr kooperativ verhalten haben, erscheint problematisch.

Die Novellierung in diesem Bereich darf nicht dazu führen, dass die Kirchenbezirke, die ihre strukturellen Aufgaben durch Zusammenlegung und Fusion bereitwillig hinter sich gebracht haben, nun im Nachhinein durch diese Fusion schlechter gestellt werden. Das Berechnungsblatt über die Auswirkungen der Novellierung ist insoweit noch zu erläutern.

5. Ergänzungszuweisung – Wegfall der Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung bei Gemeindehäusern

Der Wegfall der Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung und die Verschiebung der dadurch eingesparten Zuweisungsmittel zur Regelzuweisung (gemeindegliederorientiert) wird aus Sicht ländlicher Gemeinden problematisiert. Hier bestehe die gebäudliche Infrastruktur meist aus Pfarrhaus, Kirche und Gemeindehaus. Da diese Gemeinden oft nicht zu den mitgliederstärksten gehören, würde die neue Zuweisungsregelung hier vor allem dazu führen, Gemeindehäuser in ländlichen Bereichen zu stark infrage zu stellen. So richtig die Abkehr von einer rein auf die vorhandenen Flächen bezogenen Zuweisung bei Gemeindehäusern sei, müsse dieses Problem im ländlichen Bereich noch einmal bedacht werden.

6. Telefonseelsorge

Es sollte nochmals geprüft werden, ob für Kirchengemeinden, die eine Telefonseelsorgeeinrichtung betreiben, eine finanzielle Förderung über das FAG ermöglicht werden kann.

Der Landeskirchenrat plädiert dafür, dass für die Beratung in den Ausschüssen bei der Frühjahrssynode der notwendige Zeitbedarf berücksichtigt wird. Für diese Beratungen soll das Referat 8 unter Berücksichtigung der bisherigen Anregungen aus den Beratungen des Kollegiums und des Landeskirchenrates Alternativmodelle entwickeln.

Grundsätzliches

zur Novellierung des Zuweisungssystems über den innerkirchlichen Finanzausgleich

1. Handlungsbedarf

Historischer Überblick

1.1 Bis 1983

Bis 1983 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch ein normiertes Zuweisungssystem gedeckt. Bemessungsgrundlage war der Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde am örtlichen Kirchensteueraufkommen sowie die Zahl der Gemeindeglieder. Darüber hinausgehender Bedarf wurde durch Bildung und Verteilung eines so genannten Härtestocks abgedeckt.

Die damalige Entwicklung der Steuerzuweisung und die als Folge daraus zuletzt erreichte Höhe des Härtestockes von über 17 Mio. DM (1983) führte zur Revision dieses Zuweisungssystems.

1.2 Ab 1984

Ab 1984 wurde zunächst ein Bedarfsdeckungsverfahren eingeführt, das die bis dahin gewachsenen Unterschiede im Wesentlichen fort-schrieb (Basis: zuletzt gewährte Kirchensteuerzuweisung). Das neue System führte aber zu einer Reduzierung der Härtestockmittel auf 4.822.000 DM.

1.3 Ab 1989

Dennoch führten verschiedene Gründe zur neuerlichen Revision des Zuweisungssystems ab 1989. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde aufgrund der durch die demografische Entwicklung sich abzeichnenden Verknappung der kirchlichen Finanzmittel und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Kirchengemeinden erkannt, dass sich die entstehenden Probleme nicht auf der Grundlage einer Empfangs- und Verteilungsmentalität lösen lassen.

Mit dem damaligen Finanzausgleichsgesetz wurde ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, das den Kirchengemeinden die Entscheidung zumutet, Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit vor Ort zu setzen, welche Arbeitsfelder ggf. nicht aufgegriffen werden können und mit welcher Strategie der Verkündigungsauftrag vor Ort umgesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einführung eines normierten Zuweisungssystems war, dass die Kirchengemeinden materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt wurden, die von ihnen geforderte Entscheidungskompetenz wahrzunehmen. Im Ergebnis hieß dies, dass die Einführung eines normierten Zuweisungssystems vor allem auch geistlicher Natur ist, setzt doch die größere finanzielle Verantwortung ein hohes Maß an Entscheidungskompetenz auf kirchengemeindlicher Ebene voraus. Bewusst verzichtet wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf, ein Gemeindemodell oder ein Gemeindebild mit einer daraus resultierenden Grundzuweisung gesetzlich vorzugeben.

Dieses Finanzausgleichsgesetz trat mit Beginn der Haushaltsperiode 1990 / 1991 in Kraft.

1.4 Ab 2001

Bei einer Novellierung des Finanzausgleiches zum Jahr 2001 wurde am Grundprinzip einer normierten Zuweisung festgehalten. Dafür sprach die ermittelte große Zufriedenheit mit dem normierten Zuweisungssystem, aber auch die relativ große Transparenz und Durchsichtigkeit dieses Zuweisungssystems. Auch die verwaltungsmäßige und rechtliche Handhabbarkeit sprachen dagegen, ein grundsätzlich von der Idee der normierten Zuweisung abweichendes Zuweisungssystem vorzuschlagen. Im Rahmen der Novellierung zum Jahr 2001 wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Eingeführt wurde neben der bisherigen Regelzuweisung eine Grundzuweisung. Dadurch ergab sich eine Verschiebung der Zuweisungen innerhalb der sechs Größenklassen. Kleinere bis mittlere Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 wurden entlastet. Kirchengemeinden der Größenklassen 5 und 6 (Großstädte und mittelgroße Städte) hatten Einbußen bei der Grund- und Regelzuweisung hinzunehmen.

Im Bereich der Bedarfzuweisung erfolgte eine Änderung dahingehend, Mieteinnahmen nicht mehr zu zwei Dritteln auf den Schuldendienst anzurechnen, sondern höchstens 50 % der Mieteinnahmen entsprechend anzusetzen.

Mietausgaben für inhaltlich genutzte Gebäude (Pfarrhäuser, Kirchen und Gemeindehäuser) wurden zu 90 % bei der Steuerzuweisung berücksichtigt, Erbbauzinsen wurden wie Mietausgaben behandelt.

Eingeführt wurde eine so genannte Bonuszuweisung für erfolgreiche Fundraising-Maßnahmen in den Kirchengemeinden.

Überlegt wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt, ob Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bzw. die Bildung von Kirchengemeindeverbänden durch das Finanzierungssystem gefördert werden sollten. Im Rahmen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 wurde von solchen Maßnahmen aber noch abgesehen. Festgelegt wurde hingegen, dass das Finanzausgleichsgesetz in einem Turnus von sechs Jahren überprüft werden sollte.

Im Rahmen einer Auswertung der Auswirkungen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 kann festgestellt werden, dass sich die damals eingeführten Modifikationen am Finanzausgleichssystem bewährt haben. So konnte die Zahl der so genannten Härtestockgemeinden von 140 auf unter 30 Kirchengemeinden gesenkt werden. Über 350 Gemeinden haben seit Einführung der Bonuszuweisung Fundraising-Maßnahmen durchgeführt und beim entsprechenden

Vergabeausschuss eingereicht. Dabei wurden im Jahr 2006 Fundraising-Maßnahmen in einem Umfang von mehr als 400.000 € eingereicht und die zur Verfügung stehende Zuweisungssumme von 250.000 € erstmals voll ausgeschöpft.

1.5 Sich abzeichnender Handlungsbedarf für die Novellierung ab 2007

Auch wenn eine der wesentlichen Zielsetzungen, die Zahl der Härtestock empfangenden Gemeinden spürbar zu reduzieren, erreicht werden konnte, haben sich in den letzten sechs Jahren neue Herausforderungen für die Kirchengemeinden ergeben, die sich im Rahmen einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes niederschlagen sollten.

Auch weiterhin soll am System einer normierten Zuweisung festgehalten werden. Es erscheint nach wie vor richtig, im Rahmen eines Zuweisungssystems die Steuerung und Schwerpunktsetzung bei den Zuweisungsempfängern, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, zu belassen. Insoweit werden im Rahmen der jetzigen Novellierung nur vorsichtig bewusst steuernde Elemente vorgeschlagen. Schwerpunkt der jetzigen Untersuchung war, das bisherige Finanzausgleichsgesetz im Hinblick auf sich abzeichnende und erkennbare Herausforderungen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf kontraproduktiv wirkende Regelungen hin zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich der Zuweisungen für Gebäude. Hier muss der Zielsetzung Rechnung getragen werden, den Gebäudebestand in den nächsten Jahren anzupassen und insgesamt auch zu verringern. Insoweit war das Finanzausgleichsgesetz daraufhin zu überprüfen, ob es falsche Anreize dafür bildet, am bestehenden Gebäudebestand unabhängig von einer losgelösten wirtschaftlichen Betrachtung festzuhalten. Auf der anderen Seite sollte mit dem Gebäudebestand wirtschaftlich umgegangen werden. Insoweit wurde erneut die Frage der Anrechnung von Mieteinnahmen (vor 2001 zwei Drittel, seit 2001 50 %) überprüft. Vorgeschlagen wird erneut eine schrittweise Absenkung der Anrechnungshöhe auf nunmehr ein Drittel.

Insgesamt wurde das FAG, insbesondere im Bereich der Grund- und Regelzuweisung sowie auch im Bereich der Diakonie-Zuweisung, darauf untersucht, ob hinsichtlich der errechneten Pro-Kopf-Zuweisung zu große Unterschiede zwischen großstädtischen und ländlichen Bereichen bestehen. Um hier zu einer weithin geforderten weiteren Angleichung zu kommen, wurden moderate Anpassungen im Bereich der Grund- und Regelzuweisung zu Gunsten der Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 vorgeschlagen. Im Bereich der Diakoniezuweisung war eine deutliche Vereinfachung der bisher geltenden Vorschriften zu erreichen, da der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der bisherigen Regelung unverträglich hoch erschien. Versucht wurde auch hier, eine Anpassung der errechneten Pro-Kopf-Zuweisungen, da hier im Einzelfall Unterschiede zwischen neun Euro pro Kopf bis hin zu drei Euro pro Kopf im bisherigen System festzustellen waren. Aufgrund der Herausforderung für die Diakonie, insbesondere im großstädtischen Bereich, schien es allerdings nicht möglich, eine solche Angleichung nur durch bloße Umschichtung zu erreichen. In diesem Falle hätten die großstädtischen Strukturen mit ihren sozialen Brennpunkten eine Verringerung der Zuweisungshöhe um ca. eine Million hinzunehmen gehabt. Vorgeschlagen wird deshalb, einerseits am Ziel der Angleichung der errechneten Pro-Kopf-Zuweisungen festzuhalten. Andererseits im Bereich der Diakonie insgesamt eine Million € mehr einzusetzen, um die bisherigen Schwerpunkte diakonischer Arbeit, insbesondere im großstädtischen Bereich, weiterhin sicherstellen zu können.

Im Bereich der Bonuszuweisung, an der wegen der bisher guten Erfahrungen und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Etablierung von Fundraising auf der Ebene der Kirchengemeinden festgehalten werden sollte, soll eine Umstellung der Förderung hin zur Etablierung eines nachhaltigen Fundraising durch die Bonuszuweisung unterstützt werden.

Vorschläge zur FAG-Novellierung

Anlagenverzeichnis:

Gegenüberstellung der Veränderungen	Anlage 1
FAG – Zuweisung pro Kopf und Größenklassen	Anlage 2
Verhältnis Zuweisung zu Gemeindegliedern	Anlage 3
Berechnung der Zuweisung ohne Kindertagesstätten und Diakonisches Werk	Anlage 4
Berechnung Kirchenbezirke	Anlage 5
Berechnung Diakonische Werke	Anlage 6
Kirchengemeinden unter 400 Gemeindeglieder	Anlage 7

Gegenüberstellung der Veränderungen

Finanzielle Auswirkungen Gesamtzusammenstellung

Zuweisungsart	Bisherige Zuweisung	Finanzielle Auswirkung: +/-
Grund- und Regelzuweisung (§ 4 FAG)		
Grundzuweisung	7.672.167 €	+ 939.449 €
Regelzuweisung	22.316.109 €	+ 1.849.086 €
Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt	982.914 €	+ 665.210 €
	30.971.190 €	+ 3.453.745 €
Ergänzungszuweisung (§ 5 FAG)		
für Gebäudeunterhaltung	7.956.558 €	
für Gebäudebewirtschaftung	6.523.918 €	- 3.259.119 €
	14.460.316 €	- 3.259.119 €
Bedarfszuweisung (§ 10 FAG)		
für Mieten und Schuldendienst	5.664.241 €	+ 178.610 €
	5.664.241 €	+ 178.610 €
Grundzuweisung für Kirchenbezirke		
	1.925.004 €	+ 214.273 €
	1.925.004 €	+ 214.273 €
Betriebszuweisung für		
Diakonische Werke und	5.502.547 €	
Diakonieverbände	3.184.202 €	
	8.686.749 €	+ 1.016.728 €
Bonuszuweisung		
	250.000 €	+ 250.000 €
	250.000 €	+ 250.000 €

Anlage 1

Vorgeschlagene Änderungen

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
§ 4 Grund- und Regelzuweisung		+ 3.453.745 €
Grundzuweisung	0,98 Punkte je Gemeindeglied für alle Gemeindeglieder unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse	1,10 Punkte je Gemeindeglied für alle Gemeindeglieder unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse
Regelzuweisung	Größenklasse (Gemeindeglieder) 1. 1 bis 1.000 = 2,65 Punkte 2. 1.001 bis 3.000 = 1,57 Punkte 3. 3.001 bis 5.000 = 4,11 Punkte 4. 5.001 bis 8.000 = 2,67 Punkte 5. 8.001 bis 20.000 = 6,56 Punkte 6. ab 20.001 = 3,50 Punkte	Größenklasse (Gemeindeglieder) 1. 1 bis 1.000 = 2,89 Punkte 2. 1.001 bis 3.000 = 1,71 Punkte 3. 3.001 bis 5.000 = 4,48 Punkte 4. 5.001 bis 8.000 = 2,91 Punkte 5. 8.001 bis 20.000 = 7,15 Punkte 6. ab 20.001 = 3,81 Punkte
Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt	Bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte je Gemeindeglied. Ab 1.001 bis 8.000 Gemeindeglieder 0,04 Punkte je Gemeindeglied. Über 8.000 Gemeindeglieder gibt es keine Punkte.	Bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte je Gemeindeglied. Ab 1.001 Gemeindeglieder grundsätzlich 0,15 Punkte für alle Gemeindeglieder. Keine Begrenzung nach oben. Ausweitung auch auf Kirchenverwaltungsämter der Großstädte
§ 5 Ergänzungszuweisung		- 3.259.119 €
Gebäudeunterhaltung	Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgelegt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird: Gebäudeunterhaltung: a) Kirche 10 Punkte b) Gemeindehaus/-zentrum 13 Punkte c) Pfarrhaus/-wohnung 14 Punkte	Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgelegt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird: Gebäudeunterhaltung: a) Kirche 10 Punkte b) Gemeindehaus/-zentrum 13 Punkte c) Pfarrhaus/-wohnung 14 Punkte

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
Gebäudebewirtschaftung	Gebäudebewirtschaftung: a) Kirche 9 Punkte b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte	Gebäudebewirtschaftung: a) Kirche 9 Punkte b) Gemeindehaus/-zentrum keine Punkte
§ 10 Bedarfzuweisung	Mietanrechnung <u>bisher 50 %</u> Mietausgaben Erstattung <u>bisher 90 %</u>	+ 178.610 € Mietanrechnung neu 33% Mietausgaben Erstattung neu 75 %
§ 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder	Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen <u>bisher 75 %</u> des Schuldendienstes (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Schülerbetreuung/ Kinderkrippe/Schülerhort) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst: 1. Eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 15 Kindern 1.600 b) mit 15-20 Kindern 2.000 c) mit mehr als 20 Kindern 2.000 2. Zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 30 Kindern 2.200 b) mit 30-39 Kindern 2.400 c) mit 40-50 Kindern 2.600 d) mit mehr als 50 Kindern 2.800 3. Dreigruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 50 Kindern 3.500 b) mit 50-59 Kindern 3.700 c) mit 60-75 Kindern 3.900 d) mit mehr als 75 Kindern 4.100 4. Viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 70 Kindern 4.800 b) mit 70-79 Kindern 5.000	Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen von neu 70 % des Schuldendienstes Künftig Verzicht auf Anrechnung von Mieteinnahmen kirchlicher Träger Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistungen von neu 70 % des Schuldendienstes (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/ Ganztagskindergarten) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst: 1. Eingruppige Tageseinrichtungen = 2.000 Punkte 2. Zweigruppige Tageseinrichtungen = 2.500 Punkte 3. Dreigruppige Tageseinrichtungen = 3.800 Punkte 4. Viergruppige Tageseinrichtungen = 5.200 Punkte 5. Fünfgruppige Tageseinrichtungen = 7.200 Punkte 6. Sechsgruppige Tageseinrichtungen = 8.300 Punkte 7. Siebengruppige Tageseinrichtungen = 9.300 Punkte.

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
	<p>c) mit 80-100 Kindern d) mit mehr als 100 Kindern</p> <p>5. Fünftägige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 90 Kindern b) mit 90-99 Kindern c) mit 100-120 Kindern d) mit mehr als 120 Kindern</p> <p>6. Sechstägige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 110 Kindern b) mit 110-119 Kindern c) mit 120-150 Kindern d) mit mehr als 150 Kindern</p> <p>7. Siebentägige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 130 Kindern b) mit 130-139 Kindern c) mit 140-175 Kindern d) mit mehr als 175 Kindern</p> <p>Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1-7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert. Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungssichttag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1--7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert. Für die Ermittlung der Gruppenzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungssichttag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem Folgejahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.</p>

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
	<p>2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe bis 1.699 Gemeindeglieder zwei Gruppen bis 2.699 Gemeindeglieder drei Gruppen bis 3.699 Gemeindeglieder vier Gruppen bis 4.699 Gemeindeglieder fünf Gruppen <p>Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Ab einer Gemeindegroße von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden: Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppen für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen. 3. Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Härtefällen die in der Anlage 3 bezeichneten Kirchengemeinden mit insgesamt 32 zusätzlichen Gruppen in die Betriebszuweisung nach Nummer 1 aufgenommen. 4. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Ergibt sich aus der Berechnung nach Nummern 1 und 2 im Vergleich zu den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes finanzierten Gruppen eine geringere Zahl, so wird ab dem 1. Januar 2000 innerhalb von vier Jahren je gekürzter Gruppe von der bisherigen Steuerzuweisung ein Betrag von 4 650,00 DM, in den Folgejahren jeweils erhöht um den gleichen Betrag, bis maximal insgesamt 18 600,00 DM in 	<p>2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe bis 1.699 Gemeindeglieder zwei Gruppen bis 2.699 Gemeindeglieder drei Gruppen bis 3.699 Gemeindeglieder vier Gruppen bis 4.699 Gemeindeglieder fünf Gruppen <p>Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Ab einer Gemeindegroße von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden: Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen. 3. entfällt <p>bisher 4, jetzt 3.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden.

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
	<p>Abzug gebracht. Ergibt die Berechnung nach Nummern 1 und 2, dass nur noch eine Gruppe zu finanzieren ist, erfolgt der Abzug nur bis zur Grenze der Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 1.</p> <p>5. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummer 4 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.</p> <p>(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.</p> <p>(4) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten; sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten. Für Ganztagskinder in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.</p> <p>(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13 Abs. 1) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.</p> <p>(6) Die nach Absatz 1 bis 5 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p>	<p>bisher 5. jetzt 4.</p> <p>4. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummer 4 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>bisher (4) jetzt (3)</p> <p>(3) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens 6 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, erfolgt für je 6 Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt für je 10 Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.</p> <p>bisher (5) jetzt (4)</p> <p>(4) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13 Abs. 1) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.</p> <p>(5) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Dies betrifft sowohl die Bildung entsprechender Substanzerhaltungsrücklagen als auch die Rückzahlung von Darlehen, die für Instandhaltungsmaßnahmen an diesen Gebäuden in Anspruch genommen werden mussten</p> <p>(6) Die nach Absatz 1 bis 5 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p>

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
<p>§ 18 Grundzuweisung für Kirchenbezirke</p>	<p>1. Für den Bereich des Dekanats</p> <p>a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30.000)</p> <p>bis 20.000 = 6 Punkte je 100 Gemeindeglieder über 20.000 = 3 Punkte je 100 Gemeindeglieder über 30.000 = 1 Punkte je 100 Gemeindeglieder über 40.000 = 3 Punkte je 100 Gemeindeglieder über 50.000 = 5 Punkte je 100 Gemeindeglieder</p> <p>b) Zahl der Pfarrämter</p> <p>bis 10 = 90 Punkte je Pfarramt über 10 = 60 Punkte je Verwaltungsamt</p> <p>c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindegliedstellen (mindestens 20 Stellen)</p> <p>bis 10 = 200 Punkte je Stelle über 10 = 150 Punkte je Stelle über 20 = 80 Punkte je Stelle über 40 = 50 Punkte je Stelle</p> <p>d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)</p> <p>je 100 qkm = 200 Punkte</p>	<p>+ 214.273 €</p> <p>a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30.000)</p> <p>bis 30.000 = 6 Punkte je 100 Gemeindeglieder über 30.000 = 3 Punkte je 100 Gemeindeglieder</p> <p>b) Zahl der Predigtstellen</p> <p>je Predigtstelle = 50 Punkte</p> <p>c) Soll - Deputate der Pfarr-, Gemeindegliedstellen sowie der sonstigen landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken (mindestens 20 Stellen)</p> <p>bis 10 = 200 Punkte je Stelle über 10 = 150 Punkte je Stelle über 20 = 80 Punkte je Stelle über 40 = 50 Punkte je Stelle</p> <p>d) Fläche des Kirchenbezirks (ohne Begrenzung)</p> <p>je 100 qkm = 200 Punkte</p>
<p>2. Für den Bereich des Schuldekans</p>	<p>a) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)</p> <p>je 100 qkm = 40 Punkte</p> <p>b) Zahl der Schulen</p> <p>je Schule = 8 Punkte</p> <p>c) Zahl der Lehrkräfte</p> <p>je Lehrkraft = 4 Punkte</p>	<p>a) Fläche des Kirchenbezirks (ohne Begrenzung)</p> <p>je 100 qkm = 200 Punkte</p> <p>b) Zahl der Schulen</p> <p>je Schule = 8 Punkte</p> <p>c) Zahl der Lehrkräfte</p> <p>je Lehrkraft = 4 Punkte</p>

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke	<p>(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine kirchliche Sozialarbeit (KASA) (AF 100), 2. Verwaltung (AF 700) und 3. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800). <p>(2) Allgemeine kirchliche Sozialarbeit im klein- und mittelstädtischen Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je 1.000 Einwohner = 37 Punkte 2. je 1.000 Gem.glieder = 132 Punkte 3. je qkm Gesamtfläche = 19 Punkte 4. je qkm Siedlungsfläche = 135 Punkte 5. je Pfarrgemeinde = 247 Punkte <p>(3) Allgemeine kirchliche Sozialarbeit im großstädtischen Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je 1.000 Einwohner = 46 Punkte 2. je 1.000 Gem.glieder = 121 Punkte 3. je qkm Gesamtfläche = 82 Punkte 4. je qkm Siedlungsfläche = 197 Punkte 5. je Pfarrgemeinde = 323 Punkte <p>(4) Die Zuordnung zu den Größen –ländlicher Bereich –, -klein- und mittelstädtischer Bereich-, sowie –großstädtischer Bereich- erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.</p> <p>(5) Verwaltung Je 1.000 der nach Abs. 2 und 3 ermittelten Punkte werden mit 185 Punkte bemessen. Für den Anschluss an ein VSA werden Punkte nach Satz 1 um 15 % erhöht.</p> <p>(6) Kur- und Erholungssachbearbeitung Ist-Stellenplan zum 31.12.1990 Je Stelle = 6.241 Punkte</p>	<p>+ 1.016.728 €</p> <p><u>Vereinfacht:</u></p> <p>(1) Allgemeine kirchliche Sozialarbeit (KASA)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sockelbetrag = 11.494 Punkte 2. je weiterer Kirchenbezirk = 5.747 Punkte 3. je 1.000 Einwohner = 102 Punkte 4. je 1.000 Gem.glieder = 525 Punkte <p>(2) Soziale Bedarfszuweisung bei ausgewählten Trägern</p> <p>Je 1.000 Einwohner = 147 Punkte</p>

Anlage 1

Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
<p>§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken</p>	<p>(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinnemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Abs. 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemisst sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. je 1.000 Einwohner = 27 Punkte 2. je 1.000 Gem.glieder = 58 Punkte 3. je qkm Fläche = 8 Punkte 4. je Ortschaft = 78 Punkte 5. je Kirchengemeinde = 135 Punkte 6. je Außenstelle = 1.688 Punkte <p>(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ff. mit Ausnahme Abs. 10.</p> <p>(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniesgesetz in vollem Umfang einen Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>	<p><u>Vereinfacht:</u> (1) Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit Die Zuweisung erfolgt in sinnemäßer Anwendung des § 7.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>bisher (3) jetzt (2) (2) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniesgesetz in vollem Umfang einen Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>

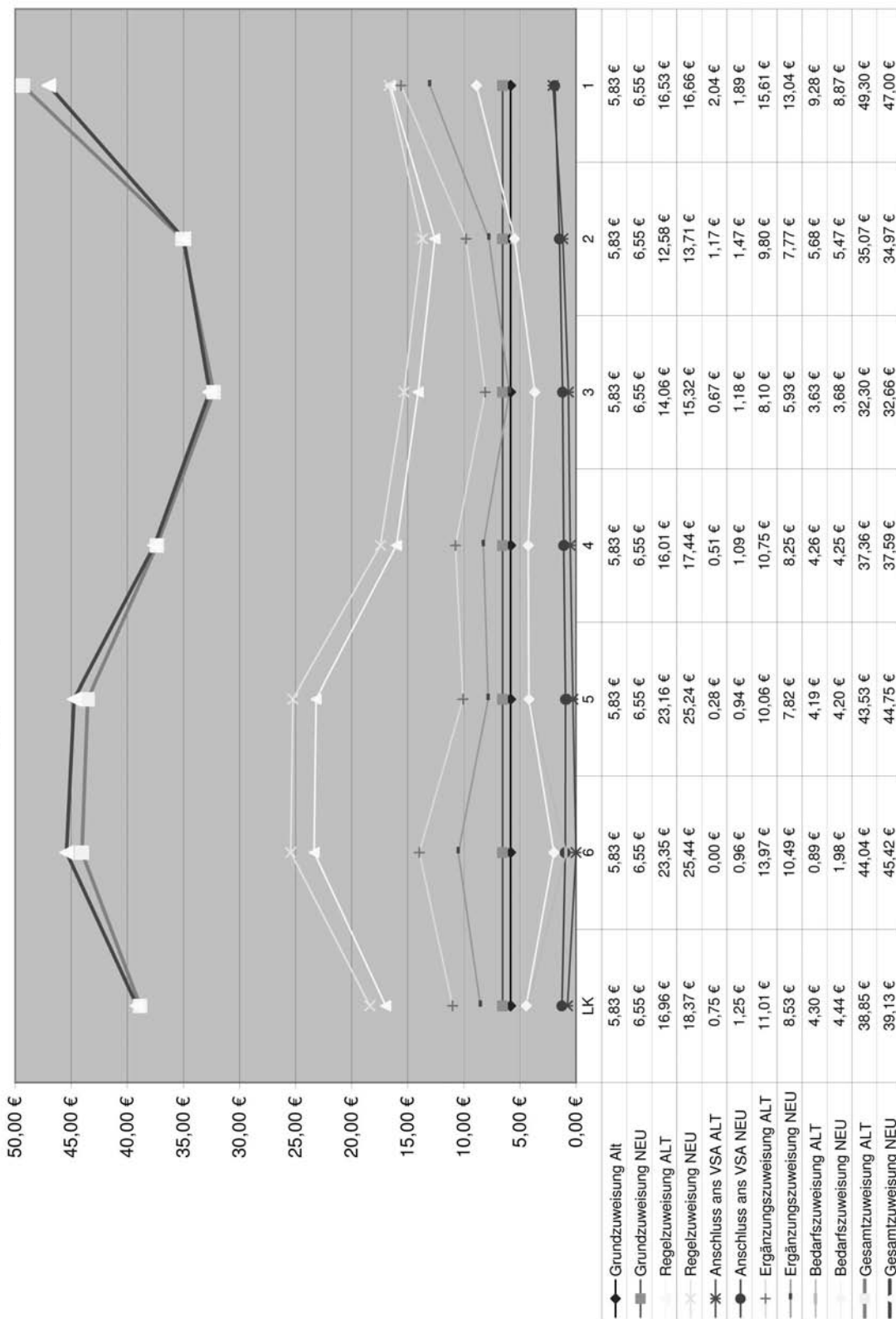
Anlage 1

Zuweisungsarten nach dem FAG	Bisherige Regelung	NEU
	(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Absatz 2 Diakoniegesetz ihr Diakonisches Werk an einen Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.	(4) entfällt
Kurseelsorge	Bisher keine Regelung im FAG	Soll auch künftig nicht im FAG geregelt werden
§ 9 Bonuszuweisung		+ 250.000 €
	(1) Für kirchengemeindliche Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel (Referenzprojekte) kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung gezahlt werden.	(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Strategien, die der regelmäßigen und nachhaltigen Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel dienen und die Erlangung oder Erhaltung eines ausgeglichenen Haushaltes zum Ziel haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung gezahlt werden.
	(2) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.	(2) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.
	(3) Die Bonuszuweisung darf die geplanten Einnahmen aus dem Referenzprojekt nicht übersteigen.	Die Bonuszuweisung beträgt einmal ... Euro und kann an Gemeinden während der Geltungsdauer des FAG nur einmalig ausbezahlt werden.
	(4) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.	(4) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.
	(5) Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.	(5) Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember xx.

FAG - Novellierung 2008

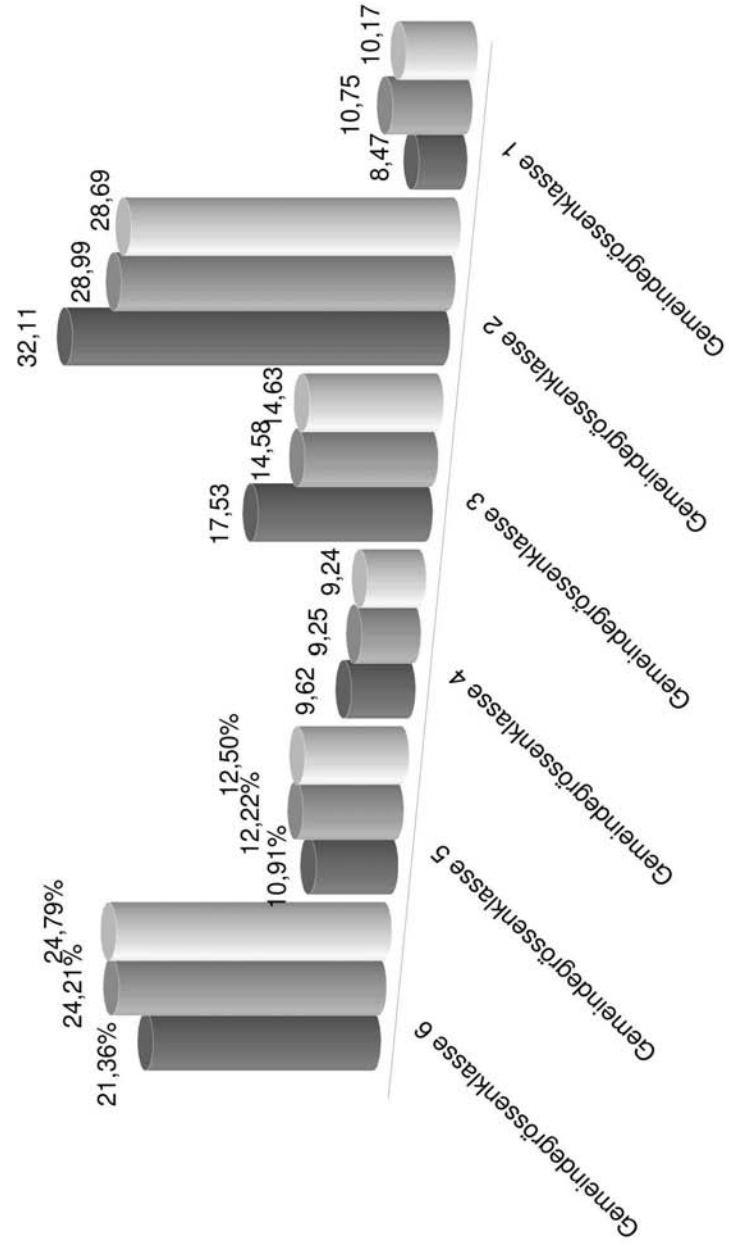
Anlage 2

FAG - Zuweisung - pro Kopf und Größenklasse-



Anlage 3

FAG-Zuweisung
-Verhältnis Zuweisung zur Anzahl der Gemeindglieder in %-
■ Gdeglieder ■ Zuw. BISHER ■ Zuw. NEU



Anlage 4

FAG - Novellierung 2008

Gesamtabersicht

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung Gemeindefinanzen

Table with columns: Kirchengemeinde, Großklasse, Grund-zuweisung, Regel-zuweisung, Regel-zuweisung NEU, Anschluss ans, Anschluss ans NEU, Ergänzungszweck für Gebäude, Ergänzungszweck für Bewirtschaftung, Bedarfs-zuweisung, Bedarfs-zuweisung NEU, Summe Zuweisung, Summe Zuweisung NEU, Differenz NEU zu bisher, Differenz NEU zu bisher in %, Gesamtzweckung pro Kopf bisher, Gesamtzweckung pro Kopf NEU. Rows include Landeskirche Baden, Marktheim, Landeck, etc.

FAG - Novellierung 2008

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung Gemeindefinanzen

Anlage 4

Gesamtübersicht

Table with 23 columns: Kirchgemeinde, Gemeindeglieder 2003, Größenklasse, Grund-zuweisung bisher, Grund-zuweisung NEU, Regel-zuweisung bisher, Regel-zuweisung NEU, Anschluss ans VSA, Anschluss ans VSA NEU, Ergänzungs-zuweisung unterhältend, Ergänzungs-zuweisung für Bewirt-schabung, Ergänzungs-zuweisung für Gebäude-bewirtschaftun-g NEU, Bedarfs-zuweisung bisher, Bedarfs-zuweisung NEU, Summe Zuweisung, Summe Zuweisung NEU, Differenz NEU zu bisher, Differenz NEU zu bisher in %, Gesamtzu-weisung pro Kopf bisher, Gesamtzu-weisung pro Kopf NEU

Summe: 28.02.2007

Anlage 4

FAG - Novellierung 2008

Gesamtübersicht

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung Gemeindefinanzen

Table with 21 columns: Kirchengemeinde, Gemeindeglieder 2003, Größenklasse, Grund-zuweisung bisher, Grund-zuweisung NEU, Regel-zuweisung bisher, Regel-zuweisung NEU, Anschluss ans VSA bisher, Anschluss ans VSA NEU, Ergänzungs-zuweisung unverteilt, Ergänzungs-zuweisung für Bewirtschaftung, Ergänzungs-zuweisung für Gebäude, Ergänzungs-zuweisung für Gebäude- u. NEU, Bedarfs-zuweisung bisher, Bedarfs-zuweisung NEU, Summe Zuweisung bisher, Summe Zuweisung NEU, Differenz NEU zu bisher, Differenz in % NEU zu bisher, Gesamtzuweisung pro Kopf bisher, Gesamtzuweisung pro Kopf NEU.

Sinn: 28.02.2007

Anlage 4

FAG - Novellierung 2008

Gesamtübersicht

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Anschluss ans VSA					Anschluss ans VSA					Ergänzungszuweisung	Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung	Ergänzungszuweisung für Gebäude- u. NEU	Bedarfszuweisung	Bedarfszuweisung NEU	Summe Zuweisung	Summe Zuweisung NEU	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU	
			bisher	NEU	Regelzuweisung	Regelzuweisung NEU	Grundzuweisung	Grundzuweisung NEU	bisher	NEU	Regelzuweisung	Regelzuweisung NEU												Grundzuweisung
Auerbach	653	1	3.808 €	4.274 €	9.985 €	10.880 €	1.233 €	1.232,21 €	3.273 €	5.675 €	2.909 €	4.012 €	3.758 €	27.985 €	26.325 €	1.660 €	-5,93%	42,86 €	40,31 €	42,86 €	40,31 €	2,55%	42,86 €	40,31 €
Brau	646	1	3.778 €	4.241 €	9.908 €	10.796 €	1.220 €	1.220,78 €	5.143 €	2.707 €	1.586 €	6.872 €	6.788 €	29.628 €	19.744 €	9.884 €	0,50%	45,72 €	45,95 €	45,72 €	45,95 €	0,50%	45,72 €	45,95 €
Walldramersbach	646	1	3.767 €	4.228 €	9.878 €	10.763 €	1.220 €	1.220,00 €	1.845 €	3.324 €	1.889 €	-	-	20.034 €	19.944 €	90 €	-0,45%	31,01 €	30,87 €	31,01 €	30,87 €	0,45%	31,01 €	30,87 €
Tannenkirch	634	1	3.697 €	4.150 €	9.694 €	10.583 €	1.195 €	1.195,38 €	986 €	5.956 €	4.067 €	-	-	21.528 €	20.965 €	563 €	-2,63%	33,96 €	33,06 €	33,96 €	33,06 €	-2,63%	33,96 €	33,06 €
Haimingeln	632	1	3.685 €	4.136 €	9.664 €	10.553 €	1.195 €	1.195,38 €	3.140 €	2.938 €	4.271 €	4.688 €	4.375 €	25.209 €	24.965 €	244 €	0,97%	38,15 €	37,90 €	38,15 €	37,90 €	0,66%	38,15 €	37,90 €
Eggingen	628	1	3.662 €	4.110 €	9.605 €	10.483 €	1.183 €	1.183,04 €	2.771 €	3.798 €	3.980 €	3.629 €	3.663 €	24.965 €	24.965 €	0 €	0,00%	37,90 €	37,90 €	37,90 €	37,90 €	0,00%	37,90 €	37,90 €
Schönbrunn	625	1	3.640 €	4.084 €	9.536 €	10.412 €	1.171 €	1.170,99 €	9.349 €	3.490 €	3.256 €	3.522 €	3.450 €	30.420 €	30.420 €	0 €	0,00%	39,15 €	39,15 €	39,15 €	39,15 €	0,00%	39,15 €	39,15 €
Birgeln	613	1	3.589 €	4.058 €	9.467 €	10.341 €	1.159 €	1.158,99 €	8.349 €	3.036 €	2.796 €	3.022 €	3.030 €	29.438 €	29.438 €	0 €	0,00%	38,15 €	38,15 €	38,15 €	38,15 €	0,00%	38,15 €	38,15 €
Buchenberg	608	1	3.545 €	3.979 €	9.297 €	10.130 €	1.145 €	1.145,30 €	6.225 €	3.109 €	3.099 €	5.717 €	5.339 €	30.326 €	30.326 €	0 €	0,00%	42,42 €	42,42 €	42,42 €	42,42 €	0,00%	42,42 €	42,42 €
Schweigen	605	1	3.528 €	3.960 €	9.282 €	10.080 €	1.145 €	1.145,30 €	3.394 €	3.109 €	3.099 €	4.473 €	4.701 €	26.827 €	26.827 €	0 €	0,00%	44,47 €	44,47 €	44,47 €	44,47 €	0,00%	44,47 €	44,47 €
Babsadt	585	1	3.411 €	3.829 €	8.945 €	9.747 €	1.107 €	1.103,90 €	5.620 €	3.026 €	2.605 €	7.015 €	7.361 €	31.120 €	30.265 €	855 €	-2,75%	53,20 €	51,74 €	53,20 €	51,74 €	-2,75%	53,20 €	51,74 €
Bischhofingeln	581	1	3.388 €	3.803 €	8.884 €	9.680 €	1.094 €	1.094,35 €	4.096 €	3.006 €	3.006 €	9.088 €	8.485 €	30.163 €	29.566 €	597 €	-2,05%	50,87 €	50,87 €	50,87 €	50,87 €	-0,00%	50,87 €	50,87 €
Milchbach	581	1	3.388 €	3.803 €	8.884 €	9.680 €	1.094 €	1.094,35 €	4.193 €	3.001 €	1.529 €	3.949 €	3.788 €	24.509 €	23.986 €	523 €	-2,13%	42,18 €	41,28 €	42,18 €	41,28 €	-2,13%	42,18 €	41,28 €
Waldkatzenbach	579	1	3.376 €	3.790 €	8.854 €	9.647 €	1.094 €	1.092,57 €	3.281 €	2.887 €	2.003 €	4.058 €	3.788 €	23.560 €	23.610 €	50 €	0,21%	40,69 €	40,69 €	40,69 €	40,69 €	0,00%	40,69 €	40,69 €
Tenggen	575	1	3.353 €	3.763 €	8.799 €	9.580 €	1.088 €	1.085,03 €	1.029 €	974 €	-	5.241 €	5.241 €	20.981 €	20.981 €	0 €	0,00%	36,79 €	36,49 €	36,79 €	36,49 €	-0,82%	36,79 €	36,49 €
Obergippen	562	1	3.277 €	3.678 €	8.599 €	9.383 €	1.063 €	1.063,49 €	4.175 €	2.734 €	1.730 €	4.687 €	4.687 €	33.835 €	33.835 €	0 €	0,00%	62,39 €	62,39 €	62,39 €	62,39 €	0,00%	62,39 €	62,39 €
Memprechtshofen	556	1	3.242 €	3.626 €	8.509 €	9.293 €	1.044 €	1.043,40 €	3.987 €	3.520 €	2.270 €	4.234 €	4.234 €	22.734 €	22.734 €	0 €	0,00%	40,89 €	40,89 €	40,89 €	40,89 €	0,00%	40,89 €	40,89 €
Vöhrbach	554	1	3.230 €	3.609 €	8.471 €	9.230 €	1.044 €	1.043,40 €	2.239 €	3.997 €	408 €	4.088 €	4.088 €	17.765 €	17.765 €	0 €	0,00%	30,81 €	30,81 €	30,81 €	30,81 €	0,00%	30,81 €	30,81 €
Tülingen	553	1	3.225 €	3.619 €	8.459 €	9.213 €	1.044 €	1.043,40 €	3.886 €	2.322 €	1.133 €	5.577 €	5.577 €	18.993 €	18.993 €	0 €	0,00%	34,25 €	34,36 €	34,25 €	34,36 €	0,32%	34,25 €	34,36 €
Broggingen	545	1	3.178 €	3.567 €	8.339 €	9.080 €	1.022 €	1.028,45 €	3.108 €	3.108 €	4.497 €	4.159 €	4.159 €	22.624 €	22.624 €	0 €	0,00%	41,92 €	41,68 €	41,92 €	41,68 €	-0,57%	41,92 €	41,68 €
Hagen	545	1	3.178 €	3.567 €	8.339 €	9.080 €	1.022 €	1.028,45 €	3.108 €	3.108 €	4.497 €	4.159 €	4.159 €	22.624 €	22.624 €	0 €	0,00%	41,92 €	41,68 €	41,92 €	41,68 €	-0,57%	41,92 €	41,68 €
Hilgert	544	1	3.172 €	3.560 €	8.316 €	9.064 €	1.025 €	1.025,50 €	3.145 €	3.145 €	1.225 €	2.899 €	2.899 €	20.093 €	20.093 €	0 €	0,00%	42,40 €	42,40 €	42,40 €	42,40 €	0,00%	42,40 €	42,40 €
Blaringen	544	1	3.166 €	3.554 €	8.309 €	9.047 €	1.025 €	1.024,64 €	3.189 €	3.189 €	7.699 €	3.019 €	3.019 €	35.489 €	35.489 €	0 €	0,00%	43,54 €	43,54 €	43,54 €	43,54 €	0,00%	43,54 €	43,54 €
Rosenberg	540	1	3.149 €	3.534 €	8.257 €	8.997 €	1.019 €	1.018,98 €	8.065 €	7.080 €	4.901 €	10.239 €	9.559 €	36.075 €	36.075 €	0 €	0,00%	70,20 €	68,80 €	70,20 €	68,80 €	-1,95%	70,20 €	68,80 €
Wertheim-Sachsenhausen	520	1	3.032 €	3.403 €	7.951 €	8.664 €	981 €	981,24 €	8.396 €	5.699 €	3.194 €	6.599 €	6.599 €	37.808 €	37.808 €	0 €	0,00%	69,05 €	70,40 €	69,05 €	70,40 €	1,60%	69,05 €	70,40 €
Tüscheldien	519	1	3.028 €	3.397 €	7.938 €	8.647 €	981 €	979,35 €	8.244 €	2.440 €	1.503 €	8.553 €	7.983 €	26.760 €	26.333 €	427 €	-1,60%	51,56 €	50,74 €	51,56 €	50,74 €	-1,60%	51,56 €	50,74 €
Dundenheim	513	1	2.991 €	3.358 €	7.844 €	8.547 €	969 €	968,03 €	4.479 €	4.456 €	2.270 €	2.873 €	2.873 €	22.804 €	22.804 €	0 €	0,00%	47,00 €	44,45 €	47,00 €	44,45 €	-5,43%	47,00 €	44,45 €
Walldenhäuser	513	1	2.991 €	3.358 €	7.844 €	8.547 €	969 €	968,03 €	6.643 €	3.708 €	2.808 €	4.214 €	3.933 €	26.257 €	26.257 €	0 €	0,00%	51,40 €	51,18 €	51,40 €	51,18 €	-0,43%	51,40 €	51,18 €
Gersbach	511	1	2.980 €	3.344 €	7.813 €	8.514 €	962 €	962,37 €	5.63 €	3.943 €	3.187 €	4.03 €	3.76 €	18.664 €	18.664 €	0 €	0,00%	44,64 €	43,37 €	44,64 €	43,37 €	-2,85%	44,64 €	43,37 €
Neckarturken	510	1	2.974 €	3.338 €	7.798 €	8.497 €	962 €	962,37 €	1.676 €	2.844 €	1.665 €	6.510 €	6.076 €	22.114 €	22.114 €	0 €	0,00%	44,64 €	43,36 €	44,64 €	43,36 €	-2,85%	44,64 €	43,36 €
Wiesel	510	1	2.974 €	3.338 €	7.798 €	8.497 €	962 €	962,37 €	1.676 €	2.844 €	1.665 €	6.510 €	6.076 €	22.114 €	22.114 €	0 €	0,00%	44,64 €	43,36 €	44,64 €	43,36 €	-2,85%	44,64 €	43,36 €
Dörflingen	507	1	2.956 €	3.318 €	7.752 €	8.447 €	956 €	956,71 €	1.086 €	7.895 €	1.838 €	3.004 €	2.812 €	18.301 €	18.301 €	0 €	0,00%	35,88 €	36,29 €	35,88 €	36,29 €	1,12%	35,88 €	36,29 €
Gallingen	504	1	2.939 €	3.298 €	7.706 €	8.397 €	950 €	950,05 €	2.688 €	7.895 €	1.838 €	3.004 €	2.812 €	18.301 €	18.301 €	0 €	0,00%	51,55 €	49,12 €	51,55 €	49,12 €	-4,34%	51,55 €	49,12 €
Hillingen	504	1	2.939 €	3.298 €	7.706 €	8.397 €	950 €	950,05 €	2.688 €	7.895 €	1.838 €	3.004 €	2.812 €	18.301 €	18.301 €	0 €	0,00%	45,30 €	44,31 €	45,30 €	44,31 €	-2,21%	45,30 €	44,31 €
Knittlingen	495	1	2.905 €	3.148 €	7.609 €	8.214 €	906 €	907,55 €	4.895 €	3.859 €	3.498 €	2.982 €	2.982 €	19.401 €	19.401 €	0 €	0,00%	44,93 €	43,37 €	44,93 €	43,37 €	-3,46%	44,93 €	43,37 €
Knittlingen	488	1	2.895 €	3.142 €	7.599 €	8.207 €	906 €	907,55 €	4.895 €	3.859 €	3.498 €	2.982 €	2.982 €	19.401 €	19.401 €	0 €	0,00%	44,93 €	43,37 €	44,93 €	43,37 €	-3,46%	44,93 €	43,37 €
Beitlingen	480	1	2.895 €	3.142 €	7.599 €	8.207 €	906 €	907,55 €	4.895 €	3.859 €	3.498 €	2.982 €	2.982 €	19.401 €	19.401 €	0 €	0,00%	44,93 €	43,37 €	44,93 €	43,37 €	-3,46%	44,93 €	43,37 €
Bahnbrücken	479	1	2.793 €	3.135 €	7.599 €	8.207 €	906 €	903,87 €	1.972 €	3.142 €	1.972 €	5.219 €	5.219 €	20.933 €	20.933 €	0 €	0,00%	43,70 €	44,94 €	43,70 €	44,94 €	3,25%	43,70 €	44,94 €
Laufen	479	1	2.793 €	3.135 €	7.599 €	8.207 €	906 €	903,87 €	1.972 €	3.142 €	1.972 €	5.219 €	5.219 €	20.933 €	20.933 €	0 €	0,00%	43,70 €	44,94 €	43,70 €	44,94 €	3,25%	43,70 €	44,94 €
Oellingen	473	1	2.758 €	3.096 €	7.232 €	7.981 €	893 €	892,55 €	1.506 €	4.546 €	4.546 €	6.599 €	6.599 €	20.874 €	20.874 €	0 €	0,00%	50,47 €	54,32 €	50,47 €	54,32 €	7,63%	50,47 €	54,32 €
Schalbach	472	1	2.758 €	3.096 €																				

FAG - Novellierung 2008

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung Gemeindefinanzen

Anlage 4

Gesamtübersicht

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA	Anschluss ans VSA	NEU	Ergänzungszuweisung unter/überhöht	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Summe Zuweisung	Summe Zuweisung	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher	Gesamt-zuweisung pro Kopf bisher	Gesamt-zuweisung pro Kopf NEU
Höhen	365	1	2.128 €	2.389 €	6.116 €	6.081 €	755 €	688,76 €	3.079 €	4.209 €	2.275 €	1.473 €	16.287 €	14.513 €	1.774 €	-10,89%	44,62 €	39,76 €	-4,86%	44,62 €	39,76 €	46,82 €	39,76 €
Grombach	359	1	2.093 €	2.350 €	6.116 €	5.981 €	755 €	666,00 €	1.615 €	7.003 €	1.375 €	1.473 €	13.427 €	13.427 €	54 €	-0,41%	37,40 €	37,40 €	0,00%	37,40 €	37,40 €	37,40 €	37,40 €
Unterschöpfung	354	1	2.064 €	2.317 €	6.116 €	5.899 €	755 €	666,00 €	10.376 €	7.003 €	5.323 €	4.223 €	30.523 €	28.523 €	2.000 €	6,60%	86,26 €	80,57 €	-5,69%	86,26 €	80,57 €	86,26 €	80,57 €
Fischingen	352	1	2.053 €	2.304 €	6.116 €	5.865 €	755 €	665,58 €	399 €	4.823 €	3.987 €	2.182 €	20.921 €	18.943 €	1.978 €	9,46%	59,44 €	55,81 €	-3,26%	59,44 €	55,81 €	59,44 €	55,81 €
Moozbühl	349	1	2.035 €	2.284 €	6.116 €	5.815 €	755 €	658,58 €	2.039 €	1.086 €	1.086 €	1.828 €	14.083 €	13.749 €	334 €	2,39%	40,24 €	39,40 €	-0,84%	40,24 €	39,40 €	40,24 €	39,40 €
Köberthausen	343	1	2.000 €	2.245 €	6.116 €	5.715 €	755 €	647,28 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Horn-Bühl	339	1	1.978 €	2.222 €	6.116 €	5.615 €	755 €	637,30 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Leibach	336	1	1.971 €	2.212 €	6.116 €	5.588 €	755 €	634,00 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Leibach	336	1	1.969 €	2.199 €	6.116 €	5.568 €	755 €	634,00 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Leibach	336	1	1.959 €	2.189 €	6.116 €	5.558 €	755 €	634,00 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Liedbühl	331	1	1.930 €	2.166 €	6.116 €	5.515 €	755 €	624,00 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Eulbach	331	1	1.920 €	2.156 €	6.116 €	5.505 €	755 €	624,00 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Wintesswiler	330	1	1.924 €	2.160 €	6.116 €	5.508 €	755 €	622,71 €	200 €	1.771 €	1.951 €	1.414 €	18.288 €	16.375 €	1.913 €	10,52%	55,28 €	55,01 €	-0,05%	55,28 €	55,01 €	55,28 €	55,01 €
Wintesswiler	330	1	1.924 €	2.160 €	6.116 €	5.508 €	755 €	622,71 €	200 €	1.771 €	1.951 €	1.414 €	18.288 €	16.375 €	1.913 €	10,52%	55,28 €	55,01 €	-0,05%	55,28 €	55,01 €	55,28 €	55,01 €
Hirschlanden	321	1	1.872 €	2.101 €	6.116 €	5.348 €	755 €	605,73 €	8,857 €	4.750 €	2.898 €	5.414 €	11.368 €	10.784 €	584 €	5,14%	34,35 €	32,66 €	-1,69%	34,35 €	32,66 €	34,35 €	32,66 €
Neuenweg	313	1	1.825 €	2.049 €	6.116 €	5.215 €	755 €	590,63 €	2.945 €	2.945 €	2.945 €	2.945 €	10.784 €	10.144 €	640 €	6,00%	34,35 €	32,66 €	-1,69%	34,35 €	32,66 €	34,35 €	32,66 €
Schwamheim	311	1	1.813 €	2.035 €	6.116 €	5.182 €	755 €	586,86 €	2.045 €	1.740 €	2.966 €	2.769 €	15.436 €	14.357 €	1.079 €	6,99%	49,63 €	46,17 €	-3,46%	49,63 €	46,17 €	49,63 €	46,17 €
Marzell	310	1	1.808 €	2.029 €	6.116 €	5.165 €	755 €	584,97 €	2.753 €	3.777 €	3.177 €	516 €	12.345 €	12.345 €	0 €	0,00%	50,85 €	50,85 €	0,00%	50,85 €	50,85 €	50,85 €	50,85 €
Freiamt/Breitenthal	309	1	1.802 €	2.022 €	6.116 €	5.148 €	755 €	583,08 €	61 €	3.423 €	3.423 €	510 €	12.687 €	11.714 €	973 €	7,53%	40,99 €	37,91 €	-3,08%	40,99 €	37,91 €	40,99 €	37,91 €
Oberschöpfung	309	1	1.802 €	2.022 €	6.116 €	5.148 €	755 €	583,08 €	2.547 €	2.822 €	2.167 €	476 €	15.033 €	12.898 €	2.135 €	14,20%	46,93 €	41,74 €	-5,19%	46,93 €	41,74 €	46,93 €	41,74 €
Heddesbach	293	1	1.708 €	1.918 €	6.116 €	4.882 €	755 €	552,89 €	2.378 €	2.094 €	1.488 €	4.722 €	14.503 €	12.898 €	1.605 €	11,07%	46,93 €	41,74 €	-5,19%	46,93 €	41,74 €	46,93 €	41,74 €
Oberschöpfung	292	1	1.703 €	1.911 €	6.116 €	4.865 €	755 €	551,00 €	1.493 €	1.493 €	1.493 €	4.722 €	14.503 €	12.898 €	1.605 €	11,07%	46,93 €	41,74 €	-5,19%	46,93 €	41,74 €	46,93 €	41,74 €
Kornbach	291	1	1.697 €	1.908 €	6.116 €	4.848 €	755 €	549,11 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Walden	291	1	1.697 €	1.908 €	6.116 €	4.848 €	755 €	549,11 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Walden	291	1	1.687 €	1.898 €	6.116 €	4.831 €	755 €	547,22 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Ulfrich	288	1	1.679 €	1.895 €	6.116 €	4.814 €	755 €	545,33 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Börsdorf	282	1	1.644 €	1.846 €	6.116 €	4.768 €	755 €	540,44 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Breitenborn	277	1	1.615 €	1.813 €	6.116 €	4.615 €	755 €	522,70 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Wintesswiler	272	1	1.592 €	1.787 €	6.116 €	4.548 €	755 €	515,15 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Riedlingen	272	1	1.586 €	1.781 €	6.116 €	4.532 €	755 €	513,26 €	1.510 €	2.039 €	1.421 €	1.528 €	14.402 €	13.594 €	808 €	5,61%	41,99 €	39,63 €	-2,36%	41,99 €	39,63 €	41,99 €	39,63 €
Fußingen	270	1	1.574 €	1.767 €	6.116 €	4.498 €	755 €	509,49 €	1.555 €	2.990 €	2.641 €	2.830 €	15.821 €	12.809 €	3.012 €	19,04%	53,52 €	46,84 €	-6,68%	53,52 €	46,84 €	53,52 €	46,84 €
Gutenbach	259	1	1.510 €	1.695 €	6.116 €	4.315 €	755 €	488,73 €	1.603 €	1.364 €	1.364 €	2.529 €	13.878 €	11.827 €	2.051 €	14,78%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Schutterzell	259	1	1.510 €	1.695 €	6.116 €	4.315 €	755 €	488,73 €	1.942 €	1.999 €	1.650 €	2.529 €	13.878 €	11.827 €	2.051 €	14,78%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Brombach b. HD	255	1	1.487 €	1.669 €	6.116 €	4.249 €	755 €	481,19 €	2.777 €	2.548 €	1.999 €	1.895 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Sprantal	243	1	1.417 €	1.590 €	6.116 €	4.032 €	755 €	458,54 €	2.626 €	2.327 €	1.805 €	2.327 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Neckarmlübbach	242	1	1.411 €	1.584 €	6.116 €	4.032 €	755 €	458,54 €	4.326 €	2.327 €	1.805 €	2.327 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Dainbach	240	1	1.399 €	1.571 €	6.116 €	3.999 €	755 €	452,89 €	3.201 €	3.201 €	2.450 €	4.741 €	18.796 €	16.796 €	2.000 €	11,23%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Walden	238	1	1.387 €	1.559 €	6.116 €	3.965 €	755 €	449,11 €	4.096 €	3.649 €	1.799 €	4.741 €	18.796 €	16.796 €	2.000 €	11,23%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Walden	235	1	1.370 €	1.538 €	6.116 €	3.915 €	755 €	443,45 €	1.615 €	2.841 €	1.889 €	1.695 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Schillingstätt	235	1	1.370 €	1.538 €	6.116 €	3.915 €	755 €	443,45 €	1.615 €	2.841 €	1.889 €	1.695 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Kleinleins	234	1	1.364 €	1.532 €	6.116 €	3.899 €	755 €	441,56 €	1.615 €	2.841 €	1.889 €	1.695 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Daudenzell	234	1	1.347 €	1.512 €	6.116 €	3.849 €	755 €	435,90 €	1.615 €	2.841 €	1.889 €	1.695 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Reichenbuch	227	1	1.324 €	1.486 €	6.116 €	3.782 €	755 €	428,35 €	1.452 €	2.183 €	1.194 €	1.944 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Lebensstätt	224	1	1.306 €	1.466 €	6.116 €	3.732 €	755 €	422,69 €	7.097 €	6.281 €	3.861 €	6.014 €	17.118 €	17.118 €	0 €	0,00%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Brehmen	212	1	1.236 €	1.388 €	6.116 €	3.532 €	755 €	400,04 €	5.330 €	4.662 €	3.398 €	3.071 €	21.389 €	21.389 €	0 €	0,00%	53,58 €	45,66 €	-8,92%	53,58 €	45,66 €	53,58 €	45,66 €
Fittersbach	209	1	1.219 €	1.368 €	6.116 €	3.482 €	755 €	394,38 €	762 €	1.055 €	1.055 €	1.556 €	15.233 €	13.223 €	2.010 €	13,20%	53,58 €						

Grundzuweisung für den Bereich der Dekanate

Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung				Grundzuweisung der Dekanate neu	Grundzuweisung der Dekanate bisher	Differenz
	Zahl der Gem. glieder	Zahl der Predigtstellen 1)	Soil - Deputate	Fläche qkm	Gem. glieder	Predigtstellen	Stellen-deputate	Fläche			
Adelsheim/Boxberg	21.236	40	20,05	845,8	10.710 €	11.900 €	20.825 €	10.065 €	53.500 €	77.231 €	-23.731 €
Alb-Pfingz	35.835	24	20,00	227,8	11.752 €	7.140 €	20.825 €	2.711 €	42.427 €	39.948 €	2.479 €
Baden-Baden und Rastatt	50.380	52	27,00	791,8	14.348 €	15.470 €	24.157 €	9.422 €	63.397 €	53.922 €	9.475 €
Breisgau - Hochschwarzwald	65.039	34	38,25	1.429,1	16.964 €	10.115 €	29.512 €	17.006 €	73.598 €	70.860 €	2.738 €
Bretten	41.746	36	24,50	524,3	12.807 €	10.710 €	22.967 €	6.239 €	52.723 €	48.677 €	4.046 €
Emmendingen	53.341	44	31,50	709,4	14.876 €	13.090 €	26.299 €	8.442 €	62.707 €	57.512 €	5.195 €
Freiburg-Stadt	52.630	58	32,25	130,0	14.749 €	17.255 €	26.656 €	1.547 €	60.207 €	45.973 €	14.235 €
Heidelberg	46.237	26	31,75	109,0	13.608 €	7.735 €	26.418 €	1.297 €	49.058 €	44.417 €	4.641 €
Hochrhein	29.922	36	21,55	1.096,3	10.710 €	10.710 €	21.563 €	13.046 €	56.029 €	47.957 €	8.072 €
Karlsruhe und Durlach	82.535	35	48,00	154,2	20.087 €	10.413 €	32.725 €	1.835 €	65.060 €	67.325 €	-2.265 €
Karlsruhe-Land	58.939	32	30,50	303,8	15.876 €	9.520 €	25.823 €	3.615 €	54.834 €	53.637 €	1.197 €
Kehl	45.037	41	27,05	732,3	13.394 €	12.198 €	24.181 €	8.714 €	58.487 €	55.071 €	3.415 €
Konstanz	49.517	42	29,75	557,9	14.194 €	12.495 €	25.466 €	6.639 €	58.794 €	51.892 €	6.902 €
Kraichgau	53.498	49	32,55	490,4	14.904 €	14.578 €	26.799 €	5.836 €	62.116 €	81.811 €	-19.695 €
Ladenburg-Weinheim	56.270	29	29,00	187,4	15.399 €	8.628 €	25.109 €	2.230 €	51.366 €	49.791 €	1.574 €
Lahr	41.608	37	24,05	478,2	12.782 €	11.008 €	22.753 €	5.691 €	52.233 €	46.200 €	6.033 €
Lörrach	59.729	39	38,05	326,8	16.017 €	11.603 €	29.417 €	3.889 €	60.925 €	60.580 €	345 €
Mannheim	86.164	40	52,25	145,0	20.735 €	11.900 €	33.989 €	1.726 €	68.350 €	68.444 €	-94 €
Mosbach	28.143	45	21,05	511,5	10.710 €	13.388 €	21.325 €	6.087 €	51.509 €	46.547 €	4.962 €
Neckargemünd - Eberbach	35.403	36	21,75	329,5	11.674 €	10.710 €	21.658 €	3.921 €	47.963 €	44.584 €	3.380 €
Offenburg	32.009	26	19,80	730,4	11.069 €	7.735 €	20.825 €	8.692 €	48.320 €	46.058 €	2.262 €
Pforzheim-Land	37.319	25	20,50	214,1	12.016 €	7.438 €	21.063 €	2.548 €	43.065 €	40.587 €	2.477 €
Pforzheim-Stadt	46.988	24	26,50	136,2	13.742 €	7.140 €	23.919 €	1.621 €	46.422 €	43.209 €	3.213 €
Schopfheim	25.059	20	18,05	470,1	10.710 €	5.950 €	20.825 €	5.594 €	43.079 €	44.269 €	-1.190 €
Südliche Kurpfalz	81.612	44	44,85	290,5	19.923 €	13.090 €	31.788 €	3.457 €	68.258 €	78.228 €	-9.970 €
Überlingen-Stockach	33.189	30	21,25	1.144,3	11.279 €	8.925 €	21.420 €	13.617 €	55.241 €	46.481 €	8.761 €
Villingen	46.550	36	29,25	1.129,1	13.664 €	10.710 €	25.228 €	13.436 €	63.038 €	54.243 €	8.795 €
Wertheim	19.820	31	15,05	590,9	10.710 €	9.223 €	20.825 €	7.032 €	47.789 €	44.279 €	3.511 €
Gesamtsumme	1.315.755	1.011	796	14.786	389.411 €	300.773 €	694.359 €	175.955 €	1.560.497 €	1.509.734 €	50.764 €

1) Zur Zeit findet eine Neuerhebung der Predigtstellen statt.

Grundzuweisung für den Bereich der Schuldekane

Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung			Grundzuweisung der Schuldekane neu	Grundzuweisung der Schuldekane bisher	Differenz	Hinweis
	Zahl der Gem. glieder	Fläche qkm	Zahl der Schulen	Zahl der Lehrkräfte	Fläche qkm	Zahl der Schulen	Zahl der Lehrkräfte				
Adelsheim/Boxberg	21.236	845,8	53	98	10.065 €	2.523 €	2.332 €	14.920 €	6.759 €	8.161 €	Zuweisung an Mosbach
Alb-Pfinz	35.835	227,8	56	138	2.711 €	2.666 €	3.284 €	8.661 €	6.491 €	2.169 €	Zuweisung an Karlsruhe und Durlach
Baden-Baden und Rastatt	50.380	791,8	126	214	9.422 €	5.998 €	5.093 €	20.513 €	12.977 €	7.536 €	
Breisgau - Hochschwarzwald	65.039	1.429,1	139	242	17.006 €	6.616 €	5.760 €	29.382 €	14.280 €	15.102 €	
Bretten	41.746	524,3	50	140	6.239 €	2.380 €	3.332 €	11.951 €	6.962 €	4.990 €	Zuweisung an Karlsruhe - Land
Emmendingen	53.341	709,4	96	160	8.442 €	4.570 €	3.808 €	16.819 €	10.067 €	6.752 €	
Freiburg-Stadt	52.630	130,0	94	155	1.547 €	4.474 €	3.689 €	9.710 €	8.967 €	744 €	
Heidelberg	46.237	109,0	48	163	1.297 €	2.285 €	3.879 €	7.461 €	6.426 €	1.035 €	
Hochrhein	29.922	1.096,3	97	132	13.046 €	4.617 €	5.222 €	20.805 €	9.663 €	11.142 €	
Karlsruhe und Durlach	82.535	154,2	99	232	1.835 €	4.712 €	5.522 €	12.069 €	10.603 €	1.466 €	
Karlsruhe-Land	58.939	303,8	65	183	3.615 €	3.094 €	4.355 €	11.065 €	8.175 €	2.889 €	
Kehl	45.037	732,3	99	157	8.714 €	4.712 €	3.737 €	17.163 €	10.192 €	6.971 €	
Konstanz	49.517	557,9	109	188	6.639 €	5.188 €	4.474 €	16.302 €	10.990 €	5.312 €	
Kraichgau	53.498	490,4	59	174	5.836 €	2.808 €	4.141 €	12.785 €	8.116 €	4.670 €	
Ladenburg-Weinheim	56.270	187,4	54	162	2.230 €	2.570 €	3.856 €	8.656 €	6.872 €	1.784 €	
Lahr	41.608	478,2	79	146	5.691 €	3.760 €	3.475 €	12.926 €	8.372 €	4.554 €	Zuweisung an Offenburg
Lörrach	59.729	326,8	84	228	3.889 €	3.998 €	5.426 €	13.314 €	10.204 €	3.109 €	
Mannheim	86.164	145,0	102	243	1.726 €	4.855 €	5.783 €	12.364 €	10.984 €	1.380 €	
Mosbach	28.143	511,5	47	112	6.087 €	2.237 €	2.666 €	10.990 €	6.123 €	4.867 €	
Neckargemünd - Eberbach	35.403	329,5	47	111	3.921 €	2.237 €	2.642 €	8.800 €	5.664 €	3.136 €	
Offenburg	32.009	730,4	88	123	8.692 €	4.189 €	2.927 €	15.808 €	8.854 €	6.954 €	
Pforzheim-Land	37.319	214,1	29	89	2.548 €	1.380 €	2.118 €	6.046 €	4.010 €	2.036 €	
Pforzheim-Stadt	46.988	136,2	46	185	1.621 €	2.190 €	4.403 €	8.213 €	6.914 €	1.299 €	
Schopfheim	25.059	470,1	45	81	5.594 €	2.142 €	1.928 €	9.664 €	5.188 €	4.476 €	
Südliche Kurpfalz	81.612	290,5	76	233	3.457 €	3.618 €	5.545 €	12.620 €	9.854 €	2.766 €	
Überlingen-Stockach	33.189	1.144,3	103	133	13.617 €	4.903 €	3.165 €	21.685 €	9.972 €	11.713 €	
Villingen	46.550	1.129,1	97	164	13.436 €	4.617 €	3.903 €	21.957 €	10.424 €	11.532 €	
Wertheim	19.820	590,9	50	94	7.032 €	2.380 €	2.237 €	11.649 €	6.021 €	5.628 €	
Gesamtsumme	1.315.755	14.786	2.137	4.480	175.955 €	101.721 €	106.624 €	384.300 €	240.125 €	144.175 €	

Grundzuweisung an die Kirchenbezirke

Kirchenbezirke	Zahl der Gemeindeglieder	Grundzuweisung der Dekanate	Grundzuweisung der Schuldekane	Verwaltungsamt 10 %	Grundzuweisung neu	Grundzuweisung bisher	Differenz	pro Gem.-glied neu	pro Gem.-glied bisher
Adelsheim/Boxberg	21.236	53.500 €		5.350 €	58.850 €	84.960 €	-26.110 €	2,77	4,00
Alb-Pfinz	35.835	42.427 €		4.243 €	46.670 €	43.944 €	2.726 €	1,30	1,23
Baden-Baden und Rastatt	50.380	63.397 €	20.513 €	8.391 €	92.302 €	73.584 €	18.718 €	1,83	1,46
Breisgau-Hochschwarzwald	65.039	73.598 €	29.382 €	10.298 €	113.278 €	93.660 €	19.618 €	1,74	1,44
Bretten	41.746	52.723 €		5.272 €	57.995 €	53.544 €	4.451 €	1,39	1,28
Emmendingen	53.341	62.707 €	16.819 €	7.953 €	87.479 €	74.340 €	13.139 €	1,64	1,39
Freiburg	52.630	60.207 €	9.710 €	6.992 €	76.910 €	60.444 €	16.466 €	1,46	1,15
Heidelberg	46.237	49.058 €	7.461 €	5.652 €	62.172 €	55.932 €	6.240 €	1,34	1,21
Hochrhein	29.922	56.029 €	20.805 €	7.683 €	84.517 €	63.384 €	21.133 €	2,82	2,12
Karlsruhe und Durlach	82.535	65.060 €	20.730 €	8.579 €	94.369 €	92.868 €	1.501 €	1,14	1,13
Karlsruhe-Land	58.939	54.834 €	23.016 €	7.785 €	85.635 €	75.648 €	9.987 €	1,45	1,28
Kehl	45.037	58.487 €	17.163 €	7.565 €	83.215 €	71.796 €	11.419 €	1,85	1,59
Konstanz	49.517	58.794 €	16.302 €	7.510 €	82.605 €	69.180 €	13.425 €	1,67	1,40
Kraichgau	53.498	62.116 €	12.785 €	7.490 €	82.392 €	98.928 €	-16.536 €	1,54	1,85
Ladenburg-Weinheim	56.270	51.366 €	8.656 €	6.002 €	66.024 €	62.328 €	3.696 €	1,17	1,11
Lahr	41.608	52.233 €		5.223 €	57.456 €	50.832 €	6.624 €	1,38	1,22
Lörrach	59.729	60.925 €	13.314 €	7.424 €	81.662 €	77.868 €	3.794 €	1,37	1,30
Mannheim	86.164	68.350 €	12.364 €	8.071 €	88.786 €	87.372 €	1.414 €	1,03	1,01
Mosbach	28.143	51.509 €	25.910 €	7.742 €	85.161 €	65.376 €	19.785 €	3,03	2,32
Neckargemünd - Eberbach	35.403	47.963 €	8.800 €	5.676 €	62.440 €	55.284 €	7.156 €	1,76	1,56
Offenburg	32.009	48.320 €	28.734 €	7.705 €	84.760 €	69.624 €	15.136 €	2,65	2,18
Pforzheim-Land	37.319	43.065 €	6.046 €	4.911 €	54.022 €	49.068 €	4.954 €	1,45	1,31
Pforzheim-Stadt	46.988	46.422 €	8.213 €	5.464 €	60.099 €	55.152 €	4.947 €	1,28	1,17
Schopfheim	25.059	43.079 €	9.664 €	5.274 €	58.017 €	54.408 €	3.609 €	2,32	2,17
Südl. Kurpfalz	81.612	68.258 €	12.620 €	8.088 €	88.965 €	96.900 €	-7.935 €	1,09	1,19
Überlingen-Stockach	33.189	55.241 €	21.685 €	7.693 €	84.619 €	62.100 €	22.519 €	2,55	1,87
Villingen	46.550	63.038 €	21.957 €	8.500 €	93.495 €	71.148 €	22.347 €	2,01	1,53
Wertheim	19.820	47.789 €	11.649 €	5.944 €	65.382 €	55.332 €	10.050 €	3,30	2,79
Gesamtsumme	1.315.755	1.560.497 €	384.300 €	194.480 €	2.139.277 €	1.925.004 €	214.273 €	1,63	1,46

Anlage 6

Betriebszuweisung für Diakonische Werke
- Berechnungsmodell 1 -

Berechnungsfaktoren:	
1) Sockelbetrag	50.000 € für einen Kirchenbezirk
2) je Gemeindeglied	25.000 € je weiterer Kirchenbezirk
3) je Einwohner	3,41 €
4) sozialer Brennpunkt je Einw.	0,66 €
	0,90 €

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen						Berechnung						Zuschlag sozialer Brennpunkt	Pro Gem.gl neu	Pro Einw. bisher	Pro Einw. neu	Pro Diakonielumlage
	Anzahl Kirchenbezirk	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Sockelbetrag	weiterer Kirchenbezirk	Gem.-glieder	Einwohner	Zuweisung neu	Zuweisung bisher	Differenz	Pro Gem.gl neu	Pro Einw. bisher					
Baden-Baden u. Rastatt	1	53.513	283.295	50.000	0	182.692	188.078	420.770	389.364	31.406	7,86	7,28	1,49	1,37	41.380		
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	50.000	0	241.255	162.883	454.138	398.064	56.074	6,43	5,63	1,85	1,62	2.880		
Ermendingen	1	51.492	155.858	50.000	0	175.792	103.473	329.266	184.099	145.167	6,39	3,58	2,11	1,18	10.700		
Hochrhein	1	32.249	166.907	50.000	0	110.097	110.809	270.906	292.728	-21.822	8,40	9,08	1,62	1,75	12.900		
Konstanz	1	49.517	273.645	50.000	0	169.050	181.672	400.721	410.484	-9.763	8,09	8,29	1,46	1,50	20.000		
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	50.000	0	137.098	55.077	242.175	133.596	108.579	6,03	3,33	2,92	1,61	15.340		
Überlingen-Stockach	1	33.189	172.000	50.000	0	113.306	114.190	277.496	320.280	-42.784	8,36	9,65	1,61	1,86	15.000		
Villingen	1	46.550	179.604	50.000	0	158.920	119.238	328.159	272.340	55.819	7,05	5,85	1,83	1,52	23.854		
Karlsruhe-Land	3	129.798	426.708	50.000	50.000	443.126	283.290	826.416	490.296	336.120	6,37	3,78	1,94	1,15	81.850		
Lörrach	2	82.461	190.792	50.000	25.000	281.519	126.666	483.185	417.660	65.525	5,86	5,06	2,53	2,19	23.350		
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	50.000	25.000	89.791	60.762	225.553	228.720	-3.167	8,58	8,70	2,46	2,50	16.190		
Mosbach	2	47.548	151.239	50.000	25.000	162.327	100.407	337.794	309.756	27.978	7,10	6,51	2,23	2,05	32.650		
Ortenau	3	115.521	423.814	50.000	50.000	394.385	281.368	815.086	930.120	-115.034	7,06	8,05	1,92	2,19	76.470		
Rhein-Neckar	4	222.133	581.000	50.000	75.000	758.355	385.723	1.269.079	725.040	544.039	5,71	3,26	2,18	1,25	69.500		
Zwischensumme	24	1.001.097	3.424.690	700.000	250.000	3.417.714	2.273.637	6.680.684	5.502.547	1.178.137	6,67	5,50	1,95	1,61	442.064		
Heidelberg	1	46.237	148.489	50.000	0	157.852	98.581	440.073	436.357	3.716	9,52	9,44	2,96	2,94	0		
Mannheim	1	86.164	325.468	50.000	0	294.161	216.077	853.159	958.437	-105.278	9,90	11,12	2,62	2,94	0		
Pforzheim	1	44.149	124.287	50.000	0	150.723	82.514	395.095	352.384	42.711	8,95	7,98	3,18	2,84	0		
Freiburg	1	48.851	214.179	50.000	0	166.776	142.192	551.729	560.040	-8.311	11,29	11,46	2,58	2,61	11.116		
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	50.000	0	304.721	181.699	782.737	876.984	-94.247	8,77	9,83	2,86	3,20	0		
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	250.000	0	1.074.233	721.063	3.022.794	3.184.202	-161.408	9,61	10,12	2,78	2,93	11.116		
Gesamtsumme	29	1.315.755	4.510.799	950.000	250.000	4.491.947	2.994.700	9.703.477	8.686.749	1.016.728	7,37	6,60	2,15	1,93	453.180		

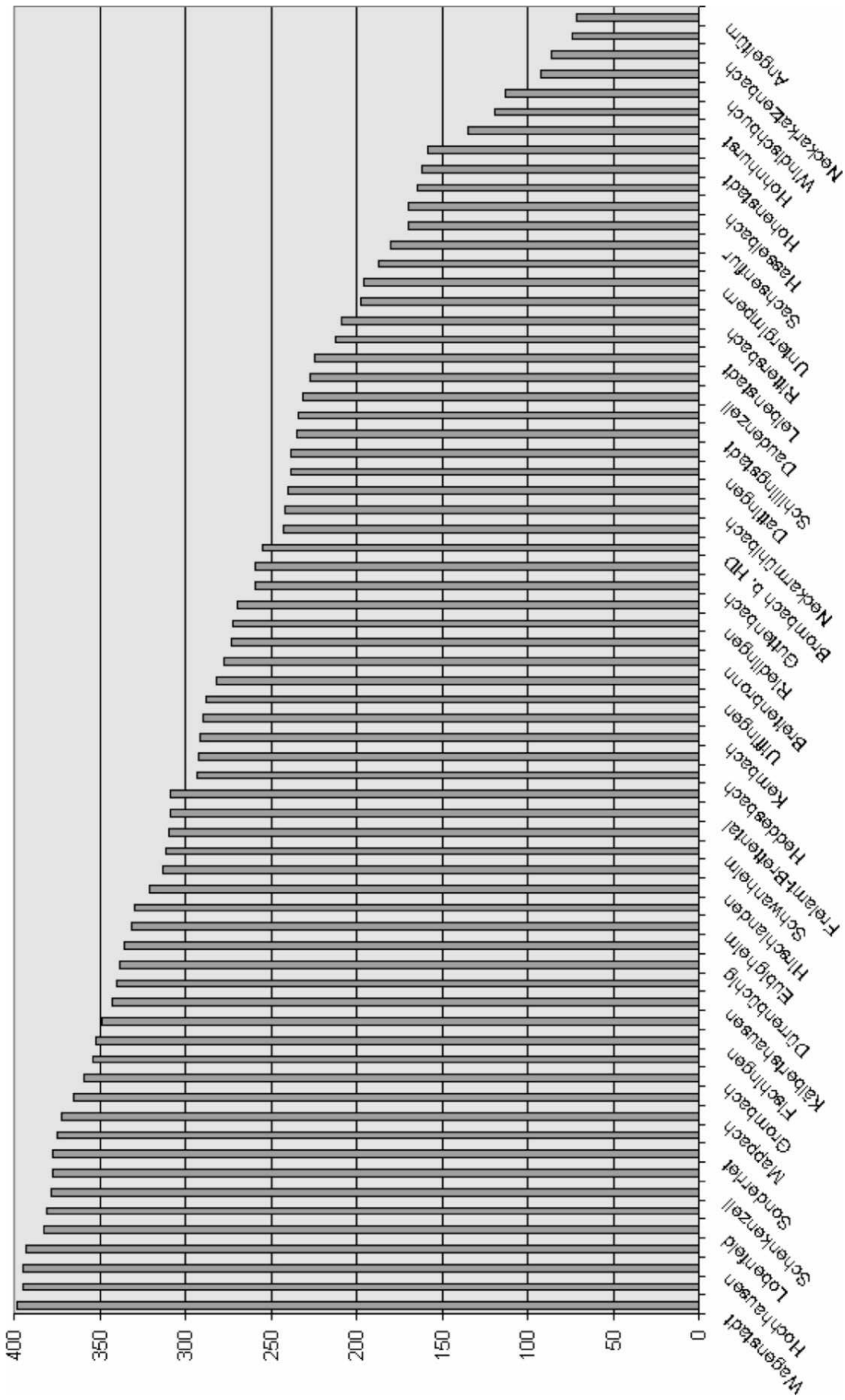
Anlage 6

Betriebszuweisung für Diakonische Werke
- Berechnungsmodell 2 -

Berechnungsfaktoren:
 1) Sockelbetrag 70.000 € für einen Kirchenbezirk
 35.000 € je weiterer Kirchenbezirk
 3,20 €
 2) je Gemeindeglied 0,62 €
 3) je Einwohner
 4) sozialer Brennpunkt je Einw. 0,90 €

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen					Berechnung					Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher	Differenz	Pro Gem.gl neu	Pro Gem.gl bisher	Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Diakonielumlage
	Anzahl Kirchenbezirk	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Sockelbetrag	weiterer Kirchenbezirk	Gem.-glieder	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner									
Baden-Baden u. Rastatt	1	53.513	283.295	70.000	0	170.979	176.020	176.020	176.020	389.364	416.999	389.364	27.635	7,79	7,28	1,47	1,37	41.380	
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	70.000	0	225.787	152.440	152.440	152.440	398.064	448.227	398.064	50.163	6,34	5,63	1,83	1,62	2.880	
Ermendingen	1	51.492	155.858	70.000	0	164.521	96.939	96.939	96.939	184.099	331.361	184.099	147.262	6,44	3,58	2,13	1,18	10.700	
Hochrhein	1	32.249	166.907	70.000	0	103.038	103.705	103.705	103.705	292.728	276.743	292.728	-15.985	8,58	9,08	1,66	1,75	12.900	
Konstanz	1	49.517	273.645	70.000	0	158.211	170.024	170.024	170.024	398.235	398.235	410.484	-12.249	8,04	8,29	1,46	1,50	20.000	
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	70.000	0	128.308	51.546	51.546	51.546	249.854	249.854	133.596	116.258	6,22	3,33	3,01	1,61	15.340	
Überlingen-Stockach	1	33.189	172.000	70.000	0	106.042	106.869	106.869	106.869	320.280	282.911	320.280	-37.369	8,52	9,65	1,64	1,86	15.000	
Villingen	1	46.550	179.604	70.000	0	148.731	111.594	111.594	111.594	272.340	330.325	272.340	57.985	7,10	5,85	1,84	1,52	23.854	
Karlsruhe-Land	3	129.798	426.708	70.000	70.000	414.716	265.127	265.127	265.127	490.296	819.843	490.296	329.547	6,32	3,78	1,92	1,15	81.850	
Lörrach	2	82.461	190.792	70.000	35.000	263.470	118.545	118.545	118.545	487.015	417.660	487.015	69.355	5,91	5,06	2,55	2,19	23.350	
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	70.000	35.000	84.034	56.867	56.867	56.867	228.720	245.901	228.720	17.181	9,35	8,70	2,69	2,50	16.190	
Mosbach	2	47.548	151.239	70.000	35.000	151.920	93.969	93.969	93.969	309.756	350.890	309.756	41.134	7,38	6,51	2,32	2,05	32.650	
Ortenau	3	115.521	423.814	70.000	70.000	369.100	263.329	263.329	263.329	930.120	811.761	930.120	-118.359	7,03	8,05	1,92	2,19	76.470	
Rhein-Neckar	4	222.133	581.000	70.000	105.000	709.735	360.993	360.993	360.993	725.040	1.245.728	725.040	520.688	5,61	3,26	2,14	1,25	69.500	
Zwischensumme	24	1.001.097	3.424.690	980.000	350.000	3.195.593	2.127.866	2.127.866	2.127.866	5.502.547	6.695.792	5.502.547	1.193.245	6,69	5,50	1,96	1,61	442.064	
Heidelberg	1	46.237	148.489	70.000	0	147.731	92.261	92.261	92.261	436.357	443.632	436.357	7.275	9,59	9,44	2,99	2,94	0	
Mannheim	1	86.164	325.468	70.000	0	275.302	202.223	202.223	202.223	958.437	840.446	958.437	-117.991	9,75	11,12	2,58	2,94	0	
Pforzheim	1	44.149	124.287	70.000	0	141.060	77.223	77.223	77.223	352.384	400.142	352.384	47.758	9,06	7,98	3,22	2,84	0	
Freiburg	1	48.851	214.179	70.000	0	156.083	133.076	133.076	133.076	560.040	551.920	560.040	-8.120	11,30	11,46	2,58	2,61	11.116	
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	70.000	0	285.184	170.050	170.050	170.050	876.984	771.551	876.984	-105.433	8,64	9,83	2,82	3,20	0	
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	350.000	0	1.005.360	674.833	674.833	674.833	3.184.202	3.007.692	3.184.202	-176.510	9,56	10,12	2,77	2,93	11.116	
Gesamtsumme	29	1.315.755	4.510.799	1.330.000	350.000	4.203.954	2.802.700	2.802.700	2.802.700	8.686.749	9.703.484	8.686.749	1.016.735	7,37	6,60	2,15	1,93	453.180	

Kirchengemeinden gem. § 27 GO ff. mit weniger als 400 Gemeindeglieder



Gemeinde unter 400 Gemeindegliedern in Zahlen

69 selbstständige Kirchengemeinden =
12,8 % der Kirchengemeinden
1,4 % der Gemeindeglieder

Auswirkung durch die FAG-Novellierung

Wegfall der Mindestpunktzahl von 1.060 für Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern und Berechnung nach der tatsächlichen Zahl der Gemeindeglieder.

Die Gemeinden erhalten dadurch weniger Steuerzuweisung
insgesamt 185.026 EUR
durchschnittlich 17,68 % oder 2.682 EUR
Höchster Minderbetrag = 63,48 % oder 5.504 EUR
(Angeltürn mit 71 Gemeindegliedern)

Ziel dieser Änderung

Durch die Novellierung soll der Zusammenschluss der kleinen Kirchengemeinden mit einer größeren Kirchengemeinde oder die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes gefördert werden. Auch kleinen rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden müssen gem. § 37 GO dafür sorgen die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags in der Kirche der Kirchengemeinde gegeben sind. Dazu zählen:

- eigener selbstständiger Kirchengemeinderat
(z.B. 4 Kirchengemeinderäte als Sollzahl bei 71 Gemeindegliedern)
- den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden
- das Gemeindevermögen zu verwalten

Diese Aufgaben erfordern einen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, enormen verwaltungsmäßigen Aufwand.

Anreizsystem

Als Anreizsystem von Zusammenschlüssen sollte für übernommene kleinere Kirchengemeinden ein Schuldenerlass von (FAG-fähigen) Darlehen ermöglicht werden.

Anlage 16.1 Eingang 10/16.1**Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 26. März 2007 betr. der Finanzierung der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg für neu entstehende Kleinkindergruppen****Schreiben der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Heidelberg vom 26. März 2007 zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

die evangelische Stadtsynode Heidelberg hat in ihrer Sitzung am 22. März 2007 die Situation der Kleinkinderbetreuung in Heidelberg beraten und einen Beschluss gefasst. Die Stadtsynode begrüßt die „familienpolitische Offensive“ von Oberbürgermeister Dr. Würzner, der 600 weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren in Heidelberg schaffen wird. Die Kirche in Heidelberg will ihn dabei unterstützen und in erhöhtem Umfang Kleinkindergruppen einrichten. Dazu reichen die finanziellen Mittel, die der Kirchengemeinde zufließen, nicht aus. Für neue Gruppen werden bislang keine Zuschüsse im Rahmen des FAG gewährt. Die Stadtsynode hält das nicht für befriedigend. Sie stellt den Antrag an die Landesynode, ein finanzielles Modell zur Absicherung der neu entstehenden Kleinkindergruppen zu entwickeln, das nicht zu Lasten der landeskirchlichen Zuweisungen an Gemeinden, Werke und Dienste gehen darf.

Für Rückfragen und weiter reichende Informationen zu der familienpolitischen Situation in Heidelberg stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jörg Hirsch
Stellvertr. Vorsitzender

Anlage 16.2 Eingang 10/16.2**Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach: Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden****Schreiben des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 26. Januar 2007 zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes**

Die Landessynode möge beschließen das landesweite System der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt zu finanzieren.

Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat mit den vier Kirchen im Land eine Übereinkunft geschlossen mit Datum vom 18. Oktober 2006. Hierin verpflichten sich die Kirchen, die Notfallseelsorge verlässlich zu übernehmen. Ihnen werden dabei von Seiten der staatlichen Einrichtungen im Rahmen der Notfall- und Katastrophenpläne entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist ein zusätzlicher Dienst, meist unserer Hauptamtlichen, der nicht vergütet wird, aber hohe Anforderungen stellt – auch in den Phasen der Bereitschaft. In eingetretenen Notfällen sind außerordentliche Belastungssituationen zu meistern. Die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge benötigen deshalb ein ausreichendes Maß an Begleitung und Supervision, Fortbildung und Zurüstung, um diesen Dienst verlässlich ausüben zu können.

Auch wenn die Ausrüstung und die Fahrtkosten von den öffentlichen Händen getragen werden, sind Koordination der Aufgaben, Gemeinschaft der Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Zurüstung Faktoren, die Kosten verursachen.

Da diese Aktivitäten der evangelischen Kirche zusammen mit der katholischen Kirche auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Land und Kirchenleitungen geleistet wird, sind diese Kosten durch die Landeskirche zu begleichen. Die katholische Kirche ist diesen Schritt bereits gegangen. Die dortige Finanzierungsbasis beträgt € 100,-/pro 10.000 Gemeindeglieder. Für die Evangelische Landeskirche in Baden entstünde demnach eine Belastung von jährlich € 12.000,- bis 15.000,-. Diese Summe ist in den kommenden Haushalt der Landeskirche einzustellen.

gez. Vogel
Vorsitzender des Bezirkskirchenrats
Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2007 zur Eingabe des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach zur Finanzierung des landesweiten Systems der Notfallseelsorge aus zentralen Mitteln über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

zur Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe, die Notfallseelsorge betreffend, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat folgendermaßen Stellung.

Die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den vier Kirchen ist eine Rahmenvereinbarung, die die seelsorgliche Betreuung von Menschen bei Katastrophen, aber auch Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie bei Großschadenslagen regelt. Die Kirchen sichern durch die Organisation der Notfallseelsorge in den Stadt- und Landkreisen zu, dass in Notfallsituationen vor Ort der Dienst der Kirche für die Betroffenen, die Angehörigen und Helferinnen und Helfer verlässlich erreichbar ist. Diese Bindung ist möglich, weil die Notfallseelsorge zum Amt aller ordinierten Theologinnen und Theologen gehört und lediglich als Bereitschaftsdienst besonders zu regeln ist. In der Ordnung der Notfallseelsorge vom 4. Februar 2003 ist festgelegt, dass die aktiven kirchlichen Notfallseelsorgerinnen und seelsorger auf Vorschlag des zuständigen Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Die berufenen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger tun ihren Dienst stellvertretend für alle ordinierten Amtsträgerinnen und -träger.

Die überregionalen Fortbildungen, wie z. B. die Kurse an der Landesfeuerwehrschule, werden vom Land bzw. aus zentralen Mitteln der Landeskirche bzw. der Diözesen finanziert.

Für die seelsorgliche Begleitung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger vor und nach Einsätzen können unter Umständen Kosten entstehen, die nicht in dieser Weise abgedeckt sind.

Die Erzdiözese Freiburg hat ihren Seelsorgeeinheiten darum die Empfehlung ausgesprochen, jede Seelsorgeeinheit solle pro 10 000 Gemeindeglieder etwa 100 € in den Haushalt einstellen, um anderen Organisationen deutlich zu machen, dass sich die katholische Kirche neben dem Personaleinsatz auch finanziell an der Notfallseelsorge beteiligt. Es wäre sicher angemessen, wenn die evangelischen Kirchenbezirke analog etwa 500 € in den Haushalt stellen würden.

Bei der Notfallseelsorge handelt es sich um eine in besonderer Weise organisierte Form der gemeindlichen und örtlichen Seelsorge. Deswegen wäre die kleine Summe auch von den Bezirken aufzubringen und nicht im landeskirchlichen Teil des Haushalts zu veranschlagen. Auch bei der Erzdiözese liegt der Ausweis der Summe in der Hoheit der Seelsorgeeinheiten.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
gez. M. Nüchtern

Zu Eingang 10/16

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats:

FAG- Novellierung

Tischvorlage zur Beratung in den Ausschüssen

Vorschläge des Referates 8 in Abstimmung mit dem synodalen Lenkungsausschuss zu den Anregungen und Vorschlägen aus der

Kollegialen Beratung vom 7. März 2007 (s. Anlage 16 J) und der Landeskirchenratsitzung vom 15. März 2007 (s. Anlage 16 K)

A) Grund- und Regelzuweisung

Regelzuweisung

K 3. Wegfall des Sockelbetrages bei der Regelzuweisung als Bestandsgarantie für kleinere Kirchengemeinden

Der Wegfall des Sockelbetrages als Bestandsgarantie wird sehr kritisch gesehen. Hinterfragt wird der damit verfolgte Zweck. Was wird wirklich verbessert, wenn die Selbstständigkeit der kleinsten Kirchengemeinden nicht mehr finanziell abgesichert werden kann?

Angeregt wird unter anderem, eine solche Maßnahme in einem ersten Schritt zunächst einmal anzukündigen und Zuweisungskürzungen erst nach Ablauf eines noch festzulegenden Zeitraumes durchzuführen.

Darüber hinaus wird angeregt, einen Anreiz zu Fusionen nicht allein durch das Ausüben finanziellen Drucks zu setzen. Es müsste ein echter Anreiz zu Fusionen erfolgen. Angesprochen wird die Frage eines Schuldenerlasses für fusionswillige Kirchengemeinden. Insgesamt erscheint die Regelung in diesem Bereich noch nicht voll ausgereift und ergänzungsbedürftig.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Als Alternative zur bisher geplanten Vorgehensweise einer ersatzlosen Streichung des Sockelbetrages als Bestandsgarantie wird vorgeschlagen, für die nächsten drei Haushaltsperioden das rechnerische Ergebnis wie bisher zu ermitteln und den betroffenen kleinen Kirchengemeinden (Gemeindegliederzahl – kleiner als 400) zu belassen.
- Alternativ zur sofortigen Streichung des bisherigen Sockelbetrages könnte sich die Mindestpunktzahl auch am Durchschnitt von 300 Gemeindegliedern orientieren.
- Zusätzlich soll ein Anreizsystem außerhalb des FAG geschaffen werden, um Fusionen dieser kleinen Kirchengemeinden attraktiv zu machen. Damit bliebe den Kirchengemeinden ein zeitlicher Spielraum, um sich diesen Überlegungen zu stellen. Der finanzielle Anreiz könnte auf die Kirchengemeinden der Größenklasse 1 begrenzt werden.

Anschluss an ein Kirchliches Verwaltungsamt

J 1. Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Wie bisher, so ist auch in den Novellierungsvorschlägen zum FAG vorgesehen, dass Kirchengemeinden im Rahmen der Grund- und Regelzuweisung nach § 4 Abs. 5 FAG einen Zuschlag für die der Berechnung der Regelzuweisung zu Grunde liegende Punktzahl erhalten, wenn sie einem kirchlichen Verwaltungsamt angeschlossen sind. Im Rahmen der Novellierung des FAG ist eine leichte Anhebung dieses Zuschlages vorgesehen.

Darüber hinaus sollen künftig nicht nur der Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt, sondern auch an ein Kirchengemeindeamt Berücksichtigung finden.

Im Vorfeld war in der Arbeitsgruppe diskutiert worden, ob diese Regelung aufrechterhalten werden soll. Da seitens der Vorsitzenden der Zweckverbände die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ergangen war, diesen Zuweisungstatbestand nicht zu streichen, wurde er grundsätzlich, wenn auch modifiziert, beibehalten. Wenn man den Zusatz nach § 4 Abs. 5 streichen würde, so wäre die nach Abs. 5 zugewiesene Summe allgemein der Grund- und Regelzuweisung zuzuschlagen. Seitens der Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände wird befürchtet, dass die Akzeptanz der Kirchengemeinden zur Entrichtung der im Verwaltungszweckverband beschlossenen Gebühren sinken würde, wenn nicht mehr auf einen eigenen Zuweisungstatbestand im FAG verwiesen werden könnte.

Diese Begründung wird im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates kritisch gesehen. Im Hinblick auf eine Begrenzung der Kosten für Verwaltung wird es nicht als negativ gesehen, wenn seitens der Kirchengemeinden die in der jeweiligen Gebührenordnung beschlossenen Gebühren kritisch hinterfragt werden. Vielmehr wird befürchtet, dass bei einem eigenen Zuweisungstatbestand bzw. bei der jetzt vorgeschlagenen leichten Anhebung dieses als notwendig erachtete kritische Hinterfragen unterbleibt. Zumindest sollte die Zuweisung an die Kirchengemeindeämter der Großstädte unterbleiben, da die höhere Punktzahl für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 unter anderem auch mit dem dort erhöhten Verwaltungsaufwand begründet wird.

K 1. Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Es wurde zu bedenken gegeben, ob tatsächlich auf den besonderen Zuweisungstatbestand für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt verzichtet werden kann. Befürchtet werden massive Probleme der Verwaltungszweckverbände, künftig die von ihnen erhobenen Gebühren zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Einnahmen der Kirchengemeinden zurückgehen. Im Rahmen der Diskussion werde seitens der Kirchengemeinden vereinzelt verkannt, welche spezifischen Verwaltungsaufgaben nur im Verwaltungs- und Serviceamt erledigt werden können. Insoweit sei es nicht unwichtig, darauf verweisen zu können, dass in der Zuweisung ein spezieller Zuweisungstatbestand für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt enthalten ist.

Problematisiert wurde ebenfalls, dass künftig auch die Kirchengemeindeämter in diesen Zuweisungstatbestand einbezogen werden sollen, da im Rahmen der Zuweisung an die Kirchengemeinden der Größenklasse sechs die höhere Bepunktung bereits mit dem Unterhalten einer eigenen Verwaltung begründet wird.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

➤ Alternativvorschläge:

- a) Begrenzung auf 20.000 Gemeindeglieder (= rd. 20.000 €)
- b) Begrenzung abgestuft:
 - bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte
 - bis 20.000 Gemeindeglieder 0,15 Punkte
 - ab 20.001 Gemeindeglieder 0,10 Punkte

B) Ergänzungszuweisung

K 5. Ergänzungszuweisung – Wegfall der Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung bei Gemeindehäusern

Der Wegfall der Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung und die Verschiebung der dadurch eingesparten Zuweisungsmittel zur Regelzuweisung (gemeindegliederorientiert) wird aus Sicht ländlicher Gemeinden problematisiert. Hier bestehe die gebäudliche Infrastruktur meist aus Pfarrhaus, Kirche und Gemeindehaus. Da diese Gemeinden oft nicht zu den mitgliederstärksten gehören, würde die neue Zuweisungsregelung hier vor allem dazu führen, Gemeindehäuser in ländlichen Bereichen zu stark infrage zu stellen. So richtig die Abkehr von einer rein auf die vorhandenen Flächen bezogenen Zuweisung bei Gemeindehäusern sei, müsse dieses Problem im ländlichen Bereich noch einmal bedacht werden.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

➤ Alternativvorschlag:

Gemeinden der Größenklasse 1 erhalten weiterhin die Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung

C) Bedarfszuweisung § 10 FAG

– keine Anregungen und Änderungswünsche –

D) Zuweisung für Kindertagesstätten § 8 FAG

– keine Anregungen und Änderungswünsche –

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die gemäß der Betriebs-erlaubnis als Kinderkrippe geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten. In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens 6 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, erfolgt für je 6 Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Kinder in anerkannten Krippengruppen bleiben dabei unberücksichtigt. Für Ganztagskinder erfolgt je 10 Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.

Nach Schätzungen in Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Diakonischen Werkes Baden ist mit Mehrausgaben in diesem Bereich von rd. 100.000,00 bis 200.000,00 Euro aufgrund der neuen Variante zu rechnen.

E) Grundzuweisung für Kirchenbezirke**J 2. § 18 FAG Grundzuweisung für Kirchenbezirke**

Im Rahmen der FAG-Novellierung ist eine Anhebung der Zuweisung an die Kirchenbezirke vorgesehen. Diese Anhebung wird begrüßt, da der Umfang der Aufgaben in den Kirchenbezirken in den letzten Jahren angestiegen ist. Die Anhebung wird unter anderem durch eine Anknüpfung an die Zahl der Predigtstellen (früher Zahl der Pfarrämter) erreicht. Eine Begründung für die Anknüpfung an Predigtstellen könnte sein, dass hierdurch wesentlich besser der im Kirchenbezirk anfallende Aufwand abgebildet werden kann. Zu denken ist insbesondere an ländliche Kirchenbezirke oder Kirchenbezirke in Diaspora-Gebieten mit einer Vielzahl zu betreuender Predigtstellen.

Das Kollegium hat allerdings Bedenken, ob hier nicht ein falsches Signal gegeben wird. Eine Anknüpfung der Zuweisung an die Zahl der Predigtstellen wird – so die Befürchtung – unter Umständen verhindern, dass diese Zahl im Einzelfall auch einmal verringert wird. Insoweit sollte im Zuge der weiteren Beratungen überlegt werden, ob eine Erhöhung der Zuweisung an die Kirchenbezirke auch an allgemeinere Kriterien angeknüpft werden kann. So könnte beispielsweise überlegt werden, lediglich die Punktzahl (Vorschlag: 6 bzw. 3 Punkte) zu erhöhen.

K 4. Zuweisung an die Kirchenbezirke

Die Anhebung der Zuweisung an die Kirchenbezirke wird begrüßt. Aus Sicht der bereits fusionierten Kirchenbezirke wird eingewandt, dass diese trotz der generellen Anhebung aufgrund des Wegfalls der bisher gewährten doppelten Zuweisung zu den Verlierern der Systemumstellung gehören. Der dabei entstehende Eindruck, dass gerade diejenigen Kirchenbezirke finanziell bestraft werden, die sich bei der Bezirksstrukturreform sehr kooperativ verhalten haben, erscheint problematisch.

Die Novellierung in diesem Bereich darf nicht dazu führen, dass die Kirchenbezirke, die ihre strukturellen Aufgaben durch Zusammenlegung und Fusion bereitwillig hinter sich gebracht haben, nun im Nachhinein durch diese Fusion schlechter gestellt werden. Das Berechnungsblatt über die Auswirkungen der Novellierung ist insoweit noch zu erläutern.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Für die Vereinigung von Kirchenbezirken sieht das derzeit gültige FAG einen Bestandsschutz für dessen Geltungszeitraum vor. Dies bedeutet, dass der Bestandsschutz für max. 6 Jahre zugesagt wurde.

- Aufgrund dieser Regelung haben die bisher vereinigten Kirchenbezirke die bisherige Steuerzuweisung weiter erhalten. Die Bezirksstrukturreform wurde bisher hauptsächlich bei „kleineren“ Kirchenbezirken, wie z. B. Adelsheim und Boxberg sowie Eppingen – Bad Rappenau und Sinsheim, durchgeführt.

Aufgrund der im FAG festgelegten Mindestpunkte (Gemeindegliederzahl und Pfarrstellen) wurden diese aufgrund der Besitzstandswahrung nun doppelt gewährt. Im Vergleich zu gleichgroßen Kirchenbezirken haben diese Kirchenbezirke dadurch eine Besserstellung erfahren. Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelung zeigt, dass die neue Regelung die Kirchenbezirke nicht benachteiligt. Die beigefügte Vergleichsberechnung verdeutlicht dies.

- Predigtstellen:

Diese Berechnungsgröße sollte beibehalten werden, da diese für die Kirchenbezirke einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Für eine volle Predigtstelle erhalten die Kirchenbezirke 50 Punkte, das entspricht ca. 300 €. Dieser geringfügige Betrag beeinflusst u. E. die Entscheidung zur Stellenkürzung nicht.

F) Betriebszuweisung für Diakonische Werke und Diakonieverbände**K 2. Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände**

Die Anhebung der Zuweisung wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der nach wie vor enthaltenen Umschichtung zulasten der Großstadt-

kirchengemeinden Mannheim und Karlsruhe wird kritisch eingewandt, dass gerade in diesen Großstädten, insbesondere in Mannheim mit seinen nicht unerheblichen strukturellen Problemen, nach wie vor ein starker diakonischer Einsatz gefragt sei. Insoweit müsse auch die nach dem vorliegenden Modell begrenzte Kürzung der Mittel kritisch überdacht werden. Gleichzeitig wurde betont, dass die Anhebung der Zuweisung an diejenigen Zuweisungsempfänger, die bislang eine geringe Pro-Kopf-Zuweisung zu verzeichnen hatten, vom Grundsatz her gerechtfertigt erscheint.

Alternativ zu der Vorlage sollte geprüft werden, ob nicht durch eine Veränderung der Faktoren die Differenz zwischen den „Gewinnern“ und „Verlierern“ der Novellierung verringert werden kann.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Neuer Vorschlag:

Erhöhung des Sockelbetrages auf 150.000 € und Gewährung eines 20% – Zuschlags für administrativen Mehraufwand, wenn durch das Diakonische Werk mehrere Kirchenbezirke und Landkreise betreut werden.

Gleiche Gewichtung der evang. Gemeindeglieder, Einwohner und Einwohner bei sozialem Brennpunkt (je 0,95 €).

Dies bewirkt, dass „Gewinner“ max. 200.000 € Mehrzuweisung und die „Verlierer“ max. 100.000 € Minderzuweisung erhalten (s. Anlage).

G) Anreizsysteme**Bonuszuweisung (G1)**

- keine Anregungen und Änderungswünsche –

Förderung von Zusammenschlüssen kleiner und kleinster Kirchengemeinden (G2)

- keine Anregungen und Änderungswünsche –

H) Besondere Zuweisungen**Kurseelsorge (H1)**

- keine Anregungen und Änderungswünsche –

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Es soll nochmals kritisch überprüft werden, ob es nicht künftig eine Unterstützung für Bereiche der Sonderseelsorge im Rahmen eines Gesamtkonzeptes geben sollte. Die Fragestellung muss im Rahmen der vorgesehenen 2. Phase der FAG-Novellierung nochmals aufgegriffen werden.

Zuweisung für Personalgemeinden (H2)**J 3. Zuweisung an besondere Gemeindeformen**

In den Vorschlägen zur Novellierung des FAG ist vorgesehen, besondere Gemeindeformen mit einer Grundzuweisung entsprechend einer Kirchengemeinde der Größenklasse 1, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Gemeindeglieder, auszustatten.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Hier bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung, ob und ggf. wie Personalgemeinden künftig finanziell unterstützt werden oder nicht! Die Einbindung in das FAG muss jedoch konform gehen mit dem Status, der für Personalgemeinden nach der neuen Grundordnung vorgesehen ist.

NEU Anregung Telefonseelsorge**K 6. Telefonseelsorge**

Es sollte nochmals geprüft werden, ob für Kirchengemeinden, die eine Telefonseelsorgeeinrichtung betreiben, eine finanzielle Förderung über das FAG ermöglicht werden kann.

Stellungnahme und Vorschlag von Referat 8:

- Bis zur endgültigen Regelung in Bereichen der Sonderseelsorge kann zunächst eine Mitfinanzierung der Telefonseelsorge über HHSt. 9310.00.7269 des von der Landessynode noch zu beschließenden Haushalt 2008/2009 ermöglicht werden.

Betriebszuweisung für Diakonische Werke

Vorschlag

Berechnungsfaktoren:
 1) Sockelbetrag 150.000 €
 2) je Gemeindeglied 0,95 €
 3) je Einwohner 0,95 €
 4) sozialer Brennpunkt je Einw. 0,95 €

150.000 €
 30.000 € 20% Zuschlag, wenn
 0,95 € mehr als Kibez/Landkreis)
 0,95 €
 0,95 €

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung						Zuweisung neu	Zuweisung bisher	Differenz	Pro Gem.gl neu	Pro Gem.gl bisher	Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Diakonielumlage
	Anzahl Kirchenbezirk	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Sockelbetrag	weiterer Kirchenbezirk	Gem.-glieder	Einwohner	Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher								
Baden-Baden u. Rastatt	1	53.513	283.295	150.000	0	50.837	269.130		469.968	389.364	80.604	8,78	7,28	1,66	1,37	1,66	1,37	41.380
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	150.000	0	67.134	233.077		450.210	398.064	52.146	6,37	5,63	1,84	1,62	1,84	1,62	2.880
Emmendingen	1	51.492	155.858	150.000	0	48.917	148.065		346.983	184.099	162.884	6,74	3,58	2,23	1,18	2,23	1,18	10.700
Hochrhein	1	32.249	166.907	150.000	0	30.637	158.562		339.198	292.728	46.470	10,52	9,08	2,03	1,75	2,03	1,75	12.900
Konstanz	1	49.517	273.645	150.000	0	47.041	259.963		457.004	410.484	46.520	9,23	8,29	1,67	1,50	1,67	1,50	20.000
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	150.000	0	38.150	78.812		266.962	133.596	133.366	6,65	3,33	3,22	1,61	3,22	1,61	15.340
Überlingen-Stockach	2	33.189	172.000	150.000	30.000	31.530	163.400		374.930	320.280	54.650	11,30	9,65	2,18	1,86	2,18	1,86	15.000
Villingen	1	46.550	179.604	150.000	0	44.223	170.624		364.846	272.340	92.506	7,84	5,85	2,03	1,52	2,03	1,52	23.854
Karlsruhe-Land	2	129.798	426.708	150.000	30.000	123.308	405.373		708.681	490.296	218.385	5,46	3,78	1,68	1,15	1,68	1,15	81.850
Lörrach	2	82.461	220.166	150.000	30.000	78.338	209.158		467.496	417.660	49.836	5,67	5,06	2,12	1,90	2,12	1,90	23.350
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	150.000	30.000	24.986	86.948		291.934	228.720	63.214	11,10	8,70	3,19	2,50	3,19	2,50	16.190
Mosbach	2	47.548	151.239	150.000	30.000	45.171	143.677		368.848	309.756	59.092	7,76	6,51	2,44	2,05	2,44	2,05	32.650
Ortenau	2	115.521	423.814	150.000	30.000	109.745	402.623	41.518	733.886	930.120	-196.234	6,35	8,05	1,73	2,19	1,73	2,19	56.430
Rhein-Neckar	2	222.133	581.000	150.000	30.000	211.026	551.950		942.976	725.040	217.936	4,25	3,26	1,62	1,25	1,62	1,25	69.500
Zwischensumme	21	1.001.097	3.454.064	2.100.000	210.000	951.042	3.281.361	41.518	6.583.321	5.502.547	1.081.374	6,58	5,50	1,91	1,59	1,91	1,59	422.024
Heidelberg	1	46.237	148.489	150.000	0	43.925	141.065	141.065	476.054	436.357	39.697	10,30	9,44	3,21	2,94	3,21	2,94	0
Mannheim	1	86.164	325.468	150.000	0	81.856	309.195	309.195	850.245	958.437	-108.192	9,87	11,12	2,61	2,94	2,61	2,94	0
Pforzheim	1	44.149	124.287	150.000	0	41.942	118.073	118.073	428.087	352.384	75.703	9,70	7,98	3,44	2,84	3,44	2,84	0
Freiburg	1	48.851	214.179	150.000	0	46.408	203.470	203.470	603.349	560.040	43.309	12,35	11,46	2,82	2,61	2,82	2,61	11.116
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	150.000	0	84.794	260.002	260.002	754.798	876.984	-122.186	8,46	9,83	2,76	3,20	2,76	3,20	0
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	750.000	0	298.925	1.031.804	1.031.804	3.112.532	3.184.202	-71.670	9,89	10,12	2,87	2,93	2,87	2,93	11.116
Gesamtsumme	26	1.315.755	4.540.173	2.850.000	210.000	1.249.967	4.313.164	1.073.322	9.696.453	8.686.749	1.009.704	7,37	6,60	2,14	1,91	2,14	1,91	433.140

Anlage 17 Eingang 10/17**Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars
Vom 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars**

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.
2. In § 1a erhält Absatz 1 S. 1 folgenden Wortlaut:
„Der Probedienst des Pfarrvikars dauert bei einem vollen Dienstverhältnis und bei einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate.“
3. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Pfarrvikare mit einem vollen Dienstverhältnis oder einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:
 - a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter; bei mindestens einer von diesen ist der ganze Gottesdienstablauf anzufügen;
 - b) einen Bericht zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Weiterarbeit geben soll;
 - c) die Darstellung und Reflexion einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
 - d) ein Seelsorgeprotokoll (mit der Bestätigung eines Klinikseelsorgers oder eines Pfarrers mit seelsorglicher Zusatzausbildung über die Besprechung des Protokolls);
 - e) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.
 (2) Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach 18 Monaten eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde ab. Grundlage hierfür ist der Tätigkeitsbericht des Pfarrvikars.
 (3) Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch bezieht. Der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.
 (4) Die Stellungnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zum 21. Monat des Probedienstes durch das Dekanat vorgelegt.
 (5) Pfarrvikare müssen nachweisen, dass sie bis zum Ablauf des Probedienstes an drei FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen „Diakonie“ und „Leitung und Verwaltung“ teilgenommen haben; für einen der drei Kurse genügt die verbindliche Anmeldung.
 (6) Bei Pfarrvikaren, deren Probedienst verkürzt (§ 1a Abs. 2), unterbrochen (§ 1a Abs. 3) oder verlängert (§ 1a Abs. 4) wird, legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinnvoller Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. Bei einer Verlängerung des Probedienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Anlass der vorgelegten Gesetzesänderung ist die Abschaffung der wissenschaftlichen Hausarbeit, wie sie in § 5 Abs. 2 vorgesehen war. An deren Stelle tritt das besprochene Seelsorgeprotokoll, § 5 Abs. 1 Buchst. d). Dieser Wechsel wurde vollzogen, da die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bereits eine ausreichende Anzahl von Nachweisen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation erbracht haben im Laufe ihrer langjährigen Ausbildung. Das Pfarrvikariat hat jedoch als Probedienst die Aufgabe, die Kompetenzen zu stärken und auch Nachweise hierüber zu verlangen, die im Pfardienst im Vordergrund stehen: Bisher war der Bereich der Seelsorge dabei überhaupt nicht im Blick, obwohl die Seelsorge einen zentralen Platz im Alltag des Pfarrberufs einnimmt. Durch den Austausch der wissenschaftlichen Hausarbeit mit dem Seelsorgeprotokoll wird der Praxisbezug des Probedienstes stärker herausgearbeitet.

Die Änderungen im Übrigen sind redaktioneller Art.

Zu Eingang 10/17**Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. April 2007 zum Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

In der Sitzung der Pfarrvertretung am 29. März haben wir uns mit dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars beschäftigt.

Wir stimmen dem Gesetz zu, haben aber an einer Stelle eine Anregung:

§ 5 Abschnitt (1) Punkt d) heißt es:

ein Seelsorgeprotokoll (mit der Bestätigung eines Klinikseelsorgers oder eines Pfarrers mit seelsorglicher Zusatzausbildung über die Besprechung des Protokolls)

Der Pfarrvertretung wäre es lieber, wenn nicht das Seelsorgeprotokoll selbst, sondern die in der Klammer genannte Bestätigung vorgelegt würde. Dies würde unserem Verständnis der Verschwiegenheit besser entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Sutter
Vorsitzender

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2007 abgedruckt.)

Anlage 18**Anhang zum Bericht des Landesbischofs zur Lage „Von Leuchttürmen und Kompassnadeln. Das Impulspapier der EKD und der Kirchenkompassprozess in Baden“: Überarbeitete Fassung der Leitbilder**

Die Evangelische Landeskirche in Baden gestaltet unter dem Titel „Kirchenkompass“ einen Prozess zur Planung kirchlicher Arbeit. Dieser Prozess orientiert sich an einer Zielperspektive, die in folgenden – biblischen Motive aufnehmenden – Leitbildern für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden formuliert ist:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Teil des wandernden Gottesvolkes (Hebr 4,9; 13,14) von Gott berufen. Auf dem Weg durch die Zeiten hin zum Ziel des Reiches Gottes steht sie unter der Verheißung der Gegenwart Christi bis ans Ende der Welt. Sie weiß sich als eucharistische Gemeinschaft gestärkt durch die Wegzehrung, die Gott ihr schenkt.

Unter dieser Perspektive nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden ihren missionarischen Auftrag wahr, Gottes Leben schaffende Kraft und seine Zukunft eröffnende Liebe den Menschen in Wort und Tat einladend zu bezeugen. Ihre Orte entwickeln sich zur geistlichen Heimat für ganz unterschiedliche Menschen, die hier Gemeinschaft pflegen, liebende Zuwendung finden und Gottesdienste feiern. Diese Gottesdienste sind bunt und lebendig, vielfältig in den Formen der Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Sakrament und in ihrer musikalischen Gestaltung. Menschen jeden Alters werden in diesen Gottesdiensten gestärkt, finden Lebensorientierung und erfahren das Heilige.

Aus der Leidenschaft für das Wort Gottes entsteht ein evangelisches Wir-Gefühl. In einem Klima des Vertrauens wird gemeinsam Verantwortung

für die ganze Kirche wahrgenommen. Die Bereitschaft zum Einsatz für die gemeinsame Sache des Glaubens wächst, weil sich die Mitarbeiterschaft team- und gabenorientiert einbringen kann. In einem ermutigenden Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen wird das Priestertum aller Getauften so überzeugend gelebt, dass immer mehr Menschen dieser Kirche gern angehören.

2. Als Haus der lebendigen Steine (1 Petr 2,5) schöpft die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Gestaltungskraft aus einer demütigen Haltung, die sich der begrenzten Reichweite eigenen Planens und Tuns bewusst ist.

Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich als eine Kirche lebendiger geistlicher Ort. In ihren Ortsgemeinden leistet sie in Stadt und Land den wichtigen und heilsamen Dienst der Begleitung von Menschen an wichtigen Stationen ihres Lebens. Daneben treten zahlreiche nicht-parochiale Gemeindeformen. Von unterschiedlich profilierten Zentren gehen spirituelle und diakonische, politische und gesellschaftliche Impulse aus. Orte, an denen vielfältige kirchliche Arbeit regional gebündelt wird, strahlen wie „Leuchttürme“ weithin aus und motivieren zu Dienstgemeinschaften auf allen kirchlichen Ebenen.

Für diesen Weg zu einer Kirche lebendiger geistlicher Orte setzt die Landeskirche das ihr anvertraute Geld verantwortungsvoll ein. Zugleich ist sie vorbereitet auf den Rückgang der Kirchensteuer. Sie hat alternative Finanzierungskonzepte entwickelt, mit deren Hilfe Bewährtes fortgeführt und Neues gewagt werden kann. In bereichernder Selbstbegrenzung setzt sie sich engagiert für sinnvolle Veränderungen im eigenen Bereich und im Protestantismus ein.

3. „Solchermaßen in sich einig und mit allen Christen in der Welt befreundet“ weiß sich die Evangelische Landeskirche in Baden als Glied des weltweiten Leibes Christi (Röm 12; 1 Kor 12). Die ökumenische Gemeinschaft lebt sie im Miteinander mit Kirchen an anderen Orten der Welt ebenso wie mit Kirchen anderer Konfessionen im eigenen Land. Mit ihnen zusammen bildet sie eine weltweite Lerngemeinschaft.

In einer Kultur des Dialogs trägt die Evangelische Landeskirche in Baden dazu bei, das Christliche in unserer Gesellschaft lebendig zu erhalten. Lebend aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und wissend um die Vielfalt ihrer christlichen Quellen bringt sie das eigene evangelische Profil und die Schätze der eigenen Tradition selbstbewusst ein. Sie nimmt Fragen der Zeit auf, regt Menschen zum Lesen der Bibel und zu ihrer Auslegung an und befähigt sie, ihren Glauben in der Sprache der Gegenwart zu bezeugen, ihn weiterzugeben und ihm mit der ganzen Person Ausdruck zu verleihen. Dabei lässt sie sich vom Respekt gegenüber anderen christlichen Konfessionen und anderen Religionen leiten. Sie trägt durch ihre Bildungsarbeit zur Verständigung zwischen Menschen verschiedenen Glaubens bei. In ihrer ökumenisch orientierten Bildungsarbeit weiß sie sich eingebunden in die Lerngemeinschaft der weltweiten Kirche Jesu Christi. In Gemeinden und Bildungseinrichtungen bildet sie in ökumenischer Arbeitsteilung generationsübergreifende Erzählgemeinschaften des Glaubens, stärkt Einrichtungen für Bildung und Erziehung mit hoher überregionaler Ausstrahlung, engagiert sich im verstärkt konfessionsverbindenden Religionsunterricht, investiert in die eigene kirchliche Bildungsarbeit und unterstützt die anderer mit ihr ökumenisch verbundener Kirchen.

4. Als Salz der Erde (Mt 5,13) hat die Evangelische Landeskirche in Baden Anteil an dem Auftrag, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6) und damit für Gottes gnädige Gerechtigkeit in allen Bereichen des Lebens einzutreten.

Mit ihren unterschiedlichen Diensten ist die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Menschen da – für Glaubende und Suchende, für Fragende und Zweifelnde, für Nahe und Distanzierte. Mit ihrer Arbeit wirkt sie heilend, versöhnend und wegweisend in der Gesellschaft. In Dienstgemeinschaften von spirituell und sozial kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen, selbstständig oder in Gemeinschaft mit nichtkirchlichen Organisationen und unter Aufnahme überparteilicher Angebote eröffnet sie Räume zur Gestaltung des Lebens in Frieden und Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung. Sie lässt sich in ihrem Handeln von Gottes Nähe zu den Armen leiten.

Damit macht sie Gottes gnädige Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Alltag wie im persönlichen Leben erfahrbar. Sie begleitet Menschen seelsorgerlich und diakonisch durch Höhen und Tiefen ihres Lebens. Sie weiß sich in der Einen Welt den Menschen in nah und fern verbunden und hilft, die Teilhabe aller an den Gaben der Schöpfung zu ermöglichen und Not zu lindern. Ihre diakonische Arbeit im eigenen Land findet in und durch Gemeinden statt. Die diakonischen Einrichtungen haben eine missionarische Ausstrahlung, weil in ihnen die Einheit von Verkündigung durch Wort und Tat eindrücklich erfahren wird.

Anlage 19

Kirchenkompass

Anlage A

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. März 2007 zum Kirchenkompassprozess

Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

wie von der Landessynode im Oktober vergangenen Jahres gewünscht, legt die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass der Landessynode zur Beratung und Entscheidung beim Tagestreffen der Ständigen Ausschüsse am 16. März 2007 einen überarbeiteten Entwurf für die strategischen Ziele vor, die sich auf die von der Landessynode priorisierten fünf Handlungsfelder beziehen.

In mehreren Sitzungen hat die Vorbereitungsgruppe die Ergebnisse der Beratungen während der Herbsttagung 2006 bedacht und auf deren Grundlage diesen neuen Entwurf für die Formulierung von sechs strategischen Zielen erarbeitet, die sich auf die fünf ausgewählten Handlungsfelder „Ehrenamt und Hauptamt“, „Besinnung auf Botschaft und Auftrag“, „Diakonie, Gemeinde, Kirche“, „Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog“ sowie „Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens“ beziehen. In einem Fall wurden aus einem Zielformulierungsvorschlag zwei neue Zielformulierungen gemacht, daher erklärt sich die Zahl von nun sechs strategischen Zielen. Zusätzlich hat die Vorbereitungsgruppe – ebenfalls die Beratungsergebnisse der Landessynode bedenkend – kurze Erläuterungen zu den sechs strategischen Zielen entworfen.

So freue ich mich, Ihnen nun als Anlage 1 – mit der Bitte um Weiterleitung an die Landessynode – den **neuen Entwurf für sechs strategische Ziele mit Erläuterungen** senden zu können.

Dieser dient als Beratungsgrundlage für das Tagestreffen der Ständigen Ausschüsse am 16. März 2007.

Bei der Herbsttagung hatte die Landessynode bereits eine Gesamtdokumentation aller Beratungsergebnisse zu den zwölf vorgeschlagenen Handlungsfeldern erhalten. Aus dieser wurden die **Überlegungen zu möglichen Maßnahmen und Erfolgskriterien**, welche in den Ausschüssen zusammengetragen worden waren, den ausgewählten fünf Handlungsfeldern zugeordnet. Diese Dokumentation erhalten Sie als Anlage 2 mit der Bitte, sie den Synodalen zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beim Tagestreffen der Ständigen Ausschüsse werden sich – wie vereinbart – die synodalen Mitglieder der Vorbereitungsgruppe nach den Ausschussberatungen zum TOP „Strategische Ziele“ zurückziehen und die Änderungsvorschläge der Ausschüsse in die Vorlage einarbeiten. Eine Person wird dann dem Plenum der Ausschüsse, das am Nachmittag um 15.30 Uhr tagen soll, Bericht erstatten und die geänderte neue Vorlage erläutern. Im Anschluss soll dann im Plenum über die strategischen Ziele abgestimmt werden.

Im Namen der Vorbereitungsgruppe danke ich Ihnen für diesen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und für Ihre engagierte Unterstützung des landessynodalen Verständigungsprozesses namens „Kirchenkompass“.

Mit freundlichem Gruß

Ihre
gez. K. Hinrichs

Anlagen

Anlage 1

Entwurf

Strategische Ziele mit Erläuterungen

Beratungsgrundlage für das Tagestreffen der Ständigen Ausschüsse am 16. März 2007

Handlungsfeld Ehrenamt und Hauptamt

Ziel 1

In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, unkompliziert, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Erläuterung

In der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen Menschen ihre Zeit und ihr Können ehren- und hauptamtlich zur Verfügung. Alle, seien sie im Ehren- und Hauptamt, sind ein Schatz unserer Kirche. *Alternative: Das Ehrenamt ist ein Schatz unserer Kirche.* Deswegen muss mehr auf die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen geachtet werden, aber auch auf das gelingende Miteinander von Ehrenamtlichen in unterschiedlichen Funktionen. Eine breite Erhebung der

Bedürfnisse und Interessen von Menschen in Ehren- und Hauptamt hilft, ihr Miteinander zu verbessern.

Handlungsfeld Besinnung auf Botschaft und Auftrag

Ziel 2

Die Landeskirche spricht gern und überzeugend über ihren Glauben.

Erläuterung

Die Evangelische Landeskirche in Baden spricht nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten, Gebäude und Musik. Hier überall soll Evangelium erfahrbar werden. Traditionsabbruch und andere Faktoren haben dazu geführt, dass Viele hinsichtlich ihres Glaubens nach Sprache suchen. Die Besinnung auf Botschaft und Auftrag bewirkt, dass unsere Worte und Taten vom Glauben erzählen.

Handlungsfeld Diakonie – Gemeinde – Kirche

Ziel 3

Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlicher erkennbar.

Erläuterung

Wir müssen neu überlegen, wer heute die Hilfe am Nötigsten braucht. Wo immer Menschen in Not geholfen wird, soll dies auch als christliches Zeugnis erfahrbar sein. Wo immer das christliche Zeugnis laut wird, gehört tätige Hilfe dazu. Deshalb verlangt der gemeinsame christliche Auftrag, dass gemeindliche und diakonische Aufgaben besser miteinander verbunden werden.

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Ziel 4

Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Erläuterung

Es gibt verschiedene Formen des Zugangs zur christlichen Wahrheit. Aus Liebe zu den Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen muss das Evangelium in unterschiedlicher Weise verkündigt werden. In unserer Kirche soll darauf geachtet werden, dass die Sprache für die Menschen, die erreicht werden sollen, verständlich ist. In der Aus- und Fortbildung soll die entsprechende Sprachfähigkeit besondere Beachtung finden.

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Ziel 5

Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Erläuterung

Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt zur Weiterentwicklung einer Kultur des Dialogs bei, die auch andere Religionen umfasst. Zum interreligiösen Dialog gehören sowohl die Kenntnis der anderen Religion als auch ein Bewusstsein der Unterschiede zwischen unserer und anderen Religionen.

Handlungsfeld Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens

Ziel 6

Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Erläuterung

Alle Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat eine religiöse Dimension. Sie zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten. Um das besser zu erreichen, bündelt die Landeskirche ihre Bildungsangebote in einem Bildungsgesamtplan. Dieser Bildungsplan bildet den Rahmen, in dem das Wissen über das Christentum vermittelt wird und die Weitergabe des Glaubens geschieht.

Anlage 2

Dokumentation

Zusammenstellung der Ergebnisse der Herbstsynode 2006 mit Zuordnung der **Ideensammlungen der Ausschüsse zu Maßnahmen und Erfolgskriterien** (zu den von der Synode ausgewählten fünf Handlungsfeldern).

Handlungsfeld 1: Ehrenamt und Hauptamt

Vorschlag 1

Ein Konzept zur Verbesserung des Miteinanders von Haupt- und Ehrenamtlichen wird entwickelt und umgesetzt. Klare Aufgabenverteilung und qualifizierte Fortbildung tragen dazu bei, dass sich viele Menschen ehrenamtlich in der Evangelischen Landeskirche engagieren.

Vorschlag 1a (FA)

Der Finanzausschuss empfiehlt die Zusammenführung der Vorschläge 1 und 11 zu einem gemeinsamen Ziel.

Vorschlag 1b (HA)

Ein Konzept zur Verbesserung des Miteinanders von Haupt- und Ehrenamtlichen wird entwickelt und umgesetzt. Förderung von Teamarbeit, begabungsorientierter Einsatz und qualifizierte Fortbildung tragen dazu bei, dass sich viele Menschen ehrenamtlich in der Evangelischen Landeskirche engagieren.

Vorschlag 1c (RA)

Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten auf Augenhöhe, ohne ein Herrschaftsverhältnis, kollegial, arbeitsteilig, in geistlicher Gemeinschaft gerne zusammen und identifizieren sich mit ihrer Kirche.

Erfolgskriterien:

- Die Zahl der Ehrenamtlichen mit festen dauerhaften Aufgabenbereichen steigt an.
- Bei Umfragen am Ende der Wahlperiode steigt die Zahl der Ältesten, die die Zusammenarbeit und Arbeit als bereichernd bezeichnen.
- Die Zahl derjenigen, die in Gottesdiensten Aufgaben übernehmen, steigt an.
- Gute Atmosphäre in Teams und Gremien.
- Zielorientiertes effektives Handeln.
- Zufriedene Mitarbeiter.
- Wachsende Mitarbeiterschaft.
- Wahrnehmung der Gaben und Kompetenzen.
- Vermehrung der Zahl der motivierten Mitarbeiter.
- Vermehrung der Tätigkeitsfelder innerhalb der Gemeinden.
- Bei Kirchenwahlen steigt die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Die Anzahl der Konflikte zwischen HA und EA ist rückläufig.

Maßnahmen:

- Pfarrerausbildung: Bewusstsein schaffen, welches Bild gibt es vom Pfarrer in den Gemeinden / welches Selbstbild; Befähigung, als Pfarrer Prozesse zu begleiten.
- Ehrenamtliche: strukturierte Qualifikation.
- Vor Ort: Bildung und Förderung geistlicher Gemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen / Gesprächskreise klären die Aufgabenabgrenzung von Pfarrer, Ältesten, Ehrenamtlichen.
- Rechtlich (LWG): Visitationsordnung: Die Zusammenarbeitskultur muss explizit Thema werden. Analog Bezirksaufträge: Für Älteste müssen zu Beginn der Amtszeit bestimmte Aufgabenbereiche definiert werden (Kindergarten, Gebäude, Jugendarbeit).
LWG: Informationsrechte der Ältesten bezüglich der Infos ihres Aufgabenbereiches / Pflicht zur wechselseitigen Information.
- Evangelisches Einkehrhaus.
- Fortbildung vor Ort.
- persönliche Ansprache.
- Klares Benennen des Aufgabenfeldes und zu erwartenden Aufwandes.
- Teamfähigkeit in der Pfarrer-Ausbildung.
- Auf Team- und Konfliktfähigkeit hinarbeiten in der Mitarbeiterschaft.
- Mitarbeiterpflege (Wertschätzung).
- Dankkultur.
- Öffentliche und private Wertschätzungen und Würdigung.
- Fortbildung für PfarrerInnen in Begabungen wahrnehmen und gezielt auf Menschen zugehen.
- Förderung der Wahrnehmung und Begleitungsfähigkeit der Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Förderung der Ehrenamtliche (gegebenenfalls).
- Gabenseminar.
- MARP – Mitarbeiter am rechten Platz (Angebot des AMD).

- Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement an der Basis durchsetzen.
- Gemeinsame Schulungsmaßnahmen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche.
- In der Ausbildung mehr Menschenführung, Konfliktmanagement und Teamschulung.
- Genaue Aufgabenbeschreibung für Haupt- und Ehrenamtliche.
- Infos direkt an Zielperson.
- Regeln für Konfliktmanagement.
- Vereinbarung mit Ehrenamtlichen.
- Differenzierte Aufgabenbeschreibung und Zielvereinbarungen für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Stelleninhaber und Ältestenkreis
- Aufgabenbezogene Ressourcenzuteilung mit entsprechendem Berichtswesen und Controlling
- Klare Zuordnung von Kompetenz und Verantwortung.
- Muster-Zielbeschreibungen und -vereinbarungen vom EOK.
- Schulungen in den Bezirken.
- Entwickeln optimieren von Leistungsbeschreibungen auf allen Ebenen.
- Schriftliche Definition von Zuständigkeiten.

Handlungsfeld 2: Besinnung auf Botschaft und Auftrag

Vorschlag 3

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sprechen gern über ihren Glauben.

Vorschlag 3a (HA)

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sprechen gern über ihren Glauben. Sie tun es: einladend, kompetent, angemessen, sensibel, mutig, überzeugt.

Erfolgskriterien:

- Gottesdienste sind kontinuierlich besser besucht.
- Weniger Austritte, mehr Eintritte.
- Kirchenmitglieder verstehen sich als Mitarbeiter.

Maßnahmen:

- Im Gottesdienst kommen unterschiedliche Personen zu Wort.
- Zugezogene konsequent besuchen.
- Sensibilisieren für Anknüpfungspunkte.
- Grundausbildung für Kirchenälteste (Bibel und Kommunikation).
- Gelegenheiten planen.

Handlungsfeld 4: Diakonie, Gemeinde, Kirche

Vorschlag 4

Das evangelische Profil der Einrichtungen, Werke und Dienste der Landeskirche wird von außen besser erkannt und von innen erlebt.

Vorschlag 4a (BA)

Das Profil der Evangelischen Landeskirche ist öffentlich erkennbar. Die Mitglieder identifizieren sich mit diesem evangelischen Profil.

Vorschlag 6

Die Evangelische Landeskirche entwickelt und erprobt mit ihren diakonischen Einrichtungen Konzepte, um den gemeinsamen christlichen Auftrag deutlicher erkennbar werden zu lassen.

Vorschlag 6a (RA)

Die Evangelische Landeskirche entwickelt und erprobt in der gemeindlichen Diakonie und mit ihren diakonischen Einrichtungen fantasievolle Konzepte, um den gemeinsamen christlichen Auftrag deutlicher erkennbar werden zu lassen. Dabei richtet sie ihr Augenmerk auf Randgruppen und sozial schwache Menschen.

Erfolgskriterien:

- Wir sind nicht stromlinienförmig, sondern Salz und Sand im Getriebe.
- Integration von Menschen.
- Erkennbare Einheit von / engere Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und diakonischen Einrichtungen
- Die christliche Verankerung und das christliche Profil der Diakonie werden deutlicher.
- Die evangelische Kirche wird als unverzichtbarer Bestandteil der Gesellschaft wahrgenommen.

- Kirchliche Einrichtungen sind eindeutig erkennbar und der Evangelischen Landeskirche zuzuordnen.
- Weiterer Rückgang der Kirchenaustritte.
- Die gegenseitigen Wahrnehmung wird sichtbar in gemeinsam verantworteten und gestalteten Projekten (z.B. diakonisch-seelsorgerlichen Lerngemeinschaften) und in gemeinsamen Gottesdiensten.
- Logo der Landeskirche ist überall sichtbar; zum Kronenkreuz gehört die Landeskirche.
- Regelmäßige geistliche Angebote, Andachten, Gottesdienste etc. Das macht uns aus!
- Evangelisches Profil solus Christus, sola skriptura, sola gratia, sola fide. Das evangelische Profil findet man überall wieder auch in Verträgen und Satzungen.

Maßnahmen:

- 1 evangelische Grund- und Hauptschule als Maßnahme der Integration und Förderung von Randgruppen und Jugendlichen.
- 100 neue Ausbildungsplätze für Hauptschulabgänger in Kirche und Diakonischem Werk.
- Hospizgruppe auf Gemeindeebene.
- Behinderte gemeindlich einen Nachmittag betreut.
- Senioren hüten 1 Gruppe Kinder 1 x Woche / Monat.
- Gemeinsames Logo aller Einrichtungen.
- Entwurf eines Taufelternbriefes.
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Kommunikation zwischen Diakonie und Gemeinden wird fest installiert (Synoden, Pfarrkonvente, Gottesdienste, Treffen der Hauptamtlichen).
- Zu festgelegten Anlässen (z.B. Diakoniesonntag) werden gemeinsame Projekte durchgeführt.
- Diakonische Professionalität integriert freiwilliges gemeindliches Engagement.
- Mitarbeitermotivation.
- Einkehrtage.
- Leitbildentwicklung.
- Seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden.
- Biblisch-theologische Grundlage diakonischer Arbeit.
- Seminar für Führungskräfte.
- Einbindung von Ehrenamtlichen.
- Benchmarking möglichst gemeinsam erarbeiten und festlegen.
- Arbeitsrichtlinien, die Raum für Seelsorge lassen.
- Geistliche Begleitung der Mitarbeiter und der Klienten.

Handlungsfeld 6: Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Vorschlag 9

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die Menschen in ihren unterschiedlichen Situationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe. Dabei bedient sie sich einer verständlichen Sprache und sucht den Dialog mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen.

Vorschlag 9a (BA)

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die Menschen in ihren unterschiedlichen Milieus und Situationen wahr. Sie bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe. Dabei bedient sie sich passender Kommunikationsformen. Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht die Begegnung mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen.

Vorschlag 9b (FA)

Die evangelische Landeskirche in Baden nimmt Menschen in ihren soziokulturellen Kontexten wahr. Sie lädt ein, die christliche Botschaft in ihrer Vielfalt kennen zu lernen. Sie spricht verständlich. Sie ist offen für den Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.

Vorschlag 9c (HA)

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt Menschen in ihren unterschiedlichen Situationen wahr, geht auf sie zu und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe. Dabei bedient sie sich einer verständlichen Sprache. Sie sucht den Dialog mit Menschen anderer Religionen.

Erfolgskriterien:

- Menschen verschiedener Prägungen und Milieus erscheinen in der Gemeinde.
- Entstehung von Milieugemeinden.
- Kirche bildet stärker gesellschaftliche Wirklichkeit ab.
- In Erscheinungtreten von Menschen in Kirchenbetrieb aus anderen Milieus.
- In mindestens 50 % der badischen Gemeinden bestehen regelmäßige Kontakte zu unterschiedlichsten weltanschaulichen Gruppen.
- Mindestens 50 % der badischen Gemeinden haben eine Partnerschaftsvereinbarung.
- Jede Gemeinde / Einrichtung benennt die Zielgruppe, auf die sie zugehen, mit der sie zusammen leben und der sie dienen will.
- Menschen suchen Nähe/Rat der Kirche; fühlen ihre Fragen und Anliegen angenommen. Die Gemeinde weiß, welche Fragen/Anliegen/Nöte die Menschen bewegen.

Maßnahmen:

- Niederschwellige, zielgruppenorientierte Angebote.
- Gehstruktur.
- Mitarbeiter aus anderen Milieus gewinnen.
- Studium der unterschiedlichen Milieus.
- Dem Volk aufs Maul schauen.
- Regelmäßige Gespräche / Dialog.
- Qualitative und quantitative Erhebungen.
- Weiterqualifikation „Erzählschule“.
- Sprache der Zielgruppe lernen.

Handlungsfeld 7: Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens**Vorschlag 10**

Unsere Landeskirche verbessert ihr Bildungsangebot, um das Wissen über den christlichen Glauben zu vertiefen. Hierzu profiliert sie ihre gesamte Bildungsarbeit durch regelmäßige Benennung von Jahresthemen zu Glaubensfragen, verbunden mit einem ethischen oder geistlichen Schwerpunkt.

Vorschlag 10a (BA)

Die Landeskirche hat ein Bildungsgesamtkonzept.

Vorschlag 10b (FA)

Die Weitergabe des Glaubens erfolgt durch evangelische Profilierung und Qualitätsverbesserung der gesamten landeskirchlich verantworteten Bildungsarbeit. Dies soll in einem Gesamtkonzept für alle Altersgruppen innerhalb unserer Landeskirche geschehen.

Vorschlag 10c (RA)

Unsere Landeskirche verbessert ihr Bildungsangebot, um das Wissen (Wegweisung / Orientierung / Sozialisation) über den christlichen Glauben zu vertiefen. Die Mitglieder werden befähigt, über ihren christlichen Glauben Auskunft zu geben / zu reden und christliche Werte zu leben.

Erfolgskriterien:

- 90 % wissen, was an Ostern gefeiert wird.
- 75 % wissen, was Pfingsten ist.
- Bei Jahresthemen: 50 % der Kindergärten führen zwei Maßnahmen zu den Jahresthemen durch.
- Alle Bildungsangebote der Landeskirche sind erkennbar koordiniert und auf das Gesamtkonzept bezogen.
- Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig qualifiziert, im Sinne der Gesamtkonzeption weitergebildet.
- Das Gesamtkonzept ist Gegenstand der Ausbildung aller kirchlichen Mitarbeitenden.
- Es ist ein Qualitätsmanagement installiert.
- Erhöhte Nachfrage nach weiteren relevanten christlichen Themen.
- Erhöhte Integration der Gemeindeglieder in die Gemeinde.
- Rückkopplung überprüfen – feed back.

Maßnahmen:

- Hierzu profiliert sie ihre gesamte Bildungsarbeit durch regelmäßige Benennung von Jahresthemen zu Glaubensfragen, verbunden mit einem ethischen oder geistlichen Schwerpunkt.

- Rahmenplan Bildung – Koordination aller Einrichtungen im Bildungsbereich.
- Taufelternseminare (Kasualseminare).
- Jahresthemen.
- VHS und andere: Wir vernetzen uns, stehen zu unserer Kompetenz.
- Koordinationsgremium (gegebenenfalls Konzentration in ein Referat).
- Durchforsten der Ausbildungscurricula (Uni, EFH, Fachschule, PH, Vocatiokurse ...).
- Entsprechende FWB-Angebote, berufsgruppenübergreifend.
- Evaluationsinstrumente.
- Dialogorientiert.
- Regelmäßige Benennung von Jahresthemen zu Glaubensfragen.
- Bibelarbeit – was sagt die Bibel uns heute und jetzt zu unserer Lebenssituation?
- Vom Geist Gottes erfüllte Lehrer und Vorbilder.
- Erwachsenenbildung in der Gemeinde.
- Qualitätsverbesserung der Kindertagesstätten.

Anlage B**Beschlussvorlage vom 16. März 2007****Strategische Ziele der Landessynode mit Erläuterungen****Handlungsfeld Ehrenamt und Hauptamt****Ziel 1**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Erläuterung

In der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen Menschen ihre Zeit und ihr Können ehren- und hauptamtlich zur Verfügung. Das freiwillige Engagement im Ehrenamt ist ein Schatz unserer Kirche. Deswegen muss mehr auf die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen geachtet werden, aber auch auf das gelingende Miteinander von Ehrenamtlichen in unterschiedlichen Funktionen. Eine breite Erhebung der Bedürfnisse und Interessen von Menschen in Ehren- und Hauptamt hilft, ihr Miteinander zu verbessern.

Handlungsfeld Besinnung auf Botschaft und Auftrag**Ziel 2**

Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Erläuterung

Traditionsabbruch und andere Faktoren haben dazu geführt, dass viele hinsichtlich ihres Glaubens nach Sprache suchen. Die Besinnung auf Botschaft und Auftrag bewirkt, dass unsere Worte und Taten, auch die Gebäude und die Musik vom Glauben erzählen.

Handlungsfeld Diakonie – Gemeinde – Kirche**Ziel 3**

Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Erläuterung

Wir müssen deutlicher wahrnehmen, wo heute die Hilfe am Nötigsten gebraucht wird. Wo immer Menschen in Not geholfen wird, soll dies auch als christliches Zeugnis erfahrbar sein. Wo immer das christliche Zeugnis laut wird, gehört tätige Hilfe dazu. Deshalb verlangt der gemeinsame christliche Auftrag, dass gemeindliche und diakonische Aufgaben miteinander verbunden sind.

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog**Ziel 4**

Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Erläuterung

Es gibt verschiedene Formen des Zugangs zur christlichen Wahrheit. Aus Liebe zu den Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen

muss das Evangelium in unterschiedlicher Weise verkündigt werden. In unserer Kirche soll darauf geachtet werden, dass die Sprache für die Menschen, die erreicht werden sollen, verständlich ist.

Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog

Ziel 5

Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Erläuterung

Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt zur Weiterentwicklung einer Kultur des Dialogs in unserer Gesellschaft bei. Dazu gehören sowohl die Kenntnis der anderen Kultur und Religion als auch ein Bewusstsein der Unterschiede zwischen unserer und anderen Religionen.

Handlungsfeld Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens

Ziel 6

Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Erläuterung

Alle Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat eine religiöse Dimension. Sie zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten. Um das besser zu erreichen, bündelt die Landeskirche ihre Bildungsangebote in einem Bildungsgesamplan. Dieser Bildungsplan bildet den Rahmen, in dem das Wissen über das Christentum vermittelt wird und die Weitergabe des Glaubens geschieht.

Anlage C

Gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse am Tagestreffen der Landessynode am 16. März 2007

Bericht der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass zu den Beratungen der ständigen Ausschüsse zu den strategischen Zielen der Landessynode mit Abstimmungsergebnis

Präsidentin **Fleckenstein**: Heute haben Sie die Chance, sich zu setzen wie in der Kirche. Hauptsächlich nach hinten. In der Synode wird das wieder anders sein.

Dann begrüße ich Sie alle noch einmal sehr herzlich zu unserer Schlussphase während des Tagestreffens, heute ganz anders hier im Lichthof. Ich hoffe, dass Sie gute Ausschussberatungen hatten alle. Ein besonderer Gruß sollte heute Frau Fuhrmann gelten, die Geburtstag hat, die aber leider erkrankt ist und mit Fieber im Bett liegt. Wir hatten uns das schön gedacht, wenn sie ihren Geburtstag bei uns verbringt. Ein weiterer besonderer Gruß soll Herrn Professor Schneider-Harpprecht gelten, der ja im Bildungs- und Diakonieausschuss immer schon zu Gast war, aber heute quasi geschneupert hat in der Synode, nachdem er am 14. seinen Dienst als Oberkirchenrat beginnen wird. Herzlich willkommen.

Wir hören jetzt zunächst einmal den Bericht der Vorbereitungsgruppe, den Frau Dr. Barnstedt uns erstatten wird, und ich möchte gleich jetzt an diesem Punkt schon ein herzliches Dankeschön sagen an die Vorbereitungsgruppe, an alle Mitglieder der Vorbereitungsgruppe. Ich weiß, dass Sie sehr viel Arbeit hatten und sich unendlich Mühe gegeben haben, uns das immer in solche Vorlagen zusammenzufassen, wie wir es jetzt auch gleich wieder bekommen. Das soll jetzt ausgeteilt werden dann auch wenn der Bericht beginnt, und nach diesem Bericht wollen wir dann über die strategischen Ziele abstimmen, um zu sehen, welche strategischen Ziele die Mehrheit der Synodalen-Stimmen erhalten. Darf ich zunächst Frau Dr. Barnstedt bitten, uns einen Bericht zu geben über die Arbeit der Vorbereitungsgruppe nach den Ausschussberatungen.

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatlerin**: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale. Es wird ihnen gleich das Papier ausgehändigt (s. Anlage B), in welchem der Ihren Beratungen heute Morgen zugrunde liegenden Entwurf mit den Zielen und den Erläuterungen unter Berücksichtigung der Beratungen in den Ausschüssen verändert wurde. Ich werde gleich anhand dieses Papiers die einzelnen Ziele und Erläuterungen durchgehen und Ihnen darstellen, welche Vorschläge aus welchen Ausschüssen von der Arbeitsgruppe übernommen oder aber eben nicht von der Arbeitsgruppe in die Ziele und ihre Erläuterungen aufgenommen wurden. Bevor ich aber dieses Punkt für Punkt berichten werde, möchte ich kurz noch einmal eine Standortbestimmung vornehmen. Dies deshalb, weil in manchen Ausschüssen nochmals recht grundsätzliche Fragen aufgeworfen wurden. Wir haben nach der Erhebung von Handlungsbedarf Handlungsfelder in der Synode und in synodalen Arbeitsgruppen festgelegt. Auf der letzten Tagung der Synode haben wir über Handlungsfelder und über erste Zielformulierungen beraten –

wobei aus den Ausschüssen verschiedene Formulierungen einfach nacheinander dargestellt wurden – und dann haben wir darüber abgestimmt. Die Arbeitsgruppe wurde von der Synode beauftragt, diese Formulierungen auf der Basis der Äußerungen in den Ausschüssen neu zu formulieren und auch diesen Erläuterungen hinzuzufügen. Dies haben wir getan. Das Papier hat Ihnen heute Morgen vorgelegen (s. Anlage A, Anlage 1) und Sie haben über die Formulierungen beraten. Nun möchte ich noch drei grundsätzliche Aspekte ansprechen, bevor ich auf das bereits angesprochene Papier, was Sie nun in den Händen haben, eingehe.

1. Wir befinden uns im Moment der Zielfindung und Zielbegründung. Der nächste Schritt wird dann sein, über konkrete Maßnahmen zu sprechen und zu beraten. Aus manchen Ausschüssen wurde rückgemeldet, dass die Ziele zu abstrakt und wenig konkret seien. Das ist aber gerade der Inhalt eines strategischen Zieles. Es ist abstrakt und zukunftsorientiert. Obgleich ich von Frau Hinrichs jetzt vielleicht einen kritischen Blick bekommen werde, da wieder einmal die Juristin um die Ecke schaut, möchte ich ein Beispiel aus dem Grundgesetz von 1949 darstellen. Artikel 3 Absatz 2 schreibt darin vor: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Jeder Mann und jede Frau wusste und insbesondere die Väter und Mütter des Grundgesetzes wussten damals, dass das überhaupt nicht der Fall ist. Sie haben das aber als Ziel in das Grundgesetz aufgenommen. Und die konkrete Maßnahme ist in einem viel späteren Artikel im Grundgesetz geregelt. Darin ist nämlich in Art. 120ff. – die genaue Hausnummer weiß ich im Moment nicht – vorgesehen, dass alle Vorschriften, die Art. 3 Abs. 2 GG widersprechen, automatisch zu einem ganz konkret benannten Zeitpunkt außer Kraft treten sollen. Dass das so nicht Realität geworden ist, wissen wir auch. Aber Faktum ist: dieses ist ein gutes Beispiel für eine strategisches Ziel und eine konkrete Maßnahme. Es war damals und ist vielleicht sogar noch heute ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gegeben, und jeder wusste damals bei der Formulierung dieser Vorschrift: sie ist zukunftsweisend. Und das darin formulierte ist noch nicht Realität. Und in diesem Sinn haben wir uns auch bei den jetzt vorliegenden Zielen davon leiten lassen, dass sie allgemein, abstrakt und strategisch von sind.

2. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Ihnen vorliegenden sechs Ziele, die natürlich nacheinander aufgezählt werden mussten, weil sie nicht alle nebeneinander stehen können, eine Reihenfolge bilden, die aber keine Rangfolge bedeutet. Die Reihung ist entstanden aus den Abstimmungen, aus den verschiedenen Arbeitspapieren, ohne dass Ziel Nr. 1 wichtiger ist als Ziel Nr. 2 oder Ziel Nr. 3 weniger wichtig als Ziel Nr. 2. Es war aus den einzelnen Ausschüssen gewünscht worden, man möge doch eine Rangfolge herstellen oder sich zumindest darüber unterhalten, ob das Ziel Nr. 1 wirklich „die Nr. 1“ ist usw. Dies soll heute nicht geschehen. Die Arbeitsgruppe ist jedoch grundsätzlich bereit, für die nächste Tagung der Synode einen Vorschlag der Reihenfolge, eine strukturierte und überdachte Reihenfolge vorzuschlagen, die aber dann auch keine Rangfolge ist, denn eine große Landeskirche wie die badische muss mehrere strategisch wichtige Ziele haben. Auch das Grundgesetz enthält mehrere und der Standort bedeutet auch hier keine Rangfolge im Sinne von wichtiger oder weniger wichtig.

3. Dann ist in einem Ausschuss im Laufe der Diskussion heute gewünscht oder angeregt oder überdacht worden, ob es denn überhaupt Erläuterungen geben muss. Hier war wohl ein Argument, die jetzt vorliegenden Erläuterungen seien identisch mit den Zielen und man könne nicht so richtig den inhaltlichen Unterschied erkennen. Die Arbeitsgruppe hat sich mit diesem Argument befasst und befunden, dass es doch ganz sinnvoll ist, diese Erläuterungen, die wir haben, beizubehalten. Und im Übrigen war es auch der gleiche Ausschuss, der dieses gewünscht hatte, nämlich der Finanzausschuss, der gleichzeitig die meisten Änderungen für die vorhandenen Erläuterungen eingebracht hat. Hätten wir die Erläuterungen gestrichen, hätten wir gar nicht auf die einzelnen Änderungswünsche des Finanzausschusses eingehen können. Da wird dieses aber gerne getan haben, blieben auch die Erläuterungen erhalten.

Nun zu den einzelnen Zielen. Ich beginne mit dem Handlungsfeld „Ehrenamt und Hauptamt“. In dieser Zielformulierung (**Ziel 1** (jetzt Ziel D)) bzw. bei der Formulierung des Zieles wurde vom Rechtsausschuss gewünscht, dass die Formulierung aufgenommen wird: „Sie identifizieren sich mit ihrer Kirche, kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten.“ Ich stutze jetzt, aber dieses ist nicht aufgenommen worden. Ich hatte in Erinnerung, es sei aufgenommen worden. Aber nach dem jetzt vorliegenden Papier ist dem nicht so und das ist dann auch zutreffend die Wiedergabe der Mehrheit des Ausschusses.

Der Hauptausschuss hat gewünscht, das Wort „unkompliziert“ zu streichen. Dieses war vormals in dem zweiten Satz enthalten. „Sie tun dies zielgerichtet, unkompliziert, wertschätzend und effektiv.“ Aus dem Ihnen vorliegenden Papier können Sie erkennen, dass die Arbeitsgruppe diesem Vorschlag gefolgt ist.

Der Finanzausschuss hatte ebenfalls die Formulierung vorgeschlagen, „In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehren- und Hauptamtliche zielgerichtet, kompetent, wertschätzend und effektiv zusammen.“ Das heißt, auch hier sollte das Wort unkompliziert gestrichen werden. Auch diesem Wunsch haben wir daher Rechnung getragen.

Der Rechtsausschuss und der Bildungsausschuss hatten jeweils vorgeschlagen, den Satz „Konflikte werden als Chance begriffen“ zu streichen bzw. der Rechtsausschuss hat vorgeschlagen, neu zu formulieren: „Konflikte werden offen und vertrauensvoll bearbeitet“. Sie sehen an der vorliegenden Formulierung, dass die Arbeitsgruppe der Ansicht war, die ursprüngliche Fassung zu erhalten.¹

Ich komme jetzt zu den Erläuterungen. Bei den Erläuterungen wurde in den Ausschüssen über die vorgesehene Alternative, die im ursprünglichen Text lautete, „Alle, seien sie im Ehren- und Hauptamt, sind ein Schatz unserer Kirche“ oder aber, das ist die Alternative, „Das Ehrenamt ist ein Schatz unserer Kirche“, diskutiert. Der Hauptausschuss hat vorgeschlagen, beide Sätze zu streichen. Und es sollte statt dessen im Ersten Satz heißen „... stellen nicht nur Haupt-, sondern auch Ehrenamtliche ihre Zeit und ihr Können zur Verfügung“.

Der Rechtsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, den sozusagen paritätischen Satz zu nehmen, „alle, seien sie Ehren- und Hauptamt, sind ein Schatz unserer Kirche“.

Die Arbeitsgruppe hat sich aber entschlossen, dem Vorschlag des Bildungsausschusses zu folgen. Dieser Vorschlag lautet „Das freiwillige Engagement im Ehrenamt ist ein Schatz unserer Kirche“. Ansonsten wurden keine weiteren Änderungen eingebracht und die Erläuterung ist daher im Übrigen unverändert.

Ich komme jetzt zum **Ziel 2** (jetzt Ziel A). Beim Ziel 2 war sowohl beim Rechtsausschuss als auch beim Hauptausschuss, wenn auch mit einer geringfügigen anderen Formulierung, angesprochen worden, dass die Landeskirche nicht sprechen könne. Die ursprüngliche Formulierung lautete, „Die Landeskirche spricht gern und überzeugend über ihren Glauben“. Ändernd hat daher der Rechtsausschuss vorgeschlagen, „In der Evangelischen Landeskirche in Baden sprechen die Mitglieder gern und überzeugend über ihren Glauben“.

Der Hauptausschuss hat demgegenüber vorgeschlagen, dass der Satz beginnt mit „Die Mitglieder der Landeskirche sprechen gern und überzeugend von ihrem Glauben“ – beides sind also sehr ähnliche Änderungsvorschläge.

Die Arbeitsgruppe hat sich zu einer noch etwas anderen modifizierten Formulierung durchgerungen, und es liegt Ihnen deshalb der Text vor: „Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.“ Dieser Wortlaut soll mehr auch das Hingehen, das Werden und das aktive Dazu-Beitragen zum Ausdruck bringen, damit gerne und überzeugend vom Glauben gesprochen wird.

Ich komme jetzt zu den Erläuterungen. Bei den Erläuterungen sehen Sie, dass die ersten beiden Sätze gestrichen worden sind. Diese hießen ursprünglich: „Die Evangelische Landeskirche in Baden spricht nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten, Gebäude und Musik. Hier überall soll Evangelium erfahrbar werden.“ Diese beiden Sätze sind gestrichen worden. Das ist ein Vorschlag des Finanzausschusses. Die Arbeitsgruppe hat aber dann den dann folgenden, also den letzten Satz, etwas modifiziert. Der hieß ursprünglich: „Die Besinnung auf Botschaft und Auftrag bewirkt, dass unsere Worte und Taten vom Glauben erzählen.“ Um sozusagen doch ein klein wenig von den ersten beiden Sätzen noch in der Erläuterung vorkommen zu lassen – es war uns wichtig, die Architektur, aber auch die Musik zu erwähnen –, haben wir diesen Satz, in den Ihnen jetzt vorliegenden Wortlaut dahingehend geändert, dass er nun heißt: „Die Besinnung auf Botschaft und Auftrag bewirkt, dass unsere Worte und Taten, auch die Gebäude und die Musik, vom Glauben erzählen.“

Wir kommen jetzt zum **dritten Ziel** (jetzt Ziel C). Hier war vom Hauptausschuss und vom Finanzausschuss zum zweiten Satz angeregt das dort zunächst vorgesehene „deutlicher“ durch „deutlich“ zu ersetzen, deshalb heißt es jetzt also, „In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame

christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar“. Diesem Wunsch ist die Arbeitsgruppe gefolgt.

Der Rechtsausschuss hatte noch vorgeschlagen, im Satz 2 nach der Formulierung „in der diakonischen Arbeit“ die Wort „und in der Seelsorge“ einzufügen. Diesem Vorschlag – und es war ein dringender Wunsch des Rechtsausschusses, die Seelsorge hier ausdrücklich zu nennen – also diesem Vorschlag ist die Arbeitsgruppe nicht gefolgt, sondern hat es bei der vormaligen Formulierung gelassen. Die Arbeitsgruppe hat aber darauf hingewiesen, dass ja die Seelsorge durch ihre Aufgabe, nämlich Menschen in seelischer Not zu begleiten, in der jetzigen Fassung erwähnt wird.

Dann ist noch vom Finanzausschuss angeregt worden, den Satz „In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag“ dahingehend zu ändern, dass es nicht „wird“, sondern „ist“ heißt. Man wollte damit stärker dem Präsens Ausdruck verleihen. Aber die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass die jetzige Formulierung Passiv-Präsens darstellt und insoweit eine hinreichende präsente Formulierung aufweist.

So, ich komme jetzt zu den Erläuterungen zum Handlungsziel 3. Sie sehen an Hand des Ihnen vorliegenden Papiers, dass wir sie neu formuliert haben. Ursprünglich lautete sie: „Wir müssen neu überlegen, wer heute die Hilfe am Nötigsten braucht. Wo immer Menschen in Not geholfen wird, soll dies auch als christliches Zeugnis erfahrbar sein. Wo immer das christliche Zeugnis laut wird, gehört tätige Hilfe dazu.“ Wir haben die Formulierung geändert aufgrund eines Wunsches des Finanzausschusses. Sie lautet daher jetzt: „Wir müssen deutlicher wahrnehmen, wo heute die Hilfe am Nötigsten gebraucht wird.“ Und dann bleibt es alles beim alten Text.

Ich komme damit zum **Ziel Nr. 4** (jetzt Ziel F). Das Ziel Nr. 4 ist in seinem Wortlaut so geblieben. Die Arbeitsgruppe ist hier nicht einem Vorschlag aus dem Finanzausschuss gefolgt. Dieser wollte gerne die Worte „Durch ihre Verkündigung und“ streichen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass gerade das Element und der Aspekt der Verkündigung noch einmal deutlich erwähnt werden sollte, und hat Ihnen deshalb vorgeschlagen, heute diesem Ziel in der alten Formulierung zu zustimmen.

Jetzt kommen wir zur Erläuterung des vierten Zieles. Der Finanzausschuss hat vorgeschlagen, den Satz zu streichen „In der Aus- und Fortbildung soll die entsprechende Sprachfähigkeit besondere Beachtung finden.“ Sie sehen an der Vorlage, dass die Arbeitsgruppe dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt ist, denn dieser Satz dürfte nicht mehr auf Ihrem Papier stehen.

Weitere Änderungswünsche wurden zu diesen Erläuterungen nicht mitgeteilt.

Ich komme jetzt zum **Ziel Nr. 5** (jetzt Ziel E): „Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.“ Hier ist es bei dieser Zielformulierung geblieben. Änderungswünsche sind aus den Ausschüssen vor allem zu den Erläuterungen eingegangen.

Der Finanzausschuss hatte angeregt folgende Formulierung: „Zum interreligiösen Dialog gehören sowohl die Kenntnis der eigenen wie anderer Religion.“ Das haben wir so nicht ganz aufgenommen.² Wir haben aber den ersten Satz so geändert, dass er nun heißt: „Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt zur Weiterentwicklung einer Kultur des Dialogs in unserer Gesellschaft bei.“ In diesem Teil der Erläuterung ist daher der frühere Passus über andere Religionen gestrichen worden. Dann ist aber der zweite Satz dahingehend geändert worden, dass wir Bezug nehmend auf den ursprünglichen Satz 1 Ihnen vorschlagen möchten zu formulieren: „Dazu gehören sowohl die Kenntnis der anderen Kultur und Religion als auch ein Bewusstsein der Unterschiede zwischen unserer und anderen Religionen.“ Damit ist das Element des „unseren“ und „anderen“, das der Finanzausschuss noch mal extra erwähnt haben wollte, in diesem zweiten Satz enthalten.

Weiterhin hat der Bildungsausschuss vorgeschlagen, dass es nicht nur heißt „zum interreligiösen Dialog“ sondern der Wortlauf erweitert wird in: „zum interreligiösen und interkulturelle Dialog“. Man wollte also den interkulturellen Dialog, der ja heute ein Schlagwort ist, mit aufgenommen

1 Nachträglich wird der schriftlichen Fassung ergänzend zum mündlichen Vortrag folgende Erläuterung beigefügt: Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Formulierung intendiert ein bestimmtes Ergebnis im Umgang mit Konflikten, gerade hier sollte aber das Ziel sehr offen sein. Gerade aber wenn Konflikte nicht gelöst oder bearbeitet werden können und so etwas gibt es auch in der Kirche, dann sind sie besonders schmerzlich und es ist bereits ein Erfolg und Gewinn, wenn sie in diesem Moment als Chance verstanden werden können.

2 Auf Grund der Beratungen der Arbeitsgruppe am 30. März wurde folgende Ergänzung eingefügt: In der Sitzung hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass sie in ihren Beratungen während der Vorsynode diesem Vorschlag des Finanzausschusses zugestimmt hatte. Versehentlich hat aber die Arbeitsgruppe diesen Vorschlag nicht in die Vorlage für die Synode aufgenommen. Da aber die Synode über den Wortlaut abgestimmt hat, kommt eine nachträgliche Änderung nicht in Frage. Die Arbeitsgruppe weist aber darauf hin, dass die jetzt vorliegende Formulierung „Dazu gehören sowohl die Kenntnis der anderen Kultur ...“ freilich die Kenntnis der eigenen Religion und Kultur voraussetzt.

haben. Wir haben versucht, dem Anliegen des Bildungsausschusses nicht durch die Übernahme des Begriffes „interkultureller Dialog“ Rechnung zu tragen, – denn wer sind die Kulturträger, mit denen man da in den Dialog treten könnte – sondern wir haben es eben dadurch getan, dass wir – wie schon gesagt – die Formulierung weiter gefasst haben.

Ich komme jetzt zum Handlungsfeld Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens und damit zum letzten Ziel, dem **Ziel Nr. 6** (jetzt Ziel B). Hier gab es wieder mehrere Änderungsvorschläge. Der vorliegende Text entspricht der ursprünglichen Fassung, obwohl aus drei Ausschüssen Änderungen angeregt wurden. Dies waren die Folgenden: Der Finanzausschuss wollte formuliert haben: „Durch ihr neu ausgerichtetes Bildungsangebot vermittelt die Evangelischen Landeskirche in Baden christliches Orientierungswissen.“

Beim Finanzausschuss war der Eindruck bei der Ihnen jetzt vorliegenden und damit der alten Fassung aufgekommen, dass letztendlich nur die reine Wissensvermittlung durch das jetzige Ziel formuliert worden ist. Dies war aber weder Anliegen der Arbeitsgruppe noch ist der Wortlaut zwingend so eng zu verstehen. Auch Orientierungswissen, auch Werte und Normen sind nach der Sicht der Arbeitsgruppe in der jetzigen Zielformulierung enthalten.

Der Hauptausschuss hat folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Evangelische Landeskirche vertieft bei Menschen jeden Alters das Wissen über den christlichen Glauben und richtet dazu ihr Bildungsangebot neu aus.“ Wichtig war hier offensichtlich das Element „jeden Alters“. Wir meinen aber, dass mit der Formulierung, die Ihnen vorliegt, deutlich wird, dass alle Menschen erfasst sind und dass man vor allem nicht besonders die Altersfrage erwähnen sollte. Im Sinne der aktuellen Politik und Gesetzgebung hätte man dann auch nach Geschlecht und Sexualität ansprechen müssen. Wir meinen daher, dass die neutrale Formulierung alles umfasst.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat folgenden Wortlaut vorgeschlagen: „Die Bildungsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden dient der Vertiefung und Weitergabe des gelebten Glaubens. Hierfür entwickelt sie einen Bildungsplan.“ Sie merken, es ist nur eine unwesentliche Abweichung³. Markant ist, dass hier ein Bildungsgesamtplan, Entschuldigung, ein Bildungsplan, zur Entwicklung vorgeschlagen wird. Die Arbeitsgruppe meint, die weitere Formulierung eines Bildungsangebotes sei auch inhaltlich etwas umfassender.

Also, hier schlagen wir Ihnen nochmals vor, dass das Ziel bei der ursprünglichen Formulierung bleibt, die da lautet: „Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.“

Ich komme jetzt zu den Erläuterungen. Die Erläuterung lautet jetzt: „Alle Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat eine religiöse Dimension.“ Damit ist diese Formulierung genau die gleiche, wie wir sie auch Ihnen vorgeschlagen haben. Das gleiche gilt auch für den Satz 2 und ebenso für den Satz 3. Insgesamt haben wir es daher bei der ursprünglichen Formulierung belassen. Und es gab auch nach meiner Unterlage nur einen Änderungsvorschlag, nämlich dass der Bildungsausschuss den ersten Satz dahingehend erweitert haben wollte: „Alle außerschulische und schulische Bildungsarbeit“ statt wie ursprünglich vorgeschlagen: „alle Bildungsarbeit“. Wir fanden, dass diese Betonung nochmals auf zwei Elemente der Bildungsarbeit keine bedeutsame weitergehende Aussage gegenüber der Formulierung „alle Bildungsarbeit“ darstellt, denn es ist klar, dass Bildungsarbeit nicht erst in der Schule, sondern auch im außerschulischen Bereich beginnt und deswegen es bei der ursprünglichen Formulierung bleiben kann.

So, ich glaube, jetzt habe ich alles hoffentlich vollständig und richtig berichtet. Zum Abschluss möchte ich noch sagen, es wird ja jetzt im Folgenden abgestimmt über jedes Ziel und die dazu gehörende Erläuterung. Das soll glaube ich beides immer ein Paket sein. Also Ziel 1 mit Erläuterung 1, so dass sechs Mal abgestimmt wird. **Ein Ziel ist dann angenommen als ein strategisches Ziel für die Synode, wenn es die Mehrheit bekommt.** Wie Sie gemerkt haben, konnten wir nicht allen Änderungswünschen Rechnung tragen. Das ist vollkommen normal, zumal Änderungswünsche ja auch zum Teil divergierend waren. Und wie gesagt, der Finanzausschuss hat uns vor die größte Frage gestellt; sollen wir die Detailfragen berücksichtigen oder alle Erläuterungen streichen. Wir haben uns für die Beratung der Detailfragen geschlossen

3 Gemeint war insoweit der zweite Satz der ursprünglichen Formulierung. Die Zielformulierung war von allen Ausschüssen bereits bei der Herbsttagung bestätigt worden. Zudem war die Vorbereitungsgruppe der Meinung, dass durch die Erläuterung des Zieles die emotionalen Aspekte des Bildungsbegriffes angedeutet sind, z. B. in dem Satz „Sie zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten“.

entschieden, und ich hoffe, der Finanzausschuss kann uns auch insoweit folgen.

Alles in allem bitte ich genau zu überlegen, ob kleine Formulierungen oder Aspekte, wo Sie vielleicht meinen, da müsste noch der eine oder andere Begriff geändert werden, oder der eine oder andere Begriff wäre dort noch schöner oder zutreffender gewesen, ob das sozusagen dazu führen soll, die Stimme für ein Ziel nicht abzugeben. Es ist nun einmal so, dass nur die Ziele für die Zukunft tragend sein und die Strategie der Landeskirche maßgeblich beeinflussen werden, für die sich heute eine Mehrheit aussprechen wird. Deshalb bitte ich genau zu überlegen, auch wenn es vielleicht nicht ganz Ihren Wünschen im Detail entspricht, ob man nicht doch mit dieser Zielformulierung die Zukunft bereiten soll. Zumal ja die Konkretisierung, ob man dieses oder jenes Projekt oder diese oder jene Arbeit, die Seelsorge, die Telefonseelsorge, etwas anderes unterstützt, ja erst bei den konkreten Maßnahmen relevant wird. Und das ist ja noch der Weg, den wir auf der nächsten Synode vor uns haben, dass wir nämlich über Maßnahmen miteinander sprechen werden, die eben die Ziele verwirklichen und dazu beitragen sollen, dass die Strategie der Landeskirche bzw. der Synode aufgeht. Vielen Dank für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Synodale: 47

Ziel 1: 38 Stimmen
Ziel 2: 36 Stimmen
Ziel 3: 39 Stimmen
Ziel 4: 38 Stimmen
Ziel 5: 36 Stimmen
Ziel 6: 31 Stimmen

Anlage D

Vorschlag der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass

zur Abstimmung und zur Reihenfolge der strategischen Ziele der Landessynode vom 30. März 2007

Am 16. März 2007 hat die Landessynode beim Tagestreffen der ständigen Ausschüsse nach ausführlicher Beratung bei der Haupttagung im Oktober 2006 und erneuter Beratung in den Ausschüssen sechs strategische Ziele beschlossen. Über die Ziele wurde nicht insgesamt, sondern einzeln abgestimmt, da nur so deutlich werden konnte, ob jedes einzelne Ziel eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereinigt. Hätte ein einzelnes Ziel keine Mehrheit bekommen, hätte es aus der Liste der strategischen Ziele gestrichen werden müssen.

Zur Frage der Reihenfolge der Ziele hat Frau Dr. Bamstedt als gemeinsame Berichterstatterin der Ausschüsse bereits Stellung genommen und deutlich gemacht, dass die Reihenfolge keine Rangfolge darstellt.

Weder bei der Auswahl aus zwölf Vorschlägen für Zielformulierungen bei der Herbsttagung, noch bei den Beratungen und der Abstimmung der zu fünf Handlungsfeldern formulierten sechs strategischen Ziele wurde über eine Rangfolge der Ziele abgestimmt. Da eine so große Organisation wie die Evangelische Landeskirche in Baden mehrere Schwerpunktziele (oder „strategische Ziele“) haben muss, ist die Festlegung einer Rangfolge dieser Ziele im Verfahren nicht vorgesehen.

Um deutlich zu machen, dass die Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, schlägt die Vorbereitungsgruppe vor:

1. die sechs Ziele werden nicht nummeriert, sondern mit Großbuchstaben versehen (Ziel A bis Ziel F)
2. die Auflistung geschieht nach einem abstrakten Kriterium, nämlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der jeweiligen Handlungsfelder bzw. der ersten Textzeile

von **A:** (HF Besinnung auf Botschaft und Auftrag) „Die Ev. Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.“

bis **F:** (HF Zuwendung zur Welt..) „Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche ...“.

3. Wo es technisch möglich ist, werden die strategischen Ziele der Landessynode nebeneinander und nicht untereinander abgedruckt (vgl. Layout-Vorschlag von M. Dahlinger)

Die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass bittet darum, von einer Abstimmung über die Reihenfolge der Ziele abzusehen, die erneut ein umfangreiches und langwieriges Verfahren erfordern würde.

In der öffentlichen Kommunikation der Ziele halten wir es für wichtig, zu betonen, dass die Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, sondern alle sechs Ziele in den kommenden Jahren soweit wie möglich umgesetzt werden sollen.

Zur Frage der Anträge auf Änderung des Wortlautes der sechs Zielformulierungen und der dazugehörigen Erläuterungen hat die Vorbereitungsgruppe sich ebenfalls beraten. Alle Änderungsvorschläge aus den Ausschüssen wurden noch einmal mit dem Bericht von Frau Dr. Barnstedt verglichen (Der Bericht wird den Landessynodalen durch das Büro der Landessynode zukommen).

Dort wurde jeweils ausgeführt, aus welchen Gründen die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass einen Änderungsvorschlag aus den Ausschüssen in die überarbeitete Entscheidungsvorlage aufgenommen hat oder nicht. Insgesamt ist festzustellen, dass aus jedem Ausschuss einzelne Änderungsvorschläge in die Abstimmungsvorlage sowohl aufgenommen als auch nicht aufgenommen wurden.

Für den Umgang mit nachträglich formulierten Änderungsanträgen sieht die Vorbereitungsgruppe zwei Möglichkeiten:

Die erste Möglichkeit besteht darin, die Diskussion noch einmal für alle Beteiligten grundsätzlich neu zu eröffnen. Dann müssten alle Ausschüsse über die sechs Ziele samt Erläuterungen erneut beraten und Gelegenheit haben, weitere Änderungen zu formulieren. Die notwendige umfangreiche Beratung würde einen entsprechenden Zeitverlust nach sich ziehen.

Die zweite Möglichkeit, welche die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass empfiehlt, besteht darin, das Ergebnis der Abstimmung vom 16. März so zu handhaben, wie andere Beschlüsse der Landessynode auch. Selbstverständlich kann die Synode ihre eigenen Beschlüsse jederzeit wieder ändern. In der Regel werden aber Änderungsanträge, die unmittelbar auf eine abschließende Entscheidung hin erfolgen, eine gewisse Zeit

zurückgestellt. Drei Argumente sprechen aus unserer Sicht für diese Option:

1. Es wurde in einem geordneten Verfahren abgestimmt, bei dem alle Beratungsergebnisse der Herbsttagung sowie alle beim Tagestreffen aus den Ausschüssen gemeldeten Änderungsvorschläge ausführlich abgewogen wurden und der erneute Vorschlag im Plenum begründet wurde.
2. Alle Beteiligten und Betroffenen, insbesondere die Mitarbeitenden im EOK brauchen gegenwärtig eine gewisse Planungssicherheit, um Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Ziele der Landessynode entwickeln zu können.
3. Die noch zu konkretisierenden Maßnahmen und Vorhaben zur Umsetzung der Ziele werden aller Voraussicht nach später zu genaueren Formulierungen der Erläuterungen (und möglicherweise auch der Zielbeschreibungen) führen, so dass eine starre Festlegung auf den Wortlaut zur Zeit nicht sinnvoll ist.

Die Vorbereitungsgruppe schlägt daher vor, Änderungsvorschläge zu den strategischen Zielen und ihren Erläuterungen für die nächsten beiden Tagungen der Landessynode zunächst zurück zu stellen und die Formulierungen erst im Frühjahr 2008 erneut zu überarbeiten, sofern dies dann nötig erscheint.

Wir bitten den Ältestenrat der Landessynode, über diesen Vorschlag und das weitere Verfahren zu beraten und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass:

Elke Luise Barnstedt (Rechtsausschuss)
 Michael Dahlinger (Bildungs- und Diakonieausschuss)
 Renate Gassert (Hauptausschuss)
 Ekke-Heiko Steinberg (Finanzausschuss)
 Barbara Bauer
 Karen Hinrichs
 Dr. Michael Nüchtern
 Stefan Werner

Anlage E

Strategische Ziele der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zur Information: Im Rahmen eines Verständigungsprozesses über Leitbilder und Ziele (Kirchenkompass) hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bei ihrer Tagung am 16. März 2007 sechs Schwerpunktziele (strategische Ziele) für die kommenden Jahre beschlossen: (Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar)

<p>Handlungsfeld Besinnung auf Botschaft und Auftrag</p> <p>Ziel A Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.</p> <p>Erläuterung Traditionsabbruch und andere Faktoren haben dazu geführt, dass viele hinsichtlich ihres Glaubens nach Sprache suchen. Die Besinnung auf Botschaft und Auftrag bewirkt, dass unsere Worte und Taten, auch die Gebäude und die Musik vom Glauben erzählen.</p>	<p>Handlungsfeld Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens</p> <p>Ziel B Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.</p> <p>Erläuterung Alle Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat eine religiöse Dimension. Sie zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten. Um das besser zu erreichen, bündelt die Landeskirche ihre Bildungsangebote in einem Bildungsgesamtplan. Dieser Bildungsplan bildet den Rahmen, in dem das Wissen über das Christentum vermittelt wird und die Weitergabe des Glaubens geschieht.</p>	<p>Handlungsfeld Diakonie - Gemeinde - Kirche</p> <p>Ziel C Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.</p> <p>Erläuterung Wir müssen deutlicher wahrnehmen, wo heute die Hilfe am Nötigsten gebraucht wird. Wo immer Menschen in Not geholfen wird, soll dies auch als christliches Zeugnis erfahrbar sein. Wo immer das christliche Zeugnis laut wird, gehört tätige Hilfe dazu. Deshalb verlangt der gemeinsame christliche Auftrag, dass gemeindliche und diakonische Aufgaben miteinander verbunden sind.</p>
<p>Handlungsfeld Ehrenamt und Hauptamt</p> <p>Ziel D In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.</p> <p>Erläuterung In der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen Menschen ihre Zeit und ihr Können ehren- und hauptamtlich zur Verfügung. Das freiwillige Engagement im Ehrenamt ist ein Schatz unserer Kirche. Deswegen muss mehr auf die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen geachtet werden, aber auch auf das gelingende Miteinander von Ehrenamtlichen in unterschiedlichen Funktionen. Eine breite Erhebung der Bedürfnisse und Interessen von Menschen in Ehren- und Hauptamt hilft, ihr Miteinander zu verbessern.</p>	<p>Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog</p> <p>Ziel E Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.</p> <p>Erläuterung Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt zur Weiterentwicklung einer Kultur des Dialogs in unserer Gesellschaft bei. Dazu gehören sowohl die Kenntnis der anderen Kultur und Religion als auch ein Bewusstsein der Unterschiede zwischen unserer und anderen Religionen.</p>	<p>Handlungsfeld Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog</p> <p>Ziel F Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.</p> <p>Erläuterung Es gibt verschiedene Formen des Zugangs zur christlichen Wahrheit. Aus Liebe zu den Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen muss das Evangelium in unterschiedlicher Weise verkündigt werden. In unserer Kirche soll darauf geachtet werden, dass die Sprache für die Menschen, die erreicht werden sollen, verständlich ist.</p>

Anlage 20

Ergebnisse der Workshops des Schwerpunkttages „Gewalt überwinden. Unsere Kirche auf dem Weg zu Versöhnung und Frieden“ der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 25. Oktober 2006 als Material für die synodale Beratung

Arbeitsgruppe 1

Hilfen bei häuslicher Gewalt – was kann die Gemeinde tun?

Wie gehen wir mit unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt um? Welche machen uns ratlos, welche akzeptieren wir eher?

Die Arbeitsgruppe ‚Häusliche Gewalt‘ kam in beiden Durchgängen schnell darauf, dass Gemeinden zum einen Lebensbereiche sind, wo häusliche Gewalt vorkommt – Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, gegen Frauen (h. Gewalt gegen Männer scheint sehr selten zu sein) und zunehmend gegen Alte. Gewalt im Pfarrhaus etwa – rein statistisch kommt sie vor – wie sieht etwa das Rechtsmittel des ‚Platzverweises‘ aus, wenn der ‚verwiesene‘ Aggressor residenzpflichtig ist (eine Frage an den EOK)? Gewalt gegen Alte, Pflegebedürftige – ist dies ein Thema in der Sozialstation oder in Themenabenden über häusliche Pflege? Wird häusliche Gewalt also überhaupt wahrgenommen – etwa durch sensibilisierte Erzieherinnen im Kindergarten – und gehen die dann damit vernünftig um, haben sie Fortbildungen zu diesem Thema?

Gemeinden sind aber auch Räume, in denen etwas gegen häusliche Gewalt getan werden könnte! Dazu kamen viele gute Ideen, aber auch kritisch Anfragen:

Wird häusliche Gewalt in der christlichen Gemeinde überhaupt thematisiert, also wahnehmbar, ansprechbar gemacht – im Unterricht, in Kreisen, in der Predigt? Wer redet schon gerne über so was? Vor allem, wer es selbst erlebt.

Und wenn sie vorkommt – es gibt Möglichkeiten dagegen. Wer die kennt, ist eher bereit, dann auch tätig zu werden: Wer kennt aber die Abläufe etwa beim ‚Platzverweis‘? Oder was die Polizei tut? Vorschlag: z.B. Polizei oder Mitarbeiter aus der Beratungsstelle einladen in KU, Jugendarbeit...

Nimmt die Gemeinde ihre Aufgabe der Gewaltprophylaxe ernst (Bsp. Projekt ‚Adebar‘ zur Begleitung von jungen Eltern, die durch die Situation überfordert sein können und dann mit h. Gewalt reagieren könnten)?

Sind Gemeinden bereit, sich auch mit anderen Beteiligten zu vernetzen und zu kooperieren – über den Tellerrand raus? – Kontakt zu Telefonseelsorge, Beratungsstellen etc.

Aber auch die Kirchengemeinde als Ansprechpartner für andere Stellen wird gewünscht – ‚ein Bett für eine Nacht‘, Begleitung, Ansprechpartner, gemeindliche Telefonkontakte, Entlastung überforderter Eltern oder pflegender Angehöriger... – aber auch **Vorsicht Überforderung!**

Das reiche Potential der Ehrenamtlichen – wie können sie helfen? Und wie können sie gut begleitet werden?

Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht, Landessynodale

Arbeitsgruppe 2

Hinschauen, ernstnehmen, handeln. Mobbing am Arbeitsplatz – ein Thema der Kirche!

Was ist Mobbing?

Unter *Mobbing* versteht man eine konfliktgeladene „Kommunikation“ am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden,

bei der die angegriffene Person unterlegen ist

und von einer oder mehreren anderen Personen systematisch mindestens 1x pro Woche und während eines längeren Zeitraums (mindestens 6 Monate) direkt oder indirekt angegriffen wird

mit dem Ziel oder dem Effekt des Ausstoßes und

die angegriffene Person dies als Diskriminierung erlebt.

Mobbingmethoden: Entzug von Kompetenzen; soziale Isolierung; Angriffe auf Person und Privatsphäre (Gerüchte, Spott, Unterstellungen); verbale Drohungen und Aggressionen (Anschreien, Kritisieren, Demütigen); Androhung und Ausübung körperlicher Gewalt.

Mobbing im Betrieb verschlechtert das Betriebsklima, mindert die Motivation und Leistungsbereitschaft, verursacht Kosten durch Arbeitsbehinderung und Fehlzeiten, mindert die Qualität und senkt die Rentabilität eines Unternehmens.

Mobbingprävention als Führungsaufgabe erfordert:

die Bereitschaft, Konflikte ernst zu nehmen,

konstruktive Konfliktlösungsmethoden anzustreben,

Transparenz und Fairness, Akzeptanz und Wertschätzung im Umgang mit Mitarbeitenden und

die Beteiligung der Mitarbeiter an Entscheidungen in ihrem Arbeitsbereich.

Diskussionsverlauf:

Mehr als 1,5 Millionen Menschen sind in Deutschland in einem längeren Zeitraum gezielt und systematisch Schikanen, Intrigen oder Beleidigungen ausgesetzt. *Mobbing* ist also mehr als ein persönliches Problem. *Mobbing* ist eine besondere Art von Gewaltausübung, die sich systematisch gegen bestimmte Personen richtet. Es ist ein soziales Phänomen, das alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe betrifft, ob sie direkt involviert sind, oder als Verstärker oder als passives Publikum des Geschehens dienen. Die persönlichen Schicksale und die Zahlen fordern Aufklärung und zeigen dringenden Handlungsbedarf an.

Anhand eines konkreten Falles werden die wesentlichen Aspekte von *Mobbing am Arbeitsplatz* erklärt. Maggy Hanser zeigt die sozialen und individuellen Faktoren auf und erläutert die Komplexität der Ursachen von *Mobbing*.

In einem zweiten Schritt sind die Workshop-TeilnehmerInnen eingeladen, in zwei Kleingruppen an einem vorgestellten Kindergarten-Fall von *Mobbing* Handlungsansätze zu entwickeln und geeignete vorbeugende Maßnahmen zu besprechen.

Die Ergebnisse werden in einer gemeinsamen Abschlussrunde zusammengefürt.

Durch die konkreten Informationen und die lebendigen Beispiele wurden die TN für das Thema *Mobbing am Arbeitsplatz* sensibilisiert. Sie haben sich angeregt mit dem „Fall“ beschäftigt, eigene Erfahrungen eingebracht und unterschiedliche Handlungsansätze besprochen. Es wurde deutlich, dass einige Handlungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Akteure gibt und niemand „wie das Kaninchen vor der Schlange“ erstarren muss. Es braucht vor allem: die Bereitschaft hinzuschauen; den Mut, Dinge offen anzusprechen; Leitungspersonen, die sich ihrer Leitungsfunktion bewusst sind und diese auch ausfüllen. **Dabei wurde ein entsprechender spezifischer Fortbildungsbedarf insbesondere der Leitungsverantwortlichen in Kindergärten und diakonischen Einrichtungen thematisiert.**

Die „Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt“ (KDA) sind die Fachabteilungen in den Evang. Landeskirchen, die sich mit Fragen und Problemen der Arbeitswelt beschäftigen. Das Thema Konfliktbearbeitung und Mobbing am Arbeitsplatz hat sich dabei zu einem der Arbeitsschwerpunkte vom KDA entwickelt. Angeboten werden u.a. Beratung und Info, Seminare und Trainings, Qualifizierung betrieblicher Konfliktlotsen. Folgende *No-Mobbing-Beratungstelefone* werden kostenlos und anonym angeboten: Freiburg: 0761-29280099, sowie Mannheim: 0621-1561717

Aline Jung, Landessynodale

Arbeitsgruppe 3

Das Freiburger Hoffnungsbuch – ein Beitrag zur Dekade Hoffnungsgeschichten aus Gemeinden zur Ermutigung für Gemeinden

Kleine Hoffnungsgeschichten

Überwindung von Gewalt erscheint als eine sehr große Aufgabe und oftmals viel zu groß, als dass man sie angehen könnte. In der Praxis sind es jedoch oftmals die kleinen Schritte, die den Weg zum Frieden ebnen. Leider werden die Medien von den Gewaltgeschichten dominiert und Geschichten des Friedens tauchen eher selten auf. Das Freiburger Hoffnungsbuch setzt genau an dieser Stelle an. Die ersten beiden Geschichten sind diesem Hoffnungsbuch entnommen und zeigen wie Christen in ihrem Alltag einen Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden leisten. Zwei weitere Geschichten beschreiben Beispiele aus der beruflich-pädagogischen Praxis.

„Bereit sein, auch in schwierigen Situationen Frieden zu schließen“ – Belästigungen oder was?

Jugendliche haben in ihren Stadtteilen Plätzchen, wo sie sich gerne treffen. So ganz ohne jegliche Einmischung von besserwissenden Erwachsenen wollen sie da ihre Zeit verbringen. Der Ablauf solcher Zusammenkünfte ist nicht immer im Sinne der angrenzenden Nachbarschaft. Das Verhalten der Erwachsenen ist aber auch nicht immer im Sinne der dort verweilenden Jugendlichen.

Wenn nun ein beliebiger Erwachsener mit erzieherischen Parolen die Jugendlichen zurechtweist, gibt es böse Worte. Aber wer kümmert sich eigentlich wirklich um die Jugendlichen? Es gibt Mütter, die ihre Kinder nur noch zum Mittagessen in die Wohnung einladen. Aber dann heißt es: „Geh auf die Straße zu deinen Kumpels und lass mich in Ruh!“ Die Konflikte sind so gesehen schon vorbereitet:

Vernachlässigte Jugendliche, vorher Kinder, sind es, die in gewissen Saufgelage- oder Randalierergruppen ihr Glück und Heil suchen, wobei einer dem anderen bestätigt, wie cool er doch sei. Brutale Schlägereien sind nicht selten, und kriminelle Energie kommt auf, wenn vor allem auch noch Drogen ins Spiel kommen.

Trotz allem: Es nützt wenig, wenn Bewohner zum Fenster rausbrüllen oder gar mit der Polizei drohen. Gerede am Tag danach, wie schlimm sich doch diese Jugendlichen am Vorabend benommen hätten, hilft auch niemandem.

Wenn mal wieder so eine Gruppe lautstark auf der Bank unter den Bäumen sitzt, egal in welchem Stadtteil auch immer, so dachte ich, setze dich doch einfach mal dazu und rede mit. Wenn nur e i n e r von denen zuhört, hören später auch die anderen zu, auch wenn mal ihre Antworten aus der untersten Müllkiste kommen. Denn für manchen Jugendlichen ist es doch eine neue Erfahrung, dass man mit Erwachsenen ein paar Takte reden kann.

Das wollte ich ausprobieren:

In der Mitte der voll besetzten Bank war noch ein Platz frei: Ein Platz für mich – warum nicht? Einige kannten mich etwas. – Aha! Keine Aggression, sondern Neugier. Ein Wortgeplänkel entwickelte sich, bis wir wieder freundlich auseinander gingen. Ein kleiner Erfolg! In der Folgezeit setzte ich mich öfter zu ihnen. Allmählich konnte ich in aller Ruhe auch die Störungen, die ihre Treffen der Nachbarschaft bereiteten, ansprechen.

Das Sauf- und Gegröhltheater auf der Bank unter den Bäumen ist viel weniger geworden. Und das ohne Polizei und sonstige fruchtlose Drohungen. Wunder habe ich keine vollbracht, aber ich habe einfach mal die Fronten gewechselt, statt Krieg zu führen. Ich wurde ein klein wenig Teil ihrer Gedanken und habe gezeigt: Ich bin gegen Gewalt und für den Frieden.

Aus dem Freiburger Hoffnungsbuch.

Ich war fremd, und ihr habt mich beherbergt (Matthäus 25, 35)

Sehr früh an einem Sommermorgen stand er vor der Tür, eine Plastiktüte in der Hand.

In seinem Kindergesicht eine Mischung von Ratlosigkeit und Angst. Werner holte ihn herein, versuchte behutsam aus ihm herauszubekommen, was ihn zu diesem unerwarteten Besuch veranlasst hatte. Die Polizei wolle ihn abschieben, stotterte der Junge, wie seinen älteren Bruder vor ein paar Wochen. Damals hatte er ohnmächtig mit ansehen müssen, wie der sechzehnjährige Abdul in Handschellen abgeführt worden war.

Immer hatte er Angst, dass ihm dasselbe passiert, und er fühlte sich sehr allein. Sein Vater, dessen Asylantrag abgelehnt worden war, da das Gericht ihm nicht geglaubt hatte, war inzwischen untergetaucht. Darum war Achmed jetzt einfach abgehauen und hatte bei Werner und Rosa geklingelt, weil er die beiden durch ihre Tätigkeit bei der kirchlichen Flüchtlingshilfe kannte. Nun war er da und würde sicher eine Weile bleiben, das war Rosa und Werner klar. Sie sahen sich an und wussten, dass sie nicht die Polizei anrufen würden. Er sollte bleiben dürfen, bis eine gute Lösung für ihn und seine Angehörigen gefunden wäre. Ein Jahr später war das der Fall. Achmed konnte wieder in die Schule gehen und bei seinem Vater wohnen.

Dazwischen lag ein Jahr großer Veränderungen für Rosa, Werner und ihren hereingeschnittenen Pflegesohn. Achmed wurde im Wohnzimmer einquartiert, Achmed durfte kein Schweinefleisch essen, Achmed sollte nicht ohne Begleitung nach draußen gehen. Sie nannten ihn jetzt Giovanni, wegen der Nachbarn und weil er so südländisch aussah. Achmed malte sein Dorf und sein Elternhaus, baute es mit Legosteinen, erzählte bruchstückweise von seinem Zuhause, von den großen Geschwistern und von den Tieren, ganz selten auch von der Mutter, die viel zu früh gestorben war. Er musste großes Heimweh haben, denn oft aß er kaum etwas und saß stumm vor dem Fernseher, mit der Katze auf dem Schoß. Rosa war ratlos und traurig, wenn er ihr liebevoll gekochtes Essen verschmähte oder wenn es wegen sprachlicher Missverständnisse Ärger gab.

Aber es gab auch Lichtblicke: Als er zu seinem 13. Geburtstag zum ersten Mal in einem Leben einen Kuchen mit Kerzen bekam und ein paar Kinder einladen durfte. Als er erlebte, wie Werner und Rosa Weihnachten feierten und auch er Geschenke bekam. Wenn ihn seine Pflegeeltern oder Freunde von ihnen ins Kino einluden. Oder wenn Werner mit ihm das Fahrrad reparierte oder ihm den Globus erklärte. Oder abends beim Spielen, wo er fast immer gewann und sich wie ein

Schneekönig freute. Auch sonst wurde Achmed immer zutraulicher und gesprächiger. Einmal hat er Rosa von seinem Taschengeld ein Geschenk gekauft und es ihr wortlos überreicht. Am Tag zuvor hatte er wieder einmal über das Essen gemeckert.

Viele Menschen nahmen teil an Achmeds Schicksal. Die Klassenkameraden schickten Faxe mit den Hausaufgaben, sie schrieben sogar an den Bundeskanzler, um Achmed wieder die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Achmeds Deutsch machte riesige Fortschritte. Auch die Behörden zeigten schließlich Einsicht: Nach einigen Monaten bekam er die Duldung und später die Aufenthaltserlaubnis. Heute ist er sechzehn, ein guter Schüler und jedes Essen schmeckt ihm, wenn er einmal in der Woche zu seinen Pflegeeltern kommt.

Dies ist eine wahre Geschichte, nur die Namen sind geändert.

Aus dem Freiburger Hoffnungsbuch.

Elterntraining – Grenzen setzen ohne Strafe

Die evangelische Friedensgemeinde Heidelberg-Handschuhsheim weiß aus ihrer Arbeit in den von ihr pädagogischen Einrichtungen – Kindergarten und Kindertagesstätte – von der Ratlosigkeit vieler Eltern, ihre Kinder ohne den Einsatz von Strafen und Gewalt zu erziehen. Sie würden das gerne tun, wissen aber nicht wie. Um hier eine Orientierung zu bieten, hat die Gemeinde Frau Britta Hahn, Ärztin und ausgebildete Familientrainerin eingeladen, um ein Projekt zur gewaltfreien Erziehung durchzuführen. Dieses Projekt verstand sie als einen Beitrag zur Dekade zur Überwindung von Gewalt. Es bestand aus einem öffentlichen Vortrag und aus einem sich anschließenden ganztägigen Workshop. Zum Vortrag kamen 25 Eltern von meist noch recht kleinen Kindern. Diese Resonanz zeigte, dass es gerade in Fragen der Kindererziehung einen großen Bedarf an Hilfe gibt. Frau Britta Hahn trug im ersten Teil des Vortrags die Grundlagen des Elterntrainings vor. Der zweite Teil des Abends wurde ausschließlich der Diskussion gewidmet, die sehr emotional, engagiert und interessiert geführt wurde.

Am Tag darauf fand der Workshop in Form eines zwölfstündigen Elterntrainings statt. Die dort erlebten Situationen, Beispiele, Vorträge und Fallbeispiele wurden zum Teil sehr emotional erlebt und von allen Teilnehmern sehr positiv aufgenommen. Frau Hahn hatte durch ihre sehr überzeugende und professionelle Art ein gutes Gespür für die Probleme jedes Teilnehmers gezeigt. Es haben insgesamt neun Personen teilgenommen. Es hat sich gezeigt, dass diese Anzahl eine sehr intensive Behandlung der Fragen ermöglicht. Das Training wurde von allen Beteiligten als großer Erfolg bewertet und die dort erlernten Praktiken anschließend in den Familien erprobt. Mit diesem Projekt der Friedensgemeinde ist ein wichtiger Stein ins Rollen gebracht worden.

Gewaltfreie Konfliktarbeit mit Skinheads und Türken

In einem Dorf war es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rechtsorientierten deutschen und türkischen Jugendlichen gekommen. Die Leiterin des dortigen Jugendhauses wollte diesen Zustand nicht hinnehmen und lud Stefan Maaß ein, um mit den – ausschließlich deutschen – Besuchern des Jugendtreffs ins Gespräch zu kommen. Da die meisten Jugendlichen der Skinhead-Szene zuzuordnen waren, stellte sich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, diese dazu zu bringen, sich Gedanken über gewaltlose Konfliktlösungen zu machen. Es wurden zehn Abende veranschlagt.

Zu Beginn des Projekts wurden Stefan Maaß von den Jugendlichen „getestet“. Es schien ihnen vor allem um zwei Dinge zu gehen: Ist er bereit, sie anzunehmen, wie sie sind und wie ehrlich meint er es? Die Jugendlichen stellten viele Fragen zum Thema Faschismus und Zweiter Weltkrieg. Hierbei wurden eine große Verwirrung und Fehlinformationen deutlich. Im Vordergrund stand aber immer wieder die Feindschaft zu den türkischen Jugendlichen.

Die Gegner kommen

Erstaunlicherweise ließen sich die Jugendlichen auf die Übungen zur Reflexion von Gewalt ein und waren bereit, über die dabei gemachten Erfahrungen zu reden. Dann – am dritten oder vierten Treffen – tauchten türkische Jugendliche auf. Es kam zum Streit und als Stefan Maaß die Spannung zwischen den türkischen und deutschen Jugendlichen ansprach, brachen die Dämme und es kamen insbesondere von den deutschen Jugendlichen heftige Vorwürfe an die türkische Seite.

Nach einer Weile geschah etwas Überraschendes. Ein deutscher Jugendlicher meinte: „Eines muss man euch Türken lassen. Ihr habt ein Super-Solidaritätsgefühl. Wenn einer von euch zusammengeschlagen wird, stehen ihm sofort zehn zur Seite und helfen ihm. Dies ist bei uns Deutschen nicht so!“ Diese Aussage kam einer Anerkennung der Anderen gleich und der Disput nahm eine Wendung. Das Gespräch wurde offener und Stefan Maaß bot den türkischen Jugendlichen an, sich mit ihnen zu treffen. Dies lehnten sie ab. Denn eine Fortführung des Gesprächs

könnte ja dazu führen, dass die Feindschaft in Freundschaft umschlagen könnte. Und dies würde bedeuten, dass man bei einer Schlägerei plötzlich in dem Dilemma sei, entweder seinen Kumpels zu helfen, indem man einen Freund verprügelt, oder den Freund nicht zu verprügeln und die Kumpels im Stich zu lassen.

Anführer gesteht Unrecht ein

Am nächsten Abend kam dann überraschenderweise der Anführer der türkischen Clique. Als er den Raum betrat, war es schlagartig ruhig. Er erkundigte sich, was hier im Jugendtreff laufen würde. Als er informiert wurde, dass es um das Thema Gewalt ginge, sagte er, dass es doch schon eine Weile her sei, dass es Gewalt zwischen Deutschen und Türken gegeben habe. Die deutschen Jugendlichen bestätigten dies und man war sich für einen Moment einig. Als aber der türkische Jugendliche ankündigte, jedem Skin mit weißen Schnürsenkeln (Zeichen der rechten Skins) die „Fresse“ zu polieren, schrie einer der Jugendzentrumsbesucher, dass es doch die „Türken“ gewesen seien, die einen seiner Kumpel mit einer Eisenstange traktiert hätten. Zur allgemeinen Überraschung gestand der Anführer der türkischen Clique ein, dass dies ein Unrecht gewesen sei. Und wie auf ein Kommando wich die Aggression, die vorher im Raum spürbar war.

Nach diesem Ereignis kamen außer den deutschen auch regelmäßig sieben bis acht türkische Jugendliche in den Jugendtreff und man konnte nun zur ganz „normalen“ Sozialarbeit übergehen. Es war gelungen, die verfeindeten Gruppen zusammenzubringen und sie etwas miteinander erleben zu lassen. Sicherlich war dies noch nicht ein dauerhafter Frieden, sondern der erste Schritt in Richtung gewaltloses Miteinander. Für die Skinheads war dies möglich, weil sich ihnen ein Erwachsener als Gegenüber angeboten hatte, an welchem sie sich reiben konnten und von dem sie aber dennoch akzeptiert wurden.

Die Geschichten wurden zusammengestellt von Stefan Maaß, Arbeitsstelle Frieden, Februar 2007

Arbeitsgruppe 4

Kindertagesstätten mit Problemen (Migranten – Armut – Bildungsstand)

Im Rahmen unserer Auseinandersetzung mit dem Gewaltphänomen wurde deutlich, dass sich auch in unseren Einrichtungen die Wirkungen struktureller Gewalt zeigen und gleichzeitig konkrete Möglichkeiten zu erkennen sind, einen Beitrag zur zumindest teilweisen Überwindung von Gewalt zu leisten.

Kinder sind in besonderer Weise hilflos gegen Gewalt. Gerade in unseren Kindertagesstätten im Gebiet sozialer Brennpunkte ist die peinvolle Situation von Kindern unübersehbar und unsere Hilfe gefordert. Armut als Ursache und Wirkung von Gewalt darf nicht nur spontan durch entsprechende Hilfsmaßnahmen begegnet werden, sondern es muss auch langfristig versucht werden, sicher zu stellen, dass sich die Lebensverhältnisse von Kindern verändern.

Deshalb sind betroffene **Kindertagesstätten als Familienzentren** auszubauen, die dann zu Beratungs-, aber auch Lern- und Einübungsstätten für besser gelingenden Umgang mit der eigenen Situation werden. Dies aber **erfordert entsprechende Mittel und Personal**. Wobei der vermehrte Einsatz an dieser Stelle – volkswirtschaftlich betrachtet – sicher die weitaus kostengünstigere Möglichkeit notwendiger Interventionen darstellt.

Die flächendeckende Gleichbehandlung bei der Versorgung der Kitas mit kirchlichen Finanzmitteln verhindert die notwendigen Maßnahmen. Natürlich kann kirchliches Handeln auch an dieser Stelle lediglich exemplarischen Charakter besitzen und nicht dauerhaft in Stellvertretung für die Gesamtgesellschaft geleistet werden. – Deshalb sollten **zugleich erhöhte FAG-Mittel für Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten zur Verfügung gestellt und das öffentliche Bewusstsein für die soziale Notlage mit den zu Gebote stehenden Mitteln gestärkt werden**, um dauerhaft zu Lösungen zu kommen, die gesamtgesellschaftlich zu tragen sind. Dies sollte aus der Überzeugung heraus geschehen, dass unser Glaube uns diesen Dienst gerade an Not leidenden Kindern gebietet, wir aber zugleich auch einen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilität und (in der Gesamtrechnung) zur Kostensenkung beitragen.

Günter Eitenmüller, Landessynodaler

Arbeitsgruppe 5

Neue Formen des Antijudaismus in unserer Gesellschaft

Neue Formen der Judenfeindlichkeit sind eine Realität. Er hat viele verschiedene Ursachen. Eine Ursache ist, dass zwar über Juden und Israel, aber nicht mit Juden gesprochen wird.

Die Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg hat 2006 begonnen, das Projekt „**LJKRAT**“ (= in Begegnung) in Deutschland zu etablieren. Jüdische Jugendliche in Deutschland zwischen 16 und 18 Jahren sollen in einer Seminarreihe intensiv für die Aufgabe geschult werden, ihr Judentum in Schulklassen vorzustellen. Kurse zu jüdischer Geschichte, jüdischer Tradition, interreligiösen Belangen und eine zusätzliche Ausbildung in Rhetorik und Diskussionsführung sollen jüdische Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, sich durch einen möglichst authentischen, das heißt auch altersgerechten Informationsaustausch zum Thema Judentum einem konstruktiven Dialog stellen zu können.

Die Landessynode bittet die Schuldekaninnen und Schuldekane, den Religionslehrer/innen der Klassen 10ff dieses Programm zu erläutern und bei der Vermittlung von Gesprächen zu helfen. (Homepage der Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg -> www.hjs.uni-heidelberg.de)

Ökumenisches Jugendprojekt Mahnmal. Das Mahnmal zur Erinnerung an die deportierten badischen Jüdinnen und Juden ist Teil des „Ökumenischen Jugendprojekts Mahnmal“. An diesem Projekt beteiligen sich Jugendgruppen, Konfirmanden- und Firmgruppen sowie Schulklassen aus den 137 Deportationsorten in Baden. Sie setzen sich mit dem Schicksal der aus ihrer Gemeinde deportierten jüdischen Bürgerinnen und Bürger auseinander. Dabei gestalten sie zwei identische Gedenksteine. Einer wird zur Erinnerung an die Deportierten in der Heimatgemeinde aufgestellt, der andere ist Teil des zentralen Mahnmales in Neckarzimmern.

Die Landessynode dankt den Jugendlichen und den Verantwortlichen in den Gemeinden, die sich bisher an diesem Projekt beteiligt haben. Sie bittet darum, dass diese Aktion über die betroffenen Gemeinden hinaus in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie im Religionsunterricht aufgenommen und vertieft wird. Die Schuldekaninnen und -dekane sowie die Jugendreferent/innen werden gebeten, hier informierend und vermittelnd initiativ zu werden. (Ansprechpartner: Amt für Jugendarbeit der evang. Landeskirche in Baden)

Volker Fritz, Landessynodaler

Arbeitsgruppe 6

„Gerechter Friede“ – Eine Baustelle christlicher Friedensethik ?

Just Peace Church – biblisch begründete Friedensethik und Beiträge zur Dekade zur Überwindung von Gewalt aus der United Church of Christ (UCC).

Was wir in Begegnung und Austausch mit der Kansas Oklahoma Conference der United Church of Christ in der Evangelischen Landeskirche in Baden gewinnen können.

Rev. David Hansen, der Conference Minister der Kansas Oklahoma Conference der United Church of Christ (KOCUCC) stellte in seinem Workshop am Schwerpunkttag der Landessynode das Programm und die Kampagne seiner Kirche vor: **„Just Peace Church.“**

Dieses Programm der UCC (seit 1985) bedeutet zweierlei: Diese Kirche setzt sich ein für einen gerechten Frieden und für Frieden jetzt und hier. Die Kampagne „Just Peace Church“ bietet biblisch begründete, theologische und geistliche Impulse sowie Aktionen, die Frieden und Gerechtigkeit lokal und global fördern. Auf der Website der UCC (www.ucc.org) findet sich unter dem Stichwort „Justice“ ein ganzes Alphabet von A wie Advocacy bis W wie Women's rights and Worker's rights (Frauenrechte und Rechte der Arbeitenden). Jeder Begriff wird mit kurzen biblischen und theologischen Erläuterungen begonnen und gibt einen Hinweis auf Aktionen, an denen sich Gemeindeglieder, Gemeinden und Einrichtungen beteiligen können, auch im Verbund mit „weltlichen“ Initiativen. In diesem Alphabet für eine „Just Peace Church“ befinden sich viele Themen aus der Dekade zur Überwindung von Gewalt, auch Themen, die wir beim Schwerpunkttag der Landessynode behandelt haben. Das Thema „Armut“ wird mit der Kampagne „Neighbours in need“ (Nachbarn in Not) aufgegriffen und richtet den Blick auf Arme vor Ort und in der weiten Welt.

Der Einsatz der UCC für den Frieden besteht besonders im ständigen Friedensgebet und Einsatz für den Frieden im Irak. An wichtige Gedenktage für den Frieden wird aktuell auf der Website erinnert wie z. B. der Geburtstag von Martin Luther King am 14. Januar, der zum nationalen Feiertag wurde.

Ferner gibt es z. B. Informationen und Aktionen zum Thema „Fairer Kaffee in den Kirchen“.

Die Website und das Alphabet dienen den Gemeindegliedern und weiteren Interessierten dazu, gezielt Informationen abzurufen und, wo gewünscht, am Zeugnis und Dienst innerhalb des Programms „Just Peace“ teilzunehmen. So können Interessierte sich eintragen lassen in

einen E-Mail-Verteiler, wo sie zu dem Thema, das sie besonders interessiert, regelmäßige Informationen erhalten. Dieses Vorgehen macht die Mobilisierungskraft und Wirksamkeit der UCC in Fragen und Themen der Dekade zur Überwindung von Gewalt aus.

Bei den wechselseitigen Besuchen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der KOCUCC könnten gerade die Themen und Fragen der Just-Peace-Programme sowie der Dekade zur Überwindung von Gewalt aufgenommen werden.

Hier einige Anregungen für die Partnerschaft mit der KOCUCC:

Regelmäßige Friedensgebete zu gemeinsam verabredeten Zeiten; Austausch zu friedensethischen Fragen gerade zum Krieg im Irak oder auch zur Krise im Nahen Osten.

Armutsbekämpfung in der Einen Welt lokal und global.

Die Kampagne „Fairer Kaffee in den Kirchen“ gemeinsam und im Austausch miteinander voranbringen.

Die vielfältigen Themen und Aktionen der Just-Peace-Kampagne können exemplarisch in die Begegnung und den Austausch im Rahmen der Partnerschaft mit der KOCUCC aufgenommen werden.

Im September 2007 wird die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt (Rumänien) stattfinden, an der drei Delegierte (die Synodalen Fuhrmann und Heidel sowie Pfarrer Peter Widdess aus Schopfheim) aus der Evangelischen Landeskirche in Baden teilnehmen werden. Sie wird Fragen von Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und Überwindung von Gewalt aufnehmen. Die Ergebnisse werden wir in das Gespräch mit der KOCUCC einbringen.

KR Susanne Labsch

Arbeitsgruppe 7

„Wirtschaftliche Sachzwänge“, Globalisierung und (strukturelle) Gewalt – Herausforderungen für unsere Landeskirche ?

Impulse und Vorschlag zur Aufnahme des AGAPE-Aufrufes des Ökumenischen Rates von der Vollversammlung in Porto Alegre 2006

AGAPE= **A**lternative **G**lobalization **A**ddressing **P**eoples and **E**arth
Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde

I. Einleitung

Die 9. Vollversammlung des ÖRK hat beschlossen, das Thema „verwandelnde Gerechtigkeit“ zu einem von vier Programmschwerpunkten seiner Arbeit zu machen, und hat auch die Mitgliedskirchen aufgefordert, den so genannten AGAPE-Prozess fortzusetzen.

Die Synodalkommission zum Schwerpunkttag der Herbstsynode hat die Fachgruppen „Konziliarer Prozess“ und „Ökumene weltweit“ gebeten, zur Auswertung der Arbeitsgruppe 7 („Globalisierung und strukturelle Gewalt – Herausforderungen für unsere Landeskirche“) ein Impulspapier zu erarbeiten.

Die Notwendigkeit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, unterstreicht die Kundgebung „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“ der EKD-Synode 2006 in Würzburg.

Im Folgenden nehmen wir die Handlungsvorschläge des AGAPE-Aufrufes auf. Sie benennen Handlungsfelder und Möglichkeiten, über die im Rahmen der kirchlichen Diskussion eine relativ breite Übereinstimmung deutlich geworden ist, auch wenn es weiterhin Unterschiede in der wirtschaftspolitischen Analyse sowie zu theologischen, ethischen und ekklesiologischen Aspekten gibt.

Fragen und Anregungen wollen eine Hilfestellung sein, die komplexe Thematik auf die konkrete Gemeindsituation zu beziehen.

Der Beirat „Mission, Ökumene, kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch“ hat in der 2005 verabschiedeten Stellungnahme zum Prozess „Wirtschaften im Dienst des Lebens“ bereits die theologischen und analytischen Spannungen skizziert und Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Landeskirche aufgezeigt.

II. Der Aufruf

Der AGAPE-Aufruf lädt uns ein, „den Mut zum Handeln aufzubringen. Er fordert uns auf, gemeinsam für die Umgestaltung wirtschaftlicher Ungerechtigkeit einzutreten und uns auch weiterhin in Reflexion und Analyse mit den Herausforderungen der wirtschaftlichen Globalisierung und dem Zusammenhang zwischen Reichtum und Armut auseinanderzusetzen.“

1. Beseitigung der Armut

„Wir verpflichten uns erneut, durch die Entwicklung solidarischer Volkswirtschaften und überlebensfähiger Gemeinschaften für die Beseitigung von Armut und Ungerechtigkeit zu arbeiten.“

Wir werden von unseren Regierungen und den internationalen Institutionen verlangen, dass sie über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Armutsbeseitigung und zur Nachhaltigkeit Rechenschaft ablegen.“

Frage

Wo nehmen wir als Kirchengemeinde Armut und Ungerechtigkeit in unserem Umfeld und in unserer Mitte wahr?

Anregung

„Wir rufen alle evangelischen Gemeinden auf, sich durch ein Projekt der Armutsüberwindung und Armutsvermeidung zu profilieren.“ (EKD-Synode Würzburg)

2. Handel

„Wir verpflichten uns erneut, uns durch kritisches Hinterfragen von Freihandel und einschlägigen Verhandlungen für gerechte internationale Handelsbeziehungen zu engagieren und in enger Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen für faire, gerechte und demokratische Handelsabkommen einzutreten.“

Frage

Wie ist das Beschaffungswesen unserer Gemeinden (Lebensmittel, Büro, Putzmittel, Energie, ...) organisiert?

Anregung

„Die Kirchen, ihre Gemeinden, Werke und Dienste sollen ihre Ressourcen in fairer Weise einsetzen, zum Beispiel durch Konsum fair gehandelter Produkte.“ (EKD-Synode Würzburg). Das gesamte Beschaffungswesen sollte an ökologischen Kriterien ausgerichtet werden.

3. Finanzen

„Wir verpflichten uns erneut, die Kampagne für den bedingungslosen Schuldenerlass sowie für die Kontrolle und Regulierung der globalen Finanzmärkte fortzusetzen. Investitionen sollten nur noch in Unternehmen getätigt werden, die soziale und ökologische Gerechtigkeit hochhalten, bzw. in Banken oder Institutionen, die weder an Spekulation beteiligt sind noch zur Steuerflucht ermutigen.“

Frage

Wo sind die Finanzmittel der Kirchengemeinde angelegt?

Anregungen

Die Kirchenältesten holen Informationen zu Oikocredit ein und prüfen den Erwerb von Anteilsscheinen.

Sie informieren sich über die Anlagepolitik ihrer Hausbanken.

4. Nachhaltige Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen

„Wir verpflichten uns erneut, uns an Aktionen zugunsten von nachhaltigen und gerechten Methoden der Nutzung und des Abbaus von Ressourcen zu beteiligen, in Solidarität mit indigenen Völkern, die versuchen, ihr Land, ihr Wasser und ihre Gemeinschaften zu schützen.“

Wir verpflichten uns erneut, den Konsumwahn in Wohlstandsgesellschaften zu hinterfragen, damit letztere sich zunehmend für Selbstbeschränkung und einen einfachen Lebensstil entscheiden.“

Frage

Wie halten wir in unseren Gemeinden das ökologische Bewusstsein wach?

Anregungen

Beteiligung an Projekten zur Einführung eines Umweltmanagements nach der Öko-Audit-Verordnung bzw. dem „Grünen Gockel“.

Bewusste Überprüfung des eigenen Konsumverhaltens (z. B. „7 Wochen ohne“).

5. Öffentliche Güter und Dienste

„Wir verpflichten uns erneut, uns dem weltweiten Kampf gegen die Zwangsprivatisierung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen anzuschließen und aktiv für das Recht jedes Landes und jedes Volkes einzutreten, ihr Gemeingut selbst zu bestimmen und zu verwalten.“

Wir verpflichten uns erneut, Bewegungen, Gruppen und internationale Initiativen zu unterstützen, die sich für den Schutz lebenswichtiger Güter wie Artenvielfalt, Wasser und Luft einsetzen.“

Fragen

Sind uns die Auswirkungen einer weltweiten Privatisierungspolitik und ihre Rückwirkungen überhaupt geläufig?

Von welchen Anbietern beziehen wir Strom und Wasser?

Anregung

Erkunden, wo in der Region, in kirchlichen Einrichtungen und bei Übersee-Partnern Privatisierung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen umgesetzt wird.

6. Leben spendende Landwirtschaft

„Wir verpflichten uns erneut, uns in Solidarität mit Kleinbauern und landlosen Bauern für Landreformen einzusetzen und mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln für die Selbstbestimmung in der Nahrungsmittelversorgung einzutreten.“

Wir verpflichten uns auch, die Erzeugung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und die Liberalisierung des Handels als Pauschalösung abzulehnen.

Wir verpflichten uns ferner, ökologische Anbaupraktiken zu fördern und uns solidarisch auf die Seite von Bauerngemeinschaften zu stellen.“

Frage

Wie nehmen wir Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion wahr?

Anregungen

Unterstützung von biologisch-regionalem Anbau und Verkauf von Produkten.

Beratung durch den Kirchlichen Dienst auf dem Lande.

7. Menschenwürdige Arbeitsplätze, selbstbestimmte Arbeit und ein angemessener Lebensunterhalt

„Wir verpflichten uns, mit sozialen Bewegungen und Gewerkschaften, die sich für menschenwürdige Arbeit und gerechte Löhne einsetzen, Bündnisse zu schließen.“

Wir verpflichten uns, als Fürsprecher aller Arbeiter und Arbeiterinnen sowie aller in Schuldknechtschaft arbeitenden Menschen aufzutreten, die ausgebeutet werden und denen das Recht verweigert wird, sich gewerkschaftlich zu organisieren.“

Fragen

Was ist menschenwürdige Arbeit und was sind gerechte Löhne?

Wie verändern sich Arbeitsbedingungen und -verhältnisse im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung und wie reagieren Kirche und Diakonie auf diese Herausforderung?

Anregungen

Gespräche mit Gewerkschaften und Arbeitgebern vor Ort suchen.

Beratung durch den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.

8. Kirchen und die Macht des Imperiums¹

„Wir verpflichten uns erneut, uns aus biblischer und theologischer Sicht über die Frage von Macht und Imperium Gedanken zu machen und aus unserem Glauben heraus gegen hegemoniale Mächte standhaft Stellung zu beziehen. Jede Macht ist Gott gegenüber rechenschaftspflichtig. Wir sind uns bewusst, dass der Prozess der Umgestaltung von uns als Kirchen verlangt, dass wir den Opfern der neoliberalen Globalisierung gegenüber Rechenschaft ablegen. Ihre Stimmen und Erfahrungen sind ausschlaggebend dafür, wie wir dieses Projekt im Einklang mit dem Evangelium prüfen und beurteilen. Das bedeutet, dass wir als Kirchen aus verschiedenen Regionen einander Rechenschaft ablegen und dass sich diejenigen unter uns, die den Machtzentren näher sind, in erster Linie ihren Brüdern und Schwestern verpflichtet fühlen, die täglich unter den negativen Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen Ungerechtigkeit leiden.“

Fragen

Wie erleben die Menschen in unseren Partnerkirchen in Übersee die Auswirkungen der Globalisierung? Was bedeuten ihre Erfahrungen für uns?

Welche Erfahrungen können Gewerkschaften aus ihren internationalen Beziehungen einbringen?

1 Unter dem Begriff Imperium wird „die Konzentration wirtschaftlicher, kultureller, politischer und militärischer Macht zu einem Herrschaftssystem unter der Führung mächtiger Nationen, die ihre eigenen Interessen schützen und verteidigen wollen“ verstanden (so in der Erklärung von Accra auf der Generalversammlung des Reformierten Weltbundes 2004).

Die Frage, ob die gegenwärtige wirtschaftliche Globalisierung von „imperialen Mächten“ gesteuert wird und inwieweit sie mit biblischen Texten interpretiert werden kann, die die Erfahrungen mit Großmächten biblischer Zeit (vor allem Babylon und Rom) spiegeln, ist in der ökumenischen Bewegung umstritten.

Anregungen

Unterstützung des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes unserer Landeskirche und des Ökumenischen Freiwilligen-Programms des Evangelischen Missionswerks Südwestdeutschland.

Theologische Arbeit an Themen von Gerechtigkeit und Wirtschaftsethik (z.B. BROT FÜR DIE WELT-Aktion, Rogate).

Bibellesen und Austausch zum Thema Gerechtigkeit mit Partnern in anderen Kirchen

(Bible-Sharing-Projekt, EMS).

III. Weiterführende Vorschläge zur gesamten Thematik

1. Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens für das Gespräch mit den Partnerkirchen über Fragen der wirtschaftlichen Globalisierung.
2. Verstärkung der Bildungsanstrengung im Bereich Sozial- und Wirtschaftsethik u. a. durch Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Haupt- und Ehrenamtliche.
3. Nutzung der „Lobbyarbeit“ durch Missionswerke, Diakonie und kirchliche Vertreter beim Parlament (vor Ort: Wahlprüfsteine).
4. Zertifizierung von Maßnahmen für wirtschaftliche Gerechtigkeit durch ein „Schalom-Audit“ („Öko-Audit PLUS“).

Dietrich Zeilinger

Anlage 21**Morgendandachten**

26. April 2007

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

„Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen“ (1. Korinther 16,14)

Vorspruch zur Grundordnung

„Die Evangelische Landeskirche in Baden ist überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. **Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten**“

„In derselben guten alten Zeit bemerkte Säumelig, ein bejahrter Dorfpfarrer, in dessen Gemeinde der Kirchenschlaf feste Sitte war, eines Sonntages mit einiger Überraschung, dass die im Gotteshaus versammelte Gemeinde, die bei der Textlesung sich zu erheben pflegte, sonst aber meist schon hier sichtlich nicht sehr interessiert war, diesmal mit gespanntester Aufmerksamkeit auf ihren Pfarrer hinsah, als er den Text las. Er nahm sich vor, diese Aufmerksamkeit zu benutzen, predigte mit größer Wärme als sonst, und die Bauer blickten wirklich bis zum Ende der Predigt unverwandt auf ihn. Er freute sich, und als er in die Sakristei zurückkam, warf er noch einen Blick in den Spiegel – aber welcher Schrecken: er hatte noch seine häusliche Zipfelmütze auf dem Kopf. Daher also die Aufmerksamkeit der Gemeinde. Sehr betroffen fragte er seine Küster: „Nein, das ist doch zu peinlich; was werden da bloß die Leute gedacht haben!“ „Ach, Herr Pastor, die werden nur gedacht haben, das ist gewiss wieder einmal so eine verrückte neue Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

Liebe Gemeinde,

diese Anekdote, deren Kenntnis ich Pfarrer Reinhard Ehmann verdanke, bring auf humorvolle Weise zum Ausdruck, wovon vielen Menschen in unsere Kirche überzeugt sind: Kirche und Recht, dass passt doch eigentlich nicht zusammen. Der Jurist Rudolf Sohm hat das in seinem 1892 erschienen Lehrbuch auf die prägnante und seither viel zitierte Formel gebracht: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“, ein Satz, der sich auch heute noch einer breiten Zustimmung in unserer Kirche gewiss sein darf. Und tatsächlich stellt sich ja die Frage, ob denn das Recht in einer Kirche einen legitimen Platz haben kann, die sich der biblischen Weisung des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth verpflichtet weiß: „Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen“. Was also hat das Recht in der Kirche zu suchen, deren Leben von der Liebe bestimmt sein soll. Eine solche Gemeinschaft, sie kann sich doch nicht abhängig machen von formalen Regularien und rechtlichen Zwängen, deren Sinn oft kaum noch jemand begreift. Da kann man verstehen, dass in der Kirche die Neigung weit verbreitet ist, wie es der frühere Bundesverfassungsrichter Helmut Simon einmal ausgedrückt hat, das Recht zu überspringen, um einem Salto mortale gleich in der Liebe zu landen. Recht und Liebe, sie sind doch wie Feuer und Wasser und der Liebe gebührt im Zweifel immer der Vorrang.

Auch der Vorspruch zu unserer Grundordnung scheint das so zu sehen, indem er in seinem letzten Satz die allgemeine Forderung festhält, dass jede Bestimmung der Grundordnung im Geiste der Liebe Christi zu halten ist. Also: Vorfahrt der Liebe vor dem Kirchrecht? Den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren im Petersstift versuche ich zu vermitteln, dass der Satz in der Grundordnung nicht lautet: Die Bestimmungen der Grundordnung sind im Geiste der Liebe Christi im Zweifel nicht zu halten, sondern sie sind „zu halten“. Die Grundordnung hält das offenbar für möglich und geht damit gerade nicht von der Annahme aus, dass zwischen Recht und Liebe ein unlösbarer Widerspruch besteht.

Dann aber bleibt die große Frage, wie könnte oder müsste denn eine solche „Ordnung der Liebe“ aussehen, um den Titel eines Vortrages des Freiburger Kirchenrechtlers Erik Wolf zu zitieren. Was über die Liebe in der Bibel in unübertroffener Weise im 13. Kapitel des Korintherbriefes gesagt wird, das wissen wir. Aber lässt sich ähnliches nur ansatzweise auch über das Recht sagen. Ich will es einmal versuchen:

Das Recht ist langmütig und freundlich

Ein solches Recht macht keinen „kurzen Prozess“, es hält die Prozessökonomie nicht für die oberste Priorität. Es lässt sich Zeit für die Wahrheitsfindung. Die Streitparteien fühlen sich korrekt und fair behandelt.

Das Recht eifert nicht und treibt nicht Mutwillen

Ein solches Recht schürt keine Emotionen, die bloße Rechthaberei ist ihm abhold, jede Form der Willkür ist im zuwider. Ein solches Recht ruft zur Sache.

Das Recht bläht sich nicht auf

Ein solches Recht ist bescheiden. Es hat nicht den Ehrgeiz auch noch die letzte Eventualität, wie unwahrscheinlich sie auch sein mag, erfassen zu wollen. Es lässt bewusst Freiräume und weiß um seine Grenzen. Wäre es so undenkbar, bei unserer Rechtsammlung mit einem Ordner auszukommen?

Das Recht sucht nicht das seine

Ein solches Recht versteht sich nicht als Selbstzweck. Es ist sich bewusst, dass es dem Auftrag der Kirche zu dienen hat und darin seine Vollmacht und seine Grenzen findet.

Das Recht rechnet das Böse nicht zu

Ein solches Recht lässt sich nicht leiten von Gedanken der Vergeltung oder gar der Rache, wenn Menschen in ihrem Leben Schuld auf sich geladen haben oder sich – um einen bildhaften Ausdruck des frühen Oberkirchenrats Günter Wendt zu benutzen – sich z.B. in ihrer Gemeinde „das Bett verstrampelt haben“. Es hilft ihnen, sich aus solchen Verstrickungen zu lösen, ihr Leben neu zu ordnen und wieder auf den rechten Weg zu finden.

Das Recht freut sich nicht über Ungerechtigkeiten, es freut sich aber an der Wahrheit

Ein solches Recht ist um einen fairen Ausgleich unterschiedlicher Interessen bemüht, es bevorzugt niemanden und lässt jeden zu seinem Recht kommen.

Das Recht glaubt alles

Ein solches Recht rechnet auch mit ehrlichen Menschen. Es erhebt das Misstrauen nicht zum obersten Prinzip und unterstellt nicht, dass alles immer nur Lüge und Betrug sein muss.

Das Recht hofft alles

Ein solches Recht hat eine offene Seite in die Zukunft, es rechnet auch mit unerwarteten Entwicklungen zum Positiven. Es lässt sich auch von Rückschlägen nicht erbittern.

Ich gebe es zu, liebe Gemeinde, das alles klingt ziemlich gewagt, und wir alle wissen es, die Verhältnisse, sie sind nicht so, auch nicht in der Kirche. Recht und Liebe, sie sind nicht dasselbe und alles was über die Liebe gesagt wird kann nicht ungebrochen auf das Recht übertragen werden, wer wüsste das besser als ein Praktiker des Kirchenrechts.

Das Liebe duldet alles

Das Liebe erträgt alles

Das sind Aussagen über die Liebe, zu den mir im Blick auf das Recht auch bei längerem Nachdenken offen gestanden nichts Passendes eingefallen ist. Und doch bleibt es dabei: Recht und Liebe – sie ziehen im Bilde gesprochen – am selben Ende des Taues in dieselbe Richtung, sie wollen beide das gleiche, nämlich der Sache der Kirche und der Erfüllung ihres Auftrages in der Welt dienlich sein. Sie dienen damit zugleich einander. Die Liebe verhindert, dass sich das Recht abseits des Auftrages, den der Herr der Kirche uns in dieser Welt zu erfüllen aufgetragen hat, in den Dienst von Wünschen, Zwecken und Plänen stellt, die wir uns eigenmächtig gewählt haben. Das Recht dient umgekehrt

aber auch der Liebe, weil es Bedingungen schafft, in der Ungerechtigkeit, Willkür, Hass, Neid, Hoffnungslosigkeit, Boshaftigkeit, Lüge, Verrat und alle andern Lieblosigkeiten keinen geduldeten Platz haben. So gesehen ist das Kirchenrecht als „Ordnung der Liebe“, keineswegs eine Unmöglichkeit, wie Rudolf Sohm meinte, sondern geradezu eine Existenzbedingung für die Kirche und die glaubwürdige Vermittlung ihrer Botschaft in dieser Welt. Und damit, liebe Synodale, sind nicht nur wir im Evangelischen Oberkirchenrat als die Anwender des kirchlichen Rechts, Adressaten der Forderung, die Bestimmungen des kirchlichen Rechts im Geiste der Liebe Christi „zu halten“, sondern auch sie als der landeskirchliche Gesetzgeber sind angesprochen, das in der Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung zu ermöglichen. Auch eine kirchliche Rechtsordnung wird nie frei sein von unseren menschlichen Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten. Insofern wird es noch manche Gesetze und Verordnungen geben, deren Sinnhaftigkeit sich nicht für jedermann sofort erschließt. Zum Glück wissen wir, dass die Liebe Christi uns dazu befreit, auch damit in seinem Geiste vernünftig umzugehen, denn das Kirchenrecht ist nicht das wichtigste und größte, sondern dieser Platz gebührt der Liebe. Das sei auch von einem Kirchenrechtler neidlos anerkannt.

27. April 2007

Oberkirchenrätin Bauer

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. (Gen. 1,27)

Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes

– so lautet Artikel 2 Abs. 2 des Grundordnungsentwurfs, der auf dieser Synodaltag beraten wird. Darin wird eine Selbstverpflichtung festgestellt und aus unserem christlichen Selbstverständnis begründet: Wir achten die Würde jedes einzelnen Menschen, weil jeder Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist.

Was mag das bedeuten, als Gottes Ebenbild geschaffen zu sein? Sind wir alle wie Gott? Oder ist Gott wie wir? Können wir gar im Umkehrschluss ein Bild von Gott gewinnen, wenn wir alle Bilder aller Menschen zusammennähmen? Ein Superserver, gespeist mit den Fotos der 6,5 Milliarden Menschen auf der Erde ermittelt ein Abbild, das die größte Ähnlichkeit mit den meisten Menschen hat und das wäre dann Gott? Dunkler als wir, weil weltweit die Weißen in der Minderheit sind, asiatischer, weil 60% der Menschheit Asiaten sind, etwas männlicher als weiblich, weil mehr Jungen als Mädchen zur Welt kommen?

Halt. Da stimmt etwas nicht! Um diese Form eines Abbildes kann es nicht gehen. Etwas anderes muss gemeint sein, wenn uns in der Bibel berichtet wird:

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. (Gen. 1,27)

So berichtet uns die Bibel die Erschaffung der Menschen durch Gott im 1. Buch Mose, also ganz zu Beginn, wo in großartigen Bildern die Erschaffung der Welt erzählt wird. Nicht das Antlitz Gottes stellen wir dar, sondern sein Gegenüber. Wir spiegeln nicht Gottes Abbild, sondern etwas von Gottes Sein. Gott hat uns als sein Gegenüber geschaffen, als, wie Karl Barth es ausdrückte, „ein von Gott anzuredendes Du und als ein vor Gott verantwortliches Ich“.

Das klingt so nachvollziehbar und einleuchtend, dass sich nicht gleich die ungeheure gemeinschaftsbildende und herrschaftsbegrenzende Kraft, die darin liegt, erschließt.

Wenn nämlich jeder einzelne Mensch unmittelbares Gegenüber Gottes ist, dann heißt das: Ich bin Gott genauso gegenübergestellt wie alle anderen auch, seien sie jünger oder älter, reicher oder ärmer, mächtiger oder schwächer, brauner, roter, gelber oder weißer, ja auch ungläubig, ganz und gar heidnisch dürfen sie sein und sind doch von Gott zum gleichen Gegenüber geschaffen wie ich. Wir Menschen sind so geschaffen, es macht unser Wesen aus, wir können es nie verlieren, nicht durch eigenes und nicht durch fremdes Tun. Die Erschaffung als Gottes Ebenbild schließt Exklusivität aus, gibt allen Menschen jenseits aller Unterschiede den gleichen Platz im Gegenüber zu Gott.

Darin steckt Sprengkraft, die immer wieder neu auszubuchstabieren ist, eine Anforderung, der wir uns als Christen immer wieder stellen müssen. In der jüngeren Geschichte lässt sie das an zwei Beispielen, dem Sklavenhandel und der Apartheidpolitik, gut verdeutlichen:

Der über viele Jahre von Christen praktizierte Sklavenhandel, dessen Verbot in England erst 200 Jahre zurückliegt, lässt sich mit der Gottes Ebenbildlichkeit aller Menschen genauso hinterfragen, wie die frühere Apartheid-Politik weißer Christen gegen schwarze Christen in Südafrika.

Entsprechend biblisch haben die britischen Vorkämpfer für ein Verbot des Sklavenhandels, allen voran der fromme Abgeordnete William Wilberforce, argumentiert und entsprechend haben Christen in Südafrika und in aller Welt sich auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes dafür eingesetzt, Christen in Südafrika vom Unrecht der Apartheid abzubringen. Wenn Menschen – seien es Sklavenhändler, seien es Apartheidbefürworter – sich ihrem Schöpfer ein Stück näher stellen als sie es anderen zugestehen, dann mahnt die Schöpfungsgeschichte zur Korrektur.

In dieser Mahnung steckt auch Sprengkraft für unseren Alltag heute. Wir sind ganz konkret gefordert, die Gottesebenbildlichkeit aller Menschen zum Maßstab unseres Handelns zu machen. Wir dürfen nicht wegsehen, wenn Einzelne oder ganze Gruppen so ausgegrenzt werden, als ob sie nicht oder nicht mehr dazugehörten. Das kann durch Armut geschehen, das kann durch ein anderes Äußeres hervorgerufen sein, der möglichen Anlässe sind viele: Der Obdachlose, der sich in der Straßenbahn doch bitte woanders hinsetzen möchte, weil mich sein Geruch so stört. Die Behinderten im Fernsehgottesdienst vor 3 Jahren, von denen der Intendant meinte, sie seien den Fernsehzuschauern nicht zumutbar. Oder mein Neffe Dennis, der wie alle Menschen seine Erbanlagen zur Hälfte von der Mutter und zur Hälfte vom Vater hat. Und weil mein Schwager Iraner ist, hat Dennis schwarze Locken und eine hellbraune Haut. Damit kommt er der Stammtischdefinition eines terroristischen Selbstmordattentäters recht nahe mit entsprechenden Folgen.

Hier stellt sich jedes Mal die Frage an uns, wie wir die Gottesebenbildlichkeit aller Menschen in unserem Alltag zu leben vermögen. Erkennen wir Gottes Ebenbild nur in dem, der uns ähnlich erscheint oder auch in der, die uns anders, ungewohnt erscheint?

Unsere Grundordnung – ich habe sie nicht vergessen – nennt die Gottesebenbildlichkeit als Basis dafür, dass wir in unseren Ordnungen wie in unserem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen achten. Die Grundordnung nimmt dabei bewusst Bezug auf die Menschenwürdegarantie im Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, stellt diese aber nicht isoliert in den Raum, sondern zeigt sie als Folge der Gottesebenbildlichkeit auf. Die Menschenwürdegarantie bekommt damit ein theologisches Fundament, das sie stärkt und dessen sie bedarf.

Historisch ist der Gedanke einer allen Menschen eigenen, unveräußerlichen und unverlierbaren Menschenwürde keine vorrangig von Christen entwickelte Idee. Bereits Cicero kannte eine menschliche Würde unabhängig vom sozialen Status. Die Aufklärung postulierte einen Würdebegriff, in dem die Gleichheit aller Menschen bestimmendes Element war. Kant hat dann die Autonomie des Menschen als Grund der allen Menschen zukommenden Würde herausgearbeitet. Er hat daraus die heute noch vom Bundesverfassungsgericht als Maßstab angewandte Forderung abgeleitet, sich selbst und andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich auch als Zweck zu brauchen.

Die Weimarer Reichsverfassung wie das Grundgesetz haben die Garantie der Menschenwürde zur Grundlage unseres modernen deutschen Staatsverständnisses gemacht: Der Staat ist danach um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.

Diese wichtige Selbstrelativierung staatlicher Herrschaft ist nicht explizit Ausfluss eines christlichen Menschenbildes. Sie ist aber, auch ideengeschichtlich, kaum denkbar ohne das Grundmotiv einer Menschengemeinschaft, die ihrem Schöpfer in jeweils identischer Weise gegenübersteht. Und sie ist m.E. auch gefährdeter ohne eine Fundierung im Gottesbezug der Menschen. Seit einigen Jahren ist ein juristischer und politischer Diskurs über das Verständnis des Schutzes der Menschenwürde in der Verfassung entbrannt, der in der Zeit meines Studiums undenkbar gewesen wäre. Uns wurde die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes gelehrt als oberstes Konstitutionsprinzip der Rechtsordnung, als Staatsfundamentalnorm mit absoluter Abwägungsfestigkeit gegenüber anderen Belangen von Verfassungsrang. Etwas allgemeiner verständlicher ausgedrückt: Jede Verletzung der Menschenwürde aus welchem Grund auch immer war verfassungsrechtlich verboten.

Lese ich heute in einem renommierten Kommentar zum Grundgesetz die 2005 erneuerte Erläuterung zum Art. 1 Abs. 1, wird dort manches relativiert. Der absolute Schutz der Menschenwürde sei ein historisch nachvollziehbarer Reflex auf den Nationalsozialismus, der jedoch nicht zwingend sei, wie die Verfassungsentwicklung anderer Länder zeige. Das aus ihm abgeleitete absolute Folterverbot z.B. sei dogmatisch nicht begründbar, entspreche aber wohl noch einem tradierten Konsens und sei gleichsam als Tabu zu achten. Entsprechend öffnet der Kommentator auch die Diskussion um den Würdeschutz beim Beginn und am Ende des menschlichen Lebens, um den derzeit wohl am stärksten gerungen wird. Interessant und herausfordernd war für mich bei der ansonsten auch erschreckenden Lektüre, dass der Autor seine geistigen Gegner, also die Befürworter eines Würdeschutzes ohne Wenn und Aber, im Bereich der Theologie vermutet. Da wird einem anderen Denkansatz

entgegengehalten, dass er eine „ins Religiöse gehende Aufforderung“ beinhalte und mit Theodor Heuss entgegengehalten, man dürfe das Verfassungsrecht nicht mit Aufgaben der Theologie befrachten. Und einem anderen nicht genehmen Ansatz wird unterstellt, er arbeite mit dem „Hohepriestertum seiner höchstpersönlichen Ethik und deren Überzeugungskraft“.

Nehmen wir als Christen diese Herausforderung doch einfach an! Mischen wir uns ganz konkret ein in einen öffentlichen Diskurs über den Achtungsanspruch auf Menschenwürde, der der Gottesebenbildlichkeit des Menschen entspringt. Sagen wir z.B. n e i n zur Anwendung einer Pränataldiagnostik, die Eltern zu einer Begründung zwingen will, wenn sie das sich entwickelnde Kind wollen, unabhängig davon, ob es mit Behinderungen leben wird oder nicht.

Bringen wir auch auf einem anderen, derzeit diskutierten Feld die Gottesebenbildlichkeit aller Menschen ein: Da wird das bisher geltende absolute Folterverbot plötzlich mit der Anfrage relativiert, ob es nicht sogar eine Verpflichtung des Staates gebe, in geeigneten Fällen durch Folter Menschenleben zu retten. Stellen wir solchen Argumentationen die Gottesebenbildlichkeit aller Beteiligten entgegen, also die des zu Rettenden wie die des zu Quälenden wie die desjenigen, der zu solchen Handlungen verpflichtet sein soll.

Machen wir es also genau so, wie es im Entwurf der neuen Grundordnung steht. Sagen wir, dass alle, wirklich alle Menschen von Gott zu seinem Bilde geschaffen wurden und wir deswegen die Würde jedes einzelnen achten.

Und das zeigt sich dann konkret daran wie wir handeln

- gegen die weltweit immer noch vorkommende Sklaverei
- gegen Apartheidspolitiken in welchem Kontext auch immer
 - gegen alle Versuche, Folter als Mittel staatlichen Handelns zu legitimieren
 - für ein menschenwürdiges Leben von Obdachlosen
 - für die gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen
 - für eine offene Gesellschaft, in der die Hautfarbe einfach keine Rolle spielt

und vieles andere mehr, das ein Leben in Würde und mit Freude an der eigenen Gottesebenbildlichkeit bejaht.

Als ob er unsere Grundordnung gekannt hätte, hat dies, wie vor kurzem in einem Interview zu lesen war, ausgerechnet ein mehrfacher Mörder, der seit 1960 in Bruchsal einsitzt, ausgedrückt. Er wurde gefragt, ob es angesichts seiner seit nunmehr über 40 Jahre andauernden Inhaftierung ohne Aussicht auf Entlassung für ihn nicht besser gewesen wäre, es hätte zum Zeitpunkt seiner Verurteilung die Todesstrafe gegeben. Und da antwortete dieser nunmehr alte Mann, der aufgrund seiner furchtbaren Taten und einer ungeklärten Sozialprognose möglicherweise im Gefängnis wird sterben müssen: „Nein. Ich bin auch ein Kind Gottes.“

Eine Antwort, die den Kern unserer neuen Grundordnungsnorm exakt trifft. Auch er, der so viel Leid über das Leben anderer wie über sein eigenes gebracht hat, der so viel Schuld auf sich geladen hat, auch er darf nicht aufgegeben werden. Nein, er weist zurecht darauf hin, dass Gott ihn wie uns nach seinem Bild geschaffen hat.

Zum Schluss wage ich, eine schwierige Frage anzuschließen: Schaffen wir es, in die Freude über unsere Gottesebenbildlichkeit diesen Mörder miteinzuschließen? Dann hätte die neue Grundordnung, noch bevor sie in Kraft tritt, schon Strahlkraft entfaltet. Und das wünsche ich ihr und uns.

Amen.

Fürbitte:

Gott, Du hast uns zu Deinem Bild geschaffen, als Männer und Frauen.

Einzigartig, unverwechselbar, jede und jeden nach Deinem Bild.

Du hast uns in das irdische Leben gerufen und Du wirst uns dereinst in ein anderes Leben rufen.

Wir danken Dir für unser Sein und für die Möglichkeiten, die Du uns mitgabst.

Wir wissen, dass es uns nicht immer gelingt, nach Deinen Geboten zu leben.

Manchmal sind wir blind vor Deinem Willen.

Aber immer gilt uns Deine Zusage: wir können nie tiefer fallen als in Deine Hand.

Wir bitten Dich, uns immer wieder die Augen zu öffnen, wenn unser Tun oder Lassen Leiden bei anderen hervorruft.

Wir sind nach Deinem Bilde geschaffen und wir wollen nach Deinem Bild handeln. Wir wollen Dein Bild in uns wie in allen anderen wahrnehmen.

Öffne uns die Hände, dass wir sie immer wieder einander wie anderen reichen.

Und was uns sonst bewegt nahmen wir hinein in das Gebet, das Jesus uns gegeben hat:

Vater Unser im Himmel
geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme,
dein Wille geschehe – wie im Himmel so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit.
Amen.

28. April 2007

Oberkirchenrat Werner

*Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von Euch ein Glied.
(1. Korinther 12, 27)*

Liebe Schwestern und Brüder,

diese Textstelle der Bibel wird gerne zitiert, wenn wir uns theologisch mit dem durchaus schillernden Begriff der Ökumene auseinandersetzen haben.

Nicht nur in der Bibel, auch in unserer Grundordnung, die wir während dieser Synodaltagung einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen haben, ist die Ökumene nicht unberücksichtigt geblieben. Ein ganzer Artikel – Artikel vier der Grundordnung – macht Aussagen zur Ökumene. Sie ist uns also lieb und teuer und offenbar von großer Wichtigkeit.

Was meint Ökumene?

Als Jurist liebt man Definitionen. Das sortiert gemeinhin schon mal einiges. Der moderne Mensch schaut als erstes gerne in Wikipedia, die freie Enzyklopädie, – also habe auch ich dort nachgeschlagen.

Unter Ökumene versteht man die Beziehungen zwischen christlichen Kirchen, kirchlichen Institutionen und Gruppierungen verschiedener Konfessionen, ist dort zu lesen.

Ja, ich möchte mich gern in diesem so definierten Raum bewegen und nicht auf die Frage einer Ökumene der Religionen – einer natürlich äußerst spannenden Frage, insbesondere hinsichtlich unseres Verhältnisses zum Islam – eingehen.

Auch Artikel vier der Grundordnung hat den so genannten interreligiösen Dialog nicht im Blick.

Betreibt man weitere Begriffsklärung, so beschreibt Ökumene – über Wikipedia hinausgehend – wohl nicht nur die Zusammenarbeit und den Dialog verschiedener Konfessionen, sondern betrifft insbesondere auch die weltweite Dimension der Kirche überhaupt, die für uns alle, für alle Christen in der Welt, verbindliche Gültigkeit beansprucht.

Vor allem auch das erschließt sich mir bei der Lektüre weiterer neutestamentlicher Aussagen zum ökumenischen Anliegen, beispielsweise in Johannes 17, 20 – 21 oder eben im eingangs zitierten 1. Korinther 12. (Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von Euch ein Glied.)

Oftmals wird neben allen theologischen Klärungsprozessen der letzten Jahrzehnte, die ganz zweifellos erhebliche Bedeutung hatten und Voraussetzung für vieles andere waren, auch von der Ökumene von unten oder Basisökumene als letztlich unumkehrbaren Prozess gesprochen.

Schaut man auf unsere eigene badische Landeskirche und den Prozess zur badischen Kirchenunion, so wird auch hier deutlich, dass es bei aller theologischen Auseinandersetzung ohne diese zur Ökumene drängende Grundstimmung wohl nicht zur badischen Union gekommen wäre.

Wie sah es damals aus in Baden. Wir hatten Reformierte und Lutheraner konfessionell sauber voneinander getrennt. Man blieb unter sich. Es gab sogar die Problematik von Mischehen ...

Irgendwann wollte das die Bevölkerung aber nicht mehr, sie verstand nicht mehr, weshalb diese Unterscheidung sein müsse.

In Mannheim, das trotz einer lutherischen Mehrheit reformiert geprägt ist, verfasste eine Bürgerbewegung eine Resolution, die eine Aufhebung der „Unterscheidungszeichen der Kirchen ...“ fordert. Ähnliches geschieht kurz darauf ebenfalls in Heidelberg. In der Pfarrerschaft gibt es aber eher Bedenken und nur wenig Unterstützung.

So und ähnlich ist in geschichtlichen Beschreibungen zur badischen Kirchenunion zu lesen.

Erst in der Folge wird die Stimmung freundlicher, bis endlich 1855 die Generalsynode die Kirchenunion vollendet.

Einer badischen Landessynode muss ich ja nicht mehr weiter ausführen, welch wunderbares ökumenisches Dokument die Unionsurkunde darstellt.

Sie könnte geradezu eine Blaupause für andere ökumenische Prozesse darstellen.

Gerade in der damals spaltenden Abendmahlsfrage hat man nämlich das Trennende nach hinten und das Einende nach vorne gestellt.

Nachdem eine für alle Seiten akzeptable äußere Form gefunden war, hat man es jedem Gläubigen – in gegenseitigem Respekt vor den Glaubensüberzeugungen des anderen – zugestanden, mit seiner Glaubensüberzeugung zum Tisch des Herrn zu treten.

Das könnte wirklich Vorbild sein für den heutigen ökumenischen Prozess.

Die Liebe zu Christus unserem Herrn stand hier deutlich im Vordergrund.

-> Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von Euch ein Glied!

Gelingende Ökumene hat also zur zwingenden Voraussetzung, dass sie gewollt, gewünscht, ja schlussendlich herbeisehnt wird.

Wir brauchen also, um die Einheit der Kirchen zu fördern, nicht wie ein Kaninchen vor der Schlange darauf zu warten, dass offiziell ein ökumenisches Wunder geschehen möge, ohne dass ich abstreiten möchte, dass auch das möglich ist.

Aber, ich vermute, der Prozess ereignet sich eher anders herum.

Ökumene geht in erster Linie von den Herzen der Menschen aus und das bewegt mehr, als wir zunächst glauben.

Vor gut einer Woche war ich mit einer Gruppe der badischen Landeskirche in Peru und Bolivien, wir hatten gestern Abend darüber berichtet. Auch dort kam es zu Begegnungen zwischen den Kirchen, nämlich in Form eines Besuches beim katholischen Erzbischof von Cusco und in Form eines gemeinsamen Gottesdienstes mit der methodistischen Kirchengemeinde von La Paz.

Welch ein Kontrast!

Einerseits den Empfang im erzbischöflichen Palast. Natürlich sehr freundlich mit Gesprächen in wohlgesetzten Worten über Ökumene und der anschließenden Einladung in ein hervorragendes Restaurant am Platze. Aber eben eher kirchdiplomatischer Smalltalk, wenn ich das einmal so sagen darf. Der ökumenische Funke sprang trotz eines guten Glases Pisco nicht so recht über!

Ein paar Tage später ein mehr als zweistündiger Gottesdienst in der methodistischen Kirche, mit einer fast ausschließlich indigen zusammengesetzten Gemeinde.

Wir konnten nur wenig miteinander sprechen, aber die Herzlichkeit, die uns dort entgegenschlug, hat mich tief beeindruckt. Allein der Blick in die Gesichter!

An einer anderen Stelle des Gottesdienstes wurden wir Deutschen alle von jedem einzelnen Gemeindeglied umarmt und mit einem schönen Schal beschenkt, egal wie viel Zeit das kostete.

Auch für mich – eher ein Freund hochkirchlicher Strenge – eine starke Geste.

Ich habe diesen Schal auch dabei.

Anschließend gemeinsames Mittagessen im Garten mit mitgebrachten Speisen der einheimischen Bevölkerung, die auf dem Boden auf Decken ausgebreitet wurden und die wir gemeinsam essen durften.

Unvergesslich, nicht etwa weil mich wohl als Folge dieses Festmahls am nächsten Tag Montezumas Rache außer Gefecht setzte und bis heute noch im Griff hat.

Nein, ich werde diese Symbolik, dieses starke Gefühl, dass wir in einem gemeinsamen Auftrag handeln, dass wir eben über konfessionelle Grenzen hinweg an einem Strick ziehen, dass wir – wie es die Grundordnung an anderer Stelle sagt – „befreundet sind“, nicht vergessen.

Wahrscheinlich sogar umso mehr, weil mir die Gewohnheiten dieser Menschen, ihre liturgischen Gebräuche und Riten, ihre Art Gottesdienst zu feiern so fremd waren.

Mir kommt der Gedanke:

Können denn die Unterschiede den Ökumene-Gedanken auch verstärken?

Ich zumindest habe es an diesem Tag erlebt und Ähnliches geschieht auch täglich in der Ökumene unserer Gemeinden, insbesondere im Verhältnis zur katholischen Kirche.

Dies sogar völlig unabhängig von manchen theologischen Papieren, die nicht immer den ökumenischen Gedanken gefördert haben.

Ein zweiter Gedanke:

*Papst Paul war gestorben
vor 400 Jahren
und ist dann, wie üblich,
gen Himmel gefahren.
Und als er dort oben gut
angekommen,
da hat er den güldenen
Schlüssel genommen.
(Es ist ja bekannt, dass
früher und itzt,
jeder Papst einen Schlüssel
zum Himmel besitzt).
Doch siehe, der Schlüssel,
der wollte nicht passen.
Der Petrus hat trotzdem
ihn eintreten lassen
und sprach (sein Antlitz
war bartumrändert):
„Der Luther hat nämlich
das Schloss verändert“.*

Haben Sie es erkannt?

Das war von Heinz Erhard, Comedy-Star der Nachkriegszeit.

Er bringt mit Augenzwinkern eine Kernbotschaft der Reformation in einen ökumenischen Bezug. Martin Luther hat das Schloss verändert, er hat anhand der Bibel entdeckt, welcher Schlüssel passt.

Sagt er damit nicht das Gleiche, was in offizieller Form in der gemeinsamen lutherisch-römisch-katholischen Erklärung zur Rechtfertigungslehre am 31. Oktober 1999 formuliert wurde?

Entscheidend für die Zugangsberechtigung für den Himmel sind eben nicht Rechte, die man sich beispielsweise aufgrund frommer Werke erwirbt.

Entscheidend soll allein der Glaube an Gott und die Gnade Christi sein. Diese Erfahrung macht auch der Papst im Heinz-Erhard-Gedicht. Die Gnade öffnet – übrigens auch ihm – die Tür zu Gott.

Die Beziehung zu Christus – jeder von Euch ist Leib Christi, heißt es in 1. Kor. 12 –, die für uns der Schlüssel zu Gott ist, das ist es, was konfessions-

übergreifend zwischen badischen Evangelischen und methodistischen Bolivianern, zwischen badischen oder peruanischen Katholiken und Evangelischen wichtig ist.

Haben wir davon nicht schon sehr viel entdeckt, was uns nicht mehr genommen werden kann?

Wenn wir uns immer wieder neu auf das gemeinsame Fundament von Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi ausrichten, dann ist es eben nicht mehr so wichtig, ob wir Gott charismatisch, liturgisch, mit neuen oder alten Liedern, mit Weihrauch oder mit Beamer, mit Keyboard oder mit Posaunenchor oder mit Trommeln, Flöten und Tanz (wie in Bolivien) loben. Es kommt allein darauf an, ob unser Herz für Gott schlägt, weil er uns durch Jesus den Schlüssel zu seinem Reich geschenkt hat.

Gerade wir badischen Unionskirchler sind ja mit unserer Unionsurkunde auf diesem Weg schon lange vor der ökumenischen Bewegung weit vorangekommen. Die badischen Menschen wollten die Vereinigung der Kirchen!

Deshalb bleibt es sicher auch in unserer novellierten Grundordnung bestehen, dass wir hier den anderen Kirchen und Konfessionen etwas mitzuteilen haben:

„Als Unionskirche weiß sie (die badische Landeskirche) sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirchen im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.“

Übrigens, wir werden auch gehört.

Das Heinz-Erhard-Gedicht ist bei näherem Nachdenken durchaus tief-sinnig,

zugegebenermaßen aber schon auch ein bisschen frech.

Darf ein Oberkirchenrat so etwas in aller Öffentlichkeit und auch noch vor der Synode zitieren? Er darf!

Fundstelle ist nämlich nicht etwa ein badisches oder württembergisches Gemeindeblatt.

Fundstelle ist – wer ahnt es? – das Konradsblatt, die Sonntagszeitung des Katholischen Bistums Freiburg, wo der Text zum Mittelpunkt einer Andacht gemacht wurde.

Schön!

Amen.